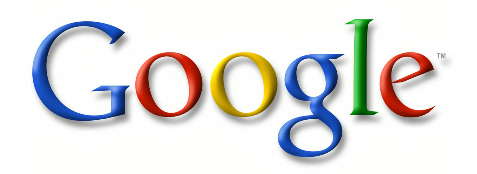
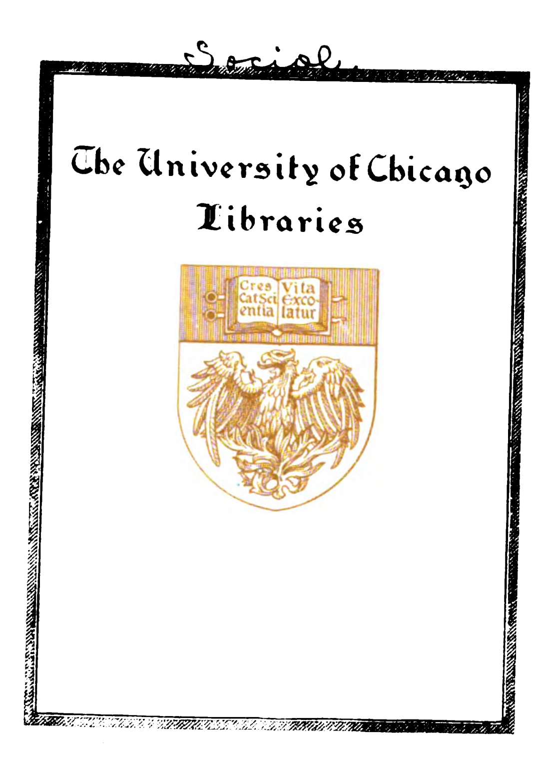



Sociol.
The University of Chicago
Libraries
Crescat Scientia
Vita Excolatur



ZEITSCHRIFT

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

herausgegeben von

A. Blaschko-Berlin, **S. Ehrmann**-Wien,
E. Finger-Wien, **J. Jadassohn**-Bern, **K. Kreibich**-Prag,
E. Lesser-Berlin, **A. Neisser**-Breslau.

Redigiert von

A. Blaschko,
Berlin W., Wilhelmstraße 48.

XVI. Band.



Leipzig 1915/16
Verlag von Johann Ambrosius Barth
Dörrienstraße 16

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verhandlungen der zwölften Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Originalbeiträge.

Zeitschrift
für
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 1.

Verhandlungen
der zwölften Jahresversammlung
der
Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
in Leipzig vom 19. bis 21. Juni 1914

herausgegeben

vom Vorstand der Gesellschaft.

Die Behandlung der jugendlichen Prostituierten.

Referenten:

Landgerichtsrat **Rupprecht** (München): Die Prostitution der jugendlichen Mädchen, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung.

Polizeiarzt Dr. **Bendig** (Stuttgart): Zur ärztlichen Fürsorge der jugendlicheu Prostituierten.

Kgl. Polizeipflegerin **Charlotte Stemmler** (München): Die Tätigkeit der Polizeipflegerin.

Thea Graziella-Schneid Huber (Berlin): Das Mädchenschutzhaus in Berlin, das erste Observationshaus für gefährdete Jugendliche.

Prof. **A. Neisser** (Breslau): Zur Vorgeschichte und Charakteristik der Prostituierten, mit besonderer Berücksichtigung der Minderjährigen und Minderwertigen.

Diskussion.

Prof. Dr. med. **Max Flesch** (Frankfurt a. M.): Der Einfluß der Geschlechtskrankheiten auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Frau.

Die Prostitution jugendlicher Mädchen, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung.

Von

Landgerichtsrat **Rupprecht** (München).

Leitsätze:

I. Jugendliche Prostituierte treiben ihr Gewerbe fast ausschließlich in der Form der geheimen Gewerbsunzucht; eine Unterstellung jugendlicher Dirnen unter polizeilicher Sittenkontrolle ist in der Regel ausgeschlossen.

II. Die Zahl der geheimen Dirnen im minderjährigen Alter ist in den meisten Großstädten erheblich größer als die der erwachsenen geheimen Prostituierten.

III. Die Mehrzahl der jugendlichen Dirnen der Großstädte stammt aus den Kreisen der Arbeiterschaft und der ländlichen Bevölkerung; die erste Veranlassung zur Ergreifung dieses Erwerbes ist überwiegend nicht die soziale Not, sondern schlechte Erziehung, Verwahrlosung, ethische Defekte, Verführung. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse fördern und begünstigen diese Verursachungsgründe. Bei jugendlichen Dirnen höheren Alters, besonders bei Rückfall, spielt Arbeitslosigkeit und in deren Gefolge wirtschaftliche Not eine Rolle; bei diesen Altersgruppen wirkt aber auch Liederlichkeit und Hang mit, eine Rückkehr in ein anständiges, solides Leben zu verhindern.

IV. Auffallend ist die große Zahl jugendlicher Prostituierter aus dem Stande der Dienstboten. Ihre Erziehung auf dem Lande oder in kleinen Städten mit ihrer Beschränktheit, ihre Unerfahrenheit gegenüber den Gefahren der Großstadt, in die sie zum Aufsuchen von Dienstplätzen abwandern, die Versuchungen, die ihnen infolge ihrer Arbeitstätigkeit nicht bloß außerhalb, sondern insbesonders auch innerhalb des Hauses der Dienstherrschaft nahe treten, machen sie zu einem besonders geeigneten Objekt der Ver-

führung und dann wegen ihrer Hilflosigkeit in der Großstadt zu einem Opfer der Prostitution.

V. Die geheimen Dirnen jugendlichen Alters bilden eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit in gesundheitlicher Beziehung. Jugendliche Dirnen sind zu einem vielfach höheren Prozentsatz geschlechtskrank als erwachsene Dirnen; sie entziehen sich auch infolge ihrer Unerfahrenheit oder ihrer Scheu vor polizeilicher Beanstandung einer ärztlichen Behandlung. Sie tragen den Ansteckungsstoff nicht bloß in die Kreise ihrer meist aus jungen Männern der lernenden oder arbeitenden Berufe bestehenden Kundschaft, sondern auch in die Familien, in denen sie zeitweise Dienst nehmen, um der polizeilichen Nachforschung und Überwachung zu entgehen.

VI. Die jugendlichen Dirnen bilden auch eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit, weil sie in ihrer Mehrzahl an Zuhälter gebunden sind, deren Brutalität und Gewinnsucht sie nicht bloß zur Ausübung der Gewerbsunzucht, sondern auch zu Diebstählen bei Gelegenheit des Geschlechtsverkehrs zwingt.

VII. Der Bekämpfung der Prostitution jugendlicher Mädchen dienen zurückdrängende und vorbeugende Maßregeln. a) die Repressionsmaßnahmen: wie gerichtliche Bestrafung, Einweisung in eine Zwangserziehungsanstalt, charitative Überwachung hat sich als nicht übermäßig erfolgreich erwiesen; die staatliche Bestrafung und der Vollzug der Strafe verderben mehr als sie bessern; die Zwangserziehung wirkt meist nur während der Dauer der Einschaffung; der charitativen Überwachung entziehen sich die jugendlichen Dirnen bald, besonders wenn es nicht möglich ist, sie in ihre Heimat zurückzubefördern und den Verkehr mit ihren Zuhältern zu unterbinden.

b) Mehr Erfolg versprechen vorbeugende Maßnahmen. Stärkung des ethischen Bewußtseins, geeignete Aufklärung nicht bloß über die geschlechtlichen Vorgänge, sondern insbesondere auch über die Gefahren und Folgen des Dirnenlebens, in der Zeit nach der Entlassung aus der Schule können von Wert sein; jedenfalls ist es Aufgabe der Jugendpflegevereinigungen besonders auf dem Lande, die jungen Mädchen, welche sich um Dienst- und Arbeitsplätze in der Stadt umsehen wollen, rechtzeitig auf die Gefahren und Versuchungen der städtischen Verhältnisse eindringlich aufmerksam zu machen. Die Jugendpflegevereinigungen auf dem Lande müssen gut organisierte Verbindungen mit den Für-

sorgevereinigungen der Städte haben, um vom Land abwandernde Mädchen der in Betracht kommenden städtischen Fürsorgestelle rechtzeitig melden zu können. In den Städten müssen gut geleitete, billige Unterkunfts- und Zufluchtsheime für Dienstmädchen, Kellnerinnen und sonst der Gefahr der zeitweisen Stellenlosigkeit ausgesetzte Mädchen errichtet werden (Ledigenheime für Frauen und Mädchen).

Den Dienstherrschaften, besonders den Dienstfrauen, erwächst die Pflicht, sich um ihre weiblichen Dienstboten auch in bezug auf ihr sittliches Verhalten außerhalb des Hauses zu kümmern und ihnen mit mütterlichem Rat und Hilfe zur Seite zu stehen. Der heranwachsenden männlichen Jugend muß in der Familie, in der Schule und in den Jugendvereinigungen ein starkes Verantwortlichkeitsgefühl in sittlicher Beziehung und eine höhere Achtung vor der weiblichen Würde eingepflanzt werden; auch sexuelle Aufklärung, besonders über die großen gesundheitlichen Gefahren des Verkehrs mit jugendlichen Dirnen, darf nicht außer Betracht bleiben.

VIII. Zur Erreichung einer wirklichen Besserung ist ein tatkräftiges, zielbewußtes Zusammenarbeiten zwischen den staatlichen Behörden, den Jugendfürsorgevereinigungen und den besonders an der öffentlichen Gesundheit interessierten Berufskreisen, wie der Ärzteschaft, erforderlich, wie es in neuerer Zeit in steigendem Maße sich durchzusetzen beginnt.

Bei dem Versuch, das aus Gründen der Hygiene, der Sozialpolitik, der Ethik wie der Humanität gleich wichtige Teilproblem des gesamten Komplexes „Prostitution", nämlich die Prostitution jugendlicher Mädchen zu werten, bleibt eine Frage, die in den öffentlichen Erörterungen der letzten Jahre besonders heftig umstritten worden ist, ganz außer Betracht: die Frage der polizeilichen Reglementierung und Kasernierung. Wohl kaum eine Polizeiverwaltung eines Kulturstaates hat es über sich gewonnen, jugendliche oder minderjährige Mädchen unter Sittenkontrolle zu stellen und ihnen so die Ausübung ihres Schandgewerbes gewissermaßen amtlich zu garantieren. Dieser Standpunkt ist in jeder Beziehung zu billigen, obwohl feststeht, daß gerade die Prostitution jugendlicher Mädchen im geheimen üppig blüht. Für den Umfang dieses Gewerbetriebes geben einige Zahlen einen Anhaltspunkt, welche von den Polizeiverwaltungen von Wien und München auf Grund mehrjähriger Berechnungen und Beobachtungen festgestellt worden sind.

In Wien kamen auf je 1000 aufgegriffene heimliche Prostituierte durchschnittlich 570—580 unter 21 Jahre; gegen 20% waren noch nicht einmal 18 Jahre alt. Die Münchner Polizeidirektion nimmt die Zahl der heimlich Gewerbsunzucht treibenden Frauenspersonen in den letzten Jahren auf durchschnittlich 2500—2600 an; unter diesen befinden sich jeweils über 1000 minderjährige Mädchen; von diesen wiederum waren durchschnittlich gegen 370—380 noch nicht 18 Jahre alt. Also über die Hälfte der geheimen Dirnen sind Minderjährige, $^1/_5$—$^1/_6$ jünger als 18 Jahre. Es darf mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch in den anderen Großstädten das Anteilsverhältnis der jugendlichen zu den erwachsenen Prostituierten nicht geringer ist. Denn es ist eine in der Natur der Sache begründete Erscheinung, daß der natürliche Vorzug, welcher für die jüngere Dirne in ihrem Alter gegenüber der älteren und sozusagen mehr abgebrauchten Dirne liegt, die Nachfrage nach Mädchen dieses Alters steigert; es ist aber ein wirtschaftlicher Grundsatz, der auch auf diesem Gebiete nicht versagt, daß mit steigender Nachfrage in der Regel auch das Angebot sich erhöht.

Diese Nachfrage macht auch nicht Halt vor den natürlichen Altersgrenzen, nur die strafgesetzlichen Grenzen vermögen einigermaßen Schranken für die entgeltliche Unzuchtsausübung aufzurichten. Denn nach den Feststellungen der Münchner Polizeidirektion waren von den in München gezählten heimlichen Prostituierten im Jahre 1910 52, im Jahre 1911 32 noch nicht einmal 16 Jahre alt, 278 bezw. 342 zwischen 16 und 18 Jahren; und die Berliner Polizeiverwaltung bekam binnen Jahresfrist wegen Gewerbsunzucht eingelieferte Mädchen im Alter von 14—15 Jahren eines; von 15—16 Jahren 12, von 16—17 Jahren 49, von 17—18 Jahren 68. Von 88 in den Jahren 1909—1911 vom Münchner Jugendgericht abgeurteilten jugendlichen Dirnen waren 11 erst 15 Jahre, 26 16 Jahre und 51 17 Jahre alt.

Bei den Dirnen dieses Alters handelt es sich überwiegend nicht um Frauenspersonen, welche die Gewerbsunzucht zu einer dauernden Erwerbsquelle erwählt haben. Sie haben meist einen anderen Beruf, von dem sie anfänglich nur zeitweise, bei längerer Entwöhnung freilich oft auch dauernd, sich lossagen. Beachtenswert ist dabei die in allen Städten zu beobachtende Tatsache, daß die Mehrzahl der jugendlichen Dirnen als Stand den eines Dienstmädchens angeben; sowohl in München wie in Wien und Berlin

gehören jeweils mehr als die Hälfte diesem Berufe an. Erst in weitem Abstand folgen die Kellnerinnen und die Fabrikarbeiterinnen. Diese Feststellung ist von Bedeutung für die wichtige Frage, welches die Gründe sind, die das Mädchen auf die Bahn der Gewerbsunzucht führen.

Man ist heutzutage gewöhnt, für jede unangenehme, asoziale Erscheinung die sozialen Verhältnisse verantwortlich zu machen; auch für die Kulturseuche der Prostitution werden mit Vorliebe immer wieder die unbefriedigenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Arbeitslosigkeit, Not, Ausnützung und ähnliches in das Treffen geführt. Es mag sein, daß für die Prostitution der erwachsenen Dirnen Gründe dieser Art von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Prostitution der jugendlichen Dirnen, besonders für den Anfang dieses Lasterlebens, sind solche Gründe meist nicht die erste Veranlassung, wenn sie auch in vielen Fällen mitbestimmend sein können.

Bei der Prüfung der Frage nach der ersten Veranlassung, die die jugendlichen Mädchen der Prostitution zuführt, muß man in Betracht ziehen einmal die Frage, woher stammen die jugendlichen Dirnen in ihrer Mehrzahl, und dann wo ist das Übel der Prostitution Jugendlicher besonders stark verbreitet. Die Erhebungen in verschiedenen Großstädten haben ergeben, daß die jugendlichen Dirnen überwiegend vom Lande oder aus der kleinen Stadt stammen, daß sie dort aufgewachsen sind, daß dort ihre Eltern wohnen, und daß sie nur früher oder später nach Erledigung ihrer Schulpflicht in die Stadt abgewandert sind. Es handelt sich daher meist um ungelernte Arbeitskräfte, für welche die mit Unkenntnis der Großstadtverhältnisse gepaarte Genußsucht und Arbeitsunlust, die praktische Unerfahrenheit und die seelische Einsamkeit mitten im Gewühl der Großstadt die Grundlage des sittlichen Ausgleitens bilden.

Andererseits gibt das Land und die kleine Stadt keinen günstigen Boden für die Gewerbsunzucht ab. In den kleineren Städten und auf dem Lande noch mehr ist nicht nur die kirchliche und weltliche Zucht, wie Maximilian Dursch in einem trefflichen Aufsatz über die Kasernierung der gewerbsmäßigen Unzucht mit Recht ausführt, namentlich die gegenseitige Selbstzucht der Bevölkerung eine wirksamere, weil der Einzelne leicht im Auge zu behalten ist; es sind aber auch jene Verhältnisse, welche die Unzucht wecken oder nähren oder großziehen, zum Teil überhaupt nicht, zum Teil

nur in geringen Ansätzen vorhanden. Dagegen bieten die Fabrik- und Handelsstädte, die Hafenplätze, Garnison- und Theaterstädte, Verwaltungszentren, Residenzen, Schul- und Kunststädte infolge ihrer Menschenmenge mit den Erscheinungen der Üppigkeit einerseits und der Armut anderseits und ihren das geschlechtliche Empfinden reizenden Umständen die eigentlichen Lebensbedingungen für das Aufkommen der Gewerbsunzucht. Denn hier kommen außer sittlich rein und normal fühlenden Menschen auch zahlreiche sittlich defekte oder sinnlich veranlagte Personen zusammen, hier wird die Phantasie mit erotischen Bildern erfüllt, die geschlechtliche Frühreife gefördert, die Lüsternheit auf tausendfältige Weise gereizt, hier übt der Reichtum seine Verführungs- und Verlockungskünste, hier entehrt der Starke den Schwachen, hier prostituiert sich das Elend, zeigt sich die Unsittlichkeit schamlos und frei, findet das Verbrechen Unterschlupf und Heimatrecht.

Die Aufklärung in geschlechtlichen Dingen, besonders in Dingen, wie sie hier einschlägig sind, versagt sowohl in Schule als in Familie so gut wie vollständig, besonders insoweit ländliche oder kleinstädtische Verhältnisse in Betracht kommen; aber die geschlechtlichen Triebe regen sich in der Brust des in einer gesunden Umgebung aufgewachsenen Mädchens, das heiße Blut beginnt zu wallen. Da ist es dann meist für den erfahrenen Lüstling der Großstadt nicht schwer, das unerfahrene, weltfremde und vertrauensvolle Mädchen, das vom Lande zur Stadt wandert, um sich eine Stelle zu suchen, zu betören und zu verführen und dann hilflos im Stich zu lassen. Und so beweisen denn auch die Ermittelungen, soweit solche wie beim Münchner Jugendgericht während fünf Jahren angestellt worden sind, daß Verführung eine der ersten und hauptsächlichsten Gründe für die Beschreitung der Bahn des Dirnentums für jugendliche Mädchen ist. Bemerkenswert ist dabei, daß sich ergeben hat, daß nicht so sehr die Verführung durch den Geliebten zur Gewerbsunzucht den Anstoß gibt, als vielmehr die direkte Verführung zur Ausübung der Unzucht durch Schwestern oder Freundinnen, welche auf der Bahn des Lasters vorausgegangen sind und den leichten Gelderwerb, die unbeschränkte Lustbefriedigung und das arbeitslose bequeme Leben kennen und schätzen gelernt haben. Daß für eine solche Verführung gerade wieder die Großstadt den besten Nährboden bildet, bedarf keiner Begründung. Daraus mag sich aber auch wiederum die große Zahl der jugendlichen Dirnen, die dem Stande der Dienstmädchen angehören, er-

klären. Denn ihre Beschäftigung gibt ihnen die Möglichkeit, außerhalb des Hauses gelegentlich der Einkäufe und Besorgungen, beim Abholen ihrer Dienstfrauen und Töchter von den Theatern und dem nächtlichen Warten vor diesen Vergnügungsstätten, an den dienstfreien Sonntagen, Bekanntschaften anzuknüpfen und Freundschaften zu schließen, welche auf Abwege führen.

Diese Verführung durch erfahrene Geschlechtsgenossinnen wird erleichtert und gefördert durch die ethische Veranlagung einer großen Zahl dieser Mädchen, eine Veranlagung, die eine Folge der Umstände ist, in denen sie aufgewachsen sind, worauf Professor Dr. Finger in seinem Referat über die Regelung der Prostitution in Österreich (Wien 1909) mit besonderen Nachdruck hinweist. Die äußerst vernachlässigte Erziehung solcher Mädchen läßt sie den sittlichen Wert der Keuschheit sowie den Begriff der Geschlechtsehre nicht kennen lernen; infolge der in ihrem sozialen Milieu herrschenden Ungezwungenheit der gegenseitigen Beziehungen der Geschlechter, infolge der fast täglichen Beobachtung der geschlechtlichen Fortpflanzungsakte der Haustiere, mit deren Pflege und Hut viele von ihnen in der Kindheit betraut sind, betrachten sie es als ihr natürliches Recht, über ihren Körper frei zu verfügen. Es bedarf bei solcher Vorbereitung nur eines geringen äußeren Anlasses, um die für das Laster geeigenschafteten Mädchen der Prostitution zuzuführen. Sie erblicken in der Prostitution selbst nichts schimpfliches, weil sie sich infolge sittlicher Verwahrlosung der Schändlichkeit ihres Tuns gar nicht bewußt werden. Diese Beobachtungen, welche jeder macht, der sich die Mühe genommen hat, mit jugendlichen Prostituierten über ihren Entwicklungsgang ernsthaft zu sprechen und dem es gelungen ist, sie zum vertrauensvollen Reden zu bringen, führt auch Dr. Finger zu der Überzeugung, daß es ein Irrtum ist, anzunehmen, daß die Not die eigentliche Ursache der Prostitution sei; daß vielmehr die ethischen Defekte, beruhend auf vernachlässigter Erziehung und sittlicher Verwahrlosung, den wichtigsten Grund abgeben. Es wurde darum auch auf dem im Juni 1914 in Halle veranstalteten Allgemeinen Jugendfürsorge-Erziehungstag von verschiedenen Anstaltsleitern darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der psychopathischen und schwer erziehbaren jugendlichen Insassen weiblicher Erziehungsanstalten aus dem Schlamm der geheimen Prostitution stammen, daß den meisten davon jedes Gefühl für das Unsittliche und Verwerfliche ihres Treibens fehlt, und daß der größere Teil

von ihnen mit Geschlechtskrankheiten behaftet in die Anstalten kommt.

Bei der Frage der Verführung sind ferner zwei Punkte nicht außer acht zu lassen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Mehrzahl der jugendlichen Prostituierten aus dem Stande der Dienstboten stammt und daß die vom Lande in die Stadt zuwandernden Mädchen besonders gefährdet sind. Nur allzu häufig tritt der Verführer nicht außerhalb des Hauses an das unerfahrene Dienstmädchen heran, sondern innerhalb der Wohnung in Gestalt der Haussöhne oder gar des Hausherrn; es ist auch gar nichts seltenes, daß die Hausfrau solche Beziehungen duldet, in der Meinung, hierdurch den Sohn oder den Gatten vor dem Gefahren der Straßenprostitution bewahren zu können. Treten dann nach einiger Zeit die natürlichen Folgen solcher Verhältnisse ein, so wird das Mädchen mit Schimpf und Schande aus dem „reinen, sittlichen" Haus fortgejagt und fällt dann meist, infolge der Unmöglichkeit in diesem Zustande bald wieder eine geeignete Stelle zu finden, der Prostitution in die Arme.

Den in die Großstadt zuwandernden Mädchen aber sind besonders die abgefeimten Burschen gefährlich, welche diese unerfahrenen und durch den Trubel der Großstadt verwirrten, häufig auch noch ländlich vertrauensseligen Mädchen schon am Bahnhof abfangen, ihnen beim Suchen von Obdach und Dienst behilflich zu sein versprechen, während sie sie dann in ihre Kneipen führen, betrunken machen, ihres Geldes entledigen und sie sittlich zu Fall bringen. Ohne Barmittel, ohne Kenntnis der städtischen Verhältnisse, ohne Hilfe von Verwandten und Freunden ist dann das durch den sittlichen Fall auch moralisch niedergedrückte Mädchen der Willkür dieses Burschen ohne Widerstand ausgeliefert; fast immer geht die Entwicklung der Dinge dann dahin, daß das Mädchen von dem Verführer gezwungen wird, auf den Strich zu gehen und als Dirne den Unterhalt für sich und den arbeitslosen und arbeitsscheuen Zuhälter zu verdienen. Polizeihilfe anzurufen trauen sich diese Mädchen meist nicht, teils aus Furcht vor den Drohungen des Zuhälters, teils aus Furcht vor gerichtlicher Bestrafung wegen der Gewerbsunzucht, teils aus Unverstand und Unbeholfenheit.

Es wäre nun freilich falsch, wollte man nur in der ethischen Veranlagung und in der Verführung die ausschließliche Ursache der Prostitution Jugendlicher erblicken. Es ist ganz zweifellos,

und in den Tatsachen begründet, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse von wichtiger Bedeutung in dieser Sache sind. Aber es ist nicht sowohl die wirtschaftliche Lage der Mädchen selbst, als die der Eltern und der ganzen Umgebung, in der sie aufwachsen. Dort wo die Eltern genötigt sind, in gemeinsamer Arbeitstätigkeit von Vater und Mutter die Mittel zum Unterhalt zu beschaffen, wo Vater und Mutter ständig von Haus weg auf Arbeit sind, wo die Wohnungsnot zu enger Belegung der kleinen Wohnung und zur Ausnützung jedes Raumes zwingt, wo das Schlafgängerwesen und die Dirnenbeherbergung üblich ist, wo Trunksucht und Unsittlichkeit der Eltern täglich den Kindern die widerlichsten Szenen vor Augen führen, in solchen Verhältnissen wird der Grund gelegt zum ethischen Indifferentismus in der Mädchenseele, der das Hinabsinken in den Schlamm besonders erleichtert.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Notlage und Prostitution ist bei jugendlichen Dirnen dann nur selten festzustellen, wenn es sich um den Beginn der Prostitution, um die erstmalige entgeltliche Hingabe handelt; dagegen begünstigt Arbeitslosigkeit und in ihrem Gefolge die Not häufig die Wiederaufnahme des unzüchtigen Gewerbes, weil dann das Mädchen, der anderen ehrlichen und anständigen Erwerbsmittel bar sich ihres Körpers als einer direkten Geldquelle erinnert. Die Richtigkeit dieser Annahme wird bestätigt durch die statistische Feststellung, daß 15 und 16-jährige Dirnen nur in Ausnahmefällen, 17 jährige dagegen häufig Arbeitslosigkeit und Not als Grund für die Ausübung der Gewerbsunzucht angeben. Die Angehörigen dieser Altersgruppen sind es auch, die sich aus Liederlichkeit und innerer Neigung bald nicht mehr von dem Lasterleben, das ihnen neben mancher Unbequemlichkeit doch auch die Annehmlichkeit eines Lebens ohne Arbeit und ohne Aufsicht, ein Leben in Freiheit und Sinneslust vorgaukelt, zu trennen vermögen.

Freilich, das Entgelt, das die jungen Straßendirnen recht häufig für die Preisgabe ihres Körpers erhalten, ist oft erbärmlich niedrig und zeigt so recht eindringlich, wie gering die Wertung der menschlichen Würde, wie groß die Geschäftsunerfahrenheit, oft auch die drängende Not und die drückende Verlassenheit der Dirnen dieses Alters ist. Die Zahlung von Zechen in minderwertigen Kneipen, Geldbeträge von 25 Pf. und 50 Pf. genügen oft schon, um das Mädchen zur Preisgabe seines Körpers zu bestimmen. Vergütungen zwischen 1 und 3 M. sind fast die Regel; höhere Bezahlung

setzt schon eine große Routine auf diesem Gebiete voraus, die die Dirnen dieses Alters, insoweit es sich wenigstens um Straßendirnen handelt, nur in Ausnahmefällen besitzen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Dirnen jugendlichen Alters eine besonders starke Gefährdung der Allgemeinheit darstellen. Infolge ihrer jugendlichen Unerfahrenheit, aber auch infolge ihrer Scheu vor polizeilicher Beanstandung unterlassen sie es geflissentlich, sich bei geschlechtlicher Erkrankung einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zu unterstellen oder auch nur die einfachsten Vorschriften der Reinlichkeit und Hygiene zu beachten. So ist es dann nicht auffällig, daß die jugendlichen Dirnen einen erschreckend hohen Prozentsatz an Geschlechtskranken stellen. In München wurden von 2686 ärztlich untersuchten Dirnen 711 oder 26,5 % geschlechtskrank befunden; hiervon waren 19 unter 16 Jahren alt, 104 zwischen 16 und 18 Jahren, 239 zwischen 18 und 21 Jahren; 281 zwischen 21 und 30 Jahren. Von den während 3 Jahre durch das Jugendgericht München abgeurteilten jugendlichen Dirnen waren 55,5 % der 15jährigen, 61,5 % der 16jährigen und 66,6 % der 17jährigen Dirnen geschlechtskrank. Auch die Beobachtungen der Polizeidirektion Wien haben ergeben, daß von den minderjährigen Dirnen über die Hälfte geschlechtskrank war, während bei den erwachsenen Prostituierten dieser Prozentsatz bis auf $^1/_4$ oder weniger sinkt. Dabei handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht um einfache Gonorrhoe, sondern überwiegend um Lues. Da die jungen Dirnen mehr begehrt sind als die älteren, so verbreiten sie auch in viel größerem Umfang die Krankheit weiter, insbesondere in den Kreisen, aus denen sich ihre Kundschaft zumeist zusammensetzt: junger Kaufleute, Arbeiter, Soldaten, Studenten, selbst unter den Schülern höherer Lehranstalten. Haben doch die aus Rundfragen gewonnenen statistischen Ergebnisse den Beweis erbracht, daß über 20 % aller Knaben auf den höheren Schulen schon Geschlechtsverkehr haben und daß nach 2 Jahren Universitätsstudium fast kein Student mehr geschlechtlich unberührt und 73 % davon geschlechtlich infiziert sind.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, welch große Gefahr diese jugendlichen geschlechtskranken Dirnen noch außerdem für die Familien mit heranwachsenden Kindern bedeuten. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Mehrzahl dieser Dirnen sich aus Dienstmädchen zusammensetzt; es ist ganz und

gar keine Seltenheit, daß ein solches Mädchen, ohne von seiner geschlechtlichen Erkrankung geheilt zu sein, gelegentlich wieder einen Dienst annimmt, indem sie die Dienstherrin bei der Einstellung über die zeitliche Lücke in ihrem Arbeitsbuch durch irgend eine Ausrede täuscht. Sorglos und vertrauensvoll werden die kleinen Kinder dann einem solchen Mädchen überlassen, in der Küche hantiert es mit den Eßgeräten herum, die Wäsche wird von ihm besorgt. Welche Gefahren für die Gesundheit der Familie, in die ein solches Geschöpf hineinkommt, in dieser Tätigkeit lauern, braucht nicht näher ausgeführt zu werden; tatsächlich sind auch schon wiederholt auf diesem Wege die schlimmsten Ansteckungen in Familien, die sonst mit ernstem Bemühen auf sittliche und häusliche Reinlichkeit sehen, eingeschleppt worden.

Für die jugendlichen Dirnen gesellt sich aber zu diesen schrecklichen Krankheiten, die ihr baldiges körperliches Dahinsiechen verschulden, noch eine weitere schlimme Bedrängnis. Das ist der Zuhälter. Die erwachsene Dirne versteht es meist, sich gegenüber ihrem Zuhälter wenigstens einigermaßen selbständig zu erhalten; ja es sind gar nicht seltene Fälle, daß die erwachsenen Dirne ihren jugendlichen Geliebten erst zum Zuhälter abrichtet und dann nicht mehr zu ehrlicher Arbeit und geordneten Verhältnissen zurückkehren läßt. Anders ist es wohl immer bei der jugendlichen Dirne. Sie ist und bleibt die Sklavin ihres Zuhälters, gegen dessen Brutalität sie schon infolge ihrer Jugend und Unerfahrenheit machtlos ist. Diese Tyrannei geht so weit, daß ein solches Mädchen nur selten zu dem Mittel, das die erwachsene Prostituierte anzuwenden pflegt, wenn sie sich des ihr überdrüssig oder lästig gewordenen Zuhälters entledigen will, nämlich der Anzeige bei der Polizei („Hochgehen lassen“ nennt man es im Jargon dieser Leute), Zuflucht zu nehmen getraut. Dieses fast unlösbare Abhängigkeitsverhältnis der jugendlichen Dirne vom Zuhälter erschwert aber in ganz besonders hohen Maße die Bekämpfung der jugendlichen Prostitution.

Diese Bekämpfung der Prostitution jugendlicher Mädchen ist aber aus sozialen, aus ethischen, aus hygienischen und rein menschlichen Gründen eine unabweisbare Pflicht der Gesellschaft. Es ist eine Tatsache, daß die meisten Prostituierten, bevor sie sich einer sittlichen Kontrolle unterstellen, geheime Gewerbsunzucht getrieben haben, daß die geheime Prostitution ganz überwiegend von jugendlichen Mädchen bestritten wird, daß die jugendlichen

Dirnen infolge ihrer besonderen Eignung zu geschlechtlichen Krankheiten und des Kreises ihrer Kundschaft eine viel schlimmere Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten als die erwachsenen Prostituierten.

Staatliche Maßnahmen der gewaltsamen Unterdrückung sind mehr oder minder zweck- und erfolglos. Von der Unterstellung jugendlicher Mädchen unter Sittenpolizeikontrolle hat man fast überall aus guten Gründen Abstand genommen, wenn von einer solchen Maßregel der Reglementierung oder Kasernierung überhaupt ein Erfolg zu erwarten ist. Die strafrechtliche Ahndung der Übertretung der Gewerbsunzucht wirkt keinesfalls bessernd, in vielen, wenn nicht in allen Fällen sogar verderblich. Denn durch die Verurteilung eines noch nicht 18 Jahre alten Mädchens wegen Gewerbsunzucht wird diesem dauernd der Stempel der Unzuchtsdirne aufgeprägt und eingebrannt; der Vollzug der gesetzlich vorgeschriebenen Haftstrafe bedeutet keine Besserung; man weiß ja, wie die Dinge sich abspielen. Die in der Nacht aufgegriffenen jungen Mädchen werden mit den erwachsenen Straßendirnen zusammen vor das Gericht gestellt, das in äußerst kurzer Verhandlung, meist in der sog. Haftjour die Dirnen aburteilt; fast immer sind sie geständig, weil sie wissen, daß dann die Haft bald wieder beendet ist; auch die jungen Mädchen lernen alsbald diese Geschäftspraxis. Wie bei der Polizei und vor Gericht, so kommen die jungen Dirnen auch im Strafvollzug meist mit den erwachsenen Prostituierten ohne Trennung und Aufsicht zusammen; was sie bisher noch nicht gewußt haben, das wird ihnen jetzt von den erfahrenen älteren Prostituierten beigebracht. Wenn die Mädchen dann aus der Strafhaft herauskommen, so sind sie verdorbener als sie hineingekommen sind. Zudem ist die gesetzliche Strafdrohung und häufig auch die Praxis der Gerichte derart, daß schon bei ganz geringer Entlohnung oder auch nur bei einmaliger Betätigung des Geschlechtsverkehrs sofort das Verhängnis der Verurteilung wegen Gewerbsunzucht mit all ihren niederdrückenden Folgen über das junge, der Verwerflichkeit oder Strafbarkeit seiner Handlung sich oft nicht ausreichend bewußte Mädchen hereinbricht.

Der Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch hat denn auch eine Bestrafung der Gewerbsunzucht schlechthin fallen gelassen und nur die Übertretung der hygienischen und straßenpolizeilichen Vorschriften unter Strafe gestellt; der Entwurf läßt

auch zu, daß von Strafe ganz abgesehen wird, wenn das Gericht nach der Beschaffenheit der Tat sowie nach Charakter und der bisherigen Führung des Jugendlichen die Anordnung von Erziehungsmaßregeln für ausreichend erachtet. Auch die staatliche Zwangserziehung, die fast immer gegen jugendliche Unzuchtsdirnen, auch wenn sie das 16. Lebensjahr schon überschritten haben, ausgesprochen wird, hat die auf sie gesetzten Erwartungen nicht ausreichend erfüllt. Man hat zwar feststellen zu können geglaubt, daß ungefähr $^1/_3$ aller in Zwangserziehung genommenen jugendlichen Dirnen dauernd auf dem Wege der sittlichen Besserung erhalten werden konnte; allein es besteht begründeter Zweifel, ob diese optimistische Rechnung stimmt. Solange die Mädchen in einer geschlossenen Erziehungsanstalt untergebracht sind, ist freilich eine Besserung zu verspüren, weil ihnen die Möglichkeit zu neuen Verfehlungen nicht gegeben ist. Nach der Entlassung aus der Anstalt aber kommt es nur allzuleicht wieder zu Rückfällen, und die Straflisten jugendlicher Dirnen, die man einige Jahre nach der ersten Verurteilung wieder zu Gesicht bekommt, weisen nur allzu deutlich auf die Erfolglosigkeit dieser bessernden Maßnahmen hin. Diese Beobachtung hat auch bei der schon erwähnten Fürsorgetagung in Halle die Leiter einer großen rheinischen Erziehungsanstalt für schwer erziehbare Mädchen bestätigt; auf Grund seiner eigenen Erfahrungen stellte er die betrübende Tatsache fest, daß die Entwicklung der Zöglinge nach der Entlassung aus der Anstalt im allgemeinen nur so lange erfreulich ist, als der Einfluß der Anstalt maßgebend bleibt, wo dieser fehlt, geht es in den meisten Fällen rasch bergab; viele von diesen Mädchen, besonders die leicht schwachsinnigen, gehen, oft sofort nach der Entlassung aus der Anstalt, unter die kontrollierten Dirnen.

Auch in Frankreich hat das Gesetz zur Bekämpfung der Prostitution jugendlicher Mädchen vom Jahre 1908 versagt.

Man verspricht sich auch und wohl mit vollem Recht viel von einer Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, um dadurch den Anlaß zur Prostitution zu beseitigen. Allein diese soziale Hebung steht in ihrer allgemeinen Durchführung noch in weiter Ferne; sodann aber ist, wie bereits dargelegt worden ist, gerade bei den jugendlichen Dirnen zumeist nicht die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern ethischer Defekt, schlechte Erziehung, geschlechtliche Unerfahrenheit, Verführung die eigentliche und erste Ursache für die Beschreitung dieses Weges des Lasters.

Auch die freiwillige charitative Fürsorge für solch gefallene Mädchen vermag in der Regel nur für kurze Zeit eine Besserung herbeizuführen, meist nur so lange, als das Mädchen in einem Zufluchtsheim untergebracht oder von einer energischen und wachsamen Fürsorgerin überwacht ist. Den besten Erfolg auf diesem Gebiet verspricht immer noch die sofortige Zurückschaffung eines solchen Mädchens in die Heimat, sofern sie dort noch Eltern oder Angehörige besitzt, die für ausreichende Beschäftigung und Überwachung Sorge zu tragen willens und imstande sind. Die räumliche Trennung vom Zuhälter, zu dem sonst das Mädchen teils freiwillig, teils gezwungen, immer wieder zurückkehrt, ist das erste Erfordernis jeden fürsorglichen Eingreifens.

Wirklich erfolgreiche Arbeit kann nur geleistet werden, wenn vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

Hier ist zunächst der Einwirkung der Schule zu gedenken, die freilich zumeist gerade in dem Zeitpunkt aufhört, wo das Mädchen und der Knabe einer Belehrung und Führung auf sittlichem Gebiet besonders bedürftig ist. Immerhin läßt sich daran denken, daß in den Fortbildungsschulen, aber auch von verständigen Eltern der Sexualpädagogik einige Aufmerksamkeit in vernünftigen Grenzen zugewendet wird. Mit Recht verlangt Dr. Marcuse als Grundprinzip aller sexuellen Aufklärung in seelischer Beziehung nicht das Hinlenken auf das Geschlechtliche sondern das Ablenken; Erziehung zur Selbständigkeit, zur Ritterlichkeit und zu sozialem Empfinden. Das Bedeutsamste erblickt er in der Willensbildung, die nach zwei Seiten ausgebaut werden muß: zu aktiver Willensbestimmung, zu Tatenenergie, die am kräftigsten geweckt wird durch ein Schulsystem wie das von Kerschensteiner in München; aber auch zu negativem Widerstand gegen die Reize durch freiwillige Entsagung.

Da die Einwirkung der Schule, wie gesagt, viel zu früh aufhört, so könnte diese Aufklärungsarbeit, die freilich mit großer Vorsicht und mit weitgehender Delikatesse geübt werden müßte, recht gut zu einem wichtigen Bestandteil der Jugendpflege überhaupt gemacht werden. Überall entstehen jetzt, in der Stadt wie auf dem Lande, unter der Leitung erfahrener Männer und Frauen Jugendvereinigungen der verschiedensten Richtungen, aber doch alle darauf abzielend, die Jugend körperlich und sittlich zu ertüchtigen. Auch für die Mädchen interessiert sich diese Jugendpflegearbeit. In diesen Vereinigungen, mögen sie nun Dienstbotenvereine

oder ländliche Mädchenvereine oder wie immer sich benennen, wäre der Ort, wo in verständiger Weise die heranwachsende weibliche Jugend der arbeitenden Kreise, aus denen ja die meisten jugendlichen Dirnen stammen, über die sexuellen Fragen, insbesondere über die Folgen des wahllosen Geschlechtsverkehrs, über die sittlichen Anfechtungen der Großstadt, über die schlimmen, Folgen eines solchen Lebenswandels und über seine Verwerflichkeit und Niedrigkeit aufzuklären. Den Anfängen muß entgegengetreten werden. Darum müßte mit diesen hauptsächlich unter der ländlichen Jugend wirkenden Jugendpflegevereinigungen Hand in Hand gehen eine gut organisierte städtische Jugendpflege, welche sich der vom Lande in die Stadt abwandernden unerfahrenen Mädchen schon gleich bei der Ankunft in der Großstadt annimmt und sie dort dauernd beschützt. Die Bahnhofsmissionen allein reichen hierzu, so wie sie jetzt organisiert sind, noch nicht aus. Es müßte ein inniger Kontakt zwischen den ländlichen und städtischen Fürsorgestellen bestehen, der es ermöglicht, jederzeit sofort von der Abwanderung eines Mädchens der Fürsorgestelle des Zielortes Mitteilung zu machen. In der Stadt aber müßte durch Zufluchtsheime, durch Dienstboten- und Kellnerinnenheime, überhaupt durch gut geleitete, billige und reinliche Ledigenheime für Mädchen dafür gesorgt werden, daß das zuwandernde Mädchen bis zur Erlangung einer Stelle eine sichere Unterkunft und eine beratende und helfende Stütze hat, daß ein Ort da ist, wohin es sich wieder flüchten kann, wenn es außer Stellung kommt oder sonst in sittliche Bedrängnis gerät. Da gerade die jungen Dienstmädchen die Mehrzahl der jugendlicher Dirnen stellen, so müßte es auch eine vordringliche Aufgabe human und sozial empfindender Dienstfrauen sein, auf das in ihrem Haushalt lebende, wenn auch nach den heutigen Verhältnissen nicht mehr zum Familienkreis gehörende Dienstmädchen auch in Dingen Obacht zu geben, die nicht gerade zum dienstlichen Wirkungskreis gehören, und sich in mütterlicher Sorge um das Dienstmädchen anzunehmen, dem sie in vielen Fällen ihr heiligstes und wertvollstes Gut, ihre Kinder, anvertraut. Freilich die moderne Hausfrau, die so viel andere Sachen zu besorgen hat, die nicht zuletzt vielleicht auch sehr regsam in Wohltätigkeit und Fürsorge arbeitet, hat keine Zeit mehr, sich viel um die eigenen Kinder, geschweige denn um das ihr fremde Dienstmädchen zu kümmern. Verständnislos und interesselos steht sie dem seelischen inneren Leben dieser Hausgenossin gegenüber; es liegt ihr ferne,

Einfluß zu gewinnen auf die sittlichen Anschauungen, auf das Gefühlsleben des heranwachsenden Mädchens, das sich nach mütterlicher Liebe und Beratung sehnt. Wenn ihr nur das Dienstmädchen nichts Unangenehmes ins Haus bringt; was es außerhalb des Hauses in seinen freien Stunden treibt, das ist der Hausfrau zumeist gleichgültig.

Auch den Besitzern und Geschäftsführern öffentlicher Wirtslokale erwächst auf diesem Gebiet eine hohe sittliche Pflicht gegenüber ihren jugendlichen Angestellten, den Bier- und Wassermädchen. Nicht bloß der unüberwachte Verkehr mit den in Lebens- und Liebeskünsten erfahrenen älteren Kellnerinnen, das Schlafen in gemeinsamen Übernachtungsräumen, sondern noch vielmehr der durch das Bedienen der männlichen Gäste, besonders in den Abend- und Nachtstunden unvermeidliche Verkehr zwischen Gästen und Kellnerinnen bietet große sittliche Gefahren in sich, denen ein tatkräftiger und seiner Pflicht sich bewußter Geschäftsinhaber bis zu einem gewissen Grade zu steuern wohl die Möglichkeit hätte.

Der heranwachsenden männlichen Jugend aber müßte in Familie, Schule und Jugendvereinen eingepflanzt werden die beiden Grundprinzipien der klassischen Tragödie: Mitleid und Furcht. Mitleid mit dem jungen Mädchen, d. h. Mitgefühl, das den Mann davor zurückschrecken läßt, ein unerfahrenes Ding zu Fall zu bringen und sittlich zu vernichten; Achtung vor der menschlichen Würde, die auch dem dienenden und arbeitenden Mädchen innewohnt und es bewahren sollte vor der Erniedrigung zur käuflichen Dirne, Achtung aber auch vor der eigenen Manneswürde, die es verbieten sollte, den jungen unreifen Leib des Mädchens um schnöden Sündenlohn zur Befriedigung geiler Gelüste zu mißbrauchen. Den Leitern der jetzt so zahlreich entstandenen Jugendertüchtigungsorganisationen, der Wehrkraft-, Pfadfinder- und ähnlichen Vereine erwächst hier eine zweifellos ebenso wichtige wie verantwortungsvolle Aufgabe, die hinter der Erziehung zu Mut, Schlagfertigkeit und Ertragung von körperlichen Anstrengungen an Bedeutung für das körperliche und sittliche Wohlergehen in keiner Weise zurücksteht. Wenn aber diese Achtung vor der weiblichen Würde, dieses sittliche Verantwortlichkeitsgefühl sich in der modernen Jugend nicht entwickeln und unaustilgbar einpflanzen lassen sollte, so könnte wohl die Furcht ein Erfolg versprechendes Mittel sein, die Furcht vor den Gefahren und Folgen einer geschlechtlichen Ansteckung, welche gerade in dem Verkehr mit jungen Dir-

nen so leicht zu erwerben ist und so schwer gebüßt werden muß. Schon die jedem Menschen innewohnenden Instinkte der Selbsterhaltung, des Egoismus, wären wohl bei geeigneter Aufklärung von einer Seite, die durch das ihr entgegengebrachte Vertrauen auch eines starken sittlichen Eindruckes und einer dauernden Wirkung sicher sein kann, imstande, die sinnlichen Triebe zu bändigen, wenigstens insoweit die Befriedigung der Geschlechtslust mit käuflichen unerwachsenen Mädchen in Frage kommt. Fehlt aber die Nachfrage, so geht auch das Angebot zurück.

Es ist erfreulich, daß gerade auf dem Gebiet der Jugendpflege sich Männer und Frauen aus allen Berufs- und Bevölkerungskreisen die Hand reichen, daß insbesondere auch die Ärzteschaft mit in der vordersten Reihe steht, um durch gemeinsame, zielbewußte Arbeit an der Jugend einer Krankheit am Volkskörper erfolgreich beizukommen, die wie nicht leicht eine andere die körperliche und sittliche Gesundheit unseres heranwachsenden Geschlechtes untergräbt und verwüstet. Es darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß diese soziale und ethische Gemeinschaftsarbeit, wenn auch nicht zu einer völligen Beseitigung, so doch zu einer wesentlichen Einschränkung dieser volksverderbenden Seuche führen wird.

Zur ärztlichen Fürsorge der jugendlichen Prostituierten.

Von

Polizeiarzt Dr. **Bendig,** Stuttgart.

Leitsätze:

I. Die Prostituierten unter 20 Jahren ein Hauptbestandteil der Prostituierten überhaupt.

II. Die Geschlechtskrankheiten der jugendlichen Prostituierten an der Hand der Statistik zahlreicher Städte und Länder.

III. Genauere Statistik der jugendlichen Prostituierten in Stuttgart in den letzten 20 Jahren.

IV. Zwangsbehandlung der geschlechtskrank Befundenen im Spital oder in eigens dazu eingerichteten Abteilungen der Zwangserziehungsanstalten. Im Spital Trennung von den übrigen Dirnen.

V. Nach der Heilung Überführung in Anstalts- oder Familienfürsorge.

VI. Übernahme der Kinder dieser jugendlichen Prostituierten in Fürsorge.

VII. Mehr vorbeugende Maßnahmen für die gefährdete Jugend und nicht nur Fürsorge für die gefallene und verdorbene.

Meine Damen und Herren!

Mir ist der ehrenvolle Auftrag zuteil geworden, die ärztliche und hygienische Seite der Frage zu behandeln.

Was die gesundheitlichen Verhältnisse der jugendlichen Prostituierten anbetrifft, so ist es geradezu entsetzlich, wie viele davon an Geschlechtskrankheiten leiden.

C. Stern gibt für Düsseldorf 1909 an, daß in den vorangegangenen $4^1/_2$ Jahren in seiner Klinik allein rund 200 Personen unter 18 Jahren wegen Geschlechtskrankheiten in Behandlung waren; darunter waren 157 weibliche Personen. 1908 litten von

1043 weiblichen schulentlassenen Zöglingen 100 an erworbener manifester Syphilis. Ferner waren an Tripper erkrankt:

1905	weibliche	Personen	unter	18	Jahren	31
1906	„	„	„	18	„	20
1907	„	„	„	18	„	26
1908	„	„	„	18	„	23
1909	„	„	„	18	„	15

Die tatsächliche Zahl der an Geschlechtskrankheiten leidenden Zöglinge unter 18 Jahren erhöht sich also nicht unwesentlich, wenn man den Tripper dazu nimmt. Sie erhöht sich aber noch mehr, wenn wir beachten, daß wir heute die Syphilis nicht mehr diagnostizieren allein nach den sichtbaren Erscheinungen, sondern auch durch die Untersuchung des Blutes, der sog. Wassermannschen Reaktion.

In Breslau entfielen unter 218 Aufnahmen wegen primärer Syphilis auf die Altersklasse 15—20 Jahre: 110. Für den Tripper gibt Neisser folgende Zusammenstellung: Bei 272 Prostituierten mit Tripper waren 15—20 Jahre alt 141, also auch hier eine starke Betonung des jugendlichen Alters.

In der Behandlung der Prostitution in der Stadt Zürich geben Müller und Zürcher an, daß auf die Jahre 16—21 rund 42 % aller Syphilisfälle, auf die Jahre 12—17 allein 39,7 % entfallen.

In München waren nach Rupprecht 1911 von 2574 geheimen Unzuchtdirnen 32 unter 16 Jahren, 342 zwischen 16 und 18 Jahren, 660 zwischen 18 und 21 Jahren. Von den ärztlich untersuchten waren geschlechtskrank: 19 unter 16 Jahren, 104 zwischen 16 und 18 Jahren, 239 zwischen 18 und 21 Jahren. Es ist auch hier ein viel höherer Prozentsatz jugendlicher Prostituierter geschlechtskrank als älterer. Von 11 Mädchen im Alter von 15 Jahren waren 6 = 55,5 % geschlechtskrank. Von 26 Mädchen im Alter von 16 Jahren waren 16 = 61,5 % geschlechtskrank. Von 51 Mädchen im Alter von 17 Jahren waren 34 = 66,6 % geschlechtskrank.

In Stuttgart liegen die Verhältnisse folgendermaßen:

In den Jahren 1895—1908 sind von Herrn Sanitätsrat Dr. Hammer insgesamt 565 Inskribierte, also solche, die sich freiwillig unter Kontrolle stellen lassen wollten, untersucht worden. Davon gaben als Alter bei der Defloration an:

Jahre	12	13	14	15	16	17	18		
Anzahl	1	2	18	32	109	148	137	= 447	= 79,3 %

Bis zum 17. Jahr waren 55 % defloriert (in Paris nach Pileur ca. 42 %). Die meisten (395) = 70 % sind im 16. bis 18. Jahre einschließlich defloriert worden.

Bei der Stellung unter Kontrolle waren alt:

Jahre	14	15	16	17	18	
Anzahl	1	8	16	40	60	= 125 = 22,1 %,

davon zwangsweise:

Jahre	14	15	16	17	18	
Anzahl	—	2	5	11	12	= 30 = 24 %

und freiwillig:

Jahre	14	15	16	17	18	
Anzahl	1	6	11	29	48	= 95 = 76 %.

Es waren alt bei der Inskription:

14—20 Jahre 301 = 55 %.

Die Zahlen stimmen ziemlich überein mit den Angaben Mertas: Österreichische Enquete über das Alter der Prostituierten in Wien bei der Inskription 1899, wo bis 20 Jahre 61,3 % alt waren. Nach den Mitteilungen von Baumgarten waren von den Wiener Prostituierten im Alter von 15—20 Jahren:

Jahre	1901	1902	1903	1904
Anzahl	289 = 16,7 %	255 = 14,9 %	203 = 12,6 %	190 = 12 %

Jahre	1905	1906	1907
Anzahl	170 = 11,5 %	113 = 7,6 %	85 = 6,4 %

Die Zahlen sind insofern interessant, als sie erkennen lassen, daß dank der besseren Einsicht und der Fürsorge die Zahl der jugendlichen Prostituierten in den letzten Jahren doch nicht unwesentlich zurückgegangen ist. Die Statistik des Wiener Polizeiarztes Dr. Merks behandelt die zehn Jahre 1898—1907 der reglementierten Prostitution. Im 10jährigen Durchschnitt entfallen auf das Alter 15—20 Jahre 13,5 %. Von den neu unter Kontrolle gekommenen standen 54,4 %, also mehr als die Hälfte aller Prostituierten im Alter von 15—20 Jahren. Es waren im 10jährigen Durchschnitt 85 % der Neuaufgenommenen minderjährig. Diese Angaben sind ganz ungeheuer, denn sie sagen nichts weniger, als daß über die Hälfte der Prostituierten schon gewerbsmäßig dem Laster nachgingen, bevor sie mündig waren. In München waren sogar schon vorbestraft wegen Gewerbsunzucht im Alter von 15 Jahren 3, von 16 Jahren 5, von 17 Jahren 15.

In der Stuttgarter Statistik sind von den 447 in minderjährigem Alter deflorierten Inskribierten 125 noch als Minderjährige unter Kontrolle gekommen, das sind 28%, fast $^1/_3$ aller Minderjährigen.

In Berlin waren nach Blaschko 1898 unter den 846 unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellten Mädchen 229 minorenn — 28% unter 21 Jahren, und zwar standen:

im Alter von	15	Jahren	7	Mädchen
„ „ „	16	„	21	„
„ „ „	17	„	33	„
„ „ „	18	„	59	„
„ „ „	19	„	49	„
„ „ „	20	„	60	„

in München 1908 = 23,5 %, in Paris 58%.

In bezug auf die wilden Prostituierten sind in Stuttgart seit 1. Juli 1894 bis 1. Mai 1914, also in den letzten 20 Jahren (es fehlen die Monate Mai und Juni 1914)

5186 Mädchen

polizeiärztlich untersucht worden. Davon standen im Alter bis 20 Jahren 1716 = 33,1 %, die sich auf die einzelenen Jahre folgendermaßen verteilen:

Jahre	14	15	16	17	18	19	20
Personen	7	51	147	299	386	410	416

Von diesen Mädchen hatten bereits 152 geboren. Die jugendlichen Mütter standen bei dem Partus im Alter von

15 Jahren	16	17	18	19	20
5 Mädchen	7	25	34	45	36

Von den Kindern dieser Prostituierten waren zur Zeit der Untersuchung schon 50 gestorben, noch am Leben 102. Außerdem waren 32 Mädchen bei der Untersuchung schwanger und 15 hatten einen Abort durchgemacht.

Von den 1716 polizeiärztlich untersuchten Mädchen waren bei der **ersten** Untersuchung geschlechtskrank 870 = 50 % und zwar verteilen sich die Krankheiten folgendermaßen:

Jahre	15	16	17	18	19	20
Erstmals untersuchte Personen .	51	147	299	386	410	416
Gonorrhoe	17	51	118	146	182	127
Lues.	—	2	26	27	44	45
Gonorrhoe und Lues	2	2	10	18	18	26

Wohlgemerkt sind das die Krankheiten bei der ersten Untersuchung. Von den das erstemal nicht krank Befundenen haben aber noch viele während ihrer Minderjährigkeit Gonorhoe und Lues akquiriert, so daß am Schluß des 20. Jahres 540 Mädchen Gonorrhoe, 106 Lues und 331 Lues und Gonorrhoe erworben hatten, zusammen 977 Mädchen = 57 % geschlechtskrank waren, soweit sie in Stuttgart zur Untersuchung gelangten.

Nach Krankheiten gerechnet, deretwegen die Mädchen ins Spital eingewiesen werden mußten, stellt sich die Tabelle folgendermaßen:

	Jahre	15	16	17	18	19	20
	Personen	51	147	299	386	410	416
Die einzelnen Krankheitsfälle	Gonorrhoe	19	87	214	298	441	364
	Lues	—	23	51	94	164	157
	Gonorrhoe und Lues	2	7	22	47	44	58
		21	117	287	439	649	579

Das heißt, es kommen auf die 1716 Mädchen 2092 Geschlechtskrankheiten, also auf jedes Mädchen mehr als eine Geschlechtskrankheit.

Wegen venerischer Krankheiten wurden 1899 in den allgemeinen Krankenhäusern in Preußen behandelt: 10104 Personen, davon waren 1243 Mädchen 15—18 Jahre alt. Und zwar litten 581 an Gonorrhoe, 231 an Ulcus molle, 431 an Syphilis. Unter den in den preußischen Krankenhäusern behandelten Prostituierten jenes Jahres hatten 31,3 % das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten. Diese Zahlen erhalten ihre volle Bedeutung erst durch den Hinweis, daß begreiflicherweise versucht worden ist, die Inskription der Minderjährigen nach Möglichkeit zu vermeiden. Vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 betrug die Zahl der weiblichen Fürsorgezöglinge in Preußen 2838.

In Italien waren nach der Statistik von Dr. Santo-Liquido 1901 erkrankt:

im Alter von 10—15 Jahren:

1,46 % an Syphilis,
1,01 % „ Gonorrhoe,

im Alter von 15—20 Jahren:

10,07 % an Syphilis,
12,84 % „ Gonorrhoe.

Über die Verhältnisse in Frankreich liegen Angaben vor aus dem Jahre 1902 gelegentlich der II. Internationalen Conference in Brüssel. Da berichtet Pileur-Paris, daß mindestens 50 % der minderjährigen Prostituierten an Geschlechtskrankheiten gelitten hatten. Vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1899 waren im Hospital Saint Lazare in Paris 1463 weibliche Geschlechtskranke behandelt worden. Von diesen hatten Syphilis erworben:

mit	12	Jahren	1	Person
„	14	„	8	Personen
„	15	„	37	„
„	16	„	65	„
„	17	„	102	„
„	18	„	128	„
„	19	„	95	„
„	20	„	62	„

demnach bis zu 18 Jahren 250 von 718, also über $^1/_3$.

Von den 718 waren der Prostitution ergeben: mit 13 Jahren eine, mit 14 Jahren 10, mit 15 Jahren 51, mit 16 Jahren 87, mit 17 Jahren 102, mit 18 Jahren 102, mit 19 Jahren 94, mit 20 Jahren 72. Bis zum 18. Jahre waren also 353, das ist die Hälfte aller 718 Mädchen, der Prostitution verfallen. Bemerkenswert erscheint die Zahl derjenigen, die schon im Alter von 13—15 Jahren gewerbsmäßig Unzucht treiben. Die Zahlen sind noch relativ klein. Denn Pileur führt nur die an Syphilis Erkrankten auf. Zum Vergleich seien die Zahlen angegeben, die von 1000 Prostituierten das Alter nennen, in welchem sie sich prostituierten. Es waren unter 1000 Prostituierten 13 Jahre alt 3 Personen, 14 Jahre alt 21, 15 Jahre alt 85, 16 Jahre 139, 17 Jahre 163, 18 Jahre 136, 19 Jahre 123, 20 Jahre alt 88. Also von 1000 Prostituierten standen 547 im Alter bis 18 Jahren.

Von 582 Prostituierten gibt Pileur das angebliche Alter bei der Defloration an. Es wurden defloriert im Alter von

10—11	Jahren	6	Personen
11—12	„	2	„
12—13	„	8	„
13—14	„	24	„
14—15	„	50	„
15—16	„	142	„

16—17	Jahren	106	Personen
17—18	„	86	„
18—19	„	67	„
19—20	„	38	„

Demnach wurden von 582 Personen 424 defloriert vor dem vollendeten 18. Lebensjahr. Besonders auffallen muß die große Zahl der noch im kindlichen Alter befindlichen, da unter 14 Jahren 40, unter 15 Jahren 90 waren. Selbst wenn man in Betracht zieht, daß bei den romanischen Völkern die Entwicklung des Geschlechtslebens vielleicht früher eintritt, als bei der germanischen Rasse, so ist doch auch für diese Länder kaum zu rechtfertigen, daß mit 10—12 Jahren der Geschlechtsverkehr aufgenommen wird. Die Folge sehen wir auch in der frühzeitigen Ansteckung mit Syphilis. Pileur kleidet diese ernste Wahrheit in die Worte:

Geschändet mit 16 Jahren (deflorée a seize ans),
Prostituiert mit 17 Jahren (prostituée a dix sept. ans),
Verseucht mit 18 Jahren (Verollée a dix huit ans).

Verchère meint, daß sich in Paris täglich 14000 geschlechtskranke Minderjährige unter den nicht eingeschriebenen Dirnen befänden.

Für Rußland kam Sperk (St. Petersburg) zu dem Schlusse, daß 47,6 % aller Dirnen im kondylomatösen Stadium der Syphilis sich im Alter von 15—20 Jahren befänden.

Bei allen diesen Statistiken muß man nun noch bedenken, daß die Minderjährigen in gesundheitlicher Beziehung die gefährlichste Klasse der Prostituierten darstellen: sie sind am sorglosesten und gleichgültigsten gegen die eigene Erkrankung, sie sind als jugendliche Elemente am meisten begehrt. Die Syphilis wie die Gonorrhoe läßt von ihnen aus die meisten Weitererkrankungen befürchten. Nach Parent-Duchatelet werden $^5/_6$ aller sexuellen Leiden durch Minderjährige verbreitet. Sie begeben sich teils aus natürlicher Scham, teils aus Scheu vor eventl. Beanstandung, teils auch aus Unkenntnis des Zustandes nicht zum Arzt oder ins Krankenhaus, sondern treiben ihr Gewerbe weiter.

Bedenkt man, daß diese Mädchen ihre Kundschaft hauptsächlich in den Kreisen von Studenten, jungen Kaufleuten und Soldaten haben, so kann man die schlimme Gefährdung ermessen, die gerade dieses Dirnentum für die Allgemeinheit in sich birgt.

Denn es ist häufig sehr, sehr schwierig, diese Mädchen der Gewerbsunzucht zu überführen, weil sie oft noch tagsüber zum

Schein eine kleine Beschäftigung haben, die ihnen jedoch nicht ihren Unterhalt einbringt. Oft auch legen sich diese Mädchen, von Hause fortgelaufen, falsche Namen bei, datieren ihren Geburtstag um Jahre zurück, um nicht unter die Minorennen zu fallen.

Auch das wäre nicht zu vergessen, daß sich sowohl bei der männlichen wie weiblichen Jugend gerade im Alter von 15 bis 18 Jahren besonders leicht antisoziale Begriffe und Anschauungen ausbilden und festsetzen, die bei einem gewissen Zwang der äußeren Verhältnisse nicht aufkommen oder von der Befriedigung über geleistete nützliche Arbeit erstickt werden.

Bei der ganzen Bekämpfung der Prostitution kommt es daher vor allen Dingen darauf an, die Prostitution der jugendlichen Mädchen zu bekämpfen, weil sie sich im Geheimen vollzieht, weil aus sozialethischen Gründen in der neueren Zeit fast alle Polizeibehörden davon absehen, jugendliche Mädchen unter polizeiliche Kontrolle zu stellen. Es dürfte wohl kaum noch in Deutschland eine Stadt geben, die diese teilweise noch unerfahrenen Geschöpfe unter polizeiliche Aufsicht stellt. Nein, sie gehören in Fürsorge. Ob dabei staatliche Fürsorge auf interkonfessioneller Grundlage am Platze wäre, wie Henny Arendt sie verlangt, oder Familienfürsorge, lasse ich dahingestellt. Im allgemeinen dürfte es wohl besser sein, diese Prostituierten in Anstalten unterzubringen, da sie in der Familie doch zu leicht eine Gefahr auch für die anderen bilden. Auch wird es viele Mädchen geben, die die Wohltaten der Familie überhaupt nicht einsehen, die nur in einer Anstalt mit strenger Zucht gebessert werden können.

Mit vorbeugender Fürsorge kann noch am meisten erreicht werden, wenn gut organisierte Vereine für vorübergehende Unterbringung, für Zurückbeförderung in die Heimat, für Einschaffung und Erziehung in Anstalten Sorge tragen. Es soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß manchmal auch soziale Gründe, Wohnungsnot, häusliches Elend, ihr gutes Anteil an einer frühzeitigen Verderbnis der Mädchen, besonders der unteren Schichten haben.

Nach unserer Statistik der Inskribierten in Stuttgart 1894 bis 1908 sind

in 139 = 24,6% aller Fälle beide Eltern tot,
„ 126 = 22,3% „ „ ist der Vater tot,
„ 98 = 17,3% „ „ ist die Mutter tot,

in 4 = 0,7% aller Fälle leben die Eltern, sind aber ausgewandert,
„ 3 = 0,6% „ „ sind die Eltern unbekannt,
„ 38 = 6,7% „ „ sind sie unehelich geboren,

und zwar lebt die Mutter und ist bekannt in 22 Fällen,
ist nicht bekannt „ 6 „
ist die Mutter tot „ 10 „

und nur in 157 = 27,8% aller Fälle leben beide Eltern.

Die meisten Prostituierten haben überhaupt keinerlei Erziehung genossen, da sie vielfach uneheliche Kinder sind und ihre Eltern überhaupt nicht, oder meist nur vorübergehend einen gemeinsamen Haushalt geführt haben. Dazu kommt das Wohnungselend, das die Prostituierten als Kinder kennen gelernt haben, die Berührung zwischen den Geschlechtern untereinander, mit den Schlafburschen und Schlafmädchen. Zuweilen trifft jedoch die Eltern keine Schuld. Dieselben sind von früh bis spät beschäftigt, um nur das Nötigste zum Unterhalt zu verdienen, können sich daher den Kindern nicht widmen, welche dann auf die Straße und ihre Altersgenossen angewiesen sind. Auf diese Geschöpfe gilt es, besonders das Augenmerk der Fürsorge zu richten, sie zur Erziehung in Familien- oder Anstaltsfürsorge zu bringen. Aber auch eine sittliche Regeneration des männlichen Volksteils müßte eintreten. Es müßte als menschen- und mannesunwürdig gelten, junge Mädchen in verwerflicher Ausnutzung ihres jugendlichen Unverstandes, ihrer Willensschwäche und ihrer wirtschaftlichen Notlage um schnöden Sündenlohn zur Prostitution ihres Körpers zu verleiten. Es müßte frühzeitig schon im Manne das sittliche Verantwortlichkeitsgefühl gefestigt und ihm eine wahrhaft sittliche Weltanschauung, auch in geschlechtlichen Dingen, unzerstörbar eingepflanzt werden. Daher gilt es auch, den Kampf mit den verrottenen Anschauungen von rohen und gewissenlosen Männern, die minderjährige Mädchen deflorieren und infizieren, aufzunehmen. Man wird sich aber bezüglich des Erfolges nicht solch großen Hoffnungen hingeben dürfen, wie es der Abolitionismus tut, der diesen Kampf in die erste Reihe stellen will.

Die geschlechtskranken Mädchen gehören natürlich ins Spital. Doch sollen sie dort möglichst getrennt von den anderen Dirnen gehalten werden. Denn nur zu leicht werden sie durch diese vollends verdorben und in den Strudel und Abgrund des Lebens

gestoßen, während sie, von diesen bösen Elementen abgesondert, plötzlich aus dem Taumel erwachend hie und da doch Reue zeigen und von dem beschrittenen Wege umkehren. Einige sind ja allerdings völlig verwahrlost, ihnen kommt es nur darauf an, gegen alles und auf alles zu schimpfen, sich zu widersetzen, die wilde Dirne zu spielen, die es sich zum Ruhme anrechnen, möglichst viel angerissen zu haben. So war während meiner Assistentenzeit in Hannover ein Mädchen von 16 Jahren ins Hospital wegen Gonorrhoe eingeliefert. Sie war von Hause fortgelaufen, hatte sich in üblen Lokalen der Großstadt herumgetrieben, war vom Vater aufgefunden und nach Hause unter strenge Zucht genommen worden. Dort lief sie bald wieder fort, nachdem sie zu Hause ihren 12jährigen Bruder mit Gonorrhoe infiziert hatte. In Hannover wurde sie dann von der Polizei aufgegriffen und wegen Gonorrhoe ins Spital gebracht. Hier benahm sie sich von Anfang an sehr frech und unverschämt. Eines Abends, kurz nachdem der Arzt die Abendvisite gemacht hatte, forderte sie von der Krankenschwester wegen angeblicher Kopfschmerzen ein Kopfwehpulver. Die Diakonissin vertröstete sie auf den anderen Tag. „Dann hänge ich mich auf", war ihre schnippische Antwort, worauf die Schwester natürlich nicht weiter antwortete. Wie erschrak sie aber, als sie am nächsten Morgen die Saaltüre öffnete und in der Mitte des Zimmers vom Balken eine Gestalt mit langem wallenden Haar herunterhängen sah. Und zwar hatten die Dirnen aus den Betten über Nacht eine Puppe zurecht gemacht und dieser die Kleider der betreffenden Patientin angezogen. Und um die Sache noch glaubwürdiger zu machen, hatte das Mädel sich selbst sein wunderschönes goldblondes Haar abgeschnitten und der Puppe umgehängt.

Auch bei Meutereien sind sie gern die ersten, um nachher mit ihren Heldentaten zu prahlen.

Sache der Abteilungsschwester ist es, unter den Mädchen die besseren Elemente von den anderen abzusondern, sie nach der Heilung nach Hause bzw. in Rettungsheime oder Erziehungsanstalten unterzubringen. Und wir freuen uns immer wieder, wenn dann von Zeit zu Zeit diese Mädchen sauber und ordentlich gekleidet unter Führung einer Diakonissin ins Spital zur Nachuntersuchung kommen.

Jedoch ist äußerste Aufmerksamkeit geboten. Denn wenn auch diese Mädchen manchmal im Spital den festen Entschluß

fassen, zu den Eltern zurückzukehren, von denen sie ja gewöhnlich heimlich fortgelaufen sind, oder in eine Anstalt zu gehen, so sind diese Gedanken oft sehr, sehr schnell verflogen, wenn sie die goldene Freiheit haben.

Folgender Fall dürfte immerhin einiges Interesse haben:

War da ein Mädchen von 17 Jahren, mit Gonorrhoe polizeilich ins Spital geliefert, das sich hier abseits von den anderen hielt, an deren Dummheiten keinen Teil hatte, dafür der Krankenschwester und dem Personal beim Aufräumen, Putzen usw. sehr behilflich war, auch bei den Ärzten einen guten Eindruck machte. Sie versprach der Krankenschwester, nach ihrer Heilung zu ihren Eltern zurückzukehren, wenn man sie hinbrächte. Die Fürsorgeschwester auf der Polizei war davon in Kenntnis gesetzt, doch ließ man das Mädchen nach der Entlassung aus dem Spital von der Polizei aus auf freiem Fuß. Immer noch hatte sie die Absicht, heimzugehen. Von ihren Verwandten in Stuttgart, bei denen sie vorher Unterkunft gefunden hatte, wollte sie noch ihre wenigen Habseligkeiten holen, um sie mit nach Hause zu nehmen. An der Tür der Tante wird ihr der Eintritt verwehrt und sie mit Schimpfworten überhäuft; ihr Zorn übermannt sie, sie stürzt sich von neuem in den Taumel. Schon nach einigen Tagen wird sie wieder aufgegriffen und wieder wegen Gonorrhoe eingeliefert. Im Spital ist sie, wie auch das erstemal, sehr bescheiden und ruhig. Wieder verspricht sie, zu ihren Eltern zurückzukehren, wenn sie hingebracht würde. Nach der Entlassung aus dem Spital einige Tage Haft, dann auf freien Fuß gesetzt. Wir nahmen schon an, sie sei wieder rückfällig geworden, da wir von der Haftstrafe nichts wußten, da erscheint sie selbst ganz allein bei der Abteilungsschwester und bittet diese, mit ihr nach Hause mitzufahren. Es geschah, und sie ist seitdem dort in geordneten Verhältnissen.

Leider sind derartige Fälle sehr selten. Meistens laufen die Mädchen von Hause wieder fort, sei es, daß die Unlust am Arbeiten schon so tief bei ihnen Platz gegriffen hat, sei es, daß Zank und Streit in der Familie, anhaltende Scheltworte der Mutter oder Stiefmutter ihnen den Aufenthalt im Vaterhaus verleiden.

Bei den jugendlichen Prostituierten ist auch noch auf deren Kinder Obacht zu geben. Wie aus der Stuttgarter Statistik hervorgeht, haben von 1716 Mädchen 152 geboren. Von den Kindern sind 50 in frühester Kindheit gestorben, nur 102 leben, eine sehr

traurige Tatsache, wenn man bedenkt, daß es doch gerade in der Jugendkraft stehende Personen sind, die die Eltern dieser Kinder sind. Die hohe Sterblichkeit hängt zweifellos damit zusammen, daß die Kinder oft bei Fremden aufgezogen werden, wo sie nicht die richtige Pflege haben. Diese Kinder sollten in Fürsorge genommen werden, sobald es sich herausstellt, daß die jugendliche Mutter sich der Prostitution hingibt. Denn nur zu oft kann es sonst vorkommen, daß die Mutter ihre kaum den Kinderjahren entwachsene Tochter als Kupplerin zur Gewerbsunzucht verleitet, wie es von Dr. Hammer in Stuttgart öfters beobachtet worden ist. Daher muß der Grundsatz aufgestellt werden, nicht nur Fürsorge für die schon gefallenen, verwahrlosten Mädchen, sondern Vorbeugen und Vorsorge für die gefährdete Jugend. In diesem Sinne hat ja erst vor kurzem das preußische Abgeordnetenhaus in dritter Lesung einen Gesetzentwurf einstimmig angenommen, der das preußische Fürsorgegesetz entscheidend verbessert. Während bisher meist die schon verwahrlosten Kinder zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, indessen die Gefährdeten der öffentlichen Ersatzerziehung nur in geringem Maße teilhaftig wurden, wird künftig der vorbeugende Charakter der Fürsorgeerziehung viel ausgeprägter zur Geltung kommen. Damit werden sich die Erfolge dieser Erziehungsart zweifellos stark erhöhen, denn es ist natürlich sehr viel leichter, bloß gefährdete Kinder zu bessern als bereits verwahrloste.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 2.

Die Tätigkeit der Polizeipflegerin.

Von

Charlotte Stemmler,

Kgl. Polizeipflegerin in München.

Leitsätze:

I. Die Polizeipflegerin ist ausschließlich auf dem Gebiete der Fürsorge tätig.

II. Sie nimmt sich vor allem der minderjährigen, zum ersten Mal beanstandeten Mädchen an.

III. Sie muß sowohl vorsorgend als auch nachgehend ihren Schützlingen in jeder Lebenslage zur Seite stehen.

IV. Sie arbeitet im engsten Anschluß an alle wohltätigen Vereine und Verbände, da sie in der Hauptsache nur vermittelnd wirken kann.

V. Der Beaufsichtigung und Beschäftigung der in Krankenhäusern befindlichen Mädchen wird ein besonderes Augenmerk geschenkt.

VI. Freiwillig bei der Polizei sich einfindenden, rat- und hilfsbedürftiger Mädchen oder Eltern wird jederzeit nach Möglichkeit beigestanden.

I.

Der ehrenvollen Aufgabe vor Ihnen gerade in der Stadt Leipzig über die Tätigkeit der Münchener Polizeipflegerin sprechen zu dürfen, komme ich um so lieber nach, als es uns Polizeipflegerinnen der verschiedensten deutschen Städte schon einmal vergönnt war, in ihren gastfreundlichen Mauern unsere Zusammenkünfte abzuhalten und wir alle die wertvollsten Anregungen und freundlichsten Erinnerungen mit nach Hause nahmen. Wenn ich also von der Fürsorgetätigkeit der Münchener Polizei vor Ihnen spreche, so geschieht dies in dankbarem Andenken an jene schönen Tage!

Von dem Gedanken ausgehend, daß die Polizeibehörden der modernen Kulturstaaten eine doppelte Aufgabe zu erfüllen haben, die ihrem Wesen nach nicht voneinander getrennt werden können, sondern ergänzend und fördernd Hand in Hand gehen müssen, wenn sie dem allgemeinen Besten dienen sollen, nämlich die präventive und die repressive Tätigkeit, von der die letztere auf rein kriminellem Gebiete liegt, die erstere aber auch eine Fürsorge-Aufgabe zu erfüllen hat, wurde bei der Kgl. Polizeidirektion München nicht nur die Tatsache der Kriminalität bei der Behandlung des Straffälligen ins Auge gefaßt, sondern auch die Gründe erwogen, die ihn auf die schiefe Bahn gebracht hatten und nach Mitteln gesucht, die ihm diese Gründe entziehen und ihn vor erneuter Straffälligkeit schützen konnten. Dadurch wurde die moderne Polizei immer mehr auf das Feld sozialer Hilfstätigkeit verwiesen. Als der Umschwung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen eine massenweise Zuwanderung weiblicher, mit den Gefahren des Großstadtlebens voslltändig unbekannter Wesen bedingte, hielt die Münchener Polizei es für angezeigt, in den Kampf für das Gute und Rechte auch weibliche Hilfskräfte einzustellen. Gerade bei einer Polizeibehörde, deren Tätigkeit das ganze weite Gebiet der Streunenden und Obdachlosen, der zum erstenmal Vorgeführten und Psychisch Minderwertigen, kurz aller jener umfaßt, deren wirtschaftliche und moralische Eigenschaften sie zum Kampf mit dem Leben untauglich gemacht, war es nur natürlich, daß man in bezug auf Bessern und Helfen, Umgestalten von Lebensbedingungen und persönliche Hilfsbereitschaft sich der Mitarbeit einer Frau bediente: Sollte aber diese weibliche Mithilfe Ersprießliches leisten können, so mußte ihre Arbeit einen rein fürsorglichen Charakter zur unbedingten Voraussetzung haben und deshalb dem Organismus einer solchen Behörde sehr einsichtsvoll eingegliedert werden. Deshalb hat die Polizeidirektion München es ihrer Pflegerin zur *strengen* Pflicht gemacht, *nie* anders als fürsorglich sich zu betätigen und allem, was kriminelles Eingreifen erheischt, fernzubleiben. Dies verhindert jedoch nicht, daß die Pflegerin z. B. der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen *jederzeit* beiwohnen *kann* und *darf*; außerdem steht ihr auch jederzeit der Eintritt zu allen polizeilichen Arresten und allen andern Räumen sämtlicher Referate frei. In *keinem* Falle aber darf das Vertrauen ihrer Schützlinge zu ihr durch Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht oder durch irgendein kriminelles Eingreifen

erschüttert werden, da sonst ihre Arbeit, die auf diesem Vertrauen fußen soll und muß, eine rein vergebliche wäre. Da ohnehin die Polizei, die ja dazu berufen ist, das Unrecht auszuforschen und der Bestrafung zuzuführen, bei einem großen Teil des Publikums nur sehr weniger Sympathien sich erfreut, würde auch das sozialethische Moment, das in ihrer Fürsorgearbeit liegt, hemmenden Vorurteilen begegnen, wenn die Frau in der Polizei je Übergriffe in das kriminelle Gebiet sich gestatten würde. Aus demselben Grunde wohnt sie auch den Untersuchungen durch die Polizeiärzte nur in den Fällen bei, wo dies ausdrücklich von einem der Herren Ärzte zur Beruhigung einer noch ganz Jugendlichen oder eines Kindes gewünscht wird.

II.

Unter diesen Voraussetzungen wurde im Juli 1907 in München versuchsweise eine Polizeipflegerin angestellt, die dann ab 1. September desselben Jahres definitiv wurde. Durch die Anstellung einer zweiten Polizeipflegerin im März 1913 konnte die Fürsorgearbeit vielfach umfassender geübt und vertieft werden. Ihr Hauptaugenmerk haben die Polizeipflegerinnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit vor allem den Minderjährigen, zum erstenmal beanstandeten Mädchen zuzuwenden. Diese Arbeit gliedert sich wieder in zwei Gruppen: 1. In die augenblickliche, 2. in die nachgehende Fürsorge.

Was den ersten Punkt, die augenblickliche Fürsorge betrifft, so bestehen hierbei für die Pflegerin, wenn anders die Hilfe eine durchgreifende sein soll, folgende Möglichkeiten: Die erste und aussichtsreichste ist die, die Mädchen dem Elternhaus wieder zuzuführen. Die zweite, sie sofort in einem passenden Heim unterzubringen. Die dritte, sie mit einer Fahrkarte zu versehen und in die Heimat zu befördern. Die vierte endlich, sie, wenn eben einfach alles andere versagt, doch wenigstens mit etwas Geld zu unterstützen, damit sie nicht gezwungen sind, die Kosten des Übernachtens zuerst auf der Straße zu verdienen. Wenn ich sagte, daß die Rückkehr in die Familie die aussichtsreichste Hilfe sei, so ist dies natürlich nur unter der Voraussetzung, daß das Elternhaus genügende Garantien für das fernere sittlich einwandfreie Leben des jungen Mädchens bietet. Wie oft jedoch gerade das Elternhaus in der moralischen Einwirkung auf das jugendliche Gemüt vollständig versagt, davon macht man sich erst eine Vorstellung, wenn man Gelegenheit hatte, sich von der Lebensweise einzelner Familien zu überzeugen. Man findet es oft

recht leicht verständlich, daß ein junges Menschenkind auf Abwege gelangen konnte, wenn man bei Besuchen in der Familie sieht, wie reich an traurigen Ereignissen das Leben oft noch halber Kinder war, wie vielgestaltig und verschlungen ihre Schicksale sind, welche Netze die hin- und herlaufenden Fäden der verworrenen Lebensverhältnisse ihrer nächsten Angehörigen oft bilden und wie innerhalb dieser Netze alle Augenblicke sich etwas verwirrt; man versteht recht wohl, daß es für unsere Großstadtjugend schwer, wenn nicht gar unmöglich ist, sich aus den Maschen wieder herauszulösen. Häusliche Verhältnisse, mangelhafte Erziehung, psychopathische Anlagen, führen viele nur zu früh auf den Weg des Lasters und dieser Weg führt in gerader Linie zur Polizei. Das Wohnungselend unserer Großstädte bildet eine Hauptursache der Prostitution Jugendlicher. Lassen sie sich ein Beispiel erzählen. Um in die Wohnung einer Mutter eines meiner Schützlinge zu gelangen, durchquere ich den schmutzigen Hof einer unserer Mietskasernen und gelange in den vierten Stock des Rückgebäudes; die Türklinke zur Wohnung ist mittels eines Bindfadens zu öffnen. Auf den mit allen möglichen Geräten besetzten Gang münden vier bis acht Türen; nach einigem Suchen, bei welchem man Männer und Frauen am hellen Werktag Nachmittag aus dem Schlummer stört, findet man endlich den richtigen Eingang; ein kleiner Raum umfaßt uns; aber niemand könnte wohl behaupten, daß man hier je das Gefühl der Behaglichkeit hätte. Weder Tisch noch Stuhl zieren dieses Zimmer, dessen Fußboden lebhaft an die Landstraße erinnert. Ein Bett mit äußerst dünnen Decken und sehr schmutzig, eine kleine Bank und ein Kinderwägelchen, in welchem ein ebenfalls sehr schmutziges rhachitisches Kindlein sitzt, machen das Mobiliar aus. Kahl sind die Wände; die Fenster blind vor Schmutz. Und doch soll dieses Heim einer Witwe mit sieben Kindern die traute Erholungsstätte bieten, wenn die Mutter, die einzige Ernährerin der Familie, abends müde aus der Fabrik heimkehrt, soll den Kindern noch in den Tagen ihres Alters eine liebe Erinnerung an jene Zeiten sein, wo ihre Jugend das Fest der Hoffnung feierte und ihre Herzen überschäumten von mutiger Sehnsucht nach allem, was gut und schön ist. Wen dürfte es wundernehmen, daß die älteste, 14jährige Tochter, müde des Schmutzes und des Elends, das sie daheim als tägliches Brot zu kosten bekommt, den Lockungen eines Wüstlings Gehör schenkte, der ihr ein schönes Kleid oder einen neuen Hut versprach, und zu allem sich herbeiläßt, um in entsetz-

licher Weise ein ganzes Menschenalter hindurch vom Laster geknechtet, gejagt und gehetzt zu werden. Eine vorbeugende Hand, ein paar der Familie gewidmete Stunden könnten in solchen Verhältnissen sehr viel verhindern, könnten in Mutter und Kindern eine gesteigerte Lebens- und Schaffensfreude hervorrufen. Äußerlich reinlicher gestaltete Lebensverhältnisse würden den Kindern, zunächst noch unbewußt, den Drang nach Selbsterhöhung und innerlich reinen Verhältnissen wecken, würden dieselben lehren, das Glück in einer schönen Häuslichkeit, in der Ausübung ihrer Pflichten zu suchen. Doch dazu besarf es eben einer nimmermüden Geduld, einiger Geldopfer, vor allem manch persönlichen Handgriffs, vieler guter Worte, kurz lauter Dinge, die allein im Vermögen einer Frau liegen.

Diese Art Wohnungsnot, die in ihrem Rahmen doch nur krasse Armut umspannt, und die doch nur auf diesem harmloseren Wege schuld am Fehltritt eines jungen Wesens ist, ist noch ein Paradies im Vergleich mit jenen Räumen, in welchen Kinder direkte Zeugen der Unsittlichkeit werden, wenn Vater und Mutter, der Zimmerherr und das Zimmerfräulein in zwei Betten schlafen und die Kinder noch zu sich nehmen. Die Wohnungsverhältnisse unserer Großstädte repräsentieren ein ganz eigenes Kapitel und bilden eines der schwierigsten Probleme unserer ganzen sozialen Frage, nicht nur in Beziehung auf Volksgesundung in sanitärer, sondern auch hauptsächlich in sittlicher Hinsicht. Wenn hier einmal Wandel geschaffen wird, werden gar viele moralische Defekte des Großstadtlebens von selbst aufhören. Gar manche Bodensätze der Barbarei und Unmoral, die sich verkriechen in den Winkeln und Ecken kaum menschenwürdiger Wohnungen würden verschwinden, wenn mit dem Lichte der Barmherzigkeit hineingeleuchtet würde in all diese Hinterhäuser und Mietwohnungen.

Ich denke dabei noch an alle die vielen Kinder, die im eigentlichen Sinne des Wortes ja nicht obdachlos sind, denen aber die Heimat zur Hölle gemacht wurde durch einen trunksüchtigen Vater, eine der Unsittlichkeit ergebene Mutter, so daß diese Kinder schon sehr früh zu streunen beginnen und dadurch Menschen in die Hände fallen, die sie in ihr zeitliches und ewiges Verderben locken. Wenn ich einen Schluß aus meiner Stastitik ziehe, in welcher ich jedes Jahr wieder konstatieren muß, daß die Zahl der ehelich geborenen kriminellen Kinder, die der unehelich geborenen weit übertrifft, so frage ich mich mit Schaudern: Wie mag es da wohl

in so und so viel Familien aussehen? Ein sehr trauriges Zeichen der Zeit ist es ja gar oft, daß die Mutter gezwungen ist, dem Hause ferne zu bleiben, um das Brot für ihre Kinder zu verdienen, entweder weil der Ernährer gestorben, oder weil ein kranker oder trunksüchtiger Vater seine Pflichten gegenüber seiner Familie nicht mehr erfüllen kann oder sie nicht erfüllen will. Ein solches Fernesein der Mutter birgt für ein Kind unendlich viel moralische Gefahren. Das Familienleben ist zerstört in dem Momente, da die Mutter dem häuslichen Verbande ferne bleiben muß. Nicht nur tausend Beispiele aus Arbeiterkreisen beweisen uns dies, sondern auch jene bedauernswerten Fälle aus besseren Kreisen, in denen das Band der Familie aus irgendwelchen Gründen sich in der Weise löst, daß die Hausfrau und Familienmutter ausscheidet. Äußerste Armut macht dies leider hier und da zur Notwendigkeit. Wenn es an allen Ecken und Enden fehlt, dann geht der Vater lieber ins Wirtshaus, auch wenn er sonst nicht so schlecht veranlagt wäre. Die Bildung und Erhaltung eines gemütlichen Familienkreises hat eben einen gewissen Überschuß an seelischer Kraft über das bei der Arbeit ums tägliche Brot Verbrauchte zur Voraussetzung. Ein Übermaß an materiellem Elend aber zerstört die Familienbande, wie es überhaupt alle ideellen Güter zerstört. Aus allen Kräften sollte deshalb danach getrachtet werden, dem armen Manne ein gemütliches, wenn auch einfaches Heim zu sichern. Jede pädagogische Einwirkung auf die heranwachsende Jugend würde sich dadurch leichter gestalten und zur Geltung bringen lassen. An dem Mangel dieser Einwirkung von Seite gewissenhafter Eltern kranken wir.

Das vom Lande zugezogene Mädchen liefert das meiste Material für die zweite Unterbringungsmöglichkeit, nämlich die Einweisung in Anstalten und in Heime. Der Zuzug ungelernter Arbeitskräfte in die Großstadt erreichte in den letzten Jahren eine ungeahnte und unerwünschte Höhe. Mit Unkenntnis gepaarte Genußsucht und Arbeitsunlust führen eine große Schar von Mädchen in die Großstadt und damit ins Verderben. Sie sind ja heimatlos in der großen Menschenmenge. Niemand kennt sie und in diesem Unbekanntsein, in diesem Druck der Einsamkeit liegt gerade für ein gemütvoll angelegtes Mädchen eine große Gefahr. Nur allzu leicht fällt es wenig wünschenswerten Freundinnen in die Hände. Die Geldsumme, die daheim so ungeheuer groß erschienen war, schmilzt schnell zusammen, besonders, weil man meint, in der Stadt nicht so einfach gekleidet gehen zu können, wie daheim. Die Hilf-

losigkeit, das Alleinstehen inmitten teilnahmsloser Menschenmassen bildet die große Gefahr für die Zugezogene vom Lande, weil eben dann Wege zur Abhilfe eingeschlagen werden, die ins Verderben führen. Da versucht es die Polizeipflegerin, Gott sei Dank, meistens mit gutem Erfolge, an die Pforten der verschiedenen Heime zu klopfen und um Einlaß für ihre Schützlinge, hier und da zu ganz abnormen Stunden der Nacht zu bitten. Und sie bilden ein großes Kontingent, diese Sorgenkinder, denn sie umfassen alle Streunenden und Obdachlosen, die meisten verführten oder schon auf den Wegen der Gewerbsunzucht wandernden Mädchen, die oft noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht haben. Leider erweisen sich die Räume des Fürsorgeheims schon längst als unzulänglich, um die Mädchen, die obdachheischend zur Polizeipflegerin kommen, oder denen gegen ihren Willen ein schützendes Dach zugewiesen werden soll, während der für sie so gefahrvollen Nacht unterzubringen. Und doch bilden gerade diese Mädchen das allerdankbarste Material und könnten in einem Heim oft mit geringer Mühe zu einer dauernden Lebensbesserung angehalten werden. Denn bei einem zweiten und dritten Aufgreifen und dem damit verbundenen moralischen Tiefgang, wird es immer schwerer zu helfen. Müssen die Mädchen vor den Jugendrichter gebracht werden, so stehen diesem allerdings, in folge seiner gleichzeitigen vormundschaftsrichterlichen Tätigkeit vielfach bessere Unterbringungsmöglichkeiten zu Gebote, doch ist er ja als Richter gezwungen zu strafen. Mag auch der Strafe durch Bewährungsfrist und bei guter Führung viel von ihrer Härte genommen sein, so wäre es doch in vielen Fällen wohl besser, wenn das Schandmal eines meist wegen Gewerbsunzucht getrübten Leumunds überhaupt erspart bleiben würde. Der Zufluchtsheime kann es in einer Großstadt gar nicht genug geben. Es könnte hier eine unendlich segensreiche Tätigkeit entwickelt werden, wenn reichere Mittel zu Gebote stünden, so daß es der Polizeipflegerin möglich wäre, die Gefährdeten so lange über Wasser zu halten, bis ein endgültiges Unterkommen und hiermit auch die moralische Rettung gesichert wären.

Die dritte Unterbringungsmöglichkeit, nämlich die sofortige Veranlassung der Reise in die Heimat, begegnet mancherlei Schwierigkeiten, die in der Rücksicht auf die meistens sehr fatale Finanzlage der Eltern der Schützlinge, sowohl als auch der Polizeipflegerin ihren Ursprung haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß zur Erforschung der Gründe, die ein junges Mädchen von zuhause fort-

getrieben haben, ihm eine Begleiterin zur Heimreise gegeben würde. Ebenso wünschenswert wäre diese Begleitung zur Verhinderung des neuerlichen Durchbrennens, das ja seine Ursache entweder in der Angst vor dem Empfang im Elternhaus oder in der Begegnung und dem Zusammentreffen mit zweifelhaften Freunden hat, die vor einer Rückkehr ins Elternhaus warnen. Eine nachträgliche Anfrage, ob das Mädchen auch wirklich zurückgekommen sei, erweist sehr oft ein negatives Resultat. Das letzte Hilfsmittel, das heißt das einer Geldunterstützung wird nur in ganz verzweifelten Fällen, wenn alle anderen Hilfsmittel ausgeschlossen sind, angewendet. Es ist im eigensten Interesse des Schützlings stets angezeigt, ihm so wenig Geldmittel als nur möglich in die Hand zu geben. Entweder wird er sofort von gewissenlosen Freunden ausgebeutet, wie uns dies nicht nur bei Mädchen, sondern sogar auch schon bei erwachsenen Männern, denen man mehr Unterscheidungsgabe hätte zutrauen dürfen, vorgekommen ist, oder er verschleudert das Geld zu allerlei Kopflosigkeiten, die besser unterblieben wären. Von da bis zur erneuten Straffälligkeit ist meistens nur ein Schritt.

III.

Die vorbeugende Arbeit nimmt in der Tätigkeit einer Polizeipflegerin einen breiten Raum schon aus dem Grunde ein, weil es auch hier meist leichter ist, dem Übel vorzubeugen, als es zu heilen. Besonders bewährt sich in Hinsicht auf diese vorbeugende Arbeit die Zusammenarbeit der Polizeipflegerin mit den Schulpflegerinnen die hoffentlich mit der weiteren Anstellung solcher Damen zu einer recht innigen Zusammenarbeit führen dürfte in bezug auf diese Art vorbeugender Arbeit. Anlaß zu vorbeugender Arbeit geben auch jene Väter und Mütter, die, ohne daß die Tochter schon straffällig geworden wäre, um den Beistand der Polizeipflegerin bitten, um den drohenden moralischen Verfall des Kindes hintanzuhalten. Diese Fälle sind sehr häufig. Entweder entläuft das Mädchen unmotiviert aus jeder noch so guten Dienststelle, oder es hat sich jenen unheilvollen Mächten anvertraut, die sich unter dem viel mißbrauchten Titel der Freundschaft in Gestalt älterer Kameraden oder Freundinnen dem jungen Menschenkind von allen Seiten nähern und es zu verderben drohen. Oft auch haben Eltern aus dem Arbeiterstand, stolz auf die Begabung des Sohnes oder der Tochter, froh darüber, daß ihren Kindern breitere Bildungsmöglichkeiten eröffnet sind als ihnen selbst, alles getan und kein Opfer gescheut, damit

diese Kinder in der sozialen Leiter eine Stufe höher stehen, als sie selbst gestanden. Sie können und wollen es nicht begreifen, daß auch dieses so sehr gebildete Kind, seinen Eltern nur Sorgen statt Freuden bereiten könne und bitter beklagen sie sich bei der Polizeipflegerin. Sie bedachten es nie, begriffen es wohl auch nicht, wenn man ihnen sagen würde, daß eben die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten nicht zugleich begleitet war von der Klärung des sittlichen Urteils, von der Weckung der Kräfte des Willens und des Gemütes, so daß diese geistigen Fähigkeiten sich der höheren moralischen Ordnung nicht unterordneten. Sie können es nicht begreifen, daß ein Wesen, ausgestattet mit allen Fähigkeiten, die das Leben braucht, so vollständig versagen kann gegenüber den niederen Trieben im eigenen Innern. — Mit Einwilligung des Vaters oder sonstigen gesetzlichen Vertreters erläßt die Polizeipflegerin eine schriftliche Einladung an solch unbotmäßige junge Leutchen, die einen heilsamen Schrecken schon durch die Art der Einladung auslöst, außerdem aber auch noch Ursache einer gründlichen Aussprache unter vier Augen wird und so manche wertvolle Anhaltspunkte gibt, um entweder eine bessere Verständigung oder vollständige Aussöhnung mit den beleidigten Vater- oder Mutterherzen herbeizuführen oder dem verderblichen Einfluß von Kameraden ein jähes Ende zu bereiten. Zum Kapitel vorbeugender Fürsorge rechne ich für die Polizeipflegerin auch jene Mädchen, die Mütter werden. Von den Ihrigen in den meisten Fällen verstoßen, ist es schwer für diese Mädchen ein passendes Unterkommen zu finden. Das Herz-Jesu-Haus in Gauting, das einzige Heim, meines Wissens, das sie aufnimmt, und zwar Mädchen aller Konfessionen, ist stets überfüllt. Eine erhebliche Steigerung aller Schwierigkeiten tritt jedoch ein, mit der Geburt des Kindes. Die schon am 7. Tage erfolgende Entlassung aus der Frauenklinik, die Schwäche und geradezu erstaunenswerte Armut der Mutter würden vor allem Ansprüche an einen wohlausgestatteten Kleiderschrank stellen. Wohin aber mit Mutter und Kind, wenn das Heim überfüllt ist? Vorbeugende Arbeit gibt es ferner in Hülle und Fülle an jenen Frauen und Kindern zu verrichten, deren Väter im Gefängnis sich befinden. Der Gedanke durch entsprechende Fürsorge das Familienleben erhalten zu können und den Kindern, sowie dem gebessert zurückkehrenden Vater ein die Familie traulich wieder umfassendes und schützendes Heim erhalten zu können, hätte viel Bestechendes für sich. Mädchen, die aus irgend-

einem Grunde, sei es nun aus Liebeskummer oder aus Not den verzweiflungsvollen Weg des Versuches zu einem Selbstmorde beschritten haben, fallen ebenfalls unter das Kapitel der vorbeugenden Fürsorge.

All diese Fürsorge jedoch, sowohl die vorbeugende als auch die augenblickliche, wäre einem Schemen zu vergleichen und von kurzem Bestande, wenn nicht eine gründliche nachgehende Fürsorge sich ihr anreihen würde. Obdachlose und streunende, vermißte und schon auf den allerschlimmsten Pfaden wandelnde Jugendliche bedürfen gerade infolge ihrer frühen Entgleisung und schwereren Erziehbarkeit einer fortwährenden Überwachung. Deshalb muß bei jedem einzelnen Falle der Versuch gemacht werden, sich in bestimmten Zeiträumen zu versichern, wo der Jugendliche sich befindet und ob seine Lebensverhältnisse noch geordnete sind. Dies ist ein in mancher Hinsicht schwer ausführbarer und auf viele Hindernisse stoßender Versuch. Denn der größere Teil des Publikums bringt dem Begriff „Polizei" und allem was damit zusammenhängt immer noch ein gewisses Mißtrauen entgegen, und verlangt es daher große Vorsicht und Behutsamkeit um dem Schützling durch ein etwaiges Nachfragen keine Ungelegenheiten zu bereiten.

IV.

Wegen dieses Zurücktretens der persönlichen Fühlungnahme mit ihren Schützlingen muß und kann eine Polizeipflegerin nur dann Erhebliches leisten, wenn sie im engsten Anschluß an alle wohltätigen Vereine und Verbände arbeitet, da sie in der Hauptsache sich darauf beschränken muß, vermittelnd zu wirken. Die kurze Zeit, die einer Polizeipflegerin in einer Großstadt für jeden einzelnen der vielen sich Einfindenden zur Verfügung steht, reicht nicht aus, um soweit sowohl den Charakter, als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen, daß sie in jedem dringenden Falle sofort gründliche und andauernde Hilfe zu gewähren imstande wäre; oft muß sie sich darauf beschränken, schleunigst einer momentanen Notlage abzuhelfen in dem sicheren Gefühle, daß schon am nächsten Tage die Lage noch dringender werden kann. Deshalb besteht in München ein inniges Zusammenarbeiten mit der städtischen Armenpflege, insbesondere seit der vom Magistrat errichteten Auskunftsstelle für Wohltätigkeit und Armenpflege, so daß manch einer der zahlreich sich einfindenden freiwillig Erscheinenden sofort zur Armenpflege verwiesen werden konnte. Unschätzbare Verdienste erwirbt sich z. B. bei der nachgehenden Für-

sorge das in München so segensreich wirkende Institut der Waisenpflegerinnen, das manch wertvolle Überwachung mit tatkräftiger Hilfsbereitschaft übernimmt. Auch die nimmermüde Tätigkeit der „Inneren Mission" leistet für die evangelischen Mädchen, die ja allerdings in Bayern in der Minderzahl sind, Großes. Die Gründung eines Heimes für Knaben bis zu 16 Jahren und die erst ganz neuerliche Gründung eines Jugendasyls für Burschen über 16 bis zum 21. Jahre entsprachen einem schreienden Bedürfnis der Großstadt und nahmen der Pflegerin in bezug auf ihre männlichen Schützlinge eine große Sorge vom Herzen. Der katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, das Magdalenen-Asyl in Gern, das Kloster zum guten Hirten sind Institutionen, mit denen eine Polizeipflegerin eo ipso in fortwährendem Kontakt zu stehen hat. Außerdem auch noch alle Vereine der freien Liebestätigkeit. Sie alle aufzuzählen, wäre unmöglich. Erwähnen möchte ich hier nur noch, die so unendlich wichtige Tätigkeit der Bahnhofsmission, die nicht nur auf Verlangen stets bereit ist die Schützlinge der Polizeipflegerin auf der Polizei abzuholen, sondern auch mit Auslösen des Gepäcks, Verköstigung der Reisenden, Transporten vom Bahnhof zu den Heimen vielfach in Anspruch genommen wird. Der sehr ausgebildete Münchener Jugendfürsorge-Verband, der paritätisch ist, und die Fürsorgevereine aller Richtungen in sich schließt, steht ohnehin mit der Polizeidirektion in immerwährender Kontakt. Damen dieses Verbandes sowohl als des Magdalenums und des kath. Fürsorge-Veriens besuchen auch die Krankenhäuser und die Gefängnisse, und holen sich dort ihre Zöglinge. Das Institut der Schulpflegerinnen wurde bereits erwähnt. Was materielle Unterstützung der Bestrebungen der Arbeit der Polizeipflegerin anbelangt, muß vor allen Dingen der Verein Brockenhaus Erwähnung finden, der mit seinem jährlichen Zuschuß bis jetzt die einzige Einnahmequelle bildete, auf welche die Pflegerin stets sicher rechnen konnte. In den Fällen, in denen Rat und Auskunft von Seite der Frauen, die sich in irgendwelcher zivilrechtlicher Angelegenheit an die Pflegerin wandten, verlangt wurde, wurde gar oft das Institut der Auskunftstelle des Vereins für Fraueninteressen in Anspruch genommen. Auch die Berufsvormundschaft, die Besserungsanstalt der Frauen vom guten Hirten, die meistens Zwangszöglinge beherbergt, der Marianische Mädchenschutz-Verein, das Institut der Freundinnen junger Mädchen, die Marienanstalt, das Marthastift, das Löhehaus, der Hausbeamtinnenverein, der jüdische Frauen-

bund, die israelitische Kultusgemeinde und Armenpflege, die verschiedenen Konsulate, die kaufmännischen Vereine, das Kellnerinnenheim, der Verein Kinderschutz, das Clemens-Maria-Heim, der Verein „Lasset die Kleinen zu mir kommen“, der Elisabethen-Verein, der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Verein Mutterschutz, der St. Nikolaus-Verein, die Asyle für Obdachlose, der Obsorge-Verein für entlassene Sträflinge, die Säuglingsheime, die öffentlichen Speisehallen usw., sind jene Vereine, die der Tätigkeit der polizeilichen Fürsorge stets das regste Interesse entgegengebracht haben und noch bringen. Es wäre sicherlich der Polizei die Vollbringung ihrer Rettungsarbeit ganz unmöglich ohne den Beistand all dieser caritativen Vereine jeder Konfession, die die Schützlinge abnehmen, ehe sie zur gerichtlichen Bestrafung kommen, die sie zur Arbeit erziehen, ihnen Stellen vermitteln, ihnen mütterliche Sorge widmen oder in anderer Weise helfen. Wie aber nun einerseits ohne diese Hilfe alle polizeiliche Hilfe eine fruchtlose Arbeit wäre, so bleiben andererseits ohne diese wieder den Vereinen viele gerade jener Menschenkinder ferne, die ihrer Fürsorge am dringensten bedürfen. Wenn aber Behörde und Caritas in einmütigem Eifer zum Besten der Jugend zusammenarbeiten, da muß zum Schluß ein ersprießliches Wirken unausbleiblich sein. —

V.

Den infolge von geschlechtlicher Erkrankung ins Krankenhaus überführten Mädchen soll von nun an ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, um die Gefährdung, die mit der gleichzeitigen Unterbringung mehrerer solcher Mädchen im gleichen Krankenzimmer verbunden ist, vorzubeugen. Erfahrungsgemäß kommen die unbeschäftigten Mädchen, die sich zumeist körperlich gar nicht krank fühlen, auf allerhand schlechte Gedanken, die verdorbeneren üben auf die noch harmlosen und besserungsfähigeren, deren Zahl gar nicht so gering erscheint, durch ihre schamlosen Erzählungen und ihr schlechtes Beispiel einen höchst unheilvollen Einfluß aus und in stark belegten Krankensälen ist mit Streitereien, Tätlichkeiten und sogar Revolten zu rechnen. Diese sittliche Gefährdung ist schon lange ein Stein des Anstoßes für viele auf dem Gebiete der Fürsorge tätige Damen. Aber auch die Mädchen selbst klagen, daß sie von ihren Mitpatientinnen alle möglichen Schlechtigkeiten hätten lernen müssen. Die Polizeidirektion hofft deshalb, daß nach dem Ausbau des großen neuen Krankenhauses in

München-Schwabing, das völlig getrennte Abteilungen besitzen soll und in dem vor allem die jüngeren und besserungsfähigeren Mädchen noch mehr, als dies bisher schon in drei Krankenhäusern der Fall ist, von den verdorbeneren Elementen getrennt werden sollen, dem jugendlichen Alter, den moralischen Qualitäten der Patientinnen in vollem Maße Rechnung getragen werden kann. Entsprechend der Annahme, daß in dem Mangel einer geordneten Beschäftigung der Grund für deren unanständiges Betragen zu suchen sei, soll eine fest geregelte, abwechslungsreiche und individuelle Beschäftigung der Kranken eingeführt werden. Eine beständige Aufsicht und psychische Leitung wird dabei erstes Erfordernis sein, und das einzig sichere und notwendige Mittel zur Vermeidung sittlicher Gefährdung bilden. Es soll also zuerst und zwar entsprechend einem Antrag des Privatdozenten Dr. Heuck, Oberarzt der dermatologischen Abteilung des neuen München-Schwabinger Krankenhauses eine Handarbeitslehrerin dort angestellt werden, welche die Mädchen im Nähen, Stricken und Schneidern unterrichtet, eine sehr zweckmäßige Einrichtung, da die Mädchen gerade während dieser gezwungenen Ruhe im Krankenhause endlich vielleicht dazu kämen, sich jene Kenntnisse, die für Frauen so notwendig sind, zu erringen, von denen sie keine blasse Ahnung haben, aber für die sie auch sehr wenig Verständnis und guten Willen mitbringen. Auch würde man den Mädchen ermöglichen, sich im Freien zu bewegen, körperliche Übungen und Spiele zu machen, was ja auch im Interesse jeder einzelnen liegen würde. Diese Lehrerinnen würden dann durch die genaue Kenntnis der einzelnen Patientinnen wieder die besten Hilfskräfte für Ärzte und Jugendpfleger. Vielleicht wäre es auch möglich, aus dem Ertrag der Arbeit etwas für den Moment zurückzulegen, wo das Mädchen das Krankenhaus geheilt verläßt; allerdings wäre ich auch noch der unmaßgeblichen Ansicht, daß gerade diese Mädchen, die Eltern und Gemeinden durch ihre Unbotmäßigkeit und ihren sittenlosen Lebenswandel so unendlich viel Kosten, Mühen und Sorgen verursachen, wenigstens darauf hingewiesen werden sollen, daß es nichts weiter als ihre Pflicht wäre, daß sie, wenn auch nur in minimaler Weise zum Ersatze der Kosten beitragen. Ich denke, daß die auf diese Weise bewirkte Rehabilierung der Mädchen auch in ihrer Gemeinde eine für sie günstigere Stimmung herbeiführen würde, daß dann die Patientinnen nicht mehr so schnell, wie es jetzt der Fall ist, in ihre Heimatgemeinde, aus der sie so oft halb geheilt

entlaufen, um wieder in die Großstadt zurückzukehren und ihr altes Leben sofort wieder aufzunehmen, geholt würden und daß sie nach ihrer Genesung wieder lieber zu ländlichen Arbeiten zurückkehren, wenn sie nicht mehr jener Verachtung begegnen, die damit verknüpft ist, daß man infolge eines schlechten Lebenswandels seiner Heimatgemeinde zur Last fiel. Es würde diese Arbeitsfreudigkeit im Krankenhause und dieser damit verbundene gute Wille Vergangenes und Gegenwärtiges scheiden und den Gemeinden einigermaßen die Gewähr geben, daß die Mädchen ihrer Arbeitsscheue und Willensschwäche Herr werden und nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhause von der schon betretenen schiefen Bahn gerettet, wieder Arbeit und Beruf ergreifen. Es ist dies, wie gesagt, erst ein Plan, da ja diese Abteilung des Krankenhauses noch im Bau begriffen und von einer Benützung der in Aussicht gestellten Räume vorerst noch abgesehen werden muß.

VI.

Sehr zahlreich sind jene Fälle, in welchen Eltern, Vormünder Ehegatten oder Gattinen, die Mädchen selbst sich an die Polizei um Rat und Hilfe wenden und zwar meistens in Fällen, in denen Rat und Hilfe entweder schon zu spät kommen oder äußerst schwierig zu erteilen sind. So kommt voller Sorge ein Vater, dessen Tochter entlaufen und von deren Flucht aus dem elterlichen Hause absolut nichts an die Öffentlichkeit kommen soll. — Ein vierzehnjähriges, gänzlich verwahrlostes Mädchen, das seine Eltern sucht, wird von der Bahnhofsmission gebracht, der Vater soll in Bozen, die Mutter in Mähren sein. Keinem Elternteil fällt es ein, sich um das arme Kind zu kümmern. — Ein Vater bittet inständig um Angabe einer Erziehungsanstalt für seine unbotmäßige Tochter. — Ein Geistlicher einer fremden Nation ersucht um Unterbringung und Arbeit für ein zugereistes, der deutschen Sprache in keiner Weise kundiges Fabrikmädchen. — Ein junger Mann wurde in einer Wirtschaft in die er sich leichtsinniger Weise begeben, seiner ganzen Barschaft beraubt, er bittet um Ermöglichung der Heimreise, die ihm, da seine Angaben auf Wahrheit beruhen, auch gewährt wird. — Ein kleiner Knabe entlief seinen Eltern in Gesellschaft seines noch kleineren Brüderchens; sie wollten während der Ferien sich bei einem Bauern als Knechte verdingen, weil sie einmal aus dem Munde eines älteren Burschen vernommen, daß man auf dem Lande während der Erntezeit stets mit Freuden aufgenommen und brillant

bezahlt würde. Die Kinder ziehen in ihrem Eifer ihre schwachen Kräfte, den Kummer und die Unkosten, die sie ihren Eltern verursachen natürlich nicht in Betracht. Als sie zurückkommen oder vielmehr zurückgeholt werden, sind die Stiefel durchgelaufen und die Füßchen wund; der ältere Knabe, dem bei dieser veränderten Sachlage seine Unbesonnenheit erst zum Bewußtsein kommt, bittet mit Tränen die Pflegerin um ein Paar Stiefel für sich und für das Brüderchen. Natürlich bleibt er von da an ein treuer Freund und Gast der Polizei, der er all seine Leiden von zerrissenen Schuhen, Strümpfen und anderen Kleidungsstücken auch in alle fernere Zukunft mitteilt und Abhilfe von ihr erhofft für diese seine Sorgen. — Eine arme Frau, deren Mann seit 7 Jahren im Irrenhaus ist und die durch die daraus erwachsenden Verhandlungen mit der Polizei vertraut geworden ist, bittet um Kleidungsstücke für ihre beiden Kinder. — Eine arme, nicht in München beheimatete Witwe bittet, es möchte ihr von der Pflegerin eine Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft ihrer Heimat aufgesetzt werden, damit ihr einziger Sohn vom Militär befreit werde und sie in ihrer Krankheit unterstützen könne. Eine Frau mit vier kleinen Kindern, die schon oftmals wegen Entwendung von Nahrungsmitteln bestraft wurde, bittet dringend um eine kleine Unterstützung, damit sie sich nicht sogleich wieder einer strafbaren Handlung schuldig machen müsse. Ein arbeitsloses und stellenloses Mädchen bittet um Mitteilung von Vereinen, die Stellen vermitteln. Unendlich häufig sind die Fälle, in denen von besorgten Eltern gebeten wird, man möchte doch in Erfahrung bringen, ob diese oder jene Stelle im Ausland für die unter jeder Bedingung in die weite Welt hinausstrebende Tochter ungefährlich sei. Sehr oft ist es auch der Fall, daß die Tochter oder der jugendliche Sohn monatelang kein Lebenszeichen mehr von sich geben. Da heißt es denn Briefe an die deutschen Konsulate richten, bis in Swakopmund Erkundigungen einziehen oder nach Milwaukee einen flehentlichen Brief an eine dort stationierte Dame aus dem Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels richten mit der Bitte, sich nach dem Kinde umzusehen. Eine auswärtige Polizei-Assistentin teilt mit, daß ein der Pflegerin schon als sehr leichtsinnig bekanntes Mädchen mit einem Plantagenbesitzer, namens X., nach Frankreich gefahren sei, mit ihm in Boulogne sur mer den Dampfer der Wörmann-Linie zur Fahrt nach Westafrika besteigen wolle, und bei Eintreffen des Briefes wahrscheinlich schon auf dem Meere

schwimme. Durch Nachfragen bei der Schiffahrtsgesellschaft stellt sich heraus, daß der Dampfer in Duala landen werde und zurzeit für ein Telegramm vielleicht noch in Boulogne selbst, jedenfalls aber in Madeira erreichbar sei. Nach schleuniger Rücksprache mit dem Vorstand der Armenpflege, welcher verspricht für die Kosten der Rückfahrt aufzukommen, wird ein Telegramm nach Boulogne abgesandt mit der Bitte, wenn keine ernstlichen Absichten einer Heirat oder eines ordentlichen Dienstverhältnisses vorliegen, das junge Mädchen sofort nach München zurückzuschicken. Nach nicht allzulanger Zeit trifft aus Duala selbst ein Telegramm des dortigen Bezirksamtmannes ein, worin dieser um Zusendung der nötigen Papiere zur Verehelichung des Mädchens mit dem Plantagenbesitzer ersucht. 4—6 junge Mädchen vertrauen sich einer wandernden Sängertruppe an; doch kommt zuerst noch eine von ihnen, um sich zu erkundigen, ob sie auch ihre Reiseroute immer mitteilen dürfe, so daß sie sich jedesmal wenn es ihr schlecht ginge, an eine Vertrauensperson wenden könne, da heißt es denn die Mädchen begleiten durch halb Europa, sowohl mit Empfehlungsschreiben, als mit guten Ermahnungen und vielen sorgenvollen Gedanken. Wie erlöst atmet man auf, wenn sie alle wieder wohlbehalten daheim landen und versichern, sie seien überall, wohin sie sich in einem Anliegen gewandt, behandelt und gehütet worden, wie geliebte Kinder.

Ich glaube und fürchte, Sie mit einer weiteren Aufzählung nur zu ermüden. Sie werden aus dem allen die Art und Weise der Verwendung der Frau bei der Polizeidirektion München ersehen haben und wohl auch zu der Überzeugung gekommen sein, daß die Behörde jederzeit bereit ist, dem Strauchelnden eine Stütze zu bieten, dem Gefallenen die Rückkehr in geordnete Verhältnisse zu ermöglichen, zu helfen, wo es immer nur möglich ist. Wo aber ihr strenger Arm eingreifen muß, um ein begangenes Unrecht zur Rechenschaft zu ziehen, da nimmt sie sich derer, die unschuldig sind und doch unter dem Unrecht zu leiden haben, in tatkräftigster Weise an. Wo aber jede andere Hilfe unmöglich, da hilft oft ein Wort des Erbarmens und der Liebe über den bittersten Moment hinweg und dieses Wort auszusprechen, ist Sache nicht des Mannes, der die göttliche Gerechtigkeit repräsentieren muß, sondern der Frau, die das herrliche und süße Vorrecht genießt, die Repräsentantin Gottes unergründlicher Barmherzigkeit zu sein.

Das Mädchenschutzhaus in Berlin,
das erste Observationshaus für gefährdete Jugendliche.

Von

Thea Graziella-Schneid Huber.

Leitsätze:

I. Das Mädchenschutzhaus in Berlin, dank privater Initiative und aus privaten Mitteln gegründet und unterhalten, nimmt gefährdete Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren auf, die ihm überwiesen werden:
   1. durch die Jugendgerichte,
   2. durch das Polizeipräsidium,
   3. durch private Fürsorgeorganisationen,
   4. durch sozial arbeitende Persönlichkeiten.

II. Das M.H. verfolgt den Zweck:
   1. Jugendliche vor der Fürsorgeerziehung zu bewahren,
   2. eine Beobachtungsstation zu schaffen, in der
      a) die Frage der sittlichen Gefährdung Jugendlicher aus der Erfahrung heraus beurteilt werden soll,
      b) die Richtigkeit fürsorgerischer Maßnahmen nachgeprüft werden kann.
   3. Die gefährdeten Jugendlichen ihrer Anlage entsprechend unterzubringen:
      a) in private Dienststellen,
      b) in Obhut bei Eltern oder Vormündern,
      c) in geeignete Lehrstellen,
      d) in Anstalten.

III. Das Mädchenschutzhaus sucht diese Ziele zu erreichen
   1. durch sorgfältige Nachprüfung der Verhältnisse, aus denen das Mädchen stammt;
   2. durch exakte Recherchen über die Veranlassung zu seiner Unterbringung im Schutzhaus;
   3. durch eine familienartige Erziehung zu geregelter Tätigkeit im Heim selbst;

4. durch systematische Beeinflussung und Hebung des Selbstgefühls;
5. durch Überwachung des Schützlings in seinem neuen Leben.

IV. Das Mädchenschutzhaus hat während der Dauer seines Bestehens etwa 270 Mädchen beherbergt, davon sind:
1. Etwa ein Drittel dauernd gebessert,
2. „ „ „ zweifellos gebessert,
3. „ „ „ verloren.

V. Die Erfolge des Mädchenschutzhauses, also dieser Art charitativer Überwachung sind durchaus als günstig anzusprechen.

Gefährdete Jugendliche im Sinne meines Referats sind Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren, die auf der schiefen Ebene, die im Abgrund der Prostitution und des Verbrechens endet, eben den ersten Schritt getan haben und von rettenden Händen erfaßt werden müssen, um nicht in die Tiefen des Lasters hinabzugleiten. Die ungemein feine Linie, die sonst in geordneten sozialen Verhältnissen das Alter des Kindes von dem der Jungfrau trennt, scheidet hier nur allzu häufig das Leben der jugendlichen Dirne von dem der öffentlichen Prostituierten, das Nomadenleben der naiven Diebin von dem Vagabundendasein der abgefeimten Landstreicherin. In diesem Grenzgebiet, nach dessen Krone die sittliche Verkommenheit ihre schmutzigen Hände ausstreckt, entbrennt ein Kampf, ein letztes Ringen warmer mitleidiger Menschenliebe um junge Menschenleben.

Aus diesem spannenden oft nur zu traurigen Kapitel unseres Gesellschaftslebens lesen feinfühlige Menschen eine Gesellschaftsschuld heraus, und sie haben auf Mittel gesonnen, diese Schuld abzutragen und damit gleichzeitig eine fühlbare Lücke der sozialen Fürsorge zu schließen. So war es in Berlin eine Frau, die mit ihrem empfindlichen sozialen Gewissen das Mädchenschutzhaus März 1911 errichtete und seither aus eigenen Mitteln unterhalten hat. Sie wies ihm auch seine Doppelaufgabe zu: einmal, diesen entwurzelten, jungen Wesen, Obhut, Nahrung, Kleidung und die Möglichkeit des weiteren Fortkommens auf gerader Bahn zu gewähren, und auf der anderen Seite eine Observationsstation zu sein, die für den Kampf gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten, gegen Verbrechen und Not nicht unwesentliche Winke und Richtlinien geben und der Kriminalistik und Medizin in gleicher Weise dienstbar sein kann.

Ich habe nun, um zu zeigen, inwieweit das Mädchenschutzhaus seiner Doppelaufgabe gerecht wird, eine Statistik auf Grund

genauester Recherchen aufgemacht, in der ich völlig objektiv an den Erfolgen die Wirkung unserer Arbeit gemessen und ohne jede Schönfärberei verzeichnet habe.

Statistik A.

Danach sind im Mädchenschutzhaus 273 Mädchen gewesen unter diesen 20 mehr als einmal, also insgesamt 293, davon sind überwiesen worden: durch die Jugendgerichte, gelegentlich eingeleiteter Verfahren wegen Diebstahls und anderer Vergehen, 34 = 11,6 %, durch das Polizeipräsidium, nach Entlassung aus der 24stündigen Schutzhaft, 138 = 47 %, durch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 61 = 20,8 %, durch andere Organisationen und sozial arbeitende Persönlichkeiten 40 = 13,6 %. Für alle diese Mädchen ist das Schutzhaus ein Nothafen, ohne den sie in den trüben Fluten des Großstadtlebens halt- und rettungslos versinken würden, das Schutzhaus fragt nicht nach Glauben und Verschulden, nach Geld und Gut — es hört nur den Ruf in der Not und öffent seine Tür.

Von den 293 Mädchen standen im Alter

Statistik B. Alter der Mädchen.

von unter 14	Jahren	5 =	1,7 %
„ 14	„	20 =	6,8 %
„ 15	„	62 =	21,2 %
„ 16	„	70 =	23,9 %
„ 17	„	71 =	24,2 %
„ 18	„	24 =	8,2 %
„ über 18	„	21 =	7,1 %

Gewöhnlich erfolgt die Überweisung der Mädchen einfach nach telephonischem Anruf bei der Hausmutter. Bis jetzt hat das Haus immer 8—10 Mädchen gleichzeitig aufgenommen, nach der Übersiedlung in eigene Räume wird ihre Zahl bis auf 16 steigen. — In dem gänzlich familienartigen Charakter liegt vorzüglich die Eigenart des Heims, das für Deutschland einen absolut neuen Anstaltstyp darstellt. Die Hausmutter, eine gutherzige Frau mit dem notwendigen Einschlag konsequenter Strenge, leitet an Hand eines geordneten Tagesplans die Mädchen zu geregelter Hausarbeit an, Reinmachen, Waschen, Plätten, Putzen usw. Eine Handarbeitslehrerin lehrt die Mädchen Ausbessern, Nähen und Schneidern. Die Gründerin des Heims hat ein eigenes „Markensystem" erfunden, um den Mädchen das demütigende Gefühl völliger Abhängigkeit zu nehmen. Die Arbeiten, die die Mädchen im Haus zu verrichten haben, sind bewertet, z. B. Waschen 1,25 Mk. pro Tag; Nähen, Nachmittag 40 Pf.; Kohlentragen ½ Stunde 15 Pf. Als Zahlungs-

mittel gelten Blechmarken in Höhe des verdienten Betrages, mit diesen Marken zahlen dann wiederum die Mädchen ihren Aufenthalt und zwar:

Morgenkaffee	0,10 Mk.
Zweites Frühstück . . .	0,15 „
Mittagessen	0,35 „
Vesper	0,10 „
Abendbrot	0,20 „
Nachtlager	0,25 „
	1,15 Mk.

Verdienen die Mädchen durch Fleiß und Tüchtigkeit mehr, als sie im Haus gebrauchen, so werden ihnen die Überschüsse auf ein eigenes Sparkassenbuch eingetragen.

Außer den beiden besoldeten Lehrpersonen sind noch einige Damen für das Schutzhaus ehrenamtlich tätig, die die notwendigen zahlreichen Recherchen machen, die Verhandlungen mit Behörden, Eltern, Vormündern. Dienstherrschaften übernehmen usw., die Finanzverwaltung besorgen, die Statistik fortführen usw. Allmählich gelingt es auch einen Kreis von Ärzten zu bilden, die die unentgeltliche Behandlung der Mädchen übernehmen. Eine Ärztin befindet regelmäßig 3 Tage nach der Überweisung der Mädchen über ihren allgemeinen Gesundheitszustand und ordnet dann Behandlung durch Spezialärzte an, wo dies geboten erscheint. Da venerische Erkrankungen nicht sehr selten sind, so ist vor allem eine Spezialärztin für die Behandlung dieser Leiden gewonnen worden, außerdem ein Augenarzt und eine Spezialärztin für psychopathische Fälle.

Das Mädchenschutzhaus verfolgt, wie gesagt, den Zweck, die gefährdeten Jugendlichen auf gerade und geordnete Lebenswege zurückzuführen, und zwar möglichst ohne das Mittel der staatlichen Fürsorgeerziehung anzuwenden, denn welche vortrefflichen Resultate durch sie auch erzielt worden sind, so ist es doch unverkennbar, daß diese Maßregel den Betroffenen gleichzeitig den staatlichen Stempel der Minderwertigkeit verleiht, auch besteht die dringende Gefahr, daß die gefährdeten jungen Mädchen mit noch schlechteren Elementen zusammenkommen und dadurch schließlich ganz verdorben werden. Es ist zweifellos auch unverkennbar, daß bei der großen Menge der Mädchen in den Fürsorgeanstalten das Einwirken auf die einzelnen keine individualistische Prägung haben kann, während doch gerade bei den komplizierten Seelenzuständen des Entwicklungsalters eine möglichst differenzierte Behandlung wünschenswert wäre.

Es hat sich also eigentlich aus dieser Hauptaufgabe des Mädchenschutzhauses organisch die andere Aufgabe entwickelt, eine Beobachtungsstation zu sein, in der die Frage der sittlichen Gefährdung Jugendlicher aus der Erfahrung heraus beurteilt werden soll und dadurch dann die Richtigkeit fürsorgerischer Maßnahmen nachgeprüft werden kann. Das empirisch gewonnene Material, das über den Grund, der die Jugendlichen auf abschüssige Bahnen geführt hat und über die verschiedenen Kategorien von Gefährdeten Aufschluß gibt, dürfte für die Psychiater aber auch für alle in sozialer Fürsorge Tätigen von Interesse sein.

1. Da sind zunächst die unkindlichen Kinder, bei denen ein starker Naturtrieb zu allzufrüher Betätigung drängt, die durch keine moralische Hemmungen zurückgehalten wird. Gerade diese Mädchen stammen vorwiegend aus trüben Verhältnissen; Vater oder Mutter sind dem Trunk ergeben und die erbliche Belastung ist unschwer nachweisbar. So hatten wir von Januar bis Mai 1914 eine 15jährige bei uns, die bereits ein 11jähriges Dirnendasein hinter sich hatte. Sie hatte sich nämlich seit ihrem 4. Lebensjahr gegen ein Entgeld von 10—25 Pfennigen mit Jungen verschiedenster Altersklassen eingelassen. Es war dies ein völlig unentwickeltes Kind, dessen Lunge nicht intakt und das venerisch schwer infiziert war. Obgleich das Mädchen unter dem Einfluß unseres Hauses sich offenbar die größte Mühe gab, konnte es sich von seinen stark sinnlichen Wallungen nicht ganz befreien und gehört, nach meiner Ansicht, zu der großen Klasse der fraglichgebesserten, bei denen ein Rückfall durchaus möglich ist.

2. Eine zweite Gruppe bilden alle diejenigen, die dem schlechten Beispiel ihrer näheren Umgebung ohne jede Reflexion erliegen, die also aus einem gewissen Nachahmungstrieb heraus handeln, mit einem Gefühl schlafwandelnder Sicherheit, aus der sie erst sehr unsanft durch die Sittenpolizei geweckt werden. Auch mit diesen Mädchen haben wir es nicht leicht, denn es handelt sich bei ihnen um völlig neue Moralbegriffe. Auch hierfür ein Beispiel: Eine 16jährige, deren Mutter tot ist und deren Vater sich in Amerika neuen Ehefreuden hingegeben hat und sich um seine Sprößlinge in Deutschland nicht kümmert, kommt aus dem Dorf, in dem sie von Pflegeeltern erzogen worden ist, zur Großmutter nach Berlin. Sie ist erstaunt, diese in einer eleganten 8-Zimmer-Wohnung am Hansaufer zu finden, in der ihre Tanten mit verschiedenen Freundinnen und zahlreichen Herren ein vergnügliches Dasein

führen. Besonders die eine Tante, die Bardame in einem Kabarett der Friedrichstadt ist, imponiert der Kleinen durch elegante Toiletten; sie beeilt sich, ihrem Beispiel zu folgen und zieht sich dabei schon in kurzer Zeit eine schwere Geschlechtskrankheit zu. In diesem Fall haben wir das Mädchen, das außerdem ziemlich verstockt war, in staatliche Fürsorgeerziehung übergeben, sind aber der festen Überzeugung, daß auch diese nichts mehr erreichen wird.

3. Zu der dritten Sorte gehören alle die, die in einer gewissen Latentheit gar keinen Drang nach geordneter Tätigkeit in sich haben. Da die Faulheit gewöhnlich mit starker Eitelkeit gepaart ist, so lockt es diese Mädchen besonders, ein arbeitsloses, möglichst genußreiches Dasein zu führen. Es ist eine traurige Beobachtung, daß gerade unter diesen Mädchen solche sind, die aus geordneten Verhältnissen stammen. Wir hatten jüngst eine 16jährige, deren Vater 15 Jahre lang das Amt eines Kutschers mit aller Gewissenhaftigkeit ausgeübt hat, und deren Mutter einen mustergültigen Haushalt führt. Beinahe könnte man annehmen, daß eine gewisse Opposition dabei im Spiele ist, wenn unter diesen Lebensbedingungen ein Mädchen zur Prostitution neigt. Und doch ist auch in diesem Fall wenig Aussicht auf dauernde Besserung vorhanden, da Segelpartien auf dem Müggelsee und Rennen in Karlshorst ja schwer durch mühselige Arbeit ersetzbar sein werden.

4. Günstigere Angriffsflächen für unsere soziale Aufgabe bieten uns die Herumgestoßenen und Verlassenen, die in ihrer Person keinen schätzbaren Wert mehr erblicken und aus Gleichgültigkeit oder einem versteckten, von ihnen unerkannten Zärtlichkeitsdrang nun dem Laster in die Arme laufen. Mütter, die zu streng waren, um den Weg zum Herzen ihrer Töchter zu finden, sind mehr als einmal von uns auf ihren großen Erziehungsirrtum hingewiesen worden. Gewöhnlich sind diese Art Mädchen mutterlos oder haben hartherzige Stiefeltern. Ich erinnere mich eines Falls, in dem mir das Mädchen auf meine Frage nach dem Grund ihrer Handlungsweise antwortete: „Wenn ooch mein Bräutjam man bloß en Lumpenkeller hat, un wenn er ooch 10000mal krank ist, un wenn ick ooch an lebendijen Leib verfaulen mißte, ick jinge doch wieder bei ihn hin, oder wenn er mir nich mehr will, zu irjend en andern. Ick muß en haben, der jut zu mir is, denn ick bin mein Leben lang in die Ecken gestuckst worden.“

Bei diesen Mädchen haben wir eigentlich durchgehend gute Erfolge erzielt. Gerade sie zeigen sich einer mütterlichen Unter-

weisung immer zugänglich und haben uns und unserem Haus von all den vielen die beherbergt worden sind, die treueste Anhänglichkeit bewahrt.

5. Nicht minder hoffnungsfreudig ist unsere Arbeit an den Mädchen, die im frühen Kindesalter einem Sittlichkeitsvergehen zum Opfer gefallen sind. Ihre Zahl ist bedeutend größer, als man gemeinhin annimmt. Ungefähr ein Drittel aller solcher Fälle gelangen nur zur Anzeige, die Hälfte aller solcher Vergehen sind von nächsten und nahen Verwandten der Mädchen begangen worden. So war vor 3 Jahren eine 16jährige bei uns, deren Mutter wegen Abtreibens im Gefängnis saß und die während dieser Zeit von dem Vater in scheußlichster Weise mißbraucht wurde. In einem ähnlichen Fall vergingen sich Stiefvater und Stiefbruder abwechselnd an einem 15jährigen Mädchen, während die Mutter an einer schweren Geschlechtskrankheit im Krankenhause lag. Die Statistik hat uns bewiesen, daß aus dieser Klasse von Mädchen die meisten gebessert und nur ganz wenige verloren gegangen sind.

6. Schwieriger zu handhaben sind wieder die Abenteuerlustigen, die gewöhnlich durch eine immer noch in heimlicher Blüte stehenden Schundliteratur den Drang haben, Außergewöhnliches zu erleben. Diese Mädchen bilden Pendants zu den Jungen, die mit 50 Pfennigen in der Tasche zu den Indianern reisen oder sonstwie Räuberhauptleute werden wollen. Sie verlassen das Elternhaus, dessen Langeweile ihnen tödlich erscheint, und ziehen mit großen Hoffnungen in die weite Welt. Für diese Mädchen ist Welt und Berlin ein identischer Begriff, und so kommt dann die kleine Kontoristin aus der Provinz nach Berlin, und sie kann von Glück sagen, daß die Polizei sie am zweiten Tag ihres Aufenthalts bereits aufgreift und dann zu uns bringt. Mehr als einmal ist es vorgekommen, daß eine einzige obdachlose Nacht in Berlin genügt hat, den Mädchen an Leib und Seele schweren unheilbaren Schaden zuzufügen. Wenn die Verhältnisse in der Heimat geordnete waren — Recherchen von Polizei und Privaten gehen immer voraus — schicken wir diese Mädchen selbstverständlich wieder zu den Ihren zurück.

7. Wieder eine andere Kategorie von Mädchen überweist uns das Jugendgericht. Hier war entweder entscheidend für den Schritt abseits vom Wege die Angst vor der Strafe, die unausbleiblich dem unbedachten Vergehen folgt und die Mädchen hindert, im Elternhaus zu bleiben, oder aber der Wunsch, dem Geliebten mit Geldmitteln zu helfen, die nur auf unrechtmäßige Weise zu erlangen

waren. Es ist uns ein Fall vorgekommen, in dem das Mädchen auf Anraten des Bräutigams sich fast die ganze Aussteuer zusammen gestohlen hatte. Eine andere hatte ihrer Herrschaft das tägliche Frühstücks- und Bäckergeld unterschlagen und war dann nach Ablauf des Monats, als die Sache herausgekommen war, mit ihrem Monatslohn auf die Straße gegangen. Alle diese Mädchen haben zweifellos ein sehr unklares Unterscheidungsvermögen von mein und dein. Gerade sie stellen ein Hauptkontingent der Prostituierten, wenn es nicht gelingt, ihr Gewissen nach dieser Richtung zu schärfen. Unsere Erfolge gerade in dieser Hinsicht sind äußerst zahlreich. So hat ein Mädchen, die ihrer Herrschaft 100 Mark unterschlagen, den Schein aus Angst zerrissen und in die Spree geworfen hatte, nach ihrem Fortgang aus unserem Haus, als sie längere Zeit in sehr guter Dienststelle war, der früheren Herrschaft diesen Betrag auf Heller und Pfennig zurückerstattet. Eine andere, die auf ihrer Dienststelle auch unehrlich war, schrieb an unsere Hausmutter nach ihrem Fortgang, um ihr zu gestehen, daß sie beim Einholen 10 Pfennig an falscher Stelle aufgerechnet habe.

8. Zu den schwersten Problemen, vor die uns unsere Aufgabe stellt, gehört die Behandlung der gefährdeten Mädchen, die von dem Wunsch nach sozialem Aufstieg getrieben werden und die die Prostitution als Durchgangsstadium zu diesem Ziele betrachten. Es ist unbestreitbar, daß die hübschesten und intelligentesten Mädchen sich unter diesen befinden. Es muß auch zugestanden werden, daß es einem allerdings sehr geringem Prozentsatz von ihnen in der Tat gelingt, durch das Mittel der Hingabe, in höhere gesellschaftliche Stellungen zu gelangen. — Hier genügt selbstverständlich keinesfalls, die Mädchen mit strenger Zurechtweisung und puritanischer Gesinnung in die Schichten zurückdrängen zu wollen, aus denen sie stammen. Es hat sich auch gezeigt, daß viele dieser Mädchen uneheliche Kinder sind und zu den höheren Gesellschaftsklassen eine durch ihre Blutmischung nachweisbare Zuneigung haben. So lieferte uns z. B. eines Tages das Polizeipräsidium ein ausnahmsweise hübsches Mädchen von 16 Jahren ein, das Dienstmädchen im Prälaten gewesen war und ein Verhältnis mit einem Zahnarzt hatte. Sie hat uns verschiedentlich beteuert, daß dieser Mann ihr mehr als einmal ernsthaft versprochen hatte sie zu heiraten, und daß sie das Verhältnis mit ihm nur unter dieser Voraussetzung eingegangen war. Ein ähnlicher Fall aus allerletzter Zeit nach Abschluß dieser Statistik hat in der Öffentlichkeit berechtigtes

Aufsehen erregt. Auch hier handelt es sich um Beziehungen eines jungen Dienstmädchens zu einem sozial höher stehendem Manne. Das Mädchen war, nachdem sie unter den fürchterlichsten heimlichen Qualen, die an Rose Bernds Schicksal, das Gerhard Hauptmann uns schildert, auf das Lebhafteste erinnern, einem Siebenmonatskind das Leben geschenkt und tagelang ruhelos, krank und obdachlos umhergeirrt war, ins Wasser gegangen. Sie hat mir dann, als sie wohlgeborgen unter der sorgsamen Obhut unserer Hausmutter im Schutzhaus war, zugestanden, daß sie an diesem Manne, der ihr Unglück war, vor allem die guten Manieren und, wie sie sagte, das „zarte Betragen“ geliebt, und daß sie ihn deshalb den Männern ihres Standes vorgezogen habe. Mädchen dieser Art verlangen vor allem ein feines psychologisches Verständnis; eine einzige brutale und unvorsichtige Frage kann diese Empfindlichen völlig in sich zurückschrecken. Nur wenn es gelingt, wirklich gütige Hände zu finden und ein Milieu, in dem sie nicht in rein körperlicher Arbeit aufgebraucht werden, besteht die Aussicht, sie in geordneten, bürgerlichen Verhältnissen zu halten.

9. Fast durchgehend gute Erfolge haben wir bei denen aufzuweisen, die durch einen unglücklichen Zufall obdach- oder stellungslos geworden sind und uns vorwiegend vom Polizeipräsidium zugeführt werden. Im ersten Jahre unseres Wirkens kam ein 17jähriges junges Mädchen zu uns, die von ihrem Vater abends auf die Straße gejagt worden war, weil sie ihn bei seinem Liebesverhältnis mit ihrer gleichaltrigen Freundin gestört hatte. Das Mädchen, das ohne Anhang und Obdach war, meldete sich vernünftigerweise selbst auf der Polizei. Sie ist im Jahre darauf noch einmal bei uns gewesen, ist jetzt Erziehungsgehilfin in einer Fürsorgeanstalt und hat sich entschlossen, Schwester zu werden. Sie hat immer wieder dankend anerkannt, daß sie ohne den Aufenthalt bei uns zweifellos den Lockungen der Straße aus Verzweiflung und Not anheimgefallen wäre.

10. Nicht ganz so günstig sind die Resultate unserer Einwirkung auf die Dummen, bei denen tatsächlich eine gewisse geistige Minderwertigkeit nachweisbar ist, mit denen Betrüger und Kupplerinnen, Lebemänner und Zuhälter das leichteste Spiel haben. Wir haben erst kürzlich festgestellt, daß in Zugängen zu den Arbeitsnachweisen die Mädchen, die dort in die Listen eingetragen worden sind, abgefangen werden. Ein junges Mädchen von 16 Jahren war dort von einer feingekleideten Dame angesprochen und zum

Mittagessen und einem Täßchen Kaffee eingeladen worden. Am Abend desselben Tages saß sie bereits auf einer Bank Unter den Linden, und die feingekleidete Dame zeigte ihr in allernächster Nähe, wie man es machen müßte, um vornehme ältere Herren — nur solche empfahl sie — mit Glück anzusprechen. Die Kleine, die sonst keine hohen Grade von Intelligenz aufwies, begriff dieses Manöver überraschend schnell, übte es an drei Abenden hintereinander mit großem Geschick aus und wurde bei ihrem vierten Versuch von einem Kriminalbeamten in der Passage ertappt. Man braucht kaum hinzuzusetzen, daß diese Art Mädchen immer zu den fraglich-gebesserten gehören werden.

11. Die seltensten und zweifelsohne auch die wertvollsten der Mädchen, die zu uns kommen, sind die sittlich-starken, die aus schlimmen Verhältnissen kommen und sich mitten in Unmoral und Verbrechen mit vollem Bewußtsein und fein ausgeprägtem Selbstgefühl ihre Reinheit und Würde erhalten haben. Es ist vorgekommen, daß diese Mädchen gerade in einem Augenblick aus der entsetzlichen Lage befreit wurden, in denen ihre Kraft, wider den Strom zu schwimmen, schon zu erlahmen drohte. Wenige haben uns allerdings zugestanden, daß sie auch ohnedies auf geraden Bahnen geblieben wären. Es ist vielleicht mehr als ein merkwürdiger Zufall, daß diese Mädchen durchgehend schlechte oder verkommene Mütter hatten. So hatte eine Frau, die von ihrem Manne, einem Gerichtsvollzieher in Westpreußen, getrennt lebte, im Westen Berlins ein Schönheitsinstitut, lud die 15jährige Tochter, die bei dem Vater wohnte, zu sich ein und überlieferte sie am zweiten Tag nach ihrer Ankunft bereits Wüstlingen — fünfmal am Tag —, die bei ihr aus- und eingingen. Eine andere Frau verkuppelte ihre Tochter an einen höheren Beamten, der bei ihr ein möbliertes Zimmer hatte. Als der Mann dann die Miete wegen großer Geldverluste auf den Rennplätzen nicht mehr zahlen konnte, zeigte sie ihn wegen Verführung Minderjähriger beim Staatsanwalt an, und er revanchierte sich mit einer Anzeige wegen Kuppelei. Neuerdings beschuldigt die Mutter des Mädchens, das in diesem widerlichen Doppelprozeß als Zeugin auftreten muß, auf Veranlassung ihres Geliebten eine Abtreibung vorgenommen zu haben.

Die Mädchen, die aus solcher Umgebung kommen und den Wunsch nach sittlich reinen, geordneten Verhältnissen haben, sind, wie gesagt, mit geringer Mühe aus ihrem Sumpf zu retten.

Ich kann diese Aufzählung nicht gut abschließen, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß wir unter den 293 Fällen nicht einen einzigen hatten, in dem der leibliche Hunger die Mädchen auf die Straße getrieben hat. Ich halte diese Feststellung für nicht unwichtig, weil sie dokumentiert, daß die Lage der unteren Schichten nicht in dem Maße der Nährboden der Prostitution ist, wie es vielfach irrtümlich behauptet wurde.

Will man nun erwägen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Mädchen nach Entlassung aus unserem Schutzhause in fürsorgerische Obhut zu nehmen, so bedarf man eigentlich einer vollkommen differenzierten Pädagogik, eines ganz eigenen urpersönlichen Verfahrens, für das es keine Normen gibt, das wohl vor allem von Frauen rein instinkt- und gefühlsmäßig gefunden wird. — Selbstverständlich gebrauchen wir das immerhin grobe Mittel der Strafe und Belohnung, wir brauchen auch in vielen Fällen die Androhung der staatlichen Fürsorgeerziehung, die wie ein Damoklesschwert über den Mädchen hängt, die unserer Einwirkung passive Widerstände entgegensetzen. Es ist wohl bezeichnend für die Resultate unseres Hauses, daß in den 3 Jahren nur 22% der Mädchen in Fürsorgeerziehung gekommen sind.

Im allgemeinen bemühen wir uns, die gefährdeten Jugendlichen, die wir aus unserer Obhut entlassen, ihrer Anlage entsprechend unterzubringen und zwar, wenn irgend angängig, in private Dienststellen, die uns durch persönliche Beziehungen bekannt werden und bei denen wir die Gewißheit haben, daß die Hausfrau nicht nur einen dienstbaren Geist haben will, sondern auch bestrebt ist, auf das Mädchen in der von uns angebahnten Weise einzuwirken. Wo die familiären Verhältnisse der Mädchen gut und klar sind oder gewissenhafte Vormünder für ihr weiteres Fortkommen sorgen, geben wir die Mädchen in die Obhut der Familie usw. zurück — 64 = 21,8%. Wenn sich die Mädchen zu Hausarbeiten nicht eignen oder auch wenn sie bereits in anderen Berufen eine Lehrzeit begonnen haben, so bemühen wir uns, ihre Ausbildung vollenden zu lassen und geeignete Lehrstellen für sie zu finden. Mädchen mit anormaler Veranlagung oder mit Krankheiten bringen wir in Anstalten unter, wo sie vorübergehend bis zu ihrer Heilung oder auch dauernd interniert werden. Aus unserer Statistik geht hervor, welchen Beruf die jungen Mädchen vor ihrem Eintritt ausgeübt haben:

Statistik C. Beruf.

Bureauangestellte	10 = 3,4%
Verkäuferinnen bzw. Lehrmädchen	19 = 6,5%
Ungelernte Arbeiterinnen	50 = 17 %
Hausangestellte	159 = 54,2%
Stellungslos waren bei ihrem Eintritt . . .	35 = 11,9%

Auch die Ergebnisse dieser Statistik widerlegen die oft aufgestellte Behauptung, daß die fortschreitende Industrialisierung die Ziffern der Prostitution erhöht hat. Vorliegende Statistiken aus anderen Großstädten stimmen mit der unseren darin völlig überein, daß die Hausangestellten das Hauptkontingent für die Prostitution stellen. Die psychologische Erklärung für diese Tatsache ist wohl darin zu finden, daß einmal die Reibung mit den sozial höheren Schichten gerade bei den Hausangestellten eine viel stärkere ist; dazu kommt, daß mit Aufhebung des patriarchalischen Verhältnisses der Dienstbote keinen familienartigen Anschluß mehr hat und gewöhnlich, da er keine Anverwandten im Ort besitzt, auf einen außerhäuslichen Verkehr mit Männern und Frauen seines Standes direkt hingewiesen ist. Leider sind die Fälle auch nicht selten, in denen die Verführung an die Hausangestellten herantritt, indem Hausherr und Haussöhne die von ihnen wirtschaftlich Abhängige als vogelfrei betrachten.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß wir in allen Fällen, in denen gefährdete junge Mädchen zu uns kommen, eine sorgfältige Nachprüfung der Verhältnisse vornehmen, aus denen das Mädchen stammt und durch exakte Recherchen festlegen, welches die Veranlassung zu seiner Unterbringung im Schutzhause gewesen ist. Unter den 293 Mädchen waren:

Statistik D. Familie.

Uneheliches Kind	15 = 5,1%
Waisen oder Halbwaisen	153 = 52,2%
Es stammten direkt aus Trinkerfamilien (Vater oder Mutter)	26 = 9 %.

Der geringe Anteil der unehelichen Kinder fällt hier auf. Das Zurückgehen der Ziffer ist wohl auf die vielen fürsorgerischen Maßnahmen zurückzuführen, die durch die Bestrebungen der Mutterschutzbewegung dem unehelichen Kinde zugute kommen. Die Beteiligung der Voll- oder Halbwaisen an den gefährdeten Jugendlichen sollte alle Sozialpädagogen nachdenklich machen, denn diese Zahl beweist, daß den vater-, aber vielmehr noch den mutterlosen Kindern sorgsam-pflegende Hände fehlen. Ich möchte auch ausdrücklich betonen, daß der Anteil, den der Alkohol bei der Gefährdung Jugendlicher hat, bedeutend größer ist, als es hier

nach dem ausgerechneten Prozentsatz erscheint, denn erstens wird der Begriff „Trinker" in unteren Volksschichten nur bei einem hohen Grad von Verkommenheit angewendet, und es liegt Trunksucht bedeutend häufiger vor, als Mann oder Frau voneinander zugeben, dann aber ist der direkte Anteil des Alkoholgenusses an dem Fall junger Mädchen nicht zu unterschätzen. Sicher hat er bei einem Drittel aller jugendlichen Dirnen eine verhängnisvolle Rolle gespielt.

Aus den nachfolgenden Zahlen, die über den Grund des Aufenthalts im Schutzhaus Aufschluß geben, erhellt, daß über die Hälfte eingelieferter Mädchen sich herumgetrieben haben. — Vgl. Statistik A.

Statistik E. Grund des Aufenthalts.

Diebstahl	54 = 18,4 %
Mißhandelt	34 = 11,6 %
Herumgetrieben	157 = 53,6 %
Entlaufen aus Dienst oder Elternhaus	53 = 18 %

Hier erscheint es mir wichtig hinzuzufügen, daß aus dem Schutzhaus, obgleich dieses unverschlossen, und damit jedem Mädchen die Gelegenheit zur Flucht gegeben ist, nur 9 = 3,3 % entlaufen sind. Dieser Erfolg hängt eng mit der familienartigen Erziehung zu geregelter Tätigkeit zusammen, die wir den Mädchen in unserem Hause gewähren. Es sind viele zu uns gekommen, die zum ersten Male in ihrem Leben nach einem geregelten Tagesplan gearbeitet haben. Viele, die von dem gütig-strengen Ton unserer Lehrerinnen zum ersten Male beeinflußt wurden, Ordnung und Reinlichkeit für Lebensbedingungen zu halten. Es ist selbstverständlich, daß bei allen Mädchen die Wirkung dieser Erziehung durch eine systematische Beeinflussung und Hebung des Selbstgefühls gesteigert wird. Ich hatte schon bei meinen Beispielen darauf hingewiesen, daß wir eine Verfeinerung des Ehrgefühls mit Erfolg angestrebt haben. Wir legen Wert darauf, daß die Mädchen in sich, in ihrer Person Werte finden, um deren Erhaltung, Förderung, Steigerung sie bemüht sein müssen, vor deren Vernichtung sie sich selbst schützen sollen. Es läßt die Mädchen keineswegs unberührt, wenn man ihnen vorstellt, welchen Segen oder Fluch sie für die Allgemeinheit sein können, wie diese soziale Einordnung ihre Reflexe immer in das eigenste, persönlichste Leben der einzelnen wirft. Viele von ihnen haben eingesehen, daß der höchste Altruismus gleichzeitig der höchste Egoismus ist. Ihre Anhänglichkeit an das Schutzhaus, das ihnen diese Erkenntnis vermittelt, beweist hier den Erfolg unserer Bemühungen.

Wir versuchen es unter allen Umständen, unseren Schützling in seinem neuen Leben zu überwachen; glücklicherweise wächst der Kreis von sozial fühlenden Menschen, die uns bei diesem Teil unserer Arbeit Hilfe leisten. In brieflichem direkten Zusammenhange mit unserem Hause stehen noch 65.

Aus all den vielen Briefen, die vorwiegend an unsere Hausmutter gerichtet sind, geht hervor, mit welch rührender Dankbarkeit die Mädchen unsere Fürsorge empfunden haben.

Nr. 81. „Der Abschied von Ihnen ist mir schwerer geworden, als Sie vielleicht ahnen, denn wenn man, wie ich von aller Welt verlassen war und fast den Glauben an Gott und alles Gute verloren, doch plötzlich ein Herz findet, welches es aufrichtig und gut meint, und daß man dieses, nachdem man sich geborgen wähnte, wieder verlassen muß, das tut sehr weh." — Nr. 168. „Haben Sie nochmals vielen Dank für alles Gute. Schweren Herzens bin ich von Ihnen fortgegangen, aber Gott sei Dank, habe ich einen guten Dienst bei einer reizenden Dame gefunden." — Eine andere: Nr. 100. „Ihre Güte und Liebe habe ich mit Füßen getreten, aber ich bereue es jetzt sehr. Ich fühle mich so unglücklich, daß ich von Ihnen fort bin und solch Heimweh habe ich." — Nr. 158. „Liebes Muttchen — so wird die Hausmutter von den Mädchen genannt — sage Ihnen noch meinen besten Dank für die Liebe und Mühe, die Sie an mir gehabt haben. Ich weiß gar nicht, was es noch für gute Menschen auf der ganzen Welt gibt. Sie waren dort alle gut und barmherzig gegen mich. Ich habe mir vorgenommen, mir zu bessern und ein anständiges, braves Mädchen zu werden. Den Willen dazu habe ich schon." — Nr. 255. „Meine Mutter und Geschwister haben mir jetzt alles verziehen und ich habe ein gänzlich neues Leben angefangen, ich kann es bloß noch nicht vergessen, daß ich auch bei Ihnen noch die Dummheiten gemacht hatte, wo Sie es doch so gut mit mir meinten, aber ich wußte manchmal gar nicht, was ich eigentlich tat."

Durch die Überwachung unserer Schützlinge und durch direkte Lebenszeichen, die wir durch sie erhalten, haben wir nach vorsichtigster Prüfung die folgenden Zahlen festgelegt, die ohne alle Schönfärberei nur exakt den Tatsachen entsprechen. Nach unserer Statistik sind von den 293 Mädchen, die das Mädchenschutzhaus während der Dauer seines Bestehens beherbergt hat

Statistik F. Erfolge

dauernd gebessert . . . . 80 = 27,2 %
fraglich gebessert . . . . 141 = 48,1 %
verloren . . . . 52 = 17,8 %

Nehmen wir als ungünstigstes Resultat, daß von den Fraglich-gebesserten im Laufe der Jahre uns selbst die Hälfte verloren geht, so können wir also mit 50% dauernd Gebesserter rechnen. Demnach sind die Erfolge des Mädchenschutzhauses also dieser Art charitativer Überwachung durchaus als günstig anzusprechen. Die Errichtung weiterer Mädchenschutzhäuser in allen Großstädten, und zwar möglichst in verschiedenen Stadtgegenden kann gar nicht dringend genug empfohlen werden.

Statistik G. Kosten

Allerdings sind die Kosten solcher Heime, wenn sie einen familienartigen Charakter behalten und so klein bleiben sollen, wie das unsere, nicht ganz gering. Wir haben bei 6575 Gesamtverpflegungstagen eine Summe von 19716,58 Mark, also pro Person und Tag durchschnittlich 3 Mark verbraucht. In diese Summe ist eingeschlossen: Wohnung, Heizung, Licht, Gehälter — für 2 Personen —, Versicherung, Neuanschaffungen, Reparaturen, Medizin, Reinigungsmittel, Feuerung, Fahrgeld, Zeitungsabonnement Schneiderutensilien, Telephon und Lebensmittel. Es muß auch hierbei bemerkt werden, daß die Leitung des Hauses eine Zeitlang nicht ehrenamtlich, sondern von einer besoldeten Kraft ausgeübt wurde. Es muß auch zugestanden werden, daß die Preise für die Verpflegung an sich vielleicht um ein Geringes noch herabzudrücken wären. Die Intensionen der Gründerin unseres Hauses gingen jedoch dahin, daß den Mädchen eine möglichst gute Kost gewährt werden sollte. — (Siehe Küchenzettel.)

Zum Schluß möchte ich nicht unerwähnt lassen, was für die Neugründung von Mädchenschutzhäusern durchaus zu beachten ist, daß nämlich Stadt und Staat an der Errichtung und Fortführung solcher Heime ein ungemein starkes Interesse haben. Wer jüngst gelesen hat, welche ungeheuren Ausgaben Staat und Kommune durch die Nachkommenschaft einer einzigen Dirne gehabt haben, der wird begreifen, welche großen Summen durch die Prophylaxe für bessere Zwecke frei werden können. Nicht nur, daß die Prostituierte selbst mit ihrem direkten Anhang der Armenkasse und den Krankenanstalten zur Last fällt, sie setzt gewöhnlich auch noch Existenzen in die Welt, die wieder fortzeugend unsere Irrenhäuser und Gefängnisse bevölkern.

Ich glaube, daß an den leitenden Stellen unserer Behörder die Erkenntnis dieser Zusammenhänge wächst, und ich freue mich, an dieser Stelle aussprechen zu können, daß wir in unserem Schutz-

hause mit ihnen in allerbestem Einvernehmen arbeiten. Wir haben sowohl für unser System, als für unsere verschiedenen fürsorgerischen Maßnahmen bei den Behörden stets volles Verständnis und freundliches Entgegenkommen gefunden. Es steht deshalb zu erwarten, daß Stadt und Staat durch eine jährliche Subvention in ausreichender Höhe die Fortführung unseres Heimes ermöglichen werden, besonders noch, da seine hochherzige Gründerin ihm jetzt ein eigenes Haus auf eigenem Grund und Boden schenken will.

Gesamtziffer	Überwiesen durch				Alter						
	Jugendgericht	Polizeipräsidium	Deutsche Zentrale	And. Vereine und Private	unter 14	14	15	16	17	18	über 18
273	34	138	61	40	5	20	62	70	71	24	21
+ 20											
293	273				273						
Proz.	11,6	47	20,8	13,6	1,7	6,8	21,2	24,9	27,2	8,2	7,1

Gesamtziffer	Beruf					Familienverhältnisse				Gesundheitszust.		
	Bureauangestellte	Verkäuferin	Hausangestellte	Arbeiterin	Stellungslos od. zu Hause	eheliches Kind	uneheliches Kind	Waise oder Halbwaise	Vater, Mutter trinkt, liederl.	gesund	geschlechtskrank	sonst krank
273	10	19	159	50	35	258	15	153	26	169	34	39
+ 20												
293	273					273						
Proz.	3,4	6,5	54,2	17	11,9	88	5,1	52,2	9	57,7	11,6	13,3

Gesamtziffer	Dauer des Aufenthalts	Grund des Aufenthalts				Erfolg			Ort d. Aufenthalts vorher			
	Tage	Diebstahl	entlaufen	herumgetr., schl. Betrag.	mißhand. od. ausgenützt	gebessert	fraglich gebessert	verloren	Berlin mehr als 1 Monat	weniger als 1 Monat	Fürsorgeerziehung	Mehrere Mal im Haus
273	6575	54	53	157	34	80	141	52	223	50	21	13–2×
+ 20												2–3×
293						273						1–4×
Proz.	22 pr. K.	18,4	18	53,6	11,6	27,2	48,1	17,8	76,1	17	7,1	—

Mai 1914.

Datum	Einnahme	Miete	Gehälter	Telephon	Versicherung	Neuanschaffung	Reparaturen	Medizin usw.	Reinigungsm.	Beleuchtung	Feuerung	Porti	Fahrgeld	Zeit.-Abonn.	Schneiderutensilien	Diverses Verdienst	Lebensmittel	Gesamtausgaben
1.	453.88	68.75	120.—	15.—	9.12	—	—	—	—.40	—	16.—	—.15	—.30	—	—	—	8.06	221.78
2.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.45	—	—	—.30	—.70	—	—	—.50	15.97	33.92
3.	—	—	—	—	—	—	—	1.25	—	—	—	—	—	—	—	—	5.66	6.91
4.	—	—	—	—	—	—.10	—	—	1.35	—	—	—.25	1.—	1.25	—	—	5.26	9.21
5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.30	2.16	—	—.20	2.30	—	—	—.60	4.16	9.72
6.	—	—	—	—	—	—	1.80	—	—.80	—	—	—.05	—.10	—	—.10	—.58	3.86	7.29
7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.65	—	—	—.05	1.70	—	—	2.40	4.99	9.79
8.	—	—	—	—	—	—	—	—	1.35	—	—	—	—.20	—	—	—	7.29	8.84
9.	—	—	—	—	—	—	—	—.85	—.75	—.80	—	—	1.40	—	—	—	7.28	10.58
10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.01	4.01
11.	—	—	—	—	—	—.75	—	—.30	2.20	—	—	—	—.40	—	—	—.50	5.16	9.81
12.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.10	—	—	—	—	—	—	—	4.53	4.68
13.	—	—	—	—	—	—.35	—.75	—	—.20	—	—	—	—	—	—	—	8.66	9.96
14.	—	—	—	—	—	—.20	—	—	—	—	—	—.05	—	—	—	—	4.51	4.76
15.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.25	—	—	—	—	—	—	—	5.61	5.86
16.	—	—	—	—	—	—	—.90	—	—.25	—	—	—.50	—	—	—	—	3.99	5.64
17.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.21	7.21
18.	—	—	—	—	—	—	—.40	—	1.65	—	—	—	—	—	—	—	11.14	13.19
19.	—	—	—	—	—	—	—	—	1.—	—.72	—	—	—	—	—	—.10	4.19	6.01
20.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.67	6.67
21.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.10	—	—	—	—	—	—	—	6.81	6.91
22.	—	—	—	—	—	—	—.20	—	—	—	—	—	—.40	—	—	—	6.69	7.29
23.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.26	4.26
24.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.60	—	—	—	—.45	—	—	—	8.33	9.38
25.	—	—	—	—	—	—	—	—	1.30	—	—	—	—	—	—.10	—.25	4.06	5.71
26.	—	—	—	—	—	—	—	—	—.30	—	—	—	—.40	—	—	—	3.72	4.42
27.	—	—	—	—	—	—	—.50	—	1.50	—	—	—	—	—	—	—	6.77	8.77
28.	—	—	—	—	—	—	—	—.10	—.10	—	—	—	—.60	—	—	—	6.31	7.11
29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—.40	—	—	—	4.34	4.74
	453.88	68.75	120.—	15.—	9.12	1.40	4.55	2.50	15.60	3.18	16.—	1.55	10.35	1.25	—.20	4.93	179.50	453.88

202 Mädchen.

Küchenzettel für Mai 1914.

Datum	mittags	abends
1. Fr.	Weiße Bohnen mit Speck.	Bratkartoffeln und Hering.
2. So.	Haferflockensuppe, Kartoffeln mit Speck.	Butterbrot, gekochte Eier, Tee.
3. So.	Rinderbraten, Kartoffeln, Pudding, Rhabarber.	Butterbrot, Pökelfleisch, Tee.
4. Mo.	Brühsuppe, Bratkartoffeln, Würstchen.	Brot, Wurst, Suppe, Milch.
5. Di.	Erbsen mit Speck und Kartoffeln	Butterbrot, weißer Käse, Tee.
6. Mi.	Erbssuppe, Bratkartoffeln, Bratklopse.	Brot, Landleberwurst, Suppe.
7. Do.	Kartoffelbrei, Speck, Buttermilch, Rhabarber.	Brot, Schabefleisch, Milchsuppe.
8. Fr.	Eierkuchen, Rhabarber.	Brot, Braunschweiger Wurst. Buttermilchsuppe.
9. So.	Kartoffelsuppe mit Speck.	Brot, Pökelfleisch, Tee.
10. So.	Kasseler, Kartoffeln, Pudding, Rhabarber.	Butterbrot, Eier, Tee.
11. Mo.	Bratkartoffeln, Würstchen, Rhabarber.	Brot, Zungenwurst.
12. Di.	Saure Eier mit Speck, Kartoffeln	Brot, weißer Käse.
13. Mi.	Grieben, Pellkartoffeln, Suppe.	Brot, Wurst, Suppe.
14. Do.	Bratkartoffeln, Klopse, Haferflockensuppe.	Brot, weißer Käse, Tee.
15. Fr.	Linsen mit Speck, Kartoffeln.	Brot, Schabefleisch, Tee.
16. So.	Kartoffelbrei mit Speck, Rhabarber.	Brot, Pökelfleisch, Buttermilchsuppe.
17. So.	Schweinebraten, Kartoffeln, Grießflammerie, Rhabarber.	Butterbrot, Leberwurst, Tee.
18. Mo.	Bratkartoffeln, Setzei, Schokoladensuppe.	Butterbrot, Zungenwurst, Tee.
19. Di.	Brotsuppe, Eierkuchen.	Belegtes Butterbrot, Tee.
20. Mi.	Dicke Erbsen mit Speck.	Brot, Wurst, Tee.
21. Do.	Mohrrüben, Hammelfleisch, Rhabarber.	Butterbrot, Landleberwurst, Tee.
22. Fr.	Kartoffelmus, Würstchen, gewärmte Mohrrüben.	Braunschweiger Wurst, Brot mit Margarine.
23. So.	Neue Kartoffeln, saurer Hering, Grießsuppe mit Milch.	Brot mit Ei.
24. So.	Rinderschmorst., saure Gurke, Kartoffeln.	Brot mit Zungenwurst, Tee.
25. Mo.	Kartoffeln, Deutsches Beefsteak.	Suppe, Brot mit Leberwurst.
26. Di.	Eierkuchen, Grießsuppe.	Brot mit Pökelfleisch, Tee.
27. Mi.	Weiße Bohnen mit Speck.	Grieben mit Brot, Tee.
28. Do.	Brotsuppe, Bratkartoffeln, Würstchen.	Brot mit Käse, Suppe.
29. Fr.	Bouillonkartoffeln mit Fleisch.	Landleberwurst, Brot, Tee.
30. So.	Rührkartoffeln mit Speck.	Braunschweiger Wurst mit Tee.

Zeitschrift
für
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 3.

Zur Vorgeschichte und Charakteristik der Prostituierten, mit besonderer Berücksichtigung der Minderjährigen und Minderwertigen.

Von

Prof. A. Neisser (Breslau), Geheimer Medizinalrat.

Die Frage, wie man mit den minderjährigen Personen, die sich einer prostitutionsartigen Lebensführung zugewendet haben, verfahren soll, ist, wie jeder Kenner der Verhältnisse weiß, der springende Punkt in der ganzen Prostitutionsfrage.

Die jungen Mädchen sind die Rekruten für die inskribierte wie nichtinskribierte (sogenannte „heimliche") Prostitutionsarmee; sie bilden den stetig nachrückenden Zuwachs und Ersatz für diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen wieder ausscheiden.

Die jungen sind die gefährlichsten mit Bezug auf die Geschlechtskrankheiten:

1. weil sie als die jüngsten und hübschesten natürlich die gesuchtesten sind. Sie sind daher am meisten der Ansteckung ausgesetzt und wiederum am häufigsten die Infektionsquellen für die Männer.

2. Mit Bezug auf die Syphilis sind sie die gefährlichsten, weil sie naturgemäß in den jüngeren Lebens- und Kontrolljahren sich auch in den ersten kontagiösen Jahren der Syphilis befinden. Mit den Altersklassen der Prostituierten steigt im großen ganzen das Alter der Syphilis und damit in großem ganzen die geringere Gefährlichkeit. Leider trifft dieses für die Syphilis günstige Moment weder für die Gonorrhoe noch für das Ulcus molle zu. Beide Krankheiten sind unabhängiger von Lebensalter und Kontrollalter.

Die jungen Personen sind auch die leichtsinnigsten und unerfahrensten. Sie schützen sich nicht vor kranken Männern, sie sorgen meist noch nicht durch genügende Reinlichkeit für eigene Gesundhaltung, sie lassen sich weniger sorgsam und weniger intensiv behandeln.

Die Minderjährigen stellen naturgemäß auch fast das Gesamtkontingent der sogenannten „geheimen“ Prostituierten.

Ich lasse einige Zahlen folgen, die die große Zahl und die Gefährlichkeit der sich prostituierenden Minderjährigen illustrieren.

Von in den Jahren 1878 bis 1887 arretierten heimlichen P. p. (Puellae publicae) waren nach Fournier 46,7 % minderjährig.

Ferrijani fand unter 460 jugendlichen Verbrecherinnen 66, die vor dem 14. Jahr Prostitution trieben, und mehr als die Hälfte, die vor dem 20. Jahr sich prostituierten.

Le Pileur berichtet: von 780 P. p.

waren 457 d. h. 63,5 % zwischen 16 u. 20 Jahren
„ 46 „ „ 6,3 „ „ 21 „ 25 „
„ 62 „ „ 8,6 „ „ 13 „ 15 „

Von 582 P. p. waren

vor dem 16. Jahre defloriert: 232
„ „ 17. „ „ 338
„ „ 18. „ „ 424

Von 1463 weiblichen Geschlechtskranken waren 250 Syphiliskranke unter 18 Jahren, 18—20 Jahre alt 285.

Bei 1000 Prostituierten erfolgte die Inskription

3 mal im Alter von 13 Jahren
21 „ 14 „
85 „ 15 „
139 „ 16 „
163 „ 17 „
136 „ 18 „
(3 bis 136 zusammen: 547)
123 „ 19 „
88 „ 20 „

O. Commenge, La prostitution clandestine à Paris 1904. Jedes Mädchen ist nur einmal gezählt worden.

Jahr	Aufgegriffene jüngere nicht unter Kontrolle stehende Frauen			Aufgegriffene nicht unter Kontrolle stehende Frauen über 21 Jahre alt		
		davon krank	davon syphilitisch		davon krank	davon syphilitisch
1878	1200	438	189	1379	324	131
1879	1086	394	246	1036	254	154
1880	1792	614	428	1748	403	264
1881	1111	476	295	1330	302	197
1882	1401	581	386	1358	365	218
1883	1499	479	301	1346	347	200
1884	1391	438	265	1429	294	168
1885	1232	487	227	1765	346	183
1886	1065	416	172	1658	308	141
1887	888	389	142	1343	289	121
1878—87	12665	4712	2651 =	14392	3232	1777 =
	= > 37 %		56 % d. Kr.	= > 22,5 %		55 % d. Kr.

In den letzten Jahren war die Ziffer höher. Es wurden aufgenommen:

Jahr	jüngere	über 21 Jahre alte	davon waren krank	von den Kranken waren syphilitisch
1905	2894	1285	889 = 18,9 %	416 = 40,4 %
1906	2375	963	879 = 22,4 %	429 = 46,5 %

L. Butte, Die ärztliche Überwachung der Prostitution in Paris während der Jahre 1905/06. Ann. de thérap. dermat. et syphilit. et de prophylaxie antivénérienne 1907. Ref. Z. B. G., Bd. 10, S. 108.

In Paris wurden inskribiert:

1885: 890 Großjähr. u. 409 Minderjähr.
1886: 775 „ „ 370 „
1887: 592 „ „ 265 „
1894: — „ „ 325 „
1900: — „ „ 253 „

Einer russischen Statistik ist zu entnehmen, daß 86,2 % der befragten P. p. vor erreichter Großjährigkeit sich prostituierten; darunter 2041 vor dem 16. Jahr. Von den Kartenmädchen hatten sich 50 vor dem 12. Jahr prostituiert, 1978 vor dem 16. Jahr, 7305 = 75,6 % vor dem 21. Lebensjahr.

Noetzel rechnet das Durchschnittsalter bei der Defloration der Minsker 59 befragten P. p. auf 16 Jahr, den Beginn der Prostitution mit 17 Jahren (unter der Zahl der vergewaltigten Mädchen finden sich 13- und 14jährige Kinder). Von den Moskauer 270 Bordellmädchen waren 25 % unter dem 16. Lebensjahr defloriert.

In Berlin waren 1898 von 846 eingeschriebenen P. p. 229 Minderjährige, davon waren alt

15 Jahr: 7
16 „ 21
17 „ 33
18 „ 59
19 „ 49
20 „ 60 (Blaschko: I. Brüsseler Konf.)

In München wurden im Jahre 1909 als heimliche Prostituierte, die keinen andern Erwerb nachweisen konnten, 2076 (dabei besteht die reglementierte Prostitution aus nur 107 Mädchen) aufgegriffen, von diesen waren geschlechtskrank 592 = 31,6 %; alle Mädchen unter 16 Jahren = 100 %, und 57 % der Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren waren krank.

Rupprecht (München) berichtet über 156 Aufgegriffene unter 18 Jahren, von denen nicht weniger als 63,6 % geschlechtskrank waren (6 waren 15 Jahre alt, 16: 16 Jahre, 36: 17 Jahre).

Gruhle, der über weibliche Fürsorgezöglinge berichtet, sagt: Daß ein sehr großer Teil derselben an Geschlechtskrankheiten

leidet, ergibt sich ja fast selbstverständlich aus dem Umstand, daß sie sich ungemein häufig prostituiert haben. Die Zahlen, die Thoma von den badischen weiblichen Anstaltszöglingen gibt, sind auffallend klein: 8,9% der schulentlassenen Mädchen. Tippel dagegen fand unter 115 Kaiserswerther abnormen weiblichen Zöglingen 90,43% venerisch krank! Mit einer Ausnahme waren alle 115 „sehr frühzeitig sexuell mißbraucht", „nicht selten von dem eigenen Vater, mehrmals selbst auf Veranlassung der Mutter".

Aus meinen eigenen Zusammenstellungen kann ich folgendes berichten:

Von 591 Syphiliskranken Puellae publicae (Abkürzung: Sy-P.p.) im Jahre 1891 waren 60 15—20 Jahre alt
= 10,15% der 591 Sy-P. p.
= 46,8% der 15—20 jährigen P. p.

197 P. p. unter den 591 waren im 1.—4. Jahr der Syphilis, davon waren 15—20 Jahre alt 55
= 27,92% der 197 P. p.
= 91,7% der 15—20 jähr. Sy-P. p.
= 42,9% der 15—20 jähr. P. p. überhaupt.

Von den 591 P. p. mit Sy stellten sich regelmäßig zur Kontrolle 519, davon waren 15—20 Jahre alt 57 = 95% der 60 15—20 jähr. Sy-P. p. 53 waren im 1.—4. Jahre der Syphilis = 96,4% der 60 15—20 jähr. P. p.

Diese 519 P. p. hatten im 1.—4. Jahre der Syphilis 883 Aufnahmen. 75 wegen I. Sy, davon waren 41 15—20 Jahre alt = 54,6% der I., 644 wegen II. Genital-Sy, davon waren 326 15—20 Jahre alt = 50,6% der II., 462 wegen II. Haut-Sy, davon waren 235 15—20 Jahre alt = 50,8% der II.

Von 953 regelmäßig zur Kontrolle kommenden P. p. hatten 343 P. p. 674 Aufnahmen wegen Ulcus molle.

Davon 253 = 37,6% aller Aufnahmen bei 15—20 jährigen. Unter den 343 P. p., die wegen Ulcus molle 384 Aufnahmen hatten, befanden sich 202 Sy-P. p.

315 dieser 384 Aufnahmen betrafen Syphilitische des 1. bis 4. Syphilisjahres, davon 120 bei 15—20 jährigen = 38,1% der 315 Aufnahmen, 47 bei 15—20 jährigen mit manifester Sy = 45,7% der 103 Aufnahmen mit manifester Syphilis.

Condylomata acuminata fanden sich 349 mal bei 227 P. p., 191 mal bei Sy-P. p., davon waren 114=59,7% im 15.—20. Lebensjahr, 178 im 1.—4. Jahre der Syphilis, darunter 110 bei 15—20 jährigen.

Bei 828 Fällen von Ulcera mollia kamen 15—20 jährige 305 Fälle = 36,8% der Fälle.

Unter 527 P. p. hatten 218 = 41,3% Ulcera mollia im 15. bis 20. Lebensjahr.

Auf 100 15—20 jährige P. p. kommen 45,0 Gonorrhoe-P. p., auf 100 Gonorrhoe-P. p. kommen 15,1 Gonorrhoe-P. p., die 15 bis 20 Jahre alt sind.

Unter 2613 Sy-Aufnahmen kamen auf 15—20 jährige 1107 = 42,3%

I. 110 =	9,9% =	48,2%	aller	I. Aufnahmen
II. 967 =	87,4% =	44,4%	„	II. „
III. 30 =	2,7% =	14,4%	„	III. „
1107		100,0%		

Von 925 P. p. im Januar 1888 waren 15—20 Jahre alt 91 = 9,84%, im 1. Kontrolljahr 81 = 8,7%, im 2. Kontrolljahr 94 = 10,2%.

Unter diesen 925 P. p. war Sy bekannt bei 528 Personen.

Von diesen 528 Sy-P. p. waren 15—20 Jahre alt: 41
= 7,7% der 528 Sy-P. p.,
= 4,4% „ 925 P. p. überhaupt,
= 45,0% „ 15—20 Jahre alten 925 P. p.

Von den 528 Sy-P. p. waren 132 im 1.—3. Jahre der Syphilis, davon waren 35 15—20 Jahre alt
= 26,5 % aller 1—3 Jahre alten 132 Sy,
= 85,36% „ 15—20 Jahre alten 528 Sy-Personen.

Von den 35 15—20 jähr. Sy-P. p. waren

1 mit prim. Sy 12 mit sekund. Sy	= 31,7%	aller 15—20 jähr. Sy-P. p.
22 symptomlos, infektiös. Stad.	= 53,6%	

= 8,8% aller 925 P. p.
= 38,5% „ 15—20 Jahre alten P. p.

Auf das 15.—20. Lebensjahr fielen bei den 528 P. p. mit bekannter Sy, die wegen manifester Sy zusammen 796 Aufnahmen gehabt hatten, 314, und zwar

wegen primär. Sy	39 =	47,6%	aller	I. Aufnahmen,
„ sekund. Sy	271 =	40,8%	„	II. „
„ tert. Sy	4 =	8,2%	„	III. „
	314 =	39,5%	„	Sy-Aufn. überhaupt.

I. 12,4 von 100 15—20 jährigen
II. 86,8 „ „ „ „
III. 1,8 „ „ „ „
100%

In unsere poliklinische resp. klinische Behandlung traten im Jahre 1913 folgende Kranke:

	15—17 Jahr	18—21 Jahr
ledig	53	129
verheiratet	—	10
freiwillig	37	132
von der Polizei übeswiesen	16	7
Gonorrhoe	16	45
Syphilis	36	82
beides	1	12

Weitere Zahlen finden sich bei Bendig, in demselben Bande dieser Zeitschrift.

Die Minderjährigen beanspruchen also eine besondere hygienisch-sanitäre Fürsorge in ihrem eigenen wie im öffentlichen Interesse, ferner aber unser starkes Interesse auch dadurch, daß bei diesen an das liederliche und leichtsinnige Dirnenleben noch nicht gewöhnten Mädchen immerhin noch die größte Chance besteht, sie aus dem Prostitutionsleben herauszubringen, soweit sie nicht pathologische oder durch das Milieu, in dem sie aufgewachsen sind, vollkommen degenerierte Personen sind.

Mit der einfachen Bestimmung aber, sie nicht unter Polizeiaufsicht zu stellen und nicht zu inskribieren, wie das seit einigen Jahren in Deutschland und anderen Ländern geschieht, ist natürlich gar nichts erreicht. Man muß erstens dafür sorgen, daß sich das Prostitutionsangebot der Jugendlichen vermindert: also Präventivmaßregeln gegen den Verfall in die Prostitution, und man muß in ganz besonders sorgsamer Weise diese hygienisch gefährlichsten Elemente dem öffentlichen Verkehr entziehen.

Dem erstgenannten Zweck werden dienen allgemeine Maßregeln, dahin strebend, die ökonomischen und sittlichen Zustände der ärmeren Klassen, aus denen ja die meisten Prostituierten hervorgehen, zu bessern; aber nicht allein durch schöne Worte und Ermahnung zur Moral und Ethik, sondern durch sachliche Hilfe. Hier kommen in Betracht durchgreifende Reformen im Wohnungs-,

Schlafstätten- und Schlafgängerwesen, ein energischer Kampf gegen den Alkoholismus, Besserung der Arbeitsverhältnisse, Änderungen in der Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Ferner kommen in Betracht alle Maßnahmen des Kinderschutzes, der Jugendpflege und -fürsorge, der Ausbau der Jugendgerichte, die Anpassung des Strafvollzugs an diese Kinder und ganz jugendlichen Mädchen.

Mit das Wichtigste ist, die sittlich gefährdeten Mädchen so zeitig wie möglich dem schädlichen Milieu der oft unerhört furchtbaren Verhältnisse des Elternhauses zu entreißen, also möglichst zeitige Übernahme in Fürsorgeerziehung bei ungünstigen Familienverhältnissen.

In den Worten: „Rettet die Kinder und ihr werdet keine Verbrecher mehr haben!" ist das Prinzip dieser auf Prophylaxe gerichteten Bestrebungen zusammengefaßt.

Aber alle diese prophylaktischen Maßregeln dürfen nicht davon abhalten, diejenigen Elemente, die nun einmal als Herumtreiberinnen wilden Geschlechtsverkehr oder ganz offensichtlich das Unzuchtsgewerbe treiben, in gesundheitlicher Beziehung so unschädlich wie möglich zu machen.

Für diese Personen muß striktissime gefordert werden

1. entweder die sanitätspolizeiliche Kontrolle,
2. oder besser die Unterbringung in einem Asyl.

Daß das letztere Verfahren der polizeilichen Inskription vorzuziehen ist, bedarf keiner Darlegung. In hygienischer Beziehung würde schon durch die lange Ausschaltung dieser Infektionsquellen und für später durch sorgfältige ausgiebige Behandlung mehr erreicht werden. Ferner aber können die Asyle eminent erzieherisch wirken: man kann den Internierten Kenntnisse für bessere Erwerbsmöglichkeiten, ihnen Freude an einer geordneten Lebensführung beibringen usw.

Und dabei würden die öffentlichen Kosten nicht einmal größer werden wie jetzt! Denn schon jetzt sind die Kosten, welche die Prostituierten durch die Hospitalverpflegung, den Aufenthalt in Haft, Gefängnis, Arbeits- und Zuchthaus verursachen, so erheblich, daß höchstens eine kleine Steigerung eintreten könnte, eine Steigerung, die aber nicht ins Gewicht fallen dürfte, wenn man bedenkt

1. wie viel mehr und Besseres für die Asylierten selbst erreicht werden würde, und
2. daß durch sofortige und zweckmäßige Ausschaltung so vieler

und gerade der gefährlichsten Infektionsquellen ein sicher sehr erheblicher Teil von Männern vor Erkrankung geschützt werden könnte; also wiederum eine Ersparung!

Ich habe geglaubt, mit Rücksicht auf den nichtärztlichen Teil der Leser dieser Zeitschrift, diese Fragen kurz streifen zu sollen, obwohl ich den Medizinern Neues nicht bieten konnte.

Ausführlicher aber möchte ich ein Kapitel behandeln, das in den Kreisen der Prostitutionsärzte weniger beachtet worden ist und dessen Kenntnisse doch für alle, denen die Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten am Herzen liegt, von allergrößter Bedeutung ist: die Rolle der geistigen und moralischen Minderwertigkeit für das „Prostituierte"-Werden und für das Verhalten derartiger Prostituierter.

Jeder, der als Beamter, namentlich als behandelnder Arzt mit Prostituierten zu tun gehabt hat, hat die traurige Erfahrung machen müssen, daß bei den allermeisten derselben jede vernunftgemäße Zugänglichkeit fehlt. Man kann ihnen das Unvernünftige und Schädliche ihrer Lebens- und Handlungsweise für sie selbst wie für andere in intensivster und eindringlichster Weise vorstellen, sie mit Liebe und Güte zu überreden suchen soviel man will, ihnen mit Rat und Tat helfen wollen — fast stets findet man nur trotzige Ablehnung und Indifferentismus oder ein lügnerisches Eingehen auf die angebotene Hilfe, ohne daß aber hinterher das Versprechen gehalten würde; kurz, eine Denk- und Gefühlsweise, die nicht mehr normal aufzufassen ist.

Es liegt natürlich der Gedanke nahe, diesen pathologischen Zustand als Folge des geheimen Prostitutionslebens, des Alkohols, der vielen Haftstrafen und des Drangsalierens aller Art usw. aufzufassen, und das wird auch öfters sicher der Fall sein.

Es hat sich aber durch die Arbeiten namentlich von Bonhoeffer, Chr. Müller, Sichel, Stelzner, Gruhl u. a. herausgestellt, daß eine ganz andere, noch nicht genügend gewürdigte und für die Prostitutionsbekämpfung verwertete Auffassung Platz greifen muß; nämlich die, daß ein enorm hoher Prozentsatz gerade der schwerst zu behandelnden Elemente der Prostituierten von vornherein psychisch minderwertige und kranke Personen sind und daß sie auf der Basis dieser psychischen Minderwertigkeit in die Prostitution verfallen.

Die von den genannten Autoren gefundenen Ziffern sind enorm

groß; sie müssen aber als tatsächlich richtig angesehen werden, da die Erhebungen gemacht wurden an einem gerade zufällig vorliegenden Material, so daß sie nur Stichproben aus dem Gesamtmaterial darstellen. „Die Zahl der Gesunden, d. h. bei denen sich neben einer allgemeinen nervösen Reizbarkeit und leichtem Potus keine auffälligen psychischen Störungen fanden, d. h. ethische und intellektuelle Defekte", betrug bei Bonhoeffer nur 32%, bei Christian Müller 20%, bei Sichel unter 152 P. p. 28%.

Genaueres über den Geisteszustand der Prostituierten berichtet Sichel:

Imbezillität (leichten und schweren Grades, Idiotie)	48
Psychopathie (Hysterie)	36
Hysterie plus Imbezillität	16
Alkoholismus	8
Nicht registrierbar	5
Andere nervöse Erkrankungen	1
Vollsinnige	43

Ein Vergleich mit den Untersuchungen von Bonhoeffer und Müller ergibt folgende tabellarische Übersicht (in Prozenten):

	Bonhoeffer	Müller	Sichel
Imbezillität, Idiotie	31,1	30	31,6
Hysterie, Epilepsie, patholog. Reizbarkeit, Psychopathie	13,2	38	23,7
Hysterie plus Imbezillität	—	—	10,5
Alkoholismus	21	12	2
Hebephrenie	1	—	—
Paralyse	1	—	—
Andere Krankheiten	—	—	0,6
Nicht registrierbar	—	—	3,3
Ohne pathologischen Befund	32	20	28,3

Bonhoeffer schließt seine Abhandlung mit den Worten: „Als praktisch wichtiges Ergebnis findet sich also, daß sich in diesen niedersten parasitären Bevölkerungsschichten — wenigstens in der Zusammensetzung, wie sie in den Gefängnissen auftreten — die früh erworbenen oder angeborenen Defektzustände ein Drittel bis zwei Fünftel in der Gesamtheit ausmachen."

Ähnliche Angaben über das häufige Vorkommen psychopathischer Veranlagung unter den Fürsorgezöglingen überhaupt

— nicht nur unter Prostituierten — finden sich reichlich in der einschlägigen Literatur. Gruhle entnehme ich folgende Angaben:

„Unter 151 Fürsorgezöglingen, ‚meist 14—17jährige Mädchen', die von 1901—04 in Kaiserswerth aufgenommen wurden, waren 68,9 % ‚psychopathisch minderwertig' (Disselhoff). — Kleefisch untersuchte in Alt-Düsselthal 50 schulpflichtige Fürsorgezöglinge und fand 55 % als ‚pathologisch minderwertig', als solche, ‚die in verschiedenen Graden ein abnormes Triebleben zeigen'; 25 % waren ‚noch tiefstehend, d. h. schwachsinnig und zum Teil mit krankhafter Steigerung und Zerfahrenheit des Trieblebens'. Stelzner meint, daß sich unter den Insassen der Magdalenenstifte ‚überhaupt nur wenig völlig gesundes Material' zusammenfinde."

Nach Schuster von Bonnot waren in der Besserungsanstalt Eggenburg in Niederösterreich nur 52 % Knaben und 59 % Mädchen normal entwickelt und gesund. Unter den 878 verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kindern, die man im Sommer 1899 in Steiermark feststellte, waren 50 (= 5,7 %) (Mischler), nach einer anderen Stelle 74 (= 8,4 %) blödsinnig oder schwachsinnig.

Schnitzler bezeichnet 62,85 % seiner 78 pommerschen Fürsorgezöglinge als psychisch abnorm, darunter ist fast die Hälfte imbezill, Dreiviertel sind debil oder imbezill oder idiotisch. — Von den 124 verbrecherischen Schulknaben Birkigts waren 20 als schwachsinnig einzuschätzen.

Thoma fand unter 620 badischen in Anstalten untergebrachten Zwangszöglingen aller Altersstufen 51,9 % als geistig abnorm, und zwar

53,4 % der unter 14 Jahre alten Knaben,
41,0 % „ „ 14 „ „ Mädchen,
48,8 % „ über 14 „ „ Jungen,
56,4 % „ „ 14 „ „ Mädchen,
51,3 % aller Jungen,
52,9 % „ Mädchen.

Von den hannoverschen schulpflichtigen Zöglingen, die Mönkemöller 1909 untersuchte, waren 34 % der männlichen, 46 % der weiblichen Jugendlichen „minderwertig" (37 % aller). Ähnlich Cramer nimmt auch Mönkemöller an, daß manche Zöglinge, die als Schulpflichtige „noch als ganz normal gelten müssen", „durch den schleichenden psychischen Krankheitsprozeß, der sich in der Pubertät manchmal abspielt, in die Minderwertigkeit hineingedrängt" werden.

Natürlich ist der Zusammenhang der geistigen und moralischen Minderwertigkeit mit der Prostitution nicht in dem Sinne Lombrosos, daß wir es mit „geborenen Prostituierten" zu tun haben, sondern daß: „für das defekte Individuum die Wahrscheinlichkeit, Alkoholist, Vagabond oder prostituiert zu werden, wächst, je schlechter es äußerlich unter erziehlicher Wirkung gestellt war". (Bonhoeffer.)

Bonhoeffer berichtet darüber:

„Nachweisbar schlechte Erziehungsverhältnisse bestanden in 72 Fällen (geschiedene Ehe, Kriminalität der Eltern, Prostitution der Mutter, Trunksucht bei einem oder bei beiden Eltern, Lohnarbeit der Mutter, frühzeitiger Tod der Mutter, Vernachlässigung der Kinder, Erziehung zum Diebstahl). In 28 Fällen hatte die Erziehung in öffentlichen Anstalten (Waisenhaus, Rettungshaus) stattgehabt."

„Offenbar gute Erziehungsverhältnisse bestanden nach den vorhandenen Daten nur in 12 Fällen. Bei dem großen Reste waren die häuslichen Einflüsse teils unbekannt, teils zweifelhaft, teils wahrscheinlich schlecht. Nur bei 20 Prostituierten ließ sich das gleichzeitige Bestehen von Kriminalität bei einem der Geschwister nachweisen. Die wirkliche Zahl ist wohl größer, da in sehr vielen Fällen die Beziehung zu den Angehörigen seit langem abgebrochen und deshalb die Kenntnis des Lebensgangs der Geschwister sehr lückenhaft war."

Natürlich soll durch die bisherigen Ausführungen nicht gesagt sein, daß alle Prostituierten nur auf Grund ihrer angeborenen geistigen Minderwertigkeit dem Unzuchtsgewerbe verfallen. Selbstverständlich können auch die schädlichen Einflüsse des Milieus, in welchem die jungen Mädchen aufwachsen, allein zu einem derartigen Verfall aller moralischen und ethischen Kräfte führen, daß die Betreffenden aus dem Sumpf der Prostitution weder gerettet werden können, ja sich retten lassen wollen.

Und damit komme ich kurz auf die übrigen zur Prostitution führenden Momente zu sprechen, wie sie wesentlich das Milieu mit sich bringt, in dem die jugendlichen, früher oder später der Prostitution zum Opfer fallenden Mädchen aufwachsen.

Hereditär belastet waren 102 unter 190 Prostituierten. Bei 10 bestand die Belastung von seiten beider Eltern. Der Alkoholismus stellte das Hauptkontingent. 85mal war Alkoholismus bei einem der Eltern verzeichnet. Als Belastung durch Alkoholismus wurde nur verzeichnet, wenn neben regelmäßigem Alkoholkonsum häufige Trunkenheit, häusliche Brutalitäten oder geschiedene Ehen, alkoholische Erkrankungen, Delirium tremens, spät auftretende Krampfanfälle sich feststellen ließen. Der Rest der aufgeführten Belastung kam auf Epilepsie, Krampfanfälle, Psychosen und Selbstmord. (Bonhoeffer S. 111.)

Was den Einfluß der schlechten oder mangelnden Erziehung betrifft, so konnte Bonhoeffer die näheren Verhältnisse von 60 Individuen, bei denen sich psychische Anomalien

bei der Untersuchung nicht feststellen ließen, feststellen. Auch zeigten sich besonders ungünstige Familienverhältnisse des Elternhauses. 18 davon waren außerhalb des Elternhauses als Pflegekinder bei Kostfrauen, im Armenhaus, in der Zwangserziehung, bei Verwandten aufgewachsen, bei 13 anderen ließ sich Trunksucht oder Zuchthausstrafe bei den Eltern nachweisen, bei 4 weiteren lebten die Eltern getrennt, endlich war bei vieren der Tod der Mutter vor dem 14. Lebensjahr der Untersuchten erfolgt; also bei 65 % war schon in früher Jugend ein ungünstiger erzieherischer Einfluß anzunehmen.

Ich selbst kann aus einer von mir 1894/95 zusammengestellten, bisher nicht veröffentlichten statistischen Aufnahme[1]) folgendes berichten:

Von unter Kontrolle stehend. P. p.	679 in Breslau	43 in Leipzig	171 in Frankfurt
wurden bis zum 14. Lebensjahre erzogen:			
bei den Eltern	536	34	138
in Pflege	82	9	14
in einem Sitft	19	—	4
bei den Eltern und in Pflege	24	—	7
bei den Eltern und Stift	15	—	7
in Pflege und Stift	3	—	1
Von diesen kamen nach dem 14. Lebensjahre zur Besserung in ein Stift	43	6	4

Ebenso sagt Gruhle (S. 207):

„Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß es Kinder gibt, die in so schlechten Verhältnissen aufwachsen, so viel Verbrechen, Prostitution, Trunksucht usw. in ihrer nächsten Umgebung sehen, daß sie selbst nicht anders werden als diese. Es ist auch begreiflich, daß diesem schlechten Beispiel manche Anlage durch übermäßige Schwäche oder starke Triebe gleichsam entgegenkommt."

[1]) Die statistischen Aufnahmen wurden 1894—95 in Breslau im Laufe vieler Monate durch einen Assistenten (Dr. Westberg) der betreffenden Krankenstation durch Befragen der Patientinnen gemacht. Wir sind dabei mit aller Vorsicht vorgegangen, indem nur allmählich im Laufe des Aufenthalts gesprächsweise die auf einen Fragebogen zusammengestellten sozialen Verhältnisse eruiert wurden. Vertraut mit der Unzuverlässigkeit und Lügenhaftigkeit dieser Personen sind viele Versuche, diese „sozialen Anamnesen" aufzunehmen, nicht zu Ende geführt worden, wenn wir den Eindruck einer hervortretenden Unzuverlässigkeit gewannen. — Außer Prostituierten wurden auch freiwillig eingetretene Kranke befragt. — Die Angaben aus Frankfurt stammen auch von einem Assistenten der Station (Dr. Th. Baer), die Leipziger von einem Polizeibeamten. —

Auch die nachstehenden Angaben beziehen sich auf Prostituierte überhaupt, ohne Trennung nach dem psychischen Zustande.

Von unter Kontrolle stehenden P. p.	679 in Breslau	49 in Breslau freiwillig	43 Leipzig	171 Frankfurt
I. Waren ehelich	596 = 87,78 %	41	35	145
unehelich	83 = 12,22 %	8	8	26
II. Waren Ganzwaise	77	3	3	13
Vaterlos	130 = 20 %	1	3	24
Mutterlos	104 = 15,32 %	—	5	24
III. Waren bis zum 14. Lebensjahre gewesen				
in der Großstadt	316	27	16	69
in der Provinzstadt	185 } 363	9	22	80
auf dem Lande	178 }	13	5	22
IV. Wohnten bei der ersten Kohabitation				
in der Großstadt	532[1])	36	25	136
in der Provinzstadt	110	2	17	29
auf dem Lande	37	7	1	5
V. Bei diesen 216 Personen erfolgte die 1. Kohabitation nach kürzerem Aufenthalt in der Großstadt bei	53	—	1	13
nach längerem Aufenthalt in der Großstadt bei	163	10	8	55
	216			
VI. Es erfolgte die Inskription nach kürzerem Aufenthalt in der Großstadt bei	56	—	8	17
nach längerem Aufenthalt in der Großstadt bei	307	—	19	85
	363 aus Provinzstadt und vom Lande			

Es ist natürlich unmöglich, an dieser Stelle auf all die in der Tabelle berührten Fragen einzugehen — ich gebe die Ziffern nur als Material; nur einige ergänzende Ziffern, betreffend die Bedeutung der Unehelichkeit, seien noch reproduziert.

Von im Jahre 1905 in Bayern zur Zwangserziehung aufgenommenen Mädchen waren 30,5 % unehelich, von verwahrlosten Kindern zu Wien im Jahre 1904 gar 42 %. Unter 1767 von den Kärntner Bezirksgerichten 1900—1904 abgeurteilten Jugendlichen waren 40,9 % unehelich. Unter den Insassen des Zellengefängnisses Nürnberg waren unter

[1]) Es waren also zu 316 (siehe III.) hinzugetreten 216.

den Dieben 33 %, unter den Rückfallsdieben 38 % unehelich geboren. Im ganzen fallen auf 100 Eheliche 15,9 einzelne Vergehen und Verbrechen, 8,6 Übertretungen, auf 100 Uneheliche 41,9 einzelne Vergehen und Verbrechen, 19,4 Übertretungen.

Die Beteiligung der Unehelichen an der Fürsorgeerziehung ist nach den Statistiken aller größeren Bundesstaaten doppelt so hoch wie an der Geburtenzahl, und dies trotzdem die Unehelichen sich vorher schon wieder um die Hälfte vermindert hatten. Es muß also, abgesehen von der mangelhafteren Arbeit von Eltern und Vormund, auch die armenpflegliche Einwirkung aller erziehlichen Elemente entbehren. Nach Gruhle ist die Beteiligung der Unehelichen an der Verwahrlosung drei- bis fünfmal größer als an der jugendlichen männlichen Bevölkerung. (Landsberg, Die neue Generat. 1914, H. 6.)

Über Stand, Berufs- und Erwerbsverhältnisse geben folgende Tabellen Auskunft:

Von unter Kontrolle stehenden P. p.	679 in Breslau	49 freiwillig	43 in Leipzig	171 Frankfurt
I. Waren bei der Inskription				
ledig	605	—	41	156
verheiratet	19	—	1	6
verwitwet	20	—	—	3
geschieden	12	—	1	2
separiert	23	—	—	4
nach der Inskription heirat.	55	—	—	—
Gesamtzahl der Verheirat.	129	—	—	—
Beruf des Mannes				
Beamte usw.	97	—	—	—
Zuhälter	32	—	—	—
II. Wohnten bei der ersten Kohabitation[1])				
auf Schlafstelle	263	7	13	26[10])
bei der Herrschaft	204	13	25	80
bei den Eltern	170	23	3	43
in eigener Wohnung (möbl. Zimmer)	36	2	1	13
obdachlos	4	—	1	4[11])
III. Die erste Kohabit. hatten mit				
Ehemann	23	—	—	3
späteren Ehemann	25	1	—	7
Schatz	265[2])	25[5])	35[7])	106[12])
oberfl. Bekanntschaft	52[3])	12[6])	3[8])	13[13])
Dienstgeber, Prinzipal, Vorgesetzter	28	2	—	8
Herrn aus höherem Stande	53	5	—	21
gegen Bezahlung	223	—	—	9
durch Gewalt	8[4])	—	1[9])	3[14])

[1]) Bordell 1, Agnes-Hospiz 1, auf Schlafstelle mit Prostit. u. Mädchen, die heimlich der Unzucht nachgingen, zusammen 30, auf Schlafstelle

Von unter Kontrolle stehenden P. p.	679 in Breslau	49 in Breslau freiwillig	43 in Leipzig	171 Frankfurt
IV. Waren kurz vor resp. bei der ersten Kohabitation				
ohne Stand	6	3	1	3
Ehefrauen	23	—	—	3
bei den Eltern in der Wirtschaft tätig	43	2	—	18
im Dienst	280 =41,23%	10	26	99
im Handelsgewerbe tätig	35	2	2	12
in der Fabrik	116	13	7	10
in der Hausindustrie tätig	118	12	2	12
im ländlichen Dienst	20	1	—	1
als Wasch-, Bedienungsfrauen u. Plätterinnen	—	—	1	2
Kellnerinnen	31	—	4	8
in höheren Berufen	3	2	—	—
im Theater tätig	4	—	—	1
als Modellsteherinnen	—	—	—	1
als Hausiererinnen	—	—[1]	—	1
V. Waren vor resp. bei der Inskription				
ohne Stand	31	—	2	9
Ehefrauen	6	—	1	5
bei den Eltern in der Wirtschaft tätig	21	—	—	5
im Dienst	209	—	15 =34,88%	93 =54,38%
im Handelsgewerbe tätig	31	—	3	12
in der Fabrik	141	—	8	8
in der Hausindustrie	155	—	4	14
im ländlichen Dienst	9	—	—	—
als Wasch-, Bedienungsfrauen u. Plätterinnen	15	—	2	7
Kellnerinnen	48	—	8	12
in höheren Berufen	1	—	—	—
im Theater	7	—	—	3
Hausiererinnen	5	—	—	2

mit Geliebten zusammen 1, auf Schlafstelle mit Fabrikarb., Näherinnen usw., darunter auch Stellungslose 31, Eltern bzw. Mutter, wo Prostit. u. Zuhälter wohnten 9, Eltern, wo der Geliebte auf Schlafstelle war 1, Mutter ebenfalls Prostit. 4, Schwester Prostit. 6. [2]) 215 waren Handwerkskommis, 50 waren Soldaten, davon bei Tanz 27. [3]) Davon bei Tanz 15. [4]) 2 wußten nicht mehr mit wem. [5]) 21 waren Handwerkskommis, 4 waren Soldaten. [6]) Davon 7 nach Tanz. [7]) Davon hatten 13 die Ehe versprochen. [8]) Davon 2 nach Tanz, 1 wurde von anderen Mädchen mitgenommen. [9]) Ihr Vormund, derselbe wurde bestraft, 1 weiß nicht mehr mit wem, bei 3 fehlt die Angabe. [10]) Stift 2, Hotel 2. [11]) Bei 1 fehlt die Angabe. [12]) 98 waren Handwerkskommis, 8 Soldaten, 43 hatten die Ehe versprochen, 20 bei Tanz. [13]) Davon 2 bei Tanz. [14]) Davon 1 vom eigenen Vater dazu gezwungen, bei 1 fehlt die Angabe.

[1]) 2 Dienst- und 2 Schneidermädchen behaupten mit Männern noch nichts zu tun gehabt zu haben.

Sehr wichtig sind folgende Angaben:

Bei der ersten Kohabitation arbeiteten regelmäßig

von 679 Breslauer P. p. 412
„ 49 Leipziger „ 35
„ 171 Frankfurter „ 122

Bei der Inskription waren stellungslos

in Breslau 420
„ Leipzig 31
„ Frankfurt 102

Natürlich ist es auch hier nicht möglich, auf alle Einzelfragen, die sich aus den statistischen Angaben ergeben, näher einzugehen. Nur die auch von uns eruierte Tatsache, welch enormen Prozentsatz die Dienstboten als Rekruten der Prostitution stellen, will ich kurz streifen. Bekanntlich ist diese Tatsache überall, wo man dem Standesverhältnis, das der Prostitution vorausging, nachgegangen ist, festgestellt worden. Bei uns waren, wie gesagt, 41,23 % früher Dienstmädchen, in Leipzig 34,88 %, in Frankfurt 54,38 %.

In anderen Staaten liegen die Verhältnisse ähnlich.

Commenge (Paris) fand 39,18 %; Rona (Budapest) 41,16 %; Petersen-Stürmer (Petersburg) 45,50 %; Welander (Stockholm) in einer Statistik 41,62 %, in einer späteren 68,80 %; Hanauer (Berlin) 60 %; Bonhoeffer (frühere Breslauer Statistik) 37,89 %.

Interessant ist nun die Verschiebung, welche die Berufsarten mit Bezug auf die Prostitution erfahren haben. Während im Jahre 1855 der Prozentsatz der Prostituierten, die vorher in der Industrie beschäftigt waren, 71 betrug, fiel die Ziffer 1878 auf 64, 1898 auf 43, während die Klasse der Dienstboten entsprechend von 7,1 % auf 35,7 % und schließlich auf 51,3 % stieg (Blaschko).

Sicherlich hängt der Umschwung dieser Verhältnisse mit dem großen Zuzug junger Mädchen vom Lande und aus Kleinstädten in die Großstädte zusammen, und es bedarf keiner längeren Auseinandersetzung, daß in den Großstädten die Gelegenheit zur Verführung zu sexuellem Verkehr, zu leichtsinnigem Leben sehr viel größer ist als auf dem Lande, wozu noch hinzukommt, daß diese unerfahrenen jungen Mädchen besonders leicht die Opfer von Kupplern usw. werden. Dazu kommt der häufig ganz unzureichende Verdienst, die Folge der Schwängerung usw.

Besonders muß auch darauf hingewiesen werden, daß bisher die Dienstboten nicht in einer Krankenkasse waren und die Dienstherrschaft das Recht hatte, ein geschlechtskrankes Dienstmädchen sofort zu entlassen, ohne für ihre Behandlung zu sorgen. Es ist zu hoffen, daß durch die durch die Reichsversicherungsordnung eingeführte Einbeziehung der Dienstboten in die Krankenkasse ein Umschwung zum Besseren eintreten wird.

Was die geschlechtliche Aufklärung unserer Dirnen betrifft, so schreibt Sichel: sie war in den meisten Fällen durch eine gute Freundin oder Arbeitskollegin vermittelt worden. In 10 Fällen war dies durch Mutter, Geschwister oder nahe Verwandte geschehen. Nach den begleitenden Umständen, unter welchen sie erfolgte, scheint es mehr als zweifelhaft, ob diese Angehörigen als die für eine derartige Mission berufenen Vertreter gelten konnten. Manche unserer Explorierten waren im Elternhaus Zeugen des sexuellen Verkehrs; eine Vierzehnjährige war bei der Niederkunft ihrer Mutter zugegen; eine andere pflegte ihre Stiefmutter im Wochenbett. Wieder andere hatten an ihren Geschwistern, die der käuflichen Liebe ergeben waren, traurige Vorbilder. 12 behaupteten steif und fest, bis zu ihrer Verführung nichts von geschlechtlichen Dingen gewußt zu haben. 6 benannten Dienstmädchen, ältere Frauenspersonen zweifelhaften Charakters als diejenigen, die ihnen einen Einblick in die ihnen bisher unbekannte Welt verschafft hatten. Einige schöpften angeblich ihr Wissen aus Büchern, unter denen Bilz vor allem die Aufklärung übernahm.

„Über die Ursache der eigentlichen Prostitution lauteten bei Bonhoeffers Untersuchten die Angaben sehr verschieden; Verführung durch andere Mädchen war am häufigsten. Not, Bestrafung, Alkoholismus des Mannes, auch Gravidität und dadurch bedingte Erwerbsbeschränkung wurde sechsmal als Ursache angeführt. 10 waren von zu Hause weggelaufen, weil sie sich beengt fühlten." Sehr richtig und wichtig ist folgende Feststellung Bonhoeffers: „Bei einem sehr großen Teil stellte der Beginn der Prostitution für die Betroffenen keinen scharfen Abschnitt in dem Lebensgang dar, sondern ergab sich mit dem Eintritt der Pubertät als gewissermaßen selbstverständliche polizeilich beaufsichtigte Fortsetzung bisheriger Gewohnheiten." Auch aus meinen Lebensgeschichten, die teils von inskribierten P. p., teils von freiwillig ins Krankenhaus

eingetretenen Mädchen herrühren, ergibt sich, daß ein tatsächlicher Unterschied in der Art des sexuellen Verkehrs zwischen den beiden Kategorien sehr oft nicht besteht. Irgend ein Zufall führt ein Mädchen in die Hände der Polizei und macht sie zur „Inskribierten".

Folgende Tabelle gibt einen Einblick in diese Verhältnisse:

Von	679 in Breslau	49 in Breslau freiwillig	43 in Leipzig	171 in Frankfurt
unter Kontrolle stehenden P. p. wurden bei der Sittenpolizei angezeigt				
durch Prostituierte	219	—	—	9
durch Freundinnen, die unter Kontrolle gestellt wurden	28	—	—	1
durch Hausbewohner, Quartiergeberin	30	—	—	9
durch Herrn aus Eifersucht, Rache oder die sich angesteckt haben	61	—	—	12
durch Ehemann	2	—	1	2
durch Eltern, Geschwister, Verwandte	5	—	1	1
durch Schutzmann	3	—	33	37
anonym	12	—	—	8
aufgegriffen	318	—	3	82
sich selbst gemeldet	1	—	5	3[1])

Was den Beginn der eigentlichen Prostitution, bzw. den Inskriptionstermin betrifft, so ergibt sich foldendes:

Von	679 in Breslau	190 Bonhöffer	43 in Leipzig	171 in Frankfurt a. M.
unter Kontrolle stehenden P. p. standen bei der Inskription im Lebensalter von .				
12 Jahren	—	30 (12–16 Jahren)	—	—
14 „	2		—	4
15 „	22		—	3
16 „	65		2	13
17 „	94	44	5	19
18—20 „	204	28	16	58
21—25 „	171	38	14	46
26—30 „	55	23	5	18
31—35 „	29	11	1	7
36—40 „	21	9	—	2
41—45 „	16	7	—	1

[1]) Bei 2 fehlt die Angabe. 5 wurden von der Herrschaft resp. Dienstmädchen angezeigt, weil sie bestohlen wurden.

Diese Statistiken stammen aus den Jahren 1894/95, in denen die gegenwärtigen Bestimmungen, daß Mädchen unter 18 Jahren überhaupt nicht und Mädchen zwischen 18 und 21 Jahren nur in Ausnahmefällen inskribiert werden dürfen, noch nicht bestanden. Aber gerade deshalb geben sie über die Verhältnisse der Minderjährigenprostitution ein anschauliches Bild.

Lehrreich sind hier die Angaben, in welchem Alter der erste geschlechtliche Verkehr stattfindet; sie machen es erklärlich, weshalb schon in so frühem jugendlichen Alter das Sichprostituieren beginnt (s. Tabelle S. 84).

Jedenfalls geht aus diesen Erfahrungen hervor, daß, wenn man die Prostitution der Minderjährigen, und das will besagen: die Prostitution, bekämpfen will, man viel zeitiger anfangen muß, als das jetzt mit der Fürsorgeerziehung geschieht. Selbst im 15.—18. Lebensjahre ist es meist schon zu spät, die einmal der Liederlichkeit Verfallenen zu retten.

Die Ziffern über die Häufigkeit der psychisch Minderwertigen, die ich oben vorgeführt, werden sicherlich bei niemandem ohne Eindruck bleiben. Es wird erklärlich, warum man mit dem Gros der Prostituierten auf dem gewöhnlichen normalen Wege der Belehrung, des Zuredens, ja des Strafens nicht fertig wird. Wir kommen zu einer milderen Auffassung dieser Menschen, die wir nicht mehr wie Bestien hetzen dürfen, sondern die wir vor sich selbst schützen müssen und die wir zum Schutz der Gesellschaft zwar als a- und antisoziale Elemente eliminieren müssen, aber nicht bestrafen dürfen.

Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Feststellung der Tatsache, daß fast nie materielle Not diese Minderjährigen in die Prostitution treibt — was bei älteren weiblichen Personen wohl vorkommt —, sondern eben intellektuelle und psychische Defekte, krankhafter Mangel an aktiver Energie einerseits, Haltlosigkeit und willenloses Sichfügen jeglichem schlechten Einfluß andererseits.

Und diese Tatsachen geben einen gewissen tröstlichen Ausblick. Wir werden eine Verminderung der Prostitution nicht erst von der Lösung der „sozialen Frage" zu erwarten brauchen, sondern die jedenfalls viel leichtere Aufgabe ins Auge fassen: sowohl die angeboren minderwertigen, als auch die durch das Milieu einer erworbenen psychischen Degeneration entgegengehenden Mädchen durch Präventivmaßregeln erzieherischer Art der Prostitution zu entreißen.



Von	Neisser				Stelzner			Sichel
	679[1]) in Breslau Prostit.	49[2]) freiwillig ins Hospital gekommene Kranke	43[3]) in Leipzig	171[4]) in Frankfurt	34 Debile	62 Psych. Konst.	58 Normale	147
unter Kontrolle stehenden P. p. befanden sich bei der ersten Kohabitation im Lebensalter von								
8 Jahren	—	—	—	—	1	—	—	—
10 „	—	—	—	—	0	1	0	—
12 „	1	—	—	1	1	3	1	1
13 „	—	—	—	—	6	7	1	2
14 „	7	3	—	6	7	12	6	4
15 „	62	10	—	14	9	21	20	12
16 „	126	4	6	32	5	10	18	28
17 „	150	22	11	40	1	4	8	41
18—20 „	253	5	19	59	1	2	4	50
21—25 „	68	—	4	17	—	—	—	—
26—30 „	9	—	—	1	—	—	—	9
31—35 „	1	—	—	—	—	—	—	—

[1]) 2 wußten es nicht mehr.

[2]) 4 behaupten mit Männern noch nichts zu tun gehabt zu haben. 27 behaupten nur mit 1, höchstens 2 Männern Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. 18 hatten viel mit verschiedenen Männern Verkehr.

[3]) 2 wußten es nicht mehr, bei 1 fehlt die Angabe.

[4]) Bei 1 fehlt die Angabe.

Auch diese Aufgabe ist eine riesige, aber sie wendet sich an eine schließlich doch begrenzte Zahl von Personen und erfordert nicht eine Umwälzung unserer gesamten gesetzlichen und sozialen Verhältnisse.

Es sei noch kurz zur Charakterisierung der geistigen und moralischen Verfassung der Prostituierten berichtet, was die einzelnen Personen auf die Frage, wie sie eigentlich über ihre Zukunft dächten, antworteten.

Unter den befragten 679 Breslauer Prostituierten sagten nur 337, daß sie eine Änderung wünschten und daß sie versuchen wollten, sich Arbeit zu verschaffen. 49 erklärten, sich in ihrem Gewerbe durchaus wohl zu fühlen und dabei bleiben zu wollen. 88 andere waren schon als Prostituierte aus anderen Städten nach Breslau gekommen. 46 waren früher Prostituierte gewesen und waren nach einer kurzen Zwischenzeit wieder reinskribiert worden. 2 hatten sich übrigens selbst gemeldet.

Noch schlimmer sind die Zahlen, die mir aus Frankfurt übermittelt wurden. Dort erklärten nicht weniger als 49 unter 171, daß sie Prostituierte bleiben wollten und daß sie gar nicht daran dächten, zu normaler Arbeit zurückkehren zu wollen.

Daß nicht überall die gleichen Verhältnisse herrschen und daß man je nach dem Lande und der Nationalität verschiedene Resultate erhält, geht aus einem Bericht Ehlers hervor, daß von 2333 Personen, die in den Jahren 1871—1895 inskribiert wurden, 392 später heirateten und 249 zu den Eltern zurückkehrten.

Studiert man Prostitutionsstatistik, so fällt immer wieder auf, daß ein enormer Prozentsatz der in jedem Jahr Neuinskribierten schon sehr bald spurlos verschwindet.

Güth gibt von der Fluktuation der Prostituierten für Berlin folgende Zahlen:

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Unter sittenpolizeilicher Kontrolle standen . . .	3976	3815	3709	3287	3135	3518	3692
Im Laufe des Jahres kamen hinzu	538	590	683	917	1207	—	—
Im Laufe des Jahres gingen ab (Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, Heirat, Fortzug, Krankheit, Strafe, Tod) . . .	699	696	1108	1069	824	—	—

Aber mit diesen Gesamtziffern ist nicht viel anzufangen, da sie über den Verbleib der einzelnen Personen gar keinen Aufschluß geben. Man ersieht dies schon aus folgender Übersicht eines Jahrgangs von Prostituierten:

Im Januar 1888 betrug die Gesamtsumme der in die polizeilichen Listen Breslaus eingetragenen Prostituierten 1057.

Davon wurden bei der Kontrolle untersucht . .	572
befanden sich im Arbeitshaus	188
„ „ „ Hospital	36
„ „ „ Gefängnis, in Zuchthäusern, im Stift	88
fehlten	146
waren dispensiert	3
waren entlassen	24
	1057

Ein noch deutlicheres Bild geben folgende Ziffern, die sich auf bestimmte Jahrgangsgruppen beziehen, wobei das Kontrolljahr für jede einzelne Person vom Inskriptionsdatum an berechnet wurde (s. Tabelle S. 87).

Die im Jahre 1894 neuinskribierten P. p.

Angabe des Kontrolljahres	I.	II.	III.	IV.	V.
Gesamtzahl der P. p. am Beginn des Kontrolljahres	105	86	69	58	52
Abgang überhaupt im betreffenden Kontrolljahr	19	17	11	6	5
von der Polizei entlassen	3	4	6	4	4
durch Tod usw.	1	1	3	2	—
es verschwanden (unbekannt wohin) .	15	12	2	—	1
und zwar sofort	6	—	—	—	—
im 1. Monat	1	—	—	—	—
im 1. Quartal	1	4	1	—	—
im 2. „	4	4	1	—	—
im 3. „	1	3	—	—	1
im 4. „	2	1	—	—	—
Reinskribiert wurden	—	—	—	1	—
Also Gesamtzahl am Ende jedes Kontrolljahres	86	69	58	52	47
Von je 100 der im Jahre 1894 inskribierten 105 Personen waren noch vorhanden am Ende des betr. Kontrolljahres	81,90	65,71	55,24	59,52	44,76
Von je 100 der im Anfang jedes Kontrolljahres vorhandenen P. p. waren noch vorhanden am Ende desselben	81,90	80,23	82,61	89,65	90,4

Die im Jahre 1886 neu inskribierten Puellae publicae.

Angabe des Kontrolljahres	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII. bis Mitte 1897
Gesamtzahl der P. p. am Beginn des Kontrolljahres	147	94	80	64	55	49	43	31	26	20	21	19	17
Abgang überhaupt im betr. Kontrolljahr	53	14	17	10	6	7	12	5	6	—	2	2	—
von der Polizei entlassen	3	6	9	5	1	4	4	5	5	—	2	2	—
es verschwanden (unbekannt wohin)	50	8	8	5	5	3	8	—	1	—	—	—	—
und zwar sofort	37	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im I. Monat'[1]	3	2	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
„ I. Quartal	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ II. „	2	1	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
„ III. „	3	1	3	1	1	2	4	—	1	—	—	—	—
„ IV. „	—	2	1	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Reinskribiert wurden	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Gesamtzahl am Ende jedes Kontroll. jahres	94	80	64	55	49	43	31	26	20	21	19	17	17
Von je 100 der 1886 inskribierten 147 P.p waren noch vorhanden am Ende des betr. Kontrolljahres	63,94	55,10	43,53	37,41	33,33	29,25	21,08	17,68	13,60	14,28	12,92	11,56	11,56
Von je 100 der am Anfang jedes Kontrolljahres vorhandenen P. p. waren noch vorhanden am Ende desselben	63,94	83,00	80,0	85,9	89,0	91,8	72,2	83,87	79,9	105,0	90,5	89,4	100,0

Die im Jahre 1895 neu inskribierten P. p.

Angabe des Kontrolljahres	I.	II.	III.	IV.
Gesamtzahl der P. p. am Beginn des Kontrolljahres	134	102	90	75
Abgang überhaupt im betreffenden Kontrolljahr	32	12	16	7
von der Polizei entlassen	4	4	8	2
es verschwanden (unbekannt wohin)	29	5	8	5
und zwar sofort	18	—	—	—
im 1. Monat	4	1	—	1
im 1. Quartal	3	1	2	2
im 2. „	1	1	2	1
im 3. „	3	—	1	1
im 4. „	—	2	3	—
durch Tod usw.	3	3	1	—
Reinskribiert wurden	—	—	1	—
Gesamtzahl am Ende jedes Kontrolljahres	102	90	75	68
Von je 100 der 1895 inskribierten 134 P. p. waren noch vorhanden am Ende des betreffenden Kontrolljahres	76,2	67,2	56,0	50,7
Von je 100 der am Anfang jedes Kontrolljahres vorhandenen P. p. waren noch vorhanden am Ende desselben	76,2	88,2	83,3	90,7

Wo kommen diese „verschwindenden“ Elemente hin?

Es ist wohl anzunehmen, daß diese Personen zum großen Teil wieder in geordnete Verhältnisse zurückkehren — natürlich nicht alle, da viele sich in andere Städte begeben und dort wieder Prostitution treiben, oder vorübergehend als Kellnerin usw. einen scheinbar geordneten Erwerb betreiben usw. — während die minderwertigen, gleichsam prädestinierten, sich dem Sumpf, in den sie einmal geraten sind, aus eigener Kraft nicht mehr entziehen können oder wollen und so allmählich den Stamm der Prostituiertenmasse darstellen.

Dies ist nun das Ziel unserer Bestrebungen: nicht nur die unter dem Druck ihres Milieus stehenden und durch dasselbe gefährdeten Elemente, sondern besonders auch die bedauernswerten Opfer ihres geistigen Defektzustandes der Prostitution zu entziehen.

Es sei mir gestattet, hier folgende Betrachtung einzuschieben. Denn man kommt, wenn man all die hierbei auftauchenden Fragen bis in die letzten Konsequenzen verfolgt, auf höchst sonderbare, nicht ganz leicht zu lösende Probleme:

Es besteht eine Nachfrage der unverheirateten Männer nach geschlechtlichem Verkehr.

Man muß sie zum Teil sogar als eine dem natürlichen Bedürfnis entsprungene als berechtigt anerkennen. Aber auch die Nachfrage, deren Berechtigung wir nicht ohne weiteres zugeben, besteht tatsächlich, und es muß, mögen wir das billigen oder nicht, mit dieser Nachfrage gerechnet werden.

Wie soll diese Nachfrage befriedigt werden?

Sehr viele Männer wenden sich nur an die käufliche Prostitution. Sie ist ihnen am bequemsten; der Verkehr legt ihnen keine Verantwortlichkeit auf, weder in moralischer Beziehung dem Mädchen gegenüber — gerade die besten Männer werden vermeiden wollen, anständige Mädchen und Frauen zum Geschlechtsverkehr zu bewegen, wenn sie nicht in der Lage sind, alle die dem weiblichen Teil schädlichen sozialen Folgen auch auf sich zu nehmen oder mit ihm gemeinsam zu tragen — noch in finanzieller Beziehung einem eventuellen Kinde gegenüber.

Kurz, man kann fast zu dem Satz kommen: Es ist geradezu ein Glück, daß es eine Prostitution gibt — so lange, bis eine gänzliche (erwünschte??) Umwälzung all unserer Anschauungen über außerehelichen Geschlechtsverkehr der Männer und Frauen erfolgt, und eine (sehr erwünschte) Änderung der Versorgungs- und Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder.

Jedenfalls aber haben wir heutzutage eine Prostitution, und sie wird reichlichst benützt.

Hat es denn da einen Sinn, gerade diese minderwertigen Elemente vor dem Prostitutionsberuf zu schützen? Wäre es nicht viel besser, die Caders der Prostitution mit diesen für die Gesellschaft, für die Ehe und Nachkommenschaft mehr oder weniger wertlosen, ja schädlichen Geschöpfen zu füllen? Durch sie das Bedürfnis der Männer zu decken, statt die Männer an die besseren weiblichen Elemente zu weisen? Sollte man die so kostspielige und schwere Opfer erfordernde Rettungsarbeit nicht viel mehr ordentlichen weiblichen Elementen, die nur vorübergehend in den wilden Geschlechtsverkehr hineingeraten, zuwenden, statt sie an die so schwer zu rettenden Elemente zu verschwenden? Gewiß wäre ein solches Vorgehen den „Minderwertigen“ gegenüber geradezu grausam. Ob aber die Allgemeinheit dabei nicht besser wegkäme?

Ich selbst entscheide mich ohne weiteres dafür, nach Möglichkeit diesen gefährdeten Mädchen zu helfen und alles aufzubieten, sie für die Gesellschaft zu retten.

1. Steht fest, daß die Rettungsarbeit schon jetzt in einem großen Prozentsatz (33—50 %) durchaus keine vergebliche ist; und es ist zu erwarten, daß die Verhältnisse noch besser werden, je mehr man lernt, mit diesen psychologisch so schwer zu behandelnden Elementen umzugehen, namentlich wenn man psychiatrische Sachverständige für diese Erziehungsarbeit heranzieht.

2. Ich habe auch keine Besorgnis, daß durch die Entziehung dieser Elemente aus der Prostitution eine steigende Gefährdung für die übrige weibliche Bevölkerung eintreten wird. Einmal wird doch stets eine käufliche „Prostitution" bleiben; aber sie wird dann aus sozial kräftigeren und widerstandsfähigeren Elementen bestehen, die sich leichter dem Sumpf eines wilden „Lumpen"lebens wieder entziehen können, namentlich, wenn die von uns seit Jahren geforderten Änderungen, d. h. Milderungen unseres polizeilichen Reglementiersystems Platz greifen.

Ferner wird stets ein Kreis von Mädchen, die sich geschlechtlich hingeben — nicht als „Prostituierte" und rein als bezahlte Ware, sondern in mehr ständigem Verhältnis —, der Nachfrage der Männer genügen, nicht nur als „Opfer" der Männer, sondern dem eigenen Geschlechtstrieb folgend und entsprechend den Anschauungen weitester Volkskreise, die im Geschlechtsverkehr auch der Mädchen nicht eo ipso einen vollständig sittlichen Verfall erblicken.

Aber auch was die Nachfrage der Männer betrifft, so scheint mir eine Besserung, d. h. eine gewisse Verminderung in dieser Beziehung eingetreten zu sein, soweit man aus subjektiven Eindrücken ein Urteil sich erlauben darf. Erklärlich wäre es aber, wenn wirklich eine größere Enthaltsamkeit im Geschlechtsverkehr namentlich der jugendlichen Männer eingetreten wäre; einmal durch die sehr reichliche und ausgedehnte sportliche Betätigung und die dadurch bewirkte Ablenkung; ferner durch die Zunahme der Antialkoholbewegung; schließlich durch die aufklärende Arbeit, namentlich unserer deutschen Gesellschaft, die im Laufe der Jahre direkt und indirekt Tausende von jungen Leuten darüber belehrt hat, daß geschlechtliche Abstinenz — jedenfalls bis in ein viel späteres Lebensalter hinein — ohne jeglichen Schaden für die

Gesundheit in fast allen Fällen durchgeführt werden kann, die durch die Aufklärung über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und über die Gefahren, die mit jedem außerehelichen Geschlechtsverkehr, namentlich mit Prostituierten, verknüpft sind, sicherlich sehr viele zu viel größerer Zurückhaltung im Geschlechtsverkehr gebracht hat.

Es ließe sich aber noch unendlich viel mehr tun, um die Männerwelt zu größerer Zurückhaltung vor der rücksichtslosen Benützung weiblicher, namentlich jugendlicher Personen zum Geschlechtsverkehr zu bringen. Warum wird nicht eine viel strengere Alimentengesetzgebung eingeführt? Warum ändert man nicht die Gesetze betreffend die Rechte der unehelichen Kinder? Warum zögert man, ein Gesetz einzuführen, das jeden mit Strafe belegt, der Geschlechtsverkehr treibt, wenn er weiß oder wissen muß, daß seine ansteckende Krankheit noch nicht geheilt ist? usw.

Kurz, um diese Abschweifung abzuschließen, ich glaube, daß es einen großen Fortschritt für die sexuellgesundheitlichen Verhältnisse der Gesamtheit bedeuten würde, wenn man alle die der Prostitution verfallenden minderwertigen Elemente — mag diese Minderwertigkeit einem angeborenen krankhaften Zustand entspringen oder unter der dauernden Einwirkung eines depravierenden Milieus entstanden sein — aus der Prostitution ausschaltete.

Es erhebt sich dabei freilich die Frage: Was soll mit diesen Elementen geschehen, wenn sie großjährig werden, wenn also nach den bisher bestehenden Gesetzen ein Zwang auf diese Mädchen nicht mehr ausgeübt werden kann? Soviel mir bekannt, ist bis jetzt eine Entmündigung, welche das Fortbestehen einer Zwangsinternierung ermöglichte, nicht durchführbar.

Für die Polizei würde zweifellos eine sehr wesentliche Erleichterung geschaffen werden, wenn diese Gruppe der Minderwertigen ausgeschaltet würde; sicherlich stellen gerade sie als inskribierte Puellae publicae das Kontingent derjenigen, die in gar keine Ordnung und Disziplin sich einfügen wollen und können, die dauernd in Haftstrafen genommen werden und schließlich im Arbeitshause enden.

Folgende Ziffern ergeben einen ungefähren Einblick in die Unsummen von Arbeit, die diese Prostituierten verursachen:

Breslau	1890	1891	1892	1893	1894
Eingeschriebene Prostituierte am Anfang jeden Jahres	1630	1209	1162	1064	1045
Verhaftet wurden im sittenpolizeilichen Interesse im ganzen	1336	1570	1707	1768	1995
Und zwar davon schon eingeschriebene Prostituierte	1197	1386	1497	1560	1621
Mit Überweisung an die Landespolizeibehörde wurden bestraft	144	162	154	135	143

Noch beredter ist folgende Zusammenstellung:

100 Personen, welche 5 Jahre lang unter Kontrolle standen und beobachtet wurden, hatten in diesen 5 Kontrolljahren folgende Strafen:

	Monate			
	Haft	Gefängnis	Arbeitsh.	Zus.
Kontrolljahr I	96 1/6	16 (12)	260	382
%der gesamten 1200 Kontrollmonate .	—	—	—	31,8
Kontrolljahr II	42 1/3	40 (33)	501 1/3	584
% der gesamten 1200 Kontrollmonate .	—	—	—	48,6
Kontrolljahr III	37 1/3	(21)	431 5/12	510
% der gesamten 1200 Kontrollmonate .	—	—	—	42,5
Kontrolljahr IV	53	(3)	497 3/4	554
% der gesamten 1200 Kontrollmonate .	—	—	—	46,1
Kontrolljahr V	94	33 (31)	436 11/12	555
% der gesamten 1200 Kontrollmonate .	—	—	—	46,2

(Die eingeklammerten Ziffern: Zuchthaus.)

Natürlich handelt es sich bei diesen Bestrafungen nicht nur um Übertretungen im sittenpolizeilichen Interesse, sondern auch über alle Verurteilungen wegen Diebstahl, Kuppelei usw.

Es sei mir gestattet, hier mit einigen Worten auf die Bestrafungen der Prostituierten einzugehen. Ich habe schon an verschiedenen anderen Stellen darauf hingewiesen, wie oft und wie lange die Prostituierten schon in den allerersten Kontrolljahren (in denen sie also früher fast immer minderjährig waren) mit Haft und mit Gefängnisstrafe belegt wurden. Ich möchte hier noch kurz eine andere Tabelle anführen.

Ich habe von den in den Jahren 1886—1892 unter Kontrolle gestellten P. p. 100 beliebige (nach dem Alphabet) herausgegriffen, welche mit Arbeitshaus und in ganz vereinzelten Fällen mit Haft während der ersten 3 Kontrolljahre bestraft worden waren.

Über die Dauer der Bestrafung ergibt sich, daß

8	Personen	interniert	waren	1— 3	Monate
17	„	„	„	1— 6	„
10	„	„	„	1— 9	„
14	„	„	„	1—12	„
24	„	„	„	1—18	„
15	„	„	„	1—24	„
12	„	„	„	1—30	„

Aus der Zusammenstellung über die 679 Prostituierten ergibt sich, daß von diesen vor der Inskription bereits 112 bestraft waren, nach der Inskription aber 676.

Auch in Hamburg wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt:

1875	240	P. p.	zu	1152	Tagen
1876	685	„	„	3011	„
1877	1312	„	„	5986	„
1878	1245	„	„	6419	„
1879	2922	„	„	18180	„
1880	2432	„	„	15877	„
1881	1903	„	„	10361	„

Sicherlich handelt es sich hier meist um Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, wobei ja meist im Anfange kurze Freiheitsstrafen verhängt werden, bis dann durch Überweisung an die Landespolizeibehörde die schwere Strafe des Arbeitshauses bisweilen auf mehrere Jahre verhängt wird. Alle Kenner der Verhältnisse sind sich klar darüber, daß dadurch eine Besserung der Inhaftierten kaum je erreicht wird. Im Gegenteil, die Minderjährigen lernen im Gefängnis und Arbeitshaus alle möglichen Praktiken älterer Prostituierten kennen und machen dort erst die Bekanntschaft mit allen möglichen Auswüchsen des Prostitutionsbetriebes (Zuhältertum usw.) und des sexuellen Lebens (Perversität).

Es ist wohl auch mit Sicherheit anzunehmen, daß diese vielen Strafen die Prostituierten erst recht in die wahre Kriminalität hineintreiben, abgesehen natürlich von denjenigen, deren Neigung

zum Verbrecherwesen auf angeborener psychischer Minderwertigkeit beruht.

Wie groß die Anzahl der Prostituierten unter den Zuchthäuslern ist, geht aus folgender Angabe Hentigs hervor:

„Gewerbsmäßige Unzucht betrieben (1910—1912) von den Frauen 12,6 %, was auf eine nicht gar so lockere Verbindung der Prostitution mit der schweren Kriminalität hinweist; von den Männern betrieben gewerbsmäßige Unzucht 0,47 %. Landstreicher waren anteilsweise mehr Frauen als Männer (6,9 % gegen 5,6 %)."

Diese Ziffern über die Strafen regen aber auch zu einer anderen Betrachtung an:

Ist es mit unserm Rechtsgefühl zu vereinen, diese mehr oder weniger Kranken in so empfindlicher und noch dazu in meist schädigender Weise zu strafen? Solche Menschen gehören in ein Pflegehaus, wo sie zwar arbeiten sollen, aber nicht wie im Gefängnis schlimmster Art — und das sind unsere heutigen Arbeitshäuser immer noch — gehalten werden. — Auch die gewöhnliche „Fürsorgeerziehung" versagt bei diesen „regelwidrigen Naturen", und auch das Wesen der Jugendgerichtsbewegung (das Baerenreither [Über Jugendgerichte, Mitteil. d. Intern. Krim.-Verein., 15. B. II. Heft] in die Worte zusammenfaßt: „Erziehung statt Strafe und Vergeltung, solange irgend eine Aussicht vorhanden ist, daß damit ein Erfolg erzielt werden kann") wird ohnmächtig, sobald es sich den sogenannten Unerziehbaren, d. h. denen gegenüber sieht, bei denen eine krankhafte Veranlagung alle normalen Erziehungsversuche bricht.

Da aber unter allen Umständen die Gesellschaft vor diesen sowohl in hygienischer Beziehung als Prostituierte, als auch wegen ihrer kriminellen Veranlagung ganz besonders gefährlichen Elementen geschützt werden muß, so wird nichts übrig bleiben, als sie in Anstalten unterzubringen, in denen die Vorbedingungen, die vom psychiatrischen Standpunkte zur Behandlung und Pflege solcher Individuen notwendig sind, erfüllt sind.

Und ebenso klar ist es, daß nun, nachdem auf die Häufigkeit und die Bedeutung dieser mehr oder weniger psychopathischen Elemente unter den Prostituierten hingewiesen worden ist, die Forderung aufgestellt werden muß, daß psychiatrische Sachverständige bei der Untersuchung und Unterbringung aller polizeilich aufgegriffenen Herumtreibe-

rinnen und bei allen der Fürsorge zu Überweisenden werden mitwirken müssen; denn die beiden Gruppen der geistig Normalen und der psychisch Minderwertigen werden in Zukunft zu trennen und besonders für sich zu behandeln sein.

Es ist unmöglich, hier auf die riesige, besonders in dem „Jahrbuch für Fürsorge" zusammengetragene Literatur über diesen Gegenstand einzugehen. Überall erhebt sich dieselbe Forderung, z. B. auch jüngst in einer Versammlung von Medizinern und Juristen zur Besprechung richterlicher und ärztlicher Aufgaben bei der Fürsorge und Jugendgerichtspflege in Ulm, wo folgende Leitsätze aufgestellt wurden: „Unter den jugendlichen Rechtsbrechern und Verwahrlosten findet sich eine Anzahl psychisch Abnormer, deren Beurteilung und Erziehung von besonderen Gesichtspunkten aus zu erfolgen hat. Zur Erkennung dieser abnormen Persönlichkeiten ist die Mitwirkung des irrenärztlich geschulten Arztes notwendig."

„Für die Zwecke der Fürsorgeerziehung ist es unbedingtes Erfordernis, daß sich der Erzieher über die krankhafte Seelenbeschaffenheit eines Teils seiner Zöglinge klar ist, was ihm nur durch die Mitarbeit des Irrenarztes möglich sein wird."

„Beim Jugendgericht sollte grundsätzlich ein irrenärztlicher Sachverständiger zugezogen werden."

Besonders Sichel hat da auf die sehr wichtige Tatsache hingewiesen, daß bei fast allen diesen später als minderwertig erkannten Personen schon in der frühen Jugend, während der Schulzeit, so deutliche Zeichen der moralischen und psychischen Minderwertigkeit hervorgetreten waren, daß man sie hätte erkennen und die Personen in Pflege, Fürsorge und Behandlung nehmen können. Dadurch aber hätte man in vielen Fällen nicht nur die jugendlichen Personen selbst vor weiterem Verfall und sozialem Hinabgleiten bewahren, sondern auch die Gesellschaft vor diesen Schädlingen, die speziell als Prostituierte so unendlich viel Unheil anrichten, schützen können.

Sichel berichtet darüber wie folgt:

Von unschätzbarem Werte sind die Berichte, die wir aus den Schulen über unsere Mädchen erhalten haben. Sie gewinnen an Bedeutung dadurch, daß sich die Beobachtung in der Schule auf eine Reihe von Jahren erstreckt, daß die Beurteilung des Schülers oft mehreren Lehrkräften, häufig sogar mehreren Unterrichtsanstalten unterliegt, und daß das Interesse an dem ferneren Schicksal des Zöglings, namentlich in ländlichen Gegenden, bei Lehrer und Seelsorger noch jahrelang nach der Entlassung aus der Schule rege ist. In jedem einzelnen Fall erbaten wir uns neben einer Auskunft über Leistungen und Führung auch die Beantwortung der Frage, ob bereits damals bei unseren Explorierten Eigentümlich-

keiten wahrgenommen wurden, die auf eine abnorme geistige Veranlagung hinwiesen. Im ganzen gelangten wir so in den Besitz von Berichten über 131 Mädchen, die in der überwiegenden Mehrzahl mehrere Schulen besucht hatten. Für den Beobachter hat es einen eigenen Reiz, zu sehen, wie die spätere parasitäre Lebensführung sich bereits bei dem Kinde in den mannigfachsten Formen ankündigt, wie schon in frühen Jahren die Hysterica durch ihre Koketterie und ihr geziertes, geschraubtes Wesen, die geistig weniger Regsame durch ihre Stumpfheit und Gleichgültigkeit sich kenntlich macht. Kaum glaublich klingt die Tatsache, daß von der großen Anzahl nur einige wenige sehr gut qualifiziert sind, auch da meistens mit der Einschränkung, daß grenzenloser Leichtsinn und unbändiger Trotz keine der guten Gaben zur Entfaltung kommen ließen. Meist sind es die gleichen Züge, die uns im Leben der späteren Prostituierten so häufig begegnen, bei den Imbezillen geistige Beschränktheit, leichte Beeinflußbarkeit, Mangel an Selbstvertrauen, sonderbares, scheues zerfahrenes Wesen, geringe Arbeitslust; bei den Hysterischen Eigensinn, Gefallsucht, Neigung zu Extremen und unbegründete Stimmungsschwankungen. Die bunte Mannigfaltigkeit psychopathischer Symptome lenkt schon in der Schule den Verdacht auf eine abnorm geistige Verfassung. Schon dort finden sich unter den später Entgleisten jene Schädlinge, die mit ihrer jugendlichen Umgebung in stetem Unfrieden leben, die streitsüchtig, unverträglich und rechthaberisch selbst keine Zurechtweisung vertragen, die in ihrem unbeugsamen Starrsinn und Trotz stundenlang weinen, wenn ihnen etwas nicht nach Wunsch geht. Zu ihnen kommen jene Überempfindlichen, die sich in der Aufregung leicht vergessen und dann unbotmäßig, widerspenstig und bösartig sich gebärden, die zu förmlichen Wutausbrüchen sich hinreißen lassen und durch ihre Selbstmorddrohungen ihre geängstigte Umgebung einschüchtern und sich willfährig zu machen suchen. Einen weiteren Typ repräsentieren jene Mädchen mit glattem, exaltiertem, hochtrabendem Wesen, die aus purer Freude am Lügen überspannte Sachen erdichten und ihren Mitschülerinnen durch verderbliche Freundschaften gefährlich sind. Mehr der Gruppe des angeborenen Schwachsinns gehören wiederum jene an, die ihren Mangel an geistigen Gaben durch dummtolle Streiche und Einfälle zu ersetzen suchen und es als eine Genugtuung empfinden, wenn diese von ihren Mitschülerinnen gebührend belacht werden. Damit ist jedoch das Füllhorn psychopathischer Eigentümlichkeiten noch nicht ersehöpft. Den Lügenhaften, zur Verstellung Geneigten, die nur abwarten, bis der Lehrer den Rücken kehrt, um dann ihre wahre Natur zu zeigen, stehen jene gegenüber, die während des Unterrichts zerstreut, teilnahmslos, wie geistesabwesend dreinschauen, die auch ihren Mitschülerinnen gegenüber sich ablehnend verhalten und während der gemeinschaftlichen Spiele ihrer Altersgenossinnen still und teilnahmslos in der Ecke stehen. Endlich gibt es solche, die durch ihr wunderliches, bizarres Wesen für Schule und Lehrer psychologische Rätsel sind und bleiben. Manche hatten bereits während der Schulzeit den ersten Schritt auf die schiefe Ebene getan und waren wegen Diebstahls gerichtlich bestraft worden. Bei solch hervorstehenden Symptomen ist es erklärlich, daß in den Schul-

zeugnissen so häufig von geistiger Beschränktheit, abnormer geistiger Veranlagung, Minderwertigkeit, ja sogar von Unzurechnungsfähigkeit die Rede ist. Nicht weniger als 23 von diesen 131 Mädchen wurden schon in jungen Jahren mit dem Stempel „pathologisch" versehen. In vielen Berichten werden bittere Klagen laut über ungünstige häusliche Verhältnisse. Ein düsteres Bild auf dieselben wirft der Hinweis darauf, daß 21 schulpflichtige Mädchen an sexueller Frühreife litten oder bereits Bekanntschaft mit sexuellen Dingen gemacht hatten. Von einer wird angegeben, daß sie aus einer sittlich anrüchigen Familie stamme, von einer anderen, daß schon während der Schulzeit erwachsene Personen mit ihr unsittliche Handlungen getrieben haben, von einer dritten, daß sie an unbändigem Geschlechtstrieb leide. Viele trieben sich zur Nachtzeit mit Knaben herum, eine in der Schule als fast unzurechnungsfähig Bezeichnete wird als sittlich vollständig verdorbene Person charakterisiert, für eine andere lautet die pädagogische Prognose: „wird untergehen". Von einigen wird mitgeteilt, daß sie als Schulkinder bereits in Dirnenkreisen verkehrt haben, von einem Mädchen, daß es sich schamlos entblöst und der Nachbarschaft gezeigt habe; andere wurden ihren Mitschülerinnen durch perverse Freundschaften gefährlich. Von einer Puella, die sich mit Vorliebe homosexuell betätigte, wird berichtet, daß der Bruder wegen Vergehens gegen den § 175 in Untersuchung gewesen sei. Unter den 131, von denen uns Zeugnisse zur Einsicht vorlagen, befand sich nur eine einzige, die hinsichtlich ihres Fleißes, ihrer Führung und ihrer Leistungen als „sehr gut" charakterisiert worden war, und diese war eine erblich schwer belastete Psychopathin."

Würden nun alle mit der „Fürsorge" betrauten Organe schon durch die Schulberichte auf die bereits frühzeitig als **abnorm** erkannten Elemente aufmerksam gemacht, so wäre die Arbeit, weil sie noch frühzeitiger einsetzen könnte, vielleicht auch auf diesem Gebiete erfolgreicher.

In der Schule wird es die Aufgabe der **Lehrer und Lehrerinnen**, aber auch der **Schulärzte** sein, die geistig und psychisch abnormen Kinder herauszufinden. Dr. **Stelzner** schreibt hierüber:

„Es hat sich bisher ganz gut bewährt, daß, wo der Schularzt wegen nicht genügender psychiatrischer Ausbildung sich nicht genügend kompetent fühlte einzuschreiten, die betreffenden Kinder einer Poliklinik überwiesen wurden."

Sie werden zur psychiatrischen Klinik geschickt, ebenso um der Diagnose, als um der Therapie willen. Aber nun beginnt die große Schwierigkeit: wo sollen diese Kinder hin? „**Da es an geeigneten Anstalten fehlt**", so bleiben die Kinder in der Schule, in der Familie, und das ganze Schularztsystem, dem sonst so treffliche Hilfsmittel zu Gebote stehen, die Kinder in Waldschulen, in Tuberkulosenheime, in Ferienkolonien zu entsenden, hat

den psychopathischen Konstitutionen gegenüber nur geringe Hilfsmöglichkeiten.

Und so kommen wir wieder zur Kostenfrage!

Denn bei Durchführung unserer Forderung müßte eine ganze Anzahl neuer Anstalten und Asyle errichtet werden.

War und ist denn aber das jetzige System — diese Frage habe ich schon oben Seite 92 aufgeworfen, — bei dem es sich um Hospitalbehandlung, um Haft-, Gefängnis- und Arbeitshausstrafen handelt, wesentlich billiger?

Das ist keineswegs der Fall. Ich reproduziere hier einige Tabellen aus meiner im Jahre 1902 erschienenen Prostitutionsarbeit. Wenn sich auch durch die jetzt geänderte Behandlung der Minderjährigen manches geändert haben mag, so haben die Zahlen doch noch eine erhebliche Beweiskraft (s. Tabellen S. 99).

Hierher gehört auch die auf Seite 93 reproduzierte Tabelle, aus der hervorgeht, daß von 6000 Monaten, die 100 Prostituierte in 5 Jahren durchlebten, nicht weniger als 2585 Monate in Haft, Gefängnis und Arbeitshaus verbracht wurden.

Es ergibt sich also: wenn man alle die Zeiten, die jetzt schon eine junge Prostituierte in den ersten Jahren nach ihrer Inskription teils im Hospital, teils im Gefängnis und sehr häufig auch im Arbeitshause zubringt, addiert, ergibt sich bereits eine so lange Internierungsdauer, daß ein sehr beträchtlicher Teil der ersten Kontrolljahre schon jetzt nicht in Freiheit zugebracht wird. — Und dabei haben diese so langdauernden Bestrafungen nicht einmal einen hygienischen Nutzen.

Am 1. Juli 1891 waren 121 P. p. wegen Übertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften im Arbeitshause interniert.

Von 64 dieser P. p. war bekannt, daß sie syphiliskrank waren, und zwar befanden sich 16 P. p. im Stadium der Lues von 1 bis 4 Jahren, 48 P. p. im Stadium der Lues von 4 und mehr Jahren.

Also die Hälfte der P. p. hatten so wenig manifeste Syphiliserscheinungen gehabt, daß man von ihrer Syphilis überhaupt nichts wußte, und von den Syphilitischen waren $^3/_4$ im nicht infektiösen Stadium.

Man sieht also, daß es nicht bloß im hygienischen, sondern auch im erzieherischen Interesse für den größten Teil der meist

Jahrgang 1886.

Kontrolljahre:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1. Gesamtzahl der am Ende des betr. Kontrolljahres noch bekannten P. p.	94	80	64	55	49	43	31	26	20	21	19	17
2. Es wurden interniert:												
a) wegen Hospitalaufenthalt: Monate .	$115^1/_4$	$69^3/_4$	$26^3/_4$	29	$14^1/_4$	$4^1/_2$	$4^1/_4$	$4^3/_4$	3	2	$^1/_2$	$2^1/_4$
bei Personen	52	37	20	18	10	7	7	5	6	1	1	2
b) wegen Haft usw.: Monate	$225^1/_2$	$232^3/_4$	189	$107^3/_4$	73	$100^1/_2$	$62^3/_4$	$79^1/_3$	$49^1/_2$	$57^3/_4$	38	$32^1/_2$
bei Personen	38	32	25	14	11	15	13	13	9	9	4	6

Jahrgang 1894.

Kontrolljahre:	I.	II.	III.	IV.	V.
1. Gesamtzahl der am Ende des betreffenden Kontrolljahres noch bekannten P. p.	86	69	58	52	47
2. Wie viele Monate hätten ohne Freiheitsentziehung diese P. p. ihr Gewerbe ausüben können oder bei regelmäßigem Kontrollbesuch ausüben müssen?	1032	828	696	624	576
3. Es gehen aber ab:					
a) wegen Hospitalaufenthalts: Monate	$130^5/_6$	$50^1/_4$	$11^2/_3$	$16^1/_6$	4
bei Personen	56	32	15	15	8
b) wegen Haft usw.: Monate	216	248	$204^1/_6$	$132^1/_3$	100
bei Personen	45	47	33	24	74

jugendlichen Prostituierten, die in dieser Weise interniert wurden, richtiger gewesen wäre, sie sofort bei der ersten Erkrankung oder vielleicht auch ohne diese, eine so lange Zeit den nutzbringenden und heilsamen Einflüssen eines human und ärztlich! geleiteten Erziehungshauses zu unterwerfen, statt sie im Hospital wochen- und monatelanger Untätigkeit und Faulheit zu überlassen oder gar sie den schädlichen und gänzlich demoralisierenden Einflüssen der Gefängnisse und Arbeitshäuser auszusetzen. Da schon jetzt glücklicherweise an sehr vielen Orten die Hospitalbehandlung den Prostituierten gratis gewährt wird oder tatsächlich, weil die Kosten nicht eingetrieben werden können, auf öffentliche Kosten erfolgt, so wird eine Steigerung der Ausgaben durch die Verschiebung aus den Hospitälern und Gefängnissen in die Asyle kaum stattfinden.

Es geht also wohl nicht zu weit, wenn ich behaupte, daß, wenn man alle die Summen, die nachträglich für Bestrafungen usw. ausgegeben werden, vorher zu präventiven Zwecken verwendete, man unendlich größeren Nutzen stiften würde, und daß solche einmalige größere Ausgabe im Anfang einer solchen Fürsorgetätigkeit sich durch die Verminderung dauernder Ausgaben glänzend einbringen würde.

Es liegt auf der Hand, daß auch hier alle die mit Bezug auf die psychisch Minderwertigen zu erfüllenden Aufgaben um so leichter und sicherer und erfolgreicher sich erfüllen lassen werden, je zeitiger die betreffenden Elemente einerseits der positiven Einwirkung nützlicher Erziehungsarbeit unterworfen werden, andererseits dem schädlichen Milieu entzogen werden.

Erwägt man alle diese Verhältnisse, so wird man sich, glaube ich, der Überzeugung nicht verschließen können, daß es nützlich sein müßte, den psychisch Minderwertigen — aber auch den durch ihr häusliches Milieu Gefährdeten — auch mit Rücksicht auf die Prostitution eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere die Forderung zu stellen: viel früher als bisher, also schon während der Schulzeit, die krankhaften und gefährdeten Individuen einer besonderen Fürsorge zu unterwerfen.

Ein besonderes Augenmerk wäre auf die Unterbringung der Schulentlassenen in ein geeignetes Milieu zu richten, wo die für

solche labile Individuen besonders gefährlichen Anreize und Verführungen zu sexuellem Verkehr, zum Alkohol usw. wegfielen.

Es ist hier nicht der Platz und nicht meine Sache, die mit der Erziehung Minderwertiger in Beziehung stehenden Fragen zu erörtern. Ich zitiere nur einige von Ziehen aufgestellte Leitsätze:

1. Es ist streng zu unterscheiden zwischen schwachsinnigen Kindern und Kindern mit einer sogenannten psychopathischen Konstitution.

2. Die Fürsorge für die Kinder mit psychopathischer Konstitution erfordert besondere Heilerziehungsheime.

3. Die Vereinigung der unter 2 genannten Heilerziehungsheime mit den Anstalten für debile Kinder ist nur insoweit zulässig, als beide einem Leiter unterstellt werden. Im übrigen hat die Erziehung und der Unterricht in durchaus getrennten Abteilungen bzw. Häusern stattzufinden.

(14. Januar 1907 in einer von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge einberufenen Sitzung.)

Schließlich möchte ich noch auf eine schon seit Jahren von vielen Seiten erhobene Forderung (die bei uns in Breslau übrigens längst erfüllt ist) hinweisen: es muß im Krankenhaus auf das strengste und sorgsamste jede Berührung der älteren Prostituierten mit den jungen frisch aufgegriffenen und frisch inskribierten und ferner mit den freiwillig ins Krankenhaus kommenden Mädchen vermieden werden. Überall hat die Beobachtung gelehrt, daß Patientinnen, die als ganz gutwillige Elemente ins Krankenhaus aufgenommen wurden und sich bereit zeigen, in irgendein Fürsorgehaus in Pflege zu gehen oder in ein Arbeitsverhältnis einzutreten, ihre Zusage zurückzogen und erklärten, bei der Prostitution bleiben zu wollen, wenn sie längere Zeit mit alten Prostituierten zusammen im Krankenhaus gelegen hatten.

Eine weitere Forderung ist die, daß junge, auf öffentliche Kosten ins Krankenhaus eingebrachte Herumtreiberinnen und junge Prostituierte — übrigens auch die älteren — gezwungen werden dürften, zu arbeiten; jedenfalls müßte für eine ernsthafte Beschäftigung gesorgt werden. Den Arbeitsverdienst könnte man wohl den Arbeiterinnen selber zukommen lassen, teils aus pädagogischen Rücksichten, teils um den Betreffenden bei der Entlassung aus dem Krankenhaus die betreffende Summe einhändigen zu können.

Wenn irgend möglich, müßte auch erreicht werden, daß alle diese jungen Mädchen bei der Entlassung aus dem Kranken-

haus sofort in Obhut genommen würden, namentlich wenn sie keine feste Stellung haben, um sie nicht gleich am ersten Tage wieder der auf der Straße an sie herantretenden Verführung auszusetzen.

Soll ich in kurzen Sätzen das Gesagte zusammenfassen, so ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

1. Überall sind die Minderjährigen unter den sich Prostituierenden die nach jeder Richtung hin gefährlichste Klasse.

2. Besonders gefährlich, aber auch gefährdet, sind diejenigen Mädchen, die angeborene Defekte intellektueller und moralischer Art aufweisen (Schwachsinnige, Psychopathen usw.). Treten zu diesem primären Moment noch hinzu als sekundäres teils positiv depravierende Einflüsse des Milieus, unter dem das Kind aufwächst, teils das Fehlen jeglichen Schutzes und Haltes für das schwache und widerstands- und willenslose Kind, so ist die Gefahr vollkommener Degeneration um so größer.

Aber auch ohne die primäre Anlage kann unter besonders erschwerenden Umständen das Milieu zu vollkommener antisozialer Degeneration führen.

3. Die Anzeichen, daß es sich um solche gefährdete Individuen handelt, zeigen sich meist schon in den Kinderjahren während der Schulzeit.

Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Erziehungs- und Rettungsarbeit schon im Kindesalter zu beginnen.

Um aber dieses verwirklichen zu können, müssen so zeitig wie möglich die betreffenden minderwertigen und verderbten Kinder als solche erkannt werden.

Um dies nicht von der freiwilligen Tätigkeit einzelner besonders einsichtiger Schulverwaltungen und einzelner besonders tätiger Kinderschutz- und Fürsorgevereine abhängig zu machen, stelle ich den Antrag:

Die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" möge die Herren Kultusminister ersuchen, sämtliche Schulbehörden (Schulinspektionen, Rektoren, Hauptlehrer usw.) zu beauftragen, alle Knaben und insbesonders Mädchen, die schon während der Schulzeit sich durch Liederlichkeit, Herumtreiben, sexuelle Frühreife und Exzesse und durch abnormes psychisches Verhalten auffällig bemerkbar machen, den zuständigen Behörden,

Jugendpflege- und Jugendfürsorgevereinigungen, besonders aber den Kinderschutzvereinen so früh als möglich zu melden, um diese in den Stand zu setzen, diesen besonders gefährdeten Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, sie zu überwachen und für sie zu sorgen, nötigenfalls auch frühzeitig die erforderliche Überweisung zur Fürsorgeerziehung in die Wege zu leiten.

Es wird zu überlegen sein, wie weit man schon während der Schulzeit

1. durch die Schulärzte,
2. durch die Lehrer und Lehrerinnen

— die dann durch von Psychiatern zu haltende Kurse besonders vorgebildet werden müßten — auf diese fast immer psychisch minderwertigen Elemente erzieherisch wird einwirken können.

Es kommt auch in Frage, eine Fürsorgeerziehung schon im unmittelbaren Anschluß an die Schule eintreten zu lassen.

Es kommt ferner in Betracht, die Fortbildungsschulen und die daselbst gebotene Beobachtungsmöglichkeit der Schüler und Schülerinnen für unsere Zwecke auszunützen.

Auch sollte allen weiblichen jugendlichen Personen, die freiwillig wegen Geschlechtskrankheit oder einer Entbindung halber ein Krankenhaus aufsuchen, eine „Fürsorge" zuteil werden, namentlich wenn sie das Krankenhaus, ohne feste Arbeit zu haben, verlassen.

Literatur.

Bendig, Zur ärztlichen Fürsorge der jugendlichen Prostituierten. Jahresvers. d. D. G. B. G., Leipzig 19.—21. Juni 1914.

Bonhoeffer, Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Zschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 21 und 23.

Cramer, A., Bericht über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung der Fürsorgezöglinge in dem Stephanstift bei Hannover, im Frauenheim bei Himmelsthür vor Hildesheim, im Magdalenenheim bei Hannover und im Kalandshof bei Rothenburg. Klin. Jahrb. 18, Jena 1907.

Cramer, A., Bericht an das Landesdirektorium über die psychiatrisch-neurologische Untersuchung der schulentlassenen Fürsorgezöglinge im Frauenheim bei Himmelsthür vor Hildesheim, Magdalenenheim bei Hannover, Moorburg bei Freistadt, Stephansstift bei Hannover, Kästorf bei Gifhorn und Kalandshof bei Rothenburg. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 493, 1910.

Disselhoff, Die psychopathisch Minderwertigen in unseren Anstalten. Bericht über die Verhandlungen d. VI. Konf. von Leitern und Vorständen d. deutsch. evang. Asyle usw. Düsseldorf 1904.

Fawer, E., Jugendkriminalität und Strafrechtsreform. II. Aufl. Aarau 1911.

Freudenthal, Berthold, Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. Berlin. Verl. Jul. Springer.

Gruhle, Hans W., Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Abhandl. a. d. Geb. d. Kriminalpsych. (Heidelberger Abhdl.) Berlin. Jul. Springer.

v. Hertig, Hans, Die schwere Kriminalität in Preußen 1910—1912. Monatsschrift f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform 1914. H. 3. S. 129.

Hollós, Über die Geisteskrankheiten der Prostituierten. Psych.-neurolog. Sektion d. Budapester Ärzte-Vereins (Sitzber.).

Hübner, A. H., Über Prostituierte und ihre strafrechtliche Behandlung. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. 3. Jahrg.

Jahrbuch der Fürsorge, herausgegeben von Prof. Dr. Chr. J. Kluncker. Ausführliche Literatur. — Zusammenstellungen. Berlin. Verlag Jul. Springer. 1—7. Jahrg.

Kleefisch, Bericht im Zentralblatt f. Vormundschaftswesen usw. 1, 284, 1910.

Landsberg, Recht und Leiden der unehelichen Kinder. Neue Generation 1914, H. 6, S. 343.

Laurent, Prostitution et digénerescence. Annal. méd.-psycholog. No. 3.

Mischler, Ernst, Tatsachen der Verwahrlosung (Steiermark betr.). In Bärnreithers Schriften.

Mönkemöller, Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung der schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover. Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. des jugendl. Schwachsinns. 4. 1897.

Müller, Christian, Die Psyche der Prostituierten. Neurolog. Centralbl. 1908. S. 992.

Neisser, Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? Zeitschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskr. 1903, Bd. 1, H. 3.

Pinkus, Die Verhütung der Geschlechtskrankheiten. Verl. Speyer & Kaerner, Freiburg i. Br. 1912.

Rupprecht, Über die Prostitution jugendlicher Mädchen, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Jahresvers. d. D. G. z. Bek. d. G., Leipzig, 19.—21. Juni 1914.

Rupprecht, Die Prostitution jugendlicher Mädchen in München. Münch. med. W. 1913, Nr. 1.

Schneid Huber, Thea, Graziella. Zur Frage der privaten Fürsorgetätigkeit. Jahresvers. d. D. G. B. G. Leipzig 1914, 19.—21. Juni.

Schnitzler, H., Bericht an den Herrn Landeshauptmann der Provinz Pommern über das Ergebnis der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung und Behandlung der Fürsorgezöglinge in den Erziehungsanstalten Züllichow, Warsow und Magdalenenstift bei Stettin. Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. des jugendl. Schwachsinns 5, 97, 1911.

Schuster von Bonnot, G., Welches sind die Ursachen und die Erscheinungsformen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen? (Betrifft Niederösterr. einschl. Wien.) Bärnreither: Ursachen.

Sichel, M., Der Geisteszustand der Prostituierten. Zeitschr. f. d. ges. Neurolog. u. Psych., Bd. 14, H. 4—5, S. 445. Berlin. Verl. Jul. Springer.

Stelzner, Helenefriederike, Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung. Berlin 1911.

Stemmler, Die Tätigkeit der Polizeipflegerin. Jahresvers. d. D. G. B. G. Leipzig, 19.—21. Juni 1914.

Thoma, E., Untersuchungen an Zwangszöglingen in Baden. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie 68, 1911.

Tippel, Fürsorgeerziehung und Psychiatrie. Neurolog. Zentralbl. 24, 477, 1905 u. Allg. Zeitschr. f. Psych. 62, 583, 1905.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 4.

Fortsetzung
der Verhandlungen der 12. Jahresversammlung der D. G. B. G.
(Vgl. Heft 1—3 dieses Bandes.)

Diskussion.

Geheimrat **Neisser**: Ich habe mir erlaubt, den Referaten gleich einen Antrag anzuschließen, der Ihnen gedruckt vorliegt und der folgendermaßen lautet:

Die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" möge die Herren Kultusminister ersuchen, sämtliche Schulbehörden (Schulinspektionen, Rektoren, Hauptlehrer usw.) zu beauftragen, alle Knaben und insbesondere Mädchen, die schon während der Schulzeit sich durch Liederlichkeit, Herumtreiben, sexuelle Frühreife und Exzesse u. dgl. auffällig bemerkbar machen, den zuständigen Behörden, Jugendpflege- und Jugendfürsorgevereinigungen spätestens bei der Schulentlassung zu melden, um diese in den Stand zu setzen, diesen besonders gefährdeten Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, sie zu überwachen und für sie zu sorgen.

Es wird zu überlegen sein, wie weit man schon während der Schulzeit

1. durch die Schulärzte,
2. durch die Lehrer,

die dann durch besondere, von Psychiatern zu haltende Kurse vorgebildet werden müßten, auf diese fast immer psychisch-minderwertigen Elemente erzieherisch wird einwirken können.

Vielleicht kommt auch in Frage, eine Fürsorgeerziehung schon im unmittelbaren Anschluß an die Schule in die Wege zu leiten.

Es kommt ferner in Betracht, die Fortbildungsschulen und die daselbst gebotene Beobachtungsmöglichkeit der Schüler und Schülerinnen für unsere Zwecke auszunutzen.

Kurz, ich meine: Die Elemente, deren psychische Minderwertigkeit, namentlich auf moralischem und sexuellem Gebiete, schon während der Schulzeit erkannt wird, müßten schon in diesem frühen Alter (unmittelbar nach der Schulentlassung) den vorbeugenden und schützenden Maßnahmen der Jugendpflege und -fürsorge unterworfen werden.

Der Antrag geht von zwei Gesichtspunkten aus.

In erster Reihe von der in den letzten Jahren mehrfach von Psy-



chiatern (Bonhöffer, Christian Müller, Sichel, Friederike Stelzner usw.) festgestellten Tatsache, wie ungemein groß unter den Prostituierten die Zahl der psychisch minderwertigen Personen ist. Es handelt sich dabei teils um Schwachsinn, teils um wirkliche Psychopathien. Es ist klar, daß an solchen Menschen, wenn sie erst einmal der Prostitution verfallen sind, jede Bestrebung, sie der Prostitution zu entreißen und auf geordnete Bahnen zu bringen, scheitern muß. Sie sind es, die auf keine Weise dazu zu bringen sind, sich den sanitären und sittenpolizeilichen Vorschriften zu fügen, und diese Gruppe stellt das größte Kontingent derjenigen, die jahraus, jahrein sich in Haft, im Gefängnis und im Arbeitshaus befinden.

Der zweite Gesichtspunkt, von dem ich ausgehe, und auf den auch in den heutigen Referaten immer hingewiesen wurde, ist der, daß sich immer mehr herausstellt, daß man gar nicht früh genug mit der Fürsorgearbeit bei den Prostituierten anfangen kann. Ja man muß sogar, will man wirklich etwas erreichen, prophylaktische Schutzarbeit, welche dem Hinabsinken in die Prostitution vorbeugen soll, leisten. Jedermann weiß, welche Rolle das Milieu, in welchem die weibliche Jugend heranwächst, als Prostitutionsursache spielt. Aber auch hier sind es wieder die psychisch Minderwertigen, welche den schädlichen Einflüssen der Familie, der Umgebung usw. am leichtesten unterliegen.

Nun haben speziell die Untersuchungen von Sichel festgestellt, wie häufig schon in frühester Jugend sich diese pathologisch-psychische Gemüts- und Geistesverfassung dokumentiert. Es liegt daher auf der Hand, daß man versuchen muß, schon in diesem frühen jugendlichen Alter diese besonders gefährdeten Mädchen dem depravierenden Milieu zu entreißen.

Dieses Ziel hat mein Antrag im Auge. Er soll erreichen, daß überall die Rektoren und Lehrer der Volksschule — wie dies übrigens schon an vielen Orten, z. B. in Breslau, freiwillig geschieht — und die Kinderschutzvereine in enge Fühlung miteinander treten und letzteren die Kinder namhaft gemacht werden, die wegen ihrer geistigen Minderwertigkeit einer besonderen Aufsicht und Fürsorge, auch im ärztlich-psychiatrischen Sinne, bedürfen. Daß durch eine solche frühzeitige Überwachungsarbeit und Fürsorgetätigkeit ungemein viel geleistet werden kann, namentlich wenn man die fraglichen Elemente dem sie so gefährdenden Milieu entreißen und in entsprechenden Anstalten oder in geeigneten Familien unterbringen könnte, dürfte nicht anzuzweifeln sein.

Aber natürlich wird diese erweiterte, so früh einsetzende Fürsorgetätigkeit wieder viel Geld kosten, zumal jedenfalls notwendig sein wird, eine große Anzahl neuer Spezialasyle für diese psychisch abnormen Personen zu schaffen. Ich meine aber, daß, wenn man die Gesamtkosten, die jetzt schon diese Personen verursachen, berücksichtigt, nicht eine Vermehrung, sondern nur eine Verschiebung der Ausgaben zustande kommen wird. Jetzt werden Unsummen ausgegeben, um ältere, gänzlich verkommene und der Rettung unzugängliche Prostituierte im Hospital, in Gefängnissen, Arbeitshäusern u. dgl. zu verpflegen, ohne daß dadurch ein dauernder Nutzen geschaffen wird. In Zukunft wird

man den größten Teil dieser Ausgaben ersparen können durch die frühzeitige Asylierung dieser Personen, wobei ich alle die Vorteile, die die Ausschaltung gerade dieser Minderwertigen aus der Prostitution mit sich bringen muß, gar nicht in Rechnung stelle.

Nun gibt es aber doch eine Menge weiblicher minderjähriger Personen, die auf keine Weise der Prostitution zu entziehen sind, die im vollen Bewußtsein der Situation nichts anderes sein wollen, als Prostituierte. Soll man nun diese Mädchen, nur weil sie noch minderjährig sind, ihr so ungemein gefährliches Gewerbe ungehindert und unüberwacht ausüben lassen? Es klingt ja sehr human, zu sagen: Minderjährige sollen unter keinen Umständen inskribiert werden. Auch mir liegt an der Inskription der Minderjährigen nichts; aber man darf nur dann auf die sanitäre Überwachung und eventuell zwangsweise Behandlung der Minderjährigen verzichten, wenn andere Maßregeln ergriffen werden, durch welche diese vom Standpunkt der Hygiene gefährlichsten Mädchen dem öffentlichen Verkehr mit Sicherheit entzogen werden.

Was die Fassung meines Antrages betrifft, so ist vom Generalsekretär des Verbandes deutscher Kinderschutzvereine angeregt worden, an Stelle der Worte: „spätestens bei der Schulentlassung“ zu sagen: „möglichst frühzeitig“. Ich stimme diesem Vorschlag natürlich zu.

Ich beschränke mich hier an dieser Stelle auf diese wenigen Worte. In meiner ausführlicheren, dem Verhandlungsbericht beiliegenden Arbeit (s. o. S. 65—104) sind alle die einschlägigen Punkte, speziell die hygienische Gefährlichkeit der Minderjährigen, wie die Bedeutung der Minderwertigkeit der Prostituierten, eingehend behandelt.

Pastor **Disselhoff**-Kaiserswerth (Vors. der Deutschen Evangelischen Asyl-Konferenz): Im Namen der „Deutschen Evangelischen Asyl-Konferenz“ danke ich für die freundliche Einladung zu Ihrer Tagung und wünsche Ihren Verhandlungen gedeihlichen Fortgang und bleibenden Erfolg.

Das den heutigen Referaten zugrunde liegende Gesamtthema „Behandlung der jugendlichen Prostituierten“ beschäftigt die rund 80 Anstalten der Deutschen Evangelischen Asyl-Konferenz alle Tage in der praktischen Erziehungsarbeit an den rund 5000 schulentlassenen weiblichen Gefährdeten und Gefallenen auf das lebhafteste. Unter ihnen finden sich zahlreiche Geschlechtskranke. Mit den sämtlichen heutigen Referenten teilen wir selbstverständlich die Ansicht, daß die vorbeugenden Maßnahmen die meiste Aussicht auf Erfolg haben, und erhoffen von der Novelle, die dem preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz den vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigten prophylaktischen Charakter zurückgibt, eine Bewahrung der subjektiv noch unverdorbenen weiblichen Jugend in weitergehendem Maße. Dann würde auch die leider den Fürsorgezöglingen in vieler Augen noch heute anhaftende Macula levis fortfallen.

Aber auch jetzt schon hat die Fürsorgeerziehung bessere Erfolge unter den weiblichen Jugendlichen aufzuweisen, als das erste Referat (These 7a) annimmt. Während die Pioniere der Magdalenenarbeit, Fliedner und Heldring, nach ihren Erfahrungen ein Drittel als gerettet, ein Drittel als zweifelhaft, ein Drittel als untergegangen bezeichneten,

ist das Ergebnis heute um das Doppelte verbessert, und zwar deshalb, weil wir die Mädchen jetzt in früherem Alter bekommen. Wir zählen heute rund zwei Drittel Gerettete und nur ein Drittel Zweifelhafte oder Untergegangene. Dabei ist es erwähnenswert, daß doch auch die letztere Kategorie bis zum 21. Lebensjahr an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten gehindert gewesen ist.

Wegen der von dem ersten Herrn Referenten zitierten Äußerung aus meinem Vortrag beim Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag in Halle muß ich auf den gedruckten Wortlaut verweisen und kann hier nur sagen, daß ich ganz ausschließlich die Schwachsinnigen im Auge hatte, als ich von einer mit Sicherheit zu erwartenden Rückfälligkeit vieler Fürsorgezöglinge nach der Anstaltsentlassung sprach. Das waren im bestimmten Falle von insgesamt 107 Mädchen 12.

Der Wunsch der letzten Referentin, es möchten zahlreiche Mädchenschutzhäuser den Gefährdeten ihre Türen öffnen, ist bereits in Erfüllung gegangen. Sowohl die Evangelische Innere Mission wie die Katholische Charitas besitzt seit Jahrzehnten neben den geschlossenen Erziehungsanstalten auch zahlreiche offne Zufluchts- und Durchgangshäuser zu vorübergehendem Aufenthalt. Aber es wird stets eine große Anzahl von weiblichen Jugendlichen geben, deren Verwahrlosung nur durch längere (24 Monate) planmäßige Anstaltserziehung (im Rahmen einer Haushaltungsschule) gehoben werden kann.

Wie die an die Fürsorgeerziehung sich anschließende Fürsorgebewahrung rechtlich herbeigeführt werden kann, wird vom Rechts-Ausschuß des A.F.E.T. erwogen werden. Daß eine solche Fürsorgebewahrung schwachsinniger Zöglinge nach Erreichung der Mündigkeit eine Notwendigkeit ist, wird von den in der Rettungsarbeit Stehenden immer nachdrücklicher betont. Gott gebe allen Bestrebungen zur Rettung der gefährdeten weiblichen Jugend seinen Segen.

Frau **Franke-Augustin** stimmt dem Antrag Neisser zu mit der Erweiterung, daß die D. G. B. G. möglichst alle noch schulpflichtigen psychisch Minderwertigen überall dort, wo Kinderschutzvereine bestehen, diesen Vereinigungen zur vorbeugenden Fürsorge überweisen möchte. Die Kinderschutzvereine verfügen über zum Teil sehr große Unterkunftshäuser und verbreiten sich mehr und mehr über ganz Deutschland.

Dr. **Rohleder**-Leipzig sucht die mangelnden Erfolge aller Fürsorgebestrebungen darin, daß die seelisch und moralisch Degenerierten sich ungehindert fortpflanzen und deshalb eine belastete Nachkommenschaft erzeugen können. Die einzige erfolgreiche Bekämpfung dieser menschlichen Gebrechen liegt deshalb in der Verhinderung der Fortpflanzung dieser Elemente. Ein generelles Eheverbot wäre illusorisch, da es die Produktion unehelicher Kinder nicht hindern könnte; es bleibt daher als alleiniges Mittel zur Verbesserung der Menschheit überhaupt alle diese Verkommenen, Geisteskranken und Verbrecher an der Erzeugung neuer Individuen zu hindern durch zwangsweise Sterilisierung. Es ist nicht zweifelhaft, daß der Staat im Interesse der Gesamtheit seiner

Untertanen das Recht hat, diese Deklassierten von der Nachkommenschaft auszuschließen. Es ist der Medizin gelungen, an Stelle der blutigen Sterilisation die Sterilisierung durch Röntgenstrahlen zu setzen. Aus den Arbeiten von Albers-Schönberg und Manfred Fränkel geht hervor, daß man mit Röntgenstrahlen zeitweise beständige Sterilisierung ohne irgendwelche Benachteiligung des Organismus erzeugen kann. Redner wünscht, daß der deutsche Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch diesen wichtigen Punkt berücksichtigen wird.

Frl. **Waldau**-Breslau (Polizeipflegerin) macht auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Auf der Dermatologischen Station des Allerheiligenhospitals sind freiwillige Pflegerinnen, die den Mädchen Handarbeitsunterricht erteilen — Sticken, Häkeln, Stricken —, dabei wird durch Vorlesen eine Beeinflussung im guten Sinne versucht. Diese Beschäftigung ist nicht nur an und für sich segensreich, sondern hat auch schon manche wirkliche Umkehr erreicht. Manches Mädchen ist dadurch für ein Leben der Sitte und Arbeit zurückgewonnen worden.

2. Es erscheint zweifelhaft, ob das Schutzhaus in Berlin sich selbst — d. h. durch die Arbeit der Mädchen — erhält. In Breslau gibt es Heime, wo die Mädchen bei ernst-liebevoller Behandlung zu geregelter Tätigkeit erzogen werden. Je nach dem Erfolg werden sie dann in Stellungen untergebracht, den Eltern wieder zugeführt oder, wenn es nötig ist, zu längerem Verweilen in einer Erziehungsanstalt untergebracht.

3. Um minderjährige Prostituierte wieder auf den rechten Weg zu bringen, hat sich in Breslau eine Form der Kontrolle bewährt, die den Mädchen mehr Freiheit läßt und dazu dienen soll, sich in dieser Zeit wieder einem ehrlichen Broterwerb zuzuwenden. Durch diese sogenannte milde Form der Kontrolle konnten Dirnen, die vorher durch nichts zu bewegen waren, ihr schändliches Gewerbe aufzugeben, noch gerettet werden.

Prof. **Flesch**: Es fehlt noch in einigen wichtigen Punkten die nötige Einheit der Auffassungen über die sachlichen Grundlagen. So wird z. B. die in den Verhandlungen hier allseitig behauptete Tatsache, daß die Dienstboten einen so überwiegenden Anteil an der Prostitution speziell der Jugendlichen liefern, direkt bestritten: in Frankfurt a. M. hat beispielsweise in einer Diskussion in dem Fürsorgekurs der dortigen Zentrale für private Fürsorge der Polizeipräsident für die Frankfurter Verhältnisse sich im gegenteiligen Sinne geäußert. Es müßte, um da zur Klärung zu kommen, das prozentuale Zahlenverhältnis der Prostituierten zu der Anzahl der jeweils in den einzelnen Berufen beschäftigten Personen ermittelt werden. Weiter differieren die Angaben über die Person des jeweiligen ersten Verführers der jungen Mädchen: nach den einen sollen da die Söhne der Hausherren, also Angehörige der besitzenden Stände, nach den anderen Standesgenossen der Mädchen die Schuld tragen. Vortragender hat da, wo er selbst Ermittelungen anstellen konnte, ausnahmslos feststellen können, daß der erste Verführer ein Standesgenosse gewesen

ist. Da die gegenteilige Behauptung oft agitatorisch ausgebeutet wird, wäre eine zuverlässige Feststellung nicht ohne Bedeutung. Von Wichtigkeit wäre auch, wenn gegenüber den Verführern schärfer vorgegangen würde: es gibt Individuen, die sich damit, man könnte sagen gewerbs- oder berufsmäßig abgeben; Vortragender hat erst in den letzten Tagen einen solchen Fall feststellen müssen, in dem der Gehilfe eines Friseurs die noch nicht 16 Jahre alte schwachsinnige Tochter seines Prinzipals geschwängert hat. Dieser Mensch hatte vorher schon zweimal Mädchen verführt und geschwängert, wie sich herausstellte, und sich dann den Folgen bzw. der Alimentierung durch Flucht ins Ausland entzogen; vermutlich wird ihm das dieses Mal, da der § 176 in Betracht kommt, nicht so leicht werden. Bezüglich der Behandlung der Jugendlichen in Rettungsheimen hebt Vortragender hervor, daß hier viel davon abhängen wird, daß diesen armen Geschöpfen in den Heimen keine Büßerexistenz droht, sondern daß ihnen auch etwas von Lebensfreude zuteil wird: Besuch von anständigen Konzerten oder Theatern, Gelegenheit zur Mitarbeit u. dgl.

Gegenüber dem Vorschlag Rohleders, jugendliche Schwachsinnige, die der Prostitution verfallen sind, zu kastrieren — darum, nicht um Sterilisation, handelt es sich doch bei der vorgeschlagenen Zerstörung der Zeugungsdrüsen durch Röntgenstrahlen —, um eine Schwängerung auszuschließen, erhebt Vortragender ernste Bedenken. Diese Schwachsinnigen sind doch nicht nur durch ihr sexuelles Verhalten gemeinschädlich. Sie bleiben antisoziale Glieder des Gemeinwesens, auch wenn sie aus der Gesellschaft ausgeschaltet sind, Träger venerischer Infektion können sie nach wie vor werden. Und auch ihre sonstigen antisozialen Eigenschaften, z. B. ihre hohe Kriminalität, die u. a. Grandhomme und Grünwald in der zum ersten Kongreß der D. G. B. G. erschienenen Frankfurter Festschrift statistisch erwiesen haben, bleiben. Ja es können durch die bekannten Charakteränderungen nach der Kastration noch neue dazu kommen. Diese unglücklichen minderwertigen Schwachsinnigen müssen ohnehin im Interesse der Gesamtheit wie zu ihrem eigenen Schutz interniert werden. Sie kosten also nach der Kastration ebensoviel wie ohne diese, die damit zur unnützen Grausamkeit wird. Die Internierung allein dürfte hier nicht nur genügen, sondern bei der immerhin nicht auszuschließenden gelegentlichen Besserung darf sie nicht durch jene grausame Maßnahme kompliziert werden. Wie weit solche Besserungsmöglichkeit besteht, hat Vortragender an einem Mädchen gesehen, das in seinem 7. Jahre begonnen hatte, sich wahllos Knaben hinzugeben und gonorrhoisch infiziert worden war. Der unermüdlichen Energie einer sich ihrer Erziehung widmenden, in guten Vermögensverhältnissen befindlichen Tante ist es gelungen, unter unsäglicher Mühe und Sorgfalt hier volle Besserung zu erreichen derart, daß in seinem 16. Jahr das Kind, das leider damals einer Kinderkrankheit erlegen ist, ein angenehmes, durchaus normales Mädchen geworden war.

Frl. **Klingelhöffer**-Hamburg (Polizeipflegerin) hält es für nötig, daß der Zuzug von Jugendlichen nach der Großstadt möglichst erschwert

werden sollte; ferner müßten die nach der Großstadt ziehenden Jugendlichen der dortigen Vormundschaftsbehörde gemeldet werden. Viel Nutzen könnte geschaffen werden, wenn Berufsberatungsstellen eingerichtet würden. Minderjährigen sollte der Kellnerinnenberuf verboten werden. Schließlich empfiehlt Rednerin die Schaffung von mehr Fürsorgeheimen auf dem Lande, wo geistig Minderwertige vom 18. bis 21. Lebensjahre bleiben könnten. Gute Erfolge sind dort schon erzielt worden.

Dr. **Chotzen**-Breslau: Die Behandlung der jugendlichen Prostitution wird erst dann bessere Erfolge als bisher zeitigen, wenn auseinandergehalten wird die Behandlung noch schulpflichtiger Mädchen, die in irgendwelcher Weise auf sexuelle Abwege gelangt sind, und die Behandlung schulentlassener minderjähriger Mädchen, die der geheimen gelegentlichen oder der gewerbsmäßigen Prostitution anheimgefallen sind. Schulpflichtige müssen von der Schule besser als bisher sittlich gekräftigt werden. Die Schulverwaltungen scheinen von der Ausdehnung der sexuellen Mißstände unter schulpflichtigen Mädchen noch nicht genügend unterrichtet zu sein. Es sollten unsere Ortsgruppen mit Hilfe ihrer lokalen Jugendfürsorgezentrale, mit Hilfe der Volksschullehrer und Stadtschulverwaltungen alle jene Fälle sammeln, in denen Schulmädchen als sexuelle Gefährdete oder Gefährdende sich erwiesen haben. Die einlaufenden Angaben werden beweisen, daß schon das zur Entlassung kommende Mädchen der Volksschule über die Gefahren, die ihm beim Eintritt in das Berufsleben in sexueller Beziehung drohen, belehrt werden muß.

Außerordentlich wichtig ist, daß jene Mädchen, die vom Lande nach den Städten abwandern, von den Jugendpflegevereinigungen auf dem Lande den Fürsorgevereinigungen der Städte gemeldet werden, damit jedes einzelne Mädchen in der Stadt einer Schutzdame zur persönlichen Fürsorge anvertraut wird. Um dies erfolgreich ins Werk zu setzen, stelle ich den Antrag:

Der Vorstand der D.G.B.G. wird ersucht, bei den zuständigen Staatsbehörden der Bundesstaaten zu beantragen,

daß die Jugendpflegevereinigungen auf dem Lande die vom Lande nach den Städten abwandernden Mädchen den städtischen Fürsorgestellen melden, um dem Hinabgleiten der Minderjährigen zur gelegentlichen oder gewerblichen Prostitution nach Möglichkeit vorzubeugen.

Frau **Schneidewin**-Magdeburg: Zunächst möchte ich dem Herrn Landgerichtsrat Rupprecht Dank sagen, daß nach seiner Auffassung auch der Mann zu einer höheren moralischen Stufe aufzusteigen hätte, um die Jugendlichen weniger zu gefährden. Daß sich entsprechend der Nachfrage das Angebot regelt, ist eine Tatsache, die ja auch heute schon oft genug betont worden ist. Es ist infolgedessen heute nicht, wie früher, immer alle Schuld auf die Frau geschoben worden, wie wir kürzlich bei der Urteilsbegründung im Breslauer Sittlichkeitsprozeß leider erleben mußten. Um aber den Mann zu stärkerer Disziplinierung zu führen,

sollte die Erhöhung des Schutzalters der Mädchen helfen können. Da hier die hohe Beteiligung des Dienstbotenstandes auch hervorgehoben worden ist, wäre die Erlangung des sog. Arbeitgeberparagraphen ebenfalls von Nutzen. Die starke Beteiligung des Dienstbotenstandes an der Prostitution kommt meines Erachtens daher, daß der Dienstbotenberuf zumeist ein ungelernter Beruf ist. Infolgedessen ist die Angestellte den an sie herantretenden Anforderungen nicht gewachsen und der Beruf macht ihr Schwierigkeiten. Auch die Erziehung des Charakters, die in jeder guten Berufsausbildung liegt, geht ihnen auf diese Weise verloren. Meist pflegt für das Mädchen kein Geld für eine Berufsausbildung da zu sein, wenn auch für den Knaben Geld dafür ausgegeben wird. Es ist infolgedessen für viele Kreise eine kostenlose Ausbildung anzustreben. Die Berufsberatung ist eine ebenfalls sehr wichtige Maßnahme, um verfehlte Existenzen zu verhindern. Die Schulbehörden sind diesen Bestrebungen im allgemeinen entgegenkommend. Man sollte sich darum mit ihnen überall in Verbindung setzen. Die Jugendpflegeausschüsse veranstalten jetzt überall Kurse zur Ausbildung von Jugendpflegern und -pflegerinnen. Um die Sexualpädagogik auf möglichst breite Basis zu stellen, muß man in diese Kurse Vorträge über Sexualpädagogik einschalten, da die Jugendpfleger und zumal die Pflegerinnen oft in die Lage kommen, Zoten, die ihnen ihre Pfleglinge erzählen wollen, in der richtigen Weise beantworten zu können und gerade bei solcher Gelegenheit erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken. Für ein Unrecht müssen wir es ansehen, wenn 13jährige Mädchen wegen Unzucht bestraft werden, auch wenn sie strafmündig sind. Man sollte Jugendliche, genau so gut wie man sie nicht für fähig hält, ihre geldrechtlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen, auch nicht für fähig ansehen, ihre moralischen und ethischen Werte selbst zu schützen und hochzuhalten; und deshalb muß auf Erziehungsmaßnahmen und nicht auf Strafen erkannt werden. Die gesetzliche Möglichkeit müßte sich wohl mit einigem guten Willen von juristischer Seite finden lassen.

Nun zu dem Mädchenschutzhaus in Berlin. Die hier angeführten Pflegsätze von 3 M. täglich halte ich für zu hoch. Wir haben diese Heime dem einfachen Milieu eines Arbeiterhauses nachgebildet und sind der Ansicht, daß ein solches Heim auch so sein soll, wie es das Mädchen später sich selbst schaffen kann. Wir kommen auf einen Pflegesatz von insgesamt 1,05 bis 1,35 M. pro Tag und Pflegling, inklusive aller Gehälter, Unkosten, Miete usw. Für die Hilfe an den Psychopathen halte ich den Standpunkt, der in Halle von Herrn Pastor Disselhof auf dem Fürsorgetag vertreten worden ist, für den richtigen. Solche Mädchen müssen im eigenen Interesse und in dem der Gesellschaft unschädlich untergebracht werden. Wenn bei uns Prostituierte in ein Arbeitsleben zurückkehren wollen, so nehmen wir sie in unsere Heime, und die Polizei verzichtet dann darauf, sich bei ihren Arbeitgebern und ebenfalls in den Heimen selbst ein Vierteljahr lang, wie sonst üblich, um ihr Verhalten zu kümmern, sondern unterläßt diese Kontrolle. Dadurch wird den Mädchen allein ein Verbleiben in ihrer Arbeitsstelle ermöglicht.

Die Heime sind das Notwendigste, um Gefallenen aus der Prostitution herauszuhelfen oder Gefährdete zu bewahren. Deshalb helfen Sie bitte alle an ihrer Einrichtung, so werden Sie den Kampf gegen die Prostitution unterstützen.

Professor **Blaschko**: Eine Frage, die in der heutigen Diskussion schon mehrfach berührt worden ist, scheint mir von nicht zu unterschätzender Bedeutung: es ist das die sittliche Gefährdung, welcher jugendliche Prostituierte auf den Krankenstationen unterliegen. Über diese Frage hat vor einiger Zeit die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge aus Anlaß eines besonderen Falles eine Umfrage veranstaltet und darauf eine Reihe von Zuschriften erhalten, welche mir von der Zentrale gütigst zur Verfügung gestellt worden sind. Die Antworten, welche eingegangen sind, geben ein fast übereinstimmendes Bild über die Verhältnisse in allen Teilen des Reiches. Ich will daher nur auf zwei besonders charakteristische Briefe eingehen. Der eine lautet:

„Wenn die Kinder auf dieser Station angelangt sind, sind sie wohl für einige Zeit den Gefahren auf den Straßen der Großstadt entrückt; aber hier warten ihrer noch viel größere Gefahren, und zwar durch die traurige Gesellschaft, die sie da vorfinden. Die Fürsorgedamen, meistens von den Stationsschwestern in der bereitwilligsten Weise unterstützt, finden so oft in der ersten Zeit nach der Einlieferung bei den Kindern ein aufrichtiges Verlangen, auf einen anderen Weg und wieder zu einer geachteten Stellung zu kommen, aber der böse Einfluß der anderen Patienten ist so drückend, daß nachher alles gute Zureden und Anerbieten jeden Beistandes nach der Entlassung in den meisten Fällen vergebens ist, ja sogar oft jede Hilfe, die zuerst dankbar angenommen wurde, direkt abgewiesen wird. Jedenfalls handelt es sich immer beim Erfolg nur um ganz einzelne Fälle.

Im Krankenhause selbst sind ja auch zu wenig Erziehungsmöglichkeiten; die Arbeit, stets dazu die treueste Hilfe, ist ausgeschlossen, denn gesetzmäßig können sie nicht dazu gezwungen werden, dort sind sie nur Patienten, dann dieses Zusammenleben in den großen Sälen mit 18 Betten usw., das alles muß geradezu schädlich wirken. — Es sind ja schon von seiten der Schwestern Versuche gemacht worden, aus guten Büchern den Kindern vorzulesen, fröhliche Lieder mit ihnen zu singen, um auf diese Weise einen guten Einfluß auszuüben; aber weil die Beteiligung daran nur freiwillig war, ließ es sich nicht lange durchführen."

Aus dem zweiten Brief folgendes:

„Als Resultat der Beobachtungen dort (München) muß ich bemerken, daß der Charakter der Mädchen bei längerem Aufenthalt immer mehr notleidet und sinkt. Die Mädchen sind zu wenig beaufsichtigt, zu sehr sich selbst, den eigenen Gedanken und der Einwirkung schlechter Elemente überlassen. Sie müßten viel mehr erziehende Aufsicht genießen. Vor allen Dingen sollten sie den Tag über ernsthaft arbeiten, etwa mit Nähen und Flicken, oder — sollten sie bettlägerig sein — mit Stricken, Häkeln u. dgl. beschäftigt werden. Sie müßten unaufdringlich, aber fortgesetzt beaufsichtigt sein, wozu natürlich viel Pflegepersonal nötig ist, und sie müßten in getrennten Räumen schlafen, wieder bei der nötigen Kontrolle. Geist und Gemüt der Mädchen sollten einige Pflege finden, damit die unlauteren Gedanken in den Hintergrund gedrängt würden und ein neues besseres Empfinden und Streben gedeihen könnte. Diese Pflege des Gemüts sollte nicht in religiösen Übungen bestehen, sondern etwa durch Vorlesen guter Bücher, durch Arbeiten für Arme oder für Wohltätigkeitsanstalten bewerkstelligt werden. Nie ist das Gemüt des Menschen empfänglicher als in Krankheitszeiten; so könnte auch an diesen Mädchen wirksam

gearbeitet werden, wenn ihre Pflegerinnen pädagogisch veranlagte Persönlichkeiten wären, die mit dem nötigen Ernst und der ebenso nötigen Energie Weisheit und herzliches Erbarmen vereinigten. Natürlich müßte ihnen durch die Behörden eine solche erziehende Pflege möglich gemacht sein."

Aus allen Zuschriften geht hervor, daß die moralische Ansteckung der Jugendlichen und Anfängerinnen durch die Älteren, Verdorbeneren und dadurch, daß so viele Mädchen in einem Saal zusammengelegt sind, jede Besserungsarbeit zunichte macht.

Auch Dr. Schnitzer, Chefarzt der Kückenmühler Anstalten, Stettin, der selbst heute am Erscheinen verhindert ist, seine Diskussionsbemerkungen uns aber eingeschickt hat, vertritt den Standpunkt, daß die minderwertigen gefährlichen Elemente durch Anstaltsbehandlung aus der Gesellschaft eliminiert werden müssen. Er schreibt:

„Es ist eine leider noch viel zu wenig bekannte Tatsache, daß die große Masse der Prostituierten sich aus einer sehr erheblichen Zahl geistig minderwertiger Persönlichkeiten zusammensetzt. An einem Material, welches zum größten Teil aus Prostituierten oder solchen, die auf dem Wege zur Prostitution sind, zusammengesetzt ist und das sich auf mehrere hundert Fälle beläuft, habe ich feststellen können, daß mindestens 50% dieser Elemente deutlich abnorm sind; der größte Teil besteht aus Schwachsinnigen. Der Verlauf ist typisch: sie beginnen ihre Laufbahn meist als Dienstmädchen oder Aufwärterin, sind zu träge, um etwas Befriedigendes zu leisten, wechseln häufig die Stellung, geraten in schlechte Gesellschaft, sind zu willens- und charakterschwach, um der Verführung zu widerstehen, und damit ist der Anfang zum moralischen Verfall gemacht; meist sind sie der Prostitution und den Geschlechtskrankheiten unrettbar anheimgefallen. Zu indolent, sich von ihrem Leiden befreien zu lassen, entziehen sie sich jeder Behandlung und sind gewissenlos genug, durch ausgiebigen geschlechtlichen Verkehr die Krankheiten möglichst zu verbreiten. Um diese geistig minderwertigen Elemente für sich und ihre Umgebung unschädlich zu machen, bedarf es zunächst ganz allgemein einer Feststellung des geistigen Zustandes. In den größeren Städten, wo sich Gelegenheit dazu bietet, durch einen erfahrenen Psychiater, der nicht Kreisarzt zu sein braucht, aber auf dem Gebiet der geistigen Schwächezustände bewandert ist, die Prostituierten untersuchen zu lassen, sollte die Polizeibehörde regelmäßig psychiatrische Untersuchungen, besonders der neu inskribierten Sittendirnen, veranlassen. Dann aber liegt es dem Psychiater ob, weitere Fürsorgemaßregeln in die Wege zu leiten; die schwachsinnigen Elemente könnten durch Vermittlung einer Fürsorgerin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in geeigneten Anstalten untergebracht werden. Zuweilen gelingt dies, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, ohne alle Schwierigkeiten; in anderen Fällen freilich wird es notwendig sein, von der zuständigen Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entmündigung stellen zu lassen, und wenn letztere erfolgt ist, durch einen geeigneten Vormund die Unterbringung in einer Anstalt zu bewirken. Diese hier aufgestellten Forderungen liegen nicht nur im Bereiche des Nützlichen und Notwendigen, sondern auch des Möglichen; es muß nur der ernste Wille bei allen beteiligten Kreisen vorhanden sein."

Aufgabe unserer heutigen Beratungen ist nun meines Erachtens nicht nur, diese Dinge zu erörtern, sondern auch praktische Winke zu geben, wie den bestehenden Mißständen gesteuert werden könne. Schon die bisherige Diskussion hat eine Reihe dankenswerter Anregungen zutage gefördert; ich denke, wir sollten alle diese Anregungen in eine Resolution zusammenfassen und sie den beteiligten behördlichen und charitativen Organen zukommen lassen. In diese Resolution wären dann auch folgende Forderungen aufzunehmen:

1. Psychiatrische Untersuchung, eventuell Behandlung der sich prostituierenden Mädchen.
2. Strenge Trennung der jugendlichen Prostituierten in den Krankenabteilungen von den älteren.
3. Unterbringung der Kranken in kleinen Sälen mit wenig Betten.
4. Möglichkeit einer Beschäftigung, eventuell durch Arbeitszwang.
5. Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen, die in geistiger und sittlicher Beziehung auf die Mädchen einwirken.
6. Schaffung von Maßnahmen, welche bewirken, daß die aus dem Krankenhaus Entlassenen nicht sofort in die Arme von Zuhältern und Kupplern fallen.
7. Arbeitsvermittlung für die zu Entlassenden.

Aber zu alledem gehört Geld. Alle Organisationen, die auf diesem Gebiete tätig sind, arbeiten mit äußerst bescheidenen Mitteln. Wenn wir hören, daß die Tätigkeit der Münchener Polizeipflegerin nur durch die Beiträge der Brockensammlung unterhalten wird, so ist ja jeder bisher erzielte Erfolg doppelt hoch anzuschlagen. Aber für die Dauer kann diese ganze Arbeit nicht auf charitative Beiträge angewiesen sein, da müssen der Staat und die Gemeinden dafür eintreten und Mittel beschaffen. Sie haben die Verpflichtung, es zu tun, und sie werden, wie Neisser ganz richtig bemerkt hat, pekuniär nicht einmal schlecht dabei fahren. Denn was hier an prophylaktischer Arbeit geleistet wird, wird später an Kosten für Arbeitshaus, Asyle, Gefängnisse und Krankenhäuser gespart.

Ich gebe zu, daß die staatlichen und kommunalen Organe nicht immer die geeigneten Instanzen sein werden, direkt pädagogisch zu wirken; aber sie müßten zum mindesten Gelder für diese Zwecke zur Verfügung stellen und die Organe, welche auf diesem Gebiete tätig sind, in jeder Weise unterstützen. Die Organisationen sollen den charitativen, die Institutionen ihren familiären Charakter behalten; die Geldmittel zu beschaffen sollte aber nicht oder doch wenigstens nicht in der Hauptsache Sache der privaten Fürsorge sein, sondern Sache der Gemeinden, des Staates. Auch dieser wichtige Punkt müßte in der zu fassenden Resolution mit berücksichtigt werden.

Frau Geheimrat **Wegener**-Breslau: Zum Teil hat Frau Schneidewin schon das gesagt, wozu ich mich zum Wort gemeldet habe. Ich möchte nochmals unterstreichen, daß wir die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen brauchen. Zu allen anderen Handlungen verlangt man die Volljährigkeit, hier hat ein Kind von 14 Jahren volles Verfügungsrecht über seinen Körper. Ich möchte aber auch mein Bedauern aussprechen, daß der Arbeitgeberparagraph gefallen ist; denn nicht nur bei den Dienstmädchen spielt die Verführung durch den Arbeitgeber eine große Rolle, sondern auch bei den kaufmännischen und in anderen Betrieben Angestellten. Ich möchte die D.G.B.G. bitten, doch dem

neuen Strafgesetz nach dieser Richtung in unserem Sinne Aufmerksamkeit zu schenken. Auch das Wort „unbescholten" hat sehr oft, z. B. bei dem schon erwähnten Sittlichkeitsskandal in Breslau, eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Wenn es als Entschuldigungsgrund für den verführenden Mann gilt, daß ein Mädchen von 12 Jahren, welches als sechsjähriges Kind zum erstenmal mißbraucht wurde, nicht mehr unbescholten ist, dann haben unsere Schutzgesetze für Kinder allerdings keinen Sinn. Diese Änderungen unserer Strafgesetzgebung sind aber notwendig, wenn wir vorbeugende Arbeit leisten sollen. Ich stehe nicht in der praktischen Fürsorgearbeit, ich möchte aber die Fürsorgevereine bitten, ihr Augenmerk darauf zu richten, die armen Mädchen nicht nur zur Arbeit anzuhalten, sondern sie einen Beruf lernen zu lassen. Durch Häkeln, Stricken und Waschen ernährt sich ein aus der Fürsorge entlassenes Mädchen nicht. Der Leiter einer Fürsorgeanstalt in Holstein sagte vor einigen Jahren auf einem Fürsorgekongreß, die Mädchen, die wir aufs Land schicken, sind fast immer verloren, denn sie sind viel zu schwächlich für die schwere Landarbeit, sie haben nichts von der Arbeit, die von ihnen verlangt wird, und laufen sehr bald aus ihrer Stelle. Es erscheint mir aber durchaus verkehrt, diese Mädchen in die schwer zu leistende Arbeit eines Dienstmädchens zu entlassen, wo sie besonders auf dem Lande der Verführung sehr schnell verfallen, wenn diese Verführung auch einen etwas naiveren Charakter trägt. Diese Mädchen brauchen noch notwendiger als normale einen gelernten Beruf, den sie verstehen und der sie ernährt, wenn sie dauernd vor dem Hinabgleiten in das alte Laster geschützt werden sollen.

Frau **Adele Schreiber-Krieger** verweist auf die Schwierigkeiten, die heute in der Dienstbotenfrage bestehen, weil der Dienstbotenstand mit Recht sich gewerkschaftlich organisiert und die Kontrolle des Privatlebens seitens der Arbeitgeber ablehnt. Diese für Erwachsene berechtigten Forderungen bringen den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren schwere Gefährdung. Hier ist es Recht und Pflicht der Arbeitgeberin, sich um das persönliche Leben ihrer Angestellten zu kümmern, aber auch dafür zu sorgen, daß sie die gesunden Freuden und die Erholung, die jungen Menschen zukommen, nicht entbehren.

Ein trefflicher Versuch, das Krankenhaus als Lehranstalt einzurichten, ist die in Mailand seit über 10 Jahren bestehende Scuola Laboratoria. Aus privater Initiative geschaffen, ist es durch sie gelungen, viele der auf der Abteilung für Geschlechtskranke befindliche Prostituierte zu unterrichten, zu heben und in Arbeitsberufe überzuleiten.

Was die Fürsorge für die geistig Minderwertigen anbelangt, so ist es bedauerlich, daß nach der Entlassung aus den Hilfsschulen viel zu wenig für diese Gefährdeten geschieht. Ehe diese Elemente in Verbrechen oder Prostitution gleiten, müßte allgemein für sie gesorgt werden. Gleichfalls einer staatlichen Regelung bedarf die Frage der Witwerkinder. Bei der besonderen moralischen Gefährdung jedes mutterlosen Kindes müßte überall, wo die Mutter im Haushalt fehlt, eine Fürsorgerin mit der Aufsicht über das Wohl der Kinder betraut werden. Ein be-

sonderes Verdienst der D. G. B. G. ist ihr unablässiges Eintreten für eine bessere sexuelle Erziehung auch des Mannes; sie würde sich ein weiteres Verdienst erwerben, wenn sie in der Erkenntnis, wie sehr die Lösung der sexuellen Probleme auch der Mitarbeit der Frau bedarf, eintreten würde für die Mitwirkung der Frauen an der Gesetzgebung.

Sanitätsrat Dr. **F. Block**-Hannover : Die freiwillige Kontrolle der Barmädchen und Kellnerinnen in Hannover wird seit Mitte 1909 von dem Zweigverein Hannover der D. G. B. G. angehörigen Spezialärzten und der Poliklinik des Städt. Krankenhauses II (kaum benutzt) ausgeführt.

Zur Untersuchung bzw. Behandlung wurden von der Polizeibehörde alle Barmädchen und Kellnerinnen in etwa vierteljährlichen Zwischenräumen, außerdem (selten) andere Personen überwiesen, die aus irgendeinem Grunde in Verdacht geraten sind, durch außerehelichen Geschlechtsverkehr Krankheiten zu übertragen. In den letzten drei Kalenderjahren waren dieses:

	Personen	krank befunden	geheilt	ungeheilt blieben nur
1911	251	70	48	22
1912	241	57	45	12
1913	310	63	48	15
Sa.	802	190	141	49
		= 24 %	= 74 % der Behandelten	= 26 % der Behandelten
jährl.	267	63	47	16

Von den krank Befundenen und in Behandlung Genommenen ließ sich etwa die Hälfte ohne Schwierigkeiten ordentlich behandeln, die andere Hälfte blieb ein oder mehrere Male ohne zwingenden Grund aus der Behandlung fort und mußte erst auf Anzeige bei der Polizeibehörde hin von dieser durch Vermittlung der Wirte zu weiterem Besuch des Arztes angehalten werden oder blieb, unter Aufgabe ihrer Stellung, gänzlich aus.

Es erwies sich als Übelstand, daß die Polizeibehörde jeweils die Wirte auffordert, die krank befundenen Kellnerinnen usw. nur so weit zu beschäftigen, daß sie mit den Gästen „nicht in Berührung kommen". Die Folge hiervon ist oft, daß die geschlechtskranken Kellnerinnen von den Wirten entlassen werden und dadurch gezwungen sind, da sie sich meist nicht im Besitze genügender Geldmittel befinden, nun stellungslos zu leben, entweder in anderen Städten, wo keine derartige Kontrolle besteht, als Kellnerinnen zu fungieren oder am Orte selbst als unkontrollierte Prostituierte ihren Unterhalt zu finden. Ein anderer Teil der 26 %, die sich definitiv der Behandlung entzogen, sowie derjenigen, die nur durch wiederholten Zwang zum Besuch der ärztlichen Sprechstunden bewogen werden konnte, gehört zu der Klasse der intellektuell und moralisch minderwertigen Personen, die man als „geborene Prostituierte"

bezeichnet. Diese pflegen dem Arzte zu erklären, sie glaubten nicht, daß sie krank seien; selbst wenn die Erscheinungen ihrer Krankheit recht handgreiflich sind. Zuweilen lassen sich Kellnerinnen, ohne dem Arzt zunächst ihren Beruf anzugeben, untersuchen und verlassen, wenn sie krank befunden werden, ihre Stellung, um anderwärts neu einzutreten, ohne sich erst der offiziellen Kontrolluntersuchung unterzogen zu haben. Der Arzt ist in diesem Falle durch seine Schweigepflicht verhindert, der Behörde Anzeige zu machen.

Der Umstand, daß immerhin ein Viertel der Kellnerinnen usw. krank befunden und von diesen drei Viertel geheilt worden sind, berechtigt, der freiwilligen Kontrolle einen gewissen Nutzen für die öffentliche Gesundheit zuzusprechen.

Frau Dr. **Sklarek**-Berlin: Sicher trägt zur Vermehrung der Prostituierung jugendlicher Individuen die Gepflogenheit vieler ländlicher Gemeinden bei, schwangere Mädchen nach der Großstadt abzuschieben. Hier gerät nun die junge Mutter, die in den letzten Monaten ohne Entgelt, nur gegen freie Station, bei irgendeiner Hebamme gearbeitet und ihre letzten Pfennige in der Entbindungsanstalt gelassen hat, in einen Zustand der Hilf- und Ratlosigkeit, der die günstigsten Vorbedingungen für die Verführung schafft gerade in dem Momente größerer wirtschaftlicher Inanspruchnahme (durch das Kind). Hier könnte nur eine strengere Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes helfen und Aufklärung über die Ansprüche, die den Mädchen aus diesem Gesetze erwachsen, sowie die Schaffung von Auskunftsstellen für Mütter, wie sie die Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht mit bestem Erfolge — 8 an der Zahl — unterhält. Diese Gesellschaft schickt nach der Großstadt abgeschobene Schwangere gewöhnlich wieder in die Heimat und macht deren Armenbehörde auf die Strafbarkeit ihres Handelns aufmerksam.

Was die Dienstbotenfrage angeht, so wäre es notwendig, neue Formen zu schaffen für eine Geselligkeit der Dienstmädchen, die auf höherem Niveau steht als die heutigen Möglichkeiten.

Schwester **Martha Ringel,** Polizeipflegerin in Dresden, beschäftigt sich mit den Einrichtungen des Mädchenschutzhauses von Frau Meyer-Liepmann in Berlin und hebt hervor, daß solche Heime am ersprießlichsten wirken, welche die Mädchen freiwillig aufsuchen.

Dr. **Nyström**-Stockholm sieht in der mangelnden sexuellen Aufklärung ein besonderes Gefährdungsmoment der Jugendlichen und fordert deshalb eine systematische Belehrung über diese Gebiete auf den Schulen.

Frau **Agnes Neuhaus**-Dortmund betonte die Notwendigkeit der Fürsorgevereine, die nach ihrer ganzen Art außerordentlich segensreich wirken und sich großer Erfolge erfreuen. Allerdings müssen dabei drei Bedingungen erfüllt werden:

1. Tätigkeit, also Hilfsmöglichkeit in der Geschäfstselle zu jeder Zeit: „Feuerwehr hat auch keine Sprechstunde“.

2. Vorhandensein von Heimen zur sofortigen Aufnahme von der Straße weg. In Dortmund verfügt man dafür über mehr als 2000 Betten.
3. Vermeidung alles Dilettantenhaften, zünftige Arbeit auf Grund der Gesetze und im Zusammenhang mit den Behörden, besonders der Sittenpolizei. Es müssen Berufsarbeiterinnen herangebildet werden.

Dann spricht Rednerin ihre Freude aus über alle hier gefallenen Anregungen betreffend die Fürsorgearbeit an den Jugendlichen in den Hospitälern; sie betont die Notwendigkeit dieser Arbeit, insbesondere der Zusammenarbeit von Ärzten, Pflegeschwestern und Fürsorgeorganen. Zu dem Thema der Entmündigung der schwachsinnigen Prostituierten meint Rednerin, daß nach ihren Erfahrungen diese allein nicht genügt, weil bei eintretender Notwendigkeit von Anstaltsaufenthalt niemand da ist, der die Kosten trägt, wenn die betreffende Schwachsinnige nicht zugleich gemeingefährlich ist. Sie tritt deshalb für ein Fürsorgegesetz — nicht Fürsorgeerziehungsgesetz — für entmündigte Schwachsinnige ein, damit hier die Öffentlichkeit, welche ja an der Unterbringung solcher Personen stark interessiert ist, auch die Kosten übernimmt.

Pastor **Maetzold**-Dresden: Um die Verführung, vor allem der unerfahrenen Mädchen einzuschränken, müßten die schlechten Vergnügungslokale beseitigt werden (Bars, Nachtcafés, schlechte Kinos, öffentliche Tanzvergnügungen usw.). Hingegen müßten gesunde, sittlich hebende Volkserholungsstätten geschaffen werden, unter anderem auch Klubhäuser für Frauen usw. Nötig wäre die strenge Bestrafung der wissentlichen Ansteckung, da gewissenlose Männer fortgesetzt Frauen, vor allem junge Mädchen mit Geschlechtskrankheiten infizieren, ohne sich selbst heilen zu lassen. Es gibt solche traurigen Männer, die sich noch dessen rühmen und sich keine Rechenschaft davon geben, in welch namenloses Unglück sie ihre armen Opfer hinabstürzen. Um zu einer Statistik über die Geschlechtskrankheiten zu gelangen — wir tappen ja bezüglich des Umfanges dieser Krankheiten noch ganz im Dunklen, müßte endlich die diskrete Anzeigepflicht eingeführt werden. Sie besteht bei den sogenannten Seuchen, die heute gar keine Seuchen mehr sind, wie die Diphtherie und der Scharlach; aber bei den viel verbreiteteren und gefährlicheren Geschlechtskrankheiten hat man solche statistische Erhebungen bisher unterlassen. Die gesetzliche Schweigepflicht des Arztes darf nicht dazu mißbraucht werden, wenigstens in gewissen Fällen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten geradezu zu fördern. Die D. G. B. G. sollte daher ein Mittel finden, um, wo es notwendig erscheint, den Arzt von dieser Schweigepflicht zu entbinden.

Geheimrat **Neisser** geht in seinem Schlußwort auf eine Reihe in der Diskussion hervorgehobener Momente ein. So erwähnt er, daß die von Frau Neuhaus empfohlene Zusammenarbeit der Ärzte und Fürsorgevereine an einigen Orten bereits besteht. So darf auf die Prostituierten, die sich freiwillig der Behandlung unterziehen, kein Zwang ausgeübt

werden und sie müssen, sobald sie es wünschen, aus der Behandlung entlassen werden. Das hat aber auch seine guten Seiten, denn wenn man erst anfängt, Zwangsmittel zu ergreifen, würden sie überhaupt wegbleiben. Man muß zufrieden sein, wenn man bei dieser Methode wenigstens einige kranke Elemente eliminieren kann. Hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht, von der Pastor Maetzold sprach, bemerkt Vortr., daß der Arzt schon jetzt in bestimmten Fällen von derselben entbunden ist. So kann er sehr wohl bei einer etwaigen Eheschließung eines Geschlechtskranken dem gesunden Partner Mitteilung machen, ohne daß er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommt. Das Reichsgericht macht schon jetzt einen Unterschied zwischen „befugter" und „unbefugter" Nichtachtung des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Er empfiehlt, daß alle Verbände, die sich mit dem Schutz der Jugendlichen beschäftigen, zu einer gemeinsamen Konferenz zusammenkommen, um ihre Erfahrungen auszutauschen. Die sich hieraus ergebenden Resultate würden gewiß Eindruck auf die maßgebenden Behörden machen. Die von Herrn Prof. Blaschko angeregte Resolution wird von der Gesellschaft ausgearbeitet und weitergegeben werden. Schließlich dankt er allen Referenten und Diskussionsrednern für die geleistete Arbeit und das lebhafte Interesse, das bei den Verhandlungen zutage getreten ist, und hebt hervor, daß es nicht zum geringsten den mühevollen Vorbereitungen des Vorsitzenden der Leipziger Ortsgruppe, Herrn Med.-Rat Dr. Poetter zu danken sei, daß die Tagung einen so schönen Verlauf genommen habe.

Der Einfluß der Geschlechtskrankheiten auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Frau.

Von

Professor Dr. med. **Max Flesch** (Frankfurt a. M.).

(Nach einem am 19. Juni 1914 anläßlich der XII. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Leipzig gehaltenen Vortrag.)

In dem Kampfe gegen die am Marke des Volkslebens, an der Gesundheit zehrende Trias Tuberkulose, Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten ist die wichtigste Aufgabe, Klarheit über die Beziehungen dieser artfeindlichen Schädlinge zu den wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Kulturentwicklung zu schaffen. Diese Klarheit ergibt sich aus der Erkenntnis der die Entstehung und Verbreitung dieser Schäden bedingenden Ursachen.

Auf Grund dieser Erkenntnis bietet die günstigsten Aussichten der Kampf gegen die Tuberkulose. Deren Verbreitung hängt von ganz bestimmten äußeren Ursachen ab, die dem Angriff durch praktische Maßnahmen zugänglich sind: Staub, schlechte Wohnungen, gesundheitsschädliche Berufe. Das Triebleben des Menschen ist hier nur indirekt beteiligt. Tatsächlich hat denn auch der Kampf gegen die Tuberkulose bereits die greifbarsten Erfolge gezeitigt, wie die Abnahme der Schwindsuchtssterblichkeit in fortschreitendem Maße beweist. Auch wenn man den Rückgang der Schwindsuchtssterblichkeit, der sich in Deutschland wie in England unter dem Übergang vom Agrar- zum Industriestaat vollzogen hat, in erster Linie der Hebung des nationalen Wohlstandes zuschreiben muß, wird man den günstigen Einfluß, den schon jetzt die beiden großen Kulturtaten, der Entdeckung des Schwindsuchtsbazillus und der Heilstättenbewegung, durch unmittelbare Bekämpfung der Ursachen der Seuche gezeitigt haben, angesichts des Abfallens der Tuberkulosensterblichkeitsziffer für Preußen von

22,65 auf 10000 im Jahre 1896 auf 16,10 im Jahre 1907 kaum leugnen können.

Schwerer schon gestaltet sich der Kampf gegen den Alkoholismus. Der Alkohol ist nicht nur ein vermeintlicher Ersatz für die ungenügende Ernährung der minder bemittelten Schichten, auch nicht bloß ein Lockmittel zur Verführung des Armen aus der Misere seiner erbärmlichen Wohnung in den scheinbaren Luxus des Wirtshauses, endlich auch nicht bloß ein Bindemittel zu fröhlichem Zusammensein studentischer Jugend und patriotischer Vereine. Er ist das blendende Genußmittel, das anregt und verlockt zur zwangslosen Hingabe, zum Vergessen der Last des täglichen Getriebes, als solches begehrt und erstrebt, so daß der Kampf gegen den Alkoholgenuß dem sinnlichen Wünschen entgegentritt. Aber das ist schließlich kein eingewurzelter Zwang; man kann Herr darüber werden, wie der wachsende Erfolg der Abstinenzbewegung, die langsame aber unverkennbare Abnahme des Alkoholkonsums beweist.

Weit schwerer aber ist der Kampf gegen die venerischen Seuchen, denn sie wurzeln in der Hingabe des Menschen an den Fortpflanzungstrieb, nächst Hunger und Durst die mächtigste der Naturgewalten. Das Streben nach geschlechtlicher Befriedigung ist untrennbar von dem natürlichen Interesse des Individuums an der Erhaltung der Art. Der naturgemäßen Erfüllung dieses Triebes zur Zeit der erreichten Reife stellen sich aber unter der heutigen Kulturentwicklung wirtschaftliche Schwierigkeiten entgegen: Verzögerung der Erlangung ökonomischer Selbständigkeit durch die lange Dauer der beruflichen Ausbildung, durch die Militärdienstzeit usw. Die zwingende Gewalt des Triebes ist aber stärker als diese äußeren Hemmungen: Unter Verzicht auf den natürlichen Zweck der Fortpflanzung wird die geschlechtliche Vereinigung zum Selbstzweck; das Sexualleben entartet zum ausschließlich dem Genuß dienenden Geschlechtsverkehr. Aus dieser artfeindlichen Entartung des Geschlechtslebens aber entwickeln sich schwere Schäden: Die ausschließlich auf Befriedigung des sinnlichen Triebes gerichtete Ausführung des Geschlechtsaktes entäußert ihn der im Interesse der Erhaltung der Art im Sinne der natürlichen Zuchtwahl gelegenen Hemmungen. An Stelle des monogamen Verkehrs tritt der Umgang mit einer Vielheit von Individuen. Nunmehr können durch die mit dem Begattungsakte verbundene innige Berührung der beteiligten Individuen deren Krankheiten von einem auf das andere übertragen werden. Die Krankheiten, von denen wir

wissen, daß sie in der Regel oder doch zumeist auf dem Wege der geschlechtlichen Berührung sich ausbreiten, nennt man Geschlechtskrankheiten. Der Kampf gegen sie aber gestaltet sich eben wegen der Abhängigkeit ihrer Übertragung von einem der zwingendsten aller Naturgewalten entspringenden Vorgang, dem Fortpflanzungsakt, zu einem fast hoffnungslosen Ringen mit diesem Trieb. Nicht kämpfen wir gegen von außen wirkende Kräfte wie bei der Tuberkulose, nicht gegen dem Ersatz durch höhere Genüsse zugängliche Lockungen wie bei dem Alkoholismus. Die zur Erwerbung der Geschlechtskrankheiten treibende Gewalt ist mit dem unentbehrlichsten Streben jedes Lebewesens auf Erhaltung der Art, dem die moderne Lebensentwicklung sich entgegenstemmt, unlöslich verbunden. Und ein Zurückschrauben der sozialen Entwicklung, der Art, daß ein rechtzeitiges geschlechtliches Ausleben des Einzelnen sich wieder ermöglichen ließe, erscheint zurzeit fast undenkbar, so daß hier eine schwere Disharmonie besteht, für die es den Ausgleich zu finden gilt. Der ursprünglichen Veranlagung des Menschen entspricht die Dauereinehe. Dafür sprechen Tatsachen der Biologie, die dahin zeigen, daß in den der hypothetischen Ahnenreihe des Menschen zugehörenden Tierformen die Fortpflanzung sich im Rahmen eines derartigen Zusammenlebens vollzieht.[1]) Vom Standpunkt der Entwicklungsgeschichte der Menschheit ist es danach unrichtig, anzunehmen, daß die Prostitution als ein Rest eines hypothetischen Urzustandes, einer Promiskuität der geschlechtlichen Beziehungen, anzusehen sei. Sie ist erst ein Produkt der durch die Kulturentwicklung, d. h. die Erweiterung der wirtschaftlichen Ansprüche bedingten Entartung der geschlechtlichen Annäherung auf dem Wege der Ausschaltung des Fortpflanzungszwecks.

Wie in allen Kulturproblemen, kann auch hier eine dem Erhaltungsbedürfnis der Art sich anpassende Ausgestaltung nicht ausbleiben. Denkbar ist eine solche Anpassung nach mehreren Richtungen — der Verkehr mit der Prostitution aber ist niemals ein Weg zu dieser Anpassung, weil ja er, durch die Ausschaltung

[1]) Ausführlich handelt darüber: Flesch, Die Beziehungen zwischen Mann und Frau in der Entwicklung des Menschengeschlechtes. Festschrift den Teilnehmern an der XXXIX. allgemeinen Versammlung der deutschen Anthropologischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. gewidmet von der Frankfurter Anthropologischen Gesellschaft, S. 51—61. Frankfurt a. M. In Kommissionsverlag von Josef Baer & Co.

der Fortpflanzung, der Erhaltung der Art direkt zuwiderläuft. — In der Tierwelt verwirklicht sich dagegen eine solche Anpassung durch Ausschaltung einer Mehrheit der Individuen einer Art aus der Fortpflanzung innerhalb der Staatenbildung, so im Bienenstaat, in dem der Regel nach nur ein männliches und ein weibliches Individuum die Reproduktion besorgen, so im Rudel der Herdentiere, hier meist unter Auswahl der Träger des Zeugungsgeschäftes auf dem Wege des Kampfes der männlichen Tiere um ihre weiblichen Artgenossen. Bei dem Menschen als denkendem sozialen Wesen sollte — so müßte man annehmen — die Anpassung sich nach einer anderen Richtung vollziehen, nämlich durch Unterordnung der individuellen sexuellen Anforderungen unter das allgemeine Interesse auf Grund der Selbstbeherrschung und des Verantwortlichkeitsbewußtseins. Dahin müssen, und ich glaube, werden wir einst kommen. Das zu erreichen aber bedarf es eines so hohen Maßes von ethischer Erziehung, daß zunächst mit der augenblicklichen Erreichung dieses der Eugenik, der Rassenverbesserung angepaßten Zustandes nicht gerechnet werden kann. Und darum bedarf es des Kampfes gegen die aus dem heutigen Entartungszustand sich entwickelnden Schäden am Gedeihen des Individuums wie der Art.

Die Schäden des sich heute unter der Beteiligung der Mehrheit der Bevölkerung in seiner entarteten Form vollziehenden Geschlechtsverkehrs liegen auf sozialem und hygienischem Gebiet. Beide greifen eng ineinander. In der Bewertung und in der Bekämpfung dieser Schäden kann sich aber der Hygieniker, der Arzt, einer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen um so weniger entziehen, als die letzteren unmittelbar aus den gesundheitlichen Wirkungen der im Geschlechtsverkehr zur Übertragung gelangenden Krankheiten hervorgeben. Dadurch wird aber die Aufgabe nur noch komplizierter: mehr noch als im Kampf gegen Tuberkulose und Alkoholismus muß hier von dem Hygieniker in alle Gebiete sozialer Betätigung übergegriffen werden. Und erschwert wird dann die Erzielung praktischer Erfolge durch die bisherige Methode der Geheimhaltung alles dessen, was mit dem Geschlechtsleben zusammenhängt. Schon bei der Bekämpfung der Tuberkulose hat man gegenüber der Scheu, das Bestehen der Krankheit bei anderen bekannt werden zu lassen, mit großer Vorsicht vorgehen müssen — es hat lange gedauert, bis man dahin gekommen ist, wenigstens die Todesfälle der Meldepflicht zu unterstellen und da-

mit eine Basis für gewisse Desinfektionsmaßnahmen zu schaffen. Gegenüber dem Alkoholismus hat erst die jüngste Zeit vermocht, die nötigen Verwaltungsmaßnahmen zur Ermöglichung von Zwangsinternierungen u. dgl. zu verwirklichen. Im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aber fehlt noch alles, abgesehen von einigen gegenüber einem kleinen Teil der Kranken, den einer polizeilichen Überwachung unterstellten Prostituierten, eingeführten Polizeivorschriften; daraus aber erklärt es sich, wenn hier das schon viel länger als gegenüber Alkoholismus und Tuberkulose begonnene Eingreifen der öffentlichen Gewalten bisher nicht weiter gekommen ist.

Denn die Versuche zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind tatsächlich älter als der Kampf gegen die beiden anderen Volksseuchen. Der Staat ist hier zuvorgekommen mit der Einführung der Reglementierung, die jetzt schon über hundert Jahre zurückdatiert, während man gegen Tuberkulose und Alkoholismus erst seit einigen Jahrzehnten systematisch vorzugehen begonnen hat. Aber die Basis, auf die sich das staatliche Vorgehen gegen die Geschlechtskrankheiten gründete, war eine ganz ungenügende. Die „Reglementierung" ging ausschließlich davon aus, daß man den durch die Syphilis erzeugten Schäden begegnen wollte. Damit traf man aber nur eine der in Betracht kommenden Krankheiten, auch diese nur, wie sich später gezeigt hat, in ganz beschränktem Maße. Um die anderen Geschlechtskrankheiten kümmerte man sich eigentlich nicht. Die Gonorrhoe wurde noch bis zu den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts kaum beachtet. All das änderte sich erst, als um jene Zeit ein deutschamerikanischer Arzt, Nöggerath, mit der Feststellung hervortrat, daß ein großer Teil dessen, was als Frauenleiden, Unterleibsleiden usw. bezeichnet wurde, Folge vorangegangener gonorrhoischer Ansteckung sei und deshalb den Geschlechtskrankheiten zugerechnet werden müsse.

Durch die von Nöggerath eingeleitete Erweiterung unserer Kenntnisse — mag er auch in manchen Einzelheiten über das Ziel geschossen haben, so sind doch in allem Wesentlichen seine Behauptungen mit der Zeit zu allgemeiner Anerkennung gelangt — erfuhr das Gebiet dessen, was zu den Geschlechtskrankheiten zu rechnen ist, eine gewaltige Ausdehnung. Das traf aber zeitlich zusammen mit der weiteren Erkenntnis, daß noch vieles andere aus dem großen Reich der Pathologie, das bisher anderen Ursachen zugeschrieben wurde, der venerischen Infektion zur Last zu legen war. Die Ent-

deckung der Krankheitserreger, für die Gonorrhoe durch Neissers Untersuchungen über den „Gonococcus“, für die Syphilis durch Schaudinns Auffindung der „Spirochaete pallida“, ermöglichte den exakten Nachweis der venerischen Herkunft, so der Augenentzündung der Neugeborenen, schwerer Formen des Gelenkrheumatismus von vorangegangener Tripperansteckung, so der vorzeitigen Gefäßverkalkung mit ihren Folgen, früher Tod an Herzschlag oder Hirnschlag, der Rückenmarksdarre und der Gehirnerweichung von früherer Syphilis. Die Geschlechtskrankheiten, bisher so gut wie ausschließlich Gegenstand der Behandlung durch sich damit abgebende Spezialisten — man konnte sie, weil vorwiegend männliche Patienten, darunter in überwiegender Zahl Tripperkranke, sie aufsuchten, als „Andrologen“ bezeichnen —, fielen nun in die Interessensphäre aller anderen Zweige der ärztlichen Betätigung. Vor allem aber mußten die Frauenärzte, die „Gynäkologen“, jetzt der neu erkannten Tatsache der venerischen Abkunft der von ihnen behandelten Krankheiten Rechnung tragen. Ein Gynäkologe, der leider zu früh gestorbene Professor Sänger, war es denn auch, der zuerst vor studentischen Kreisen die erhöhte Gefahr der Geschlechtskrankheiten zum Gegenstand von öffentlichen Vorträgen machte und dort die Bedeutung der bis dahin bei jungen Leuten als harmlos erachteten Tripperinfektion eindringlich hervorhob.

Diese Bedeutung hatte sich aber inzwischen auf wirtschaftlichem Gebiet sogar als größer erwiesen als selbst die der Syphilis. Solange nämlich nur die örtliche Erkrankung des Mannes als Tripperkrankheit in Betracht gezogen wurde, konnte sie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als relativ wenig eingreifend erscheinen. Jetzt mußte man nicht nur die Nachkrankheiten bei dem Manne sondern auch die große Zahl der auf gonorrhoische Infektion zurückgehenden Frauenkrankheiten in Rechnung ziehen. Diese Rechnung ließ sich aber bis zu einem gewissen Grad zu einem ziffermäßigen Vergleich der wirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Formen der venerischen Infektion gestalten. Eine derartige Berechnung hat die Frankfurter Allgemeine Ortskrankenkasse für das Jahr 1902 ermöglicht, als sie aus ihrem Material die Zahl der Tage feststellen ließ, an denen sie wegen auf Tripper oder Syphilis zurückzuführender Erwerbsunfähigkeit Krankengeld an die auf ihre Rechnung behandelten Mitgleider auszahlen mußte. Es ergab das 9211 Tage Erwerbsunfähigkeit bei an Tripper und

dessen Nachkrankheiten behandelten Patienten, gegenüber nur 4197, bei denen Syphilis einschließlich weichen Schankers zugrunde lag.[1]) Mag man auch die Fehlerquellen dieser statistischen Berechnung recht hoch bewerten — wahrscheinlich würde sich bei vollständigerem Zahlenmaterial das Verhältnis noch weiter zu Ungunsten der Syphilis verschieben — so genügt das hier Mitgeteilte immerhin nicht nur, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tripperinfektion klar vor Augen zu führen, sondern auch, weil diese Tripperinfektion durch die Enthüllungen der Nöggerathschen Arbeiten als eine vorwiegend die Frau schädigende Krankheit erkannt ist, das besondere Interesse der Frauen an dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten zu beweisen. Es haben sich denn auch die Frauen, seit einmal ihre Aufmerksamkeit darauf gelenkt war, mit vollem Recht an diesem Kampfe beteiligt.

Gerade die Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Geschlechtskrankheiten hat den Weg gewiesen, auf dem das öffentliche Interesse diesem Kampfe zugeführt werden konnte. Die allgemeine Sympathie hat sich ihm weniger zugewandt, als dem gegen die beiden anderen Volksseuchen, weil man, solange man in den Geschlechtskrankheiten nur die Folge und gewissermaßen Strafe geheimen Lasters sah, es überhaupt vermied davon zu sprechen. Selbst in der Gelehrtenwelt und noch mehr in politischen Blättern war man der Aufforderung, in die Erörterung einzutreten, schwer zugänglich. Als ich im Jahre 1893 den ersten Versuch machte, auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten hinzuweisen, lehnten eine ganze Reihe von Fachblättern, Tagesblättern und Revuen den ihnen eingereichten Aufsatz ab. Der endlich in einer der angesehensten volkswirtschaftlichen Fachzeitschrift[2]) erfolgte Abdruck des Aufsatzes blieb weiteren Kreisen unbekannt. Erst die ausführliche Wiedergabe eines im Jahre 1894

---

[1]) Dr. med. Julius Kohn und Dr. med. Arnold Baerwald, Statistische Mitteilungen über die Geschlechtskrankheiten in der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. im Jahre 1902 in Geschlechtskrankheiten und Prostitution in Frankfurt a. M. Festschrift zum Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Frankfurt a. M. vom 8.—10. März 1903. S. 135. Außerdem das von Flesch verfaßte Vorwort S. XIII.

[2]) Flesch, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, in Volkswirtschaftliche Jahrbücher, herausgegeben von Professor Conrad in Halle. Jena, Fischers Verlag. 1894.

in der Diskussionsabteilung des Kaufmännischen Vereins in Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrages[1]) lenkte die Aufmerksamkeit der Frauen auf die Wichtigkeit der Frage für ihr Geschlecht. Die damalige Führerin der fortschrittlichen Frauenbewegung, Frau Mina Cauer, veranstaltete in Berlin eine öffentliche Diskussion, die durch einen von mir gehaltenen Vortrag eingeleitet wurde und den Ausgang für weitere Erörterungen abgab. Als dann einige Jahre später Dutoit Havenith in Brüssel die erste internationale Konferenz veranstaltete, aus der die Gründung der Société Internationale de Prophylaxie Sanitaire et Morale hervorging, war die Heranziehung der Frauen zur Anteilnahme selbstverständlich, ebenso bei der ein Jahr später erfolgten Gründung der gewissermaßen eine Tochtergründung darstellenden deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. In einer Reihe von Kongressen und Versammlungen, in statistischen Erhebungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist seit dem Beginn der Bewegung, deren Entstehung hier zunächst geschildert werden mußte, das Wesen und die Gefahr der Geschlechtskrankheiten für das Gemeinwohl Gegenstand der öffentlichen Erörterung geworden. In den letzten Jahren hat sich dabei im Anschluß an eine Reihe glänzender Entdeckungen auf dem Gebiet der Syphilisforschung das überwiegende Interesse wieder mehr dieser Krankheit zugewandt. In der letzten Zeit beginnt aber eine andere Frage die allgemeine Beachtung intensiv in Anspruch zu nehmen, bei der die venerische und zwar dieses Mal die gonorrhoische Infektion eine nicht unwesentliche Rolle spielt: das Gespenst des Bevölkerungsrückganges beginnt in Deutschland ebenso wie in anderen Kulturländern Besorgnisse zu erwecken. Und merkwürdigerweise zeigt sich hier, daß wieder das Eingreifen der öffentlichen Gewalten ebenso wie durch die Reglementierung in dem Kampfe gegen die Syphilis, durch eine zweckwidrig einseitige Behandlung des drohenden Übels andere, nicht minder schwere Gefahren heraufzubeschwören beginnt. Der Kampf gegen den Geburtenrückgang, wie er mittels eines von 215 Abgeordneten unterzeichneten Gestzesantrages in Aussicht genommen war, der nur durch den Zufall einer unvorhergesehenen Vertagung des Reichstages nicht Gesetz geworden ist, droht die Volksgesundheit durch die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Ausbreitung der Ge-

---

[1]) Flesch, Prostitution und Frauenkrankheiten. Frankfurt a. M., Verlag von Johannes Alt. 1898. (2. Auflage 1901.)

schlechtskrankheiten aufs schwerste gefährden, ohne dabei Aussicht auf Erreichung seines Zieles zu bieten. Denn die Geschlechtskrankheiten selbst, und vor allem die Tripperinfektion der Frauen, bilden eine so mächtige Ursache der abnehmenden Fruchtbarkeit, daß das geplante Gesetz das Übel, das es bekämpfen wollte, nur vergrößern konnte, mindestens ebensosehr wie durch unmittelbare gesundheitliche und wirtschaftliche Schädigungen, wie durch die Gefahr weiterer Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit. Nach beiden Richtungen lohnt es sich, die Eigenart des Auftretens der Geschlechtskrankheiten bei der Frau gegenüber dem Mann einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die ganze Pathologie der Geschlechtskrankheiten aufzurollen. Nur einiges von dem, worin deren Auftreten bei der Frau eine Besonderheit zeigt, sei hier kurz ausgeführt. Von einer Betrachtung des weichen Geschwürs kann dabei abgesehen werden, weil dieses weder nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung noch nach der Eigenart seines Auftretens bei der Frau irgendwelche Besonderheiten aufweist.

Das Auftreten der Syphilis bei der Frau unterscheidet sich von vornherein von dem bei dem Manne dadurch, daß das die Krankheit einleitende Geschwür, der sogenannte Primäraffekt, sehr häufig, bei verheirateten Frauen fast immer, äußerlich unsichtbar bleibt. Es hat seinen Sitz irgendwo in der Tiefe der Organe und kann ohne jegliche Schmerzen usw. verlaufen. Da aber die äußerlich sichtbaren Erscheinungen erst mehrere Wochen später auftreten, kann es schon vollständig verschwunden sein, ehe die Patientin sich ihres Krankseins bewußt wird, um so mehr als etwaige Anfangssymptome, Kopfschmerz u. dgl., leicht auf andere Ursachen zurückgeführt werden können, besonders wenn gleichzeitig die ersten Schwangerschaftzeichen sich einstellen. Aber auch die bei dem Manne fast immer die Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Hautausschläge können bei der Frau leicht übersehen werden, ja es scheint, daß auch sie bei ihr nicht so regelmäßig wie bei dem Manne merkbar werden. Unter Umständen führt erst die Geburt einer oder mehrerer toter Früchte im Laufe der Jahre zu der Diagnose, ja es kommt gar nicht selten vor, daß die vom Manne im Latenzzustand infizierte Frau, nachdem sie gesunden Kindern das Leben gegeben hat, erst viel später Krankheitserscheinungen darbietet, die nach sonstigen vergeblichen Versuchen einer antisyphilitischen Behandlung weichen, ohne daß die Vorgeschichte die Ur-

sache hätte ahnen lassen können. Erst seit wenigen Jahren ermöglicht die nach dem Entdecker benannte Wassermannsche Reaktion die Sicherung der Diagnose. Manchesmal allerdings möchte man versucht sein, zu denken, daß in solchen Fällen die Krankheit gar nicht auf einer Überschwemmung des Körpers mit dem Syphiliserreger, sondern daß sie auf einer langsamen Intoxikation aus dem in den weiblichen Körper gelangenden, das Syphilisgift tragenden Samen beruhen könne. Außer durch die eigentlichen syphilitischen Krankheitserscheinungen wird die Ansteckung der Frau auch durch ihren Einfluß auf die Fruchtbarkeit und auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit der kommenden Generation verhängnisvoll. Die an Syphilis erkrankte Frau trägt, solange sie nicht sachgemäß behandelt wird, ihre Kinder nicht aus oder bringt kränkliche, frühem Siechtum entgegengehende Früchte zur Welt. Volle Heilung der so begründeten Unfruchtbarkeit ist allerdings möglich; ich selbst habe in einem Falle nach 13 vorangegangenen Fehlgeburten einer einmaligen Behandlung die Geburt eines durchaus gesunden Kindes folgen sehen. Daß die Kinder syphilitischer Eltern häufig der Skrofulose verfallen, ist bekannt. Von besonderem Interesse aber für die Bewertung des Einflusses der Geschlechtskrankheiten auf die Fruchtbarkeit ist aber eine Schädigung der Geschlechtsorgane der von syphilitischen Eltern stammenden Kindern durch die ererbte Syphilis. Auffallend häufig findet man bei solchen mangelhafte Bildung der weiblichen Zeugungsorgane, „Hypoplasie" der Eierstöcke und der Gebärmutter als Folge der erblichen syphilitischen Belastung. Es scheint, daß die Syphilis neben der sonstigen, zum frühzeitigen Absterben der Frucht führenden Schädigung eine besonders zerstörende Wirkung auf das Keimplasma ausübt, darin dem Alkohol nahestehend, vielleicht im einzelnen Fall dessen Keimgiftigkeit unterstützend. Direkt und indirekt wird sie damit zu einer der Ursachen der Abnahme der Geburten, direkt als Töterin der werdenden Früchte, indirekt als Ursache für die mangelnde Gebärtüchtigkeit der Nachkommenschaft.

Die Gonorrhoe der Frau unterscheidet sich von der des Mannes vor allem darin, daß sie, bei diesem meist nur ein örtliches, die Arbeitsfähigkeit nur ausnahmsweise und vorübergehend beeinträchtigendes Übel, bei dem Weibe sich recht oft zu einem schweren Siechtum gestaltet. Nach anfangs scheinbar geringfügigen örtlichen Beschwerden, die gewöhnlich auf die sonstigen mit dem Eintritt in die Ehe verbundenen Aufregungen und klei-

nen Verletzungen zurückgeführt werden, stellen sich früher oder später bei vorher gesunden und arbeitsfähigen Frauen Beschwerden und ernstere Krankheiterscheinungen ein. Schmerzen und Fieber zwingen sie ins Bett; tage- und wochenlang ist die beruflich tätige Frau ihrer Arbeit, die Hausfrau ihren Sorgen für das Haus und den Erziehungspflichten entzogen. Das Fieber und die Schmerzen weichen. Eine Zeitlang geht es gut; aber ein geringfügiger Anlaß, ein schwereres Heben, ein Ausgleiten im Gehen! und alles wiederholt sich; bei der berufstätigen Frau Unterbrechung der Erwerbsarbeit, bei der Hausfrau wechselnder Aufenthalt auf dem Krankenbett oder der Chaiselongue. Kein Arzt vermag den Zustand besser zu schildern, als es Emile Zola durch die Zeichnung der Frau Rose Campardon in seinem Roman „Pot-Bouille“ getan hat. Welche Summe von Unglück und Verzweiflung dadurch in die Familie, in das Eheleben getragen wird, wer vermag es zu schildern? Eine Schuld des Ehemannes, von dem die Infektion ausgegangen ist, zu behaupten, wer kann es? Hat er schlimmer gelebt als tausend Andere? War er nicht vielleicht selbst nach seiner Meinung gesund und beschwerdefrei, als er heiratete, ahnungslos, daß ein Rest einer kleinen Störung aus der Jugendzeit, die nach einigen Tagen ihn nicht einmal von der Arbeit abgehalten hatte, zu lebenslangem Siechtum derer, die er am liebsten hat, geführt haben könnte? Aber schlimmer noch ist das Einschneiden der Gonorrhoe in die Fruchtbarkeit der Ehe. Wie oft kommt es vor, daß, auch ohne daß jene eben geschilderten schweren Erkrankungen der Frau eintreten, das erhoffte Mutterglück ausbleibt, sei es, daß die junge Frau überhaupt nicht empfängt, weil eine schwerere vorangegangene Tripperkrankheit des Mannes dessen Zeugungsfähigkeit aufgehoben hat, sei es — das ist das weitaus häufigere — daß nach kurzer Ehe die gonorrhoisch infizierte Gebärmutter nicht mehr imstande ist, eine empfangene Frucht zur Reife zu tragen, sei es, daß endlich aus demselben Grund nach der Geburt des ersten Kindes die ersehnte weitere Empfängnis ausbleibt. Hier ist es nicht eine Schädigung der Keimsubstanzen wie bei der Syphilis, die zur Unfruchtbarkeit führt. Wo der späteren Unfruchtbarkeit die Geburt eines Kindes vorangegangen ist, in der sogenannten Einkindschaftsehe, kann das Kind vollkommen gesund sein. Erst das dem Wochenbett sich anschließende Aufsteigen der Tripperkrankheit in die oberen Geburtswege zieht die Unfähigkeit weitere Kinder auszutragen, nach sich.

Die statistischen Untersuchungen über die Fruchtbarkeit der Ehen in Deutschland ergeben, daß etwa 10 vom Hundert davon unfruchtbar bleiben. Bei nicht weniger als 7 Zehnteln dieser unfruchtbar gebliebenen Ehen aber erweist sich, wie ältere Untersuchungen von Lier und Ascher aus der Klinik Prochowniks in Hamburg und neuere von Schäfer[1]) aus der letzten Zeit übereinstimmend gezeigt haben, als Ursache dieser Sterilität vorangegangene Tripperérkrankung des Mannes. 7 Zehntel der unfruchtbaren, mit anderen Worten 7 von hundert aller Ehen gänzlich unfruchtbar durch gonorrhoische Ansteckung! Und damit ist der unheilvolle Einfluß der Gonorrhoe auf die Fruchtbarkeit nicht einmal erschöpfend ausgedrückt. Den absolut unfruchtbaren Ehen reiht sich ja noch die weitere Zahl derer an, in welchen nach der Geburt eines Kindes oder einer Fehlgeburt die Unfruchtbarkeit sich einstellt. Unter Umständen fast das größere Unglück, wenn nach dem Tode eines, des einzigen Kindes den Eltern der Wunsch nach Ersatz versagt bleibt. Nach den statistischen Ermittelungen Schäfers ist die Zahl dieser „sekundär sterilen" Ehen kaum kleiner, als die der primär oder absolut sterilen. Nimmt man die infolge von Syphilis unfruchtbar gewordenen Ehen hinzu, so wird man ohne Fehler behaupten können, daß an 15—18 % der Ehen durch Geschlechtskrankheiten ganz oder teilweise unfruchtbar sind, zum überwiegenden Teil durch Tripperansteckung der Frau! Und nur in einem kleinen Teil vermag hier die ärztliche Kunst zu helfen. Nur bei etwa 2 von Hundert der durch Gonorrhoe unfruchtbaren Ehen ist nach der Statistik von Lier und Ascher Heilung erzielt worden, nur 2 von hundert Frauen, die ihrer so entstandenen jahrelangen Unfruchtbarkeit wegen den Arzt aufgesucht haben, sind später Mutter geworden. Mag auch anderwärts der Heilerfolg vielleicht ein besserer sein — nach meinen eigenen Erfahrungen ist das der Fall, allerdings nur unter ungemein zeitraubenden und die Geduld der Patientin aufs äußerste erschöpfenden Behandlungen — fest steht, daß die Geschlechtskrankheiten durch ihren zerstörenden Einfluß auf die Fruchtbarkeit als Ursachen der Geburtenabnahme eine Hauptrolle, vielleicht die Hauptrolle spielen. Und wieder ist es die Frau, die hier am meisten betroffen ist: mag auch die Zahl der Frauen, die außerhalb der Prostitution von

[1]) Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. XIV. Bd. 1914.

venerischen Infektionen betroffen werden, relativ kleiner sein als die der Männer; je mehr aber innerhalb der Ehe das Glück der Frau von der Geburt gesunder Kinder abhängt, je mehr in der Erziehung der Kinder sich ihre eigenste Lebensaufgabe entrollt, desto schwerer wiegt das, zumeist doch von ihrer Seite unverschuldete, Scheitern in der Erreichung ihres Lebenszieles.

Nach drei Richtungen haben wir die Geschlechtskrankheiten als schwere Gefährdung erkennen müssen: als solche des Individuums durch die Krankheit mit ihren Schmerzen und ihrer Beeinträchtigung aller Lebensaufgaben, als Schädigung der Gemeinde durch deren Belastung mit der Versorgung der Kranken, und durch die Aufwendungen für die aus der Berufsstörung hervorgehende Notlage, als Bedrohung der Rasse, durch Entartung infolge syphilitischer Keimschädigung einerseits, durch auf Gonorrhoe beruhende Unfruchtbarkeit andererseits. Wir haben weiter festgestellt, daß die Gefährdung durch die venerische Ansteckung die energischste Abwehr ganz besonders zum Schutze der Frauen erfordert. Und zwar haben ein Recht auf derartigen Schutz alle Frauen, sowohl die in der Ehe lebenden als die Prostituierten. Wohl treiben ethische Momente unser Interesse unwillkürlich zunächst auf die Seite der verheirateten Frau, die willenlos und schuldlos der Gefahr der Ansteckung gegenübersteht. Aber die vernunftgemäße Überlegung muß der Prostituierten das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung der Gesellschaft zugestehen, die ja schließlich ihre Krankheit von dem sie infizierenden Manne empfängt, gleich dem die Ehefrau ansteckenden Manne, allerdings außerhalb der Ehe. Aber darauf beruht ja die Wirkungslosigkeit der Reglementierung, daß sie zugunsten des Mannes allein die beteiligte Frau als Trägerin der ihn treffenden Ansteckung, nicht auch den Mann als Infektionsträger gegenüber der Frau zu fassen versucht. In der Behandlung der Geschlechtskrankheiten hat eben von jeher die Logik bei der Ausgestaltung der in Anwendung gezogenen Maßnahmen versagt. Indem man, dem Vorurteil der „geheimen“ Krankheit sich fügend, unterließ die Geschlechtskrankheiten als das was sie sind, als Infektionskrankheiten, die durch ein lebendes Kontagium übertragen werden, zu behandeln, hat man von vornherein auf Erfolg verzichtet. Gegenüber jeder anderen Infektionskrankheit ist die erste Forderung der Hygiene, zu bewirken, daß jeder einzelne Krankheitsfall schleunigst zur Kenntnis der mit der Wahrung der Gesundheitsinteressen beauftragten Instanzen gelange. Dazu dient bei anderen

Krankheiten die Anzeigepflicht der Ärzte, der sie sich auch durch Berufung auf das Amtsgeheimnis niemals entziehen können. Eine Anzeigepflicht für die Geschlechtskrankheiten einzuführen unterläßt man unter Berufung auf die dem Arzt obliegende Schweigepflicht wegen des diese Krankheiten als geheime betrachtenden Vorurteils! Man sollte eigentlich denken, daß es der aufklärenden Arbeit der D. G. B. G. im Laufe der Jahre gelungen sein dürfte, damit aufzuräumen. Aber mindestens gegenüber solchen Fällen, in denen der Geschlechtskranke sich weigert, sich einer die Gefährdung anderer ausschließenden Behandlung zu unterziehen, müßte eine Möglichkeit gegeben sein, das Eingreifen der Gesundheitspolizei zu erwirken; mag es sich um Männer handeln, die ihre Infektion rücksichtslos weitertragen — mir ist ein Fall bekannt, das ein Mann in kurzer Frist 8 Mädchen gonorrhoisch infiziert hat, von denen zwei an eitriger Bauchfellentzündung ausgehend von dem gonorrhoisch erkrankten Eileiter zugrunde gegangen sind! — mögen es geheime Prostituierte sein, die ihre Syphilis wild ausstreuen. Eine solche hat, nachdem ich ihr vergeblich zur Spitalbehandlung ihrer kondylomatösen Syphilis geraten hatte, einen jungen Mann aus meiner Klientel angesteckt, der dann selbst wieder seine Frau, die er einige Jahre später geheiratet hat, infiziert hat, und jetzt obendrein die Anfänge der Gehirnerweichung zeigt! Wieviel Elend hätte damals vermieden werden können, wenn dem Arzt einzugreifen möglich gewesen wäre, ohne mit seiner Schweigepflicht in Konflikt zu kommen.

Und ebenso inkonsequent, wie die bisherige hygienische Bekämpfung der venerischen Seuchen, ist die jetzt begonnene staatliche Behandlung der Frage des Geburtenrückganges. Man versucht hier vergebens einer Tatsache entgegenzutreten, deren Zusammenhang mit der modernen Kulturentwicklung unverkennbar ist, ebenso unverkennbar, wie die Entartung des Geschlechtslebens durch die Ausschaltung seines eigentlichen Zweckes, der Fortpflanzung der Art. Die bisher versuchten staatlichen Maßnahmen auf strafrechtlichem Gebiet sind nicht nur aussichtslos, sondern direkt zweckwidrig. Im wesentlichen bewegen sich diese Maßnahmen in der Richtung auf strenge Bestrafung der Fruchtabtreibung — darauf einzugehen ist hier nicht der Ort — und auf Unterbindung des Vertriebes der zur Verhinderung einer Empfängnis geeigneten Mittel.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob die Beseitigung der anti-

konzeptionellen Mittel, wenn deren Verbot durchführbar wäre, überhaupt etwas gegen den Rückgang des Geburtenüberschusses leisten würde. Auch ohne jedes der eine Empfängnis verhindernden Mittel, wie sie heute käuflich zu haben sind, läßt sich ja schließlich ein unerwünschter Erfolg des sexuellen Verkehrs vermeiden; das war schon dem Urheber des alten Testamentes bekannt, als er des Onan Vorgehen im eine Zeugung vermeidenden Eheleben als schwere Sünde brandmarkte. Und da wo diese im Willen gelegene Verhinderung der Zeugung versagt, wird eben eine Zunahme der Fruchtabtreibungen als Ersatz eintreten. Die Furcht vor Strafe in den Ländern, in denen die Abtreibung gerichtlich verfolgt wird, hat, so weit man das beurteilen kann, nicht erreicht, was der Gesetzgeber erhofft hat. Allerdings sind nun aber die antikonzeptionellen Mittel im wesentlichen identisch mit den zur Verhinderung der venerischen Infektion dienenden Schutzmittel. So kommt man dahin, daß man, während es weder praktisch möglich gewesen ist, den Verkehr mit der Prostitution zu verhüten, noch die Prostitution in einem Jahrhundert Reglementierung von den Geschlechtskrankheiten zu reinigen, in der irrigen Meinung, damit dem Geburtenrückgang entgegenzuwirken, den Vertrieb gerade der Mittel zu verhindern sucht, die schließlich — sei es auch nur als Notbehelf — vorläufig allein geeignet sind, der venerischen Infektion und damit einer der wichtigsten Ursachen des Geburtenrückganges zu begegnen. Das Zweckwidrige und Unlogische dieses Vorgehens liegt auf der Hand: man fürchtet die Abnahme der Volksziffer mit ihren Konsequenzen, vor allem der Verminderung des Militärersatzes, und deshalb verhindert man in blindem Verkennen der wirklichen Ursachen, die Beseitigung der einzigen unter ihnen, die wirksam getroffen werden kann, das ist die venerische Ansteckung. Der Widersinn dieses Vorgehens scheint allerdings auch hie und da den maßgebenden Instanzen selber klar zu sein; daraus erklärt sich die Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der Verwaltung an verschiedenen Orten: In Bremen ist in den vielfach als Muster gepriesenen Häusern der die kasernierte Prostitution beherbergenden Helenengasse seit einigen Jahren in den Zimmern der dort wohnenden Dirnen ein Plakat angebracht, das die Besucher auf das Vorhandensein der Schutzmittel gegen Ansteckung aufmerksam macht. Eine in der Wanderausstellung der D. G. B. G. ausgestellte Tafel zeigt schlagend, wie seit der Anbringung dieses Plakates die Zahl der Ansteckungen bei den dort regelmäßig untersuchten Dirnen ab-

genommen hat. Im Reichsland, in Metz, ist nach einer neuerdings publizierten Verordnung — anscheinend auf Wunsch der Militärbehörden — in den Prostituiertenwohnungen dieselbe Anordnung eingeführt. In Preußen dagegen ist von der Frankfurter Polizeiverwaltung die Bitte der dortigen Ortsgruppe der D. G. B. G., solches Plakate in den polizeilich überwachten Prostituiertenwohnungen anzubringen, unter Berufung auf § 184, 3 abschlägig beschieden worden. Als ob ein im Zimmer der Dirne einmal angelangter Besucher durch ein solches Plakat erst noch zu unzüchtigem Tun veranlaßt werden könnte? Die Frage des Geburtenrückganges in Deutschland hat wohl keine bessere Bearbeitung, als in den Verhandlungen auf dem letzten Kongreß des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, durch den Berichterstatter Professor Gruber aus München gefunden. Dieser, ein Vorkämpfer für ein rein ethisches Vorgehen gegen die heutige Überspannung der Forderung sexuellen Sichauslebens, ein scharfer Gegner der sogenannten „Neuen Ethik“ stellt sich hier ganz auf den Standpunkt der vorurteilslosen Hygiene: er hält es für zweifellos, daß die durchgeführte Anwendung eines zweckmäßigen Schutzmittels genügen würde, in wenigen Jahren der Geschlechtskrankheiten Herr zu werden. Und gegen den Einwand des dadurch möglichen Ausfalles einiger unehelicher Geburten weist er mit Recht darauf hin, daß das Ausfallen des aus ihnen hervorgehenden Menschenmaterials, soweit nicht die größere Sterblichkeit desselben es ohnehin eliminiert, die die Kriminalitätsstatistik und Rekrutierungsziffern beweisen, keinen so großen Verlust für die Menschheit bedeuten würde, so daß man ihm gegenüber die Gefährdung der Gesamtheit durch die Geschlechtskrankheiten hinzunehmen müßte. Die Furcht vor dem Geburtenrückgang wird zum Hindernis im Kampfe gegen eine der schlimmsten Volksseuchen, vor allem zur Erschwerung des Schutzes wer Frau vor deren Gefahren; ja sie wird gerade durch die ihr entspringenden Maßregeln selbst wieder zum Ursprung neuer Gefahren für das Volkswohl eben da, wo es am meisten geschützt werden sollte, bei der Sicherung gesunden lebensfähigen Nachwuchses. Eine Zunahme der Geschlechtskrankheiten wirkt geburtenfeindlicher, artschädigender, als es die Anwendung jener Schutzmittel je sein könnte.

Nicht, als ob ich die aus dem Bevölkerungsrückgang erwachsenden Gefahren unterschätzen wollte. Eine steigende Volksziffer ist die beste Sicherung eines stetigen Fortschrittes. Das wird man

am besten gewahr, wenn man sich da umsieht, wo die Gefahr bereits greifbare Gestalt angenommen hat, in Frankreich: allerdings nicht in dessen pulsierendem Zentrum Paris, mit seinem regen Umtrieb, sondern in den kleineren Städten, in die bereits das Gespenst des Stillstandes seinen Einzug gehalten hat, während doch ein Antrieb zu neuem Leben nur aus den Erfordernissen einer wachsenden Einwohnerzahl zu erwarten wäre. Als ich im Jahre 1910 eine Reise unternahm, deren Zweck war, die Orte wieder zu sehen, die ich als freiwilliger Krankenpfleger während des Feldzuges im Jahre 1870 gesehen hatte, ist mir das lebhaft klar geworden. Während gleich große Dörfer und Städte in Deutschland in den verstrichenen 40 Jahren ihre Einwohnerzahl verdoppelt und verdreifacht und zu deren Unterbringung neue Quartiere, Schulbauten, Krankenhäuser usf. geschaffen haben, war sich dort das meiste gleich geblieben, derart, daß ich trotz der langen verstrichenen Zeit, überall auf Bekanntes traf, und z. B. ohne jedes Fragen die Häuser wiederfand, in denen ich im Quartier gelegen hatte. Man braucht eben keine neuen Schulbauten, keine neuen Rathäuser für eine sich gleichbleibende oder gar abnehmende Einwohnerzahl, während in der wachsenden Stadt, dem aufblühenden Flecke alles zu enge wird, alles der Anpassung an die neue Zeit zustreben muß.

Schon vor mehreren Jahren hat sich im Anschluß an eine Interpellation des Abgeordneten Gaulthier de Clagny in der französischen Deputiertenkammer eine Debatte über das Problem des Geburtenrückganges entwickelt. In seinen Klagen über die Zunahme der Abtreibungen und den schädlichen Einfluß der neomalthusianischen Liga hat allerdings der interpellierende Abgeordnete übersehen, daß der Geburtenrückgang weit früher eingesetzt hat, als die Verbreitung der Schutzmittel bei allen Schichten der Bevölkerung; er hat übersehen, daß dieser Rückgang bei den Besitzenden eingesetzt hat, in deren Kreisen längst das Zweikindersystem geherrscht hat; gerade so, wie auch bei den besitzenden Schichten Deutschlands größere Kinderzahl schon seit langem eine Seltenheit geworden ist. Wie jetzt in Deutschland, so damals in Frankreich war es die Befürchtung, daß die Ersatzmannschaften zur Aufrechterhaltung der Präsenzziffer des Heeres einmal fehlen könnte, die auf die regierenden Kreise den stärksten Eindruck gemacht hat. Aber was Gaulthier de Clagny nicht gewußt zu haben scheint, was auch damals die in die Behandlung der Frage im Sinne des interpellierenden Abgeordneten sich einmischenden

Ärzte seiner politischen Richtung übersehen haben, selbst der auch in Deutschland durch sein Buch „Tripper und Ehe“ (Blénorrhagie et Mariage) bekannte Syphilidologe Professor Jullien, das war die ursächliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten; denn davon ist wenigstens in der Kammerdebatte und in den die Frage behandelnden Aufsatzes Julliens mit keinem Wort die Rede; wohl aber wird auf die ungeheure Zahl der Aborte und Frühgeburten hingewiesen, die nach Gaulthiers Meinung alle oder fast alle auf Abtreibung zurückzuführen seien, während doch hier gerade die gonorrhoische Infektion das Wesentliche ist. Die Zustimmung, die seine Ausführungen gefunden haben, war nicht von der Sachkunde geleitet, die zur Beurteilung eines so komplizierten Problems erforderlich ist.

Als ich nach dem Bekanntwerden des Berichtes über die merkwürdige Kammersitzung, in der der Abgeordnete Gaulthier seine Anfrage stellte, darüber zu berichten hatte, habe ich die Hoffnung ausgesprochen, daß, wenn wir in Deutschland vor dieselbe Frage gestellt werden, die Lösung zustande gebracht werden soll von klarsehenden Männern, die die wahren Ursachen des Übels erkennen, von gerechten Politikern, die nicht vor der Tatsache, daß in den besitzenden Klassen mit der Beschränkung der Kinderzahl begonnen worden ist, die Augen verschließen, von weisen Volkswirten, die die rechte eugenische Anpassung an das heutige Wirtschaftsleben zu finden vermöchten. Seither haben sich 215 Reichstagsabgeordnete auf einen Antrag geeinigt, der im wesentlichen darauf hinausläuft, den Vertrieb der zur Verhinderung der venerischen Infektion und der Konzeption geeigneten Mittel zu unterbinden. Das ist geschehen trotz der gegenteiligen in dem Referat Grubers auf dem Kongreß des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege niedergelegten und durch die Zustimmung der Kongreßteilnehmer gebilligten Meinungsäußerung der hygienischen Fachmänner. Man fühlt sich an das Wort des Kanzlers Oxenstierna erinnert, das er seinem Sohne schrieb: Vides mi Fili, quantilla intelligentia mundus regitur. Die Vertagung des Reichstages hat die Beratung und die durch die Zahl der Unterzeichner von vornherein gesicherte Annahme des Antrages verhindert. Hoffentlich werden bis zum Wiederzusammentreten des Reichstages die von den verschiedensten Seiten, auch von der D. G. B. G., eingelaufenen Proteste genügend viele der Unterzeichner erkennen lassen, daß sie auf dem Irrwege sind und daß das wahre Volksinteresse auf einem anderen Wege gelegen ist.

Die Gefährdung des Volkswohles durch die Geschlechtskrankheiten, die am schwersten zu fassende Bedrohung aus der Trias der Volksseuchen, der sie nebst Tuberkulose und Alkoholismus angehören, rechtfertigt es, wenn wir an alle Glieder des Gemeinwesens uns wenden, um sie zu gemeinsamer Abwehr zu vereinen. Wir appellieren vor allem an die Ärzte, insbesondere die Frauenärzte, deren Tätigkeitsgebiet hier so ganz im Vordergrund steht; mögen sie prüfen inwieweit das, was seither von ärztlicher Seite geschehen ist, den Forderungen ihres Faches, den Forderungen der öffentlichen Gesundheit genügend Rechnung trägt. Mögen sie erkennen, daß das nicht der Fall ist, so lange der ersten Forderung des Vorgehens gegen gemeingefährliche Seuchen, die Erfassung jedes Krankheitsherdes durch dessen Bekanntgabe an die mit der Wahrung der öffentlichen Gesundheitspflege betrauten Instanzen nicht entsprochen wird. Mögen sie sich von dem Vorurteil der „geheimen Krankheit" lossagen und für eine dem Wesen der venerischen Seuchen angepaßte Ausgestaltung der Seuchengesetzgebung eintreten.

Wir appellieren weiter an die gesetzgebenden Faktoren unseres Deutschlands. Die als einzige öffentliche Maßnahme gegen die Geschlechtskrankheiten geltende Reglementierung der Prostitution auf Grund des aus dem alten preußischen Recht übernommenen Paragraphen 361, 6 hat versagt. Gegen den, die gefährlichste Form der Prostitution, die geheime, geradezu fördernden Paragraphen 180, den sogenannten Kuppeleiparagraphen, wenden sich seit Jahren in vielsagender Übereinstimmung die Vertreter der Verwaltung, der Ärzte, der Sittlichkeitsvereine, die Anhänger des Reglementarismus und des Abolitionismus. Die seitens der Polizeibehörde in Frankfurt a. M. dem die Ankündigung antikonzeptioneller und ähnlicher Mittel „an öffentlichen Orten" verbietenden Paragraphen 184, 3 gegebene Auslegung, nach der das Schlafzimmer der Dirne ein „öffentlicher" Ort ist, zeigt auch dessen Unhaltbarkeit. Mögen die gesetzgebenden Faktoren, Regierung und Reichstag sich in der Austilgung oder wenigstens sachgemäßen Umgestaltung dieser überlebten und unwirksamen Gesetze, der Paragraphen 180, 184, 3 und 361, 6 des Strafgesetzbuches zusammenfinden.

Und endlich appellieren wir an die Frauen. Daß sie am schwersten von den Gefahren betroffen werden, die aus der venerischen Infektion hervorgehen, hoffen wir, in dieser Stunde genügend beleuchtet zu haben. So ist denn auch ihr Interesse an dem Kampfe, an dem teilzunehmen wir sie auffordern, ein ganz besonderes. An

ihnen liegt es, das Übel an seiner Wurzel zu erfassen. Die Zeit ist wohl vorbei, in der die Frauen über die sie und mit ihnen ihre Kinder bedrohenden Gefahren unkundig gelassen worden sind. Als Wissende mögen sie uns Helferinnen und Mitarbeiterinnen werden. Wollen wir beide Übel, Geschlechtskrankheiten und Geburtenrückgang von Grund aus bekämpfen, so müssen wir an der Erziehung der Jugend, der künftigen Generation, einsetzen. Ärzte, Lehrer und Mütter müssen da zusammenwirken. Als Erzieherinnen der Kinder, der heranwachsenden Generation, müssen aber die Frauen das beste tun. Zu Bescheidenheit in ihren Ansprüchen, Selbstbeherrschung, Verantwortlichkeitsbewußtsein die Kinder zu erziehen, wird die vornehmste Zukunftsaufgabe in unserem Kampfe sein, und sie wird in erster Linie in der Hand der Frauen liegen. Einer Jugend, die in diesem Sinne erzogen ist, wird es möglich sein, in die Ehe in einem Alter zu treten, in dem das die natürliche Reife verlangt. Dann wird man auch der Jugend zumuten können, den herantretenden Versuchungen Widerstand zu leisten, bis sie rechtzeitig und in voller ungeschwächter Kraft dem Naturtrieb wird folgen können; dann wird ihr geschlechtliches Ausleben nicht nur der Befriedigung einer alle Hemmungen ausschlagenden Sinnlichkeit, sondern dem Wohle des Ganzen durch Erzielung gesunder, lebenskräftiger Kinder, starker Männer und blühender Frauen dienen, zum Heil des Vaterlandes und der Nation.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 5.

Welche strafrechtlichen Folgen würden sich aus der Unterstellung der venerischen Krankheiten unter das Reichsseuchengesetz nach Aufhebung der Reglementierung ergeben?

Von

Professor Dr. **Max Flesch** (Frankfurt a. M.).

(Nachtrag zu dem Aufsatz: Reglementierung und Zwangsbehandlung der Prostituierten.)

Im Anschluß an meine Ausführungen über die Unzulässigkeit der Zwangsbehandlung der Prostituierten ist mir von mehreren Seiten die Frage vorgelegt worden, ob nach Aufhebung der Reglementierung überhaupt noch eine Handhabe gegeben sei, gegen die fahrlässige Verbreitung der venerischen Infektion einzuschreiten. In den folgenden Darlegungen soll versucht werden nachzuweisen, daß aus der Unterstellung der venerischen Seuchen unter dieselben Gesetze wie andere ansteckende Krankheiten — selbst wenn keinerlei Ergänzungen des Strafgesetzbuches eintreten sollten — sogar weit bessere Handhaben als die seitherigen hervorgehen werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Einfügung der Geschlechtskrankheiten in die genannten Gesetze nur denkbar ist, wenn die speziellen Bestimmungen dem Wesen dieser Erkrankungen und der eigenartigen Beurteilung derselben seitens der Gesellschaft Rechnung tragen: dem Wesen, insofern die zur Verbreitung von Syphilis und Gonorrhoe führende Handlung, der Geschlechtsverkehr, keineswegs etwas strafbares ist (abgesehen natürlich von dem Mißbrauch von Kindern usw.); der gesellschaftlichen Beurteilung, insofern noch immer das Behaftetsein mit einer Geschlechtskrankheit als ein Makel, der den Befallenen in der allgemeinen Achtung herabsetzt, aufgefaßt wird. Aus dem ersten Punkt ergibt sich, daß die gewerbsmäßige Ausübung des Geschlechtsverkehrs, mag sie auch dem sittlichen Empfinden zuwiderlaufen, höchstens den Anlaß zu

als Ergänzungen zur Gewerbeordnung sich darstellenden, sicher nicht zu freiheitsmindernden Maßnahmen geben darf; aus dem anderen, daß die Unterstellung der Geschlechtskrankheiten unter die Meldepflicht nie und nimmer zu einer öffentlichen Preisgabe der Tatsache des Angestecktseins werden darf. Aus dem ersten Punkt ergibt sich für uns die Forderung der Aufhebung der Reglementierung; aus dem anderen der Widerstand der reglementaristischen Auffassung gegen jede wirkliche Änderung des bestehenden Zustandes nach der von mir befürworteten Richtung, obwohl man die Schwäche des jetzigen Systems anerkennen muß; kein Verteidiger der Reglementierung unterläßt es, bei dieser Verteidigung gleichzeitig Änderungen zu fordern, diese allerdings immer wieder als Ausnahmemaßregeln bezüglich der Prostituierten statt als allgemein gültige hygienische Maßnahmen, für die wiederum als Grundlage die Meldepflicht unerläßlich wäre.

Welche Einwendungen erheben nun die Anhänger des Reglementarismus gegen eine Einfügung der Geschlechtskrankheiten unter die gemeingefährlichen Krankheiten? Daß sie dahin gehören, wird nie bestritten: es sollen aber aus der Anzeigepflicht Gefahren für die öffentliche Gesundheit durch Flucht der Kranken von den Ärzten zu den Kurpfuschern drohen. Ein altes Lied in neuer Form! Von jeher hat sich die Bevölkerung gegen Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen gesträubt. Es sei nur an die unvergleichliche Schilderung der Zustände während der Mailänder Pest in Manzonis unsterblichem Roman „Die Verlobten" erinnert. Die fortschreitende Aufklärung hat es längst erreicht, daß man bezüglich anderer Volkskrankheiten solche Maßnahmen selbstverständlich findet. Eigentlich unterliegt außer bei den Geschlechtskrankheiten die Durchführung der Meldepflicht nur noch bei der Tuberkulose einem schüchternen Widerstand. Hier ist aber bereits das Eis gebrochen: Die Todesfälle müssen angezeigt werden und es ist kaum zu bezweifeln, daß heute man ohne weiteres auch für die Krankheitsfälle darauf eingehen würde. Danach sollte man denken, es müsse der fortschreitenden Aufklärung gelingen, auch bezüglich der Geschlechtskrankheiten eine Form zu finden, unter der diese, neben der Tuberkulose am meisten Verheerungen schaffende Krankheitsgruppe der Behandlung durch die Gesundheitspolizei zugänglich gemacht werden könnte.

Die Flucht zu den Kurpfuschern! Daß man daraufhin eine so gebieterisch sich aufdrängende Maßnahme unterlassen zu müssen

glaubt, ist eine Kapitulation der Hygiene vor einer durch die Häufigkeit der Vorbestrafungen wahrlich in ihrer Minderwertigkeit genug charakterisierten Menschengruppe; fast ebenso sehr aber auch vor der Dummheit derer, die da glauben, bei dem lichtscheuen Gewerbe der nicht schweigepflichtigen Pfuscher bessere Garantien für die Geheimhaltung zu finden als bei den durch das Gesetz zu strengster Diskretion gehaltenen Ärzten. Denn die Behandlung der Geschlechtskrankheiten erfolgt ja leider auch jetzt schon in übergroßem Maße bei dem Kurpfuscher, so daß man vielleicht fragen kann, ob überhaupt noch eine wesentliche Steigerung des Zudranges zu den Leuten, die „ohne Jod, Quecksilber und Salvarsan" Syphilis „heilen" zu können angeben, denkbar ist. Aber all das angenommen! Sollte dann ausgeschlossen sein, daß man am Ende doch noch zugunsten der Prophylaxe gegenüber dem Hausen der venerischen Seuchen mit der Differenzierung bricht, durch die der Kurpfuscher hier einen scheinbaren Vorzug vor dem Arzte besitzt?

Zwei Wege stehen offen: der eine ist wiederholt schon vorgeschlagen worden: das Verbot der Behandlung von venerisch Kranken durch die Kurpfuscher. So lange aber grundsätzlich die Kurierfreiheit besteht — und ich bekenne, daß ich persönlich daran nichts geändert sehen möchte — halte ich das Verbot der Behandlung einer einzelnen Krankheitsgruppe für undurchführbar. Dem ungeprüften Heilkünstler bleibe die Ausrede, daß er die Krankheit nicht erkannt habe, wider die ein Gegenbeweis in den meisten Fällen unmöglich wäre. So bleibt nur der andere Weg: die Kurpfuscher gleich den Ärzten meldepflichtig zu machen.

Gegen die Ausdehnung der Meldepflicht auf nichtapprobierte Personen wendet sich heute noch die Mehrheit der Ärzte. Sie wehren sich dagegen, weil die Kurpfuscher durch Unterstellung unter die Meldepflicht in diesem Punkte als den Ärzten gleichgestellt erscheinen würden. Dabei übersehen sie aber, daß diese Gleichstellung bereits bezüglich der anderen gemeingefährlichen Krankheiten im Reichsseuchengesetz (§ 2 al. 3) erfolgt ist: Zur Anzeige verpflichtet ist „3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person." Der Burkhardtsche Kommentar begleitete das mit der ausdrücklichen Bemerkung: „Also der etwa die Behandlung leitende Kurpfuscher." Es besteht ferner — so wird weiter argumentiert — die Gefahr, daß der Kurpfuscher Anzeigen erstattet, wo gar keine Geschlechtskrankheit vorliegt. Das kann unleugbar unter Umständen zu Unannehmlich-

keiten für den von etwaigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen betroffenen Kranken führen. Man sollte aber denken, daß das kein Gegengrund sein könne; er selbst war es doch, der dem Ignoranten sein Vertrauen geschenkt hat, so darf er sich nicht über die Folgen beschweren. Er kann aber sogar auch dabei gewinnen: wenn ihm etwa — das ist nach den Konstatierungen mancher Gerichtsverhandlungen der letzten Zeit wohl möglich — eine kostspielige Salvarsanbehandlung bei einfachem Tripper, weil jetzt der Kurpfuscher vorsichtiger sein muß, erspart bleibt. Weit eher ist anzunehmen, daß die Meldepflicht die Kurpfuscher sehr bald veranlassen wird, freiwillig auf die Behandlung von Haut- und Geschlechtskrankheiten zu verzichten und ihr Arbeitsgebiet bei weniger molestierten Sachen zu suchen; denn nirgends mehr als bei dieser, durch häufige Rezidive ausgezeichneten Krankheitsgruppe werden die Heilkünstler in die Lage kommen, nachträglich wegen der unterlassenen Meldung zur Verantwortung gezogen zu werden, sobald der Kranke, etwa beim Übergang zu einem sachverständigen Arzt, erfährt, daß er statt wegen seiner venerischen wegen irgendeiner anderen Krankheit behandelt worden ist.

Des weiteren wenden sich die Ärzte gegen eine Anzeigepflicht bezüglich der Geschlechtskrankheiten wegen des ihnen obliegenden Berufsgeheimnisses. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß eine Krankheitsmeldung bei der Behörde in keiner Weise eine „unbefugte Offenbarung“ darstellt, auf die allein der § 300 des Strafgesetzbuches sich bezieht. Die Meldepflicht des Reichsseuchengesetzes macht die Anzeige des Krankheitsfalles zu einer staatsbürgerlichen Pflicht, deren Ausübung nie etwas „Unbefugtes“ sein kann. Und eine „Offenbarung“ würde aus der Erfüllung dieser Pflicht erst dann hervorgehen, wenn „Unbefugte“ dadurch von der dem Arzte anvertrauten Tatsache Kenntnis erhalten könnten. Das ist aber nicht der Fall: Die Personen, die durch die Meldung amtlich davon erfahren, sind auf Grund desselben § 300 wie der Arzt schweigepflichtig. Erst dann würde aus der Anzeigepflicht eine „Offenbarung“ der Tatsachen sich ableiten, wenn durch die erfolgte Meldung unbeteiligte und nicht schweigepflichtige Personen von dem Behaftetsein eines Kranken mit einer Geschlechtskrankheit unterrichtet würden. Maßnahmen, die dazu führen könnten, würden aber erst dann zu fürchten sein, wenn der Kranke sich den ihm im Interesse der Gesamtheit auferlegten Anordnungen nicht fügte. Denn dann kämen der Arzt oder die Spitalverwaltung oder die

Gesundheitsbehörde in die Zwangslage, zur Verhütung der Ausbreitung der Seuche Zwangsmaßnahmen zu treffen, wie sie auch gegenüber anderen gemeingefährlichen Krankheiten zur Anwendung kommen. Das zu vermeiden, steht in der Macht des Kranken; er braucht sich nur den gesundheitspolizeilich vorgeschriebenen Anordnungen zu fügen.

Als letzter Einwand bliebe dann noch, daß die Pfuscher sich leichter als Ärzte auf das Risiko der Bestrafung einlassen werden; daß sie, einer Medizinaltaxe nicht unterworfen, eventuell als Versicherungsprämie gegenüber diesem Risiko eine maßlose Ausbeutung der sie aufsuchenden Patienten eintreten lassen könnten. Es wäre das eine weitere Strafe der Dummheit derer, die zu ihnen gehen. Aus dieser Ausbeutung würde aber im Endergebnis eine reuige Rückkehr zu den Ärzten hervorgehen, die, allein zur Behandlung von 93 % der Kranken, der Kassenangehörigen, berechtigt, sich für diese Mehrheit streng im Rahmen ihrer Pauschquanten halten müssen. Die Gefahr der Abwanderung der Geschlechtskranken zu den Kurpfuschern wird meines Erachtens entschieden überschätzt. Und daß etwa sehr viele Kranke wegen der ihnen „drohenden" (???) Meldepflicht sich überhaupt nicht behandeln lassen werden, erscheint mir mindestens unwahrscheinlich. Die Krankenversicherung hat dazu geführt, daß der Arzt eher vorschnell als zu selten aufgesucht wird; darüber klagen seit langem Kassenverwaltungen und Ärzte. Und ganz ohne Wirkung dürfte die seit 12 Jahren betriebene Aufklärungsarbeit der D. G. B. G. denn doch nicht geblieben sein. Die Leute wissen jetzt so viel über die ihnen aus der venerischen Infektion für die eigene Person und für die Nachkommenschaft drohenden Gefahren, daß man wohl damit rechnen darf, die Vernunft in diesem Punkt stärker zu finden als die Ängstlichkeit.

Wenn es nach alledem scheinen dürfte, daß die Einwendungen, soweit die Meldepflicht in Betracht kommt, sich mindestens als nicht zwingend erweisen, so dürfte eine Betrachtung der Konsequenzen für die Ermöglichung positiver Maßnahmen gar manches Argument zugunsten der von mir vertretenen Forderung ergeben, wovon seither in der Diskussion nicht die Rede gewesen ist. Als ausschlaggebend nach dieser Richtung erscheint mir aber die mit der Durchführung der Anzeigepflicht sich verbindende Lösung der viel erörterten Frage, ob nicht eine Bestrafung der eine venerische Infektion übertragenden Personen, Männer und Frauen, am Platze sei?

Der Gedanke, die Übertragung einer ansteckenden Geschlechtskrankheit als Körperverletzung unter Strafe zu stellen, ist nicht neu. In den Strafgesetzbüchern anderer Länder sind bereits hier und da eigene Bestimmungen getroffen. Auch der deutsche Reichstag hat sich mit dahin zielenden Vorschlägen befaßt.[1]) Hervorragende Juristen — ich nenne v. Liszt — haben sich um die Formulierung bemüht. Es erübrigt sich für unsere Betrachtungen darauf im einzelnen einzugehen, weil es solcher spezieller Bestimmungen gar nicht bedarf. Denn das Ungenügende der bestehenden Gesetzgebung liegt nicht darin, daß sie die mit der venerischen Infektion verbundene schwere Körperverletzung nicht treffen kann: was fehlt, ist immer der Nachweis im einzelnen Fall, daß der Infizierende selbst sich der Tatsache seines Krankseins bewußt war. Die einzige Möglichkeit, diesen Beweis zu erbringen, ist das Zeugnis des behandelnden Arztes, das dieser seiner Schweigepflicht wegen verweigern wird. Wäre aber eine Meldepflicht eingeführt, so stünde nichts im Wege, daß das wegen der erfolgten Ansteckung angerufene Gericht auf Grund seiner Befugnisse im Interesse der Feststellung der Wahrheit die Akten der Gesundheitspolizei der Orte, an denen der oder die Beteiligte gelebt hat, einzöge, um über die Tatsache der vorangegangenen Behandlung wegen einer Geschlechtskrankheit Aufklärung zu erlangen; das würde um so weniger auf Schwierigkeiten stoßen, als solche Verhandlungen ohnedies unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattzufinden pflegen und überdies die beteiligten Gerichtspersonen nach § 300 schweigepflichtig sind. Hier läge aber eine Maßnahme vor, die wiederum ganz gleichmäßig auf beide Geschlechter zur Anwendung kommen würde, also von dem Einwand der einseitig gegen die Frau gerichteten Tendenz frei wäre. Damit erledigte sich auch die seither eine konsequente Rechtsprechung ausschließende Unstimmigkeit der in dieser Frage ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen. Einmal wird dort der Arzt straffrei erklärt, wenn er

---

[1]) Der schon im Jahr 1898 anläßlich der Beratung der sogenannten lex Heinze im Reichstag verhandelte Ergänzungsparagraph 327a hat gelautet: „Wer die Gesundheit einer Person dadurch gefährdet, daß er, während er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, den außerehelichen Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft." Eine eingehende Kritik dieses nicht sehr glücklichen Entwurfes findet sich in der II. Auflage meiner Schrift „Prostitution und Frauenkrankheiten. Frankfurt a. M. bei Johannes Alt. II. Auflage. 1898."

Zeugnis ablegt, wo er sich durch eine höhere sittliche Pflicht dazu genötigt glaubt; das wurde angenommen, als ein Arzt im Interesse ihrer Kinder die Schwester einer von ihm behandelten Kranken vor der Infektionsgefahr gewarnt hatte. Das andere Mal wird dem Arzt das Recht der Zeugnisverweigerung zuerkannt, wo die Möglichkeit vorzuliegen schien, daß sein Klient — im betreffenden Fall durch die Feststellung der von der auf Scheidung klagenden Ehefrau behaupteten Syphilis — materiell geschädigt werden könne. Hier sollte die materielle Schädigung also mehr wiegen, als die sittliche Pflicht der Befreiung der auf Scheidung klagenden Frau von einem geschlechtskranken Mann. Die Entscheidung des Gerichtes fände in den, der Öffentlichkeit im übrigen unzugänglichen, Akten der Gesundheitspolizei bzw. den dort niedergelegten Krankheitsmeldungen ein die Anrufung eines mit der Schweigepflicht kollidierenden Zeugnisses erübrigendes aktenmäßiges Belegmaterial, das wiederum nur solchen Personen bekannt wird, die durch ihre Beteiligung an dem schwebenden Verfahren zur Kenntnisnahme „befugt“, zugleich aber kraft ihres Amtes zu strengstem Schweigen nach außen verpflichtet sind.

Es wäre nun vor allem zu erörtern: ob die Einfügung der Geschlechtskrankheiten in das Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Erkrankungen nicht ergänzende Sonderbestimmungen nötig mache, die der Eigenart dieser Krankheitsgruppe Rechnung tragen. Die eingehende Meldung eines Typhus-, Scharlach-, Diphtherie-Falles usw. bedarf kaum einer Differenzierung hinsichtlich der erkrankten Persönlichkeiten außer nach dem Lebensalter, der sozialen Zugehörigkeit, Familienstellung usw. Die anzustellenden Erhebungen werden nie die Gefahr einer gesellschaftlichen Diskreditierung nach sich ziehen, wie es das Bekanntwerden der venerischen Infektion tut. Darum muß das Gesetz genau bestimmen, ob und unter welchen Umständen die erfolgte Anzeige ein Vorgehen der Sanitätspolizei nach sich ziehen darf. Ein öffentliches Interesse daran liegt nur dann vor, wenn der Erkrankte die zur Verhinderung der Ausbreitung seiner Krankheit angeordneten Maßnahmen vernachlässigt. Diese Gefahr ist dieselbe seitens der kranken gewerbsmäßig Prostituierten wie seitens des verheirateten Mannes, der sie besucht und nach der Ansteckung seine Frau berührt, oder seitens des ungeheilt in die Ehe tretenden Bräutigams. Sie alle drei müßten, nachdem sie von der Tatsache ihrer Erkrankung verständigt sind, bis nach erfolgter Heilung jeden Geschlechtsverkehr meiden. Daß

dies geschehe, wird man, wie die Erfahrung zeigt, leider nicht ohne weiteres erwarten können; am wenigsten — an dieser Tatsache setzt die Befürwortung der Reglementierung mit einer gewissen scheinbaren Berechtigung ein — seitens der gewerbsmäßig den Geschlechtsverkehr übenden Prostituierten. Daß aber auch die beiden anderen Kategorien darin nicht viel besser sind, weiß jeder Arzt aus seiner Erfahrung über Infektionen von Ehefrauen durch ihre Ehemänner, von jungen Frauen auf der Hochzeitsreise usw. Jedenfalls ist, es sei denn, daß entsprechende Bestimmungen der Gewerbeordnung dafür eine gesetzliche Unterlage schaffen, der quantitative Unterschied in der Gefahr für die Allgemeinheit nicht derart, daß man daraus eine Sonderhandhabung für die Prostitution ableiten müßte. Das um so weniger, als am letzten Ende ja die Prostituierte selbst seitens eines ihrer Besucher infiziert wird, mithin dieser als eigentlicher Verbreiter der Gefahr vorher gefaßt werden müßte. In der abolitionistischen Beweisführung pflegt man aus diesem Grunde jede die Prostituierte als solche treffende Sonderbestimmung abzulehnen. Und man geht seitens der Majorität der Abolitionisten noch weiter, indem man überhaupt auch jede indirekte staatliche Befassung mit der Existenz der Prostitution selbst nur in der Form der Einführung einer Meldepflicht für die gemeingefährlichen Geschlechtskrankheiten zurückweist, weil eine solche Meldepflicht praktisch am meisten die Prostituierten treffe und damit zu einer indirekten Reglementierung werden könne; es sei zu fürchten, daß schließlich die Einführung der Meldepflicht in Verbindung mit strafgesetzlichen Bestimmungen gegen die Übertragung von Geschlechtskrankheiten zu einer neuen schlimmeren Ausnahmegesetzgebung gegen die Prostituierten sich gestalten, ja daß aus beiden ein Denunziationssystem, von dem nur Frauen betroffen würden, herauswachsen könne.

Das wäre berechtigt, wenn die Prostitution nach wie vor einer polizeilichen Überwachung neben der hygienischen unterstellt bliebe. Vorbedingung für die Zulässigkeit einer Meldepflicht für die venerischen Krankheiten müßte aber die bedingungslose Aufhebung der bekannten, die Prostitution betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (180 und 361, 6) sein. Wird aber danach die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu einer reinen Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, so fallen die abolitionistischen Bedenken dahin; es bleibt nur die Frage, ob angesichts der Schweigepflicht des Arztes und der die

Meldungen empfangenden Behörden sich aus dem Vorhandensein der Meldungen, die für „Nichtbefugte“ unzugänglich sind, im Kampfe gegen die venerischen Seuchen etwas erreichen läßt. Soweit aber überhaupt gesetzliche Bestimmungen gegen eine Schädigung der Gesamtheit etwas nützen können, ist das wohl gerade hier zu erwarten, sogar auch ohne Neuerungen im Strafgesetzbuch und vielleicht in noch größerem Umfange, als es den Verfassern der dem Reichstag seinerzeit vorgelegten Formulierung vorgeschwebt haben mag.

Die Schwierigkeit, an der schließlich alle Bestrebungen, eine Bestrafung der venerischen Ansteckung herbeizuführen, scheitern, liegt, wie bereits hier ausgeführt worden ist, darin, daß eine solche nur zulässig wäre, wenn der Schuldige das Bewußtsein hatte, daß er eine Krankheit habe, durch die er seinen Partner in dem die Infektion vermittelnden Vorgang, dem Beischlaf, schädigen könnte. Die Existenz eines Meldezwanges für die venerischen Krankheiten ist geeignet, das zu ändern. Der Kranke, der weiß, daß durch die erfolget Meldung seine bestehende oder früher vorhandene Krankheit aktenmäßig festgelegt ist, wird sich nicht mehr hinter seine Unkenntnis verschanzen können. Die Staatsanwaltschaft, der die Anzeige wegen schwerer Körperverletzung[1]) durch Ansteckung mit Syphilis zugegangen ist, hat wenigstens für einen großen Teil der Fälle in den Akten über die erfolgten Krankheitsmeldungen ein Mittel zur Feststellung des Krankheitsbewußtseins. Der denunziatorischen Ausbeutung dieser Meldungen schiebt sich automatisch ein Riegel vor: In jedem Fall, in dem der Nachweis des Krankheitsbewußtseins fehlt, müßte der Denunziant nach wie vor, weil sonst die Offizialverfolgung ausgeschlossen ist, den objektiven Nachweis erbringen, daß der oder die von ihm Beschuldigte Träger der infizierenden Seuche und sich dessen bewußt war — ein Beweis,

---

[1]) Bei der Behandlung dieser Frage wird meistens der Unterschied zwischen fahrlässiger und schwerer Körperverletzung nicht genügend beachtet. Der venerisch Kranke, der ohne Kenntnis des Zustandes die Krankheit überträgt, kann wegen dieser „fahrlässigen“ Körperverletzung nach § 230 St.G.B. nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden. Die venerische Infektion fällt aber zweifellos unter den Begriff der schweren Körperverletzung: diese ist gegeben, wenn als Folge der Verletzung „Siechtum“ eingetreten ist; das ist nach Ausspruch des Reichsgerichts der Fall durch „langdauernde Krankheit, welche, den ganzen Organismus ergreifend, erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirkt (wenn auch heilbar)“ (zit. nach dem Rudorffschen Kommentar, S. 183).

den zu erbringen, weil es sich um eine Tatsache des subjektiven Bewußtseins handelt, kaum je möglich sein dürfte. Ihm fehlt aber die Befugnis zur Kenntnisnahme der der Schweigepflicht unterstehenden Akten. Dieser Schutz käme aber der Prostituierten gerade so sehr wie jedem anderen zugute. Daß sie keinesfalls vor vollendeter Heilung in ihr Gewerbe zurückkehren darf, wird auch der energischeste Vertreter des Rechtes der freien Verfügung über die eigene Person zugeben müssen. Tut sie es, so untersteht sie selbstverständlich dem gemeinen Recht wie jeder ihrer Besucher. Im eigensten Interesse wird sie sich aber nach Einführung einer die Kenntnis der Erkrankung beweisenden Meldepflicht wegen der ihr drohenden schweren Strafen für die Ansteckung eines ihrer Besucher hüten, ihr Gewerbe aufzunehmen, ehe sie sich von der erfolgten Heilung vergewissert hat. Und wenn man nun noch einwenden wollte, daß sie dann noch immer schlechter gestellt sei, als der mit ihr verkehrende Mann, weil sie wegen der Vielheit ihrer Besucher nicht in der Lage sei, den sie infizierenden Schuldigen zu kennen, so muß sie das als Folge ihres „vulgivagen“ Gewerbes tragen. Hier endet eben die Logik der unbegrenzten Gleichstellung. Daß mit der Unterstellung der venerischen Infektion unter das allgemeine Recht nicht alles geleistet ist, kann natürlich nicht bestritten werden. Soweit ein hygienisch begründetes Vorgehen genereller Art, wie gegen andere Seuchen erstrebt wird, kann eine durchgeführte Meldepflicht indirekt zur Prophylaxe, direkt zur Benutzung der zweckmäßigsten Behandlungsmöglichkeiten vieles beitragen. Eine durchgreifende Prophylaxe der venerischen Erkrankung wird allerdings nicht darauf verzichten können, nachweisbare Seuchenherde energisch zu ersticken. Das zu verwirklichen bedarf es aber anderer als strafrechtlicher und einseitig gegen die Prostitution gerichteter Verfolgungsmaßregeln. Wird mit der Reglementierung gebrochen, so muß man die logische Konsequenz ziehen: der gewerbsmäßige Betrieb des passiven Geschlechtsverkehrs existiert; daran läßt sich nichts vertuschen. Daß eine Austilgung der Prostitution in absehbarer Zeit zu erreichen sein werde, wird man unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen leider nicht erwarten können. Also bleibt uns nichts besseres als der Versuch einer Assanierung des Geschlechtsverkehrs nach den gegenüber allen anderen Seuchen wirksamen Methoden der Hygiene. Sie verlangen: Prophylaktische Maßnahmen, Eliminierung und Heilung der Ansteckungsträger, Be-

kämpfung der Ansteckungsgefahr durch die Übertragungsgelegenheit verhindernde Maßnahmen. Den beiden ersten Forderungen können Durchführung der Anzeigepflicht in Verbindung mit der weitestgehenden Erleichterung des Eintritts in sachgemäße, nötigenfalls unentgeltliche ärztliche Behandlung genügen. Der Erfüllung der dritten steht die Gewalt des Geschlechtstriebes erschwerend entgegen. Bis es gelingen wird, die Mehrheit zur zeitweiligen sexuellen Abstinenz zu erziehen, ja nur sie für den Gedanken der sexuellen Selbstbeherrschung und der sexuellen Verantwortlichkeit reif zu machen, ist es noch unendlich weit. Und mit der strafrechtlichen Verfolgung der Übertragung, mag sie auch eine beschränkte Wirkung erhoffen lassen, können wir uns nicht genügen lassen. Aber wir sollten die Hände darum nicht in den Schoß legen: einiges läßt sich immerhin tun; statt der großen die kleinen Mittel. Wo die erzieherischen Maßnahmen versagen, wo der übermächtige Sinnentrieb den Sieg gewinnt, sollte Erziehung zur Reinlichkeit und in letzter Linie die Benutzung der Schutzmittel die kommenden Schäden nach Möglichkeit einschränken. Leider versagt auch hier wieder die offizielle Hygiene. Dasselbe System, das in der polizeilichen Reglementierung an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu arbeiten vorgibt, verbietet in Preußen die Ankündigung der Schutzmittel sogar in den der Reglementierung unterstellten Bordellen. In dem Gegensatz zwischen der Aufrechterhaltung der Reglementierung, die nichts erreicht hat, und dem Verbot einer solchen kleinen außerpolizeilichen Maßregel, deren Erfolg aus den Untersuchungsergebnissen in der Bremer Helenengasse bewiesen ist, manifestiert sich die Unfähigkeit und Unhaltbarkeit des geltenden Systems. Sofort nachdem in den Zimmern jener Musterkaserne ein Plakat angebracht wurde, das die Besucher auf die Erhältlichkeit von Schutzmitteln aufmerksam machte, ist dort die Zahl der Geschlechtskranken unter den Bewohnern der Helenengasse ganz gewaltig gesunken. Eine in der Ausstellung der D. G. B. G. aufgestellte Statistische Tafel hat das zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Trotzdem wurde in Frankfurt dieselbe Maßnahme auf Grund des § 184, 3 des Strafgesetzbuches als unzulässig erklärt. Die Reglementierung geht der erfolgten Infektion nach, deren Ort von ihr überwachte Häuser, deren Trägerinnen von ihr zur Untersuchung befohlene Prostituierte sind; sie verbietet die hygienische Prophylaxe an denselben Stellen. Mögen ihre Befürworter noch so viel gegen die hier im Gegensatz

zu diesem System vertretenen Forderungen im einzelnen beibringen: Eines gleichen Verstoßes gegen Logik und Folgerichtigkeit wird man unsere Vorschläge nicht bezichtigen können. Das seither geübte System hat versagt; dann ist das Suchen nach einem anderen Pflicht. Das, was meine Vorschläge verlangen, soll nach Ansicht der Befürworter des heutigen Systems utopisch sein. Aber so wie die Dinge liegen, stehen wir sicher vor einem Nichts. Warum also nicht nach Utopien?

Die Strafwürdigkeit der Ansteckung in den Vorarbeiten zur Strafgesetzreform.

Von

Dr. **Hans Lieske** (Leipzig).

Bei der verheerenden, den Stand der Volksgesundheit tief herabdrückenden Wirkung der Infektion speziell mit Geschlechtskrankheiten, die, je weiter fortschreitende ärztliche Erkenntnis führt, um so einmütiger und lauter als Hauptquell alles Übels gilt, ist der Ruf nach Repressalien vermöge gesetzlichen Machtspruchs gewiß verständlich. Ärztliche Federn und Zungen sind seit der Kunde von einer geplanten Aufbesserung des Strafrechts emsig bemüht, die gesetzgebenden Faktoren im Wege aufklärender Vorstellung zu veranlassen, den Finger in diese Wunde zu legen. Ihr damit an einer gesetzlichen Regelung dieses Kapitels bezeugtes brennendes Interesse und die daran geknüpften Hoffnungen berechtigen gewiß den Wunsch nach einem Aufschluß, inwieweit ihre Stimmen in der Weiterentwicklung der Strafrechtsreform Widerhall gefunden haben. Denn daß das geltende Recht in dieser Beziehung nichts ausrichtet und nichts ausrichten kann, erwiesen theoretische Erwägungen und praktische Erfahrungen in beklagenswerter Einmütigkeit.

Freilich bedeutet auch in unserem Strafgesetzbuch die vollendete Ansteckung mit Lues oder Gonorrhoe eine Körperverletzung. Doch damit ist uns nicht gedient. Denn erstens ist es, u. a. wohl schon wegen der verhältnismäßig spät sich äußernden Krankheitssymptome, recht sehr schwer, den zur Bestrafung des Schuldigen unerläßlichen Nachweis zu führen, daß gerade er die infektiöse Krankheit übertrug. Schüfe doch einzig der Beweis, daß der Inkulpat trotz seiner Krankheit einen die Ansteckung ermöglichenden geschlechtlichen Verkehr pflog, ein viel zu lückenhaftes Schuldgebäude, um eine Verurteilung zu tragen. Das Band zwischen Ursache und

Wirkung ist eben kaum je fest genug, ein „liquet" zu halten. Dem gesellt sich der Mißstand hinzu, daß selbst in Fällen erwiesenen Kausalnexus bei der Terminologie unseres Gesetzes eine Bestrafung ob schwerer Körperverletzung wunderselten und nur lange Dauer nach erfolgter Infektion denkbar ist.[1]) Darin, das sei vorweggenommen, verspricht die Fassung des künftigen Gesetzes allerdings einen Schritt vorwärts. Denn die Zukunft will sich offenbar damit begnügen, unter Verzicht auf Exemplifikationen die Körperverletzung mit der Folge schwerer Schädigung des Körpers oder des Geistes als schwere Körperverletzung zu ahnden. Daß aber vornehmlich Syphilis dann, als den Körper schwer schädigend, hier einreihbar ist, dürfte nicht mehr diskutabel sein. Die herrschende Lehre leidet dagegen jedenfalls daran, daß nach ihr im Wege der Infektion zugezogene Erkrankungen nur einfache Körperverletzungen repräsentieren und deshalb in ihrer Strafbarkeit von einem Strafantrag des Verletzten abhängen. Daß sich die Praxis der Judikatur kaum je mit derlei Fällen zu befassen hat, wird danach niemanden weiter wunder nehmen. Hierdurch aber wird besser als durch jegliches weitere Argument die Unzulänglichkeit unseres Rechts im Kampfe gegen gewissenlose Verbreiter venerischer Erkrankungen erwiesen. Bei der Beleuchtung der Reformationsbestrebungen bitte ich nun zunächst unter A die Verbesserungswünsche systematisch erläutern und anschließend daran die Fassung vorlegen und begründen zu dürfen, wie sie mir am zweckmäßigsten erscheint. Unter B werde ich dartun, ob die Schöpfung einer besonderen die Ansteckung verpönenden Strafdrohung, laute sie wie sie wolle, grundsätzlich überhaupt praktischen Gewinn verspricht oder ob sie nicht auch einem künftigen Rechte besser ferne bleibt.

A. Auf welchem Wege gedenkt man in diesem unendlich belangreichen Problem zu reformieren? Wir heischen — und darin steckt das Wesentliche, Neuartige — eine Strafdrohung, die sich von der unser Strafrecht beherrschenden, die kriminelle Verfolgbarkeit stützenden Lehre vom Vorsatz und von der Fahrlässigkeit ferne hält. Vorsätzlich handelt der kranke Übeltäter gewiß nie oder doch

---

[1]) Wegen schwerer Körperverletzung (§ 224 St.G.B.) wird nur bestraft, wenn die Körperverletzung zur Folge hatte, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf „einem" oder beiden Augen (eine herrliche Grammatik!), das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt.

so selten, daß die Frage in dem Kampf um Hebung der Volkswohlfahrt als bedeutungslos nicht interessiert. Denn — nicht wahr? — um wegen vorsätzlich begangener Missetat anklagen zu können, müssen wir erweisen: der Schuldige hat in der Absicht, zu infizieren, gehandelt. Natürlich aber trifft das, wie gesagt, nicht auf $^1/_{1000}$ % der zu inkriminierenden Fälle zu. Nicht um anzustecken, sondern ausschließlich zur Befriedigung der sexuellen libido oder, wie die Dirne, aus Geldgier, vergeht sich der Kranke im Konkubinat; das ist über allen Zweifel erhaben. Weil man indessen andererseits dem, der in guter Kenntnis der Gefahr, in die er durch sein widerrechtliches Treiben andere bringt, nicht bloße Fahrlässigkeit vorwerfen will, hat man begonnen, auch hier juristisch mit dem berühmten dolus eventualis zu arbeiten, der bekanntlich aus dem Reiche grauer Theorie leider noch niemanden herausgeleitet hat.[1, 2])

Die meines Erachtens mustergültigen Vorschläge, die im Sinne der Verbesserung vorliegen, entheben uns glücklicherweise der Pflicht weiteren Eindringens in dies Gedankenlabyrinth. Und zwar liegt von den beiden guten Kardinalideen der eminente Vorteil der einen darin, daß sie das Kapitel von der Ansteckung de facto — denn die rein gesetzestechnische Rubrizierung fesselt hier gewiß nicht — aus der Reihe der „Verletzungs"-Delikte herausnimmt, um sie unter die „Gefährdungs"-Delikte einzureihen. Nicht weil ein Kranker eines anderen Gesundheit tatsächlich geschädigt hat, soll er rächender Nemesis erreichbar sein, sondern weil er mit seiner verbrecherischen Sorglosigkeit die Gefahr der Ansteckung wachrief. Nicht der Erfolg soll gesühnt werden, sondern die in dem leichtfertigen Spiel des Kranken liegende Bedrohung der Gesundheit des anderen. Ob der im Konkubinat mit einem Kranken Bedrohte sich im Wege der Ansteckung einen Gesundheitsschaden geholt hat, kommt bei der Bestrafung nicht in Betracht, relevant ist vielmehr

---

[1]) Für fahrlässige, durch Infektion erfolgte Körperverletzung stimmt in Abkehr früherer Anschauung v. Liszt, Aufs. II, S. 475: „Das Bewußtsein aber allein, geschlechtlich krank zu sein, und die Erkenntnis der Gefahr, in die der andere Teil gebracht wird, reichen nach der in der Deutschen Wissenschaft und Rechtsprechung allgemein herrschenden Ansicht nicht aus, um eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu rechtfertigen. Wer sich um die Folgen seines Tuns nicht kümmert, handelt fahrlässig, aber, wenn die Billigung des Erfolges nicht hinzutritt, niemals vorsätzlich."

[2]) Über den weiteren Meinungsstreit darüber vgl. die interessanten und überzeugenden Ausführungen von Löffler, Vergl. Darstellung des Deutschen und ausl. Strafrechts, Bes. Teil Bd. V, S. 293/94.

nur des Infektionskranken Sorglosigkeit, mit welcher er den anderen solcher Gefahr exponierte.

Das ist die erste bedeutsame Umwälzung, die vorgeschlagen wird. Ihr gesellt sich der nach den vorstehenden Expositionen gleichfalls recht beifällig zu begrüßende Vorschlag hinzu, die Begriffe von Vorsatz und Fahrlässigkeit hier zu verabschieden und dafür den unter das Gesetz zu stellen, der sich in dem verpönten Sinne „wissentlich" vergeht. Die Strafdrohung der Zukunft würde also etwa lauten:

> „Wer einen andern wissentlich der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt, wird mit Gefängnis bis ...... bestraft."[1])

Auf daß dadurch nicht an dem Fundament der praktischen Bedeutung der Ehe gerüttelt werde, erscheint es, auch mit Rücksicht auf den durch den ehelichen Verkehr beschränkten Gefährdungskreis, ratsam, das Delikt hier als Antragsdelikt aufzustellen. Es würde dann der vorgeschlagenen Fassung deshalb als Absatz 2 etwa in Verfolg des Ratschlags des Vorentwurfs hinzuzufügen sein:

> „Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein."

Die proponierte, generalisierende Fassung hat obendrein den bedeutsamen Vorzug, nicht nur das Ingefahrbringen durch Sexualverkehr, sondern z. B. gleichzeitig die gewissenlose Amme zu bedrohen. Schutzlos ist hiernach freilich die gesunde Amme, die skrupellose Eltern ihrem syphilitischen Kinde dingen. Auch solche Eltern zu bedrohen und im übrigen die Gefahr der Infektion mit ansteckenden Krankheiten ohne Beschränkung auf die Geschlechtskrankheiten als kriminelles Unrecht zu brandmarken, entstand in der Schweiz der Vorschlag zu folgendem, an sich ausgezeichnetem Artikel:

> „Wer an einer ansteckenden Krankheit leidet und in Kenntnis dieses Zustandes den Beischlaf ausübt oder einen Menschen in anderer Weise wissentlich der unmittelbaren Gefahr aussetzt, von ihm angesteckt zu werden, wird mit Gefängnis bestraft. Die Gefährdung der Ehegatten wird nur auf Antrag bestraft."[2])

Über die Fassung ließe sich also, nachdem solch gute Wege gewiesen, sehr bequem debattieren.

---

[1]) So § 274 d. Gegenentwurfs z. Vorentw. eines Deutsch. Strafgesetzbuchs.
[2]) Siehe Vergl. Darstellung l. c., S. 298.

B. Indessen haben sich die zur Gesetzesverbesserung berufenen Kapazitäten trotz der Bitten der Ärzteschaft auf nichts eingelassen, sondern die Regelung der ganzen Materie selbst für ein Recht der Zukunft strikt abgelehnt. Was die Strafrechtskommission, die kürzlich ihren Entwurf[1]) beendet hat, hierzu veranlaßte, vermag ich gegenwärtig nicht zu ergründen, da die von Ebermayer vorgenommene, systematische Bearbeitung darüber nichts verrät. Mutmaßlich sind es aber die gleichen Argumente, die schon im Vorentwurf den den darum petitionierenden Ärzten abschlägig erteilten Bescheid motivieren sollten und deshalb unser regstes Interesse verdienen.[2]) Ist, meinen die Motive, eine Ansteckung nicht erfolgt, so wird die Tat sehr selten überhaupt zur Kenntnis des Verletzten (wer ist der „Verletzte", wenn eine Ansteckung nicht erfolgt ist?) kommen können. Noch seltener wird von anständigen Personen aus Rücksicht auf ihren Ruf eine Anzeige erstattet werden, zumal sie nicht geschädigt sind. Dagegen würde die Gefahr von vexatorischen Anzeigen oder Erpressungen entstehen. Da endlich an der Schweigepflicht der Ärzte aus naheliegenden Gründen nichts zu ändern sein wird, würde das Strafverbot weniger durch seine Anwendung als durch sein Dasein wirken können. Diesem geringen und ungewissen Gewinn würde der Nachteil gegenüberstehen, daß die Vorschrift einen sehr erheblichen Anreiz zu Erpressungsversuchen und grundlosen oder doch unerweislichen, oft auch zu wissentlich falschen Anzeigen bieten würde, welche öffentlich zu großen Unzuträglichkeiten für das Publikum führen könnten, wenn die Verfolgung von Amts wegen einträte. Würde sie aber an einen Antrag des Verletzten gebunden, so wäre der gegenwärtige Rechtszustand kaum gebessert. Denn die Fälle eingetretener Ansteckung werden, wie gezeigt, schon durch das jetzige Recht gedeckt, für Fälle nicht erfolgter Ansteckung aber würde die neue Vorschrift ganz unpraktisch bleiben.

Diese Begründung der Stellungnahme ist, obgleich sie sich einen energischen Protest bereits des Gegenentwurfs[3]) hat gefallen lassen müssen, sicherlich scharf durchdacht und geschickt zusammen-

[1]) Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, bearbeitet von Ebermayer, Verlag Otto Liebmann, Berlin 1914.

[2]) Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909. Begründung, Bes. Teil S. 665.

[3]) Gegenentwurf, S. 260.

gesetzt. Schauen wir uns die Stützen der negierenden Haltung der Reformatoren ein wenig auf ihre Tragfähigkeit an. Der Gegenentwurf will sie durch Gegenargumente unterminieren und will für seine Strafdrohung Stimmung machen. Leider leistet er dabei recht dürftige Arbeit, sofern er lediglich ein paar Gemeinplätze proklamiert. Am wenigsten schlägt ihm als Einwand die Behauptung durch, daß die Strafdrohung weniger durch ihre Anwendung als durch ihr Dasein wirksam würde. „Denn gerade darauf kommt es an, das Volksbewußtsein zu klären und zu leiten; in ihrer prophylaktischen Wirkung liegt vor allem die Rechtfertigung dieser Strafdrohung. Die Gefahr von Erpressungsversuchen kann dagegen ebensowenig ins Gewicht fallen wie die von unerweislichen oder gar wissentlich falschen Anzeigen; das Allgemeininteresse des Volkes an der wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten muß höher stehen als die Unbequemlichkeiten, die sich für den einzelnen daraus ergeben."

Volltönende, aber hohle Worte! Als ob der Vorentwurf an der prominenten Bedeutung erfolgreichen Kampfes gegen die Verbreitung venerischer Erkrankungen auch nur den leisesten Zweifel erhoben hatte. Statt dessen begrüßt natürlich auch er aufs herzlichste jeglichen gangbaren Pfad zu dem allen verständigen Menschen gleichermaßen ersehnten Ziel der Aufbesserung einer durch venerische Ansteckung so schwer leidenden Volksgesundheit; nur daß nach seinen zweifellos wertvollen Betrachtungen der vorgeschlagene Weg legislatorischer Bedrohung dies Ziel in seinen Augen unweigerlich verfehlen muß. Natürlich ist sich — trotz der vielleicht ein wenig mißdeutbaren Fassung — der Vorentwurf weiter desgleichen selber wohl bewußt, daß bereits Großes geschaffen wäre, bliebe der vorgeschlagenen Strafdrohung der Effekt der Abschreckung gesichert. Indessen führt nach der Vermutung des Entwurfs die Existenz der Strafdrohung nur zu dem Ende, daß daraus eine Fülle doloser oder leichtfertig erstatteter Denunziationen erblüht und das allenthalben wachsame Erpressertum hier offene Türen findet. Die Furcht vor den Erpressern teile ich nun freilich nicht; sie wirkt in dem Vorentwurf auch um so befremdlicher, als sie dort, wo sie in der Tat von den Erkenntnissen der Zeit längst überholte Gesetze hätte in Grund und Boden rennen müssen, nämlich bei der der Homosexualität geltenden Strafdrohung, nichts ausgerichtet hat. Drei andere Faktoren aber erscheinen mir allerdings als arger Widersacher der proponierten Regelung abhold zu sein.

Der erste heißt Scheu und Indifferenz des Publikums. Denn wenn auch der Staatsanwalt aus freien Stücken eingreifen soll, so wird er doch überwiegend auf die Anzeige des Geschädigten angewiesen sein. Hierauf aber wird er vergeblich warten, weil ja aus auf der Hand liegenden Gründen der Verletzte als größten Trost im Leide die Tatsache begrüßt, daß sein Unglück wenigstens geheim bleibt. Die gleiche Triebfeder wird aber auch den Nichtverletzten zur Verschwiegenheit treiben. Warum sollte er sich, nachdem er noch einmal heil davon kam, zum Diener öffentlichen Interesses machen, um dafür vor Gericht von dem in den Augen der Mitwelt bemakelnden gefährdenden Vorgange öffentlich Zeugnis abzulegen. Man würde sich auch wohl, mit ihm in körperliche Berührung zu kommen, auf alle Fälle und manchmal gewiß in gutem Rechte scheuen, da sich z. B. bei Lues die Krankheit nach Jahren manifestiert, ohne vorher dem Laien sichtbare Symptome bemerklich zu machen. Da ein obrigkeitliches Kontrollsystem undenkbar ist, die Hilfeleistung des Publikums aber mutmaßlich eine verschwindende bleibt, ist schon hiernach nicht abzusehen, woher Hoffnung auf umfassende Erfolge ihre Nahrung ziehen soll. Dazu kommt als weiteres und vielleicht schwerstwiegendes Bedenken die Beweisfrage. Wie denkt man sich eigentlich den Gang eines Strafprozesses bis zur Verurteilung? Natürlich leugnet jeder Inkulpat, krank zu sein oder doch, mit seiner Krankheit noch anstecken zu können. Der Arzt, welcher ihn früher behandelte, wird ihn gewiß nicht verraten, sondern auf sein Zeugnisverweigerungsrecht pochen. Ist doch, wie ich schon mehrfach ausführte, das nur dank absoluter Diskretion erziehbare schrankenlose Vertrauen der Krankenwelt zur Ärzteschaft der haltbarste Damm gegen bösartiges weiteres Umsichgreifen sexueller Erkrankungen. Wer hier Boden abgräbt, gibt die Taube aus der Hand, um vielleicht einen Sperling erhaschen zu können. Nein, das Bollwerk der Schweigepflicht gegenüber den Patienten, die ihre Nöte vertrauensvoll dem ärztlichen Berater überbrachten, das bleibe unantastbar. Wie soll dem Richter zur Überführung da aber geholfen werden? Ich finde keinen Rat. Auf den Arzt kann man natürlich dem leugnenden Beschuldigten gegenüber kaum je verzichten. Soll man ihn da zwangsweise zur Vornahme einer Untersuchung veranlassen? Welch abstoßender Gedanke! Übrigens würde seine Realisierung ebenfalls nichts fruchten; würde doch der Arzt vielfach auf die Auskunft des Untersuchten angewiesen sein, denn wie wollte er z. B. selbst beim Fehlen von

Symptomen ohne komplizierte — und wohl ebenfalls noch nicht einmal in ihrer wissenschaftlichen Überzeugungskraft zu einer Verurteilung ausreichende — Serumuntersuchungen zu strikter Antwort kommen?

Aus allen diesen Gründen ist es auch um den rein prohibitiven Wert der ventilierten Strafdrohung übel bestellt. Denn die nach Gebotsübertretung Lüsternen machen sich natürlich all das im Handumdrehen klar und werden bei der verschwindend kleinen Möglichkeit, einmal angezeigt und schließlich überführt zu werden, in einer Strafdrohung nur einen blutleeren Popanz sehen.

Zum dritten erscheint der zu bekriegende Gegner einem Gesetzesparagraphen gegenüber fast übermächtig. Wenn der Gegenentwurf mit seinem Strafvorschlag generalprävenierend das Volksbewußtsein klären und leiten will, so ist ihm zu erwidern: Das Bewußtsein unseres Volkes erfreut sich glücklicherweise so kräftiger Gesundheit, daß jedermann das wissentliche Gefährden anderer gerade durch Geschlechtskrankheiten schon jetzt für einen Schurkenstreich hält. Wer sich trotzdem nach dieser Hinsicht vergeht, tut das nicht, weil sein Gewissen schliefe, sondern weil der sexuelle Trieb in seiner elementaren Allgewalt bei charakterschwachen Leuten alle Gedanken in Nebel hüllt und alle Hemmungen überschwemmt. Ob solch wuchtige Stärke der Instinkte wirklich durch die leise Möglichkeit einer ihrer Äußerung folgenden Strafe gedämpft werde? Der Arzt wird hierauf aus seiner Wissenschaft besser antworten können.

Ich möchte zum Schluß gestehen dürfen, daß ich es selbst lebhaft beklage, zu solch negativem Endergebnis gelangt zu sein; wie gerne hätte ich für einen vom Gesetze betriebenen Kampf gegen jene gewissenlosen Feinde der Volksgesundheit plädiert. Möchte es anderen Federn glücken, mich mit gutem Grunde zu korrigieren, ich würde diesen Erfolg der kurzen Auseinandersetzung froh begrüßen.

Sammelreferat über die bisher erschienenen Arbeiten über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kriege.

Von Dr. **W. Fischer.**

1. Abderhalden, E., Die Erhaltung der deutschen Volkskraft. (Vossische Zeitung vom 3. I. 1915.)
2. Blaschko, A., Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kriege. (Deutsch. med. Wochenschr. 1914. Nr. 40.)
3. Bruck, C., Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Felde, zugleich ein Beitrag zur Pathogenese des Ulcus molle. (Münch. med. Wochenschr. 1915. Nr. 4.)
4. Buschke, A., Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Kriege. Bemerkungen zu dem Aufsatz von A. Blaschko. (Deutsch. med. Wochenschr. 1914. Nr. 43.)
5. Derselbe, Zur Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten im Felde. (Ebenda. 1914. Nr. 48, p. 2007.)
6. Mendel, K., Dasselbe, Erwiderung. (Ebenda. 1915. Nr. 4.)
7. Buschke, A., Erwiderung zu obigen Bemerkungen. (Ebenda.)
8. Finger, E., Die Geschlechtskrankheiten und der Krieg. (Wien. klin. Wochenschr. 1914. Nr. 45.)
9. Flesch, Die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten im Kriege. (Kriegs-Chirurgischer Abend, Lille, Sitzung vom 20. I. 1915. Ref. Med. Klinik. 1915. Nr. 8, p. 230.)
10. Lenzman, Die Bedeutung und Behandlung der Geschlechtskrankheiten im Felde. Münch. med. Wochenschr. 1915. Feldärztliche Beilage Nr. 7, p. 233.
11. Lesser, E., Geschlechtskrankheiten im Felde. (Kriegsärztliche Abende in Berlin, 20. X. 1914. Ref. Deutsch. med. Wochenschr. 1914. Nr. 44, p. 1912.)
12. Lesser, Fr., Praktische Winke zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Felde. (Münch. med. Wochenschr. 1914. Nr. 51.)
13. Neisser, A., Venerische Krankheiten bei den im Felde stehenden Truppen. (Deutsch. med. Wochenschr. 1914. Nr. 33, p. 1661.)
14. Neisser, A., Krieg, Prostitution und Geschlechtskrankheiten. (Deutsch. med. Wochenschr. 1915. Nr. 3.)
15. Sachs, O., Vorschläge, betreffend die Bekämpfung der venerischen Erkrankungen im Heere. (Wien. klin. Wochenschr. Nr. 52.)
16. Scharff, P., Zur Prophylaxe und Therapie der Geschlechtskrankheiten im Felde. (Berl. klin. Wochenschr. 1914. Nr. 46.)
17. Touton, Geschlechtsleben und Geschlechtskrankheiten in den Heeren, in Krieg und Frieden. (Berl. klin. Wochenschr. 1915. Nr. 1 bis 4.)
18. Zieler, Karl, Zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten bei den im Felde stehenden Truppen. (Deutsch. med. Wochenschr. 1915. Nr. 1.)

Über den zahllosen Problemen, deren Lösung der jetzt uns umtobende Weltkrieg von uns verlangt, dürfen wir nicht die Sorge um das Gedeihen der künftigen Generation vergessen. Es ist nicht Zeit zu warten, bis wieder Ruhe in die Länder eingezogen ist, wiederaufbauen ist stets viel schwerer als erhalten. Neben der Säuglingspflege und allen mit ihr zusammenhängenden Fragen sind es die Geschlechtskrankheiten, die schon im Frieden die Zukunft unseres Volkes bedrohen. Erfahrungsgemäß nehmen diese Seuchen im Verlaufe länger dauernder Kriege in erschreckendem Maße an Zahl und Umfang zu. Die Erkenntnis dieser traurigen Tatsache und ihre Bedeutung ist allmählich in immer weitere Kreise gedrungen dank der rastlosen Tätigkeit einzelner Spezialforscher auf diesem Gebiete, die unbekümmert um Mißgunst und Vorurteil die breite Masse des Volkes immer wieder und wieder auf diese Gefahr aufmerksam machten.

Der erste, der schon in den ersten Kriegswochen seine warnende Stimme erhob, war Blaschko. In einer Reihe von Aufsätzen in der Deutsch. med. Wochenschr. (2), in der Deutsch. Strafrechtszeitung und in den Mitteilungen der D. G. B. G. betonte er, daß, wenn auch für die erste Zeit des von allen Seiten mit großer Erbitterung geführten Feldkrieges die Gefahr der venerischen Durchseuchung der Armee nicht zu befürchten sei, doch in einem späteren Kriegsstadium, wenn mit der langandauernden Okkupation fremder Länder das Gefühl der Feindseligkeit nachlassen würde, auch eine Annäherung der Truppen an den weiblichen Teil der fremdländischen Bevölkerung eintreten und damit auch die Gefahr der Geschlechtskrankheiten aktuell werden würde. Ebenso lenkte er das Augenmerk auf die Gefahren, denen die neu eingestellten Truppenteile, die Freiwilligen und der Landsturm, in den heimischen Garnisonen ausgesetzt seien. Diesen Gefahren gegenüber sei höchste Wachsamkeit erforderlich. Die Gelegenheit zu außerehelichem Geschlechtsverkehr für die Soldaten sei aufs äußerste einzuengen, Abendurlaub und Kneipenbesuch aufs möglichste zu beschränken, die Animierkneipen und Tanzlustbarkeiten seien — in der Heimat sowohl wie im Feindesland — zu verbieten. Man müsse auch an das Ehrgefühl und die Vaterlandsliebe des Soldaten appellieren. In einer Zeit, die so große Anforderungen an den einzelnen stelle, sei das Verlangen nach Enthaltung vom außerehelichen Verkehr für den Soldaten keine allzu rigorose Forderung. Freilich weiß Blaschko wohl, daß das durch Verbote und Strafen nie zu erreichen ist und daß der ungezügelte Sexualtrieb doch immer durchbrechen wird. Er rät also, Schutzmittel für den Gebrauch der Soldaten bereitzustellen und diese zum Gebrauch der Schutzmittel anzuhalten. Gleichzeitig verlangt er, bekanntlich sonst ein prinzipieller Gegner der Reglementierung, für die Dauer des Krieges schärfste Überwachung der Prostituierten daheim und draußen. Freilich hält er Bordelle zu diesem Zweck für völlig ungeeignet, für noch gefährlicher erklärt er den Vorschlag Haberlings (s. dessen Artikelserie „Über das Dirnenwesen im Heere“ diese Zeitschrift, Bd. XV), den bei der Untersuchung „gesund“ Befundenen Ausweiskarten zu geben; da erfahrungsgemäß die Untersuchung doch keine Garantie gebe und

bei dem zu erwartenden Massenbetrieb erst recht nicht werde geben können.

Einen Gesamtüberblick über die Materie gibt Touton (17) in seinem umfangreichen Vortrage: Über das Geschlechtsleben und die Geschlechtskrankheiten im Krieg und Frieden. Er beginnt unter Anlehnung an den Haberlingschen Aufsatz mit einem historischen Überblick bis zur Neuzeit und verbreitet sich dann über die Wirkungen, die das kriegerische Milieu auf den Sexualtrieb der Soldaten ausüben kann. Während beim fortschreitenden Kampfe für den normalen Durchschnittsmenschen kein stimulus sexualis vorhanden sein dürfte, ändert sich das Bild sofort nach Einnahme großer Städte und Festungen, wo die Lockungen der Prostitution einsetzen und mit zunehmender Rückgewinnung der vorher erschlafften Körperkräfte auch der schlummernde Geschlechtstrieb wieder erwacht und seine Befriedigung verlangt. Berücksichtigen muß man, daß, wie Eulenburg nachgewiesen hat, in allen Menschen mehr oder weniger verborgene Keime sadistischer wie masochistischer, also überhaupt algolagnischer Neigungen und Antriebe potentiell schlummern, welche speziell bei den mit dem Krieg in direkte Berührung tretenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts leicht ausgelöst werden können; leider bietet auch der jetzige Krieg dafür manch traurigen Beleg. In einem weiteren Abschnitt beschäftigt sich T. mit der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in dem Heere und der Marine im Krieg und Frieden; er fußt dabei hauptsächlich auf den bekannten Arbeiten von v. Töply. Über die Grundzüge einer erfolgreichen Prophylaxe äußert er sich schließlich etwa in folgenden Sätzen: Kein Geschlechtskranker soll bei der mobilen Armee im Felde bleiben oder zu ihr befördert werden, wegen der durch das Leiden eventuell auftretenden, in manchen Fällen fast sicheren Belastung der Truppe mit dienstunfähigen Leuten. Darum muß bei der Einziehung oder beim Wiedereintritt geheilter Verwundeter eine genaue Untersuchung auf das Vorhandensein solcher Leiden stattfinden. Der Rücktransport erfolgt am besten nach der Heimat in spezialärztlich geleitete Sonderreservelazarette für Geschlechtskranke. Diese geforderten Sonderlazarette, welche zweckmäßig in jedem Armeekorpsbereich der Heimat in den Bedürfnissen entsprechendem Umfang und Zahl eingerichtet werden, sollen den Abschluß infektiöser Geschlechtskranker von Verwundeten und anderen Kranken garantieren und nach Einrichtung, Betrieb und Behandlung ganz von den übrigen Abteilungen getrennt sein. Bei Syphiliskranken hält T. eine sechs- bis achtwöchige kombinierte Salvarsan-Quecksilber-Behandlung für nötig und verlangt auch zur Felddienstfähigkeit einen negativen Ausfall der Wassermannschen Reaktion. Diese letzte Forderung halte ich für zwecklos und übertrieben, sie ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, in einzelnen Fällen auch gar nicht zu erreichen.

Finger (8) belegt im Anfang seiner Arbeit über „Die Geschlechtskrankheiten und der Krieg“ durch interessante historische Daten

die Tatsache, daß alle Feldzüge eine enorm hohe Erkrankungsziffer bei der Armee nach sich zieht. Dadurch wird einmal die Wehrfähigkeit der Truppen geschwächt und ferner nach Heimkehr derselben die heimische Bevölkerung durchseucht. Er weist u. a. auf die 1762 und 1792 in Schweden aufgetretenen Syphilisepidemien hin, die durch das heimkehrende Militär bedingt wurden; auch in anderen Ländern, wie Rumänien, der Bukowina usw., ist ihr endemisches Auftreten an bestimmte kriegerische Invasionen gebunden gewesen. Man kann die geschlechtskranken Soldaten nach Zeit und Ort der Infektion in zwei Gruppen teilen, zunächst die, bei der die Ansteckung zur Zeit der Mobilisation oder des Aufmarsches erfolgt, und dann die im Felde Infizierten; deren Zahl scheint nach den bisherigen Erfahrungen sich mit der Dauer des Krieges an Zahl erheblich zu steigern. Als Gegenmaßregel kommt in Betracht, die Infektionsgelegenheit möglichst herabzusetzen. F. verweist bei der Gelegenheit auf die Erlasse des Berliner Polizeipräsidiums über die verschärfte Prostitutionskontrolle. Seitens der deutschen Militärbehörde ist für Militärtransporte angeordnet: 1. Verbot des Alkoholausschanks an Soldaten seitens der Bahnhofsrestaurants; 2. der Befehl, bei Militärtransporten den Aufenthalt in großen Städten tunlichst abzukürzen; 3. das Verbot an die Mannschaften, auch bei längerem Aufenthalt den Bahnsteig zu verlassen. Die Zivilbehörden aller größeren deutschen Städte brachten inskribierte und geheime Prostituierte zur Zeit des Durchmarsches von Truppen in Präventivhaft. Im Felde empfiehlt Finger Sperrung der Bordelle und ebenfalls Präventivhaft der in Betracht kommenden Weiblichkeit. Zu keiner Zeit gehören die infektiösen Geschlechtskranken beiderlei Geschlechtes so sehr ins Krankenhaus, wie während des Krieges. Dies gilt sowohl für das Zivil wie für die Soldaten. Die Neisserschen Vorschläge ambulanter Behandlung hält F. für undurchführbar. Für die Gefahren, die der heimischen Bevölkerung nach Beendigung des Krieges die entlassenen Soldaten bringen können, trägt die Militärsanitätsverwaltung die volle, große Verantwortung und es ist unbedingt zu fordern, daß die ganze Mannschaft vor ihrer Entlassung einer genauen ärztlichen Untersuchung unterzogen und alle geschlechtskrank Befundenen entsprechender Behandlung zugeführt werden. Anhangsweise erörtert Verfasser die Wechselwirkungen zwischen Geschlechtskrankheiten und Krieg in klinischer Beziehung. Aus der Literatur geht zur Evidenz hervor, daß eine latente Lues unter Umständen den Heilungsprozeß einer Kriegsverletzung ungünstig beeinflussen kann, daß also auch von diesem Gesichtspunkte die Geschlechtskrankheiten im Kriege volle Beachtung verdienen.

Die Tatsache, daß schon jetzt die Zahl der Geschlechtskrankheiten im Felde weit über die 1870/71 erreichte Ziffer hinausgeht, verdient ernsteste Aufmerksamkeit. Zwei Faktoren muß man nach Neisser (14) besonders berücksichtigen, um diesem Übelstand entgegenzuarbeiten. Einmal muß gegen die Nachfrage der Männer angekämpft werden durch Aufklärung und Appellierung an das Ehrgefühl des einzelnen. Die Lehre vom Samenkoller ist nur eine bequeme Ausrede. Zweitens muß für eine

möglichste Sanierung der Prostitution gesorgt werden, soweit es nicht gelingt, alle Prostituierten, deren man habhaft werden kann, durch Einsperren unschädlich zu machen. Im übrigen empfiehlt N., jede einzelne Dirne mit Verzicht auf eine spezielle Diagnose einer energischen Salvarsan- eventuell in Kombination mit einer Quecksilberkur zu unterwerfen, um auf diesem Wege die Ansteckungsfähigkeit herabzudrücken.

Flesch (9) stellte an einem kriegschirurgischen Abend in Lille folgende Forderungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Felde auf:

1. Belehrung der Mannschaften bei der Zusammenstellung der Truppe mit Ausgabe geeigneter Merkblätter und regelmäßige Wiederholung in angemessenen Zwischenräumen.
2. Öftere Gesundheitsrevisionen ohne vorherige Ankündigung.
3. Tunlichste Beschränkung des Alkohols und Ersatz durch unentgeltliche Ausgabe von Tee und Kaffee.
4. Vermeidung von Einzelquartieren in Städten und kasernenmäßige Unterbringung der Mannschaften.
5. Bei Einquartierung der Mannschaften ohne Naturalverpflegung gemeinsames Kochen.
6. Sexuelle Abstinenz als Pflicht für das gesamte Feldheer, Mannschaften und Vorgesetzte, für die Dauer des Feldzuges.
7. Bestrafung jedes bei den Gesundheitsrevisionen geschlechtskrank Befundenen. Straffreiheit für die Mannschaften, die sich mindestens 6 Stunden nach einem Beischlaf zur desinfizierenden Behandlung gemeldet haben.
8. Schließung aller Bordelle und Animierkneipen usw. an Orten, an denen sich Feldtruppen aufhalten.
9. Gesundheitliche Untersuchung jeder zur Kenntnis gelangenden Person, die mit Soldaten geschlechtlich verkehrt.
10. Internierung jeder geschlechtskrank befundenen Dirne für die Dauer des Krieges bzw. des Aufenthaltes der Truppen.

Die Vorschläge von Sachs (15) beziehen sich auf österreichische Verhältnisse, sie behandeln kurz die notwendigen Maßnahmen im Frieden und beschäftigen sich dann eingehend mit den durch den Krieg bedingten Forderungen. Er hält für notwendig:

1. Belehrung der Mannschaften und Offiziere und Verteilung von Merkblättern.
2. Genaue ärztliche Untersuchung aller der Prostitution verfallenen oder verdächtigen weiblichen Personen in Truppenstandorten.
3. Überweisung der krank befundenen Mädchen in Spitalsbehandlung bis zur Heilung.
4. Alkoholverbot für die Mannschaften wegen der sexuellen Anregung.
5. Die oft absichtliche Infektion durch Prostituierte, deren Erkrankung sicher erwiesen und bei der Truppe bekannt ist, soll gleich der Selbstbeschädigung mit strengster disziplinarer Strafe belegt werden. Ebenso sind Weiber, die ihre Krankheit kennen und trotzdem mit Soldaten geschlechtlich verkehren, neben der Zwangsinternierung der gerichtlichen Verfolgung zu übergeben.

6. u. 7. Auf dem Kriegsschauplatz haben neben anderen Spezialisten auch Syphidologen tätig zu sein, dadurch werden überflüssige Überweisungen harmloser Leiden in die Garnisonspitäler vermieden.

8. betrifft Hautleiden.

9. u. 10. Beim Abtransport der venerisch Infizierten macht man zweckmäßig Einteilungen in Leicht- und Schwererkrankte, bei der Beurteilung muß stets auf die zu gewärtigten Komplikationen geachtet werden.

11. Nur die akute Anteriorgonorrhoe ist nicht unbedingt spitalbedürftig, alle sonstigen Fälle mit Nebenhodenentzündung, Blasenreizung, Vorsteherdrüsenentzündung usw. sind unter allen Umständen der Lazarettbehandlung zuzuführen.

12. Ulcera mollia sind unbedingt sofort in ein nahegelegenes Feldmarodenhaus oder Reservespital zu überweisen, bei Leistendrüsenschwellung ist Rücktransport ins Hinterland erforderlich.

13. Lues ist nur in Lazaretten zu behandeln, die schweren Rezidive und die frischen Infektionen zwecks gründlicher Arbortivbehandlung in der Garnison, leichtere Rezidive in den nahe der Front befindlichen Feldsanitätsanstalten.

14. u. 15. Man sollte nicht alle Geschlechtskrankheiten nach einer großen Garnison (im vorliegenden Falle Wien) schaffen, sondern gleichmäßig über die Spitäler der Monarchie verteilen, da Überfüllungen sowohl aus therapeutischen wie disziplinaren Gründen zu vermeiden sind.

Der Sachssche Artikel drückt prägnant und klar mit einer erfreulichen offenen Stellungnahme die Erfordernisse aus, die der Krieg an die Bekämpfung der Venerie stellt. Nur einen Punkt könnte man vielleicht bemängeln, insofern er die Isolierung der Erkrankten nur von den Symptomen der Infektion abhängig macht, während Buschke (siehe weiter unten) mit Recht auch auf die Infektionsgefahr gegenüber der Bevölkerung hinweist, die erfahrungsgemäß bei einer ambulanten Behandlung, z. B. unkomplizierter Trippererkrankungen, auftritt.

Buschke (4) betont zunächst mit Bezug auf eine Bemerkung Blaschkos betr. die Freimachung dermatologischer Betten für Verwundete, daß die Mehrzahl der zur Zeit der Mobilmachung im städt. Rudolf-Virchow-Krankenhaus verpflegten geschlechtskranken Männer auf eigenen Wunsch zur Entlassung gekommen sei, eine Ekuation nicht stattgefunden habe. Die freiwerdenden Betten seien nun nicht für verwundete, sondern für geschlechtskranke Soldaten bereitgestellt (im ganzen 250). Spezialbehandlung und streng durchgeführte Isolierung dieser Kranken ist von größter Bedeutung; bei nicht genügender Aufsicht liegt Möglichkeit der Verbreitung auf die Zivilbevölkerung sehr nahe. Die Befürchtung, daß durch die Bereitstellung einer so großen Zahl von Betten für das Militär Schwierigkeiten für die hilfesuchende Zivilbevölkerung entstehen würden, hat sich bisher als nicht begründet erwiesen; es ist dies erklärlich, da ja gerade die Altersstufen, welche erfahrungsgemäß den Geschlechtskrankheiten am stärksten ausgesetzt sind, zum größten Teil im Felde stehen. Dementsprechend ist

das Bedürfnis für solche Soldatenabteilungen ein sehr großes, denn im eigenen und allgemeinen Interesse gehört der überwiegende Teil venerisch erkrankter Soldaten ins Lazarett. Die dermatologischen Frauenstationen dürfen natürlich nicht beschränkt werden, im Gegenteil wird wahrscheinlich aus sozialen Gründen eine gesteigerte Inanspruchnahme stattfinden.

In einer Kontroverse mit Mendel (6), der zurzeit als Garnisonarzt in Chauny tätig ist, vertritt Buschke die Annahme, daß gutgeleitete Bordelle weniger gefährlich seien als die vagierende Prostitution. Ein generelles Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Strafandrohung, wie es Mendel fordert, hält er für völlig undurchführbar. Zwecks Organisation der sanitären Überwachung sowohl der Prostituierten als auch der Soldaten hält er die Ernennung dermatologisch geschulter Konsiliarien für zweckmäßig.

Auch mit Bezug auf die Bordellfrage sind die beiden Autoren verschiedener Meinung. Während Buschke (7) glaubt, daß man gegen die vagierende Prostitution viel weniger ausrichten könne als gegen die Bordelle, ist M. auf Grund seiner Erfahrungen zu der Überzeugung gelangt, daß gerade im Kriege gegen die erstere viel zu erreichen ist und zwar durch schonungslose Isolierung während des ganzen Krieges!

Gerade die verheirateten Leute des Landsturms und der Besatzungsmannschaften der Festungen bieten, wenn sie, was häufig geschieht, im Felde venerisch erkranken, bei der Heimkehr infolge ungenügender Behandlung für ihre Familie eine große Gefahr und deshalb kann für sie in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung nicht genug geschehen. Fr. Lesser (12) bespricht in anregender Form die Erfahrungen, welche er bis jetzt auf diesem Gebiete bei der kämpfenden Truppe sammeln konnte. Auffallend ist das häufige Auftreten des weichen Schankers gegenüber der Frequenz des Primäraffekts, er stimmt daher der Anregung Neissers, jede genitale Ulceration als syphilitisch zu behandeln, nicht bei. Alle frisch venerisch Erkrankten sind den Reservelazaretten oder wenigstens zur Etappe zurückzubefördern. In betreff der Abstinenzfrage meint Verfasser sehr richtig, daß unsere Maßnahmen gegen Verhältnisse gerichtet sein müssen, wie sie tatsächlich sind und nicht wie sie sein sollten. Der Arbeit sind eine Reihe diagnostischer und therapeutischer Winke beigefügt.

Die venerischen Krankheiten bei den im Felde stehenden Truppen sind in bezug auf die Störungen der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Soldaten ganz verschieden zu beurteilen. Am harmlosesten ist in dieser Hinsicht die Syphilis; ihre Behandlung läßt sich bei marschierenden und felddiensttuenden Soldaten leicht durchführen. Bei der Salvarsanbehandlung, die Neisser (13) an erster Stelle empfiehlt, rät er zu intravenösen Applikationen in konzentrierten Lösungen und geht bis zu Einzeldosen von 0,9 in achttägigen Zwischenräumen. Stets ist damit Quecksilber zu kombinieren. Größere Schwierigkeiten dürfte die Behandlung der weichen Schanker mit konsekutiven Drüseneiterungen und der Gonorrhoe machen. Auch für sie gibt N. genauere therapeutische Winke und betont schließlich die Wichtigkeit der Prophylaxe.

Zieler (18) kommt unter Berücksichtigung der im Felde zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten im Gegensatz zu Neisser zu dem Schluß, daß Geschlechtskranke möglichst schnell der Etappe zu überweisen und von hier zweckmäßig in großen Spezialabteilungen untergebracht werden sollten. Eine gründliche Behandlung akuter und ansteckender Fälle ist im Bereiche des Operationsgebietes unmöglich bzw. dringend zu widerraten. Selbst bei der Syphilis ist eine sachgemäße ambulante Behandlung bei der Truppe, abgesehen von sehr seltenen Ausnahmen, undurchführbar und deshalb besser gar nicht erst zu versuchen.

Gegenüber Zieler (18) verficht Neisser (14) in einer weiteren Publikation nochmals die Möglichkeit, selbst bei einer marschierenden Truppe, erst recht bei der in fester Stellung befindlichen, eine ausreichende Behandlung durchzuführen. Ein Postulat müßte dabei allerdings erfüllt werden, es müßte mehr als bisher die im deutschen Heere vorhandene, sehr erhebliche Zahl gut ausgebildeter Spezialärzte, die jetzt an inneren und chirurgischen Lazaretten Verwendung finden, für diese spezielle Aufgabe ausgenützt werden.

Auch Bruck (3) hatte bei mehrmonatlichem Aufenthalt seines Lazarettes in einer größeren französischen Stadt zahlreiche Geschlechtskranke; Bordelle waren nicht vorhanden, die Infektionsquellen entstammten hauptsächlich der freien Prostitution, die in öffentlichen Lokalen ihr Unwesen trieb. Bei jedem Kranken wurde nun sorgfältig nach dem Ansteckungsherd geforscht und es gelang auch meist mit Hilfe der Militär- und örtlichen Behörden, die betreffenden Weiber ausfindig zu machen; diese wurden dann sofort zwangsweise interniert und untersucht. Es gelang auf solche Weise, die Ziffer der Neuansteckungen im Laufe weniger Wochen erheblich herunterzudrücken und sozusagen auf ein normales Maß zurückzuführen.

Anhangsweise macht Bruck darauf aufmerksam, daß in zwei Fällen, wo der männliche Teil sich mit typischen Ulcera mollia infiziert hatte, die klinische Untersuchung des weiblichen Teiles das Fehlen jeglicher Erscheinungen ergab. Dagegen fanden sich bei beiden in der Urethral- und Vaginalschleimhaut massenhafte Streptobazillen „vom Ducreyschen Typus". Schlüsse sind aus dieser Beobachtung, die allen bisher bekannten biologischen Eigenschaften des Ulcus molle-Erregers direkt widersprechen und die auch durch Impfung oder Kulturversuch nicht sichergestellt ist, meines Erachtens nicht zu ziehen.

Lenzmann (10) bringt interessante Mitteilungen über die Mittel und Wege, durch die die Militärbehörden die Geschlechtskrankheiten unter den Besatzungstruppen in Belgien zu bekämpfen suchen. In den ersten Monaten wurden alle Geschlechtskranken in die Heimat überführt; aus verschiedenen Gründen, zum Teil auch weil die Zahl immer beträchtlicher wurde, ging man von diesem Modus ab und behandelte die Leute in den Kriegslazaretten in Feindesland. Über die Wirksamkeit prophylaktischer Maßnahmen, wie Aufklärung, Ermahnung und Belehrung, sollte man sich keinen Illusionen hingeben, man wird immer mit den Geschlechtskrankheiten in großer Zahl zu rechnen haben. Vergegen-

wärtigt man sich, gestützt auf die wissenschaftliche Erkenntnis über die Bedeutung der Syphilis, die Gefahren, die eine solche Infektion in sich birgt, muß man sagen, daß es keine Krankheit gibt, die unter Umständen eine gleiche Tragik in das Leben des einzelnen und das Familienleben hineinträgt. Durch die noch nach Jahren auftretenden Schrecken einer im Kriege akquirierten Lues können tausende unserer tatkräftigsten Männer ins Elend gebracht werden. Der einzige Weg, dies zu verhindern, ist in der möglichst frühzeitigen und gründlichen Behandlung zu finden. Aus dieser Forderung geht schon hervor, daß der Luetiker ins Lazarett hinter der Front gehört! Ihre Verpflegung in den Kriegslazaretten gewährleistet einmal eine ausreichende Behandlung, die bei der Truppe selbst nicht durchgeführt werden kann, und ferner die Möglichkeit, die große Zahl der Infizierten in verhältnismäßig kurzer Zeit dem kämpfenden Heere wieder zuzuführen. In der Arbeit finden sich eingehende therapeutische Vorschläge, die L. als Chefarzt des IV. Kriegslazaretts in Brüssel praktisch erproben konnte.

Die Scharffsche (15) Mitteilung beschäftigt sich ausschließlich mit therapeutischen Ratschlägen zur Behandlung aller Formen und Komplikationen der Gonorrhoe, des Ulcus molle und der Syphilis. Sch. ist der Ansicht, daß sie alle mit wenigen Ausnahmen bei der Truppe behandelt werden können. Wenn man die Anforderungen ins Auge faßt, die der Dienst bei der Feldtruppe an den Soldaten stellt, erscheint dies vollständig unmöglich, ganz abgesehen davon, daß die notwendigen Medikamente nicht zur Hand sein dürften. Schließlich ist auch zu bedenken, daß stärkere körperliche Anstrengungen oft zur Metastasierung der Gonorrhoe und zur Leistendrüsenvereiterung beim weichen Schanker führen. Man vergleiche auch die weiter oben referierten Anschauungen der meisten anderen Autoren.

Überblickt man in einem kurzen Resümee den Inhalt der vorliegenden Arbeiten, deren Zahl schon allein einen Eindruck davon gibt, welche Bedeutung man den Geschlechtskrankheiten im Kriege zubilligt, so sind es im wesentlichen drei Kardinalfragen, welche die Autoren beschäftigen. Die erste handelt von der Prophylaxe. Die Forderung der absoluten sexuellen Abstinenz, wie sie von verschiedenen Seiten erhoben wird, hat keine Aussicht auf Verwirklichung und Erfolg. Man muß eben mit den Verhältnissen rechnen, wie sie sind und nicht wie sie sein sollten. Ein weiterer Punkt betrifft die Behandlung der bereits infizierten Soldaten. Der Standpunkt von Neisser, die Therapie im Felde, d. h. bei der Truppe, durchzuführen, ist, wie ich glaube, aus zweierlei Gründen abzulehnen, einmal des Erkrankten wegen selbst und wegen der Infektionsgefahr gegenüber seiner Umgebung. Der Soldat bei der Truppe wird nie so scharf beaufsichtigt werden können, als daß er nicht doch durch weiteren Geschlechtsverkehr sein Leiden auf die weibliche Bevölkerung überträgt und so indirekt seine eigenen Kameraden schädigt. Darum ist Rückbeförderung aller Geschlechtskranken hinter die Front und strenge Isolierung in Sonderlazaretten ein dringendes Erfordernis. Freilich ist für Diagnose und Therapie ein geschultes und speziell ausgebildetes Ärztematerial notwendig. Die maßgebenden Militärsanitätsbehörden

könnten vielleicht noch mehr als bisher darauf sehen, daß die geeigneten Personen an diesen Stellen verwandt werden. Die Schaffung von dermatologischen Konsiliarien, wie sie für die Chirurgie und innere Medizin bereits vorhanden sind, erscheint daher dringend erforderlich. In den letzten Monaten sind ja auch speziell für Belgien weitgehende derartige Maßnahmen zur Sanierung der Prostitution getroffen worden. Und schließlich als drittes Moment die bange Frage um die Zukunft unseres Volkes, wenn ein großer Teil unserer Truppen venerisch verseucht in die Heimat zurückkehrt. „Wir brauchen viele und gesunde Nachkommen!" ruft Abderhalden (1) uns entgegen. „Die ganze Zukunft unseres Volkes beruht auf ihnen." In diesem Völkerringen sind es nicht die jungen Männer allein, die hinaus mußten, Macht und Ehre des Reiches zu verteidigen; auch die Verheirateten, die schon eine Familie gegründet haben, sind zur Fahne gerufen und sind teils in Feindesland, teils in großen Garnisonstädten den Versuchungen der gewaltig aufblühenden Prostitution ausgesetzt. Gewiß können Merkblätter und Belehrungen Nutzen stiften, aber wer wird behaupten wollen, daß sie dem Übel nennenswert steuern können. Von den Gefahren, die der heimischen Bevölkerung erst nach dem Kriege durch die entlassenen Soldaten drohen, spricht der Aufsatz von Finger in bewegten Worten, und er zeigt zugleich einen Weg, wie man dieses Unheil abwenden kann. Er schiebt der Militärverwaltung die volle Verantwortung dafür zu und verlangt, daß alle Mannschaften vor ihrer Entlassung einer genauen ärztlichen Untersuchung unterzogen und alle geschlechtskrank Befundenen der Behandlung zugeführt werden. Dabei muß ein Zusammenarbeiten mit den Kassen und den Landesversicherungsanstalten angebahnt werden. Finger zeigt damit, daß er über der Sorge um die Gegenwart nicht den Blick für die Zukunft verloren hat! Die pekuniären Opfer, die eine solche Maßregel vom Staate fordert, sind zweifellos enorme und trotzdem wird es vielleicht der einzige Weg sein, der unser Volk und die künftige Generation vor vielleicht ungeahnten Gefahren behüten kann. Hoffen wir, daß die glänzende Organisation unseres Staates, die selbst unseren Feinden Achtung abfordert, auch in dieser Lebensfrage nicht versagen wird.

Referate.

J. Urbach, Regimentsarzt in Temesvar, **Einschränkung der Geschlechtskrankheiten durch zur Zeit der Assentierung erfolgende Behandlung.** Wiener klin. Wochenschr. 1914, Heft 22.

Die Zwangsprophylaxe, wie sie beim Militär, speziell bei den Kriegsmarinen eingeführt ist, ist allein nicht imstande die Frequenz der Geschlechtskrankheiten im Heere dauernd herabzudrücken. Insbesondere kommt sie nur für die aktive Truppe in Betracht, bekanntlich kommen aber alljährlich zahlreiche geschlechtskranke Rekruten zur Einstellung, welche sofort den Spitälern überwiesen werden müssen und so wenigstens für eine gewisse Zeit der Truppe verloren gehen. Um diesen Mißstand zu heben, greift Urbach auf einen Paragraphen des österreichischen Wehrgesetzes zurück, nach welchem die Militärbehörde befugt ist Personen, die von heilbaren äußeren, insbesondere leicht übertragbaren Krankheiten befallen sind, und welche entweder nicht in der Lage sind diese zur Ausheilung bringen zu lassen oder sie gar absichtlich verschleppen, schon bei der Musterung in Militärheilanstalten einer Zwangsbehandlung zu unterziehen. Dieses Gesetz wurde bisher nur bei Trachomkranken angewandt, könnte aber mit demselben Rechte auch der Bekämpfung der Venerie dienstbar gemacht werden. Die Vorteile, die dadurch der Allgemeinheit und dem Heere erwachsen würden, liegen auf der Hand; das wesentlichste Moment liegt darin, daß die eventuelle Gefahr einer Internierung sicher bei vielen einen Anreiz zu rechtzeitiger, freiwilliger ärztlicher Behandlung geben würde. Die Schwierigkeiten, welche einer generellen Durchführung dieser Anregung entgegen stehen, verhehlt sich Urbach nicht, sie fallen aber gegenüber dem tatsächlichen Nutzen, der damit erzielt werden kann, nicht allzuschwer ins Gewicht.

Die Ausführungen des Verfassers sind ein erfreulicher Beweis dafür, mit welchem Ernst sich in letzter Zeit auch militärärztliche Kreise mit dem Problem der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten befassen. Meines Wissens existiert übrigens im deutschen Heere schon seit längerer Zeit die Bestimmung, daß geschlechtskranke Militärpflichtige den entsprechenden Behörden namhaft gemacht werden, die dann durch Vermittelung der Versicherungsämter, Krankenkassen oder Gemeinden einer Behandlung zugeführt werden sollen. Eine direkte Zwangsbehandlung kennen wir allerdings nicht, für ihre Durchführung existiert leider auch noch keine gesetzliche Unterlage.

W. F.

Max Müller, **Die persönliche Prophylaxe der venerischen Krankheiten.** Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Dermatologie. Band III. Heft 6. Halle 1914, Marhold. Einzelpreis M. 1,80.

Wenn auch der beste und allein sichere Schutz gegen geschlechtliche Infektionen die sexuelle Abstinenz vor und die Wahrung der ehelichen Treue in der Ehe ist, so muß doch der Arzt, da er es nicht mit Ideal

menschen zu tun hat, nachdem alle Mittel, die einer moralischen Prophylaxe dienen sollten, der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nicht entgegen wirken konnten, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und kann sich demgemäß der Empfehlung der persönlichen Prophylaxe nicht entziehen. Dieser allein richtige Gesichtspunkt leitete Müller bei der Abfassung seiner kleinen Broschüre, die es sich zur Aufgabe macht den allgemeinen Praktiker über den Wert und die Bedeutung der Schutzmittel zu informieren. Bei der großen persönlichen Erfahrung des Autors auf diesem Gebiete wecken seine Ausführungen besonderes Interesse, und sehr sympathisch berührt die strenge Wissenschaftlichkeit, mit welcher er der ganzen Frage gegenübertritt. Wertvoll ist das Werkchen nicht zum geringsten Teile dadurch, daß hier zum ersten Male die in allen möglichen Zeitschriften verstreuten Arbeiten über dies Gebiet zusammengestellt und kritisch beleuchtet werden; die am Schluß angefügte Literaturübersicht enthält über 80 Nummern.

Auch Müller konstatiert die bedenkliche Tatsache, daß die Spruchpraxis des Reichsgerichts in den letzten Jahren, von einseitigen ethischen Momenten irregeleitet, den Vertrieb der Schutzmittel zu unterbinden sucht, jedenfalls aber ihrer Verbreitung entgegenarbeitet; gerade deshalb muß der Arzt in der Würdigung ihrer Nützlichkeit die geeigneten Präparate kennen und, wo es angebracht erscheint, empfehlen. Der Condom wird stets das souveränste Schutzmittel bleiben, u. a. auch deshalb, weil er für das weibliche Geschlecht den einzig zuverlässigen Schutz bildet; er ist ferner bequem im Gebrauch, was man von den übrigen Präparaten nicht immer behaupten kann. Gegen eine Tripperinfektion gewähren die von Blukosewski angegebenen Einträufelungen von Silbersalzen, wie durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen nachgewiesen ist, wenn sie kurze Zeit nach der Kohabitation erfolgen, einen unbedingten Schutz; nachteilige Folgen bei rechtzeitiger und technisch einwandsfreier Anwendung wurden nie beobachtet. Viel schwieriger ist die medikamentöse Prophylaxe der Lues durchzuführen; es beruht dies weniger darauf, daß wir keine Mittel besitzen, welche die haftengebliebenen Erreger abzutöten vermögen, sondern auf der Unbequemlichkeit ihrer Handhabung. Da der Geschlechtsakt in den meisten Fällen doch einem impulsiven Gefühl entspringt, ist aber die Handlichkeit eines solchen Schutzmittels mindestens ebenso wichtig wie seine Schutzwirkung. (Dem Ref. erscheint es sehr fraglich, ob die bisher angegebenen Schutzsalben u. ä. für die Lues dieser Forderung ganz gerecht werden.) Man hat hier versucht mit Quecksilbersalben zu operieren; die Metschnikowsche Calomelvaseline hat sich nicht recht bewährt. Die von Neisser-Siebert angegebene fettfreie Sublimatsalbe hat jedenfalls eine größere desinfizierende Kraft; man hat auch schon beim Militär mit ähnlich zusammengesetzten sublimathaltigen Salben gute Erfahrungen gemacht. Für den praktischen Gebrauch sind kürzlich auf Anregung Müllers die beiden Gonorrhoe- und Luesprophylaktika von der Firma Bandekow-Berlin in sehr handlicher Form in einem kleinen Taschenbesteck unter dem Namen „Talisman" zusammengestellt und in den Handel gebracht worden. W. F.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 6.

Die Vergehen und Verbrechen auf geschlechtlichem Gebiete (Sittlichkeitsdelikte) im Österreichischen Strafgesetzbuchentwurf vom Jahre 1912.

Der österreichische Strafgesetzbuchentwurf, der im Juni 1912 dem österreichischen Herrenhaus vorgelegen hatte, ist im Juli 1913 mit geringfügigen Änderungen zur Annahme gekommen. Der Entwurf ist das Ergebnis jahrelanger sorgfältiger tiefeindringender Beratungen und abgewogener Kompromisse zwischen widerstreitenden wissenschaftlichen Anschauungen. Für die Leser der Zeitschrift dürften, da nach Beendigung des Krieges die Reform des deutschen Strafgesetzbuches, die ja auch auf die Regelung des Prostitutionswesens von einschneidender Bedeutung ist, zweifellos bald in Angriff genommen werden wird, besonders die nachfolgenden Strafbestimmungen von Interesse sein:

Verführung.

§ 274.

1. Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum außerehelichen Beischlafe bestimmt;
2. wer eine geschlechtlich unbescholtene Person weiblichen Geschlechtes durch die Vorspiegelung, er werde sie heiraten, zum Beischlafe bestimmt;
3. wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Beischlafe bestimmt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Beischlaf ausgeübt wurde.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht der Verletzten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kuppelei.

§ 275.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, oder wer seine minderjährige leibliche oder Adoptivtochter, Enkelin, Pflegetochter, Stieftochter oder eine minderjährige Person weiblichen Geschlechtes, die ihm als Mündel, Kurandin, Schülerin oder Zögling anvertraut ist, zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen bestimmt oder diesem Verkehre zuführt;

2. wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen bestimmt,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wer die Tat begeht, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 276.

Wer eine Person weiblichen Geschlechtes dadurch zum außerehelichen Geschlechtsverkehre mit einem anderen bestimmt (in der endgültigen Fassung heißt es: nötigt), daß er sie (oder eine ihr nahestehende Person) mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fün Jahren bestraft.

Verletzung polizeilicher Vorschriften über gewerbemäßige Unzucht.

§ 277.

Die Ausübung gewerbemäßiger Unzucht, das Halten von öffentlichen Dirnen und das Gewähren von Unterstand zur Ausübung gewerbemäßiger Unzucht wird durch polizeiliche Vorschriften geregelt.

Wer eine Vorschrift dieser Art verletzt, wer insbesondere öffentliche Dirnen hält oder Unterstand zur Ausübung gewerbemäßiger Unzucht gewährt, ohne diesen Vorschriften zu genügen, wird von der Verwaltungsbehörde bestraft.

Gewerbemäßige Förderung der Unzucht.

§ 278.

Wer den außerehelichen Geschlechtsverkehr in anderer Weise als durch Halten von öffentlichen Dirnen oder Gewähren von Unterstand (§ 277) gewerbemäßig vermittelt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Förderung gewerbemäßiger Unzucht.

§ 279.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes der gewerbemäßigen Unzucht zuführt;

2. wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm davon abhält, die Ausübung gewerbemäßiger Unzucht aufzugeben,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Frauenhandel.

§ 280.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die in einem anderen Staat als dem ihrer Heimat der gewerbemäßigen Unzucht zugeführt werden soll, anwirbt oder in einen anderen Staat befördert, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die in einem anderen Staat als dem ihrer Heimat der gewerbemäßigen Unzucht zugeführt werden soll,

durch Erregung oder Benützung eines Irrtums über dieses Vorhaben bestimmt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Benützung eines solchen Irrtums in einen anderen Staat befördert, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Wer die unter 2 bezeichnete Tat an einer geschlechtlich unbescholtenen Person begeht, wird mit Kerker von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 281.

Wer sich mit einem anderen verbindet, um Frauenhandel zu treiben, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Zuhälterei.

§ 282.

1. Der Zuhälter einer Person weiblichen Geschlechtes, der sich aus dem Erträgnis ihrer gewerbemäßigen Unzucht Mittel zu seinem Unterhalte zuwenden läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Der wiederholt rückfällige Täter wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestimmung ist auf den Ehegatten der Dirne anzuwenden.

Verletzung der Sittlichkeit.

§ 283.

1. Wer öffentlich und unter Umständen, unter welchen sein Verhalten zur Verletzung des Schamgefühls geeignet ist, eine unzüchtige Handlung vornimmt oder wer unter solchen Umständen in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt;

2. wer eine unzüchtige Schrift, bildliche oder plastische Darstellung zum Zweck ihrer öffentlichen Verbreitung herstellen läßt, bezieht oder vorrätig hält, sie feilhält, ankündigt, öffentlich ausstellt oder verbreitet,

wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

3. Wer eine unzüchtige Schrift, bildliche oder plastische Darstellung einem Minderjährigen, der das sechzehnte (in der endgültigen Fassung achtzehnte) Lebensjahr nicht vollendet hat, gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann im zweiten und dritten Falle Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 284.

Auf Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer der zu verbüssenden Strafe und einen weiteren Zeitraum von zwei bis zu fünf Jahren kann erkannt werden, wenn der Täter einer der in §§ 275, 276, 278 bis 282 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird.

Verbreitung von Krankheiten unter Menschen.

§ 438.

1. Wer fahrlässig die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wer die Tat fahrlässig unter besonders gefährlichen Umständen begeht, ist mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen zu bestrafen.

Körperbeschädigung.

§ 296.

1. Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

2. Wer die Tat an einem Blutsverwandten aufsteigender Reihe begeht oder an einer Person des öffentlichen Dienstes, einem Zeugen, Sachverständigen oder Religionsdiener wegen der Ausübung ihres Berufes oder während sie ihren Beruf ausüben, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

§ 298.

1. Wer die Tat auf eine den Körper oder die Gesundheit des anderen besonders gefährdende Weise verübt;

2. wer einem anderen eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit zufügt,

wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist in diesen Fällen zu erkennen, wenn die Tat eine Körperbeschädigung der im § 299 unter 2 bis 4 bezeichneten Art oder den Tod zur Folge hatte.

Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit.

§ 304.

1. Der Geschlechtskranke, der einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt;

2. wer zu einem mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr mit einem Geschlechtskranken Vorschub leistet;

3. die syphiliskranke Amme, die ihren Dienst bei einem gesunden Kind antritt, und wer zu einem syphiliskranken Kind eine gesunde Amme nimmt,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Wer seinen Ehegatten gefährdet, wird nur auf Privatanklage verfolgt.

In den erläuternden Bestimmungen, die dem Entwurf beigegeben sind, heißt es: In den Tatbeständen, die der Entwurf aufstellt, kehren einzelne Ausdrücke immer wieder. Es handelt sich um die Ausdrücke Unzucht, außerehelicher Geschlechtsverkehr und unzüchtige Handlung.

Mit jedem dieser Worte verbindet der Entwurf einen verschiedenen Sinn.

Der Ausdruck „unzüchtige Handlung“ ist der allergemeinste. Er umfaßt die Handlungen, welche die Zucht, die anerkannten Regeln der Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen. Alle ungeschlechtlichen Unanständigkeiten scheiden aus. Dabei macht er keinen Unterschied, ob die Handlung an sich der Sittenordnung widerstreitet, wie jeder Unzuchtsakt, oder nur vermöge der Begleitumstände, unter denen sie vorgenommen wird; man denke, der eheliche Beischlaf wird öffentlich

vollzogen. Daß der Täter aus Wollust handle, liegt nicht im Begriffe, wie § 266 einschließen läßt. Für die unzüchtige Handlung ist lediglich ihre Wirkung nach außen charakteristisch.

Unzucht steht im Gegensatze zu Beischlaf, der bedeutet aber keineswegs, daß jede unzüchtige Handlung, die nicht Beischlaf ist, als Unzucht in Betracht kommt. Der Begriff Unzucht ist enger, er deckt nur solche unzüchtigen Handlungen, die geschlechtlicher Begierde des Täters entspringen. Verfolgt der Täter bei seinem Tun, das geschlechtlichen Charakter trägt, keinen geschlechtlichen Zweck, will er damit nicht seinen Geschlechtstrieb erregen oder befriedigen, handelt es sich ihm nur um einen rohen Scherz oder um Mißhandlung, so liegt Unzucht nicht vor. Der Entwurf verwendet den Begriff von Unzucht dort, wo die Gefahr, der die Strafdrohung entgegenwirken soll, in der Zügellosigkeit oder Ausschweifung des Täters liegt. Dagegen spricht er bei Verletzung der Sittlichkeit § 283 von unzüchtigen Handlungen; hier droht die Gefahr aus der Untergrabung oder Vernichtung des Sittlichkeitsgefühls in weiteren Kreisen, auf die Gesinnung des Täters kommt es nicht an.

Zu den einzelnen Paragraphen und Strafbestimmungen wird nun weiter folgendes ausgeführt:

Verführung.

§ 274.

Unter dem Titel der Verführung faßt der Entwurf 3 Fälle zusammen. Zwei davon schaffen neues Recht, nur einer ist auch dem geltenden Strafgesetze bekannt.

Der erste Tatbestand dient dem Schutz unerfahrener Jugend. Die §§ 264 bis 266 bedrohen jeden unzüchtigen Mißbrauch Unmündiger. Der reicht hinsichtlich der Knaben aus. Der Entwurf glaubte, sogar dort, wo das geltende Recht die Verleitung männlicher Jugendlicher in bestimmten Verhältnissen mit Strafe bedroht (§ 505 StG. § 5, Z. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885), darauf verzichten zu können. Die Mädchen bedürfen jedoch eines weitergehenden Schutzes. Sie sind Angriffen viel mehr ausgesetzt, bleiben länger unerfahren, und die Verletzung der Geschlechtsehre hat für sie erhöhte Bedeutung. Der Entwurf stellt darum den unter Strafe, der ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum außerehelichen

Beischlafe bestimmt. Der Tatbestand setzt also voraus, daß der Täter das Mädchen dazu bewogen hat, sich ihm hinzugeben; daß er sich dabei Täuschungen oder besonderer Künste bediente, ist nicht erfordert. Hat aber das Mädchen den Anfang gemacht, liegt ein Delikt nicht vor. Bedingung der Strafbarkeit ist, daß der Beischlaf ausgeübt wurde. Der Versuch der Verführung ist wegen seines schwer faßbaren, vieldeutigen Wesens straflos gelassen. Dieselbe Zurückhaltung wie in diesem Punkte bewährt der Entwurf auch darin, daß er den Tatbestand auf den Beischlaf beschränkt, ihn nicht auch auf die Unzucht ausdehnt. In § 273 durfte weiter gegangen werden; dieser Paragraph setzt ein besonderes Verpflichtungsverhältnis des Täters zu seinem Opfer voraus; an einem solchen fehlt es hier. Geschützt werden nur Mädchen, also Jungfrauen, da lediglich ihnen die Unerfahrenheit eignet, welche den Grund der Strafandrohung bildet. Und der Entwurf verlangt weiters, daß das Mädchen geschlechtlich unbescholten sei, daß es in sittlicher Beziehung einen guten Ruf genieße.

Unter diesen Umständen darf nicht befürchtet werden, daß die Bestimmung Fälle erfasse, die nicht strafwürdig erscheinen, zumal man sich gegenwärtig zu halten hat, daß der Vorsatz und damit die Strafbarkeit des Täters mit der Annahme dahinfällt, das Mädchen sei älter als 16 Jahre oder es sei bescholten. Die meisten fremden Gesetzgebungen haben einen ähnlichen Tatbestand, wie ihn der Entwurf vorschlägt, viele gehen weiter. Vgl. Deutsches Reich, § 182, Niederlande, Artikel 245, New York, Artikel 278, Nr. 5 a. E., Italien, Artikel 335, Norwegen, § 196, Schweizer Entwurf, Artikel 127.

Der 2. Fall von Verführung tritt an die Stelle des § 506 des geltenden Strafgesetzes, der Entehrung unter der Zusage der Ehe. Während aber heute auch der Bruch des ehrlich gemeinten Eheversprechens strafbar macht, gilt die Strafdrohung des Entwurfes nur dem, der von vornherein nicht die Absicht hat, die Frau zu ehelichen. Bestraft wird, wer eine geschlechtlich unbescholtene Person weiblichen Geschlechtes durch die Vorspiegelung, er werde sie heiraten, zum Beischlafe bestimmt, vorausgesetzt, daß der Beischlaf wirklich vollzogen wird. Der Schutz der Gesetzesstelle kommt nicht bloß Mädchen, sondern auch Witwen und von ihrem Manne getrennten Frauen zu. Die Schwäche, deren Ausbeutung der Entwurf entgegenwirken will, liegt nicht in der Unerfahrenheit, sondern in dem Vertrauen der Frau. Der Tatbestand setzt voraus,

daß das Eheversprechen für die Frau bestimmend war, sich dem Manne hinzugeben. Für die Beibehaltung einer Strafdrohung gegen solche Fälle hatte sich auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses zu § 456 des Entwurfes von 1893 ausgesprochen. Sehr weitgehende Bestimmungen enthält in dieser Richtung das norwegische Strafgesetzbuch im § 210.

Der dritte Tatbestand der Verführung ist so gefaßt: Wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Beischlafe bestimmt. Vollzug des Beischlafes ist auch hier Bedingung der Strafbarkeit. Der Tatbestand ist der Nötigung verwandt und zum Schutze der Arbeiterinnen und des weiblichen Dienstpersonals notwendig. Das Bedürfnis dieser Fälle nach Bestrafung ist so stark, daß heute vielfach die Strafbestimmung gegen § 132 III StG. gegen die Verführung einer zur Aufsicht anvertrauten Person angewendet wird. Der Einwand, die Bestimmung führe zu weit, ist nicht berechtigt. Nicht jede Verleitung einer abhängigen Frauensperson zum Beischlafe soll bestraft werden; wesentlich ist vielmehr, daß der Täter seine wirtschaftliche Macht ausnütze, um die Frau sich gefügig zu machen. Der Tatbestand ist analog dem des § 273, Z. 5. Nur spricht der Entwurf hier von Ausnützung statt von Mißbrauch, eine Verschiedenheit, für die sprachliche Rücksichten entscheidend waren, der aber keine sachliche Bedeutung zukommt. Auch das Bedenken erscheint nicht stichhaltig, der Tatbestand könne zu Erpressungen Anlaß geben. Denn erstens werden Erpressungen in solchen Fällen auch heute schon begangen und dann darf diese Gefahr den Gesetzgeber nicht davon abhalten, mit Strafbestimmungen einzugreifen, wo er ein schutzbedürftiges Interesse erkennt. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat als § 457 des Entwurfes von 1893 die Aufnahme einer ähnlichen, nur noch umfassenderen Strafdrohung vorgeschlagen. Sie entspricht dem Vorbilde der Niederlande (§ 249), Norwegens (§ 198) und des Schweizer Entwurfes (Artikel 128).

Die Verführung wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Interesse der Frau, dem die Strafbestimmung dienen soll, kann es im einzelnen Falle erfordern, daß das Strafrecht gegen den Verführer nicht geltend gemacht wird. Im § 273, Ausnützung einer Vertrauensstellung, konnte die Klage nicht durch die Ermächtigung der verletzten Person bedingt werden. Denn dort

handelt es sich neben dem Schutze der Person stets auch um die Reinerhaltung eines Vertrauensverhältnisses im öffentlichen Interesse. Die Verletzte kann die Ermächtigung auch erteilen, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

II. Kupplerische Handlungen.

Die Verführung beschließt den ersten Abschnitt des Hauptstückes, der die Delikte aus geschlechtlicher Lust enthält. Mit der Kuppelei beginnt (§ 275) der II. Abschnitt; den Handlungen, die er erfaßt, ist die Förderung fremder Unsittlichkeit wesentlich. Der Entwurf bestraft nicht jede solche Förderung, er bestraft aber andererseits nicht bloß den Vorschub zu strafbarer Unsittlichkeit; die allgemeinen Grundsätze über die Beihilfe reichen darum nicht aus. Es kam darauf an, nur die wirklich gefährlichen Fälle der Vermittlung fremder Unzucht herauszugreifen, diese aber auch tunlichst alle. Eine Gefahr erblickt der Entwurf hauptsächlich in zwei Formen der Vermittlung, in der Verkupplung unter Ausnützung der Schwäche oder Unfreiheit der zu verkuppelnden Person (§§ 275 u. 276) und in der gewerbsmäßigen Verkupplung (§ 278). Erstere — der Entwurf nennt sie 'Kuppelei — ist ein Angriff auf die geschlechtliche Freiheit, letztere lebt von fremder Unsittlichkeit und ist darum sehr daran interessiert, Laster und Zügellosigkeit groß zu ziehen und allen Bestrebungen auf Hebung der Moral entgegenzuwirken. Aus der gewerbsmäßigen Verkupplung scheidet aber das Platzgeben an Prostituierte aus. Die gewerbsmäßige Unzucht und ihre Beherbergung überläßt der Entwurf ganz der Regelung und allenfalls Bestrafung durch die Polizei (§§ 277 u. 278). Dagegen werden bestimmte Handlungen, die in anderer Weise der Unterstützung der Prostitution dienen, in den §§ 279 bis 282 wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit unter gerichtliche Strafe gestellt.

Kuppelei.

§§ 275 und 276.

Die Kuppelei erfaßt Handlungen, die, aus eigener geschlechtlicher Lust des Täters vorgenommen, den Tatbestand eines der früher behandelten Delikte erfüllen würden. Der Unterschied zwischen diesen und der Kuppelei ist also ein subjektiver; dort treibt den Täter die Leidenschaft, hier will er fremder Unsittlichkeit dienen. In allen Fällen handelt es sich aber um einen Mißbrauch der Person, die zu Falle gebracht werden soll.

Der Kuppelei macht sich vor allem schuldig, wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat, oder wer seine minderjährige leibliche oder Adoptivtochter, Enkelin, Pflegetochter, Stieftochter oder eine minderjährige Person weiblichen Geschlechtes, die ihm als Mündel, Kurandin, Schülerin oder Zögling anvertraut ist, zum außerehelichen Geschlechtsverkehre mit einem anderen bestimmt oder diesem Verkehre zuführt (vgl. § 132 IV des geltenden Strafgesetzes), ferner, wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Geschlechtsverkehre mit einem anderen bestimmt (§ 275, Z. 1 u. 2). Diese Kuppeleifälle entsprechen den Unzuchtstatbeständen der §§ 271, Z. 1, 272, 273, Z. 1, 274, Z. 1 u. 3). Doch ist der Schutz gegen Verkupplung in einer Richtung stärker, als der gegen Verführung. Gegen Kuppelei werden alle Frauen ohne Rücksicht auf ihren Ruf und ihren Stand bis zum 20. Lebensjahre geschützt. Der Verführer ist nur strafbar, wenn er ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren verleitet. Der Unterschied rechtfertigt sich damit, daß die Kuppelei das gefährlichere und verwerflichere Delikt ist. Mit der Hinaufrückung des Schutzalters auf das 20. Jahr bei der Kuppelei trägt der Entwurf einem Beschlusse der Pariser Mädchenhandelskonferenz vom Jahre 1910 Rechnung. Auch den §§ 273, Z. 2, 3. u. 4, und 274, Z. 2 analoge Kuppeleibestimmungen aufzustellen, schien entbehrlich. Die Fälle sind nicht typisch, daß ein Beamter die Zeugin zur Unzucht mit seinem Freunde veranlaßt, oder daß jemand eine Frau durch ein Eheversprechen bestimmt, sich einem Dritten hinzugeben.

Der Entwurf hat es vermieden, jede Förderung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs (Einleitung zum Hauptstücke) in diesen Verhältnissen unter Strafe zu stellen. Eine solche Bestimmung wäre hier, wo eine gewinnsüchtige Absicht des Kupplers nicht erfordert wird, vielfach zu weit gegangen und hätte auch verhältnismäßig harmlose Fälle getroffen, wie den, daß die Mutter den Umgang mit dem Verlobten duldet. Der Entwurf hat sich darauf beschränkt, die Handlungen herauszuheben, durch die der Kuppler unmittelbar die Unzucht veranlaßt, das Bestimmen und das Zuführen zum außerehelichen Geschlechtsverkehre.

Die Strafe ist Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren, wenn aber der Kuppler die Tat begeht, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, Kerker von 1 bis zu 5 Jahren

oder Gefängnis von 3 bis 5 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 20000 Kronen verbunden werden kann.

Als Kuppler bezeichnet der Entwurf ferner den, der eine Person weiblichen Geschlechtes durch Drohungen zum außerehelichen Geschlechtsverkehre mit einem anderen bestimmt (§ 276). Der Tatbestand ist ganz so gefaßt, wie der der Nötigung zum Beischlaf und zur Unzucht (§ §260 u. 262).

Die Strafe ist Kerker von 1 bis zu 5 Jahren oder Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

Einen der Notzucht und dem Zwange zur Unzucht (§§ 259 u. 261) analogen Kuppeleifall hat der Entwurf nicht aufgestellt. Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit unverzüglicher Gewalt zwingt, sich einem anderen hinzugeben, wird regelmäßig wegen Mittäterschaft der Notzucht oder des Zwanges zur Unzucht verantwortlich gemacht werden können.

Die Natur der Mittel, die für diese Verbrechen charakteristisch sind, bringt es mit sich, daß der Nötigende, die Frau und ihr Schänder an demselben Ort und zu derselben Zeit beisammen sein werden. Zwang und Beischlaf werden meist gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, der Nötigende und der Konkumbent werden in verabredeter Verbindung miteinander handeln. Anders bei der Nötigung zum Beischlaf und zur Unzucht mit einem Dritten. Als Mittel kommen hier Drohungen mit Nachteilen in Betracht, deren Vollzug vielleicht in weiter Ferne steht. Die Drohung, die ja lange nachwirkt, und der Beischlaf können örtlich und zeitlich weit auseinanderfallen. Daraus folgt, daß der Nötigende und der Konkumbent häufig nicht in verabredeter Verbindung handeln werden, daß der letztere von der Tätigkeit des ersteren und überhaupt von einem Druck auf die Frau nichts wissen will. Der Gesetzgeber würde sich daher täuschen, wenn er annehmen wollte, für die Bestrafung der im Interesse eines Dritten Nötigenden reichten die Bestimmungen der §§ 260 u. 262 aus. Es mußte ein besonderer Tatbestand geschaffen werden (§ 276).

Verletzung polizeilicher Vorschriften über gewerbsmäßige Unzucht.

Die Frage der gewerbsmäßigen Unzucht und ihrer Herausgeber ist eine der wichtigsten und schwierigsten. Soll das Strafgesetz die Prostitution ganz verbieten oder soll es sie vollkommen freigeben oder soll es sie unter bestimmten Voraussetzungen dulden? Kaum auf einem anderen Gebiete gehen die Gesetzgebungen der

Kulturstaaten weiter auseinander, finden sich die verschiedenartigsten Systeme verwirklicht. Das geltende Recht überläßt es im allgemeinen der Sicherheitsbehörde, Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, entweder zu bestrafen oder sie bei Befolgung bestimmter polizeilicher Anordnungen zu dulden; es setzt aber für gewisse Fälle der Ausübung der Prostitution gerichtliche Strafe fest (§ 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGB. Nr. 89). Die gewerbsmäßige Verkupplung von Dirnen kriminalisiert § 512 StG. Es besteht Streit, ob die Bestimmung allgemein gilt oder ob das Unterschleifgebiet an polizeilich geduldete Dirnen auszunehmen ist. Der Kassationshof ist ersterer Meinung.

Für den Entwurf war es von vornherein klar, daß an die Bestrafung jeder Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht nicht gedacht werden kann. Die Prostitution ist gewiß eine Gefahr, und zwar in doppelter Richtung, für die Sittlichkeit und für die Gesundheit; sie ist ja der Herd der Geschlechtskrankheiten; aber Erfahrungen in allen Ländern haben gezeigt, daß Strafbestimmungen nicht imstande sind, das Übel zu beseitigen. Dazu sitzt es zu tief, ist es zu sehr in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen begönnert. Strafbestimmungen gegen jede Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht hätten nur den Erfolg, daß das Übel heimlich wucherte und daß damit seine Gefahren noch vergrößert würden.

Die Duldung der Prostitution (mit Ausnahme der gleichgeschlechtlichen § 269, Z. 3) erscheint unvermeidlich. Nur das ist fraglich, ob die Prostitution ganz freizugeben ist, ob höchstens einzelne ihrer Äußerungen — wie der Gassenstrich, die Verführung Jugendlicher — mit Strafe zu bedrohen sind oder ob die Duldung der Prostitution in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt werden soll. Der Entwurf hatte zwischen den Systemen des Abolitionismus und des Reglementarismus zu wählen; er hatte sich für das System zu entscheiden, mit dem ihm die geringeren Nachteile in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung verbunden zu sein schienen. Der Entwurf wählte das System des Reglementarismus.

Er anerkennt, wie das geltende Gesetz ein Recht der Polizei, die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht durch Vorschriften zu regeln. Die Sicherheitsbehörde ist danach in der Lage, an einzelnen Orten die Prostitution überhaupt zu verbieten, dort aber, wo sie das Übel duldet, den Dirnen Vorschriften für ihr Verhalten zu erteilen, für ärztliche Überwachung zu sorgen und die kranken Dirnen zu veranlassen, das Spital aufzusuchen.

Gegen dieses System erheben die Abolitionisten verschiedene Einwände. Sie behaupten, es legalisiere die Prostitution; es beeinträchtige die Freiheit der Dirne; es nütze nichts, da nur ein kleiner Teil der Dirnen sich der Reglementierung unterwerfe; es schade auch, da es dem Manne eine Sicherheit vortäusche, die in Wahrheit nicht bestehe; es hindere die Dirne, zu einem ehrbaren Lebenswandel zurückzukehren.

Dem Entwurfe schienen diese Bedenken nicht begründet. Die Reglementierung gewährt der Dirne, welche die Vorschriften einhält, kein Recht zur Betreibung der Unzucht. Die Dirne ist stets nur geduldet. Von einer Anerkennung der Prostitution kann keine Rede sein, ist doch die Rekrutierung zur Gewerbsunzucht stets strafbar (§ 279). Das System greift gewiß in die Freiheit der Dirne ein. Aber auch andere Personen müssen sich im öffentlichen Interesse gewisse Beschränkungen gefallen lassen. Es soll nicht geleugnet werden, daß nur ein Teil der Dirnen sich reglementieren läßt. Empfiehlt es sich jedoch, auch auf den erreichbaren Teil zu verzichten, wenn man nicht alles durchsetzen kann? Die Männer verkehren mit den Prostituierten nicht im Vertrauen auf die Reglementierung, sondern weil sie sich gesichert zu haben glauben oder auf ihr Glück bauen. Nicht die Einschreibung in die Dirnenliste hindert die Frau, ein neues Leben zu beginnen, sondern ihr Zustand, der sie der Prostitution in die Arme getrieben hat.

Der Nutzen der Reglementierung ist darin gelegen, daß sie die Gefahren mindert, die der Sittlichkeit und der öffentlichen Gesundheit aus der Gewerbsunzucht drohen. Es liegt im Interesse der Sittlichkeit, wenn die Polizei den Dirnen das Anlocken von Männern auf der Gasse oder die Belästigung der Nachbarschaft verbietet. Freilich ließe sich das gleiche auch ohne Reglementierung durch Strafbestimmungen gegen diese Handlungen erreichen. Aber es empfiehlt sich doch, die Aufstellung der Verbote der Polizei zu überlassen. Die Beschränkungen der gewerbsmäßigen Unzucht können nicht an allen Orten und zu allen Zeiten dieselben sein. Die Regeln des Gesetzes wären starr und müßten sich auf das äußerste beschränken. Die Polizei vermag den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der entscheidende Vorzug des Reglementierungssystems liegt aber darin, daß es die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten eindämmt. Die reglementierten Dirnen werden periodisch ärztlich untersucht. Führt diese Untersuchung auch nicht in allen Fällen zur Aufdeckung der Krankheit der in-

fizierten Dirne, so doch in vielen. Die kranke Dirne wird dann ins Spital gebracht und auf diese Weise darin gehindert, andere anzustecken. Läßt man die Dirne gewähren, wie es der Abolitionismus will, so wird sie auch im kranken Zustande weiter verkehren. Der Abolitionismus hat noch überall, wo er eingeführt wurde, ein gewaltiges Ansteigen der Geschlechtskrankheiten zur Folge gehabt. Ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 11. Juli 1909 hat sich eingehend gegen die Aufhebung der Reglementierung ausgesprochen und eine Reform des Systems verlangt.

Der Entwurf anerkennt die Befugnis der Polizei zur Regelung des Dirnenwesens neuerdings. Nur darin weicht er von dem geltenden Recht ab, daß er die Verletzung der Polizeivorschriften stets von der Verwaltungsbehörde, niemals vom Gericht bestrafen läßt (§ 277 und Artikel 18, P. 2 des Einführungsgesetzes). Die Zweiteilung der Kompetenz, wie sie heute besteht, entbehrt innerer Berechtigung. Da es sich um reine Verbotsübertretungen handelt, entschied der Entwurf für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde. Die Dirne wird nur vor das Strafgericht gezogen, wenn sie eine allgemein strafbare Handlung begeht, wenn sie z. B. vorsätzlich einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt (§ 304, Z. 1) oder wenn sie sich öffentlich unzüchtig benimmt (§ 283, Z. 1).

Die Duldung der Prostitution zieht die Duldung gewisser Förderungshandlungen nach sich. Es ist ein Widerspruch im geltenden Recht, wie es wenigstens vom Kassationshof ausgelegt wird, daß Dirnen unter bestimmten Beschränkungen zugelassen sind, daß aber das Gewähren von Aufenthalt an sie bestraft wird. Die Prostituierte muß doch irgendwo wohnen. Der Entwurf beseitigt diesen Widerspruch. Er anerkennt ein Recht der Polizei, das Halten von öffentlichen Dirnen und das Gewähren von Unterstand zur Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht durch Vorschriften zu regeln. Das Platzgeben an Dirnen, keineswegs aber auch die anderweitige Förderung ihres Gewerbes, soll also unter Umständen als unvermeidliches Übel geduldet werden. Der Entwurf überläßt es ganz der Polizei, auf welche Weise sie das Kuppelwesen regeln will; er entscheidet sich weder für noch gegen eine der möglichen Formen (Bordellsystem, Kasernierung, Einzelwohnung, Maison de passe usw.); jede von ihnen hat ihre Vorteile und Nachteile, keine paßt für alle Verhältnisse. Es ist Sache der Sicherheitsbehörde, dasjenige System oder diejenigen Systeme zuzulassen, welche nach den Umständen die geringsten Übel im Gefolge haben.

Die Übertretung der Polizeivorschriften soll von den Verwaltungsbehörden bestraft werden (Artikel 18, P. 2 des Einführungsgesetzes). Es schien angemessen, die Aburteilungen dieser Zuwiderhandlungen denselben Organen zuzuweisen, wie die Rechtsprechung über die Prostitutionsübertretungen.

Gewerbsmäßige Förderung der Unzucht.

§ 278.

Das Halten von Dirnen und das Gewähren von Unterstand an Dirnen begründet also im Gegensatze zu § 512 des geltenden Strafgesetzes niemals eine gerichtlich strafbare Handlung. Außer diesem Fall erklärt aber der Entwurf jede gewerbsmäßige Vermittlung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs als Vergehen. Der Entwurf geht hier weiter als das geltende Recht, das im § 515 StG. nur Wirte und deren Dienstleute bedroht, die zur Unzucht Gelegenheit verschaffen. Der Grund, warum jede gewerbsmäßige Vermittlung unter Strafe gestellt ist, wurde bereits erwähnt. Es geschieht dies wegen ihrer Gefährlichkeit. Wer eine ständige Einnahme mit der Kuppelei erzielen will, wird die Unzucht auf jede Weise fördern. Um die Vermittlung gewerbsmäßiger Unzucht braucht es sich nicht zu handeln. Doch kann das Vergehen auch in bezug auf Dirnen begangen werden; denn nur das Platzgeben an Prostituierte scheidet aus dem Tatbestande aus. Wer sich zum Unterhändler zwischen einer Dirne und einem Manne hergibt, ist nach § 278 strafbar.

Nicht das Vergehen nach § 278, sondern das Verbrechen nach § 269 liegt vor, wenn Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes gewerbsmäßig vermittelt wird.

Förderung gewerbsmäßiger Unzucht.

§ 279.

Als Förderung gewerbsmäßiger Unzucht bezeichnet der Entwurf zwei Fälle. § 279 bedroht den mit Strafe, der eine Person weiblichen Geschlechtes der gewerbsmäßigen Unzucht zuführt, sowie den, der eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm davon abhält, die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht aufzugeben. Das Platzgeben an Dirnen muß unter Umständen geduldet werden. Was aber nicht geduldet zu werden braucht und auch nicht geduldet werden darf, ist, daß eine Frau zur Dirne gemacht wird und daß eine Dirne bei

dem schändlichen Gewerbe festgehalten wird. Diesem Gedanken entsprechen die beiden Tatbestände.

Der erste Tatbestand setzt eine Frau voraus, die nicht gewerbsmäßige Unzucht betreibt. Denn nur eine solche kann der Prostitution, dem Schandgewerbe als solchen — von dem einzelnen Unzuchtsakt ist nicht die Rede — zugeführt werden. Andererseits ist Unbescholtenheit der Frau nicht erfordert. Ja, auch derjenige macht sich des Vergehens schuldig, der eine frühere Dirne dem von ihr aufgegebenen Gewerbe wieder zuführt. Die Einwilligung der Frau schließt die Strafbarkeit nicht aus.

Der zweite Tatbestand ist der Nötigung verwandt (vgl. auch § 274, Z. 3 und § 275, Z. 2); die Dirne wird durch psychische Einwirkung vom Beginn eines ehrlichen Lebenswandels abgehalten. Sperrt sie dagegen der Bordellwirt ein, um sie am Verlassen des Hauses zu verhindern, liegt das Verbrechen der Freiheitsentziehung vor (§ 315, Z. 2).

Frauenhandel.

Eine besonders gefährliche Form der Unterstützung der Prostitution ist der internationale Frauenhandel. Die bisher erörterten Tatbestände reichen nicht vollständig aus, ihn zu treffen. Der Frauenhändler gewährt nicht Unterstand zur Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht; er vermittelt auch nicht außerehelichen Geschlechtsverkehr, er selbst endlich führt die Frauen nicht der Prostitution zu.

Die Gefahren des internationalen Frauenhandels, die ihn strafwürdig erscheinen lassen, liegen nicht so sehr in der Untergrabung der Sittlichkeit — hierin kommt ihm der nationale Frauenhandel vollkommen gleich —, als vielmehr in der Gefährdung der Freiheit seiner Opfer. Die Frau, die in der Fremde in ein Bordell tritt — für öffentliche Häuser arbeiten hauptsächlich die Frauenhändler —, gerät in die größte Abhängigkeit von ihren Wirten. Sie kennt regelmäßig die Sprache des Landes nicht, ist mit den staatlichen Einrichtungen nicht vertraut, ihre Verwandten und Freunde sind weit von ihr in der Heimat, sie verfügt über keinerlei Geldmittel und fühlt sich als Angehörige eines anderen Staates weniger geschützt. Dazu kommt, daß in den Ländern, wohin vornehmlich der Frauenhandel geht, tatsächlich nicht alles zum Besten gestellt ist, daß die öffentliche Gewalt nicht stark genug ist, die Freiheit des einzelnen gegen Unterdrückung und Ausbeutung zu sichern.

Der Entwurf will es darum verhindern, daß Frauen, selbst mit Einwilligung zu Prostitutionszwecken in die Fremde gebracht werden. Er stellt den Tatbestand auf: Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die in einem anderen Staat als dem ihrer Heimat der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden soll, anwirbt oder in einen anderen Staat befördert. Der Täter muß die Zweckbestimmung der Frau kennen, sonst fehlt der Vorsatz. Der Ausdruck „der gewerbsmäßigen Unzucht zuführen“ gewinnt in Verbindung mit den Worten „in einem anderen Staat“ eine Bedeutung, die von der des nämlichen Satzes in § 279 verschieden ist. Auch die Dirne kann der Prostitution in der Fremde zugeführt werden.

Die Strafe ist Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren, wenn der Werber oder Reiseführer die Frau nicht im Unklaren darüber läßt, was mit ihr beabsichtigt ist. Freilich wird Täuschung auch hier eine große Rolle spielen. Der Frau wird das Leben, das sie erwartet, in den schönsten Farben ausgemalt werden. Erregt oder benutzt der Täter aber einen Irrtum der Frau über den Zweck der Reise — er engagiert sie z. B. als Dienstmädchen oder Erzieherin —, so wird er mit Kerker von 1—5 Jahren, und wenn die Frau, wie er weiß, geschlechtlich unbescholten ist, mit Kerker von 1 bis zu 5 Jahren bestraft. In den Fällen der Täuschung wird sich häufig der Frauenhandel — der Entwurf vermeidet die gebräuchlichere Bezeichnung Mädchenhandel, da er unter Mädchen nur Jungfrauen versteht (§ 274, Z. 1) — als erschwerter Fall der Entführung (§ 255, Z. 2 u. § 317, Z. 2) darstellen. In allen Fällen der Verurteilung wegen Frauenhandels kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 20000 Kronen verhängt werden.

Auch wer sich im Auslande des Frauenhandels schuldig macht, wird stets bestraft (§ 85 u. § 86).

Der Schutz, den der Entwurf gewähren will, wäre wenig wirksam, wenn nur der eigentliche Frauenhandel mit Strafe bedroht wäre. Es ereignet sich nicht selten, daß Personen aufgegriffen werden, die nach den bei ihnen vorgefundenen Briefschaften und Papieren zweifellos Frauenhändler sind, die als Mitglieder einer über mehrere Staaten sich erstreckenden Gesellschaft erscheinen und für ausländische Freudenhäuser reisen. Es wäre zweckwidrig, diese Personen unbestraft lassen zu müssen, wenn sich ihnen nur kein bestimmter Fall einer Anwerbung oder Beförderung nachweisen läßt. Der Entwurf bedroht darum auch den, der sich mit einem anderen verbindet, um Frauenhandel zu treiben. Der Tat-

bestand ist ganz ähnlich gestaltet wie der der Bandenbildung (§ 238); nur darin weicht er ab, daß er nicht gemeinsame Begehung voraussetzt: Das Anwerben und Befördern wird oft nur von einem einzigen Genossen besorgt werden. Die Strafe ist dieselbe wie für den offenen Frauenhandel.

Die Bestimmungen der §§ 280 u. 281 entsprechen im wesentlichen dem § 68 des seinerzeit im Abgeordnetenhaus eingebrachten Entwurfes eines Auswanderungsgesetzes (2097 der Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses — 17. Session 1904).

Zuhälterei.

§ 282.

Bereits das geltende Recht hält eine Vorschrift, die gegen den Zuhälter gerichtet ist. Nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 sind Personen, die außer den Fällen des § 512 StG. aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchen, mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Der Entwurf nennt den Zuhälter ausdrücklich. Er stellt unter Strafe den Zuhälter einer Person weiblichen Geschlechtes, der sich aus dem Erträgnis ihrer gewerbsmäßigen Unzucht Mittel zu seinem Unterhalte zuwenden läßt. Der Begriff des Zuhälters wird nicht näher bestimmt, da er als bekannt vorausgesetzt werden darf. Zuhälter ist, wer in Gesellschaft einer Dirne lebt oder sich aufhält, wer mit ihr Gemeinschaft pflegt. Das Wesen der Zuhälterei liegt in der Ausbeutung der Dirne und in der Förderung der Unsittlichkeit, die sich der Zuhälter angelegen sein läßt, damit seine Einnahmequellen immer fließen.

Der Tatbestand der Zuhälterei ist abgestellt auf das Ziehen von Mitteln zum Unterhalt aus dem Erträgnisse der gewerbsmäßigen Unzucht durch den Zuhälter. Diese Fassung schließt es aus, daß alimentationsberechtigte Angehörige oder daß der Arzt der Prostuierten bestraft werden, wenn sie Geld von der Dirne nehmen. Diese Personen sind nicht Zuhälter. Dagegen bemerkt der Entwurf, daß der Ehegatte der Dirne als Zuhälter in Betracht kommen kann.

Der Zuhälter wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, im wiederholten Rückfalle mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft. Der inneren Verwandtschaft des Vergehens mit der Arbeitsscheu entspricht es, daß das Gericht unter gewissen Voraussetzungen die Abgabe des Täters in eine Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erklären kann (Artikel 18 des Einführungsgesetzes, P. 3).

Verletzung der Sittlichkeit.

§ 283.

Unter den Sittlichkeitsdelikten nimmt § 283, Verletzung der Sittlichkeit, eine besondere Stellung ein. Er bildet eine Gruppe für sich und steht im Gegensatze zu den Delikten aus geschlechtlicher Begierde und zu den kupplerischen Handlungen.

Er ersetzt den einheitlichen Tatbestand des § 516 des geltenden Strafgesetzes durch 3 Tatbestände. Der erste betrifft unzüchtige Handlungen und Reden, der zweite und dritte unzüchtige Schriften, bildliche und plastische Vorstellungen. Im geltenden Recht wird zwischen Reden und Schriften nicht unterschieden. Die Teilung, die der Entwurf vornimmt, hat darin ihren Grund, daß es sich um ganz verschiedenartige Dinge handelt, die darum auch eine verschiedene Regelung erfordern. Handlungen und Worte gehen rasch vorüber, sie dauern nur kurze Zeit, sind von einem vielleicht sehr ausgedehnten, aber doch nie von einem unbeschränkten Personenkreise wahrnehmbar. Anders Schriften und Darstellungen. Sie bleiben bestehen, ihre Wirkung ist eine viel nachhaltigere, ihr Publikum ist ganz ungewiß.

Damit hängt es zusammen, daß der Entwurf unzüchtige Handlungen und Reden nur straft, wenn sie der Täter unter Umständen vornimmt, unter denen sein Verhalten zur Verletzung des Schamgefühls geeignet ist. Im übrigen fordert er für Handlungen Öffentlichkeit (§ 94), für Reden, denen geringere Bedeutung zukommt, qualifizierte Öffentlichkeit, nämlich eine öffentliche Versammlung oder Anwesenheit einer Menschenmenge (§ 283, Z. 1). Der Tatbestand setzt demnach voraus, daß die Handlung oder Rede an sich im Widerspruche mit der Sittenordnung ist, und daß sie ferner die Eignung besitzt, das sittliche Empfinden des Kreises zu beleidigen, der sie wahrnehmen kann. Ist dieser Kreis wenig prüde, läßt es sich berechnen, daß er an dem Unzüchtigen keinen Anstoß nehmen und auch dadurch sittlich nicht geschädigt werden wird, so liegt eine strafbare Handlung nicht vor. Der Tatbestand dient wesentlich der Reinheit des Verkehrs. Feinfühligere sowie in ihrem Charakter nicht gefestigte Personen sollen nicht gezwungen sein, in der Öffentlichkeit, in der sie sich bewegen müssen, Unzüchtigkeiten mitanzusehen oder mitanzuhören. Vor Gleichgesinnten mag manches hingehen. Es genügt aber, daß die Handlung oder Rede zur Verletzung des Schamgefühls geeignet ist. Erregung von

Ärgernis ist nicht erfordert. Es würde damit zu viel vom Zufall abhängig gemacht.

Der Ausdruck Handlung umfaßt auch dramatische Darstellungen und Aufführungen.

Der Entwurf stellt nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe (§ 6). Zum Vorsatze gehört, daß der Täter weiß, er handle öffentlich, daß er den unzüchtigen Charakter der Handlung oder Rede und die Möglichkeit eines Ärgernisses erkennt. Das Motiv des Täters ist gleichgültig, es braucht nicht Geschlechtslust zu sein.

Der zweite und der dritte Tatbestand behandeln eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme des Strafrechts. Einerseits ist es eine Kulturaufgabe des Staates, jene Gefahren möglichst einzudämmen, welche der Schmutz in Schrift und Bild überhaupt und insbesondere für die heranwachsende Jugend in ihrer sittlichen und auch körperlichen Entwicklung nach sich zieht. Andererseits soll die Gesetzgebung in die Freiheit der Kunst und Wissenschaft nicht eingreifen; denn nur in vollkommener Freiheit können diese das Höchste leisten. Der Entwurf glaubt damit das Richtige zu treffen, daß er die öffentliche Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen sowie gewisse Vorbereitungshandlungen dazu unter Strafe stellt und durch eine besondere, überdies strengere Bestimmung auch der nichtöffentlichen Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen unter der Jugend entgegenzuwirken sucht. Unzüchtig heißt gegen die Regeln der Sittenordnung verstoßend. Dieser Charakter fehlt dem echten Kunstwerke, der ernsten wissenschaftlichen Arbeit. Die vergeistigende Tendenz, die in ihnen waltet, nimmt dem vielleicht gewagten Vorwurfe alles Anstößige. Das Machwerk hingegen, das der Gemeine um des Gemeinen willen darstellt, ist unzüchtig. Ob im Einzelfall ein Kunstwerk oder ein — vielleicht aus einer wahren künstlerischen Arbeit durch Verstümmelung gewonnenes — Machwerk vorliegt, wird nicht immer leicht zu entscheiden sein. Über diese Schwierigkeit würde aber dem Gerichte keine Formel hinweghelfen können.

Der Entwurf nennt unzüchtige Schriften, bildliche und plastische Darstellungen; eine besondere Eignung dieser Werke, das Schamgefühl zu verletzen, wird nicht erfordert. Bei Schriften und Darstellungen läßt sich nie voraussehen, in welche Hände sie schließlich kommen werden; es läßt sich darum auch nicht berechnen, ob sie das sittliche Empfinden der Leser oder Beschauer schädigen oder empören werden; denn man weiß nicht, wer alles noch von dem

15*

Werke Kenntnis nehmen werde. Es können dies Personen sein ganz verschieden von denen, für die das Buch oder Bild ursprünglich bestimmt war. Eine Schrift oder eine Darstellung ist nur unzüchtig, wenn sie es ihrem Gesamtcharakter nach ist; vereinzelte Stellen, die diesen Gesamtcharakter unberührt lassen, entscheiden nicht.

Die Handlung besteht vor allem in dem öffentlichen Verbreiten. Das Gift wird dem Volkskörper mitgeteilt. Das Verbreiten umfaßt das Verkaufen, Verteilen, Verleihen. Da es zweifelhaft sein könnte, ob auch das Ausstellen unter den Begriff fällt, nennt es der Entwurf neben dem Verbreiten. Der Entwurf mußte aber auch gewisse Vorbereitungshandlungen zur öffentlichen Verbreitung unter Strafe stellen. Sonst wäre die ganze Bestimmung wirkungslos, sonst würden auch die Hauptschuldigen der Strafe entschlüpfen. Es ist darum auch das Herstellenlassen, Beziehen und Vorrätighalten zum Zwecke der öffentlichen Verbreitung sowie das Feilhalten und das Ankündigen kriminalisiert. Außerdem verbietet der Entwurf, Minderjährigen unter 16 Jahren unzüchtige Schriften und Darstellungen gegen Entgelt zu überlassen oder anzubieten, und zwar dies ohne Rücksicht darauf, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

In subjektiver Beziehung ist Vorsatz erfordert. Der Täter muß also die Unzüchtigkeit der Schrift oder Darstellung kennen.

Der Entwurf geht in seiner Bestimmung keineswegs zu weit. Die Gesetzgebungen des Auslandes haben sich genötigt gesehen, in ihren Strafdrohungen immer weiter auszugreifen. So hat Deutschland seine Rechtssätze durch Einfügung des § 184a gegen die gröbliche Verletzung des Schamgefühls durch nicht unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verschärft. So hat Frankreich durch die Gesetze vom 2. August 1882 und vom 16. März 1898 seine einschlagenden strafrechtlichen Normen sehr wesentlich erweitert.

Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 1882 lautet in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1898:

„Mit Gefängnis von einem Monat bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 100 bis 5000 Franken wird wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bestraft:

Wer auf öffentlichen Wegen oder an öffentlichen Orten Schriften, Druckwerke (Bücher ausgenommen), Anschläge, Zeichnungen, Stiche, Malereien, Abzeichen, Gegenstände oder Abbildungen, welche unzüchtig sind, oder die guten Sitten verletzen, verkauft, feilhält, anbietet, ausstellt, anschlägt oder verteilt;

wer, auch nichtöffentlich, solche Schriften usw. einem Jugendlichen verkauft oder anbietet;

wer solche Schriften usw. von Haus zu Haus vertreibt oder sie, sei es unter Kreuzband, sei es in nichtverschlossenem Kuvert, mit der Post oder auf irgendeine andere Art versendet;

wer die guten Sitten verletzende Lieder ohne behördliche Genehmigung öffentlich vorträgt, wer solche Ankündigungen öffentlich einrückt oder eine solche Korrespondenz öffentlich pflegt.

Die beanstandeten Schriften usw. und die zur Begehung des Vergehens verwendeten Gegenstände werden mit Beschlag belegt oder abgenommen. Ihre Vernichtung wird durch das verurteilende Erkenntnis ausgesprochen.

Die angedrohten Strafen können bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Tat gegenüber Jugendlichen begangen wurde."

Auch der belgische Code pénal, Artikel 383, bestraft die Verbreitung von Schriften und Abbildungen contraire au bonnes moeurs.

Das niederländische Gesetzbuch, § 240, bedroht denjenigen, der eine in sittlicher Beziehung anstößige Abbildung oder ein solches Flugblatt, dessen Inhalt er kennt, verbreitet.

Das italienische Strafgesetzbuch bedroht im Artikel 339 jedes Verteilen, Ausstellen oder Feilbieten von unzüchtigen Schriften, Zeichnungen oder anderen solchen Gegenständen, wodurch die Sittlichkeit verletzt wird, mit Einschließung bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Lire. Bei gewinnsüchtiger Absicht ist die Strafe Einschließung von 3 Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 100 bis 2000 Lire.

Auch das Strafgesetzbuch für Newyork hat seinen Artikel 317 im Jahre 1887 und wiederum im Jahre 1900 bedeutend verschärft. Es bedroht jede Art des Inverkehrsetzens sowie den Besitz mit der Absicht des Inverkehrbringens, ferner die Ankündigung und jede andere Art des Anbietens von anstößigen Büchern, Schriften und bildlichen Darstellungen (any obscene, lewee, lascivious, filthy, indecent or disgusting book, magazine pamphlet, newspaper, story paper, paper, writing, picture drawing, photograph, figure or image) und fügt dieser Strafdrohung, die so allgemein gehalten ist als möglich, noch eine Reihe von Einzelbestimmungen an. Auch der Entwurf des amerikanischen Bundesstrafgesetzes von 1901, Artikel 372, ist diesem Vorbilde nahezu vollständig gefolgt.

Das norwegische Strafgesetzbuch bestraft im § 211 das Ab-

halten von öffentlichen Vorträgen unzüchtigen Inhalts, die Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Bilder und im § 377 die öffentliche Ausstellung oder Vorweisung von Gegenständen, deren öffentliche Ausstellung oder Vorweisung wegen ihrer Bestimmung für die Ehrbarkeit anstößig ist, sowie das Ankündigen solcher Gegenstände, das Hausieren mit denselben und die öffentliche Aufforderung zu ihrer Benützung.

Der Schweizer Entwurf bedroht im Artikel 136 denjenigen, der unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände zum Verkauf herstellt, einführt, feilhält oder in Verkehr bringt, öffentlich ankündigt oder ausstellt oder geschäftsmäßig ausleiht, mit Buße bis zu 10000 Franken. Überdies kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände unter der Jugend verbreitet, wird mit Gefängnis und Buße bis zu 10000 Franken bestraft. Der Richter läßt die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitze des Täters befinden, vernichten.

Bulgarien bedroht im § 230 den Verkauf, die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und unter Umständen die Anfertigung unzüchtiger Bilder und Druckerzeugnisse, und im § 483 das öffentliche Singen unsittlicher Lieder, öffentliches Halten unsittlicher Reden, das Zeichnen unsittlicher Bilder und das öffentliche Anbringen unsittlicher Inschriften.

Diese Übersicht dürfte gezeigt haben, daß der Entwurf sich in bedeutend engeren Grenzen hält als die neuesten Gesetze von Staaten, in welchen Kunst und Wissenschaft zweifellos nach ihrem vollen Werte geschätzt werden und die persönliche Freiheit in allen ihren berechtigten Betätigungen den weitestgehenden Schutz findet; er erfüllt nur in allen wesentlichen Punkten die Forderungen, die in dem 1910 zu Paris beschlossenen Entwurf einer Convention relatif à la répression de la circulation des publications obscènes niedergelegt sind. Die Strafandrohung des Entwurfs kann daher eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit und die Entwicklung der höchsten Betätigung des menschlichen Geistes nicht enthalten. Der Entwurf bezeichnet das Mindestmaß jener Beschränkungen, welche im Interesse des Heranwachsens einer körperlich und seelisch tüchtigen Generation der ungesunden, den täuschenden Charakter der Kunst sich anmaßenden Spekulation auf die Lüsternheit gezogen werden müssen, da unzüchtige Abbildungen und Schriften, sobald sie in den allgemeinen Verkehr kommen, selbstverständlich auch

Jugendlichen nicht vorenthalten bleiben können, für deren Entwicklung sie geradezu verderblich wären.

Die Verletzung der Sittlichkeit begründet eine Übertretung, im Falle Z. 3 aber ein Vergehen. Da die Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften sehr häufig in Gewinnsucht ihren Grund hat, läßt der Entwurf für diesen Fall (§ 283, Z. 2 u. 3) Geldstrafe bis zu 5000 Kronen als Nebenstrafe zu.

Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 284.

Im allgemeinen kann das Gericht bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte nur verhängen, wenn es auf mindestens 6 Monate Gefängnis erkennt (§ 33). § 284 gestattet diese Strafe bei den ausschließlich mit Gefängnis bedrohten kupplerischen Handlungen auch im Zusammenhang mit kürzeren Gefängnisstrafen auszusprechen. Der Grund liegt in der außerordentlichen Gemeinheit dieser Delikte.

Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit.

§ 304.

Ist die Aussetzung ein Fall der vorsätzlichen Gefährdung der körperlichen Sicherheit, ein Fall, so bedenklich und verwerflich, daß ihn der Entwurf mit der böswilligen Gefährdung (§ 310) in der Strafe gleichstellt. Der Entwurf hat es für nötig erachtet, den Tatbestand aufzustellen, da die Fälle, die er erfassen soll, regelmäßig nicht als böswillige Gefährdung beurteilt werden können. Der Täter handelt ja gewöhnlich nicht aus Menschenhaß, aus Freude an der Gefährdung der Mitmenschen, was das Wesen der böswilligen Gefährdung ausmacht. Ebensowenig wird dem Täter ein auf Körperbeschädigung gerichteter Vorsatz nachzuweisen sein. Die Strafen für die fahrlässige Körperbeschädigung (§ 311) scheinen aber zu gering für ein Vergehen, dessen Bedeutung sich nicht in der Schädigung des einzelnen erschöpft, sondern darüber hinaus auch die Volksgesundheit gefährdet, sie sind vor allem auch in den zahlreichen Fällen nicht anwendbar, in denen sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Ansteckung und der Handlung des Täters nicht erweisen läßt.

Der Entwurf folgt nur verschiedenen Anregungen in der Literatur, dem Beispiel ausländischer Gesetze (Dänemark § 181, Finnland, Kp. 20, § 13, Norwegen, § 155, Schweizer Entwurf,

Artikel 79), sowie dem Vorbilde der früheren österreichischen Entwürfe (Regierungsvorlage 1891, §§ 401 bis 483, Entwurf 1893, §§ 475 bis 477), indem er die vorsätzliche Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit zu einem besonderen Delikte macht. Er unterscheidet 3 Fälle: 1. Strafbar ist vor allem der Geschlechtskranke, der vorsätzlich einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt. Zum Vorsatze gehört, daß der Täter weiß, daß er geschlechtskrank ist und daß er den anderen gefährde. Glaubt er die Gefahr durch Vorbeugungsmittel beseitigt zu haben, so kann er allenfalls nur wegen fahrlässiger Beschädigung oder fahrlässiger Gefährdung der körperlichen Sicherheit zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Tatbestand ist eine Verallgemeinerung und Fortbildung der Bestimmung des § 5, Z. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGB. Nr. 89, welche sich gegen Dirnen richtet, die ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind. Die Erfahrung lehrt, daß sehr oft Männer gewissenloserweise im infizierten Zustande den Geschlechtsverkehr ausüben. Die Strafdrohung muß sich daher auch gegen sie richten. 2. Der zweite Fall ist der, daß jemand vorsätzlich zu einem mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr mit einem Geschlechtskranken Vorschub leistet. (Vgl. Norwegen, § 155.) 3. Endlich bestraft der Entwurf die syphiliskranke Amme, die in Kenntnis ihrer Erkrankung den Dienst bei einem gesunden, d. h. einem syphilisfreien Kinde antritt, sowie den, der zu einem, wie er weiß, syphiliskranken Kind eine gesunde Amme nimmt. § 379 StG. kennt nur den ersten Fall, es erschien selbstverständlich, den Schutz des Gesetzes auch auf die Amme auszudehnen. Dabei wurde der Tatbestand präzisiert; nicht jede schändliche Krankheit, sondern nur die Syphilis begründet hier die Gefahr, gegen welche die Strafdrohung ankämpft.

Gefährdungen durch eine Geschlechtskrankheit, die unter keinen der drei angeführten Tatbestände fallen, können nach Maßgabe der §§ 310, 311 und 312 bestraft werden.

Wer seinen Ehegatten gefährdet, wird nur auf Privatanklage verfolgt. Der Grund liegt in der Schonung der Familie. (Vgl. Entwurf 1891, § 483, und Norwegens § 155.)

Referate.

Dr. **Werthauer,** Rechtsanwalt (Berlin), **Über Sittlichkeitsverbrechen.** Zeitschr. für Sexualwissenschaften. April 1915.

In einem Vortrage, den Verfasser in der Ärztlichen Gesellschaft für Sexualwissenschaft in Berlin hielt, macht er folgende interessante und u. E. zutreffende Bemerkungen:

Überall ist längst anerkannt, daß der Begriff des Sittlichen identisch ist mit dem, was den Anforderungen der Moral entspricht und keineswegs dabei an geschlechtliche Dinge gedacht zu werden braucht. Nur auf dem Gebiete des Strafrechts hat sich dieser Gedanke bisher nicht durchsetzen können. Hier wird unter Sittlichkeitsverbrechen das geschlechtliche Verbrechen verstanden, das mangelhafte geschlechtliche Verhalten immer noch als unsittlich angesehen.

Es beruht dies auf veralteten, religiösen Elementen entnommenen Anschauungen. Fast jede religiöse Bewegung hat Einfluß dadurch zu gewinnen gesucht, daß sie an die einfachsten Dinge des menschlichen Lebens anzuknüpfen versuchte. Zu diesen gehören aber insbesondere die körperlichen Funktionen, auch die, welche auf das Geschlechtsleben sich beziehen. Eine große Zahl religiöser Vorstellungen hat, um solchen Einfluß zu gewinnen, das Geschlechtsleben als etwas besonders Lobens- oder Verachtenswertes hingestellt. Es gab Kulte, welche die Ausübung des Geschlechtsaktes zu einer religiösen Großtat erhoben, und andere, welche den Verkehr des Fleisches für etwas Verbotenes ansahen. Selbst wenn aber nicht direkt der Verkehr verboten war, so galt er doch vielfach mindestens als ein nur ausnahmsweise eventuell zu erlaubender, sonst dem unreinen Gebiet angehörender Trieb, während die Enthaltsamkeit jedenfalls als etwas Tugendhaftes erachtet wurde. Insbesondere suchte das Mittelalter, das mit seinen übertriebenen Strafen das Strafrecht und dessen Ausläufer noch heute beherrscht, in dem Geschlechtsverkehr etwas besonders Schlimmes und identifizierte denselben mit dem Begriff der Unsittlichkeit. Der Geschlechtsverkehr mit den Teufeln war das notwendige Begriffselement für die Eigenschaft der Hexe, des wesentlichen Objekts der Fürsorge von Gesetzgebung und Richter.

Der eheliche Verkehr wurde in Wahrheit nur gestattet, weil man einsah, daß die Erhaltung der Art davon abhing. Alles, was aber im engsten Rahmen über diese Betätigung des Naturtriebes hinausging, war verboten, mochte auch wie immer der Tatbestand liegen.

Während auf anderen Gebieten Gebot und Verbot in der Regel das Ergebnis langer wissenschaftlicher Untersuchungen sind, wird auf

diesem Gebiet den überkommenen Anschauungen nachgegeben, indem eben das ganze Gebiet unter der verächtlich machenden Anschauung steht, als ob der Sexualtrieb an sich mindestens nichts Schönes oder zu Billigendes, sondern das „Unsittliche“ sei.

Daher kommt die Bezeichnung der Abteilung der Polizei, die die Regelung des Geschlechtsverkehrs bearbeitet, mit dem Worte Sittenpolizei, obwohl mit Sittlichkeit und Unsittlichkeit dies nichts zu tun hat. Daher sagt eventuell die Prostituierte, sie stehe „unter Sitte“. Daher ist der Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher sich besonders mit den geschlechtlichen Verbrechen beschäftigt, überschrieben „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“.

Auch in dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909, also dem, was als Grundlage des neuen Reformstrafrechts angesprochen werden müßte, ist der Abschnitt über die geschlechtlichen Verbrechen überschrieben: „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“, als ob nicht in allererster Linie der Wucher in einen Abschnitt gehörte, der so überschrieben ist.

Es ist wichtig, auf die falsche Benennung hinzuweisen, nicht weil der Name wichtiger wäre als die Sache, sondern weil die unrichtige Benennung das Ergebnis der unrichtigen gesamten Vorstellungen über das zu behandelnde Gebiet ist.

Objekt der hier fraglichen Strafvorschrift ist die geschlechtliche Betätigung, nicht der Geschlechtstrieb selbst. Dieser Trieb ist von der Natur dem Menschen zur Erhaltung der Art gegeben. Er ist deshalb besonders wichtig, und ethisch so wertvoll wie jeder andere Trieb. Die Frage, ob seine Betätigung unsittlich, verwerflich oder die Nichtbetätigung lobenswert und erstrebenswert sei, erledigt sich deshalb durch die einfache Erwägung, daß das, was die Natur will, nicht unnatürlich oder verwerflich sein kann.

Wenn jemand aus Hunger einen fremden Gegenstand sich aneignet, so begeht er einen Diebstahl. Wenn er als Geizhals, um seine Schätze zu vermehren, dieselbe Handlung begeht, so wird sie strafrechtlich genau ebenso betrachtet. Das Motiv der Tat ändert niemals auf dem Gebiete des Strafrechts die Tat selbst. Der Beweggrund wird überall nur im Rahmen der Strafabmessung erhöhend oder mildernd berücksichtigt. Nur in bezug auf die Geschlechtssphäre wird, wenn der Geschlechtstrieb das Motiv einer Handlung ist, dieses Motiv aus dem Gebiete der bloßen Motivierung herausgenommen und weil es sich um Geschlechtlichkeit handelt, für so wichtig erklärt, daß es den Tatbestand einer eigenen Deliktkategorie ausmachen soll.

Wer also z. B. aus geschlechtlichen Motiven gewaltsam eine andere Person niederwirft, körperlich verletzt, soll nicht der noch so schweren Körperverletzung sich schuldig machen, sondern des Sittlichkeitsverbrechens, obwohl er vielleicht dieselbe körperliche Verletzung hervorruft, die ein anderer aus Rohheit bewirkt; da sein Beweggrund geschlechtlicher Art war, soll die Tat Sittlichkeitsverbrechen sein.

Es wird das Motiv zum Tatbestandsmerkmal gemacht. Dies ist nur die Folge der altüberkommenen Voreingenommenheit gegen

den Geschlechtstrieb. Die Wirkung beruht auf der mangelhaften Erkenntnis des Geschlechtstriebes als einer rein körperlichen Funktion. Der Geschlechtstrieb selbst ist genau so zu achten und zu schützen wie jede andere körperliche Funktion. Niemals ist der Geschlechtstrieb selbst strafbar, sondern nur die Betätigung, und diese Betätigung nur deshalb, weil sie den Tatbestand irgend einer strafbaren Handlung ausmacht. Ohne strafbare Betätigung darf der Geschlechtstrieb nicht Objekt der Gesetzgebung sein. Er ist ebenso frei wie der sich spannende Muskel im Arm, das Singen mittels der Kehle, das Denken mittels des Gehirns. So gut durch unvorsichtig lauten Ruf in der Nähe des Ohres ein Trommelfell aus Übermut zerstört werden kann, ebenso kann mittels des Geschlechtsteiles eine andere Person rechtswidrig verletzt werden. In allen diesen Fällen dürfte niemals die Körperfunktion als solche, sondern nur ihre unrechtmäßige Betätigung bestraft werden, wenn die Betätigung die Unversehrtheit des Körpers, des Willens, der Ehre eines anderen verletzt.

Eine klare Gesetzgebung müßte deshalb, wenn sie der Natur und ihren einzelnen Betätigungen gleiche Berechtigung und Berücksichtigung zuteil werden lassen will, den Abschnitt über die sogenannten Verbrechen gegen die Sittlichkeit streichen, da jeder darunter fallende Tatbestand restlos aufgeht in den sonstigen Abschnitten, welche die strafbare Verletzung der Rechte von anderen durch ein Individuum, aus welchem Motiv heraus immer dieselbe vorgenommen wird, gleichmäßig unter Strafsanktion stellt. Mit dieser nur durch Vermittlung der medizinischen Forschung gewordenen Erkenntnis des Sexualtriebes als reiner Körperfunktion, unter Verweisung des etwaigen Sexualmotivs für die Strafabmessung, würde erst eine feste Grundlage für die richtige Beurteilung der Sexualverbrechen gefunden sein.

Es zeigt sich dann sofort, daß, neben dem richtigen Namen, auch eine richtige Grundlage für die rechtliche Beurteilung der hier in Betracht kommenden Vorgänge gefunden ist.

Es ergibt sich nämlich, daß von einer strafbaren Betätigung nur dann die Rede sein kann, wenn das Rechtsgut eines anderen verletzt wird, niemals wenn der Geschlechtstrieb als solcher nur betätigt wird.

Das Strafrecht selbst verläßt den sicheren Boden, wenn es eine Handlung bestrafen würde, die niemandes Rechtssphäre verletzt oder deren Eingriff nicht eine Verletzung des geschützten anderweiten Gutes enthält.

Dadurch kommen wir auch zur richtigen Einschätzung der sogenannten öffentlichen unzüchtigen Betätigung.

Wer aus sexuellen Trieben die Öffentlichkeit als Anreizmittel braucht, begeht nur dann eine strafbare Handlung, wenn der Schutz der Öffentlichkeit gegen unrechte Darbietungen mit Recht mit Strafe belegt wird.

Es zeigt sich die nicht hinreichende Systematik, wenn in solchem Abschnitt sich auch findet die Bestimmung:

„... wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht“.

Der eheliche Verkehr ist natürlich nach Ansicht der herrschenden Meinung keine unzüchtige Handlung. Dem Wortlaut nach würde er also auch, öffentlich begangen, nicht strafbar sein. Dem Sinne nach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier die Strafe einzutreten hat. Da zeigt sich so recht, daß es nicht auf die Geschlechtshandlung ankommt, sondern auf die Störung der Öffentlichkeit durch irgend welche Handlungen, die eben nicht in die Öffentlichkeit gehören, mag es Trunksucht, Ausübung des Geschlechtstriebes oder Ausklopfen von Teppichen über dem Balkon eines anderen sein. Daß der Sexualtrieb das Motiv bildet, ist gleichgültig. Die Störung der öffentlichen Ordnung kann auch hier ohne jede Rücksicht auf das Motiv bestraft werden. Die Strafe gehört nicht in den Abschnitt „Sexualdelikte".

Zusammenfassend kommt Verfasser zu folgenden Feststellungen:

1. Bei der Betrachtung und Gesetzgebung der sogenannten Sexualverbrechen muß die Voreingenommenheit ausgeschaltet werden, welche sich gegen die Auffassung des Geschlechtstriebes als einer rein körperlichen Funktion wendet.

2. Diese Delikte sind nur insoweit unter Strafe zu stellen, als sie einen strafbaren Eingriff in sonst geschützte Rechtssphären enthalten, nicht aber, weil dem Eingriff eine sexuelle Motivierung zugrunde liegt.

3. Die Eingriffe sind deshalb nur als Handlungen gegen Leib, Leben, Ehre des Verletzten oder gegen die öffentliche Ordnung u. dgl. zu bestrafen.

4. Der sexuelle Beweggrund kann, soweit es auf ihn ankommt, nur beim Strafmaß Berücksichtigung finden.

5. Auch die strafbare Betätigung, welche mittels Eingriffes in die Rechtssphäre willensloser, willensschwacher, minderjähriger Personen oder durch Anwendung von Gewalt, Drohung, List erfolgt, darf nur zur Erhöhung des Strafrahmens oder des Strafmaßes innerhalb des Strafrahmens führen.

6. Der besondere Abschnitt über Verbrechen gegen die Sittlichkeit ist deshalb zu streichen. Diejenigen strafbaren Handlungen, welche bisher darunter verstanden wurden und auf das Geschlechtsgebiet sich bezogen, sind ohne Rücksicht auf das Letztere in die Tatbestände der strafbaren Handlungen, die sich gegen Leben, Leib, Ehre, öffentliche Ordnung u. dgl. richten, einzureihen, soweit eine Strafsanktion für erforderlich gehalten wird.

A. B.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 7.

Das Nachtleben in deutschen Großstädten.

Videant consules!

Von **J. Flemming.**

Die hohe nationale Begeisterung und die riesenhafte Kraftentfaltung, welche der gegenwärtige Krieg im deutschen Volke gezeitigt hat, hat jedes deutsche Herz mit stolzer Freude erfüllt, und hat uns gezeigt, daß noch immer ein gewaltiges Maß gesunder Volkskraft in uns vorhanden st. Trotzdem dürfen wir uns der Einsicht nicht verschließen, daß in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Krieges in unserem Volksorganismus Kräfte wirksam waren, die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Nation anfingen zu untergraben. Ihre Wirkung trat schon so deutlich zutage, daß mancher deutsche Patriot durch die heldenhafte Kraftanspannung seines Volkes bei Ausbruch des Krieges im Stillen freudig überrascht wurde, da er sie seinen Volksgenossen nicht mehr zugetraut hatte. Diese schädlichen Kräfte sind während der Riesenarbeit des Weltkrieges natürlicherweise zum großen Teil außer Wirksamkeit gesetzt, aber sicherlich werden sie nach Beendigung des Krieges ihre Arbeit allmählich wieder aufnehmen, wenn wir nicht beizeiten vorbeugen. Es ist hierbei gleichgültig, ob uns der Friede eine mehr oder weniger große Erweiterung unserer Machtstellung einträgt oder nicht: Wenn wir durch den Friedensschluß gezwungen sein sollten, nach einer Reihe von Jahren wieder zum Schwert zu greifen, um das jetzt begonnene Werk der völligen Sicherung unserer Weltstellung zu vollenden, so wird es von ausschlaggebender Wichtigkeit sein, zu diesem erneuten Kampf die Volkskraft auf möglichst großer Höhe zu erhalten; sollte uns aber schon der jetzige Krieg den vollen Lohn unserer Arbeit eintragen, so wird es eine um so heiligere Pflicht für uns, unser Volk vor Entartung und Entkräftung zu schützen, wie sie der Genuß eines gesicherten und ehrenvollen Friedens leider nur zu leicht für die Sieger mit sich bringt.

I.

Der hauptsächliche Schaden, der sich auf diesem Gebiet zeigte, ist die große Zügellosigkeit im Lebensgenuß, die sich vor allem unserer Jugend unverkennbar bemächtigt hatte. Nach den Erfahrungen des Schreibers dieser Zeilen — und dieselben erstrecken sich auf eine ganze Reihe von Ländern — ist in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Krieges kaum in einem Lande so viel gesumpft worden, und zwar nicht nur in gewissen begrenzten Kreisen, sondern in breiten Volksschichten, wie in Deutschland. In keinem Lande war auch in so vielen Städten so ausgiebig für Gelegenheit zum „Amüsieren", d. h. zum Sumpfen, gesorgt. Berlin hat den traurigen Ruhm auf diesem Gebiet an der Spitze zu marschieren. In Berlin blüht allnächtlich in ungezählten Weiberkneipen, Bars, Nachtkaffees, Tanzlokalen für die Halbwelt und selbst auf den Straßen ein Nachtleben, das in keiner Großstadt seinesgleichen findet. Selbstverständlich fallen in den Bereich dieser Betrachtung nicht etwa die ebenfalls zahlreichen Bier-, Wein- und Speisewirtschaften, in denen der Bürgersmann im Kreise von Freunden oder Angehörigen abends nach getaner Arbeit Unterhaltung und Abwechslung sucht, sondern es handelt sich nur um die Lokale mit später Polizeistunde, in denen durch Alkohol und Weiberbetrieb die Gäste künstlich zum wüsten Leben verleitet werden, um Lokale, die darauf abzielen, der rohen Sinnenlust und der ungezügelten Genußsucht besonders der männlichen Jugend Gelegenheit zur Betätigung zu geben und daraus Geschäfte zu machen. In ihnen wird jede Nacht ein gut Teil Volksgesundheit zu Grabe getragen. Man mag einwenden, daß auch andere Hauptstädte wie London, Paris, Petersburg usw. der Mittelpunkt des Vergnügungslebens ihrer Länder sind. Der Einwand ist richtig, aber was in anderen Ländern viel weniger oder gar nicht in die Erscheinung tritt, das ist der Umstand, daß bei uns in Deutschland jede Stadt von über 100000 Einwohnern — und ihrer gibt es sehr viele — förmlich eine Ehre darin sucht, es auf diesem Gebiet der Reichshauptstadt gleich zu tun. Jede Stadt, in der genügend junge Männer mit hinreichendem Einkommen leben, will ihre Bars, ihre Nachtkaffees, ihr Tanzlokal für die Halbwelt und ähnliche Vergnügungslokale haben.

Nirgends blühen daher so wie in Deutschland das Nachtleben und die dazugehörigen Gewerbe, die sich leider bei uns zu einem sehr lohnenden Erwerbszweig ausgewachsen haben. Man

hat sich in den verflossenen Jahren in Deutschland, und zwar unter dem Bann von Einflüssen, die zweifellos ungermanischer Natur sind, daran gewöhnt, das Schaffen von materiellen Werten, das Geldverdienen, so sehr in den Vordergrund aller staatlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu rücken, daß die Rücksicht auf die Art und Weise des Geldverdienens ganz im Gegensatz zur ursprünglich deutschen Gepflogenheit, darunter vielfach gelitten hat. Eine der gefährlichsten Folgeerscheinungen dieser Zeitströmung ist das Aufblühen anrüchiger Nachtlokale: Es sind enorme Summen, die oft an einem Tage, oder vielmehr in einer Nacht, von den Besitzern fragwürdiger Lokale verdient werden, und zwar nicht nur in Berlin, sondern in sehr vielen anderen Städten Deutschlands; und die Zahl emporgekommener Zuhälternaturen, die als Besitzer irgendeines Sammelplatzes der Lebewelt und der Halbwelt unter richtiger Spekulation auf die niederen Triebe der Menschheit reich geworden sind und jetzt an der Seite irgendeiner früheren Dirne als Villen- und Automobilbesitzer üppig leben, ist durchaus nicht klein.

Daß bei der vielfachen Gelegenheit, die sich in deutschen Städten zum „Amüsieren" bietet, unsere Jugend ausgiebigen Gebrauch davon gemacht hat, ist nicht zu verwundern. Nun sind diese nächtlichen Vergnügungen allerdings stets mit gewissen Kosten verbunden, so daß die Jugend der weniger bemittelten Kreise weniger durch sie gefährdet ist als die der bemittelten; aber in den letzten Jahrzehnten hat sich der allgemeine Wohlstand in Deutschland so außerordentlich gehoben, daß es sehr weiten Kreisen möglich ist, ihren Neigungen in der durch solche Unternehmungen gewiesenen Richtung nachzugehen. Zudem sorgen eine Menge von Nachtkneipen niederer Ordnung mit weiblicher Bedienung dafür, daß auch der junge Arbeiter, soweit er nicht vorzieht nach der Arbeit zu schlafen, Gelegenheit hat, für weniger Geld sich allerlei Ausschweifungen hinzugeben; und die Vergnügungssucht, die gefährlichste Vorfrucht zügelloser Ausschweifungen, war jedenfalls auch in der ärmeren Arbeiterbevölkerung vor dem Kriege in erschreckend hohem Maße ausgebildet. Immerhin sind es aber doch mehr die Oberschichten und der Mittelstand, die das Hauptkontingent von Besuchern der oben genannten Vergnügungslokale stellen. Man greift sicher nicht zu hoch, wenn man annimmt, daß in unseren großen Städten mindestens 80 % unserer Jugend aus den Ober- und Mittelschichten des Volkes zwischen

dem 20. und 30. Lebensjahre zu den häufigen Besuchern dieser „Vergnügungen“ gehörten, bevor der große Krieg dem Treiben, wenigstens teilweise, ein Ende machte; und zwar begegneten sich auf diesem schlüpfrigen Boden die Angehörigen aller Stände und Berufsklassen, die sich sonst oft kalt und fremd gegenüberstehen, in größter Zwanglosigkeit: Adel und Bürgerliche, Offiziere und Studenten, Kaufleute und Beamte, selbständige Männer und Angestellte, gebildete Kulturmenschen und Vertreter moderner Halbkultur, harmlose Jünglinge und rohe Wüstlinge. Der Erfolg des lockeren Lebenswandels für einen enormen Prozentsatz dieser Leute sind Krankheiten verschiedenster Art: durch Alkohol geschwächte Herzen und Verdauungsorgane, zerrüttete Nerven und vor allem Geschlechtskrankheiten mit ihren häufig so furchtbaren Folgeerscheinungen. Es ist nicht die Absicht dieser Ausführungen statistisches Material über solche Erkrankungen zu liefern; es gibt genügend davon und man kann dieser Statistik nur weite Verbreitung wünschen, um das Publikum zu warnen. Man braucht übrigens auch durchaus kein Methusalem an Lebensalter zu werden, um im eigenen Bekanntenkreise geradezu erschreckende Erfahrungen zu machen über die verheerende Wirkung des bei uns eingerissenen wüsten Lebenswandels unter der deutschen Männerwelt. Die Leidenden und Büßenden sind nicht etwa immer die wildesten Draufgänger, — nein, das rächende Geschick verteilt seine häßlichen Gaben ziemlich wahllos oft genug an Leute, denen es durchaus nicht an gesunden Grundsätzen und innerem Halt fehlt. Die Gelegenheit macht eben Diebe, und ihr fällt mancher an sich nicht unsolide veranlagte Mensch zum Opfer.

Die Gefahr liegt eben in der so reichlich gebotenen Gelegenheit zu Ausschweifungen und in der angewendeten Verführungsmethode: zuerst müssen durch Alkohol die Sinne aufgepeitscht werden, und dann muß den erregten Sinnen es möglichst bequem gemacht werden, ihrem Trieb zu geschlechtlicher Betätigung die Zügel schießen zu lassen. Der ganze Vorgang bedarf einer gewissen Zeit, denn die Mehrzahl der Besucher kommt nicht von vornherein mit der ausgesprochenen Absicht, die Nacht liederlich zu sein; die Besucher müssen vielmehr großenteils erst allmählich durch das sie umgebende Milieu in Stimmung gebracht werden; das Lokal muß also lange geöffnet sein, denn der Betrieb beginnt in der Regel erst gegen Mitternacht, da die früheren Abendstunden in

der Regel beim Deutschen anderweitig, und zwar besser untergebracht sind. Nach diesem System arbeiten alle sogenannten „Betriebslokale".

II.

Und der Staat, die Polizei, wie verhalten sie sich dem Treiben gegenüber? — Die Polizei erteilt die Konzession zur Begründung und zum Offenbleiben dieser Vergnügungsstätten bis spät in die Nacht, zuweilen sogar bis zum frühen Morgen, in sehr liberaler Weise. Dieselbe Staatsgewalt, die sonst nach mancher Leute Ansicht in Disziplinierung der Bevölkerung zu weit geht, huldigt auf diesem Gebiet dem Grundsatz des Gehen- und Geschehenlassens in geradezu unverständlichem Maße. Dieselbe Staatsgewalt, die in anderen Fragen (Schule, Heerwesen usw.) gern ihre volkserzieherische Aufgabe betont, vernachlässigt auf das auffallendste ihre pädagogischen Pflichten gegenüber dem Nachtleben unserer großen Städte, obgleich hier eine Schädigung der Volksmoral und Volksgesundheit von schwerwiegendster Bedeutung vorliegt; denn es handelt sich dabei nicht etwa um an sich schon schwächliche und minderwertige Volksbestandteile, sondern um vollkräftige und von Haus aus gesunde Jugend. — Es läßt sich darüber streiten, ob die außerordentlich große Fürsorge für Sieche und Schwache, die bei uns betrieben wird, in dem angewendeten Maßstabe wirklich im Interesse der Volksgesundheit liegt, ob nicht dem gegenüber vielleicht das System der alten Spartaner, nach dem Minderwertige ausgestoßen wurden und verkamen, zweckentsprechender ist. Aber unbestreitbar ist jedenfalls, daß die Pflege eines vollwertigen Nachwuchses — und um ihn handelt es sich hier — eine der heiligsten Pflichten jeder Staatsgewalt ist. Wenn der Staat weiter ruhig zusieht, wie durch ein wüstes Nachtleben unsere junge Männerwelt sittlich und körperlich verderbt wird, so ist es in wenigen Generationen um unsere Volkskraft geschehen! Helfen können nur scharf einschneidende Mittel: Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb aller anrüchigen Lokale, Abschaffung aller Nachtkonzessionen für öffentliche Wirtschaften und Vergnügungslokale, gesetzliche Festlegung der Polizeistunde für dieselben gleichmäßig in allen Städten, und zwar nicht später als um Mitternacht, Kasernierung der Prostitution.

Der Verfasser dieser Abhandlung hat über die Handhabung der Nachtkonzessionen und die Festsetzung der Polizeistunde viele Unterredungen mit einer ganzen Reihe von höheren Verwaltungs-

beamten, besonders auch mit solchen der Polizeibehörde gehabt. Manche derselben geben die bestehenden Schäden ohne weiteres zu und würden Gegenmaßregeln begrüßen. Manche fühlen sich aber auch als Vertreter des herrschenden Systems verpflichtet, für dasselbe einzutreten. Die Einwände, die von diesen gemacht werden, sind stets dieselben:

Erster Einwand: Sehr oft wird man einfach abgewiesen mit der Bemerkung, die tief durchdacht und geistvoll klingen soll, meistens aber auf Oberflächlichkeit und Bequemlichkeit zurückzuführen ist; sie riecht nach professoraler Weisheit und heißt: „die Blüte und der Verfall der Moral in einem Volke ist bedingt durch seine innere Gesundheit oder Schwäche; äußere Mittel gegen den Verfall der Sitten haben keinen Zweck, da sie nichts nützen.“ — Nun, die innere Gesundheit oder Schwäche einer Nation dürfte sich wohl hauptsächlich darin zeigen, ob noch einschneidende Maßregeln gegen den Verfall von seiten der verantwortlichen Leiter gewagt werden oder nicht! Den Vaterlandsfreunden dieser Art, die angesichts der herrlichen Kraftentfaltung des deutschen Volkes in gegenwärtigem Kriege es nicht für der Mühe wert halten, gegen schwere Schäden im Volkskörper einzuschreiten, da sie trotz allem den Verfall wittern, kann man wirklich nur raten, sich totzuschießen, denn es muß für ihr Patriotenherz furchtbar sein, den Verfall zu sehen, ohne die Möglichkeit zu fühlen, zu helfen. Das Vaterland würde auch wohl nicht sehr viel an ihnen verlieren.

Zweiter Einwand: „Es wird gesündigt, einerlei ob die Polizeistunde früh oder spät ist. Es ist das beste, wenn man die Menschen gewähren läßt, dann weiß die Polizei wenigstens, wo gesündigt wird, und kann eine stille Kontrolle ausüben. Wenn man eine frühere Polizeistunde für alle öffentlichen Lokale einführen würde, würden verbotenerweise geheime Vergnügungslokale entstehen, die der Polizei manche Schwierigkeiten machen würden.“ — Den Einwand lasse ich gelten, obgleich er stark nach Bureaukratie riecht und so klingt, als ob es der hohen Staatsgewalt ziemlich einerlei ist, ob unsere jungen Männer ihre Kraft und Gesundheit in wüstem Nachtleben vergeuden oder nicht, wenn nur die Polizei darüber Bescheid weiß und ihr bureaukratisches Gewissen durch eine Oberkontrolle über das Treiben beruhigen kann, die weder den einzelnen in seinem Tun stark behindert, noch der Behörde große Mühe macht. Man muß über obigen Einwand sogar noch

hinausgehen: Bei Einführung einer allgemein gültigen frühen Polizeistunde, etwa wie in England, würden wahrscheinlich in vielen großen Städten „Klubs“ entstehen, die als private Einrichtungen der Polizeistunde nicht unterworfen sind. In manchen dieser Klubs würden möglicherweise Trunk und Spiel gedeihen, in einzelnen vielleicht sogar verbotene Feste mit Damen der Halbwelt gefeiert werden. Auf derartiges muß man natürlich gefaßt sein. Die niederen Leidenschaften des Menschengeschlechts ausrotten kann man überhaupt nicht. Aber was man kann, das ist die Gelegenheit zu ihrer Betätigung einschränken. Es steht außer jedem Zweifel, daß sowohl die Veranstaltungen polizeilich verbotener Nachtlokale wie solche in offiziell anerkannten privaten Klubs nicht den vierten Teil der Besucher an sich ziehen würden, wie die heute bestehenden vom Staate geduldeten Versammlungsstätten der Lebewelt und der Halbwelt. In die verbotenen Sumpfhöhlen würden hauptsächlich haltlose Wüstlinge, um die es ohnehin nicht schade ist, ihre Zuflucht nehmen, und der regelmäßige, mehr oder weniger ausschließliche Verkehr in Privatklubs würde der Mehrzahl unserer jungen Herren auf die Dauer zu teuer und wohl auch zu einseitig sein. Übrigens würde das Klubleben ohnehin für die körperliche und seelische Gesundheit junger Leute weniger Gefahren bieten als der freie Bummel. Man kann zum Vergleich das Kasinoleben unserer Offizierkorps heranziehen, das wohl nur in verschwindenden Ausnahmefällen haltlosen Naturen ernstliche Gefahr bringen kann. Während man aber bei den heutigen Verhältnissen rechnen muß, daß von zehn jungen Männern wenigstens acht häufig die gefährlichen Nachtlokale besuchen und dadurch ihre Gesundheit schädigen, würden nach Einführung einer frühen allgemeinen Polizeistunde von denselben zehn Leuten vielleicht zwei mit aller Gewalt versuchen, auf verbotenen Wegen ihren Lüsten Befriedigung zu verschaffen. Die große Masse der an sich nicht zu übertriebenen Ausschweifungen neigenden jungen Leute würde jedenfalls nicht mehr ohne weiteres von wüsten Genossen mit auf die Bahn des wilden Darauflosleben gerissen werden, wie es bisher geschehen ist, da die Gelegenheit fehlen würde. Gerade das ist es aber was angestrebt werden muß; wir wollen keine verlorenen Schafe retten, sondern wir wollen die gesunden schützen. Wenn das gelingt, so werden wir einen ungeheuren Gewinn an sittlicher und körperlicher Volkskraft zu verzeichnen haben. Videant consules!

Dritter Einwand: „Wenn die frühe Polizeistunde allgemein eingeführt wird, werden sich die Leute vorher betrinken und ebenso wie vorher nur zu früherer Tageszeit sich ihren Ausschweifungen ergeben.“ — Es ist auch dem Verfasser dieses Aufsatzes gar nicht zweifelhaft, daß manche Leute es so machen werden. Das wird aber nur die verhältnismäßig kleine Zahl derer sein, bei denen es des Anreizes und der Verführung nicht bedarf, die ohnehin ihren niederen Trieben haltlos hingegeben sind. In dem Vorhergehenden ist ausgeführt, daß es für die Mehrzahl aller Männer einer gewissen Zeit bedarf, um in die verhängnisvolle Stimmung zu kommen. Nun werden aber sicher nur ausgesprochene Wüstlinge schon am Spätnachmittag oder in den frühen Abendstunden sich betrinken, um hinterher ein Tanzlokal für Prostituierte oder ein ähnliches Etablissement, das um Mitternacht geschlossen wird, besuchen zu können. Glücklicherweise ist der Hauptteil unserer männlichen Jugend dazu denn doch zu verständig, außerdem werden die Mehrzahl durch Pflichten gegen ihre Familie, Berufspflichten oder gesellschaftliche Rücksichten verhindert. Die Polizei kann überzeugt sein, daß die beste Entkräftung dieses Einwurfs die sauberen Unternehmer anrüchiger Vergnügungslokale selber beibringen würden: Nach Einführung einer frühen Polizeistunde würden drei Viertel derselben ohne weiteres ihren Betrieb einstellen, da sie selber ihre Daseinsbedingungen nur zu genau kennen; die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb derselben würde in der Regel gar nicht notwendig sein. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß man selbstverständlich niemals allen Schmutz in einem großen Volke wird ausrotten können, daß man aber günstigere Entwicklungsbedingungen für den größeren nicht angekränkelten Teil unserer männlichen Bevölkerung schaffen muß, als sie bisher bestanden haben. Bisher waren die Zustände die denkbar schlechtesten. Es nützt nichts die Augen vor dem Häßlichen zu schließen, es muß wiederholt werden, daß vor dem Kriege weitaus der größte Teil unserer unverheirateten Männer und zum Teil selbst Ehemänner bis über die Kniee im Schmutz gewatet sind, und daß unendlich viele darin ihren seelischen, körperlichen oder wirtschaftlichen Untergang gefunden haben. Der Umstand, daß unter diesen die Mehrzahl nicht vorwiegend durch Veranlagung und gewissermaßen natürlichen Beruf, sondern hauptsächlich durch die sich bietende prächtige Gelegenheit und durch Verführung zu der tollen Lebens-

führung gekommen sind, macht die Abhilfe zur unabweislichen Pflicht der einzigen Gewalt, die hier helfen kann, der Staatsgewalt.

Vierter Einwand: „Durch die scharfe Maßregel der frühen Polizeistunde würden auch harmlose Vergnügungen, außerdem auch der geschäftliche Verdienst mancher Gastwirte beeinträchtigt werden.“ — Ich bestreite, daß erhebliche Teile des deutschen Volkes, wenn sie aus den Jahren des „Tobens“ heraus sind, ihre Alltagsvergnügungen — und um diese handelt es sich hier, da besondere Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften der Polizeistunde nicht unterworfen sind — bis lange nach Mitternacht ausdehnen. Mitternacht ist für die weitaus größte Mehrheit der Wirtshausbesucher die Aufbruchszeit, und selbst für die elegante Welt, die sich in Hotels oder Weinstuben ein Stelldichein gibt, und für den Stamm der besonders Seßhaften am Biertisch wird die Einbuße an „Erfrischung und Anregung“, die sie durch Verlust weniger Viertelstunden nach Mitternacht erleiden, nicht sehr schwer ins Gewicht fallen. Der bei weitem größte Verdienst wird in guten Wirtschaften jedenfalls vor Mitternacht gemacht, und um das Gedeihen derjenigen, die auf nächtliche Abenteurer reflektieren, sollte der Staat sich keine Sorge machen. Eine entsprechende Regelung des Theaterschlusses, die es Theaterbesuchern ermöglicht, nachher den Gastwirten noch etwas zu verdienen zu geben, könnte eine geeignete Ergänzung der früheren Polizeistunde sein. Dem biertrinkenden Spießbürger oder dem harmlosen Jüngling, der abends sein Mädchen ausführt, ist sicher ihr Vergnügen zu gönnen. Man sollte aber denken, daß auch für sie bis Mitternacht genug des Vergnügens ist. Was darüber geht, kann leicht vom Übel sein. Wenn durch die ganze Maßregel überhaupt der gesellige Verkehr in Deutschland mehr aus den Kneipen in die Privathäuser verlegt werden würde, so könnte ich darin keinen Nachteil erblicken. Übrigens sollten alle Bedenken gering erscheinen gegenüber dem unendlich viel höheren Zweck, der mit der vorgeschlagenen Maßregel verfolgt wird.

Schließlich wird sogar der Einwand gemacht, das wüste Drauflosleben läge dem Deutschen im Blut, man müsse mit dieser nationalen Untugend rechnen. — Angenommen, dem wäre wirklich so; dann wäre es doch heller Wahnsinn, dieser nationalen Schwäche besonders gute Gelegenheit zu verschaffen, sich zum Verderben des Volkes besonders üppig zu entfalten, wie die bisherigen Zustände in Deutschland es getan haben. Die Sache liegt

aber doch wohl etwas anders: Vor 60—70 Jahren lebten noch 90% aller Deutschen auf dem Lande und in kleinen Städten, ohne die Möglichkeit, häufig auf ausschweifende Vergnügungen auszugehen, denn im Heimatstädtchen ging man zeitig schlafen, und der Besuch einer großen Stadt war nur wenigen Leuten selten im Jahr möglich, der Mehrzahl aber überhaupt unmöglich. Die Menschen von damals sind doch auch ihres Lebens froh geworden, vielleicht mehr als wir Menschen von heute. Waren das etwa keine Deutsche? Man hüte sich, den neuzeitlichen Geist wilder Vergnügungssucht und gewohnheitsmäßigen Schlemmertums, das Suchen nach pikanten Abenteuern, kurz alle die Erscheinungen, die unser junger, vorläufig noch etwas kulturarmer Reichtum in Verbindung mit dem neuzeitlichen, undeutschen Geist des rücksichtslosesten Materialismus zeitigen, zu verwechseln mit der leicht überschäumenden Lebensfreude germanischer Art!

Um die vorhergehenden Ausführungen nicht in falschem Licht erscheinen zu lassen, muß hier noch etwas hinzugefügt werden: Es soll durchaus nicht darauf hingearbeitet werden, der Jugend die Freude am Lebensgenuß zu zerstören. Neben anderen wertvolleren Freuden des Lebens wird auch den rein materiellen Genüssen ihr Maß von Berechtigung zuerkannt. Es wird nicht bestritten, daß es durchaus verständlich und verzeihlich ist, wenn z. B. im Alkoholgenuß zuweilen die Grenzen des Bekömmlichen überschritten werden, und auch wenn der Trieb zum Weibe gelegentlich unwiderstehlich zur Betätigung drängt. Es soll auch der Standpunkt derer hier nicht erörtert werden, die die Erfahrungen im Verkehr mit dem anderen Geschlecht vor Eintritt in die Ehe für eine notwendige Bereicherung der Lebenserfahrungen halten. Es soll vielmehr lediglich Boden gewonnen werden für die Überzeugung, daß in den letzten Jahrzehnten in Deutschland die Grenzen des berechtigten Lebensgenusses weit überschritten worden sind. Jeder ernste Kenner der Verhältnisse muß zugeben, daß der oben schon benutzte Ausdruck nicht zu hart gewählt ist: die Mehrzahl unserer unverheirateten Männer und selbst manche Eheleute sind vor Beginn des Krieges bis über die Knien im Sumpf gewatet. Hier muß Wandel geschaffen werden, wenn wir uns nicht an unserem Volke und seiner Zukunft schwer versündigen wollen. Das Fröhlichsein und Trinken im Freundeskreise daheim, im Klub oder auch in einer Wirtschaft, soweit es nicht zum gewohnheitsmäßigen Saufen wird, soll hier durchaus nicht an-

gegriffen werden, aber es muß Sorge getragen werden, daß die Fortsetzung dieser an sich harmlosen Fröhlichkeit auf der Straße und in anrüchigen Lokalen nicht auf gefährliche Abwege gerät.

III.

Alle Maßregeln gegen den Betrieb der nächtlichen Trink- und Tanzlokale können die gewünschte Wirkung nur dann voll und ganz haben, wenn gleichzeitig die Kasernierung der Prostitution eingeführt wird. Solange die Straßen unserer Großstädte, besonders Berlins, bei Nacht nichts anderes als eine offene Börse der Prostitution sind, ist mit dem mitternächtlichen Schluß der Lokale nur der halbe Zweck erreicht. Dem aus dem Gasthaus zur Abendzeit heimkehrenden Passanten wird, so wie die Verhältnisse bei uns liegen, auf der Straße dasselbe Angebot gemacht wie in Bars oder Tanzlokalen, nur daß die Form in der es sich bietet, hier sehr viel roher, oft sogar abstoßend ist, und daß das gleichzeitige Animieren durch übermäßigen Alkoholgenuß hier fortfällt. Immerhin sind aber doch grobsinnliche und schwache Naturen, besonders wenn sie vorher Alkohol genossen haben, selbst diesem Anreiz gegenüber oft nicht widerstandsfähig genug. Auch diese unschöne, aber bequeme Gelegenheit macht oft genug manchen zum Dieb, der ursprünglich arglos seines Weges ging, und unendlich viele sind auf diesem Wege Opfer geschlechtlicher Krankheiten geworden.

Dieses ist das Hauptargument, welches man gegen die Freiheit der Prostitution anführen kann: die Gefährdung der Volksgesundheit. Es wird von manchem geltend gemacht, daß auch die kasernierte Prostitution keine Gewähr für Gesundheit biete. — Soviel ist jedenfalls sicher, daß die Kontrolle in öffentlichen Häusern wesentlich sicherer funktioniert als bei Kontrollmädchen der Straße, und daß, auch wenn bei jenen nicht jede Krankheit alsbald erkannt wird, doch eine größere Gewähr für die Gesundheit der Insassen öffentlicher Häuser gegeben werden kann als für die der Straßendirnen. Noch viel schwerwiegender für die Volksgesundheit ist aber der Umstand, daß mit dem Verschwinden der Prostitution von der Straße der Anreiz zum Geschlechtsverkehr fortfällt, den die Straßenmädchen ausüben wollen und leider auch sehr oft ausüben. Allerdings kann die Kasernierung nur dann den gewünschten Zweck voll erfüllen, wenn die öffentlichen Häuser an eine bestimmte, nicht zu spät zu wählende Polizei-

stunde gebunden werden, nach welcher Besucher nicht mehr eingelassen werden dürfen, und wenn verhindert wird durch eine scharf umgrenzte Konzession und genaue polizeiliche Kontrolle, daß nicht der bisher blühende Betrieb der Tanzlokale und Bars einfach in die Bordells verlegt wird. Wenn eine solche Verpflanzung des Nachtlebens in die öffentlichen Häuser auch seine Gefahren für die Allgemeinheit verringern würde, da nur die „Wildesten“ wohl dadurch sich würden angezogen fühlen, so wäre es doch immerhin nicht wünschenswert, daß das alte Treiben, wenn auch in anderer Gestalt, überhaupt wieder auflebte.

Es ist unendlich viel über das Für und Wider der Kasernierung geschrieben und gesprochen worden. Die Mehrzahl aller Ärzte und anderer Leute, die sich ernsthaft mit der Frage befaßt haben, sind Anhänger der Kasernierung. Ihre Bemühungen scheitern hauptsächlich am Widerstand der Kirche, die dieses offizielle Zugeständnis an die Nachtseiten menschlicher Natur in dem christlichen preußischen Staat unerhört findet, und die sich bei Vertretung dieses Standpunktes auf hochgestellte Persönlichkeiten stützt, und an den Freiheitsfanatikern, die darin einen unerlaubten Eingriff in die persönliche Freiheit sehen. Man sollte diese Frage doch nicht vom Standpunkt solcher Theorien betrachten! Der Geschlechtstrieb ist da, und seine außereheliche Befriedigung ist so alt wie die Weltgeschichte. Es ist Prüderie aber keine Frömmigkeit, wenn man die Augen vor dieser Tatsache verschließt, mag sie auch sehr unerfreulich sein. Die Volksgesundheit aber erfordert gebieterisch Maßregeln zu ihrem Schutz, das sollte doch auch die Kirche erkennen und, anstatt zu moralisieren, auf praktische Hilfe sinnen.

Den Leuten, die das Recht der freien Persönlichkeit auch für die Prostitution vertreten und die Pflicht der Selbstverantwortlichkeit des einzelnen betonen auch gegenüber den großen Schäden, die auf den allernatürlichsten Trieb des Menschen zurückzuführen sind, auf einen Naturtrieb, dessen Bekämpfung bei dem Zustand neuzeitlicher Überkultur, in den wir hineingeraten sind, selbst starken Naturen schwer wird, diesen Leuten gegenüber müßte man entgegengesetzte Theorien entwickeln, und das ist nicht der Zweck dieser Arbeit. Für sie wird es sich darum handeln, ob ihr Eifer zu theoretisieren oder ihr Herz für das Gedeihen des Vaterlandes stärker ist. Die Not der Zeit sollte sie lehren, mehr die notwendigen Bedürfnisse ins Auge zu fassen, und weniger die Welt nach vorgefaßten Ideen zu beurteilen.

Bei einer gesetzlichen Kasernierung der Prostitution erwächst dem Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß einesteils alles, was wirklich den Namen Prostitution verdient, der Kasernierung anheimfällt, denn bei einer nicht voll durchgeführten Kasernierung bleiben, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, dieselben Zustände wie bisher bestehen, daß aber andernteils die Handhabung der Maßregel sich nicht zu einer Schnüffelei in der Frauenwelt auswächst. Daß manches junge Mädel einen Schatz hat, ist eine Tatsache, an der alle Gesetze nichts ändern werden, und daß alle diese jungen Mädchen der polizeilichen Kasernierung verfallen sollten, wäre natürlich eine Ungeheuerlichkeit. Aber es ist wohl nicht zu bestreiten, daß jedes Mädchen, das Geld erwirbt durch den gleichzeitigen Verkehr mit mehreren Männern, einerlei ob im Hauptgewerbe oder im Nebenerwerb, unbedingt der Prostitution zugerechnet werden muß. Der Einwand, daß durch die Kasernierung die Mädchen auf ein noch tieferes moralisches Niveau herabgedrückt werden würden, als dasjenige, auf dem sie schon vorher standen, pflegt in der Regel nur von Moraltheoretikern gemacht zu werden. Tatsächlich ist derselbe nur berechtigt bei einer kleinen Minderheit der Prostituierten, und auch für die, welche zu dieser Minderheit gehören, würde die Kasernierung nur die Beschleunigung einer inneren Entwicklung mit sich bringen, der dieselben ohnehin mit Sicherheit verfallen sind.



Einige Schwierigkeiten würden vielleicht zuweilen beim Nachweis, ob ein Mädchen zur Prostitution gehört oder nicht, entstehen. Diese Schwierigkeiten dürfen indessen nicht gescheut werden, und man darf dem Takt und der Erfahrung unserer Polizei wohl zutrauen, daß sie dieselben überwinden wird. Außerdem wird in der Regel der Nachweis unschwer zu führen sein. Daß Mütter, die ihren Mutterpflichten gewissenhaft nachkommen — und solche kommen, wenn auch selten, auch bei der Prostitution vor —, besonderer Behandlung bedürfen, liegt auf der Hand.

Durch die ganze Maßregel der Kasernierung würde natürlich nie verhindert werden können, daß trotzdem einzelne Angehörige der Halbwelt weiter in Freiheit leben; besonders gut gestellte Freundinnen vermögender Herren würden häufig der polizeilichen Aufsicht sich entziehen können. Über den moralischen Wert oder Unwert dieser „Damen“ soll hier nicht gesprochen werden. Was hier zur Erörterung steht, ist die Gefährdung unserer sittlichen und körperlichen Volkskraft durch die Prostitution, und von seiten



dieser „Damen" ist eine Gefährdung tatsächlich weniger zu fürchten, da sie nicht zu den Straßendirnen gehören, nachweislich meistens nur einen zahlenden Liebhaber zurzeit haben, und da ihnen das Auftreten in öffentlichen Lokalen, um ihr Gewerbe zu betreiben, durch die frühe Polizeistunde sehr erschwert sein würde. Es mag manchem als Ungerechtigkeit erscheinen, daß diese Art von Prostituierten besser daran sein sollen als ihre Kolleginnen von der Straße. Demgegenüber muß auch hier wieder betont werden, daß es durch keine Maßregel gelingen wird, ideale Zustände zu schaffen. Wir können aus der Welt kein Paradies machen. Die Kasernierung der Prostitution soll ja auch gar keine Strafe oder ein Vergeltungsakt gegen Dirnen sein, sondern nur ein Mittel zur Verringerung des öffentlich gebotenen Anreizes zum Geschlechtsverkehr und zur Einschränkung der Gefahr geschlechtlicher Ansteckung. Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit, das ist der Zweck, dem alle hier vorgeschlagenen Maßregeln dienen sollen. Es ist kein Zweifel, der Lebemann wird über alle diese Maßregeln wenig erfreut sein, denn nach Durchführung der Kasernierung werden die Beziehungen zwischen Lebewelt und Prostitution sehr viel von jener äußeren Politur und scheinbaren Feinheit einbüßen, die jetzt manchem das Nachtleben der Großstadt in einem anziehenden Licht erscheinen lassen. Der außereheliche Geschlechtsverkehr wird sich viel nackter und unschöner als etwas zeigen, das wohl verzeihlich, für manche selbst unvermeidlich ist, das sich aber doch nicht in besonders verführerischem Gewande in die Öffentlichkeit wagen darf. Dieser Erfolg wäre indessen durchaus nicht zu bedauern. Im Gegenteil: hoffentlich würde er dazu beitragen, unseren jungen Männern den Unterschied zwischen dem anständigen, wohlerzogenen Mädchen und der Dirne recht fühlbar zu machen, und sie aus den leider bisher sehr geschätzten Kreisen der Halbwelt wieder zurückzuführen in die Kreise der achtbaren Frau. Auch der Antrieb zur Ehe könnte damit nur gefördert werden.

Es ist kein Zweifel, daß dem Staate gleichzeitig mit Einführung der Kasernierung der Prostitution auch die Pflicht erwächst, sich um das Ergehen der Kasernierten zu bekümmern. Jedermann weiß, daß in vielen jetzt schon unter der Hand bestehenden öffentlichen Häusern das Los der Mädchen in die Hände gewissenloser Spekulanten gelegt ist, die ihre Opfer wirtschaftlich bis aufs Blut aussaugen und durch Verpflichtungen

pekuniärer Natur dauernd zu fesseln wissen. Durch strenge Vorschriften und häufige Kontrolle muß daher einesteils verhindert werden, daß sich die Maßregel der Kasernierung zu einer unerhörten Knechtung der Prostituierten durch ihre Hausväter oder -mütter auswächst; andernteils muß den Mädchen nicht unmöglich gemacht werden, ins bürgerliche Leben zurückzukehren. Sie müssen die Möglichkeit haben, durch eine längere einwandfreie Lebensführung (natürlich unter polizeilicher Aufsicht) in einer anderen Stadt den Beweis zu liefern, daß sie ihren Lebensunterhalt sich auf anständige Art verdienen können. Erst ein Rückfall in den alten Lebenswandel würde sie wieder ins Bordell führen müssen. Mag diese den Prostituierten gewährte Chance auch nur selten gute Erfolge zeitigen, menschliches Gefühl und Gerechtigkeit verlangen gleichermaßen diese Rücksichtnahme.

IV.

Im Vorhergehenden habe ich versucht darzulegen, in welcher Weise ich glaube, daß dem Krebsschaden des Nachtlebens in Deutschlands großen Städten abgeholfen werden könnte. Nur einige nicht unwichtige Gesichtspunkte für die Einführung der Maßregeln bleiben noch zu erörtern: Zunächst bedarf die ganze Frage einer eingehenden und häufigen Beleuchtung in der Presse. Die öffentliche Meinung muß dadurch gezwungen werden, sich für diese außerordentlich wichtige Seite deutschen Lebens zu interessieren. Der Presse erwächst hier eine sehr ernste und große Aufgabe, der sich die wohlgesinnten Zeitungen hoffentlich nicht entziehen werden, wenn ihnen der Gegenstand nur nahe gebracht wird. Dieses ist um so eher möglich, als es sich um eine Frage handelt, die unabhängig von jeder Parteirichtung behandelt werden kann. Man kann sie natürlich in ein Parteiprogramm hineinziehen; aber selbst wenn das auch in bester Absicht geschehen sollte, so wäre der Sache dadurch sicher nicht gedient: Bei dem so geringen Verständnis und dem übergroßen Mißtrauen, das sich leider in Deutschland die Parteien gegenseitig entgegenbringen, würde der Gegenstand zusammen mit dem ganzen übrigen Parteiprogramm von den Gegenparteien verketzert werden. Besonders würden wohl die Anregungen von kirchlicher Seite auf diesem Gebiet großem Mißtrauen begegnen; ob mit Recht oder Unrecht, das ist hier nicht zu erörtern. Auch besteht eine gewisse Gefahr, daß an einigen Fanatikern der äußersten Linken der Gegenstand

ausgebeutet werden kann zur Klassenverhetzung. Um so wichsiger ist es, daß die Behandlung der Frage in der Presse und Parlament sich frei hält von parteipolitischen Tendenzen.

Es mag sein, daß sich nach der großen, gemeinsamen nationalen Arbeit des Weltkrieges die Parteigegensätze mildern werden, aber das ist noch unsicher und bleibt abzuwarten. Die Erledigung der hier angeschnittenen Frage duldet aber keinen Aufschub. Die ernste und geläuterte Stimmung der Kriegszeit im deutschen Volke muß ausgenützt werden, ehe die verflachenden Einflüsse der Friedenszeit wieder ihre Wirkung üben. Noch während der Kriegszeit sollten gesetzliche Maßregeln getroffen werden, um vorzubeugen, daß nicht nach Beendigung des Krieges die Freude über den Frieden und über den Sieg, den wir alle erhoffen, von vornherein unsere Jugend wieder auf die Abwege des Lebensgenusses führt, die im Vorhergehenden beleuchtet sind. Deshalb sollte die Frage so bald wie möglich aufgerollt werden, und zwar am besten zunächst von Zeitungen, die nicht den extremsten Richtungen angehören.

Noch ein Punkt ist zu erwähnen: Ein Grund für die ungesunde Entfaltung des Nachtlebens in deutschen Städten liegt fraglos in dem Umstand, daß die Regelung der Angelegenheit bis jetzt zu sehr in das freie Ermessen der Polizeibehörden gelegt war. Ohne den verantwortlichen Persönlichkeiten zu nahe treten zu wollen, halte ich es doch für zweifelhaft, ob hier gegenüber den Gesuchen um die Konzession für Nachtlokale und dergleichen immer die nötige Charakterfestigkeit entwickelt worden ist. Auch Polizeibeamte sind nur schwache Menschen! — Nun wird sich die Erteilung von Konzessionen und ihre Entziehung gesetzlich schwerlich in ein bestimmtes Schema bringen lassen. Das persönliche Urteil des Verwaltungsbeamten muß hier die Entscheidung treffen; aber im übrigen müssen die Richtlinien gesetzlich festgelegt werden. Es würde durch Gesetz zu bestimmen und im Sinne der vorherigen Ausführungen genauer zu regeln sein:

1. die Polizeistunde um Mitternacht im ganzen Staatsgebiet,
2. die Kasernierung der Prostitution.

Mit solchen Gesetzen im Rücken würde der Polizeibehörde die Verweigerung von Konzessionen erleichtert werden, und ihr würde der Weg gewiesen sein, in welchem Sinne die Regelung des Nachtlebens zu handhaben ist.

Videant consules!

Vorschlag einer neuen Organisation des Prostitutionswesens.

Von

Dr. **D. Sarason** (Berlin).

Die Prostitution ist ein unausrottbares Übel. Mit dieser Tatsache muß man sich abfinden. Gerade darum aber ist es Pflicht der Öffentlichkeit, mit aller verfügbaren Kraft den mannigfachen schädlichen Folgen des Übels vorbeugend und helfend entgegenzutreten, vor allem der schlimmsten Folge: den Geschlechtskrankheiten. Niemals erschien diese Pflicht so brennend wie heute, angesichts der starken Infektionswelle, der wir bei Heimkehr unserer Truppen entgegensehen, und im Hinblick auf die nach dem Kriege zur ernstesten Lebensfrage werdende Notwendigkeit eines zahlreichen und gesunden Nachwuchses. Denn mag auch der Vorschlag von Blaschko zur Ausführung gelangen, daß alle als geschlechtskrank bekannt gewordenen Soldaten beim Heere zurückbehalten werden, bis die derzeitige nachweisbare Ansteckungsfähigkeit geschwunden ist, ja mögen selbst weitergehende, mit anderen Lebensinteressen kaum vereinbare Opfer erheischende Vorschläge angenommen werden, welcher Kundige wüßte nicht, daß auch dann immer nur ein Teil der befürchteten Schäden ausgeschaltet werden könnte, besonders da nach Friedensschluß eine starke Zunahme der Prostitution zu erwarten ist.

Im übrigen ist auch abgesehen von der Prostitution — das sei hier nebenbei erwähnt —, die Gefahr der ehelichen Infektionen nach dem Kriege eine so außerordentliche und verhängnisvolle, daß ihr unbedingt vorgebeugt werden müßte, und zwar meines Erachtens durch öffentliche Hinweise, daß jede Ehefrau darauf bestehen solle, von ihrem Manne ein Gesundheitszeugnis zu fordern. Keinen Einwand hiergegen würde

ich für schwerwiegend genug halten, um von dieser Pflicht der Selbsterhaltung abzusehen.

Seit langem bereits strebt man nach Reformen des Prostitutionswesens, und der Streit über die Vorzüge und Schäden der bestehenden Systeme wogt andauernd hin und her. Was aber manche brauchbaren Vorschläge, auch den bedeutsamsten, von Schmölder und von Blaschko schon 1905 angeregten über Trennung des Betriebsortes der Prostitution von Wohnung und Anbietungsort, sowie den im gleichen Jahre in einer anonymen Schrift „Städtische Lusthäuser" (Verlag Johann Ambrosius Barth) vorgetragenen Gedanken unfruchtbar machte, ist ihr bloßer Teilcharakter, die fehlende Geschlossenheit einer Organisation, deren Einzelwirkungen durch ihr Ineinandergreifen der Gesamtheit der vorliegenden Forderungen möglichst rationell zu entsprechen suchen. Es scheint mir daher unerläßlich, gerade jetzt erneut über die Möglichkeit einer solchen Organisation nachzusinnen, mit dem Hauptziel eines so weitgehenden sanitären Schutzes, daß trotz aller betrüblichen Vermehrung der Infektionsträger durch den Krieg doch eine nicht nur relative, sondern absolute Verminderung der Ansteckungsgefahren herbeigeführt werden könnte.

Wenn man die Verhandlungen des Münchener Kongresses der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Jahre 1905, der alle einschlägigen Hauptprobleme ausführlich erörterte, eingehend liest, so kann man allerdings entmutigt werden durch die Fülle der Schwierigkeiten und die prinzipiellen Gegensätze der Anschauungen, die einer tatkräftigen Initiative zur Erfüllung dessen entgegenstehen, was heute mehr als je gefordert werden muß, koste es was es wolle. Überall sehen wir Widersprüche, überall unlogische Zustände und Maßnahmen.

Gleich im Beginn aller Fragen steht die Unstimmigkeit der Rechtsverhältnisse. Es ist erlaubt, Prostitution zu treiben — aber es ist verboten, ihre Ausübung zu unterstützen: durch Nachweis, durch Darbietung von Räumen (§ 180, Kuppeleiparagraph). Was ist die unausbleibliche Folge? Eine wucherische Ausbeutung der Prostituierten, zur Deckung des mit der ungesetzlichen Beihilfe verbundenen Gefahrenrisikos. Offenbar ist der treibende Gedanke der gesetzgeberischen Unstimmigkeit folgender: die Prostitution durch Verbot auszutilgen, ist eine Unmöglichkeit. Mög-

lich aber ist es, ihrer Ausübung Schwierigkeiten zu bereiten und sie dadurch vielleicht einzuschränken. Das Irrige solcher Überlegung zeigt gleicherweise die Erfahrung wie jede unbefangene Betrachtung über Voraussetzungen und Betrieb der Prostitution. Wie jeder Austausch im Leben, ist auch die Prostitution eine Sache von Angebot und Nachfrage. Das Angebot wurzelt in Not, Verführung und degenerativer Anlage (exzessives Triebleben, ethischer Stumpfsinn), alles Bedingungen, mit denen man andauernd rechnen muß. Darum aber und um der persönlichen Entwürdigung willen, die das Unzuchtsgewerbe mit sich bringt, den zur Feilbietung ihres Körpers getriebenen Personen allgemein als Verworfenen, der gleichen Anteilnahme wie andere nicht mehr würdigen Menschen gegenüberzutreten, ist ebenso ungerecht wie allgemeinschädlich. Sozialpolitisch gibt es überhaupt nichts Verkehrteres, als „niedere“ Menschenklassen anzunehmen und diese dann durch weniger einsichtige und herabsetzende Behandlung noch tiefer zu stoßen, anstatt das menschlich Gesunde an ihnen zu fördern und ihre Schädlichkeit für den sozialen Organismus dadurch nach Möglichkeit zu verringern. Wenn der Gedanke, den Unzuchtsverkehr durch den Kuppeleiparagraphen zu erschweren, etwa in letzterem Sinne zu wirken glaubt, so läge dem eine wirklichkeitsfremde Unterschätzung der oben genannten zwingenden Triebkräfte für die Zuführung zur Prostitution zugrunde. Wer so weit gekommen ist, sich zu prostituieren, wird wahrlich nicht durch die Schwierigkeiten des Kuppeleiparagraphen auf den Pfad der Tugend zurückgeführt werden. Im Gegenteil, wie jeder Zwang zur Heimlichkeit und Nichtachtung der Gesetze entsittlichend wirkt, ist auch den Prostituierten gegenüber von Inkonsequenz, Ungerechtigkeit und Schutzlosigkeit nur das Schlechteste zu erwarten, um so mehr, als der Boden hier schon an sich besonders vorbereitet ist, um in trüber und dämmeriger Atmosphäre äußerst gefährliche Sumpfblüten wuchern zu lassen. Der allseitig bekannte innige Zusammenhang von Prostitution und Verbrechertum ist ja eins der folgenschwersten sozialen Übel. Gerade dieser Zusammenhang wird in erster Linie durch die geschäftliche Aussaugung und die das Zuhältertum bedingende Schutzlosigkeit gefördert, der die Dirnen durch den herrschenden Prostitutionsbetrieb entgegengeführt werden. Es gehört wirklich kein außergewöhnliches psychologisches und soziales Verständnis dazu, um zu begreifen, daß man erst dann in der Lage sein wird, das der

Prostitution anhaftende demoralisierende und unästhetische Drum und Dran auf ein Mindestmaß zu beschränken und vielleicht auch einen kleineren Bruchteil der Dirnen ihrem Gewerbe wieder zu entreißen, wenn man die Unzucht als eine aus dem wechselseitigen Bedürfnis der Menschen erwachsende normale Lebenserscheinung betrachtet und sie deshalb, wie jeden anderen Erwerbsverkehr, durch möglichst zweckmäßige und vor allem gerechte Bestimmungen zu regeln und dadurch so weit zu reinigen sucht, als es die Natur der Sache erlaubt. Nirgendwo aber ist es dringender nötig als hier, nur solche Bestimmungen als zweckmäßig anzuerkennen, welche — man erschrecke nicht — auf „Treu und Glauben" begründet sind. Denn die Prostituierte gibt für den empfangenen Lohn das, was sonst im Leben der Frau als das Heiligste und am wenigsten Veräußerliche gilt, und dessen Genuß dem Naturgefühl des Mannes in jedem Falle — mag er liegen wie er will — ein beträchtliches Maß von Rücksichten auferlegen sollte. Daß die Hingabe hier innere Hemmungen in der Regel nicht mehr zu überwinden hat, bedeutet nur einen Unterschied des Grades, nicht der Sache. — Soweit also das Angebot in Frage kommt, ist die bestehende rechtliche Inkonsequenz und Beengung geeignet, das Gegenteil von dem zu erreichen, was beabsichtigt wird. Umgekehrt steht es mit der Nachfrage. Diese wird nicht nur nicht beengt, sondern geradezu gezüchtet durch allzu große Nachgiebigkeit in der Zulassung von Animierkneipen, Bars und anderen übelsten Sumpflokalen, deren verderbliches Treiben einen Hauptanziehungspunkt des von vielen Seiten mit so merkwürdigem Stolze gerühmten großstädtischen Nachtlebens bildet und für den sittlichen Niedergang zahlloser junger Leute verantwortlich ist, die ohne diese Gelegenheit ihr seelisches Gleichgewicht bewahrt hätten.

Der zweite, das Übel der Prostitution wesentlich verschlimmernde Irrweg in der Rechtsordnung des Unzuchtverkehrs ist der § 361, welcher die nach Blaschko „brutale, sinnlose und erfolglose" Reglementierung bestimmt. Durch diese wird die Betätigung des Rechtes auf Prostituierung an Bedingungen geknüpft, die der eigenen freiwilligen Entwürdigung noch eine öffentliche Entehrung hinzufügen und dadurch eine geächtete Menschenklasse schaffen, mit allen daraus erwachsenden Folgen der Ausbeutung und der Ertötung noch vorhandener Reste von Selbstgefühl, die sonst vielleicht eine Rückkehr ins gesittete bürgerliche

Leben offen ließen. Und alles das ohne die geringste Gewähr des erstrebten gesundheitlichen Schutzes! Dazu kommt, daß die Reglementierung — da eine Absonderung aller eingetragenen Dirnen in besonderen Häusern nicht in Frage kommen kann — als notwendiges Korrelat das Recht zur Straßenprostitution nach sich zieht, die wiederum die öffentliche Sitte und Sittlichkeit aufs schlimmste gefährdet. Zusammenfassend schließe ich mich uneingeschränkt folgenden treffenden Worten v. Dürings in dessen Vortrag zur Bordellfrage auf dem Münchener Kongresse 1905 an: „Wenn der Staat alle Prostituierten wirklich reglementieren, die Reglementierten wirklich überwachen, die Kranken unschädlich machen, die ihrem Gewerbe Nachgehenden als gesund gewährleisten kann — dann bin ich Anhänger der staatlichen Reglementierung. Wenn alle die Voraussetzungen oder nur ein namhafter Teil derselben erfüllt sind, welche die Anhänger der Reglementierung, der sanitätspolizeilichen Überwachung, der Bordellierung, ja der Kasernierung zugunsten dieser Maßregeln anführen, so will ich mich sofort, unter Aufgabe aller übrigen, auf sozialen, ethischen Erwägungen beruhenden Bedenken, ihnen anschließen. — Aber leider zeigt ein einigermaßen unbefangener Blick, daß keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, und — was schlimmer ist — man erkennt, daß diese Voraussetzungen sich nicht erfüllen können. Die Prostitution in toto ist nicht zu fassen; noch nicht 10% aller Prostituierten sind reglementiert und von den Reglementierten kommt etwa die Hälfte wirklich zur Untersuchung; für die Erkrankten ist keineswegs in genügender Weise Fürsorge getroffen; von den Untersuchten, als nicht erkrankt gefundenen, kann nicht behauptet, nicht gewährleistet werden, daß sie gesund seien. Kein Zwang, kein Gesetz, keine drakonischen Maßregeln — das geben alle unbefangenen Beobachter zu — werden hier jemals gründlichen Wandel schaffen. Je strenger die Maßregeln, desto mehr geheime, geheimste Prostitution!"

* * *

Wesentlich größere Schwierigkeiten für eine Reform des Prostitutionswesens als die bisher besprochenen Rechtsverhältnisse, über deren Änderung man wohl leichter übereinkommen könnte, bietet der grundsätzliche Gegensatz der Anschauungen über die sexuelle Ethik, der ja in der Tat bei oberflächlicher Betrachtung ein sehr schweres Dilemma darstellt, weil gerade

durch das, was jeder Realpolitiker als unerläßliche Forderung stellen muß, unleugbar innere moralische Schranken gegen den freien Geschlechtsverkehr niedergerissen werden. Es handelt sich um die Frage: sollen wir den Geschlechtsverkehr gefahrlos machen und damit allen jenen, die nur die Furcht vor den körperlichen Folgen zurückhält, die Möglichkeit zu einem zügellosen Triebleben eröffnen? Am meisten zugespitzt erscheint dieser Zwiespalt beim Streit über das Recht der öffentlichen Ankündigung von Schutzmitteln, wofür Neustätter auf dem mehrfach genannten Münchener Kongreß in einem erschöpfenden Vortrage sehr gesunde Vorschläge gemacht hat. Es ist unbestritten, daß es Schutzmittel gibt, in erster Linie den Kondom, welche mit einem hohen Grad von Sicherheit und ohne Schaden für den Benutzer die geschlechtliche Ansteckung verhüten können. Und doch — oder vielmehr gerade darum! — gelten diese Mittel nach der Reichsgerichtsentscheidung vom 10. Juni 1903 als unzüchtig im Sinne des § 184, Abs. 3 des Strafgesetzbuches, weil sie geeignet seien, der gefahrlosen Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu dienen! Deshalb ist ihre öffentliche Ankündigung strafbar! Diese ungeheuerliche Begründung, welche die Verbreitung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten — der Quelle ganz unsäglichen Elends, des Hauptgrundes der abnehmenden Geburtenzahl und drohenden Rassenverschlechterung — als ein strafwürdiges Delikt erklärt, ist des gleichen Geistes, wie jener von Siebert zitierte Satz aus einer am Anfang dieses Jahrhunderts erschienenen „ärztlichen Ethik“: „Alle venerischen Krankheiten sind dazu da, als irdische Diener der himmlischen Gerechtigkeit einzuschreiten, bald um die Strafe der anderen Welt hienieden schon zu beginnen, oft, um warnend und zur Besserung mahnend sie abzuwenden“, — und wie ein Ausspruch aus einem päpstlichen Breve Leo XIII. vom Jahre 1826, welcher den Kondom verdammt, „weil er die Anordnung der Vorsehung hindert, welche die Geschöpfe strafen sollte an dem Glied, mit dem sie gesündigt haben“ (zitiert nach Neustätter).

Mit solchen Gedankengängen beschreiten wir einen ganz unmöglichen Weg. Einen Weg, der vom Reiche der Illusionen ausgeht und zur Reue über Uneinbringliches führen muß. Schutz gegen Geschlechtskrankheiten durch Enthaltsamkeit vom außerehelichen Verkehr zu erreichen, ist doch nur ein idealer, für die

Gegenwart jedenfalls utopischer Wunsch, der nicht einmal durch die starken religiösen Motive früherer, noch vorwiegend von der Kirche beherrschter Zeiten erfüllt werden konnte, um wie viel weniger heute Aussicht dazu bietet. Die Möglichkeit dagegen, durch materielle Schutzmaßnahmen schon jetzt das Ziel zu erreichen bzw. ihm näherzukommen, ist eine Tatsache. Und nun sollte man, um einer etwaigen demoralisierenden Steigerung des außerehelichen Verkehrs zu entgehen, und wegen einer hierdurch beeinträchtigten, aber an sich phantastischen Zukunftshoffnung auf Enthaltsamkeit darauf verzichten, zu einer Befreiung von dem ganzen Jammer der körperlich und sittlich so tief am Marke des Volkes nagenden Geschlechtskrankheiten zu gelangen? Für diesen lockenden Gewinn sollte jene Gefahr ein zu teurer Kaufpreis sein, so teuer, daß es besser wäre, fatalistisch weiter zu wursteln?

Es scheint undenkbar, bei klarem Wirklichkeitssinn sich solche Vorstellung zu eigen zu machen. Besonders dann, wenn man versucht, einen tieferen Einblick in die befürchtete Wahrscheinlichkeit einer Steigerung des Unzuchtverkehrs durch Assanierung desselben zu gewinnen. Dazu gelangt man am besten durch Prüfung der Frage, ob der Befreiung von Furcht vor den üblen Folgen des Verkehrs nicht seelische Gegenmotive gegenüberstehen oder geschaffen werden könnten, welche der Verlockung die Waage hielten. Zu dieser Frage ist zunächst zu bemerken, daß gerade auf dem Gebiete des Geschlechtsbedürfnisses die Natur sehr ungleich arbeitet. Dem einen gibt sie ein Temperament und eine Fülle von Geschlechtsenergien, die jeden Widerstand durchbrechen, den anderen macht sie bedürfnislos und schützt ihn vor starken sexuellen Trieben. Die erstere Gruppe von Menschen kann deshalb für unsere Betrachtung ausscheiden; die Erfahrung lehrt, daß für sie keine Furcht, kein Ekel, ja nicht einmal die Schrecken früherer Erkrankung mächtig genug sind, sie ihrem durch periodische Anhäufung von Geschlechtsstoffen bedingten Kopulationsrausch zu entreißen. Die andere Gruppe braucht uns hier ebenfalls kaum zu beschäftigen, da bei ihr die vorhandenen sittlichen und ästhetischen Hemmungen in der Regel ausreichen, sie von unreinem Verkehr zurückzuhalten, eine Gefahrlosmachung desselben ihn also kaum fördern würde. Freilich ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei beiden Arten von Menschen ein ungewöhnlich starker bzw. schwacher sittlicher Wille, unterstützt von äußeren Umständen, im Einzelfalle doch einmal zur Enthaltsamkeit bzw. Hingabe

führen kann. Aber hier braucht ja bloß vom allgemeinen Geschehen die Rede zu sein. Und da kommt für unsere Frage nur die allerdings nicht kleine Gruppe der Übergangs- und Grenzfälle zwischen jenen Naturen in Betracht. Bei diesen nun ist in der Tat eine Gefahr der Verlockung zum außerehelichen Verkehr durch Befreiung von seinen üblen Folgen nicht zu bestreiten. Denn die zunächst wirksamen Gegenmotive sind im allgemeinen schwach. Sie bestehen eigentlich nur in der Scheu vor den Umständlichkeiten und der Unnatürlichkeit, welche allen Schutzmaßnahmen anhaften, und in der hierdurch bedingten Abkühlung der ursprünglichen Empfindung. Aber das sind bloß die instinktiv gefühlsmäßigen Hemmungen. Warum sollte man denn nicht hoffen dürfen, bei einem großen Teil der hier in Frage kommenden Naturen auch die stärkeren sittlichen Gefühle des Selbstbewußtseins, der Achtung vor der natürlichen Würde der Frau und des Reinheitsbedürfnisses bei der persönlichen Vereinigung zu erwecken, Gefühle, die einem außerehelichen Verkehr zuwider sind, selbst wenn er gefahrlos ist, sofern nicht tiefere seelische Hinneigung unter bestimmten Verhältnissen einem freien Zusammenkommen die nötige Weihe verleiht. Letzteres ist einseitigen Moralisten gegenüber besonderer Betonung wert. Denn bei den Zeitbedingungen, unter denen wir leben, sollte der außereheliche Verkehr, der durch mancherlei dringende Umstände auch sittlich begründet sein kann, nicht schon an sich als Ausdruck zügellosen Trieblebens betrachtet werden, sondern im wesentlichen nur dann, wenn die Geschlechtsvereinigung als bloßer tierischer Akt bewertet wird, ohne die geringste persönliche Bindung, ohne ein Gefühl wärmerer Erinnerung und gewisser Verantwortung zu hinterlassen. Das ist es, wogegen sich gesundes Empfinden vor allem sträubt und wo der Hebel sittlicher Beeinflussung eingesetzt werden muß, selbst wenn es sich um noch so große Abstände der Frau zum Manne handeln mag. So erschien mir von allen Untaten des sogenannten Tropenkollers stets als die abscheulichste, verächtlichste und unfaßbarste die Grausamkeit gegen frühere Konkubinen. Hier liegt der gemeinsame Weg für Abolitionisten und Realpolitiker. Mögen jene mit aller Kraft das sittliche Verantwortungsgefühl zu heben versuchen, dabei aber nicht außer Acht lassen, daß es uns auf den Nägeln brennt, die schreckliche Not der Gegenwart zu lindern und damit zugleich für eine bessere Zukunft unserer Rasse zu sorgen — so zu sorgen, wie es

praktisch heute allein möglich ist. Alle äußeren Vorkehrungen, welche geeignet sein können, den Kampf um die Stärkung sittlicher Motive zu unterstützen, müssen natürlich eifrig gefördert werden.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt darf nicht unerwähnt bleiben, nämlich die Befürchtung einer Verringerung der Geburtenzahl durch Assanierung des außerehelichen Verkehrs. Hiergegen ist zu sagen, daß 1. nicht so sehr die Zahl, wie der gesundheitliche Wert der geborenen Kinder in Frage kommt, 2. daß zahllose Quellen des Elends und der Prostitution selbst verstopft werden würden, 3. daß durch Fernhaltung der Geschlechtskrankheiten die weitaus größte Zahl der Fehl- und Totgeburten und der nur zu Siechtum und Tod geborenen Kinder fortfiele, wodurch eine mehr oder weniger große Kompensation gegen die befürchtete Konzeptionsverhinderung erwartet werden dürfte.

Betrachtet man das Für und Wider der ganzen Frage im eben angedeuteten Sinne, so scheint es, daß eine Gefahrlosmachung des Unzuchtsverkehrs diesem nur einen Bruchteil der Schwankenden zuführen würde. Dabei aber ist ganz besonders zu betonen, daß dann wenigstens gesundheitlich weder individuell noch rassenhygienisch ein Schaden zu befürchten wäre. Andererseits kann es nicht zweifelhaft sein, daß selbst im Falle stärkerer Verlockung, als sie tatsächlich zu befürchten scheint, die Verhütung der Geschlechtskrankheiten unbedingt als oberstes Gesetz zu gelten hat, der alle anderen Rücksichten nachgeordnet werden müssen.

* * *

Wo aber gibt es einen Weg, der umfassend und sicher genug wäre, uns diesem Ziele zu nähern? Daß die bisherigen Maßnahmen nur höchst Unzulängliches leisten, ist ja bekannt und ohne weiteres einleuchtend. Das liegt nicht allein an der oben mit den Worten Dürings gekennzeichneten Unmöglichkeit einer halbwegs umfassenden Reglementierung und einer ausreichend sicheren Untersuchung der Reglementierten, sondern vor allem an der einseitigen Beschränkung der Untersuchungen auf die Frauen, obwohl es klar ist, daß eine eben noch als für den Geschlechtsverkehr gesund befundene Frau, wenn ein kranker Mann mit ihr verkehrt, wieder ansteckungsfähig werden kann — ja sogar ohne selbst krank geworden zu sein — und so bis zum nächsten

Untersuchungstermin zahlreiche neue Infektionen zu übertragen vermag. Aber hier sehen wir eben wieder die außerordentlich eng gezogene Grenze des bestehenden Systems: reglementieren und dadurch zu periodischen Untersuchungen zwingen lassen sich natürlich nur die Prostituierten selbst, während die sie aufsuchenden Männer einer zuverlässigen Überwachung unzugänglich sind. Darum muß alles, was wir sonst zu tun imstande sind, Stück- und Flickwerk bleiben, wenn es nicht gelingt, die Grundforderung zu erfüllen: ansteckungsfähige Männer vom Unzuchtsverkehr fernzuhalten.

Hier allein also liegt der richtige Weg. Die Aufgabe kann deshalb nie anders lauten als so: Möglichkeiten zu schaffen zu einer solchen Regelung des Unzuchtsverkehrs, daß eine zuverlässige und unabhängige Untersuchung des Mannes vor jedem Verkehr erreichbar ist. Diese Möglichkeiten glaube ich durch folgende Organisation darbieten zu können, die hier nur oberflächlich in ihren Grundzügen skizziert sei:

1. Reglementierungs- und Kuppeleiparagraph werden aufgehoben. Damit entfällt das Zuhältertum in seiner jetzigen Gestalt sowie die Ächtung und Ausbeutung der Prostituierten im bisherigen Umfang. Der Aufhebung der beiden Paragraphen schließt sich an ein Verbot der vagierenden Straßenprostitution mit ihrer Gelegenheitsmacherei und ihren sonstigen so stark demoralisierenden Wirkungen. Aus alledem ist auch für die Prostituierten eine Stärkung an Selbstgefühl und sittlichen Instinkten zu erwarten, so daß sie selbst ein Interesse daran gewinnen, alle Bestrebungen zu einer Bereinigung ihrer Tätigkeit und einer Regelung derselben, welche ihre Gesundheit schützt, lebhaft zu unterstützen, selbst wenn gewisse Opfer an Bewegungsfreiheit dafür notwendig werden.

2. Es wird den Prostituierten erlaubt, Wohnung zu nehmen, wo sie solche finden, dagegen bei Freiheitsstrafe verboten, den Unzuchtsverkehr in ihrer Wohnung auszuüben. Wer als Prostituierte zu gelten hat, darüber siehe Nr. 4. Ein Teil der Einschränkungen der Wohnungsfreiheit, wie sie Kampffmeyer fordert (s. Fürth, Ztschr. z. Bek. d. Geschlechtskr., Bd. 4, S. 144 bis 145), wird durch dieses Verbot gegenstandslos, die übrigen bleiben der Erwägung wert, obwohl eine Schädigung jetzt nur noch in geringem Maße zu befürchten wäre. Ich stimme durchaus Blaschko zu, wenn er sagt (l. c. S. 173): „Es ließe sich ferner

gar nichts dagegen sagen, daß, wenn Wohnung und Gewerbebetrieb der Prostituierten voneinander getrennt liegen, die letztere inmitten der übrigen Bevölkerung wohnt. Erfahrungsgemäß haben die Prostituierten da, wo sie einzeln inmitten der übrigen Bevölkerung auftreten, das eifrigste Bestreben, nicht unangenehm aufzufallen und sich möglichst anständig und schicklich zu benehmen — sie fallen nur auf, wo ihnen das gemeinsame Auftreten ein Gefühl von, wenn ich so sagen soll, „Standesbewußtsein" gibt, oder da, wo sie — wie beim Prostitutionsmarkt — auffallen wollen und im Interesse ihres Geschäftes müssen."

3. Bei empfindlicher Strafe ist es Zimmervermietern verboten, außerehelichen Geschlechtsverkehr in den vermieteten Räumen zu dulden. Damit entfällt auch der Bordellbetrieb. Dieses Verbot wirklich zu sichern, wird allerdings große Schwierigkeiten bereiten. Am ehesten wird die Sicherung bei Prostituierten erreichbar sein. Hier könnte nämlich die Zulassung männlicher Besucher verboten oder nur unter kontrollierender Begleitung gestattet werden. Durch Verstoß gegen dieses Verbot würde die Prostituierte nicht allein die in 2. erwähnte Freiheitsstrafe verwirken, sonden auch zu gewärtigen haben, daß sie nirgendwo in der Stadt mehr ein Zimmer bekommt. Denn Vermieter müßten gehalten sein, stets bei dem früheren (aus der polizeilichen Abmeldung sich ergebenden) Vermieter anzufragen, ob eine Verletzung gegen das Besucherverbot vorgekommen sei (auch eine Notiz im Abmeldungsformular könnte darauf hinweisen), und in diesem Falle die Vermietung verweigern. Wie einer Verschweigung ihres Berufes als Prostituierte seitens der Mieterinnen vorgebeugt werden kann, ist aus Nr. 4 zu ersehen. Im übrigen wird aus den Ausführungen dort auch ersichtlich sein, daß die Prostituierte bei der Neuordnung der Dinge gar kein Interesse mehr haben dürfte, den Unzuchtsverkehr in ihrer Wohnung auszuüben, so daß schon deshalb allein mit einer Durchführbarkeit des Verbotes hier wohl gerechnet werden kann. Da auf die gewerbsmäßige Prostitution aber der weitaus überwiegende und bisher am wenigsten zu beeinflussende Anteil an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten entfällt, wäre damit bereits der Hauptgefahr vorgebeugt.

Anders steht es mit dem nicht gewerbsmäßigen Verkehr. Soweit dieser in eigenen Wohnungen erfolgt, ist er in keiner Weise zu kontrollieren; nur eine indirekte Beeinflussung wäre, wie aus

Nr. 5 meines Vorschlages hervorgeht, auch hier erreichbar. Soweit dagegen Zimmervermietungen in Frage kommen, tritt das Verbot der Duldung außerehelichen Geschlechtsverkehrs für den Vermieter in Kraft. Da aber männliche Besucher hier unmöglich ferngehalten werden können, ist der Vermieter auf das Vertrauen zur Mieterin angewiesen, der er das Zimmer gegebenenfalls nur bei einem Abkommen auf eventuellen Schadenersatz zu vermieten braucht. Natürlich ist auch mit dem guten Willen des Vermieters, verbotenen Verkehr nach Kräften fernzuhalten, bloß in beschränktem Maße zu rechnen, weil der Nachweis einer Übertretung des Verbotes in der Regel nur durch Denunziation eines der Beteiligten erbracht werden könnte. Wir sehen uns also hier ebenfalls einer Lücke gegenüber, durch die ein Weg zur Ansteckung gegeben ist. Aber sie ist verhältnismäßig klein, weil beim privaten Verkehr im allgemeinen größere Vorsicht gegen Infektion geübt wird. Dazu käme die gleiche, aus Nr. 5 ersichtliche, die Gefahr noch weiter verringernde Beeinflussung wie im Falle eigener Wohnungen.

4. Verlegung des gesamten Prostitutionsbetriebes in städtischerseits zu errichtende Häuser, für die ich den Namen „Sexualhorte" vorschlage. Diese Häuser — im allgemeinen nur für Großstädte, größere Mittel- und Hafenstädte geeignet — wären in verschiedenen Gegenden der Stadt zu erbauen und in ihrer Ausgestaltung den verschieden abgestuften Bedürfnissen anzupassen. Grundbedingung ist behördliche Verwaltung ohne Dazwischentreten irgendwelcher Unternehmer. Nur dadurch wird es möglich, den Hauptzweck der ganzen Einrichtung zu erfüllen: eine objektive ausreichende Untersuchung jedes männlichen Besuchers und Zurückweisung ansteckungsfähiger Gäste mit aller erreichbaren Sicherheit zu garantieren. Natürlich erfolgt auch eine Untersuchung der Frauen, aber deren Bedeutung wird immer geringer werden, je mehr eine längere Zeit fortgesetzte Untersuchung der Männer die Infektionsgelegenheiten verringert. Das erforderliche Ärztepersonal wird durch angelernte Gehilfen reichliche Unterstützung erfahren können. Um auch gegen zweifelhafte oder übersehene Fälle möglichst geschützt zu sein, wird den Besuchern die Verpflichtung auferlegt, bei der Verwaltung einen Kondom zu kaufen und nach beendetem Verkehr sich einer Desinfektion durch Angestellte des Hauses zu unterziehen. Die Benutzung des gekauften Kondoms kann allerdings nicht erzwungen

werden, aber hier hilft wohl der Wunsch der Frauen an ihrer Gesunderhaltung mit.

Da ich im Interesse einer möglichst lückenlosen Fernhaltung ansteckungsfähiger Männer von jedem außerehelichen Geschlechtsverkehr so weit gehe, auch den nicht gewerbsmäßigen Verkehr in größerem Umfang den Sexualhorten zuzuführen, müssen diese vollkommen getrennte Abteilungen besitzen — falls nicht getrennte Häuser vorgezogen werden —, von denen die einen für diesen, die anderen für die Prostituierten eingerichtet werden. Die Sexualhorte stehen also für jeden außerehelichen Verkehr offen. Sie sollen dadurch die Möglichkeit bieten, einem wirklich vorhandenen Geschlechtsbedürfnis ohne ernste Gefährdung der Gesundheit und ohne Übertretung der zum Schutze der Bevölkerung erlassenen Verbote zu dienen.

Als Prostituierte gilt jede Frau, die sich bei der Verwaltung als solche einschreiben läßt und damit das Recht erwirkt, zu jeder Tag- und Nachtzeit in den Werbesälen des Hauses sich Männern für den Geschlechtsverkehr anzubieten, sowie das Recht, ihr Bild nebst besonderen Angaben zu deponieren, so daß sie hiernach auf Wunsch durch die Verwaltung auch in das Haus bestellt werden kann. Die Verwaltung, die stets über die Wohnung der Prostituierten unterrichtet sein muß, ist verpflichtet, den Zimmervermietern über den Beruf ihrer Einwohnerinnen eine Mitteilung zugehen zu lassen. — Der geschäftliche Verkehr zwischen der Prostituierten und dem Besucher ist frei. Der Preis ist zwischen beiden vorher zu vereinbaren und von der Prostituierten auf einem Formular des Hauses schriftlich zu bestätigen, aber nicht an sie, sondern an die Kasse zu zahlen. Gleichzeitig damit zahlt der Besucher die Gebühr für Benutzung des Hauses. Der Prostituierten wird ein bestimmter Teil ihres Lohnes abgezogen. Die Häuser sollen aus ihren Einnahmen nicht nur bestehen, sondern Überschüsse zum Schutz der Prostituierten (Kranken- und Altersversicherung) und für entsprechende gemeinnützige Zwecke erzielen.

Eine wichtige Frage ist die der Bewirtung. Ich würde es für einen großen Vorteil halten, nur alkoholfreie Getränke zuzulassen. Der Alkohol steigert den Geschlechtsrausch in verderblicher Weise. Er schaltet Hemmungen aus, die sonst vielleicht noch wirksam geblieben wären.

Die Sexualhorte dienen nicht zum Wohnen, sondern aus-

schließlich zur Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und der für die Prostitution nötigen Anwerbung, die durch das Bestehen dieser Häuser von der Straße verbannt werden kann. Die Benutzung der Zimmer wird demgemäß immer nur für kurze Zeit freigegeben, so daß ein vielfacher Wechsel möglich ist. So darf man hoffen, daß genügend Raum für den Riesenbedarf der Großstädte geschaffen werden kann. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß auch die Häuser für nicht gewerbsmäßigen Verkehr voraussichtlich starken Zuspruch haben werden, einmal wegen des Ausübungsverbotes in gemieteten Zimmern, zweitens wegen der Sicherung gegen Ansteckung und drittens wegen des Schutzes gegen die in Nr. 5 genannte Gefahr.

Eine außerordentlich wichtige Frage, die durch die Sexualhorte ebenfalls der Lösung nähergebracht werden kann, ist die Greifbarkeit der wohl gewerbsmäßigen, aber geheimen Prostitution, der die schlimmste Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zuzuschreiben ist. Die mit der Reglementierung verbundenen Nachteile halten die weit überwiegende Zahl der Frauen, die von der Unzucht leben, heute noch zurück, sich einschreiben zu lassen, so daß sie jeder Kontrolle entzogen sind, so lange sie keinen Anlaß zu zwangsweiser Reglementierung geben. Diese geheime Prostitution wird nach aufgehobener Reglementierung durch die Sexualhorte gegenstandslos. Denn dort sich einschreiben zu lassen, bringt jeder Frau, die mit der Unzucht ihren Unterhalt verdienen will, nicht nur Vorteile, sondern ist für sie sogar nötig, um nach Aufhebung des „Striches" und Erlaß des Ausübungsverbotes für Mietsräume überhaupt die Möglichkeit einer straffreien Gewerbsbetätigung zu erhalten.

Die große Zahl der Frauen, die sich dem Geschlechtsverkehr nur gelegentlich einmal oder im Rahmen eines „Verhältnisses" hingeben, würde zu denjenigen gehören, für welche die Sonderabteilungen der Sexualhorte bestimmt sind. Für diese Frauen hätte die dort gebotene Sicherheit allergrößte Bedeutung, so daß mit ihrem Einfluß für die Benutzung der Horte im gegebenen Falle zu rechnen sein dürfte. Andererseits aber wird vielleicht auch oft die mit der Aufsuchung dieser Häuser verbundene Umständlichkeit und Peinlichkeit, im Zusammenhang mit der sonstigen Erschwerung des Geschlechtsverkehrs, dazu führen, geringere Leidenschaft bis zum Verzicht auf den Verkehr abzukühlen.

Zum Schlusse muß ich noch eine auf dem Münchener Kongreß

ausgesprochene Verurteilung von Staatsanstalten für den Prostitutionsbetrieb berühren. Frau Fürth erklärte (l. c. S. 138): „Der christliche Staat mit seiner Fülle von sittlichen Imperativen, seiner verpflichtenden Monogamie kann sich nicht zum Träger einer Einrichtung machen, die beispielsweise in dem in Geschlechtsdingen so viel naiver urteilenden Griechenland sehr wohl Sache des Staates sein könnte." Diesen klingenden Worten vermag ich kein Verständnis abzugewinnen angesichts des erhabenen „sittlichen Imperativs" des Staates, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das Volk gegen eine so furchtbare Durchseuchung zu schützen, wie sie von den Geschlechtskrankheiten ausgeht. Zu den weiteren Bemerkungen der Vortragenden über die nicht zu bestreitende Verlockung (auch verheirateter Männer und Frauen) durch Gewährung von Gesundheitsschutz habe ich schon früher Stellung genommen.

5. Ankündigung und Verkauf von Schutzmitteln werden nach den von Neustätter auf dem Münchener Kongreß gemachten Vorschlägen geregelt. Die Benutzung eines Schutzmittels bei jedem außerehelichen Geschlechtsverkehr wird zur Pficht gemacht. Die Vernachlässigung dieser Pflicht ist mit der Gefahr der Bestrafung und Schadenersatzhaftung für eine durch den Geschlechtsverkehr erfolgte Ansteckung verbunden. Wenn diese trotz des Gebrauches eines Schutzmittels erfolgt, würde nicht Straffreiheit, sondern nur mildere Beurteilung zulässig sein. Vollkommene Sicherheit gegen die Gefahr, bei Ansteckung zur Verantwortung gezogen zu werden, soll ausschließlich die Benutzung der Sexualhorte (wo solche vorhanden sind) gewähren. In dieser Bestimmung würde ich den größten Anreiz dafür erblicken, daß die Sexualhorte fast den gesamten außerehelichen Verkehr, sofern er nicht absolut unverdächtig auf Infektion ist, an sich zu ziehen vermöchten, ein Ziel, dessen Erreichung zum Höchsten führen müßte, was von einer Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erhofft werden kann.

6. Anhangsweise möchte ich ein Wort dafür einlegen, daß dem Krebsschaden der weit über das gesunde Unterhaltungsbedürfnis hinausgehenden Animierlokale in ihren schlimmen Auswüchsen gesteuert wird. Die gewerbsmäßige Prostitution aller Schattierungen habe ihren Markt in den Sexualhorten. Für sonstige Anknüpfungen bietet das städtische Leben hundertfältige Gelegenheit.

Der vorstehende Plan soll zunächst nichts anderes als eine skizzenhafte Anregung darstellen. Seine Ausgestaltung im einzelnen bedarf hingebender Mitarbeit aller Berufenen. Die Prostitution soll nicht reglementiert und nicht kaserniert, sondern organisiert werden, d. h. einem geschlossenen Kreis von Maßnahmen unterliegen, welcher die berechtigten Bedürfnisse aller Beteiligten derart regelt, daß der bestmögliche Erfolg bei geringstem Einsatz resultiert. Von Einwänden gegen die Idee als solche habe ich nur einige grundsätzliche berührt. Ich bin überzeugt, daß noch zahlreiche andere kommen werden. Aber keiner von ihnen dürfte stark genug sein, als daß er nicht durch die überragende Größe des Zieles, die unaufschiebbare Notwendigkeit seiner Erfüllung und die nach meiner Überzeugung bestehende Unmöglichkeit eines anderen gleichwertigen Weges überwunden werden könnte und müßte. Und in der Endwirkung würden schließlich, wie ich zuversichtlich hoffe, auch die Einwände gegenstandslos werden, wenn eine gründliche Verarbeitung meiner Anregungen das Optimum aller widerstreitenden Interessen gefunden haben wird. Sollte jemand dennoch einen anderen besseren Weg angeben können, das in erster Linie stehende und unerläßliche Ziel zu erreichen: geschlechtskranke Männer vom Sexualverkehr fernzuhalten, so wäre ich der erste, dies anzuerkennen. Die Hauptsache aber bleibt: wie in so vielen anderen Fragen nach dem Kriege, wird es auch auf dem Gebiete der Prostitutionsreform weitaus mehr als bisher zur Tat werden müssen: „es hilft kein Mundspitzen mehr, es muß gepfiffen sein". Jetzt muß der Stein ins Rollen kommen. Die neue Zeit wird neue Menschen erzwingen!

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 8.

Zur Frage des Abolitionismus.

Ein Vortrag, gehalten am 6. Januar 1914 im Berliner Zweigverein der Abolitionistischen Föderation.

Von

A. Blaschko.

Der freundlichen Aufforderung, heute in Ihrem Kreise zu sprechen, bin ich um so lieber gefolgt, als ich selbst schon längere Zeit das Bedürfnis hatte, mit Ihnen über gewisse Punkte zu diskutieren, in denen, wie ich glaube, meine Anschauungen von denen der Föderation abweichen. In der Verurteilung der Reglementierung als eines Mittels zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stimme ich ja vollkommen mit Ihnen überein, und ich kann mit Genugtuung feststellen, daß sogar jetzt auch in Deutschland die Zahl der Ärzte, die meinen Standpunkt teilen, langsam aber stetig zunimmt. Den besten Beweis dafür, wie sich in ärztlichen Kreisen die Anschauungen geändert haben, bieten die Verhandlungen des letzten Internationalen Medizinischen Kongresses in London. Während früher die Ärzte gewissermaßen selbstverständliche Anhänger der Reglementierung waren, und nur ganz vereinzelte Stimmen aus ihrem Lager einen anderen Standpunkt vertraten, war 1913 in London ein völliger Umschwung zu beobachten. Mit alleiniger Ausnahme des Kollegen Müller aus Metz waren in der großen Sitzung, in der die beiden Sektionen der öffentlichen Medizin und der Syphilidologie gemeinsam tagten, sämtliche Redner und die gesamte Zuhörerschaft gegen die Reglementierung. Ganz charakteristisch für mich war auch damals das Verhalten der offiziellen Vertreter derjenigen Staaten, die die Reglementierung neuerdings abgeschafft haben. So erklärte z. B. Pontoppidan aus Kopenhagen, der von dieser Aufhebung noch in den ersten zwei bis drei Jahren die

schwersten Schädigungen befürchtet und sich sehr gegen die Neuerung erklärt hatte, nunmehr ganz offen, es ginge jetzt auch ohne Reglementierung ebenso gut. Also dieselbe Wandlung, die früher Dr. Heiberg Hansteen in Christiania und mit ihm alle norwegischen Reglementierungsfreunde durchgemacht haben. Aber über die rein medizinische Seite möchte ich heute nicht reden, vielmehr über diejenigen Punkte, die mich von Ihnen trennen. So oft ich einzelnen Ihrer Argumente aus voller Überzeugung beistimmen kann, so ist doch in Ihrer gesamten Stellungnahme gegenüber der Prostitution sehr vieles, wo ich Ihnen nicht folgen kann. Meine ganze mehr auf das Praktische und Realistische gerichtete Denkweise lehnt sich gegen die gefühlsmäßige Beurteilung der Frage, wie sie bei den meisten von Ihnen vorwiegt, auf, und ich empfinde immer wieder von neuem die große Kluft, die mich von vielen unter Ihnen trennt. Lassen Sie mich das heute einmal an einer rein praktischen Frage, der Strafbarkeit der Kuppelei, dartun.

Der Abolitionismus will, obwohl er weder die Prostitution selbst noch deren Benutzung als strafbares Delikt auffaßt, doch die Vermittlung zwischen beiden bestraft wissen.[1]) Das ist, wie

---

[1]) So heißt es in einer von der Föderation selbst herausgegebenen Flugschrift von W. J. Payling Wright „Regulated Vice and the Traffic in Women" (The British Committee of the International Federation f. the Abolition of State regulation of Prostitution, London 1913):

As it is sometimes hastily assumed that the only alternative to Regulation is absolute license, we may point out that at least three other methods of dealing with the social evil have been attempted at different periods. They are as follows:

1. Forcible suppression of prostitution by heavy penalties on the women practising it. This was repeatedly tried in earlier centuries, and always failed to produce good results.

2. Penalising all irregular sexual relations in both sexes. The attempt to enforce this would involve intolerable interference with private life, and must inevitably break down in practice (as it did in New England).

3. There remains the policy which has come to be known as Abolitionism, because it has been formulated by the

Da man manchmal kurzerhand annimmt, daß die einzige Alternative der Reglementierung die absolute Freiheit der Prostitution ist, so ist es nötig, zu betonen, daß es mindestens dreierlei Arten gibt, wie man sich mit der Prostitution abfinden kann:

1. Gewaltsame Unterdrückung der Prostitution durch schwere Strafen für die sich prostituierenden Frauen. Das wurde wiederholt in früheren Jahrhunderten versucht, ohne daß jemals gute Erfolge damit erzielt wurden.

2. Bestrafung aller irregulärer geschlechtlichen Beziehungen bei beiden Geschlechtern. Ein Versuch, das zu ergänzen, würde unerträgliche Einmischungen in das Privatleben mit sich bringen und unweigerlich in praxi zusammenbrechen (wie es in den Neu-England-Staaten geschehen ist).

3. Dann bleibt noch die Politik, welche als Abolitionismus bekannt ist, weil sie durch die Internationale

ich zeigen werde, in der Praxis undurchführbar oder es führt zu Zuständen, die weitaus schlimmer sind als die Reglementierung. Ich will mich auf theoretische Auseinandersetzungen gar nicht einlassen, sondern nur die tägliche Praxis sprechen lassen.

Es ist müßig und töricht darüber zu streiten, ob die Prostitution ein notwendiges Übel sei — sie besteht und ist, da unsere sozialen Verhältnisse sowohl Nachfrage als auch Angebot fördern, nicht aus der Welt zu schaffen. Auch die Abolitionisten geben zu, daß die Unterdrückung der Prostitution durch schwere Strafen, wie sie in früheren Jahrhunderten verschiedentlich versucht worden sind, niemals zu irgendwelchem Resultat geführt hat. Wenn es aber eine Prostitution gibt, muß es auch Käufer und Verkäufer — gebrauchen wir einmal der Kürze halber diesen Ausdruck — geben. Diese müssen irgendwo und irgendwann zusammentreffen. Zwei Dinge sind möglich. Sie tun es mit oder ohne Vermittler und zwei Treffpunkte gibt es: die Straße oder den geschlossenen Raum.

Zunächst die Straße: Auf der Straße braucht die Prostituierte in der Regel keinen Vermittler. Oft genug bedarf sie auch keiner aktiven Provokation. Es genügt ein langsames Schreiten, ein angemaltes Gesicht, eine extravagante Toilette, ein vielsagender

---

International Abolitionist Federation. It declares that legislation in connection with sexual morality should be based on the principle of individual responsibility correlated with personal liberty. Hence the State should only intervene to punish immorality when it involves the corruption of minors, when it is carried out by force or fraud, when its publicity violates decency or public order, or when a third party, for the sake of pecuniary profit, encourages or facilitates the immorality of others. These offences should be punished in both sexes and there should be no special class of women excluded from the operation of the ordinary laws. This principle is recognised by the English law in theory, thow it is not always intelligently applied in practice.

Abolitionistische Föderation formuliert worden ist. Der Abolitionismus erklärt, daß die Gesetzgebung in bezug auf die sexuelle Moral auf dem Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit verbunden mit persönlicher Freiheit beruhen müsse. Daher sollte der Staat die Unzucht nur bestrafen, wenn die Vergewaltigung Minderjähriger in Frage kommt, wenn Gewalt oder List dabei angewandt worden ist, der Anstand oder die öffentliche Ordnung verletzt wird **oder wenn eine dritte Person aus pekuniärer Gewinnsucht die Unzucht von anderen ermutigt oder erleichtert.** Diese Vergehen sollten bei beiden Geschlechtern bestraft werden und es sollte keine besondere Klasse von Frauen geben, welche von der Wirkung der gewöhnlichen Gesetze ausgeschlossen sind. Dieses Prinzip ist durch das englische Gesetz in der Theorie anerkannt, obwohl es in der Praxis nicht immer verständig angewandt wird.

Blick, um den „Käufer“ anzulocken und das Geschäft anzuknüpfen. Aber diese Grenze wird meist überschritten. Wo keine Aufsicht, keine Polizei zur Stelle ist, kommt es zu einer unverblümten Aufforderung mitzukommen, ja nicht selten zu einer handgreiflichen Nachhilfe, und das spielt sich nicht immer in sehr dezenten Formen ab. Als ich in den siebziger Jahren in Berlin studierte, war einige Zeit lang die Polizei sehr nachsichtig, und man sah häufig und zwar nicht nur in den späten Nachtstunden, sondern schon in den frequentiertesten Abendstunden Prostituierte mit tief ausgeschnittenem Busen in offenen Droschken langsam die Friedrichstraße entlang fahren; sie luden die Passanten mit Gesten und lauten Zurufen ein, einzusteigen und mit ihnen zu fahren.

Wenn die Polizei, wie der Abolitionismus wünscht, gar keine Verhaltungsvorschriften für den Prostitutionsbetrieb trifft (ja selbst dann, wenn solche Vorschriften bestehen, aber nicht strenge genug innegehalten werden), bildet sich natürlich an gewissen frequentierten Stellen der Stadt ein regulärer Strich heraus, und es entsteht nun die Frage: soll sich dieser Strich ganz unüberwacht abspielen? Wenn ja, so wird er bald ganz unglaubliche Formen annehmen. Wenn nein, wo soll die Strafbarkeit beginnen und wer soll die Straße überwachen, wer entscheiden, ob die Grenzen überschritten sind oder nicht? Was soll geschehen, wenn ein Mädchen sich in schamloser Weise an männliche Passanten bzw. ein Mann an weibliche Passanten heranmacht? Sollen in diesem Falle die Attentäter sofort verhaftet werden? Sollen an der Stelle des Strichs immer Polizisten zugegen sein — in Uniform oder nichtuniformiert, damit die Mädchen nicht schon von weitem wissen, wann sie nicht näher kommen sollen und wann sie sich gesittet zu betragen haben? Wer soll, wenn es zur Gerichtsverhandlung kommt, Zeuge sein? Welcher Grad von Provokation soll als strafbar gelten? Soll Wiederholung, das ist in der Praxis Gewerbsmäßigkeit strafverschärfend wirken? Sollen die Strafen Geldstrafen sein (zu deren Erlegung die Prostituierte doch wieder von neuem ihrem Berufe nachgehen muß) oder Haftstrafen? Kommen wir dann nicht wieder auf das System der zahlreichen sich immer wiederholenden kurzen Haftstrafen? Denn eine berufsmäßige Prostituierte wird natürlich sich immer wieder von neuem strafbar machen, und sie wird besonders bei schlechtem Geschäftsgang in der Wahl ihrer Lockmittel nicht sehr zurückhaltend sein,

bei starker Konkurrenz gar nicht zurückhaltend sein können, wenn sie leben will. Oder wird man die Mädchen bei wiederholten Verstößen mit längerdauernden Haftstrafen und Arbeitshaus beglücken? Wie also sollen sich die Dinge gestalten?

Es gibt ja ein Mittel, die Straßen frei zu halten oder wenigstens den Straßenstrich nicht ins Ungemessene anwachsen zu lassen. Man ermögliche es den Mädchen, ihre Kunden in geschlossenen Räumen zu suchen. Dann werden sie zwar den gelegentlichen Kundenfang auf der Straße nicht verschmähen, aber sie werden es vorziehen, anstatt bei Wind und Wetter Tag und Nacht auf der Straße herumzuirren, wenn möglich, den weitaus größten Teil ihres Geschäftes in bequemerer Weise abzuwickeln.

Ein eigenes Haus wird die Prostituierte in den seltensten Fällen besitzen, sie wird deshalb auf das Haus eines Dritten, mag es ein Tanzlokal, eine Animierkneipe, ein Variété, ein Café oder eine Wohnung sein, angewiesen sein. Es entstehen hier nun zahlreiche Möglichkeiten, von denen ich einige der häufigsten aufführen will, um die Schwierigkeiten zu zeigen, welche der Behörde erwachsen, wenn sie jegliche Vermittlung als strafbar verfolgen will. Nehmen wir den Fall an, ein Hauswirt vermietet an ein Mädchen in seinem Hause eine Wohnung. Das Mädchen, das sich durch redliche Arbeit ernährt, empfängt öfters den Besuch eines Herrn. Dieser Herr ist vielleicht ihr Bruder oder ein entfernter Verwandter oder es ist ihr Geliebter, der sie später heiraten will, mit dem sie aber jetzt noch gar nicht geschlechtlich verkehrt, oder es ist nur eine vorübergehende Liebschaft. Sie empfängt mehrere Herrenbesuche, gute Freunde, mit denen sie nichtgeschlechtlich verkehrt, oder sie verkehrt nur mit einem von ihnen, sie verkehrt mit vielen, aus Sinnlichkeit, ohne sich bezahlen zu lassen. Sie nimmt Geschenke an, nimmt bares Geld, sie fordert es und lebt von der Prostitution. Der Wirt weiß nichts davon, er ahnt es, er hält es für möglich, für wahrscheinlich, er hat Anhaltspunkte, Beweise dafür. Er hat das Mädchen nicht zur Prostitution gebracht, duldet aber die Prostitution in seinem Hause. Er nimmt einen normalen Mietszins, oder er nimmt dafür, daß durch das Treiben des Mädchens veranlaßt, verschiedene Mieter aus dem Hause gezogen sind, als Entschädigung hierfür einen höheren Mietszins als gewöhnlich. Er vermietet von den in seinem Hause befindlichen zwölf Wohnungen noch eine zweite Wohnung an eine Prostituierte. Er vermietet von drei in seinem Hause be-

findlichen Wohnungen zwei an Prostituierte, er vermietet sämtliche drei Wohnungen seines Hauses an Prostituierte. Oder: er hat in seinem Hause nur Arbeiterwohnungen. Eine Arbeiterfrau, deren Mann längere Zeit krank und arbeitslos ist, vermietet, um ihre Familie ernähren zu können, ihr Wohnzimmer an ein Mädchen, vielleicht eine Prostituierte. Der Mann stirbt und sie ernährt sich und die Kinder durch Aufwartestellen und durch den guten Mietszins, den ihr das Mädchen zahlt. Da diese bei der Arbeiterfrau gut aufgehoben ist, rät sie ihrer Freundin, auch zu dieser zu ziehen. Die Witwe mietet deshalb eine größere Wohnung und kocht für die Mädchen, wodurch es ihr jetzt möglich wird, zu Hause zu bleiben und für ihre bisher vernachlässigten Kinder besser zu sorgen. Eine der Prostituierten wird krank und kommt auf fünf Wochen ins Hospital. Während dieser Zeit rät die zweite Prostituierte anderen Mädchen, die keine Herren in ihre Wohnung mitnehmen dürfen, das Zimmer der Erkrankten als Absteigequartier zu benutzen, und es entwickelt sich während dieser Zeit ein recht schwunghafter Betrieb. Die Mieterinnen wechseln eines Tages die Stadtgegend und die Witwe sieht sich nach neuen Mieterinnen um. Vielleicht findet sie solche bald, vielleicht veranlaßt sie eine junge Arbeiterin oder Verkäuferin zu ihr zu ziehen, aber diese kann nur einen mäßigen Mietszins zahlen oder sie wird gar stellungslos und lebt von den Geschenken ihres Liebhabers, oder die Wirtin legt ihr nahe, Herrenbesuche zu empfangen und sich so über die schlimme Zeit hinweg zu helfen, ja vielleicht hilft sie ein wenig nach, und als ein Besucher der früheren Mieterinnen nach diesen fragt, ladet sie ihn zum Bleiben ein, bei welcher Gelegenheit dieser das junge Mädchen kennen lernt usw. usw. Der Hauswirt, dem früher der erkrankte Arbeiter immer die Miete schuldig geblieben war, ist jetzt über die prompte Mietzahlung sehr erfreut, er denkt sich sein Teil, vermeidet es aber absichtlich, sich darüber zu informieren, woher denn jetzt die Einnahmen der Witwe stammen. Wo beginnt in allen diesen Fällen die Strafbarkeit, wie und durch welche Organe soll sie festgestellt und vor allem wie soll die „Vermittlung" oder „Erleichterung" verhütet werden?

In einer belebten Großstadtstraße ist ein Café, das in den Abend- und Nachtstunden viel von Fremden besucht wird. Der Wirt nimmt für schlechte Ware enorme Preise. Man geht ja nicht um des guten Kaffees halber dorthin. Die Mädchen müssen, da

sie sich lange im Café aufhalten, viel verzehren und wenn möglich den Herrn, mit dem sie nachher zusammen weggehen, für sich eine recht hohe Zeche zahlen lassen (obwohl in den zwei Stunden vorher drei Passanten, die sich zum Abschluß des Geschäfts nicht entschließen konnten, nur um sich loszukaufen, diese Zeche schon dreimal bezahlt hatten). Der Zahlkellner weist den Mädchen, die das Geschäft am besten verstehen und die größten Trinkgelder geben, die besten Plätze an. Der Piccolo bemüht sich um ein Extradouceur, die solventen Kunden an ihren Tisch zu locken, der Droschkenkutscher bekommt für jeden Gast, den er anschleppt, ein Trinkgeld in bar oder naturalibus, und der Hotelportier, der recht viele Fremde dorthin dirigiert, erhält von Zeit zu Zeit eine Kiste guter Zigarren.

Im Variététheater spielen sich die Dinge ähnlich ab. Es gibt ein Foyer, wo in den Zwischenpausen sich ein richtiger Markt entwickelt. Kassierer, Logenschließer, Blumenverkäuferinnen, Bardamen, alle stellen sich in den Dienst des Handels, ja der Herr Tenor verschmäht es nicht, von Zeit zu Zeit ein paar junge Choristinnen beim Glase Champagner mit den Vertretern der jeunesse dorée bekannt zu machen.

Einen Grad deutlicher geht es in der Animierkneipe zu. Hinter dem Schenkzimmer befindet sich ein mit schwellenden Polstersofas ausgestatteter Raum, in dem „Wein“ verzapft wird. Was in diesem Hinterstübchen vorgeht, entzieht sich der Kenntnis des Wirtes oder der Wirtin, die sich „selbstverständlich“ schamhaft zurückziehen. Aber von dem Champagner (Verkaufspreis 20 Mark, Einkaufspreis 2 Mark) erhält die Kellnerin 33 bis 50% Gewinnanteil; je mehr sie davon verkauft, desto größer ist ihre Einnahme. Gehalt bekommt sie ja überhaupt nicht, und wenn sie das Geschäft nicht versteht, wird sie nach zwei Tagen entlassen und eine andere routiniertere engagiert. Länger als einen Monat bleibt sie ja sowieso nicht. Die Stammkunden, meist verheiratete Männer, wünschen immer frische Ware zu sehen.

In der Nähe des Bahnhofs sind eine Menge kleiner Hotels, in denen kleine Gewerbetreibende aus der Provinz für eine Nacht oder oft nur für ein paar Stunden absteigen, um nach Erledigung ihrer Geschäfte weiter zu reisen. Aber auch zahlreiche junge Liebespärchen tragen sich als „Herr Lehmann und Frau aus Arnswalde“ ein und verlassen das Hotel oft schon um 12 Uhr wieder,

„da sie noch mit dem Nachtzug abreisen müssen.“ Soll der Wirt ihre Legitimation prüfen, soll er wissen, daß sich Frau Lehmann ihre Liebesbeweise ganz regulär bezahlen läßt, weiß er, daß Frau Lehmann allabendlich, ja vielleicht mehrere Male des Abends mit den verschiedensten Ehegatten eintrifft, um recht bald wieder davon zu ziehen? Er weiß es vielleicht wirklich nicht, denn Hausdiener und Zimmerkellner verraten es ihm nicht, aber wenn auch sonst allgemein über schlechten Geschäftsgang geklagt wird, sein Geschäft floriert munter.

Frau X., die schon eine recht bewegte Vergangenheit hinter sich hat, annonciert fleißig im Generalanzeiger „Lebenslustige junge Witwe sucht gutsituierten Lebensgefährten“ und hat auf diese Weise schon zahlreiche Herrenbekanntschaften gemacht, soviel, daß sie ihrer jüngeren Freundin von Zeit zu Zeit etwas von ihrem Überfluß abgeben kann. Aber diese hat sich jetzt selbständig gemacht und da Frau X. gefunden hat, daß das Geschäft recht einträglich ist, sieht sie sich nach neuen Freundinnen um. Sie besucht Konditoreien und Erfrischungsräume der Warenhäuser, knüpft hier und da auch mit Verkäuferinnen Bekanntschaften an und hat bald einen kleinen Kreis von Bekannten um sich, die sie ihren Freunden zu kleinen Five-oclock-teas oder Abendessen zuführt, mit denen sie Sonntags Autofahrten unternimmt usw. Bald geht das Geschäft so gut, daß sie sich ein Telephon anschaffen kann, um bei etwaigem Bedarf schnell eine gute Freundin herbeizitieren zu können. In Lebemannskreisen ist sie schon recht bekannt geworden, und da bei diesen besonders lebhafte Nachfrage nach junger Ware herrscht, so hat sie es bald auf die ganz jungen Mädchen abgesehen, die sie ganz systematisch für ihre Zwecke präpariert.

Gewisse Badeorte, besonders diejenigen, in denen flott gespielt wird, verdanken ihren Ruf und ihre Blüte weniger der Heilkraft ihrer Quellen, sondern in erster Linie der eleganten Prostitution, die den Ort zu einem in der ganzen Welt bekannten gemacht hat. Der gesamte Stadtrat, seine sittenstrengen Mitglieder mit eingerechnet, wäre entsetzt, wollte man versuchen, diese Lebensader ihrer Stadt durch rigoroses Vorgehen gegen die Prostituierten und ihre Freunde zu unterbinden.

Der Kreis derjenigen, die von den Prostituierten und von dem Prostitutionsmarkt leben, ist ein ungeheurer. Neben den Hauswirten, die von den Prostituierten einen kolossalen Gewinn

ziehen, stehen die Singspielhallen, Variétés, Cafés usw., die ihre Blüte ausschließlich dem Umstande verdanken, daß die Lebewelt in ihnen einen großen Liebesmarkt sucht. Große Aktienbrauereien sind oft die wirklichen Inhaber dieser Cafés und Restaurants, gewisse Konditoreien, Wäsche- und Konfektionsgeschäfte sind fast ganz auf die Prostitution als Kundschaft angewiesen oder sie werfen einen Gewinn nur ab, weil sie es verstehen, die kaufkräftige Halbwelt heranzuziehen. Der Arzt, der einmal einer Prostituierten ein Gesundheitsattest ausgestellt hat und der seitdem eine größere Prostituiertenklientel bekommen hat, der Freund, der auf der Straße aufpaßt und der Prostituierten einen Wink gibt, wenn die gefürchtete Polizei erscheint (ich stelle absichtlich den viel geschmähten Zuhälter neben den menschenfreundlichen Arzt, um zu zeigen, wie wenig unterschiedlich am Ende ihre beiden Tätigkeiten sind), der Dienstmann, der die Liebesbotschaften der Prostituierten übermittelt, sie alle leben von der Prostitution, sie haben zum mindesten teil an ihrem Geschäftsgewinn, sie alle „ermutigen oder erleichtern aus pekuniärem Interesse die Unzucht anderer.“ (Wright.)

Ich könnte diese Beispiele noch hundertfach vermehren, aber das Gesagte wird genügen, um zu zeigen, einmal, daß das moderne Leben immer neue und verschiedenartige Formen der Vermittlung entstehen läßt und wie unmerklich oft die Übergänge von der harmlosen Begünstigung und Erleichterung der Unsittlichkeit bis zur berufsmäßigen Kuppelei, ja bis zu deren zweifellos strafbaren und verbrecherischen Formen sind. Wollte man, wie es die Abolitionisten verlangen, jede Begünstigung der Prostitution oder gar schon der Unsittlichkeit bestrafen, so würden alle obengenannten Handlungen, von denen gewiß ein großer Teil (wenn auch lange nicht alle) moralisch recht anfechtbar ist, unter diese Bestimmung fallen. Aber wohin kämen wir, wenn wir überall den Strafrichter walten lassen wollten? Einige wenige Fälle, die ganz zufällig oder durch Denunziation der Konkurrenz zur Kenntnis der Behörde kommen, herauszugreifen und die Masse der Übeltäter frei zu lassen, wäre kein sehr würdiges und auch kein sehr wirksames Vorgehen. Um aber den ganzen Vermittlungsbetrieb zu fassen, bedürfte man eines Netzes von Spionen und eines riesigen Heeres von Polizisten, und die Behörde dürfte sich doch nicht mit der Aufgabe begnügen, die Dinge gehen zu lassen, wie sie gehen, nur auf der Lauer zu liegen und erst nach der Tat die

Sünder zu bestrafen, sondern es würde ihr doch vor allem die Aufgabe zufallen, alle diese Formen der Vermittlung schon von vornherein zu verhüten und zu verhindern.

Wie sie das anstellen will, ohne die Freiheit der Bürger und des häuslichen Herdes und die Unabhängigkeit und Beweglichkeit unseres ganzen gesellschaftlichen Körpers beständig zu verletzen, ist mir unverständlich. Die ganze Nation würde von einem Netz von Sittlichkeitsschnüfflern umstellt werden und — die Behörden würden am ersten Tage ihrer Tätigkeit mit ihren Maßnahmen kläglich scheitern.

Man wird sich also, wenn man wirklich etwas erzielen will, damit begnügen müssen, diejenigen Formen der Vermittlung (Kuppelei) zu verfolgen und zu verhüten, wo es nicht bei der bloßen Vermittlung zwischen der Prostituierten und ihrem Kundenkreis bleibt, sondern wo der Vermittler dazu übergeht, Frauen, die bisher der Prostitution nicht ergeben waren, auf irgendeine Weise oder durch irgendwelche Mittel der Prostitution zuzuführen, also die wirkliche Verleitung und Verführung zur Prostitution, ferner die Fälle, wo der Vermittler die Prostituierte auf irgendwelche Weise bei ihrem Gewerbe künstlich festzuhalten sucht und natürlich auch da, wo er sie in schamloser Weise ausbeutet. Nur gegen diese Fälle empört sich das natürliche Volksempfinden, nur hier liegt wirklich eine schwere Rechtsverletzung, ein soziales Verbrechen, vor, das, wenn es geschehen ist, Sühne heischt, und das auf alle Weise zu verhindern — durch die Organe der Polizei, der Jugendfürsorge, der Wohnungsinspektion, durch soziale Maßnahmen aller Art — eine dringende und wichtige Aufgabe des Staates ist.

Die einfache Kuppelei, die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Vermittlung zwischen zwei einander suchenden Parteien, ist in der Mehrzahl der Fälle ein schmutziges Geschäft, und man kann es niemandem verdenken, wenn er gesellschaftlich mit einem Menschen, der dieses Geschäft ausübt, nicht verkehren will, ja ich halte es für diskutierbar, ob man nicht nach Kohlers Vorschlag dem gewerbsmäßigen Kuppler gewisse bürgerliche Ehrenrechte — das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter, das aktive und passive Wahlrecht usw. — aberkennen soll, um damit einmal die Minderwertigkeit seiner Moral zu bekunden, dann aber auch, um zu verhindern, daß Leute mit so laxer Moralanschauung als Gemeindevertreter, Vormünder, Schöffen usw. Ein-

fluß auszuüben imstande seien — aber strafen den Makler bei einem Geschäft, das selbst nicht strafbar ist, bei dem beide Parteien ganz genau wußten, um was es sich handelte, und die Vermittlung wünschten? Das widerspricht dem allgemeinen Volksempfinden, ist rechtlich widersinnig und, wie ausgeführt, praktisch undurchführbar.



Nun besteht ja immer die große Gefahr, daß der gewerbsmäßige Vermittler sich nicht damit begnügt, den sich freiwillig einfindenden Kunden Gelegenheit zum Abschluß des Handels zu bieten, sondern er wird sehr leicht dazu übergehen, den Betrieb dadurch zu heben, daß er einen regulären Geschäftsbetrieb mit Agenten, Schleppern usw. einrichtet und beide Teile künstlich heranzieht. Letzteres wird sowohl dann geschehen, wenn das Angebot größer, als auch wenn es kleiner ist als die Nachfrage. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so wird der Vermittler alle Hebel in Bewegung setzen, Frauen heranzuholen, im umgekehrten Falle wird er — in Italien und im Orient pflegt man sich hierzu oft halbwüchsiger Knaben zu bedienen — Männer einfangen. Diese dauernde Gefahr der künstlichen Steigerung des Prostitutionsbetriebes durch das interessierte Vermittlerkapital bin ich mir wohl bewußt, ja, meines Erachtens ist sie überhaupt **die** Gefahr, auf deren Bekämpfung alle Maßnahmen der Behörden und Vereine konzentriert werden müssen.[1])

Freilich, gewisse Formen der Kuppelei gibt es, die ihrer besonderen Gefährlichkeit halber von vornherein völlig unterdrückt und für strafbar erklärt werden müssen. Dazu rechne ich ganz besonders das Bordell, und zwar aus dem Grunde, weil das Bordell die schamloseste Form der Ausbeutung und Unterdrückung der Prostituierten ist, die dort systematisch in ihrem Gewerbe festgehalten und zur willenlosen Handelsware herabgedrückt werden, und weil die Existenz der Bordelle einen systematischen Mädchenhandel zur Folge und Voraussetzung hat. Ich halte es wohl für denkbar,

[1]) Vielleicht kann die Gesetzgebung dieses Mißstandes dadurch Herr werden, daß jegliches (d. h. sowohl öffentliches als privates) Sichanbieten zur Vermittlung für strafbar erkläst wird. Denn das Anbieten ist eigentlich immer schon Verleitung und steigert künstlich den Umsatz. Straffrei soll eben nur der Vermittler sein, der, ohne von sich aus etwas hinzuzutun, nur den Verkehr der beiden Geschlechter ermöglicht, dadurch, daß er Wohnung gewährt, beiden Teilen Treffgelegenheit in einem Café gibt oder dergleichen.



daß die Gesetzgebung, wenn sich eine andere Form der gewerbsmäßigen Kuppelei als besonders gemeingefährlich herausstellen sollte, auch diese durch Verbote zu unterdrücken suchen soll, ja ich halte es bei der Vielgestaltigkeit und Beweglichkeit unseres modernen Großstadtlebens, bei der Erfindungsgabe, welche das Kuppeleikapital — wie alles Kapital — auszeichnet, Gesetzgebung und Rechtsprechung ein Schnippchen zu schlagen und neue Formen der Ausbeutung zu ersinnen, für notwendig, der Rechtsprechung einen gewissen Spielraum, sowie den Verwaltungsbehörden eine gewisse Aktionsbreite zu gewähren. Aber freilich dürfen diese Vollmachten nicht so weitgehend sein, daß die Polizei allmächtig und ganz ohne Kontrolle der Öffentlichkeit arbeitet. Wie die Erfahrung lehrt, liegt die Gefahr einer Korruption der Polizeibehörden, und zwar nicht nur ihrer niederen Exekutivorgane, sondern auch der höher stehenden Stellen hier besonders nahe. Wo diese Behörden nichts taugen, nützen die besten Gesetze nichts. Und eines der wichtigsten und schwierigsten Kapitel, vielleicht der entscheidende Punkt in der ganzen Behandlung der Frage — wichtiger als alle strengen Gesetze — liegt darin, Garantien für eine sinngemäße und gerechte Durchführung der einmal getroffenen gesetzlichen Maßnahmen zu schaffen. Vielleicht kann das durch eine Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung oder auf dem Wege der Kontrolle durch ehrenamtliche Bürger usw. erreicht werden. Das ist eine Detailfrage, die Hauptsache bleibt, daß der Allmacht und der unkontrollierbaren Heimlichkeit der polizeilichen Aktion entgegengearbeitet, der Formalismus und Bureaukratismus der Behörden eingeengt wird.

Aber warum wollen Sie denn nun durchaus jede Vermittlung bestrafen? Sie selbst stehen ja auf dem Standpunkte, daß die Prostitution straffrei ist, Sie wollen weder den Käufer noch die sich Anbietende bestraft wissen. Sie unterscheiden sich also hierin vorteilhaft von den Sittlichkeitsaposteln und Sittlichkeitsvereinen, welche ja auch die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht unterdrückt und bestraft wissen wollen. Sie bedenken aber nicht, daß, während Sie die Prostitution selbst für straffrei erklären und die Prostituierte von der Reglementierung befreit wissen wollen, Sie ihr durch das Verbot der Vermittlung, ohne es zu wollen, hintenherum heimtückisch ihr Brot nehmen. Die Prostitution ist ein Gewerbe, welches der Vermittlung bedarf und ohne diese nicht existieren kann. Ohne Vermittler ist die Prostituierte ob-

dachlos und muß auf der Straße auf Kundenfang gehen. Sie schädigen also dadurch, daß Sie die Vermittlung unmöglich machen wollen, die Prostituierte mehr als es durch die Reglementierung geschieht.

Aber Sie sagen: sowie der Staat oder die Gemeinde gewisse Formen der Vermittlung straffrei läßt, „toleriert", so muß er bzw. die Gemeinde sich um Einzelheiten des Prostitutionsbetriebes kümmern, muß gewisse Vorschriften, womöglich ein ganzes „Reglement" erlassen, dessen Durchführung doch wieder in der Hand einer „Sittenpolizei" liegen wird. Dadurch wird dann, abgesehen von allen mit der Praxis der Polizei unvermeidlich verbundenen Schäden, in der Öffentlichkeit der Anschein einer Art von Konzessionierung und Sanktionierung des Prostitutionsbetriebes erweckt und in der männlichen Bevölkerung, namentlich in der männlichen Jugend, die Vorstellung von der Erlaubtheit des außerehelichen Verkehrs hervorgerufen. Und gerade das ist es, was Sie vor allem vermeiden wollen. Denn Sie möchten im Grunde ihres Herzens die Prostitution am liebsten aus der Welt geschafft wissen. Sie sind fein und vornehm empfindende Frauen. Die ganze käufliche Liebe ist Ihnen etwas Ekelhaftes, eine Entwürdigung des weiblichen Geschlechts, ein Geschwür am Volkskörper, und Sie möchten, wenn es möglich wäre, am liebsten die Prostitution ganz ausrotten. Und Sie glauben nun, wenn Sie auf diese Weise der Prostituierten das Leben erschweren, Sie der Prostitution selbst den Boden abgraben. Ich könnte aus Ihrer Literatur zahlreiche Stellen anführen, die dafür Zeugnis ablegen. Ja noch mehr. Die Stellung der meisten von Ihnen gegenüber der Schutzmittelfrage beweist, daß Ihnen nicht nur die Prostitution, sondern schon der außereheliche Geschlechtsverkehr überhaupt ein Greuel ist. Ich habe hier einen Aufsatz eines der wenigen männlichen Vertreter des Abolitionismus vor mir, des Herrn Professor v. Düring, in welchem ganz ähnliche Ideen verfochten werden. v. Düring kämpft da mit beredten Worten gegen die Lehre von der doppelten Moral, gegen die Lehre von der Prostitution als notwendigen Übels, er tritt für die Durchführbarkeit der sexuellen Abstinenz ein. Alles das ist sehr schön gesagt. Alle edlen Empfindungen klingen an, wenn so gesprochen wird. Sehr häufig sind es gerade Frauen, die so oder ähnlich sprechen, und ich habe immer gefunden, daß, sowie in dieser Weise an die Ethik appelliert wird, gewöhnlich

großer Beifall kommt. Aber vor einer näheren Kritik halten diese Anschauungen absolut nicht Stand. „Es gibt nur eine Moral und die ist dieselbe für beide Geschlechter", so wird laut verkündet. Ich kann das nicht unterschreiben, es gibt nicht eine Moral, sondern hunderte von Moralen. Im Orient ist die Entschleierung des Gesichts unsittlich; dicht verschleiert, aber mit nackten Waden geht die Fellachin über die Straße. Bei uns gehen die Damen ausgeschnitten, aber die Waden zu zeigen, wäre sehr unanständig. Das sind nicht nur Unterschiede der Sitte, sondern auch der Sittlichkeit. In Sardinien, auf Korsika, auf dem Balkan ist die Blutrache nicht nur kein Verbrechen, sondern eine sittliche Forderung. Nirgendwo aber ist die Wandelbarkeit und die Abhängigkeit der Moral von dem sozialen Milieu so eklatant wie auf geschlechtlichem Gebiete. Hat doch jede soziale Schicht ihre eigenen sexuellen Gepflogenheiten und Gebote, ihre eigene sexuelle Sittlichkeit. Auf dem Lande ist bei allen Völkern seit Jahrhunderten der voreheliche Geschlechtsverkehr nie für unmoralisch angesehen worden; freilich sind dort, wo die Bevölkerung stabil und der Kreis der Menschen, die miteinander verkehren, nur klein ist, die Beziehungen zwischen Jünglingen und Mädchen ziemlich feste, und der junge Mann heiratet fast stets das Mädchen, mit dem er zuerst verkehrte. Kommt aber der Arbeiter in die Großstadt, ist er bald hier, bald da beschäftigt, so wechseln auch mit dem Wohnsitz viel leichter seine Liebesverhältnisse, und so sehen wir, wie der junge Großstadtarbeiter meist nicht das erste Mädchen, mit dem er geschlechtlich verkehrt hat, heiratet, sondern das zweite, dritte oder vierte. Weder er noch seine Klasse sieht darin etwas Unmoralisches. Wenn Sie dies tun, so urteilen Sie aus Ihrem Milieu heraus, in welchem — und das läßt sich ebenfalls aus den Lebensbedingungen der bürgerlichen Welt erklären — der außereheliche Verkehr für unmoralisch gilt. Aber wieso kommt es denn, daß die Männer der bürgerlichen Kreise für sich von jeher eine andere sexuelle Moral beansprucht haben als sie den Frauen ihrer eigenen Schicht konzedieren? Einfach, weil, während das Mädchen der bürgerlichen Schicht von jeher zu Hause im engen Kreise blieb, der Mann viel häufiger ins Leben hinauskam, tausende von neuen Eindrücken auf ihn wirkten und durch das Loslösen aus der häuslichen Gemeinschaft, mit der Vervielfältigung der sexuellen Anreize ganz naturgemäß auch die Sexualanschauungen sich lockerten. Andere Städtchen, andere Mädchen,

sagt schon der Volksmund. Andererseits bedingte auch die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau eine Bindung in sexueller Beziehung. Es ist kein Zufall, daß die Gesellschaft der wirtschaftlich selbständigen Schauspielerin von jeher eine größere geschlechtliche Freiheit zugestanden hat. Hier liegt auch der tiefere Grund für die theoretische und praktische Anhängerschaft, welche die Lehre von der „neuen Moral" neuerdings auch unter den im Erwerbsleben stehenden Töchtern der bürgerlichen Kreise gewonnen hat. Also, daß der Mann, besonders der Mann der bürgerlichen Kreise in geschlechtlicher Beziehung größere Freiheit genießt, liegt nicht etwa an seiner geringeren Sittlichkeit, auch nicht daran, weil ihm von Jugend an geschlechtliche Freiheit gepredigt wurde, sondern es ist in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Momenten wohl begründet.

Und ebenso in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Momenten begründet ist die Prostitution. Gewiß ist die Prostitution keine Naturnotwendigkeit, und ich könnte mir eine Form der menschlichen Gesellschaft auch ohne Prostitution vorstellen, aber sie ist überall da, wo es eine städtische Zivilisation gibt, eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Wo menschliche Sitte den Geschlechtsverkehr an gewisse Bedingungen knüpft, wird es immer Fälle geben, wo dieser Verkehr auch ausgeübt wird, ohne daß diese Bedingungen erfüllt sind, und überall, wo große Menschenmassen dicht gedrängt nebeneinander leben, wird eine soziale Schichtung platzgreifen, immer werden hier die Männer der oberen Schicht sich bei Frauen der unteren Schichten sexuelle Genüsse erkaufen. Unter unseren heutigen städtischen Kulturverhältnissen ist das Angebot von Frauen und die Nachfrage der Männer eine so ungeheure, daß nur völlige Weltfremdheit von einer größeren Moralität ein Verschwinden der Prostitution erhoffen und die Prostitution für ein entbehrliches Übel erklären kann.

Und genau so weltfremd scheint mir die Lehre von der Durchführbarkeit der sexuellen Abstinenz! Schließlich gründet sich ja die Forderung, der Mann solle geschlechtliche Enthaltsamkeit bis zur Ehe üben, darauf, daß man behauptet hat, die Abstinenz sei ohne Schaden für die Gesundheit durchführbar. Die Anhänger dieser Lehre machen sich einer gewissen Unehrlichkeit schuldig, wenn sie behaupten, daß sämtliche Ärzte diese Anschauung teilen. Die große Mehrzahl der Ärzte steht auf

dem entgegengesetzten Standpunkt, und diejenigen, die anderer Meinung sind, lassen sich — vielleicht unbewußt — durch gewisse ethische Vorstellungen in ihrem Urteil beeinflussen. Selbstverständlich: sexuelle Abstinenz ist möglich, aber nicht für alle Menschen. Sowohl Geschlechtstrieb als Willenskraft sind bei verschiedenen Menschen verschieden stark entwickelt, und wenn nur eine geringe Willensanstrengung erforderlich ist, um einen schwachen Geschlechtstrieb zu unterdrücken, so ist dieser Trieb wieder bei manchen Menschen so stark entwickelt, daß er sich selbst gegen die stärkste Energie durchsetzt. Wir haben hier eben eine Funktion mit zwei variablen Faktoren. Also, daß einzelne Männer ihren Geschlechtstrieb sehr wohl unterdrücken können und es fertig bringen, selbst heute, wo sie oft bis zum 35. Jahre mit der Eheschließung warten müssen, abstinent zu leben, kann man ohne weiteres zugeben. Aber daß alle es können, dauernd können, damit auch nur als mit einer Möglichkeit zu rechnen, oder das als Forderung aufzustellen, ist schlechtweg unsinnig. Wer Maßnahmen gegen eine soziale Erscheinung treffen will, darf nicht so tun, als existiere sie nicht oder wäre sie nach seinen Wünschen beeinflußbar; er darf nicht, wie wir das so oft hören sagen, es „sollte", es „müßte" so und so sein, sondern er muß mit den Tatsachen rechnen. Tatsache ist, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr allerorten in großem Maßstabe ausgeübt wird. Die ungeheuren Mittel, welche der Prostitution zufließen, können Ihnen ja am allerbesten beweisen, welche Stärke der Trieb hat. Ganz charakteristisch ist die Ausdrucksweise Dürings: „Kämpft mit dem Triebleben". Es ist kein Zufall, daß er nicht sagt, wie es wirklich heißen sollte: „Lernt euer Triebleben beherrschen". Warum sollen wir denn unsere gesunden Triebe bekämpfen? Wir bekämpfen ja auch nicht den Hunger, sondern nur seine Auswüchse, die Gefräßigkeit, die Kiesätigkeit, schon nicht einmal die Gourmandise. In dem Wort „Kämpft mit dem Triebleben" kommt eben die mittelalterliche, mönchisch-asketische Auffassung vom Geschlechtsleben als einer unreinen, sündhaften Sache zum Vorschein, eines tierischen Triebes, dessen sich die Menschen eigentlich zu schämen haben und der nur ausnahmsweise durch das Sakrament der Ehe entschuldigt wird. Gewiß sollen wir versuchen, mittels der Vernunft und des Willens unser Triebleben zu beherrschen (obwohl Menschenkenntnis uns lehren sollte, daß diese Fähigkeit auch nur einer kleinen Minderheit von Menschen

gegeben ist). Aufgabe der Erziehung ist es ferner, dieses Triebleben zu veredeln und zu verfeinern. Seine Unterdrückung aber — denn darauf läuft ja das Bekämpfen schließlich hinaus — wird sich, wenn auch nicht immer direkt körperlich, so doch an der Psyche bitter rächen. Unterdrücken läßt sich der stärkste aller Triebe, der Geschlechtstrieb, nicht jahrelang, und die große Masse der Menschen denkt auch gar nicht daran, mit dem Triebe zu kämpfen. Und daher werden wir, solange Geschlechtsreife auf der einen Seite und wirtschaftliche Selbständigkeit, sowie die Möglichkeit, eine Ehe zu gründen und eine Familie zu erhalten, auf der anderen Seite zeitlich auseinanderfallen, mit einem umfangreichen außerehelichen Verkehr und mit der Prostitution als Massenerscheinung rechnen müssen. Und eben weil ich das glaube und weil ich jeden Versuch, die Prostitution zu unterdrücken, für aussichtslos halte, so bleibt m. E. nichts anderes übrig, als daß auch die Obrigkeit sich mit dieser Tatsache abfindet, wobei freilich jede Art von Konzessionierung oder Privilegierung gewisser Prostitutionsformen ausgeschlossen sein muß.

Lassen Sie mich meine Ausführungen kurz zusammenfassen. Wir sahen, die Prostitution ist eine Tatsache, mit der wir rechnen müssen, sie bedarf einer Vermittlung, und diese Vermittlung geschieht meiner Meinung nach am zweckmäßigsten in geschlossenen Räumen. Aber Bordelle sind zu verwerfen, weil, ganz abgesehen von der durch die Bordelle bedingten Massenanwerbung neuer Prostituierten, die Prostituierte, sobald sie in derselben einem Unternehmer gehörigen Wohnung wohnt und unter seiner Aufsicht ihr Gewerbe dort ausübt, ihrem „Beherberger" auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist. Daher strenges Bordellverbot und möglichste Trennung von Wohnung und Betriebsstätte der Prostitution. Wie ich mir das im einzelnen denke, davon vielleicht ein andermal. Jedenfalls sollte die einfache Vermittlung straflos bleiben und nur die Verleitung zur Prostitution, das Festhalten in derselben und die Ausbeutung der Prostituierten streng bestraft und wenn möglich überwacht werden. Hierzu ist die Polizei unentbehrlich, ihre Tätigkeit ist aber zu ergänzen und zu überwachen durch die Organe der Jugendfürsorge, der Wohnungsinspektion u. dgl.

Was nun die hygienische Seite betrifft, so glaube ich, daß

auch da gar nicht mehr so viel zu leisten ist. Mit der neuen Reichsversicherungsordnung ist der Kreis der in Krankenkassen versicherten weiblichen Personen, die bisher keinen Anspruch auf freie Behandlung und Krankenhausverpflegung hatten, ein sehr großer geworden. Ich denke da vor allem an die stellungslosen Dienstboten, die ja ein großes Kontingent der Prostituierten darstellen, an die Heimarbeiterinnen usw. Alle diese sind heute versicherungspflichtig und wie die Erfahrung lehrt, üben sie in beträchtlichem Umfange ihr Anrecht auf ärztliche Behandlung aus. Ja auch von den nichtversicherten Frauen — und unter ihnen sind wieder viele Prostituierte — macht ein großer Teil reichlichen Gebrauch von den zahlreichen Behandlungsgelegenheiten, welche die spezialistischen Polikliniken in den Großstädten gewähren. Nur soll man möglichst wenig Zwang ausüben. Je mehr Gelegenheit wir den Erkrankten zu einer unentgeltlichen Behandlung verschaffen, desto mehr verringert sich der Prozentsatz von verstockten und absolut unbelehrbaren Personen, bei denen wirklich nur etwas durch Zwangsbehandlung zu erreichen ist. Ich denke da vor allem an die Jugendlichen und geistig Minderwertigen.

Aber die Zahl der Minderwertigen und Schwachsinnigen, die der Zwangserziehung bedürfen, wird — im Verhältnis zu der Gesamtprostitution — doch vielfach überschätzt. Wenn man Wilhelm (nicht Friedrich!) Hammers Expektorationen liest, so sollte man denken, jede Prostituierte sei degeneriert. Aber selbst von den Eingeschriebenen ist doch nur ein Bruchteil psychopathisch, und von diesen wiederum sind viele leicht (zum Guten wie freilich auch zum Bösen) lenkbar. Ich spreche da nicht aus theoretischer Voreingenommenheit oder falschem Humanitätsdusel. Ich habe seit Jahren in meiner Poliklinik eine große Anzahl Prostituierte behandelt und ich kann nur sagen, daß ich sehr gut mit ihnen fertig geworden bin. Im großen und ganzen kommen sie ebenso regelmäßig wie die übrigen Patienten in die Sprechstunden. Mehr von ihnen zu verlangen, wäre ungerecht, obwohl sogar viele unter ihnen sind, die — teils aus Sorge um ihre Gesundheit, teils wohl auch aus Geschäftsinteresse — auf eine sorgfältige Behandlung großen Wert legen. Jedenfalls darf man, um eine Minderzahl gefährlicher und renitenter Elemente in Schach zu halten, nicht die gesamte Prostitution behördlich abstempeln.

Freilich, und damit komme ich zum Schluß wieder auf die

im Eingang meines Vortrages gemachten Ausführungen: jegliche hygienische Reform wird erschwert, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, jede Vermittlung zu bestrafen. Die Folge ist dann immer, daß die Prostituierte auf die Straße geworfen wird, oder daß die Vermittlung doch geschieht, daß dann aber der Vermittler das Risiko, das er läuft, auf die Prostituierte abwälzt und daß diese nur noch mehr ausgebeutet wird. Also Straßenprostitution und Ausbeutung der Mädchen sind die Folgen einer Bestimmung, welche in jeder Vermittlung und jeder „Förderung“ oder „Erleichterung“ „Vorschubleistung“ der Prostitution eine strafbare Handlung sehen will. Gerade diesen Punkt habe ich in den Vordergrund meiner heutigen Betrachtungen gerückt, weil ich dachte, daß es das beste ist, über einen Punkt zu diskutieren, wo unsere Anschauungen am weitesten auseinandergehen.

Die an meinen Vortrag sich anschließende Diskussion bereitete mir eine gewisse Überraschung. Ziemlich übereinstimmend wurde ausgeführt, daß der Abolitionismus gar nicht daran denke, die einfache Vermittlung bestrafen zu wollen. Man könne, wenn man auch meinen sexualethischen Standpunkt nicht in allen Punkten teile, meine praktischen Forderungen im großen und ganzen gutheißen. Übrigens zeigten das ja auch die Forderungen der Föderation zum neuen Strafgesetzbuch. Hierzu möchte ich jedoch bemerken, daß die in der abolitionistischen Flugschrift „Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen Forderungen der Föderation“ als fünfte Forderung gewünschte Abänderung des § 180 folgenden Wortlaut hat:

> „Wir beantragen folgende Fassung: Das Halten von Bordellen ist verboten. Unter einem Bordell ist jede Organisation des Prostitutionsbetriebes zum Zwecke der geschäftlichen Ausbeutung desselben zu verstehen, wobei Lokale für den Unzuchtsbetrieb bereit gehalten werden, gleichviel ob die Prostituierten in diesen Häusern wohnen oder nicht. Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, im Rückfalle mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Das gewohnheitsmäßige Vermieten von Wohnungen an einzelne Prostituierte sowie das Unterstandgeben an einzelne Personen, welche außerehelichen Verkehr haben, ist, sofern damit keine eigennützige Ausbeutung dieser Personen verbunden ist, keine Kuppelei und bleibt straffrei.“

Die gesperrt gedruckte Forderung macht aber nicht nur das gewöhnliche Bordell, sondern meines Erachtens überhaupt jede geschäftliche Vermittlung in geschlossenen Räumen unmöglich, ganz besonders aber auch die Absteigequartiere, wie ich sie 1905 auf unserem zweiten Kongreß in München gefordert habe, wie sie nach mir Schmölder

forderte und denen zu meiner Überraschung in der Diskussion 1914 auch Frau Paula Müller-Hannover, die Leiterin des deutsch-evangelischen Frauenbundes zustimmte. Ich will aber zugestehen, daß im Gegensatz zu vielen ausländischen Abolitionisten, deren Anschauungen sich mehr dem Standpunkt unserer Sittlichkeitsvereine nähert, die deutschen Abolitionisten sich den praktischen Forderungen der Wirklichkeit gegenüber nicht so ablehnend verhalten. So ist ja auch die Frage, ob man die Absteigequartiere den Bordellen gleichstellen solle, keine prinzipielle, es handelt sich vielmehr um Einzelheiten der Verwaltung. Wenn der Abolitionismus sich mit einer Regelung der Prostitutionsfrage einverstanden erklärt, bei der es ermöglicht wird, daß ohne Ausbeutung der Prostituierten sowohl der Markt, als auch der Betrieb sich in geschlossenen Räumen abspielt, so können wir sehr wohl mit ihm zusammen an die Lösung dieser Aufgabe herantreten.

Einige Worte gegen den Abolitionismus.

Von

A. Neisser.

Auf Seite 379 dieser Zeitschrift hat Blaschko eine Besprechung einer von Dr. W. Haldy veröffentlichten Arbeit über „Die Wohnungsfrage der Prostituierten" gebracht. Es ist nicht meine Absicht, meinerseits auf diese Arbeit selbst einzugehen; aber ich möchte der Auffassung der Prostitution und ihrer Bekämpfung, wie sie in den Blaschkoschen Ausführungen zum Ausdruck kommt, kurz gesagt, seinem „Abolitionismus" als „Reglementarist" entgegentreten.

Die für jeden, der sich mit Prostitution beschäftigt, äußerst lesenswerte und wichtige Schrift Haldys will die strafrechtliche Regelung der einfachen Kuppelei vollkommen trennen von der Bestrafung der Wohnungskuppelei.

Für die Wohnungskuppelei schlägt er folgenden Paragraphen vor:

> „Die (für die einfache Kuppelei geltende) Vorschrift findet keine Anwendung auf die Gewährung der Wohnung, sofern nicht der Täter die Unzucht gewinnsüchtig ausbeutet oder durch sie öffentliches Ärgernis erregt. Die Vorschrift findet ferner keine Anwendung auf die gemäß polizeilicher Regelung erfolgte Gewährung der Unterkunft an weibliche Personen, die unter Beobachtung polizeilicher Vorschriften Gewerbsunzucht treiben."

Insbesondere interessiert hier der zweite Satz, welcher sich mit den inskribierten Prostituierten beschäftigt. Hier will Haldy, wie aus seinen Ausführungen hervorgeht, auch den Wirt unter eine polizeiliche Kontrolle stellen und glaubt, auf diese Weise „wirksamer der sozial-gefährlichen Gesinnungsrichtung der Vermieter entgegentreten zu können, als wenn der Vermieter gelegentlich und ausnahmsweise einmal niedrig bemessener Kuppeleistrafe unterworfen wird."

Es werden also allen am Prostitutionsgewerbe interessierten Personen, den Mädchen wie den Wirten, Beschränkungen auf-

erlegt und nur bei Befolgung dieser Bedingungen können sie unbehelligt, d. h. ungestraft, mieten bzw. vermieten. Meines Erachtens liegt es klar auf der Hand, daß durch dieses Aufsichtsrecht über die Wirte namentlich für die Prostituierten ein Schutz gegen die Ausbeutung geschaffen werden soll.

Blaschko erblickt in dieser Regelung des Wohnungswesens der Prostituierten ein „Privileg" und zwar „nicht nur für die Wirte (die nun nicht mehr wegen Kuppelei bestraft werden dürfen), sondern für eine gewisse Klasse von Prostituierten selbst, die, falls sie unter Beobachtung polizeilicher Vorschriften Gewerbsunzucht treiben, unbehelligt bleiben, während die anderen den größten Scherereien unterliegen." In der Tat findet eine solche verschiedenartige Behandlung von zwei Gruppen statt. Aber diese Verschiedenheit besteht, wenn man den Tatsachen gerecht werden will, darin, daß diejenigen Gewerbsunzucht treibenden Personen, die sich nicht den erlassenen polizeilichen und sanitären Vorschriften unterstellen, bestraft werden, während diejenigen, die sich den von der Polizei gegebenen polizeilichen und sanitären Vorschriften fügen, unbehelligt und unbestraft bleiben. Und dieser letzte und wichtigste Satz, daß die Inskribierten **nur** deshalb **nicht** bestraft werden, weil und wenn sie sich den zu sanitären Zwecken erlassenen, höchst unbequemen und wahrhaftig nicht nach Privileg ausschauenden Vorschriften fügen, dieser Satz — auf den doch das allergrößte Gewicht zu legen ist und der der Angelpunkt der ganzen Reglementierung ist — fehlt in allen diesbezüglichen abolitionistischen Kundgebungen. Wie oft wird andererseits seitens der Abolitionisten darüber geklagt, daß die „privilegierten" Puellae publicae so ganz besonders streng, meist mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraft werden, wenn sie sich der sanitären Kontrolle entziehen! Und es ist richtig: diejenigen, die zum erstenmal aufgegriffen werden, also „nicht privilegierten", kommen viel milder davon.

Es ist doch auch klar, daß weder die Polizei noch sonst eine Behörde ein Privileg, eine Lizenz, eine Konzession, das heißt doch wohl eine Vergünstigung, eine Bevorzugung den Prostituierten geben will, und man sollte es demnach unterlassen, durch solche Schlagworte die Polizei wie überhaupt die Reglementierung einer falschen Beurteilung auszusetzen. Richtig ist, daß die Behörde die Prostitution an sich duldet, aber doch nur, weil man, belehrt

durch jahrtausendalte Erfahrungen und Versuche, sich hat überzeugen müssen, daß man sie nicht ausrotten kann. Diese Duldung aber knüpft sie im Interesse der Allgemeinheit an die Erfüllung gewisser im öffentlichen und sanitären Interesse gegebener Bedingungen.

Aber, so lautet der weitere Einwand, wenn auch die Behörden diese Absicht der Privilegierung nicht haben, das Volk kann so feine Unterschiede zwischen „Duldung“ und „Regelung“ einerseits und Konzessionierung und Begünstigung andererseits nicht machen.

Darauf erwidere ich: Selbst wenn es wirklich richtig wäre, daß in der Auffassung des Volkes jede Reglementierung der Prostitution und des Wohnungswesens als eine Art Konzession, als die Anerkennung einer „erlaubten“ Handlungsweise angesehen wird — was aber noch zu beweisen ist — so würde ich angesichts der Unmöglichkeit, auf irgendwelche andere Weise, z. B. auch durch Strafen, die Gefahren der Prostitution zu bekämpfen, diese Tatsache in den Kauf nehmen. Und keineswegs glaube ich, daß die Männer, die Geschlechtsverkehr suchen, sich irgendwie darum kümmern, ob das Gesetz die Prostitution verbietet oder bestraft, reglementiert oder freiläßt. Sie kümmern sich auch — leider — gar nicht darum, ob das betreffende Mädchen kontrolliert ist oder nicht; nur dann wären die Vorwürfe, daß der Staat eine „Konzession“ erteile, allenfalls verständlich, wenn die Männer erweislich überwiegend Kontrollmädchen suchten; aber gerade das Gegenteil scheint der Fall zu sein und weist darauf hin, der sogenannten „heimlichen“ Prostitution besonders große Aufmerksamkeit zu schenken.

Und halten sich die Weiber, die inskribiert werden, für „privilegiert“? Gewiß nicht. Wenn sie unter Umständen die Inskription freiwillig wünschen, so ist das auch nur, weil sie der Strafe entgehen wollen, die sie sonst für Unzucht ohne sanitäre Kontrolle zu erdulden haben. Deshalb wollen wir ja — und auch der Erlaß von 1907 will das — daß sanitäre freiwillige Kontrolle (ohne alle übrigen polizeilichen Beschränkungen) den Aufsichtsbehörden gegenüber denselben „privilegierenden“ Erfolg haben soll wie die eigentliche polizeiliche Inskription.

Ich kann es auch nicht für ein Privileg ansehen, wenn ein Wirt sich dauernd von der Polizei auf die Finger sehen lassen muß, wenn sein Haus, sein Geschäftsbetrieb der Kontrolle unterliegt — abgesehen von der verächtlichen Bewertung dieses Gewerbes seitens der öffentlichen Meinung. —

Aber selbst wenn man in den erlassenen Spezialbestimmungen ein „Privileg“ sehen wollte — auch Haldy sieht „in der Normierung des Tatbestandes eine gewisse gesetzliche Anerkennung des Gewerbes“ — die Hauptfrage ist doch: sind sie geeignet, tatsächliche Übel im sozialen Leben zu beseitigen oder zu mildern?

Wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine Anerkennung des Prostitutionsgewerbes und des Gewerbes der Vermietung an Prostituierte verlangen, so muß eben das Gesetz dem Rechnung tragen, mag uns das erfreulich sein oder nicht, wenn es nur das erstrebte Ziel erreicht. Auch kommt es nicht darauf an, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Vorgehen des Staates unseren sonstigen und bisherigen Rechtsanschauungen entspricht oder nicht. Ist das Vorgehen als nützlich und notwendig erkannt, dann müssen sich eben unsere Rechtsanschauungen ändern. Das Recht ist doch kein Naturgesetz; Menschen haben es den jeweiligen Lebensbedingungen entsprechend geschaffen und können und müssen es ändern, wenn die Verhältnisse es erfordern.

Und welches sind die Tatsachen auf dem Gebiete der Prostitution?

1. Es gibt eine Prostitution.
2. Diese Prostitution ist ungemein gefährlich.
3. Die Prostitution selbst kann nicht beseitigt werden.

Für mich folgt daraus, daß ich dann wenigstens versuchen muß, die Gefahren, die von der Prostitution ausgehen, zu mindern.

Da ich von der Möglichkeit, dieses von der Prostitution geschaffene Unheil zu bekämpfen, überzeugt bin, so nehme ich dafür gewisse, nach anderer Richtung unerfreuliche Erscheinungen in den Kauf, selbst wenn sie als „Förderung der Unzucht“ bezeichnet werden — wenn man nämlich alles Förderung der Unzucht nennt, was dazu dienen soll, durch Schutzmaßregeln aller Art dem Eintritt der Schädigungen durch die Prostitution vorzubeugen.

Ist in Wahrheit Polizeiaufsicht, ist zwangsweise Krankenentfernung aus dem Verkehr, ist Wohnungsaufsicht und -Regelung Förderung, Begünstigung, Privilegierung?

Gerade diejenigen, die es mit den armen Geschöpfen gut meinen, müssen wünschen, daß die gerade durch das gegenwärtige Wohnungswesen hervorgerufenen Drangsalierungen und Ausbeutungen der Prostituierten aufhören. Diese oft ganz haltlosen

Geschöpfe sind rettungslos diesen ganz besonders gerissenen und gewissenlosen Leuten, die ihnen Wohnungen vermieten, ausgeliefert, und sehr oft sind es allein diese Wirte und Beherberger, die es auch denjenigen Prostituierten, die sich raffen wollen, unmöglich machen, ihre guten Vorsätze durchzuführen. In sehr vielen Fällen ist die Prostituierte durch Schulden usw. ganz ebenso in den Händen dieser Vermieter wie im richtigen Bordell. Nur eine ganz besonders sorgfältige Überwachung der Wirte kann hier die Prostituierten schützen.

Wieso Blaschko von einer nun gesetzlich festgelegten Trennung der Prostituierten in „staatlich privilegierte und wilde Prostituierten" sprechen kann, verstehe ich nicht. Nach dem von Haldy vorgeschlagenen Wohnungskuppeleiparagraphen sollen die Vermieter, die Geschlechtsverkehr treibenden Personen Unterkunft gewähren, überhaupt nicht mehr bestraft werden, es sei denn, daß die Vermieter die Unzucht gewinnsüchtig ausbeuten oder durch sie öffentliches Ärgernis erregt wird oder wenn es sich bei den Mädchen um Minderjährige handelt. Von einer Gegenüberstellung von Inskribierten und Nichtinskribierten ist nicht die Rede.

Das Hauptbedenken Blaschkos ist aber, daß die Polizei eine zu große Machtvollkommenheit bekommen und diese mißbrauchen könnte. Daß letztere Möglichkeit vorliegt, muß natürlich zugegeben werden. Aber niemand wird leugnen, daß in Deutschland das Zutrauen zur Polizei ein großes sein darf und daß die gefürchteten Mißbräuche gerade in den abolitionistischen „Rechtsstaaten" am häufigsten und in der scheußlichsten Weise vorgekommen sind. Auch lassen sich leicht noch eine Menge Kautelen schaffen, die Verfehlungen der Polizeiorgane verhüten oder schnell aufdecken. Wieso ist die „Allmacht" der Polizei „unkontrollierbar"? Und schließlich: kann jemand sagen, wie man ohne die Hilfe der Polizei oder einer ähnlichen, wenn auch anders genannten Behörde auskommen will? Wer genau die Überwachungsmethoden und Gesetze ansieht, wie in den abolitionistischen Ländern England, Holland, Dänemark usw. die Prostituierten behandelt werden, wird zugeben müssen, daß in diesen Ländern zwar das Wort „Reglementierung" nicht mehr vorkommt, aber tatsächlich eine mindestens ebenso strenge und auch spezielle Überwachung der Prostituierten — und auch von der Polizei — stattfindet wie bei uns. Und ist die Polizei in diesen

Ländern etwa zuverlässiger? Die dänische usw. Behandlung der Straßenprostitution ist viel mehr eine „Sitten"-Kontrolle als bei uns, wo immer mehr der Nachdruck auf die sanitäre Seite gelegt wird.

Es gibt nur einen, allerdings durchgreifenden Unterschied zwischen den beiden sich bekämpfenden Systemen: es fehlt in diesen Ländern die sanitäre Präventivkontrolle. Aber daß das ein Vorzug für die Allgemeinheit ist, möchte ich mit aller Entschiedenheit verneinen.

Blaschko sagt weiter: „Also unter Ausschluß aller Rechtsprechung völlige Abhängigkeit der Wirte und Dirnen von der Polizei und vor allem Trennung der Prostitutierten in staatlich privilegierte und wilde Prostituierte, Bönhasen, also das uralte System endlich einmal gesetzlich festgelegt."

Hierzu ist zu bemerken: Wieso „unter Ausschluß aller Rechtsprechung?" Es ist doch bekannt, daß durch den Ministerialerlaß von 1907 eine Zwangsinskription nur nach richterlichem Erkenntnis erfolgt. (Während des Krieges ist diese Bestimmung zeitweise aufgehoben.) Leider besteht daneben noch die freiwillige Inskription, die ich bekämpfe. Aber gerade diese scheint Blaschko noch allenfalls erträglich.

Auch sonst ist die Vollmacht der Polizei durch Gesetzesvorschriften nach den verschiedensten Richtungen hin festgelegt.

> „Die Prostitution gefährdet die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, die Polizei hat derartige Gefährdungen zu bekämpfen; sie handelt, indem sie dies tut, innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz, und somit sind alle ihre Maßregeln gegen die Prostitution zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit niemals Verletzungen der persönlichen Freiheit; denn Freiheit ist im Rechte des modernen Staates nichts anderes als Freiheit von gesetzwidrigem Zwang. Handelt aber die Polizei nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit, so steht ihr allein das Urteil darüber zu, welche Mittel sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit wählen will; das ist ein allgemeiner Grundsatz des Polizeirechts." (Wolzendorf.)
>
> „Im Staate der Gegenwart ist es ganz unzweifelhaft, daß auch der Prostitution gegenüber die Polizei keine anderen Befugnisse hat als die ihr vom Gesetz durch allgemeine oder besondere Ermächtigungen gegebenen.
>
> Die Vorschriften der die Reglementierung enthaltenden polizeilichen Verordnungen und Verfügungen sind also gesetz-

mäßig und daher durch Strafandrohungen des Strafgesetzbuches geschützt." (Wolzendorf.)

Aber ich stimme vollkommen für die Forderung, so weit wie irgend möglich die Machtvollkommenheit der Polizei durch gesetzliche Vorschriften zu ersetzen, überhaupt die gesamte Materie der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

Auch für die Wirte wird es eine Rechtsprechung geben. Es werden Polizeivorschriften gegeben werden, und den Wirten, die erklären, sich diesen Vorschriften fügen zu wollen, wird die Erlaubnis gegeben werden, inskribierten Puellis publicis eine Wohnung zu vermieten. Werden diese Bestimmungen übertreten, so werden die Vermieter beim Richter verklagt.

Doch ich kann hier nicht auf alle Punkte, gegen die ich von meinem Standpunkte als überzeugter Anhänger einer (freilich nicht der heute geltenden) Reglementierung Stellung nehmen möchte, eingehen. Nur folgendes will ich noch bemerken:

Blaschko sagt: „Der Verfasser Haldy versagt sofort, wo er selbst eigene Vorschläge macht." Gewiß hat man das Recht, zu kritisieren. Aber noch schöner wäre es, wenn die Abolitionisten selbst einmal spezielle und positive, in der Praxis der Prostitutionsbekämpfung durchführbare Vorschläge machten und nicht nur allgemeine, theoretisch vortreffliche Ideen aussprächen, mit denen man aber leider den von der Prostitution ausgehenden Gefahren nicht beikommen kann.

Blaschko selbst sagte auf dem Londoner Kongreß 1913:

„Soll der Staat, wie die Abolitionisten wollen, die Prostitution vollkommen ignorieren, in der Hoffnung, daß die übrigen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um diese zu beseitigen? Auch das wäre ein falsches Vorgehen, denn nicht nur, daß es verkehrt wäre, im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten den Hauptknotenpunkt der venerischen Infektion zu übersehen, lehrt auch die Erfahrung, daß in Ländern, wo die Prostitution überhaupt ignoriert wird, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht nur die hygienischen Zustände sehr ungünstig sind, sondern daß auch alle diejenigen Nachteile, welche die Abolitionisten als eine Folge der Reglementierung hinstellen — Ausbeutung der Prostituierten, Entwicklung des Bordellwesens, der sexuellen Perversitäten, der Polizeiwillkür und Korruption — in verstärktem Maße auftreten."

Es wiederholt sich eben immer dasselbe Schauspiel in der Prostitutionsdiskussion: auf der einen Seite diejenigen, die tagtäglich als Beamte und Beamtinnen und als behandelnde Krankenhausärzte mit den Prostituierten selbst, den einzelnen Menschen zu tun haben; diese sind Anhänger eines mit aktiven Zwangsmaßregeln vorgehenden Überwachungssystems — es müßte denn sein, daß sie den Kampf als ganz aussichtslos aufgeben oder daß sie sich über den Tatbestand der Krankheitsverbreitung durch die Prostitution täuschen, weil ihnen durch das im betreffenden Lande herrschende (abolitionistische) System die Möglichkeit entzogen ist, die Prostituierten direkt zu beobachten —; auf der anderen Seite diejenigen, die sich zwar in der ernsthaftesten Weise mit dem Prostitutionsproblem beschäftigen, sei es als mitfühlende „Schwestern“ und Menschenfreunde, sei es als Hygieniker und Sozialpolitiker, aber als Optimisten und Idealisten von der Hoffnung, mit vernünftigen, sachgemäßen, humanen Vorschriften und Erlassen etwas zu erreichen, nicht loskommen, weil sie eben nicht gelernt haben, mit welchen Menschen man es zu tun hat. Ich habe keinen Zweifel: wären alle diese vortrefflichen Frauen und Männer ebenso wie wir durch tausendfache Erfahrungen und Enttäuschungen belehrt, wie das Gros der Prostituierten beschaffen ist, dann würden sie — leider, so sage ich selbst — zugeben müssen, daß bei diesen Menschen, um die es sich handelt, nur mit Zwang etwas zu erreichen ist, wenn man sie ungefährlicher machen will.

Unter „Zwang“ will ich natürlich nicht nur harte und rücksichtslose Polizeimaßregeln, Haft- und Gefängnisstrafen verstanden wissen — ich meine, man sollte sogar so weit als irgend möglich von solchen Bestrafungen Abstand nehmen —, sondern auch alle unter der Bezeichnung „Fürsorge“, „Schutzhaft“, „Asylierung“ zusammenfaßbaren Maßnahmen. Und selbst die strengsten sanitären Maßregeln kann man, wenn man will, durchführen, ohne daß sie eo ipso zu einer Demütigung des persönlichen Selbstbewußtseins und zur Schädigung oder Vernichtung der bürgerlichen Existenz der betreffenden Personen führen, wie das jetzt so oft der Fall ist. Und weil ich die Überzeugung habe, daß dieses mir vorschwebende System, wenn die Regierung will, durchführbar ist, deshalb bin ich Anhänger eines reglementaristischen Systems.

In Blaschkos Augen werde ich nun — was ich übrigens

bei meinen nahen freundschaftlichen Beziehungen zu ihm schon lange weiß — als ein höchst rückständiger Anhänger des „Polizeistaates“ erscheinen, der auch zu den „Widerständen beiträgt, die überwunden werden müssen, um in Deutschland die Umwandlung des Polizeistaates in einen Rechtsstaat durchzusetzen.“

Es erhebt sich aber die Frage: ist ein „Rechtsstaat“ nur derjenige Staatsorganismus, in dem alle sozialen Vorgänge und Verhältnisse des bürgerlichen Zusammenlebens gerade durch alle Einzelheiten regelnde Gesetzesparagraphen geordnet sind? Ist nicht derjenige Staat der beste Rechtsstaat, in welchem am besten für die Rechte der Allgemeinheit — und dazu gehören in allererster Reihe körperliche und sittliche Gesundheit — gesorgt ist? Muß der Rechtsstaat wirklich die bürgerliche Freiheit auch derjenigen, die sich als unverbesserliche Schädlinge der Gesellschaft herausstellen und sich selbst außerhalb des Gesetzes stellen, ebenso achten und diese Geschöpfe walten lassen, wie er die Freiheit derjenigen, die sich den allgemein geltenden Gesetzen fügen, schützt? Entspricht es nicht viel mehr unserem Rechtsgefühl, daß man solche antisozialen Elemente unschädlich macht, als daß man sie in ihrem verderbenbringenden Gewerbe frei sich bewegen läßt? Die Prostitution in ihrer gesamten Erscheinung ist eben ein ganz eigenartiger und mit keinem anderen Vergehen wider die Allgemeinwohlfahrt vergleichbarer Spezialfall und läßt sich, wie so vieles im Strafrecht, nicht durch ein Allgemeingesetz fassen.

Der Gesetzgeber kann da gar nicht anders handeln, als daß er den ganz unentbehrlichen Verwaltungsbehörden, denen die praktische Durchführung der Gesetze obliegt, nach Festlegung der grundsätzlichen Gesichtspunkte eine gewisse Vollmacht erteilt. Auch wenn wir ein Prostitutionsgesetz haben werden, wird die Mitwirkung der Polizei (oder einer ähnlichen Behörde) unentbehrlich sein, und es wird sogar hier, wie bei allen ähnlichen Maßnahmen — mag es sich um die Überwachung der Nahrungsmittelhygiene oder von gewerblichen Anlagen usw. handeln — der Erfolg viel mehr von den ausführenden Organen abhängen als von den Gesetzen.

Auch die Begründung zum Vorentwurf des R.Str.G.B. betont ausdrücklich, daß der Schwerpunkt der Bekämpfung der Prostitution in Maßnahmen vorbeugenden und ordnenden polizeilichen Charakters zu erblicken sein wird.

Und gibt es einerseits nur unzuverlässige Polizeiorgane und andererseits nur ideale Richter?

Ferner: wenn es auch richtig ist, daß auf dem Gebiete der Prostitutionsfrage „die Regelung in fast allen Kulturstaaten unter ausdrücklicher Ausschaltung aller Bestrebungen, die nur entfernt an polizeiliche Kontrolle und Privilegierung der Prostitution erinnern, in Angriff genommen wird“, so folgt daraus noch lange nicht, daß diese Kulturstaaten auf dem richtigen Wege sind. Was redet jetzt ein Teil dieser „Kulturstaaten“ über unseren „Militarismus“! Und war er wirklich so verhängnisvoll für unsere Kultur? Ich bin in den 37 Jahren, die ich mich mit dieser Frage beschäftige, und darunter 15 Jahre als Prostitutionsarzt, immer mehr zu der Überzeugung gelangt, daß auf ein gewisses Reglementierungssystem unmöglich verzichtet werden kann, wenn man überhaupt gegen die Prostitutionsschäden ankämpfen will. Ich brauche dabei nicht besonders zu betonen — und berufe mich dabei auf Blaschkos Zeugnis selbst — daß ich deshalb nicht minder eintrete für alle Bestrebungen, die das „Angebot“ der weiblichen Jugend und die „Nachfrage“ der männlichen Jugend herabmindern sollen. Hoffentlich spricht man mir auch nicht ein gewisses Rechtsgefühl, soziales Verständnis und Mitempfinden für die der Prostitution verfallenen Geschöpfe ab. Oft genug schon bin ich dafür eingetreten, daß es von äußerster Bedeutung sei, nicht nur den „gefährdeten“ Mädchen vor dem Verfall beizuspringen, sondern ebenso später wieder die einigermaßen besserungsfähigen der Prostitution durch Fürsorge zu entreißen, ja schließlich unter den jungen Anfängerinnen wie älteren Unverbesserlichen die psychisch-intellektuell minderwertigen Elemente, weil gleichsam unzurechnungsfähig, auszusondern. Aber schließlich bleibt ein Teil Prostituierte übrig, gegen die die Gesellschaft sich schützen muß, und das läßt sich nicht, jedenfalls nicht allein, durch auf dem Papier stehende Gesetzesparagraphen erreichen, sondern durch aktives Zugreifen der Sicherheitsorgane.

Schon vor 11 Jahren habe ich ganz ausführlich dargelegt, daß ich für diese Überwachung eine völlige Umgestaltung des polizeilichen in ein sanitäres Überwachungssystem fordere. Ich hoffe, demnächst diese ganze Frage noch einmal ausführlich darlegen zu können.

// Zeitschrift
für
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915. Nr. 9.

Kritische Bemerkungen.

Von

A. Blaschko.

Wenn ich getreu den Prinzipien dieser Zeitschrift, im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten nicht eine einseitige Richtung zu verfolgen, sondern ein Diskussionsorgan für alle aufrichtig auf diesen Zweck gerichteten Bestrebungen zu bilden, in Heft 7 und 8 weit auseinandergehende Anschauungen habe zum Wort kommen lassen, so kann ich doch nicht umhin, im Anschluß an dieselbe einige Ausführungen zu machen. Dies geschieht nicht sowohl, um meinen in manchen Punkten abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, sondern vor allem, um gewisse prinzipielle Fehler hervorzuheben, die bei der Erörterung der Prostitutionsfrage wohl von allen gemacht werden, welche, wie dies besonders bei den Autoren Flemming und Sarason der Fall ist, neu an die Materie herantreten.

Zunächst die Flemmingsche Arbeit. Was bei der Lektüre derselben außerordentlich wohltuend wirkt, ist die knappe und doch überzeugende Darstellung der Schäden, welche aus dem in unseren Großstädten bis ins Ungeheuerliche entwickelten Nachtleben entspringen, und der Entbehrlichkeit dieses Nachtlebens für den Großstädter sowie für das Wesen der Großstadt. Diesen Teil kann ich fast in allen Punkten unterschreiben. Aber — der Verfasser glaubt, dem Großstädter einen Ersatz für dieses Nachtleben bieten zu müssen, und er schlägt als solchen Ersatz die Kasernierung der Prostitution vor. Es ist zunächst nicht ersichtlich, warum solch ein Ersatz überhaupt erforderlich ist. Wer die Zustände in Paris und London kennt, weiß, daß ein Nachtleben, wie es in Berlin und nach Berliner Vorbild in vielen deutschen Großstädten sich entwickelt hat, dort in solch massenhafter Ausdehnung überhaupt nicht existiert. Nach 12 Uhr sind

in diesen Weltstädten die Straßen still und verlassen, und nur an vereinzelten, bloß den Eingeweihten bekannten Stätten können gewisse Lebejünglinge ihren ungestümen Drang, sich auszuleben, betätigen. Daß solche Lokale und ihre Stammgäste nicht auszurotten sind, gibt der Verfasser zu. Er bemerkt aber auch ganz richtig, daß es auf diese sittlich doch zum großen Teil nicht mehr zu bessernden Kreise gar nicht ankomme, daß man vielmehr den Massen die Gelegenheit nehmen muß, die Nacht zum Tage zu machen und dabei ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen. Wenn es in Frankreich und England ohne diesen Massenbetrieb geht, warum nicht bei uns? Warum muß denn in Deutschland seine Unterdrückung von einem Ersatzmittel abhängig gemacht werden oder doch ein solches zur Folge haben?

Und ist denn die vorgeschlagene Kasernierung ein Ersatz für die Unterdrückung der Nachtlokale?

Der Verfasser versteht unter Kasernierung immer nur Bordelle und nicht das, was allgemein nach dem Vorbilde Bremens mit Kasernierung bezeichnet zu werden pflegt, d. h. Unterbringung der Prostituierten in besonderen Straßen, aber als selbständige Gewerbetreibende. Er will für den Prostitutionsbetrieb Bordelle schaffen, ohne zu bedenken, daß in den Nachtlokalen, die er unterdrückt wissen will, sich dieser Betrieb überhaupt nicht und selbst die Anknüpfung näherer Beziehungen zur späteren Ausübung gewerbsmäßiger Prostitution nur zum kleinsten Teil abspielt. Die Nachtlokale sind nur die Markt- und nicht die Betriebsstätten. In diesen Nachtcafés amüsieren sich einmal junge Leute mit ihren festen Verhältnissen oder mit Gelegenheitsbekanntschaften, mehr oder weniger leichtfertigen und vergnügungslustigen jungen Mädchen, wie Verkäuferinnen, Konfektioneusen, Choristinnen usw.; in einfachen Lokalen sind es Dienstmädchen, Näherinnen, Arbeiterinnen usw., die auf diese Weise die Eintönigkeit ihres Daseins verschönern und die dann den Rest der Nacht gewöhnlich zusammen mit ihrem Partner verbringen. Natürlich finden sich auch gewerbsmäßige Prostituierte ein, die dann dort auf den Kundenfang gehen. Das Gros derselben, namentlich der einfachen Prostituierten, meidet diese Lokale als zu kostspielig. Sie betreiben den Männerfang in der Regel auf der Straße. Also: Straßenprostitution besteht heute in unseren Großstädten neben den Nachtlokalen, die im wesentlichen ganz anderen Zwecken dienen. Wie gut auf der anderen Seite Bordelle und Nachtlokale nebeneinander bestehen, beweist

das Beispiel Hamburgs, wo bis zum Kriege beide Institutionen, eben weil sie ganz verschiedenen Zwecken dienen, sehr gut florierten. Erst die Unterdrückung der Nachtlokale hat in Hamburg, wie auch die Ausführungen Dr. Delbancos (vgl. Mitteilungen Bd. 13, Nr. 3/4, S. 70) zeigen, die Bordelle durch den dort möglichen Alkoholkonsum zu „Nachtlokalen" werden lassen.

F. fürchtet eine Zunahme der Straßenprostitution, und um diese zu bekämpfen, ja um sie überhaupt völlig zu unterdrücken, will er die Prostituierten zwangsweise in Bordellen unterbringen. Er hofft dadurch nicht nur eine Zunahme der Straßenprostitution zu verhüten, sondern sie überhaupt völlig zu unterdrücken. Das hofft jeder, der, ohne die Geschichte der Prostitutionsfrage zu kennen, als Neuling an dieselbe herantritt. Die Rechnung ist ja so einfach: wenn ich den Straßenstrich verbiete und alle Prostituierte in die Bordelle schicke, dann fällt das ganze widerliche Treiben auf den Straßen, die Anrempelung und Verführung der Jugend fort. Der ganze Betrieb spielt sich im stillen unauffällig ab. Nur die Männer, die wirklich die Prostituierten aufsuchen wollen, kommen mit ihnen in Berührung. Und auch die polizeiliche und sanitäre Überwachung ist viel leichter.

Aber diese Rechnung hat mehr als einen Haken, und auch daß diese Haken übersehen werden, hat seinen guten Grund. Diese ganze Erwägung wird immer nur vom Standpunkt des Mannes aus gemacht, das Bordell immer nur von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, ob es eine für die Bedürfnisse der Männer zweckmäßige Einrichtung sei. Niemand überlegt sich, woher denn die Bordellinsassen kommen, wie es ihnen im Bordell ergeht und was aus ihnen dort wird.

Es ist ganz charakteristisch: so viele offizielle und inoffizielle Statistiken über die Prostitution gemacht worden sind, es existiert keine einzige darüber, woher und auf welche Weise sich die Bordelle ihr Mädchenmaterial beschaffen. Derartige Erhebungen würden auch immer wieder an dem Widerstand der Bordellwirte scheitern, die alles Interesse daran haben, diesen (und nicht nur diesen) Teil ihres Geschäftsbetriebes nicht bekannt werden zu lassen. Darum kann auch die folgende Schätzung nur auf ungefähre Zuverlässigkeit Anspruch machen. Nur zum kleinsten Teil rekrutiert sich das Bordellmaterial aus bisher völlig unschuldigen Mädchen, die durch Gewalt, List, Verführung oder Drohung in die Bordelle verschleppt werden — obwohl auch das

häufiger vorkommt, als gemeinhin zugegeben wird. Ein anderer, etwas größerer Bruchteil besteht aus leichtsinnigen, aber bis dahin unbescholtenen, nicht der Prostitution ergebenen Mädchen, die, wie z. B. Dienstmädchen, Arbeiterinnen, Kindergärtnerinnen, Verkäuferinnen oder dergleichen, durch vorübergehende Stellungslosigkeit oder Krankheit in Not geraten und sich in diesem kritischen Moment nicht über Wasser halten können, sondern der ersten besten Verführung unterliegen. Oder es sind Mädchen, die durch irgendeinen „Freund", eine „Freundin" oder einen Agenten überredet werden, in ein Bordell zu gehen, von dessen Betrieb sie natürlich keine rechte Vorstellung haben. Zum großen Teil schließlich sind es Mädchen, die schon kürzere oder längere Zeit gewerbsmäßige Prostitution getrieben oder doch wenigstens als Kellnerinnen es verlernt haben, ihre Geschlechtsehre zu hüten. Und unter den Prostituierten sind wieder auch solche, die von einem Bordell ins andere verhandelt werden. Nur da, wo Zwangsbordelle bestehen, werden die Mädchen direkt von der Polizei hineingeschickt. Soviel ist jedenfalls sicher, das Bordell rekrutiert seine Insassen zum kleinsten Teil aus bis dahin unbescholtenen Frauen (wie das im einzelnen gemacht wird, darauf will ich hier nicht eingehen, aber ich nehme zur Ehre aller meiner Kollegen und der vielen anderen rechtlich denkenden Bordellanhänger an, daß sie die schmutzigen Manipulationen, durch die diese Mädchen in die Bordelle verschleppt werden, nicht gutheißen), zum größten Teil jedenfalls aus der übrigen nicht bordellierten Prostitution. Und sofern die Mädchen nicht durch internationale Mädchenhändler vom Ausland her verschleppt oder durch „nationale" Agenten von Bordell zu Bordell verhandelt werden, ist man auf die Straßen- und Kneipenprostitution als Hauptquelle der Bordellware angewiesen. Mag der Übergang ins Bordell sich freiwillig oder zwangsweise vollziehen, immer bildet die nicht bordellierte Prostitution das Reservoir, und zwar ist dieses Reservoir überall, selbst da, wo die Bordelle von oben herab begünstigt werden, unendlich viel größer als die bordellierte Prostitution. Hieraus geht jedenfalls hervor, daß die Bordellierung keine „Lösung" der Prostitutionsfrage sein kann. Die Bordellprostitution hat geradezu die Straßenprostitution zur notwendigen Voraussetzung. Es kann ja in einem Lande vereinzelte Orte geben, die bloß Bordellprostitution haben. Dann beziehen sie eben ihr Material aus dem übrigen Lande, welches

keine Bordelle hat. Daß z. B. in Hamburg die Straßenprostitution relativ unbedeutend ist, ist nur dadurch möglich, daß es im übrigen Deutschland keine Bordelle gibt. Wenn das Hamburger Bordellsystem in ganz Deutschland bestände, woher sollte man dann das Material nehmen?

Aber woher stammt denn der immer und immer wiederkehrende Ruf nach Bordellen? Der solide Bürger entrüstet sich, notabene wenn er nicht zufällig im Augenblick selbst „Konsument" ist, über die auf den Straßen sich breitmachende Prostitution; er sieht, noch dazu, wenn er heranwachsende Söhne hat, darin eine Gefahr für die Jugend und sagt sich nun: die Prostitution muß fort von der Straße, fort von der Öffentlichkeit, sie gehört in Verstecke, wo sie nur der findet, der sie wirklich sucht. Aber bei diesem Räsonnement wird immer vergessen, daß in kleinen Orten das Bordell erst recht „die" Attraktion bildet, und daß in großen Städten, sollen die Bordelle so zahlreich sein, daß sie die ganze Straßenprostitution überflüssig machen (was, wie ich zeigte, gar nicht möglich ist) in kolossaler Massenhaftigkeit vorhanden sein, ganze Bordellstraßen, ja Bordellviertel existieren müssen, die dann natürlich auch wieder die größte Attraktionskraft für die ganze einheimische und durchreisende Männerwelt darstellen.

Ich kann hier natürlich nicht alle Argumente, die gegen die Bordelle sprechen, vorbringen. Nur zur Erinnerung möchte ich hier abdrucken, was ich vor 23 Jahren in einem Vortrag in der Berliner Medizinischen Gesellschaft ausgeführt habe.

> „Wer einigermaßen mit der Geschichte der Prostitution vertraut ist, weiß, daß es nie gelungen ist, die gesamte Prostitution zwangsweise in Bordellen zu internieren. Selbst im Mittelalter, wo doch die Verhältnisse relativ einfach und übersichtlich waren und wo die nicht zunftgemäße Prostitution mit den härtesten Strafen bedroht wurde, gelang es immer dem größeren Teil, sich diesen Zwangsmaßregeln zu entziehen, und die geheime Prostitution war überall an der Tagesordnung. Gerade die Geschichte der Berliner Prostitution bietet das Bild eines beständigen, aber aussichtslosen Kampfes gegen die freie Prostitution; und in dem Maße, wie sich im Laufe der letzten Jahrhunderte die Stadt vergrößerte, nahm die Ohnmacht der Behörden, und die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatten, zu. Wurden doch im Jahre 1808, wenige Jahre nach-

dem durch das allgemeine Landrecht sowie durch besondere Verordnung der Bordellzwang für Berlin ausdrücklich festgesetzt worden war, bei einer einzigen Nachsuchung 764 der Prostitution verdächtige Frauenzimmer aufgegriffen, während in den Bordellen nur 230 Mädchen lebten und noch 203 Einzelwohnende — dem Gesetze zuwider — schon unter polizeiliche Aufsicht hatten gestellt werden müssen. Und mit den Jahren wurden die Verhältnisse immer schlimmer; bis in die Mitte der 60er Jahre, wo die Bordelle endgültig aufgehoben wurden, stieg die Zahl der daselbst befindlichen Dirnen nie über 250, während die Prostitution im ganzen natürlich entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung zunahm. Und die gleichen Erfahrungen hat man überall gemacht, wo man versuchte, die Prostitution zwangsweise in Bordellen unterzubringen. Und das ist auch nicht zu verwundern: wirkt doch der Bordellzwang in ganz anderer Weise einschneidend in die ganzen Lebensverhältnisse ein, als das heute herrschende Kontrollsystem. Um dem verhaßten Zwange zu entgehen, zieht sich die Prostitution in die geheimsten Winkel zurück, versteckt sich unter den verschiedensten Masken und erschwert dadurch erst recht jegliche sanitäre Kontrolle. Es wird also das Gegenteil des erstrebten Zieles erreicht. Man hat denn nun auch fast allgemein das Prinzip der zwangsweisen Kasernierung aufgehoben; aber der Glaube an die sanitäre Wirksamkeit der Bordelle ist doch an vielen Orten stark genug gewesen, um dieselben doch wenigstens neben der freien Prostitution, wie sie sich unter dem Drucke der Verhältnisse einmal ausgebildet hatte, bestehen zu lassen. In dieser Form treffen wir sie ja in vielen Hauptstädten Europas, ja den bestehenden Gesetzen zuwider, auch in einzelnen deutschen Städten.

„Aber auch die Erfahrungen, die man mit diesen fakultativen Bordellen gemacht hat, sprechen nicht zugunsten derselben. — Hat doch schon Parent-Duchatelet in seinem klassischen Werke zugestehen müssen, daß die Erwartung, in den Bordellen eine bessere Garantie gegen die venerischen Erkrankungen zu finden, eine trügerische ist. . . .

„Ich habe in einem Vortrage, den ich in der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege: „Über die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Berlin", gehalten habe, den Nachweis führen können, daß hier seit Aufhebung der

Bordelle im Jahre 1856 die venerischen Erkrankungen stetig und ganz beträchtlich abgenommen haben. Ich will auf die Zahlendetails nicht näher eingehen, sondern nur hervorheben, daß sich diese Abnahme nicht nur innerhalb der kontrollierten Prostitution, sondern auch aus den Zahlen der Berliner Garnison, des Gewerkskrankenvereins, sowie aus den Charitézahlen erweisen läßt. Was die kontrollierte Prostitution betrifft, so läßt ein Vergleich der wenigen zuverlässigen Zahlen aus den 40er und 50er Jahren, wo noch Bordelle in Berlin bestanden, mit den heutigen den Fortschritt deutlich erkennen; betrug doch, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in den 40er und 50er Jahren der jährliche Prozentsatz der venerisch erkrankten Bordelldirnen nach Bärensprung und Neumann 100 bis 200%, d. h. dieselben kamen durchschnittlich jährlich ein- bis zweimal in die Charité, während heute diese Ziffer ungefähr 27% beträgt. — Nun will ich selbst zugestehen, daß man heutzutage auch in den Bordellen ganz andere sanitäre Vorkehrungen treffen könnte, als zu jener Zeit, und will selbst zugeben, daß man in Bordellen dieselben sanitären Resultate erzielen könnte, wie bei der bestehenden Kontrolle, aber trotzdem würde meines Erachtens vom Standpunkt der öffentlichen Hygiene die Einrichtung von Bordellen doch gänzlich belanglos sein. Man muß lesen, wie in den 40er Jahren ein hoher Berliner Polizeibeamter den Rückgang der Bordelle davon herschreibt, „daß der bordellmäßige Genuß der Liebe den verfeinerten Sitten der Zeit nicht mehr zusage“, man muß damit unsere heutigen sozialen Verhältnisse vergleichen, und man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß die Bordelle immer nur in ganz verschwindendem Maße das bestehende Bedürfnis nach Prostitution werden befriedigen können. Sehen wir doch in anderen großen Städten die Bordelle von Jahr zu Jahr abnehmen; so war in Paris die Zahl der Bordelle, die 1850 noch 212, 1880 133 betrug, am 1. Januar 1888 auf 67 gesunken, in Petersburg hatten sich dieselben in den 14 Jahren 1872—1886 von 220 auf 82 vermindert, während gleichzeitig die Zahl der freien Eingeschriebenen von 2532 auf 4500 gestiegen war. Dasselbe hat man in Brüssel beobachtet, wo jetzt nur noch sieben öffentliche Häuser übrig geblieben sind, so daß man jetzt in Belgien allen Ernstes daran geht, die Bordelle überhaupt aufzuheben. Die natürliche Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse begünstigt eben jene veraltete Form des

geschlechtlichen Verkehrs nicht mehr. Gewiß werden sich in einer Millionenstadt auch immer einzelne Liebhaber von Bordellen finden, für die große Masse der Bevölkerung würden sie nicht in Betracht kommen. Totgeborene Wesen aber wären sie, wollte man die männlichen Besucher der Bordelle einer sanitären Untersuchung unterwerfen. Ob die praktische Ausführung auf besondere Schwierigkeiten nicht stoßen würde, wage ich zu bezweifeln; jedenfalls erscheint mir der vorgeschlagene Modus, die Untersuchung durch Heildiener oder Damen vorgeschrittenen Lebensalters vornehmen zu lassen, die Attraktionskraft dieser so warm befürworteten Institute nicht sonderlich zu erhöhen. So viel ist aber gewiß, die Zahl der Bordelle würde eine so verschwindend geringe sein und bleiben, daß selbst, wenn sie ihren Besuchern einen gewissen Schutz gewähren würde, die öffentliche Hygiene, insbesondere die Prophylaxe der Syphilis für die Gesamtheit überhaupt nicht in Betracht käme. Theoretisch klingt es ja sehr schön, wenn man sagt: „die Venerie bleibt vor den Türen der Bordelle, und wer sich ihr aussetzt, hat sich in noch höherem Maße als bisher die Verantwortung selbst aufzubürden. In praxi würde natürlich das Gros der Bevölkerung draußen bleiben und diese „Bürde" tragen müssen."

Das ist vor mehr als 23 Jahren geschrieben. Ich habe heute nichts von dem damals Gesagten zurückzunehmen. Im Gegenteil: die Entwicklung ist in der damals von mir gekennzeichneten Richtung fortgeschritten. Überall sind die Bordelle entweder verschwunden oder auf den Aussterbeetat gesetzt.

Daß die Bordelle nur florieren können, wenn sie reichlichen Alkoholausschank betreiben, ist bekannt. Nicht nur weil dadurch ihre Einnahmen enorm steigen, sondern auch weil im Alkoholrausch die letzten Hemmungen der Männer versagen und bei den Mädchen das bißchen etwa noch verbliebene Widerstandskraft durch den dauernden Alkoholkonsum, zu dem sie gezwungen sind, endgültig gebrochen wird, und sie allmählich zu völlig willenlosen Geschöpfen degradiert werden. Seit über 100 Jahren bestehen allerorten, wo es Bordelle gibt, strenge Verbote gegen den Alkoholausschank — noch nie hat es ein Bordell gegeben, in dem dieses Verbot wirklich durchgeführt worden wäre. — Daß die Mädchen in strengster wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden und, obwohl die Bordellwirte durch sie viele Hunderttausende verdienen, bei

ihnen ständig in der Schuld sind, gehört auch zum System.[1]) Und sind sie schließlich elend, ganz ausgepumpt und verbraucht, so werden sie auf die Straße gejagt und gehen in irgendeinem Krankenhause zugrunde. Nur ganz wenigen brutalen Naturen gelingt es, in diesem Milieu sich körperlich und wirtschaftlich zu halten, das werden dann die neuen Sklavenhalter und Bordellmütter. Für die übrigen ist das Bordell der Kerker, aus dem es kein Entrinnen gibt. Wer die Zustände nicht aus eigener Erfahrung kennt, lese Else Jerusalems „Heiligen Skarabäus", Kuprin: „Die Gruft", Anastasieff: „Der gelbe Paß" u. a. m., und wem das poetische Gewand nicht zuverlässig genug erscheint, der blättere in den Akten des famosen Prozesses „Riehl".

Und alle diese Mißstände werden überall durch die Polizei gedeckt und sanktioniert. Es zeugt wahrlich von einer großen Naivetät zu erwarten, daß in dem ständigen Konflikt zwischen Prostituierten und Bordellwirten die Polizei sich je auf die Seite der ersteren stellen könnte. Der Bordellwirt repräsentiert das Kapital, den Wähler erster Klasse, der seine Silberstücke und wenn nötig auch Goldstücke springen läßt, um Augen und Ohren der Polizei zu verschließen. Es wird immer von unserer unbestechlichen deutschen Polizei gesprochen. Nun, ich gebe zu, im Vergleich mit der russischen und amerikanischen Polizei ist unser preußischer Schutzmann ein Cato. Aber schließlich ist er doch auch ein Mensch, und sich in solchem Milieu dauernd auf die Seite der ausgebeuteten Mädchen zu stellen und jede Gratifikation seitens der Bordellwirte abzulehnen, das erfordert wirklich einen sittlichen Heroismus, zu dem der Durchschnittsmensch und auch der Durchschnittsschutzmann sich nicht aufschwingen kann. Soll ich denn hier alle die zahllosen Prozesse im In- und Auslande anführen, die die Richtigkeit dieser Ausführungen dartun? Man frage doch die beteiligten Mädchen, ob sie in der Polizei die Helfershelfer ihrer Wirte oder ihre eigenen Beschützer sehen! Die Antwort darauf wird nicht eindeutig sein. Man möge nach Ham-

---

[1]) Gewiß werden auch die freilebenden Prostituierten von ihren Wirten vielfach ausgebeutet. Aber das ist doch mit der Ausbeutung durch die Bordellwirte nicht in einem Atem zu nennen. Jede Kollegin, die sie spricht, sagt ihr: „Du bist schön dumm, wenn du dir das bieten läßt." Sie kann jeden Moment ihre Wohnung ändern und tut das oft genug. Zudem ist die Ausbeutung hier wesentlich durch den § 180 R.St.G. bedingt, während sie beim Bordell im Wesen der Institution liegt.



burg, Genf, Paris oder Chicago gehen, überall wird man finden, daß zwischen Bordellwirten und Polizeiorganen das intimste Verhältnis besteht, wenn es auch nicht gerade überall an der Tagesordnung ist, daß die Polizeikommissare stille Teilnehmer an dem Betrieb sind.

Der Hamburger Senat möge doch einmal versuchen, sämtliche Bordellwirte zur genauen Buchführung anzuhalten, so daß aus den Büchern, Korrespondenzen und Telegrammen (die Telephongespräche sind leider nicht zu fassen) nicht nur alle Details über die Bezugsquellen, Bezugswege und Unkosten ihres Weibermaterials, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sowie das Budget jeder einzelnen Prostituierten ersichtlich werden, und er übertrage die Prüfung dieser Geschäftsführung nicht untergeordneten Polizeiorganen, sondern ehrenamtlich tätigen geschäfts- und menschenkundigen Frauen und Männern aus der Bürgerschaft; er lasse ferner diesen mit Amtswürde zu bekleidenden Personen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Bordellinsassen. In weniger als zwei Jahren würden sämtliche Bordelle das Zeitliche gesegnet haben; denn es würde sich herausstellen, daß diese Institute ihre ganze Existenz auf ungesetzliche und verbrecherische Manipulationen gründen, daß ohne solche sie ihr Menschenmaterial auf die Dauer weder festhalten noch neu ergänzen können. Gewiß würden die Bordellwirte versuchen, den Behörden durch allerhand Kniffe eine Nase zu drehen. Ob das aber gegenüber den völlig unbestechlichen ehrenamtlich tätigen Personen so leicht möglich wäre, möchte ich doch bezweifeln. Soviel ist jedenfalls sicher: Möglich ist unter den heutigen Verhältnissen ein Bordellbetrieb nur dadurch, daß die Behörden zu all dem Schlimmen und Unrechten, das da tagtäglich offen und insgeheim verübt wird, beide Augen verschließen; aber noch zu wünschen, daß dieses System sich gar verallgemeinere und in ganz Deutschland ausbreite, daß es **die** Form der Prostitutionsregelung werde, heißt, die Vertausendfachung dieses Unrechtes herbeisehnen. Daß es noch immer Ärzte und Philanthropen gibt, die in den Bordellen eine Lösung der Prostitutionsfrage erblicken, beweist nur, wohin die einseitige sanitäts- und sittenpolizeiliche Betrachtungsweise dieses Problems führt, die eben immer nur den Konsumentenstandpunkt berücksichtigt, aber nicht das, was sich hinter den Kulissen des Salons abspielt und abspielen muß, wenn der Betrieb aufrecht erhalten werden soll.

Und wie stellt man sich denn die Ausdehnung des Bordellbetriebes über neue Städte und Stadtteile vor? Sind denn die

Schwierigkeiten vergessen, die es überall gemacht hat, neue Bordelle und Bordellstraßen einzurichten? Weiß man nicht, daß in Bremen jeder Versuch, nach dem Muster der Helenenstraße neue Bordellstraßen einzurichten, gescheitert ist, daß ebenso in Köln, Frankfurt a. M., Kolmar und vielen anderen Städten sich überall ein Sturm der Entrüstung in der Bürgerschaft erhob, wenn irgendwo die Einrichtung neuer Bordellviertel geplant wurde? Daß sich zu diesen Entrüsteten auch die dabei materiell interessierten Grundbesitzer der gefährdeten Stadtgegend gesellen, welche eine Wertminderung ihrer Grundstücke befürchten, mag den sittlichen Gehalt des Protestes etwas verringern, aber der tatsächliche Widerstand wird durch die Mitwirkung dieser in den Stadtverwaltungen stets einflußreichen Kreise nur noch mehr gestärkt.

Wo die Bordelle einmal von alters her existieren und ihr Betrieb sorgfältig durch die Behörden geschützt wird, können sie in versteckten Höhlen ein kümmerliches Dasein fristen (womit natürlich nicht ihre Rentabilität gemeint ist); aber neue Bordelle zu errichten und gar noch in einer Zahl, die ausreicht, um einen irgendwie nennenswerten Bruchteil des Prostitutionsbedarfs zu decken, ist eine platte Unmöglichkeit. Wahrlich, nicht ich bin der Utopist, der ich die Undurchführbarkeit dieser Forderung betone, sondern die sind es, die ohne Kenntnis der realen Verhältnisse sich das Luftgebilde von Bordellen konstruieren, in denen die Mädchen unter dem Schutze der hohen Obrigkeit ihre Tage damit verbringen, gleichzeitig den Bedürfnissen der Männerwelt und den Forderungen der Ordnungs- und Sanitätspolizei gerecht zu werden.

Nun will ich mich aber einmal für einen Moment allen ethischen Erwägungen verschließen und die Frage vom reinen Zweckmäßigkeitsstandpunkt betrachten. Haben denn irgendwo und irgendwann die Bordelle irgendwelchen Nutzen gebracht? Ich will nicht vom polizeitechnischen Standpunkt reden. Ich habe ja dargetan, daß die Bordelle immer nur neben der Straßenprostitution existieren und sie nicht überflüssig machen können. Aber auch in sanitärer Hinsicht ist der Nutzen der Bordelle noch niemals dargetan worden. Die Infektiosität der Prostituierten hängt ab einmal von ihrem Alter und dann von der Häufigkeit ihrer Inanspruchnahme, und diese wird wieder wesentlich bedingt durch die Preislage des Bordells. Daß man in teuren Bordellen, wo auf die Prostituierte täglich vielleicht nur zwei, drei Besucher kommen, durch sorgfältige und häufige Unter-

suchung (womöglich durch einen extra honorierten „Haus“arzt) einen großen Teil der Infektionsquellen ausschalten kann, gebe ich zu, aber vermögende Jünglinge können sich auch anderswo eine relative Sicherheit verschaffen, und ich denke, die Bordelle sollen der Volksgesundheit dienen. Wo aber, wie in den Volksbordellen meist ein Massenbetrieb stattfindet und an manchen Tagen auf ein Mädchen 20, 30 und noch mehr Besucher kommen, kann natürlich von einer hygienischen Überwachung, von Reinlichkeitsmaßnahmen usw. keine Rede sein. Wenn es sich hier und da herausstellt, daß in diesen Bordellen die Syphilis nicht sehr häufig gefunden wird, so liegt das nur daran, daß in diesen geradezu fürchterlichen Lasterhöhlen nur ältere Jahrgänge von Prostituierten Dienst tun, die die Infektionsperiode der Syphilis schon hinter sich haben. Diese aber wären natürlich auch außerhalb der Bordelle nicht mehr gefährlich. Übrigens ist es mit dem Gesundheitszustand in den Bordellen wirklich nicht so gut bestellt, wie unsere offiziellen Statistiken manchmal glauben machen. Bevor der Arzt untersucht, untersucht in der Regel schon die Wirtin. Kranke oder Verdächtige werden rechtzeitig versteckt oder abgeschoben; aber sie sind doch nicht aus der Welt, auch wenn sie plötzlich statt in Metz in Straßburg auftauchen.

Ich denke es ist nicht nötig, die Fehlerhaftigkeit der gegenteiligen älteren Angaben von Wolff in Straßburg und die etwas neueren von Jacobi in Freiburg immer wieder von neuem darzutun. Wenn sich aber einmal jemand an der Hand eines großen Materials vorurteilslos an die Prüfung der Frage heranmacht wie Schmitt, ein Assistent Zielers, dem die Würzburger Zahlen aus mehreren Jahrzehnten vorgelegen haben, so kommt er, obwohl a priori ein Anhänger des Bordellwesens, zu dem Schluß: „Das Bestehen oder Nichtbestehen von Bordellen hat überhaupt keinen Einfluß auf die Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten erkennen lassen. Nicht einmal die laxere Handhabung der Bestimmungen für Kontrollmädchen prägt den Kurven einen erkennbaren darauf zurückzuführenden Stempel auf.“ (Schmitt: „Zur Statistik der Verbreitung der venerischen Erkrankungen in Würzburg“, Band XI dieser Zeitschrift Seite 260 und 291.)

Doch ich habe nur vorübergehend von allen moralischen Erwägungen abgesehen, in Wirklichkeit bringe ich das nicht fertig. Selbst wenn die Bordelle, was sie tatsächlich nicht leisten, wirklich gewisse sanitäre Erfolge aufzuweisen hätten, so würde ich mich

diesen Instituten doch aus sittlichen Gründen mit aller Energie widersetzen. Wer einmal das ganze Problem durchdacht hat und den Bordellbetrieb außerhalb der eigentlichen Geschäftsstunden kennt, kann meiner Meinung nach auch nicht einen Augenblick an dem Rufe nach Bordellen festhalten.

Von vielen Einwänden und Vorwürfen, die man gegen die Bordelle erheben kann, sind die Sarasonschen „Sexualhorte" frei. Es besteht keine Ausbeutung der Prostituierten, keine Zwangseinschreibung, keine Schikanierung durch die Polizei. Die Prostituierten sollen völlig frei sein. Sarason wünscht die Einrichtung kommunaler Häuser, wie sie schon von Hülsmeyer, M. K. G.[1]) und anderen gefordert worden sind. Nur will er, daß die Mädchen in diesen Häusern nicht wohnen und daß sich dort nicht nur der gesamte Prostitutionsbetrieb, sondern auch möglichst der ganze übrige außereheliche Geschlechtsverkehr abspielen soll. Um das zu erzielen, soll nicht nur jegliche Straßenprostitution (soll wohl heißen „-provokation") verboten und bestraft werden, sondern auch die Ausübung der Prostitution in der Wohnung der Prostituierten. Aber noch mehr. Es soll jeder außereheliche Verkehr in den Privatwohnungen erschwert werden, dadurch, daß den Zimmervermietern die Duldung dieses Verkehrs bei Strafe verboten wird. Zu diesem Zweck wird den Zimmervermietern der Name der Prostituierten mitgeteilt. Der gesamte Verkehr zwischen männlichen und weiblichen Personen unterliegt auf diese Weise einer Überwachung. Unverheiratete Personen eines Geschlechts dürfen keinen Besuch des andern Geschlechts bei sich empfangen. Die Prostituierten schreiben sich freiwillig in das Buch des Sexualhortes ein und erhalten dadurch das Recht, sich persönlich oder bildlich anzubieten. Dafür müssen sie sich vor jedem Verkehr untersuchen lassen. Auch die Männer werden vor dem Verkehr untersucht. Sie sind gezwungen im Hort einen Kondom zu kaufen und sich nach dem Verkehr von einem Angestellten desinfizieren zu lassen. Der außereheliche Verkehr ohne Schutzmittel ist (auch außerhalb des Bordells) strafbar.

Schon als ich das Sarasonsche Manuskript in seiner ersten Gestalt las (es erschien als vorläufige Mitteilung unter dem Titel

[1]) M. K. G., Städtische Lusthäuser. Leipzig 1905, Verlag von Joh. Ambr. Barth.



„Vorschlag einer neuen Organisation des Prostitutionswesens“ im Anhang zu meiner Broschüre „Welche Aufgaben erwachsen dem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aus dem Kriege“)[1]), hatte ich erhebliche Bedenken an der Durchführbarkeit seines Projektes. Immerhin schien mir die Grundidee diskutierbar; bringt sie doch auch die früher schon von mir befürworteten hygienisch eingerichteten Absteigequartiere, die eine Trennung von Wohnung und Betriebsstätte der Prostituierten ermöglichen sollten. Aber in der Gestalt, in der sich das Sarasonsche Projekt heute darbietet, muß ich es als völlig verfehlt, als eine fürchterliche, glücklicherweise unmögliche Utopie bezeichnen. Daß man den zahlreichen Männern und Frauen, die nun einmal das Bedürfnis nach außerehelichem Geschlechtsverkehr haben, ermöglicht, diesen Verkehr anzuknüpfen nicht auf der Straße und nicht durch Vermittlung gewissenloser Kuppler, die vor allem die Frauen in schamloser Weise ausbeuten, und daß man ihnen ferner ermöglicht, diesen Verkehr auszuüben in Räumen, in denen wenigstens die Möglichkeit hygienischer Vorsichtsmaßregeln gegeben ist, das ist eine Forderung, wie ich sie immer vertreten habe und der gegenüber sich auch die Abolitionisten nicht ablehnend verhalten. Zu perhorreszieren ist aber der Versuch, jede andere Form des Verkehrs unterdrücken zu wollen. Gegen die von Sarason geforderte Überwachung und Reglementierung des gesamten Geschlechtsverkehrs der gesamten Nation, soweit er sich nicht im legitimen Ehebett vollzieht, ist ja die bestehende Reglementierung, ist ja selbst die Sittenkommission der Maria Theresia ein Kinderspiel. Die Sittenpolizei müßte auf das fünfzig- und hundertfache ihres Bestandes vermehrt werden, sie müßte ständig und überall in die Privatwohnungen eindringen, denn ohne dauernde und umfassende Überwachung würden ja alle Strafbestimmungen auf dem Papier bleiben. Schon die Prostituierten würden einen schlechten Tausch machen. Sie würden den heutigen Zustand, wo sie alle 8 Tage untersucht werden, dem neuen vorziehen, wo sie bei jedem Besuch des Hortes und womöglich, wenn sie an einem Tage den Koitus mehrfach vollziehen, sich an einem Tage wiederholt untersuchen lassen müssen, und die Sittenpolizei würde ihnen nicht nur wie bisher auf der Straße auflauern, sondern sie auch noch in ihren Wohnungen kontrollieren. Über eines bin

[1]) Leipzig 1915, Joh. Ambr. Barth.

ich mir bei dem Sarasonschen Projekt nicht ganz klar. Will er nur die als Prostituierten eingeschriebenen Frauen im Hort untersuchen oder alle Frauen? Wenn er nur die Eingeschriebenen untersuchen will, dann wird sich natürlich keine Frau einschreiben lassen, denn sie hat ja gar keinen Vorteil von der Einschreibung. Will er aber alle untersuchen, dann wird wieder aus anderen Gründen keine Frau, mag sie nun gewerbsmäßige oder gelegentliche Prostitution treiben, mag es eine vorübergehende Bekanntschaft, ein Dauerverhältnis oder eine ganz anständige Frau sein, diese Horte aufsuchen. Und glaubt er denn, daß die Untersuchung für die Männer eine große Attraktion sein dürfte? Für die Kranken sicherlich nicht. Sie würden schon sehen, ihr geschlechtliches Bedürfnis anderswo zu befriedigen und ihre Krankheit so weiter verbreiten. Aber auch für die Gesunden wäre die Untersuchung jedenfalls Grund genug, um die Horte zu meiden. So etwas geht im Kriege, in Feindesland, wo anderweitig Frauen schwer zu haben sind und man jeden anderen Verkehr bei Strafe verbieten kann. Da kann der Sanitätsfeldwebel im Vorzimmer sitzen und die Besucher militärisch Revue passieren lassen. Im Frieden möchte ich sehen, wieviele Männer sich zu einer solchen Untersuchung bereitfinden würden. Und wie soll nun die Untersuchung ausgeführt werden? Soll sie ein Arzt vornehmen, soll sie nur makroskopisch oder auch mikroskopisch sein? Da doch neun Zehntel aller Gonorrhoen nicht durch akuten Tripper, sondern durch anscheinend geheilte oder doch in der Heilung begriffene, klinisch kaum erkennbare Fälle übertragen werden, würde doch nur eine mikroskopische Untersuchung etwas leisten. Und nun stelle man sich einen Sonnabend mit Massenbetrieb vor, wo auf ein Mädchen, wie das in Bremen die Regel ist, oft 20 Besucher und mehr kommen. Wahrlich, eine angenehme Aufgabe für einen akademisch gebildeten Mediziner! Muß dieser übrigens, da der Betrieb der Horte Tag und Nacht offen sein soll, auch ständig dort zur Verfügung stehen?

Und zu welchem Zweck dieser ganze furchtbare Apparat? Des Rätsels Lösung liegt in dem Worte „lückenlos". Das Streben nach „lückenlosem" Erfassen möglichst aller Infektionsquellen und Infektionsherde ist — bei Sarasons Idee wie bei allen anderen reglementaristischen Bestrebungen — schuld daran, daß er ein so künstliches Gebilde konstruiert, ohne zu bedenken, ob es denn in der Welt der Wirklichkeit hineinpaßt. Lückenlos wie Cholera,

Typhus, Pest usw. kann man die Geschlechtskrankheiten **nie** erfassen, einfach deswegen, weil diese Krankheiten äußerlich nicht erkennbar sind, kein Fieber, keine Berufsstörung verursachen und den Kranken nicht bettlägerig machen. Zudem hat der Patient aus sozialen Gründen das Bestreben, seine Krankheit zu verheimlichen. Auch sind es chronische Krankheiten, die langsam abklingen oder im Laufe von Jahren häufig rezidivieren. Jeder Versuch, alle oder auch nur den größeren Teil der Fälle erfassen zu wollen, muß daher stets zu einer unerträglichen Belästigung des größeren Teiles der Bevölkerung führen. Das ist ja auch die Hauptschwierigkeit, mit der der ganze Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten zu rechnen hat, das der Grund, weswegen wir bei diesem Kampf ganz anders vorgehen müssen als bei allen anderen Infektionskrankheiten. Daher bleibt ja auch der Reglementierung, obwohl sie schon von vornherein darauf verzichtet, die Männer und die nicht gegen Bezahlung außerehelich verkehrenden Frauen zu erfassen, obwohl sie auch nicht einmal auf die gelegentliche Prostitution ihre Hand legt, sondern sich nur darauf beschränken will, die gewerbsmäßige Prostitution zu erfassen, deshalb, sage ich, bleibt der Reglementierung selbst von dieser gewerbsmäßigen Prostitution schließlich nur ein kleiner Bruchteil in der Hand, aus dem sie dann eine für die öffentliche Hygiene schließlich belanglose Mustertruppe heranzubilden sucht. Aber aus dieser Unmöglichkeit, alle Infektionsquellen zu erfassen, nehmen ja gerade die Gegner der Reglementierung ihre Berechtigung, indem sie ausführen (cf. meine Flugschrift [Nr. 19] der D.G.B.G.: „Die Gefahren der Syphilis und die Reglementierung der Prostitution“), daß eben so viele und wahrscheinlich mehr Infektionsherde wie durch die Reglementierung auch auf rechtlich und sittlich einwandfreierem Wege unschädlich gemacht werden können. Gewiß, auch ich habe immer betont, daß hygienisch eingerichtete Absteigequartiere die beste Form darstellen, in der sich der Prostitutionsbetrieb abspielen könnte, aber ich habe mich doch gehütet, irgendwelche Zwangsmaßregeln vorzuschlagen. Denn ich weiß, daß sie sich nicht durchführen lassen, weiß, daß das vielgestaltige moderne Leben sich nicht mit Gewalt in bestimmte Formen pressen läßt und daß alle Zwangsmaßregeln Ungerechtigkeiten und Unzuträglichkeiten mit sich führen, an die der mit den Verhältnissen nicht Vertraute, der sich den Betrieb nicht in concreto vorstellt, gar nicht denkt. Soll eine Einrichtung florieren,

so können wir das nur dadurch erzielen, daß sie dem Publikum im Vergleich zu anderen Einrichtungen gewisse Vorteile bietet, aber nicht auf dem Wege des Zwangs.

Und noch eins: Glaubt denn Sarason, daß die Regierung je einen solchen Gesetzentwurf dem Parlament vorlegen, daß irgendeine Partei im Parlament sich entschließen würde, ein Gesetz zu sanktionieren, bei dem die persönliche Freiheit der Bürger in solchem Maße eingeschränkt wird, wie er das fordert? Unsere Konservativen und Klerikalen würden aus kirchlichen Gründen, unsere Liberalen und Sozialdemokraten aus Gründen der persönlichen Freiheit dem Entwurf schon bei der ersten Lesung ein unrühmliches Ende bereiten. Ich möchte den Abgeordneten sehen, der seiner Fraktion die Annahme eines solchen Projekts empfehlen würde. Und ohne Gesetz, einfach auf polizeilichem Verwaltungswege, hält doch wohl auch Sarason eine derartig einschneidende Änderung unseres gesamten Geschlechtslebens nicht für durchführbar.

Und nun zu der Neisserschen Kritik meiner Besprechung der Haldyschen Schrift: „Die Wohnungsfrage der Prostituierten“ (s. Bd. 15, S. 379 d. Ztschr.). Zunächst die Haldysche Schrift selbst. Haldy will, während er für die Bestrafung der ein fachen Kuppelei eintritt, nicht nur die bloße Gewährung der Wohnung straffrei lassen, sondern vor allem die „gemäß polizeilicher Regelung erfolgte Gewährung der Unterkunft an weibliche Personen, die unter Beobachtung polizeilicher Vorschriften Gewerbeunzucht treiben“. Er kommt zu diesem Vorschlag auf Grund des unhaltbaren Zustandes, daß unter der heutigen Gesetzgebung zwischen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sich dauernd Konflikte ergeben. Nun ist ja soviel richtig, daß mit unserem heutigen § 180, der all und jede Vermittlung zwischen Prostituierter und Kunden bestraft wissen will, jegliche Reform ausgeschlossen ist. Das haben auch unsere deutschen Abolitionisten eingesehen, und während man in Frankreich in der Commission extraparlamentaire sich noch bemühte, den Kuppeleibegriff zu verschärfen und jede Begünstigung der Vermittlung der Prostitution unter Strafe zu stellen, haben, als ich vor $1^1/_2$ Jahren in der Berliner Abolitionistischen Föderation die Strafbarkeit der einfachen Kuppelei als Vorbedingung für einen erfolgreichen Eingriff gegen die von der Prostitution ausgehenden moralischen und sittlichen Schäden forderte,

sich alle Redner auf meinen Standpunkt gestellt (vgl. Seite 251 Heft 8 ds. Bandes).

Wir stimmen also alle: Reglementaristen, Abolitionisten, ja auch die Sittlichkeitsmänner, darin überein, daß die bloße Gewährung der Wohnung an Prostituierte straffrei sein soll, wozu dann noch eine Extrabestimmung für eine gewisse Gruppe der an Prostituierte vermietenden Wirte? Eine solche Bestimmung kann doch nur dann Sinn und Zweck haben, wenn diese Wirte über die bloße Gewährung von Wohnung hinaus in Beziehungen zu dem Geschäftsbetrieb der bei ihnen wohnenden Prostituierten treten, Beziehungen, welche für gewöhnlich strafbar sind und nur dadurch straffrei werden sollen, daß die Wirte sich gewissen polizeilichen Vorschriften unterordnen! Ich will nicht von der eigentümlichen strafrechtlichen Auffassung reden, welche ein schweres Vergehen — denn das ist die Kuppelei nach dem deutschen Gesetz — für straffrei erklärt, wenn die Polizei es gestattet; was sollen diese Bestimmungen in der Praxis? Doch nichts anderes, als daß man der Polizei das Recht geben will, Bordelle zuzulassen, wo es ihr paßt. Denn schließlich läuft ja die so oft gehörte Redewendung, man müsse der Polizei die Vollmacht geben, die Prostitution „den örtlichen Verhältnissen entsprechend“ zu ordnen, die Gesetzgebung könne sich nicht so sehr mit Einzelheiten befassen, nur darauf hinaus, daß man die Polizei ermächtigen will, wo es ihr gut scheint, eben Bordelle einzurichten.

Was soll die Polizei auch anders machen? Sie findet sich in Deutschland mit der Prostitution auf folgende Arten ab:

1. Es gibt gar keine Reglementierung. (Die Mehrzahl der Orte unter 20000 Einwohner.)
2. Es gibt nur freiwillige Einschreibung (Süddeutschland):
   a) mit Bordellen (Typus Stuttgart);
   b) ohne Bordelle (Typus München).
3. Es besteht Zwangseinschreibung:
   a) mit Bordellen (Typus Hamburg);
   b) ohne Bordelle (Typus Berlin);
   c) mit Kasernierung (Typus Bremen).

Alle diese verschiedenen Systeme sind historisch entstanden, aber ich möchte sehen, wie man beweisen will, daß sie durch den Charakter der Örtlichkeit bedingt sind. So wird z. B. immer behauptet, in Hafenstädten seien Bordelle unerläßlich. Nun, Bergen und Kristiania kommen ganz gut ohne Bordelle aus. London

und Liverpool sind Riesenhafenstädte und haben auch keine Bordelle. Die Behauptung, daß Hafenstädte Bordelle haben müssen, entbehrt denn auch jeglicher Unterlagen. Ich kenne die Bordelle in Nürnberg, Hamburg, Memel, Paris, Budapest und Chikago; der Betrieb ist überall fast der gleiche, höchstens daß in dem kleinen Memel die Bordelldirnen noch tagsüber auf der Straße den Kundenfang ausüben. Man könnte sehr gut das Berliner System nach Hamburg, das Hamburger System nach München verpflanzen usw., ohne daß dadurch irgendetwas wesentliches geändert würde. Vor allem nicht in hygienischer Beziehung. Einiges von dem, was sich gegen die Bordelle einwenden läßt, habe ich oben ausgeführt und will es daher hier nicht wiederholen; soviel ist aber ganz sicher: daß überhaupt bei uns in Deutschland Bordelle existieren, ist ein völlig ungesetzlicher Zustand.

Haldy weiß übrigens auch ganz genau, daß de facto die Polizei sich heute schon die Befugnis, Bordelle zuzulassen, zu Unrecht aneignet. Er meint (S. 176), durch seine neuen Gesetzesvorschläge würde „die Machtbefugnis allerdings insoweit gewinnen, als sie sich auf klare Rechtsgrundlagen stützen könnte, wogegen sie heute de facto trotz allem stets ausgeübt, unter dem unklaren Rechtszustand leidet“. Es ist unseren Staatsanwälten natürlich sehr unangenehm, wenn immer und immer wieder jemand kommen und die Bordellwirte wegen Überschreitung des § 180 denunzieren kann; sie müssen dann wider ihren Willen Anklage erheben und Bestrafung beantragen, aber „das Strafrecht ist doch nicht dazu da, die Verwaltung des Staates zu kontrollieren und zu bekämpfen“ (Haldy S. 176). Daß unter der Herrschaft des Legalitätsprinzips eigentlich die Staatsanwälte öffentliche Anklage gegen jeden Bordellwirt erheben müßten und daß die Unterlassung der Anklage ein ständiger Vorwurf für sie ist, ist ein weiteres, sehr wohlverständliches Motiv für den Haldyschen Vorschlag, der in praxi darauf hinausläuft: es soll der Polizei niemand dreinreden können; hat sie die Errichtung von Bordellen gestattet, so muß es dabei bleiben.

Das Mißliche des Konfliktes zwischen Strafrecht und Verwaltungspraxis habe ich immer betont, aber es heißt doch eine etwas gewaltsame Lösung dieses Konfliktes herbeiführen, wenn man das Strafgesetz ganz ausschaltet oder, wie Haldy sagt, „entlastet“. Haldy findet, daß bei uns zu viel gestraft wird, und er beruft sich dabei gerade auf das Urteil der Laien; aber daß

die erste Entlastung des Strafgesetzes, die ein Staatsanwalt vorschlägt, nun gerade den Bordellwirten zugute kommen soll, wird in weiten Kreisen als ein großer Kulturfortschritt empfunden werden.[1])

---

[1]) Wie weit der Haldysche Vorschlag die bestehenden Zustände rückwärts revidieren will, ersieht man am besten aus einem Vergleich mit den Vorschlägen, die einer der besten Kenner des Prostitutionswesens, Lindenau, in einem Aufsatze „Die strafrechtliche Bekämpfung der Gewerbsunzucht" (Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 32, S. 355) niedergelegt hat:

§ 232a. Wer wissend, daß er an einer anstecken den Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, der Gewerbsunzucht nachgeht oder auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die Handlung zwischen Ehegatten begangen ist.

§ 256a. Mit Gefängnis wird bestraft, wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, zur Unzucht auffordert oder sich anbietet.

Die Grundlage der Inskription würde dann folgende an Stelle des § 305,4 des Vorentwurfs tretende Vorschrift enthalten:

Gegen Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, kann neben der Verurteilung auf Grund der §§ 232a und 256a oder auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten auf Zulässigkeit der nachstehenden polizeilichen Beschränkungen erkannt werden:

1. Verbot, bestimmte Straßen, Plätze und Räumlichkeiten zu betreten.

2. Verbot, in bestimmten Straßen oder Häusern oder in Familien mit schulpflichtigen Kindern Wohnung zu nehmen.

3. Verbot, mit unerwachsenen Personen oder mit Personen, welche wegen Zuhälterei bestraft sind, Verbindungen anzuknüpfen.

4. Anweisung, sich durch Bescheinigung der polizeilich anerkannten Stellen in vorgeschriebenen Fristen über die Befolgung der dort gegebenen ärztlichen Anordnungen auszuweisen.

Die Aufhebung der Beschränkung erfolgt auf Antrag des Verurteilten durch die Polizeibehörde. Gegen deren ablehnenden Bescheid ist binnen zwei Wochen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, der frühestens ein Jahr nach Rechtskraft eines ablehnenden Urteils erneuert werden darf. Zuwiderhandlungen gegen die zu 1 bis 4 genannten Beschränkungen werden mit Gefängnis bestraft, auch kann auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den in § 42 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

Lindenau ist, wie man sieht, Reglementarist, aber es weht doch ein ganz anderer Geist durch seine Arbeit. Nicht nur, daß er die Reglementierung auf eine gesetzliche Basis stellt, insofern er sie als Nebenstrafe bei Gelegenheit der Bestrafung der öffentlichen Provokation und der Gesundheitsgefähr-

Neisser verteidigt nun die Forderungen Haldys und begründet ihre Berechtigung, indem er auf die Zuverlässigkeit der deutschen Polizei, der man alles Vertrauen schenken könne, hinweist. Nun, alle Achtung vor unserer deutschen Polizei. Ich habe oft die Gelegenheit wahrgenommen, zu erklären, daß ich sie mit für die beste halte. In ihr ist bis zum letzten Schutzmann der Staatsgedanke so lebendig, daß, wo der russische Polizeibeamte es für sein selbstverständliches gutes Recht betrachtet, sich vom Bordellwirt regulär besolden zu lassen, der deutsche Schutzmann bei jedem Schmiergeld, das er auf solche Weise verdient, das Bewußtsein hat, unrecht zu tun. So kommt es, daß bei uns die groben Verstöße, die sich die Organe der Polizei gegen das Gesetz zuschulden kommen lassen, doch nicht geradezu an der Tagesordnung sind. Aber vorkommen tun sie. Und ganz besonders bei der Sittenpolizei. Ich brauche hier wohl nicht an alle einzelnen Fälle zu erinnern, die in den letzten Jahren in den verschiedenen deutschen Städten den Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen gebildet haben. Aber es ist klar, daß solche Dinge doch nur ausnahmsweise zur Kenntnis der Gerichte kommen, sobald irgendwelche Streitigkeiten zwischen den Parteien ausbrechen und einer der Beteiligten so unklug ist, die Differenzen an die Öffentlichkeit zu zerren. Und das ist ja auch kein Wunder. Bei dem Prostitutionsgeschäft, insbesondere bei dem Bordellbetrieb werden solche Unsummen verdient, daß es dem Bordellwirt gar nicht darauf ankommt, sich die Polizeibeamten durch Geschenke zu guten Freunden zu machen, und es ist, wie ich schon oben ausgeführt, menschlich wohl zu verstehen, daß die unteren Beamten, die doch alle nur ein kleines Einkommen haben, diesen Verlockungen öfter erliegen.

Dieser Polizei gibt nun Haldy das Aufsichtsrecht über die Wirte, und nach Neisser „liegt es klar auf der Hand, daß durch das Aufsichtsrecht über die Wirte namentlich für die Prostituierten ein Schutz gegen die Ausbeutung geschaffen werden soll.“ Dieser Optimismus Neissers ist wahrlich unberechtigt. Haldy selbst sagt ja: „An sich erscheinen

---

dung zuläßt, er begrenzt scharf die Funktionen der Polizei, indem er im Gesetz ausdrücklich die Beschränkungen, die sie auferlegen darf, namhaft macht (und sie auf ein Minimum reduziert), und er unterwirft schließlich die von der Prostituierten beantragte Entlassung aus der Kontrolle richterlichem Urteil.

Was ich gegen die Lindenauschen Vorschläge einzuwenden habe, gehört nicht hierher.



diese Objekte (d. h. die Prostituierten) nicht als schutzwürdig in dem Maße, daß staatlich besondere strafrechtliche Schutzvorschriften zu ihrem Gunsten erforderlich seien.“ Und weiter: „In allen Großstädten, wo polizeilich geregelte Unterkunftsverhältnisse von Prostituierten bestehen, dienen die Beherberger nicht unwesentlich der Entdeckung, gelegentlich auch der Unterdrückung von Verbrechen und der Auffindung der Verbrecher. Sie erteilen Auskünfte, leisten den Beamten Beistand, melden sich als Zeugen, halten Zuhälter in größerem Umfange fern, überwachen auch die Kontrollmädchen ......“ (Haldy, „Wohnungsfrage“, S. 149 u. 152). Wenn schon der Staatsanwalt die Prostituierten an sich nicht für schutzwürdig erklärt und den Bordellwirten die Aufgabe zuweist, sie zu „überwachen“, so kann man sich vorstellen, wie das Verhältnis der niederen Polizeibeamten zu den Wirten, die ihnen ja auch sonst allen möglichen „Beistand“ leisten sollen, sich in Wirklichkeit gestaltet und nach Haldys Vorschlägen in Zukunft gestalten würde.

Aber das unbeschränkte Vertrauen zur Polizei, insbesondere zur Sittenpolizei ist auch prinzipiell nicht gerechtfertigt. Überall, wo Menschen eine von der Öffentlichkeit nicht kontrollierte unbeschränkte Machtfülle besitzen, schleichen sich ganz von selbst Mißbräuche ein. Und überall hat die Polizei das Bestreben, ihre Machtfülle zu erweitern und sich außer und über das Gesetz zu stellen.[1]) Aber hat sie denn diese Machtfülle bisher dazu benutzt, die offenbar ungesetzliche Etablierung der Bordelle zu verhindern, hat sie nicht im Gegenteil, wo es anging, sie gefördert? Hat sie irgendwo die Bordelldirnen vor Ausbeutung geschützt, hat sie den Alkoholkonsum in den Bordellen verhütet? Oder hat die Polizei je den Versuch gemacht, die freilebenden Prostituierten vor der Ausbeutung gewinnsüchtiger Wirte zu schützen? Sorgt sie dafür, daß den Mädchen ihre wenigen Habseligkeiten erhalten bleiben, wenn sie sie von der Visite weg unvermittelt oft auf Wochen hinaus ins Krankenhaus schickt? Ist sie während des ganzen 19. Jahrhunderts auf die Idee verfallen, sich dieser Mädchen als bemitleidenswerter, hilfsbedürftiger Wesen anzunehmen? Mußten nicht erst Frauen wie Frau Eggers-Smidt, die Damen der Föderation, die staatliche Jugendfürsorge, die Psychiater kommen und zeigen, daß die Prostituierten als Objekte

[1]) Das gilt natürlich von der Polizei der „abolitionistischen Rechtsstaaten“ genau so wie von Deutschland. Daß dort aber „besonders scheußliche Mißstände“ vorgekommen sein sollen, wie Neisser meint, ist mir nicht bekannt.

nicht bloß polizeilicher Überwachung, sondern auch polizeilicher Fürsorge zu betrachten sind, so daß wir jetzt endlich als Erfolg dieser Bestrebungen in einigen Großstädten Polizeiassistentinnen haben? Und um beim Hygienischen zu bleiben, wie lange haben schon Neisser und ich nicht vergeblich gefordert, daß mit der polizeilichen Untersuchung eine ambulante Nachbehandlung verbunden werden sollte? Und haben denn überhaupt die Organe der Polizei in Preußen — von einigen löblichen Ausnahmen abgesehen — sich bei der Überwachung der Prostitution und bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nach dem Preußischen Seuchengesetz von 1905 und seinen Ausführungsbestimmungen gerichtet oder etwa nach dem auf dieses Gesetz sich stützenden, in gleicher Weise von Sachkenntnis wie von humanem Geiste zeugenden preußischen Ministerialerlaß von 1907? Ziehen sie es nicht vor, sich auf den Kautschukparagraphen des Allgemeinen Landrechts aus dem 18. Jahrhundert zu stützen, der ihnen eben diese unbeschränkte Machtfülle verleiht, der aber in Wirklichkeit da überholt ist, wo besondere, eine Materie regelnde Spezialgesetze existieren? Ich habe in meinem Vortrage auf dem Londoner Kongreß (Zeitschr., Bd. 15, S. 195) betont, welchen aktiven und passiven Widerstand die Polizeibehörden — und nicht nur die Subalternbeamten — dem preußischen Ministerialerlaß von 1907 entgegensetzen. Dieser Erlaß war — wir können das mit einer gewissen Genugtuung den Bemühungen unserer Gesellschaft zum Verdienst anrechnen — wirklich von modernem Geist erfüllt. Er stellt den größten Fortschritt dar, den die Frage der Überwachung der Prostituierten in Deutschland seit mehr als einem Jahrhundert aufzuweisen hat, und er hat denn auch da, wo sich die Polizeibehörden an seine Bestimmungen gehalten und in seinem Sinne gehandelt haben, außerordentlich segensreich gewirkt. Aber sowohl von den Bestimmungen dieses Erlasses wie von der durch das Gesetz von 1905 gegebenen Möglichkeit, die Geschlechtskrankheiten bei den Prostituierten auch ohne Reglementierung zu bekämpfen, machen die wenigsten Polizeiverwaltungen Gebrauch. Ich möchte es nicht darauf ankommen lassen, festzustellen, wieviele Polizeibeamte überhaupt von diesen Bestimmungen eine Ahnung haben.[1])

[1]) Daß es den meisten Polizeibehörden bequemer war, nach dem alten Schema fortzuwursteln, ist ja leicht verständlich. Schlimmer ist es schon, daß sie versuchen, die Mißerfolge ihres Regimes diesem Erlaß, dessen Geist sie nicht zu würdigen verstehen und dessen Bestimmungen sie ignorieren, in

Nein wahrlich, ein Anlaß, der Sittenpolizei unbegrenztes Vertrauen zu schenken, liegt nicht vor. Jeder Fortschritt, jede Reform auf diesem Gebiete ist von außen gekommen und hat ihr schrittweise im harten Kampf abgerungen werden müssen.

Und dieser Polizei gibt nun Haldy — unter Neissers Beifall — unumschränkte Vollmacht. Sie soll, ebenso wie die Reglementierung bisher unter den Prostituierten eine besonders privilegierte Gruppe geschaffen hat, auch unter ihren Wirten eine besondere privilegierte Gruppe schaffen.

Neisser sträubt sich nun in seiner Antikritik dagegen, daß man die Reglementierung als Privilegierung, die reglementierte Prostitution als staatlich privilegierte bezeichnet. Auf die Absicht des Staates kommt es hierbei ebensowenig an, wie auf die Auffassung des Volkes, ja auch nicht einmal darauf, ob sich die reglementierte Prostituierte selber für privilegiert hält. Worauf es ankommt, ist, wie die Dinge sich in der Praxis gestalten. Und da kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die reglementierten Prostituierten gegenüber den nicht reglementierten ein Privileg besitzen. Und nicht nur die Prostituierte selbst, sondern auch nun — nach dem Haldyschen Vorschlage — ihre Wirte. Neisser schreibt: „Ich kann es auch nicht für ein Privileg ansehen, wenn ein Wirt sich dauernd von der Polizei auf die Finger sehen lassen muß, wenn sein Haus, sein Geschäftsbetrieb der Kontrolle unterliegt." Warum nicht, wenn er dabei um so glänzendere Geschäfte macht, als die Konzession nur einer beschränkten Zahl von Ausbeutern erteilt wird? Es ist nicht sowohl die Form der Anerkennung, sondern das enorme wirtschaftliche Privileg, das vom Staat erteilte Monopol, die Prostituierten auszubeuten. Neisser fragt mit Bezug auf die Prostituierten: „Ist in Wahrheit Polizeiaufsicht, ist zwangsweise Krankenentfernung aus dem Verkehr, ist Wohnungsaufsicht und -Regelung Förderung, Begünstigung, Privilegierung?" Nein, sie sind aber für die Prostituierte das Äquivalent, das sie für die Privilegierung zahlen müssen. Geht ein Mädchen in eine staatlich konzessionierte Wohnung, d. h. in ein Bordell, so kann es soviel Prostitution treiben

die Schuhe zu schieben. Daß sich aber gar Ärzte gefunden haben (ich will ihre Namen hier nicht nennen, denn es sind leider darunter auch solche, die sich um unsere Gesellschaft sonst sehr verdient gemacht haben), welche, anstatt die mangelnde Durchführung des Erlasses zu tadeln, darüber jammern, daß er der Polizei nicht die genügende Autorität gegenüber der Prostitution gäbe, ist sehr bedauerlich.

als es will. Will sie das nicht, so wird sie — da, wo eben Zwangsbordelle bestehen — so lange drangsaliert, bis sie sich „freiwillig" meldet oder ihren Betrieb wo anders hin verlegt oder — und das ist das häufigste — sie sucht den Fangarmen der Polizei zu entgehen. Und genau wie mit den Bordellen und den Bordellmädchen ist es mit den freilebenden Prostituierten. Immer dasselbe abwechselnde Spiel von Zuckerbrot und Peitsche, nur daß bei den Prostituierten die Peitsche sehr viel häufiger angewandt wird. Aber darum ist die Einschreibung doch ein Privileg. Und noch dazu ein ungesetzliches, denn es ist ein Irrtum Neissers, wenn er sagt: „Wieso unter Ausschluß aller Rechtsprechung? Es ist doch bekannt, daß durch den Ministerialerlaß von 1907 eine Zwangsinskription nur nach richterlichem Erkenntnis erfolgt." Hier täuscht ihn das Wort „nach". Man vermutet, es soll heißen „auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses". Aber es ist nur ein post hoc, nicht ein propter hoc. Dieses „nach" heißt nur: ein Mädchen darf nur eingeschrieben werden, nachdem es einmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft worden ist. Die Einschreibung selbst ist aber kein gesetzlicher, sondern ein rein polizeilicher Akt.[1]) Und zwar liegen die Dinge so: Historisch ist die Bestrafung der Unzucht eine Konzession an den frömmelnden Geist Friedrich Wilhelm IV., in der Praxis ist die Bestrafung eine ganz überflüssige Farce, nur der Auftakt der Einschreibung, der Reisbrei, durch den sich die Prostituierte hindurchfressen muß, um in das Schlaraffenland — sit venia verbo — der Reglementierung zu kommen. Und nun kommt noch eine sehr köstliche Sache: Das Mädchen kann nicht eingeschrieben werden,

---

[1]) „Dem Strafrichter, dem die Aburteilung einer Kontrolldirne wegen Übertretung des § 361,6 R.St.G.B. oder auch einer anderen Straftat obliegt, steht eine Prüfung der Frage, ob die Anordnung der sittenpolizeilichen Aufsicht begründet war oder nicht, keineswegs zu, er muß sich mit der vollendeten Tatsache abfinden." (Kriminalinspektor Penzig. Die Bekämpfung der Gewerbsunzucht durch die Sittenpolizei. Gesetz und Recht, Hannover 1909, S. 33.) Die einzig möglichen Rechtsmittel sind die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Während sie schweben, wird bekanntlich die polizeiliche Verfügung nicht suspendiert. Nun stelle man sich ein junges Ding vor, das auf diesen knifflichen Rechtsweg angewiesen ist. Freilich, ist man von der Unfehlbarkeit und der stets und überall vorhandenen bona fides der Polizei überzeugt, so muß man zu der Vorstellung von der Entbehrlichkeit jedes Rechtsmittels kommen. Wie verhält es sich aber dann mit den Vigilantinnen, mit deren Hilfe die Sittenschutzleute auf die Neophyten der Prostitution, wenn es sein muß im Auto, Jagd machen? (Siehe den Prozeß gegen die Berliner Sittenschutzleute Thiel und Genossen!)

ohne vorher einmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft zu sein; ist sie aber einmal eingeschrieben, so kann sie nun nicht mehr wegen Ausübung der Unzucht bestraft werden. Wenn das nicht Privilegierung ist, möchte ich wissen, wie man es bezeichnen soll. Die reglementierte Prostituierte übt einen staatlich anerkannten Beruf aus, der noch dazu den Vorteil hat, daß durch die Drangsalierung der Nichtanerkannten die Konkurrenz erschwert wird.

Nun wird den Gegnern der Reglementierung immer vorgeworfen: „Was wollt Ihr denn eigentlich? Einmal klagt Ihr über die Härte und die Fessel der Reglementierung und ein anderes Mal weist Ihr auf die Vorteile hin, die die Prostituierte davon hat, und erklärt sie für ein Privileg. Das Privileg muß doch nicht so erstrebenswert sein, wenn so viele Mädchen sich der Kontrolle entziehen wollen.“ Nun, auch das hat seinen Grund. Zunächst hat ja jedes Mädchen noch ein Fünkchen Scham; sie weiß (wenn es sich nicht um eine jener geistig Minderwertigen handelt, denen schon mit 15 und 16 Jahren alles gleichgültig ist), daß sie als Kontrolldirne eine Ausgestoßene ist, daß jedes Dienstmädchen, daß die letzte Arbeiterin sie dann über die Achsel ansieht und von ihr nichts wissen will. Also zunächst sträubt sich alles, was noch an Ehrgefühl in ihr ist, gegen die Einschreibung, die ihr für immer den Stempel der Schande aufdrückt. Für immer, denn wenn sie auch wieder anständig geworden ist, sich verheiratet hat, noch nach 20, 30 Jahren, wird bei jedem Prozeß, in dem sie als Zeugin auftreten muß, ihre Vergangenheit ausgegraben und sie vor aller Welt diffamiert. Es wird immer gesagt: ja, das diffamierende für das Mädchen ist ja gar nicht die Einschreibung, sondern die Tatsache, daß es Prostitution treibt. Dadurch entehrt es sich mehr als es der polizeiliche Akt der Einschreibung tut. Ach, was sind die guten Leute, die so sprechen, doch für schlechte Psychologen! Ein leichtsinniges junges Mädchen nimmt es schließlich nicht so genau damit, nachdem es mal eine Weile gefaulenzt und gebummelt hat, von den Herren, mit denen es verkehrt, Geld zu nehmen — sie sagt sich: ich bin ein armes Ding, und die da haben das ganze Portemonnaie voll; mit der Zeit wird sie auch ungenierter, sie nimmt nicht nur, sie fordert auch, erst schüchtern und verblümt, schließlich, wenn es ihr nicht inzwischen geglückt ist, eine Stelle zu bekommen, ganz ungeniert. Aber vor dem Moment der Einschreibung hat sie ein geheimes Grauen (ich sehe immer wieder von den Minderwertigen, den Mädchen mit der moral insanity und mit intellektuellen Defekten ab).

Ist sie nun aber einmal eingeschrieben und hat ihren Freibrief, so ist ihr alles gleichgültig. Jetzt hat sie keine Rücksichten mehr zu nehmen, sie fühlt sich von der Welt ausgestoßen und handelt auch dementsprechend. Von nun ab beschränkt sich ihr Verkehr ausschließlich auf Kontrolldirnen, die sie ja zur Genüge bei Gelegenheit der „Visite" kennen lernt, und auf Zuhälter. Sie nimmt einen besonderen Jargon, einen besonderen Corpsgeist an, und mit unheimlicher Geschwindigkeit hat sich in wenigen Wochen eine gründliche Metamorphose, eine nimmer gut zu machende moralische Verwüstung vollzogen. Frech und gemein, kennt sie jetzt nur die eine Sorge, wie sie ihr Geschäft, das ihr ja nun garantiert ist, betreiben kann, ohne mit der Polizei in Kollision zu geraten. Dabei kommt es ihr natürlich nicht darauf an, wirklich die Polizeivorschriften innezuhalten, sondern ihr Bestreben ist nur, ihre Übertretungen zu verheimlichen. Den Kontrolldirnen ist es z. B. in Berlin verboten die Friedrichstraße entlang zu gehen. Welcher von unseren Lesern hat jemals beobachten können, daß diese Vorschrift strikt befolgt wird? Die Mädchen sollen nicht zu zweien oder dreien zusammen auf der Straße gehen. Nun, sobald sie von weitem einen Hüter der öffentlichen Ordnung sehen, gehen sie im Gänsemarsch und unterhalten sich hintereinander. In meine Poliklinik kommt ein Kontrollmädchen mit einem Ulcus molle. Sie wird behandelt und es wird ihr geraten, sich zur freiwilligen Aufnahme in das Krankenhaus zu melden, da die Krankheit bei der nächsten Visite ja doch entdeckt werden würde. „Ach, da gehe ich nicht hin, der Schatz (d. h. der Zuhälter) meiner Freundin fährt zu dem Zwecke nach Stettin und steckt dort einen Brief von mir in den Kasten, in dem ich der Polizei schreibe, ich sei auf etwa 8 Tage verreist und käme sofort nach meiner Rückkehr zur Kontrolle. Die 14 Tage, die ich dadurch gewinne, sind die Unkosten wert. In der Zeit bin ich, wenn ich mich alle Tage hier behandeln lasse, gesund. Im Krankenhaus dauert das mindestens 4 Wochen. Währenddem muß ich Miete zahlen, und die Wirtin hält sich dafür an meiner Einrichtung und meiner Wäsche schadlos." — Kontrollmädchen dürfen nicht in der Nähe von Schulen und Kirchen Wohnung nehmen. Nun, nahe meiner früheren Wohnung war ein Häuserblock, welcher eine katholische Kirche, eine Synagoge, eine höhere Mädchenschule, eine Realschule, eine Gemeindeschule und — zahlreiche Prostituiertenwohnungen birgt. In den Abendstunden entwickelt sich dort ein lebhafter „Strich". Da aber hierdurch um diese Zeit weder für die Schulkinder noch

für die Gläubigen eine sittliche Gefährdung erwächst, läßt die Polizei — vernünftigerweise, wenn auch den genauen Bestimmungen der Polizeiverordnung zuwider — diese dort wohnen und ihrem Gewerbe nachgehen. (Freilich nur solange sich nicht die eine oder die andere bei einem Sittenbeamten mißliebig macht; dann kann natürlich jederzeit der Paragraph der Reglementierung vorgeholt werden.) — In dieser Weise werden überall täglich hunderttausende von Malen die Polizeivorschriften übertreten. Die Polizei läßt das — zum Teil weil sie es nicht ändern kann, zum Teil weil sie vernünftig genug ist, es nicht sehen zu wollen — ruhig durchgehen. Nur wo es zu arg ist, oder wo es dem Beamten gerade nicht paßt, wird die Prostituierte gefaßt und vor das Gericht gezerrt. — Summa Summarum kommen dabei im Jahre doch noch viele Zehntausende von Bestrafungen zustande. Daß aber bei diesem System der Willkür Tür und Tor geöffnet ist, ist für jeden Einsichtigen klar.

In diesem ständigen Kampf mit der Sittenpolizei entwickelt sich der bekannte Typ der freilebenden reglementierten Dirne. Bei den Bordelldirnen tritt Stumpfsinn und Gleichgültigkeit an die Stelle der Verschlagenheit und Frechheit. Nun will ich beileibe nicht behaupten, die Reglementierung sei allein an all dieser Verlotterung schuld; auch wo keine Reglementierung besteht, drückt die gewerbsmäßige Ausübung der Prostitution dem Mädchen mit der Zeit ihren Stempel auf. Aber daß dieser Prozeß durch die Privilegierung beschleunigt und verstärkt wird, wird jeder Kenner der Verhältnisse bestätigen.

Nun sagt der Reglementarist, meinetwegen zugegeben, die Reglementierung schafft ein Privileg, eine „Art Konzessionierung", sie ist aber im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nützlich und notwendig. Es wird dann immer argumentiert, und auch Neisser argumentiert so, „es gibt eine Prostitution, sie ist nicht zu beseitigen, diese Prostitution ist gefährlich, ich muß also die von ihr ausgehenden Gefahren so gut wie möglich zu beseitigen suchen". Ja, besteht denn darüber überhaupt irgendein Zweifel? Daß man die durch die Prostitution geschaffenen Schäden bekämpfen muß, darüber sind wir ja alle einig; aber das ist ja gerade die Frage: ob die Reglementierung der richtige Weg dazu ist.

Die Reglementaristen tun immer so, als wären die Gegner der Reglementierung unpraktische Idealisten, gute Leute, aber schlechte Musikanten, Theoretiker, die die wirklichen Verhältnisse nicht

kennen und aus mangelnder Menschenkenntnis, unklarem Gefühlsdusel oder dogmatischem Freiheitsdrang heraus die Reglementierung verwerfen. Nun, daß es unter den Abolitionisten hier und da auch solche Käuze gibt, will ich zugestehen. Auf das Gros der Abolitionisten, zum mindesten der deutschen Abolitionisten trifft dieser Vorwurf nicht zu. Wenn ich sie recht verstehe, so sagen sie vielmehr ganz nüchtern: „die Reglementierung ist nicht geeignet die der öffentlichen Ordnung, dem öffentlichen Anstand und der öffentlichen Gesundheit von der Prostitution drohenden Gefahren zu beseitigen, das läßt sich ebensogut, wenn nicht besser, auf andere Weise erreichen.“ Den Anhängern der Reglementierung ist die Vorstellung nicht aus dem Kopfe zu bekommen, als wollten deren Gegner den Prostituierten zügellose Freiheit gewähren. Und so fragt denn auch Neisser: „Kann mir jemand zeigen, wie man ohne die Hilfe der Polizei auskommen will?“ Ja, niemand denkt daran und hat je daran gedacht, ohne die Hilfe der Polizei auszukommen. Aber deshalb kann man doch die Reglementierung für völlig verfehlt halten.

Daß die Polizei aus sanitären und Gründen der öffentlichen Ordnung ein Interesse daran hat, die gewerbsmäßige Prostitution zu kennen, bestreitet niemand. Ich würde auch nichts darin finden — und darin stimmen übrigens die Abolitionisten mit mir überein —, wenn die Polizei für ihren inneren Betrieb **sich** Listen derjenigen Personen anlegte, die gewerbsmäßige Prostitution treiben oder die ihr der gewerbsmäßigen Prostitution verdächtig sind. Tut sie das doch auch mit den Homosexuellen, Spielern, Einbrechern und politisch ihr mißliebig erscheinenden Personen. Aber sie erklärt denen doch nicht: „von heute an bist du gewerbsmäßiger Einbrecher oder gewohnheitsmäßiger Homosexueller und hast dich daher folgenden Vorschriften zu fügen.“ Und weiter: wenn die Polizei die aus dem Prostitutionsbetrieb erwachsenden Schäden bekämpfen will, so hat sie nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, die Örtlichkeiten, wo ein solcher Betrieb stattfindet, oder wo sie einen solchen vermutet, zu überwachen und sogar zur Verhütung von Mißbräuchen Vorschriften zu erlassen; also gegen eine „Reglementierung“ der Prostitutions**betriebe** hätte ich — hier vielleicht im Gegensatz zu manchen (wenn auch nicht allen) Abolitionisten — nichts einzuwenden. Man sieht also, ich will der Polizei weder das Recht noch die Möglichkeit nehmen, die von der Prostitution ausgehenden Schäden nach Möglichkeit zu verhüten. Aber einmal will ich, daß gerade für die auf diesem

Gebiet ihrer Tätigkeit Versuchungen ganz besonders leicht erliegende Polizei genaue gesetzliche Vorschriften gelten und daß sie in ihrer Tätigkeit von Organen der Selbstverwaltung usw. kontrolliert wird, und ich will vor allem nicht, daß Menschen reglementiert werden. Nun werden viele Leute kommen und sagen: „das ist ja doch nur ein Streit um Worte; in der Praxis wird es schließlich ganz auf dasselbe herauskommen." Nun, sowohl dem Sinne nach als auch in der Praxis ist das ein himmelweiter Unterschied. Die reglementierte Prostituierte ist dauernd gestempelt. Es gibt — praktisch wenigstens — für sie keine höhere Instanz als den Polizeikommissar, der fast unbeschränkter Herr über ihr ganzes Wohl und Wehe ist. Wo keine Reglementierung stattfindet, ist die sich prostituierende Frau doch nicht dauernd gebrandmarkt, es werden immer nur einzelne Verstöße gegen das Gesetz bestraft, und zwar vom Richter, der doch nach festen gesetzlichen Normen urteilt und der, wenn für diese Fälle die bedingte Verurteilung oder der Strafaufschub eingeführt würde, da, wo es ihm im Interesse der Sache und der Person zweckmäßig erscheint, unter Umständen sehr wohl auch von jeder Strafe absehen könnte. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß es sehr wohl möglich ist, von allen üblichen Strafformen, wie Geld- und Freiheitsstrafen, abzusehen und sich mit „sichernden Maßnahmen" zu begnügen, welche zwar für die schädliche Prostituierte gewiß ebenso unangenehm sein mögen wie echte Strafen, die aber doch vor diesen den Vorzug haben, daß sie sozialhygienisch nicht schädlich, sondern nützlich wirken. Neisser hat ja gewiß Recht, wenn er sagt, daß es sehr viel auf die Personen ankommt. Eine vernünftige und humane Polizeiverwaltung — und daran fehlt es in Deutschland nicht — wird selbst unter der Herrschaft der Reglementierung ihre Machtfülle nicht mißbrauchen, sondern sehen, die Härten des Systems möglichst zu mildern und möglichst viel Gutes aus ihm herauszuholen. Aber mit diesem günstigen Fall darf der Gesetzgeber nicht rechnen; die allgemeine Tendenz der Polizei ist immer auf einen gewissen Schematismus gerichtet, und unter dessen Herrschaft zeigen sich naturgemäß die schlechten Seiten des Systems.[1]) Vor allem wird eines vielfach vergessen: die Reglementierung ist gar nicht dazu geschaffen worden, um die von der Prostitution ausgehenden Schäden

[1]) Es läge hier nahe, auf Neissers politische Abschweifungen zu antworten; ich widerstehe dieser Versuchung, um ganz bei der Sache zu bleiben.

zu unterdrücken. Wäre die Prostitution bloß eine antisoziale Erscheinung, so würde man sie ebensowenig reglementieren, wie man die Diebe und Mörder reglementiert. Reglementiert wird sie, weil sie zu gleicher Zeit ein sozial sehr nützliches, ja unentbehrliches Ding ist, nämlich weil sie ein unleugbar vorhandenes starkes Bedürfnis der Männerwelt befriedigt; und die Reglementierung ist eben dazu da, um die Prostitution möglichst nutzbar zu machen. Das geht schon aus der geschichtlichen Entstehung der Reglementierung hervor, die ja in der mittelalterlichen Hurenzunft ihren Vorläufer hat, aber auch aus der ganzen Stellungnahme der öffentlichen Exekutivorgane, die, ich könnte das aus dem Stegreif durch Dutzende von Beispielen belegen, überall bemüht sind, für das regelrechte Funktionieren des Prostitutionsbetriebes Sorge zu tragen, und, wo es daran mangelt, durch Schaffung von Bordellkonzessionen, Begünstigung von Unternehmern usw., oft gegen den ausgesprochenen Widerstand der Gemeindebehörden nachzuhelfen.

Hier alles zu wiederholen, was sich gegen die Reglementierung einwenden läßt, würde zu weit führen; darum nur ein paar Worte. Die Reglementierung soll den öffentlichen Anstand und die öffentliche Ordnung schützen. Nun, wie verhält es sich damit in der Praxis? Sehr richtig bemerkt Flexner, daß, wenn man durch viele europäische Großstädte reist, man aus dem Straßenleben absolut nicht darauf schließen könne, ob eine Reglementierung bestehe oder nicht. Der Straßenstrich, die öffentliche Prostitution sind in den Städten mit und ohne Reglementierung ganz dieselben. Die allerschlimmsten Auswüchse kann die Polizei natürlich ohne jede Reglementierung unterdrücken, mehr leistet aber die letztere auch nicht.

„Aber vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes ist die Reglementierung nicht zu entbehren.“ Nun, wenn es wirklich gelänge alle oder doch den größten Teil der Prostituierten zu reglementieren, alle oder doch den größten Teil der Kranken ausfindig zu machen und zu heilen, so wäre immerhin schon im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten etwas gewonnen. Aber wie steht es denn damit in Wirklichkeit? Die eine Hälfte der Menschheit, die Männerwelt, würde nach wie vor imstande sein, ihre Geschlechtskrankheiten weiter zu verbreiten.[1]) Aber das ist es ja

[1]) Die große Wirksamkeit der während des Krieges getroffenen Maßnahmen beruht eben darauf, daß man der Männer habhaft werden kann und daß man sie 1. sämtlich eindringlich über die Gefahren der Geschlechts-



eben, was man der Reglementierung mit Recht zum Vorwurf macht, daß es ihr nicht einmal gelingt „die Prostitution" zu überwachen, sondern nur einen ganz kleinen Bruchteil der Prostituierten und nicht einmal die gefährlichsten. Das habe ich an anderen Orten wiederholt dargetan, das ist von anderen Autoren so oft betont worden, daß ich hier nicht noch einmal ausführlich darauf einzugehen brauche. Und die Reglementierung ist so wenig wirksam, daß von der ganzen großen Staatsaktion schließlich nichts übrig bleibt als das berühmte „Argument des gesunden Menschenverstandes: wenn ich nicht alles erreiche, so erreiche ich doch etwas, daß wenigstens einige Infektionsquellen während der Dauer ihres Krankenhausaufenthaltes vom Verkehr eliminiert sind, während dieser Zeit also ihre Krankheit nicht weiter verbreiten können." Auch alles, was zur Widerlegung dieses Argumentes gesagt worden ist, braucht hier nicht nochmals wiederholt zu werden. Bestenfalls läuft der Erfolg der ganzen Reglementierung darauf hinaus, daß sie aus dem großen Heer der Prostituierten sich ein kleines Häufchen herausholt und daraus vermittelst der „Präventivvisite" eine hygienische Mustertruppe heranbildet. Schade nur, daß die Männer, wie die Reglementaristen selbst zu ihrem großen Schmerze feststellen müssen, so eigensinnig sind, diesen Kontrollmädchen nicht die genügende Aufmerksamkeit zu schenken, sondern im Gegenteil der sogenannten „heimlichen", in Wirklichkeit aber sehr öffentlichen Prostitution.

Woher kommt es denn aber, so fragt Neisser, daß alle diejenigen, welche täglich als Beamte oder behandelnde Krankenhausärzte mit den Prostituierten selbst zu tun haben, Anhänger der Reglementierung sind und daß auf der anderen Seite nur die „Optimisten und Idealisten" stehen? Nun, das ist eine Behauptung, deren Richtigkeit ich doch bestreiten möchte. In den

---

krankheiten und den Gebrauch der Schutzmittel aufklärt, 2. alle 14 Tage auf ihren Gesundheitszustand untersucht und Kranke sofort ausscheidet, 3. ihnen unentgeltlich Schutzmittel aushändigt und sie verpflichtet, nach jedem Verkehr sich prophylaktische Einspritzungen machen zu lassen, 4. daß sie sich im Erkrankungsfalle sofort zu melden haben und 5. daß alle Erkrankten bis zum Schwinden der infektiösen Symptome zwangsweise im Krankenhaus behandelt werden. Alles das fällt unter den gewöhnlichen Verhältnissen fort. Aber auch die Kontrolle der Frauen kann viel intensiver sein als in Friedenszeiten. Sie beschränkt sich vor allem nicht auf „Eingeschriebene", die Erkrankten werden auf längere Zeit interniert oder gar abgeschoben, und jede Maßnahme kann durch Waffengewalt und Bedrohung mit schweren Strafen erzwungen werden.

Staaten, die die Reglementierung abgeschafft haben, sind gerade die beamteten Ärzte die Gegner der Reglementierung. Daß Santoliquido, der Leiter des italienischen Gesundheitswesens, ein begeisterter Anhänger des Abolitionismus ist, will ich hier nicht einmal als Argument anführen; die italienischen Zustände auf dem Gebiete des Prostitutionswesens sind etwas unklar und schwer zu beurteilen. Nehmen wir ein paar andere, neutrale Staaten. Bentzen, der Leiter des norwegischen Gesundheitswesens, Ystvedt, der Stadtphysikus von Kristiania, Heiberg Hansteen, der früher auch geglaubt hatte, es ginge nicht ohne die Reglementierung, und mit ihnen alle norwegischen Ärzte sind solche „Optimisten und Idealisten". Dasselbe gilt von Lomholt, dem Stadtarzt von Kopenhagen, der sich im vorigen Jahre vor der Kgl. Kommission in London sehr befriedigt über den augenblicklichen Zustand dort ausgesprochen hat; und, wie ich schon an anderer Stelle (Heft 8 S. 233) anführte, auch Pontoppidan, der Leiter des Rudolf-Bergh-Hospitals in Kopenhagen, hat seine frühere Gegnerschaft gegen den Abolitionismus jetzt aufgegeben. Bei uns in Deutschland herrscht ja unter den beamteten Ärzten eine außerordentlich gute Disziplin; jeder vertritt — zum mindesten nach außen hin — die Überzeugung, die gerade bestehenden staatlichen Einrichtungen seien tadellos und bedürften keiner Kritik. Bei uns erfährt man erst nach dem Tode eines beamteten Arztes, wie z. B. bei Engel-Reimers, daß er ein Gegner der Reglementierung und des Bordellwesens war. Oder diese tagtäglich mit den Prostituierten in Berührung kommenden Ärzte erklären ihre Unzufriedenheit mit der Reglementierung erst, nachdem sie aus dem Amte geschieden sind, wie wir das bei v. Düring und Dreuw erleben. Der Letztere faßt seine Erfahrungen in die Worte zusammen:

1. Selbst eine mikroskopische Untersuchung sagt nicht mit Bestimmtheit, die betreffende Prostituierte ist gonokokkenfrei oder nicht, sondern nur, in dem vorliegenden Präparat sind keine Gonokokken vorhanden. Macht man am anderen Tage ein neues Präparat, so findet man vielleicht zahlreiche Gonokokken, ähnlich wie ein negativer Tuberkelbazillenfund Tuberkulose nicht ausschließt.

2. Die morgens untersuchte gonokokkenfreie Person kann vielleicht schon nachmittags wieder infiziert werden.

3. Ist sie infiziert, so ist es bei einer Zervikalgonorrhoe, die

fast immer bei der frischen Gonorrhoe vorhanden ist, außerordentlich schwer, die Gonokokken aus dem Zervikalsekret durch die Behandlung zu beseitigen.

Dreuw ist indiskret genug, als Beweis für seine Behauptungen den folgenden Briefwechsel zu veröffentlichen: „Der leitende Arzt der städtischen Behandlungsstation für Prostituierte in Berlin schreibt an das Berliner Polizeipräsidium zu Händen des ärztlichen Inspektors:

„Ich bitte höflichst, mir in einer schon immer schwankenden Auffassung Ihre Ansicht zu sagen. Es handelt sich wieder um die Zervikalgonorrhoe, welche ich nicht heilen kann. In der letzten Woche habe ich mehrmals Zervikalgonorrhöen zur ambulanten Nachbehandlung entlassen, bei denen ich das Rennen aufgebe und von der Zeit allein nebst meiner üblichen ambulanten Behandlung mit Ätzungen usw. eine Wirkung erhoffe.

Die Patientinnen wurden täglich bestellt mit der Drohung, sie sofort als krank zu melden, sobald es ihnen einfallen sollte, ohne Tampon von Jodoformgaze zu erscheinen. Nach Ausspülungen, nach der Untersuchung auf dem Polizeipräsidium hatten sie sofort wieder Jodoformgaze vor die Öffnung zu legen. Einige sind diesen Anweisungen auch ganz gewissenhaft nachgekommen. Bei den Untersuchungen wurden natürlich Gonokokken gefunden. Ich habe es immer für möglich gehalten, durch eine ordentliche Ausspülung der Scheide die Infektiosität in schwächere Grade zu verwandeln, als es die beste Untersuchung zu tun vermag. Denn alle die Mädchen, wo wir keine Zervikalgonorrhoe finden, sind ja auch nicht gesund, es kommen nur seltener Gonokokken zum Vorschein. Ich kann mich nun von diesen stark Gonokokken absondernden Mädchen in keiner Weise befreien. Ich entlasse sie zur Nachbehandlung und habe sie am nächsten Tage wieder hier. Ich rede ihnen zu, sich die Gebärmutter usw. herausnehmen zu lassen, und sind sie nun glücklich in einer Frauenabteilung gelandet, dann macht der Gynäkologe entweder gar nichts, weil er keine Krankheit findet (auf Gonokokken untersucht er nicht), oder nimmt ihr den veränderten Eierstock heraus, günstigenfalls beide, nie aber den Uterus. Behalte ich sie aber hier, dann machen sie mir alle anderen Mädchen aufsässig. <u>Wäre es nicht möglich, daß die untersuchenden Herren sich um die mir bekannten, nur hinter der dicken Gazeeinlage versteckten Gonokokken nicht kümmerten?</u> Früher ging es ja auch und

viele der Mädchen sind nachher ja doch gesund geworden. Vielleicht könnten Sie mir einen Weg angeben, wie ich von diesen Dauerkranken entlastet werden könnte."

Darauf erging folgende Verfügung:

1. Der in dem unterstrichenen Fragesatz Ende des vorstehenden Briefes ausgesprochene Wunsch muß als die Folge des allgemeinen Dilemmas erscheinen, in welches die durch temporäre Maßnahmen nicht zu beseitigende Zervikalgonorrhoe natürlich alle Prostituiertenkrankenhäuser bringt. Deshalb

2. den Herren Ärzten der Sittenpolizei mit dem Ersuchen, dem Wunsche des Herrn Dr. X. nachzukommen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Falles es gestatten."

Es ist das also genau dasselbe, was ich schon oft genug und zuletzt wieder in meinem Referat auf dem Londoner Internationalen Med. Kongreß ausgeführt habe. Neisser sagt nun: ja, ich verteidige ja auch gar nicht die bestehende Reglementierung, ich halte sie ja selbst für sehr schlecht und ungenügend und will sie gerade deshalb von Grund aus reformieren. Aber es ist doch noch sehr fraglich, ob das ihm vorschwebende Ideal der Reglementierung in Wirklichkeit überhaupt durchführbar ist oder nicht. Denn die der Reglementierung vorgeworfenen Fehler sind nicht etwa ihr zufällig anhaftende Mängel, sondern, wie ich glaube, in dem Wesen jeder Reglementierung begründet.

Zum Schluß meint Neisser: „Gewiß hat man das Recht zu kritisieren, aber noch schöner wäre es, wenn die Abolitionisten selbst einmal spezielle und positive, in der Praxis der Prostitutionsbekämpfung durchführbare Vorschläge machten." Nun, die Abolitionisten mögen sich selber rechtfertigen und die von ihnen gemachten Vorschläge verteidigen. Mich trifft dieser Vorwurf jedenfalls nicht. Ich habe schon im Jahre 1899 auf der ersten Brüsseler Konferenz, ferner 1900 in meinem Buche „Hygiene der Prostitution" mich nicht auf „allgemeine theoretisch vortreffliche Ideen" beschränkt, sondern wie ich glaube, praktisch durchführbare Vorschläge gemacht; ich bin dann auf unserem Münchener Kongreß 1905 und dann wiederholt in meinen weiteren Arbeiten, zuletzt noch in meinem oben zitierten Londoner Referat 1913 und bei der Tagung der Ortsgruppe München 1914 recht in Einzelheiten gegangen. Aber ich habe zu meinem Bedauern konstatieren müssen, daß noch kein Reglementarist sich die Mühe genommen hat, einen meiner Vorschläge einer gerechten

Würdigung zu unterziehen. Das hat auch Neisser nicht getan, obwohl er z. B. mein Londoner Referat in seiner Antikritik zitiert. Nun wird man vielleicht sagen, meine Vorschläge seien doch nur allgemein gehalten. Nun, so allgemein wie der Haldysche, der einfach sagt, die Polizei habe alles zu entscheiden, sind meine Vorschläge doch wahrlich nicht; und ich denke, nachdem ich nun schon seit langen Jahren mich redlich bemühe, die Frage der hygienischen Überwachung der Prostitution ein Stück vorwärts zu bringen, hätte ich doch wohl das Anrecht zu verlangen, daß man sich auch mal mit meinen Vorschlägen befaßt.

Das wird ja, sobald wir wieder Frieden haben, hoffentlich geschehen. Die von der D.G.B.G. eingesetzte Sachverständigenkommission, welche sich mit der Prostitutionsüberwachung im Zusammenhang mit dem neuen Entwurf des Str.G.B. befassen soll, wird hoffentlich sofort nach Beendigung des Krieges zusammentreten und in eifriger Arbeit die Neuregelung der Prostitutionsfrage fördern.

Auch Neisser wird dann ja wohl seine Vorschläge zu einer Neugestaltung der Reglementierung der Kommission unterbreiten, und es wird sich dabei, wie ich glaube, herausstellen, daß unsere beiderseitigen Vorschläge gar nicht so ungeheuer weit voneinander abweichen. Wir beide erstreben eine sanitäre Überwachung der Prostitution, nur habe ich die Überzeugung — und darin besteht ja die Differenz —, daß sich diese Überwachung wirksamer gestalten wird, wenn man sich nicht auf einen kleinen Bruchteil der Gesamtprostitution beschränkt und diesen dann völlig zu assanieren versucht — ein Ziel, das eben doch nicht zu erreichen ist —, sondern daß man Maßnahmen treffen soll, die auf einen möglichst großen Personenkreis anwendbar sind, dafür dann aber freilich wesentlich liberaler sein können.

Ich hätte ja vielleicht meine Ausführungen für die Verhandlungen dieser Kommission aufsparen können, aber ich dachte, auch die Leser unserer Zeitschrift würden einer Aussprache über die grundlegenden Fragen des Prostitutionsproblems Interesse entgegenbringen, und der eine oder der andere von ihnen würde sich dadurch vielleicht veranlaßt fühlen, an dieser Diskussion teilzunehmen.

Zeitschrift
für
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915/16. Nr. 10.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Krieg und die Schutzmittelfrage im Lichte der Bevölkerungspolitik.

Von

Henriette Fürth.

Durch den Krieg hat die Bevölkerungsfrage und damit jede Maßnahme, die dazu angetan sein könnte, die Geburtenzahl zu heben, ein ganz neues Gesicht bekommen.

Hunderttausende von Jünglingen und Männern der kräftigsten Altersklassen haben wir durch den Tod verloren. Aber- und Aberhunderttausende werden zeitlebens siech bleiben. Das nötigt auch die, die vor dem Krieg nicht geneigt waren, die Ängste der Zahlenfanatiker zu teilen und in das Geschrei jener einzustimmen, die in der Verminderung der Geburtenzahl eine nationale Gefahr erblickten, zu einer Neuprüfung ihres nicht nur auf Quantität, sondern in erster Linie auf Qualität der Volksvermehrung gerichteten Standpunktes.

In diesem Betracht sei zunächst ein Gesetzentwurf ins Auge gefaßt, „den Verkehr mit Mitteln zur Verhinderung von Geburten" betreffend, der am 23. Februar 1914, also wenige Monate vor Ausbruch des Krieges Gegenstand der Verhandlungen des preußischen Landtages war. Der § 1 dieses Entwurfes lautet: „Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder untersagen.

Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände insoweit, als nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes entgegensteht."

Eine Reihe von hervorragenden Wissenschaftlern äußerten sich dazu, in Beantwortung einer von dem „Berliner Tageblatt" (Nr. 98, 23. Februar 1914) ausgehenden Rundfrage, wie folgt:

Prof. Dührssen glaubt nicht, daß das Gesetz zum Ziele führen würde,

> „weil das Publikum zahlreiche andere nicht kontrollierbare Mittel anwenden wird ... Außerdem brächte das Gesetz die Gefahr, daß die Geschlechtskrankheiten zunehmen."

Prof. Dr. Blumenreich findet die Vorlage als Gynäkologe nicht zweckmäßig. Sie werde auch ihren Zweck verfehlen.

„Ich kann sie daher nicht als rationell ansehen und muß sie eher als Mittel zur Beförderung der Geschlechtskrankheiten bezeichnen."

Prof. Dr. Landau erklärt im gleichen Sinne:

„Dadurch, daß infolge des Verbotes des Mittels selbstverständlich mehr Leute infiziert werden, würde das Gegenteil der gesetzgeberischen Absicht erreicht werden, daß nämlich der Geburtenrückgang zunimmt. Die Frauen bleiben nach einer Infektion dauernd steril, und so wäre das Gesetz die wirksamste Methode, die Fruchtbarkeit der Nation zu beschränken ... Zur Hebung des Kindersegens gibt es andere auf sozialem Gebiet liegende Mittel.

Der Gynäkologe Prof. Dr. v. Bardeleben führt u. a. aus:

„Einen Gebärzwang einzuführen halte ich für ein Unding. Gerade in der Großstadt ist es wohl besser, wenn eine Frau weniger Kinder hat und sie gut ernährt und erzieht, als eine größere Anzahl, die sittlich und körperlich verkommt."

Prof. A. Baginski, der Direktor des Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Krankenhauses ist der Überzeugung, daß der Geburtenrückgang niemals durch solche Gesetze verhindert werden könne, es dürfte eher der Geburtenzuwachs geschädigt werden.

„Will die Regierung einen größeren Kinderreichtum, dann mag sie die Steuern herabsetzen oder die Hälfte der Kinder auf Staatskosten erziehen lassen, und sie wird sehen, wie schnell sich die Zahl der Kinder vermehren wird. Jene Präventivmittel, die dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, sind heute die besten Schutzmittel gegen die Ansteckungsgefahr. So stellt sich die Vorlage als ein Ausbund von Unvernunft dar."

Geheimrat Prof. Dr. Neisser spricht sich in gleichem Sinne aus und schließt: „Bei dem beständigen Steigen der Preise aller Bedürfnisse des täglichen Lebens können nur Wohlhabende sich den Luxus einer großen Familie leisten."

Ebenso sind für den Sozial-Mediziner Prof. Dr. Grotjahn die Hauptsache der Bekämpfung des Geburtenrückganges „indirekte Maßnahmen, indem man den Eltern das Leben wirtschaftlich erleichtert. Polizeiliche Zwangsmaßregeln nützen gar nichts."

Beweiskräftiger noch als diese autoritativen Bekundungen hat die Aussage der Tatsachen gegen diesen Entwurf gesprochen. Seit Beginn des Krieges ist den Schutzmitteln seitens der Heeresverwaltung und sonstiger beamteter Stellen eine nie zuvor erhörte Bedeutung und Billigung zuerkannt worden. Daß diese Schutzmittel zugleich geburtenverhütend wirken können, tritt völlig zurück gegenüber der von allen autorisierten Stellen vorbehaltslos zugegebenen und entsprechend fruktifizierten Tatsache des die Geschlechtskrankheiten verhütenden bzw. einschränkenden und daher zum Gesundheitsschutz des Heeres unerläßlichen Charakters der Schutzmittel.

Prof. Blaschko konnte in seinem der Jahresversammlung (24. Oktober 1915) erstatteten Bericht darauf hinweisen, daß es in ständiger Fühlung mit den Militär- und Zivilbehörden gelungen sei, durch Maßregeln wie: „Schließung der Animierkneipen und Bordelle, Abkürzung der Polizeistunde und des Abendurlaubs, Schaffung von alkoholfreien Soldatenheimen, Überwachung der Straßenprostitution, der Winkelhotels und Absteigequartiere, regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen der Soldaten, Zwang zur Prophylaxe, reichliche Gelegenheit zur sorgfältigen und gründlich durchgeführten spezialistischen Behandlung eine wesentliche Verminderung der Krankheitsziffer herbeizuführen."

Wir wissen, daß die hier geübte Handhabung der Schutzmittel nichts Neues darstellt, da schon seit einer Reihe von Jahren auf Veranlassung der Marineverwaltung Prophylaktika mit gutem Erfolg angewandt werden. Die vorbehaltlose Ausdehnung des Anwendungsgebietes auf die Landtruppen aller Gattungen hat uns der Krieg gebracht und es darf wohl als ausgeschlossen gelten, daß man nach dem Krieg von einer Praxis, die sich so gut bewährt hat, wiederum abgehen könnte.

Trotzdem wird es vielleicht gut sein, die Schutzmittelfrage nicht nur vom Standpunkte der Seuchenverhütung, sondern auch von dem der Bevölkerungs- und Geburtenpolitik aus einer Neubetrachtung zu unterziehen.

Kein Zweifel: ein großer Teil der Schutzmittel wirkt auch zeugungs-, das ist aber geburtenverhütend. Wäre nun wirklich,

geburtenpolitisch gesehen, etwas gebessert, wenn die Anwendung dieser Mittel verboten oder selbst ganz und gar unmöglich gemacht würde? Keineswegs. Es gibt antikonzeptionelle Mittel und Methoden, die sich so wie der öffentlichen Kenntnis auch jeder Art von Einmischung entziehen. Ebenso wie nach etwa erfolgter Konzeption eine Verhinderung des kriminellen Abortes außerhalb der Einflußsphäre der gesetzlichen und richterlichen Gewalten gelegen ist. Denn daß Strafandrohungen und die in der Sache selbst liegenden Gefahren keine ausreichenden Abschreckungsmittel sind, bzw. von Antrieben stärkerer und zwingenderer Art überwältigt werden, wird einmal dadurch bewiesen, daß nach Annahme erfahrener Praktiker bis zu 90 und mehr Prozent aller Aborte krimineller Natur sind, obwohl andererseits, wie Ministerialrat Dr. Kirchner in der Landtagsverhandlung vom 7. Februar 1913 erklärte, ein großer Teil der neuerdings wieder wachsenden Erkrankungen und Todesfälle an Kindbettfieber auf den künstlichen Abort zurückzuführen sind.

Zu der solchergestalt nachgewiesenen Unwirksamkeit eines etwaigen Verbotes der Schutzmittel gesellt sich der positive Nachweis, daß ein solches Verbot im Sinne einer gesunden Bevölkerungspolitik nicht nur unwirksam, sondern sogar schädlich ist, da von ihm eine Zunahme der venerischen Infektion mit Sicherheit zu erwarten wäre.

In welch weitgehendem Maße aber die Folgen solcher Infektion geburtenmindernd wirken können, das wurde schon 1900 von Blaschko dargetan. Er berechnete damals nach Fournier (Blaschko, Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten. Jena 1900), daß „von 500 Ehen, wo ein Teil oder beide Syphilis durchgemacht hatten, bei 277, also über 50 %, sich die Heredität in irgendeiner Weise äußerte, während 223, d. h. 46 %, ganz verschont blieben, und zwar endeten von den gesamten auf die 500 Ehen entfallenden 1127 Schwangerschaften 600 = 54 % glücklich, d. h. mit der Geburt gesunder Kinder, 527 Schwangerschaften unglücklich, d. h. mit Fehlgeburten, Totgeburten, Geburten syphilitischer kachektischer Kinder . . . . . .

„Von der überlebenden Nachkommenschaft trägt ein Teil trotz zweckmäßiger Behandlung dauernd Zeichen schwerster körperlicher oder psychischer Entartung in der Gestalt von Zwergwuchs, Taubstummheit, Lähmung, Idiotie usw. davon, nur ein Bruchteil wird wieder hergestellt und dauernd lebenskräftig.“

Und in einer anderen bezüglichen Publikation führt der gleiche Autor aus: „Die absolute und Einkindersterilität beruht beinahe zu 50 % auf einer früheren Tripperinfektion, so daß man dadurch in Deutschland auf einen jährlichen Geburtenausfall von annähernd 200000 Kindern rechnen kann." (Blaschko-Fischer: „Einfluß der sozialen Lage auf die Geschlechtskrankheiten" in „Krankheit und soziale Lage". Lief. 3. München 1913.)

So hieße es den Teufel mit Beelzebub austreiben, wollte man versuchen, dem Geburtenrückgang durch Verbot der Schutzmittel entgegenzuwirken.

Nun ist aber noch von einer anderen sehr beachtlichen Seite her ein Wort zur Schutzmittelfrage zu sagen. Würde durch ein vorbehaltloses Freigeben der Schutzmittel nicht ein Anreiz zum wilden Geschlechtsverkehr geschaffen und würde damit nicht der Unsittlichkeit, der sittlichen Verwilderung und Zuchtlosigkeit Tür und Tor geöffnet? Das sind Befürchtungen, die keineswegs von der Hand zu weisen sind. „Aber besteht diese Gefahr nicht heute schon? Die aufgeklärte weibliche und besonders die bezügliche Großstadtjugend weiß heute schon, mit oder ohne gesetzliche Erlaubnis, die antikonzeptionellen Mittel zu erlangen und zu handhaben, ebenso wie die genußsüchtigen Lebedamen einer gewissen Schicht." Gewiß! Hier liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Hier handelt es sich bereits um eine sittliche Depravation, die wie ein schleichendes Gift am Marke unseres Volkes zehrt und den kernhaften Bau bodenständiger Sittlichkeit und Lebenstreue von innen heraus auszuhöhlen droht. Aber kein gesetzliches Verbot antikonzeptioneller Mittel kann da helfen. Hier gilt es, die Erziehung auf den Plan zu rufen. Die Einsicht wach zu machen, daß wir zwar Wunder der Zivilisation geschaffen haben, daß aber das Land wahrer Kultur noch bedauerlich brach liegt. Kinomoral und Varietékultur füllen die Öde unseres hochzivilisierten, aber im Kern traurig unkultivierten Lebens. Es gilt zu verstehen und verständlich zu machen, daß Zivilisation nur Kulturdünger, niemals aber Kulturzweck sein kann. Es gilt weiter in diesem Zusammenhang die generative Verantwortlichkeit der Besitzenden und der Intellektuellen zu wecken, und die sittliche Pflicht und Verantwortung jener klarzustellen, die berufen sein sollten, den Massen nicht „panem et circenses", sondern Kultur und Lebensfreude zu bringen. Das ist es, was not tut, und demgegenüber verblaßt die Wirksamkeit aller anderen Not- und Gewaltmittel zur künstlichen

Hebung der Sittlichkeit und zur Erhöhung der generativen Verantwortlichkeit, das ist aber der Geburtenzahl.“ (Fürth, „Der Rückgang der Geburten als soziales Problem“. Jahrbücher f. Nationalökon. u. Stat. Bd. XLV. S. 748f.)

In dieser Richtung bewegt sich seit Anbeginn die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Neben medizinischen und mechanischen Bekämpfungsmitteln suchte sie — der sexualpädagogische Kongreß in Mannheim ist dessen ein rühmliches Zeugnis — auf erziehlichen Wegen wie auch durch geeignete Vorschläge und Anregungen wirtschaftspolitischer Art dem Übel der Prostitution und der geschlechtlichen Erkrankungen von der Wurzel her zu begegnen.[1]

In Anknüpfung an das alles ist abschließend zur Schutzmittelfrage zu sagen, daß sich, so wie die Dinge heute liegen, nichts dagegen einwenden läßt, wenn von seiten des Gesetzgebers der Vertrieb solcher Mittel, die ausschließlich antikonzeptionellen Charakter tragen und nicht zugleich Schutzmittel sind, verboten und streng bestraft wird.

Im übrigen aber wäre es bessere Bevölkerungspolitik, wenn man die Schutzmittel freigeben, bzw. das Recht auf ihre Anwendung dem Ermessen und der Anordnung des Arztes unterstellen, gleichzeitig aber ihre Schaustellung an auch Kindern und Jugendlichen

[1]) Ihre in diesem doppelten Sinne im Einverständnis und in Gemeinschaft mit der Heeresleitung entfaltete Kriegstätigkeit wurde bei Gelegenheit der am 18. April 1915 stattgehabten, von der Militär- und Zivilverwaltung, den Landesversicherungsanstalten, den Krankenkassen usw. beschickten Ausschußsitzung in einer fortbildenden Resolution zusammengefaßt. Ihre Hauptinhalte waren die in Verbindung mit den Arbeiterorganisationen, den Gewerkschaften, Krankenkassen usw. zu bewerkstelligende bzw. in Angriff genommene Aufklärungsarbeit, die Organisation der Krankenbehandlung in spezialistisch geleiteten Abteilungen und die Bestellung beratender Venerologen für die einzelnen Armeen. Ferner die Überwachung und möglichste Sanierung des Prostitutionsbetriebes, die Durchführung prophylaktischer Schutzbehandlung der Truppen. Weiter Heimatarbeit in Form wirtschaftlicher und sozialer Fürsorge für die weibliche arbeitslose Bevölkerung in der Heimat und im Okkupationsgebiet, möglichste Einschränkung und Überwachung der Privatquartiere, Einschränkung des Abendurlaubs, des Alkoholkonsums, Schaffung von Soldatenheimen mit Lese-, Schreib- und Unterhaltungsräumen, Bekämpfung des Kurpfuschertums usw. Endlich eine Reihe im Falle eines Waffenstillstandes oder bei Friedensschluß zu treffender prophylaktischer Maßnahmen. (Vgl. auch: Blaschko, Welche Aufgaben erwachsen dem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aus dem Krieg? Barth. Leipzig 1915.)

zugänglichen Orten und ferner jede aufreizende Form der Anpreisung verbieten und mit strengen Strafen belegen würde. Ein solches Verfahren würde allen billigen Anforderungen sittlichen Schutzes Genüge tun und jedenfalls gesünder wirken, als das heutige System verhüllter Anpreisung und Anreizung.

Nun noch einiges zur Bevölkerungsfrage im allgemeinen. Welche Aufgabe hat die Bevölkerungspolitik?

„Durch die Zahl oder vielmehr den Überschuß an Geburten soll das Fortbestehen, die Ausbreitung und das Aufsteigen eines Volkes bewirkt werden. Neben der Volksvermehrung an sich hat sich daher das Augenmerk der Bevölkerungspolitik auch auf die Qualität der Vermehrung zu richten.

In diesem Zusammenhang muß sich ohne weiteres das Bestreben zur Hervorbringung einer nicht nur dem Fortbestand, sondern ebensosehr der Volksqualität, der volklichen Machtstellung und Vorwärtsentwicklung dienlichen Nachkommenschaft ergeben.

Nicht nur Pflanzen und Tiere, sondern ebenso auch Menschen haben dann die meiste Aussicht auf eine in solchem Sinne günstige Entwicklung, wenn der Keim, dem sie entstammen, gesund, der Boden, in den sie gelegt werden, wohlgepflegt und fruchtbar und endlich wenn der Raum, das Ausmaß an Luft, Licht und sonstiger Nahrung, dessen sie zu ihrer Entwicklung bedürfen, nicht durch ein Übermaß anders oder auch gleich gearteter Organismen verkümmert, eingeengt und bestritten wird.

Daraus geht mit Notwendigkeit hervor, daß die Aufgabe und Absicht des Rassepolitikers nicht auf eine ungemessene Vermehrung gerichtet sein kann, sondern daß er vielmehr bestrebt sein muß, die Grenze zu ermitteln, außerhalb derer die Quantität nur auf Kosten der Qualität erreicht werden kann." (Fürth, Geburtenhäufigkeit, Mutter- und Kindesschutz. Dokumente des Fortschritts. 1909.)

Die besonderen Umstände des Heute legen uns freilich die Pflicht auf, diese Grenzen, bei denen die Quantität mit der Qualität in Konflikt kommt, möglichst weit hinauszurücken, das heißt aber alles daran zu setzen, damit unter Aufrechterhaltung oder gar Steigerung der Qualität eine möglichst große Quantität geboren und durchgehalten werden könne. Mehr als je brauchen wir heute nicht nur eine Aufrechterhaltung unseres Geburtenstandes, sondern

Geburtenüberschüsse, um die Menschenverluste wie auch den in den Verhältnissen begründeten augenblicklichen Geburtenrückgang auszugleichen.

Aber diese Überschüsse dürfen nicht durch eine wahllose Steigerung der bloßen Zahl, sie müssen auf dem Wege der Herabminderung der Säuglings- und der Allgemeinsterblichkeit wie auf dem der Qualitätsverbesserung erzielt werden.

Vergegenwärtigen wir uns in diesem Zusammenhang noch einmal einige wesenswichtige Tatsachen. Nachdem das XIX. Jahrhundert bis zu den 70er Jahren einen europäischen Bevölkerungszuwachs ohnegleichen gebracht hat, ist seit einigen Jahrzehnten in allen Kulturländern eine Abnahme der Geburtenhäufigkeit zu beobachten, die im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts ernstere Formen angenommen hat. Trotzdem sind, mit Ausnahme von Frankreich, die Geburts- und Sterbeverhältnisse der europäischen Kulturvölker so gelagert und die Bevölkerungsüberschüsse so groß, daß man auf absehbare Zeit, die ein Sozialstatistiker von dem Range Würzburgers auf 150 Jahre für Sachsen berechnet hat, sich mit dem Gespenst der Entvölkerung noch nicht herumzuschlagen braucht. Daran ändert auch selbst ein so verlustreicher Krieg wie der, in dessen Mitte wir uns befinden, nichts, da zumindest nach aller bisherigen Erfahrung derartige Menschenverluste und Geburtenausfälle nach dem Krieg eine verhältnismäßig rasche Ausgleichung erfahren. Im allgemeinen aber wurden z. B. in Schweden mehr Kinder geboren, als zur Erhaltung der Volkszahl notwendig gewesen wäre, zwischen 1816 und 1840: 39,07 %, 1891—1900: 41,22 %. In Dänemark zwischen 1895 und 1900: 50.94 %. In Frankreich allerdings zwischen 1898 und 1903: 2.47 % weniger als zur Erhaltung der Volkszahl notwendig gewesen wäre. Dagegen zeigt Deutschland zwischen 1881 und 1890 über die Selbsterhaltungsziffer hinaus ein Plus von 36,17 %, 1891 bis 1900 (also schon in der Zeit der Geburtenrückläufigkeit) ein solches von 44,05 und auch zwischen 1901 und 1910 immer noch ein Mehr von 41,68 % (Bd. 246 der Stat. d. Deutsch. Reiches. Die Bewegung der Bevölkerung im Jahr 1910. S. 19). Und ein „Vergleich des Geburtenüberschusses in Deutschland mit dem der anderen Länder der Erde zeigt, daß Deutschland immer noch den größten Geburtenüberschuß aller großen Industrievölker aufweist." (Geschäftsbericht 1914 des Hauptverbandes der deutschen Ortskrankenkassen. S. 160f.) Der Geburtenüberschuß Deutschlands

belief sich im Jahrzehnt 1901—1910 auf 14,3 ‰. Im Jahr 1911/12 ergab sich ein Rückgang auf 12,7. Doch ist diese Zahl immer noch höher als die Englands (10,6 ‰), Österreichs (9,5 ‰), Belgiens (7,8 ‰) und Frankreichs (1,5 ‰). Wenn das, selbst einen weiteren Rückgang der Geburten vorausgesetzt, annähernd so weiter geht, wird bald der Tag gekommen sein, an dem, auch die dichteste Besiedelung, die Erschließung von Ödland, die Erweiteruug des Nahrungsspielraumes auf dem Wege wissenschaftlicher d. h. künstlicher Nahrungsmittelherstellung und die denkbar größte Ausweitung unseres Handelsmarktes vorausgesetzt, Deutschland mit so viel oder selbst mehr Menschen gesättigt sein wird, als es irgend behausen oder ernähren kann. Selbst im Jahre 1911 mit seinen abnormen Witterungsverhältnissen und der daraus folgenden hohen Allgemein- und erschreckenden Säuglingssterblichkeit, ergab sich ein Geburtenüberschuß von rund 740000 Köpfen, der im Jahre 1912 auf 840000 anstieg. Müßte es nicht eigentlich den blindwütigen Vertretern der bloßen Quantität ein bißchen angst werden, wenn sie daran denken, daß ein solch jährliches Mehr von 800000—900000 Menschen in kulturwürdiger Weise herangepflegt und durchgehalten werden soll? „Ja aber", so sagen sie, „dieses Mehr ist in der Hauptsache dem Rückgang der Sterblichkeit zu danken. Dem ist aber eine natürliche Grenze gesetzt, die bald erreicht sein dürfte." Es ist nicht an dem. Darüber belehrt uns ein Blick auf die Gestaltung der Sterbehäufigkeit und der Altersgliederung bei uns wie bei anderen Völkern. Die schwedische männliche Bevölkerung z. B. erreicht ein Durchschnittsalter von 51, die weibliche von 54 Jahren. Bei uns in Deutschland hat sich das Durchschnittsalter der Männer von 37, das der Frauen von 38,5 Jahren in dem Zeitraum 1881—1890 auf 45 Jahre bei den Männern und 48 bei den Frauen in dem Jahrzehnt 1901—1910 erhöht.

Schweden hatte zwischen 1891 und 1895 bei einer Geburtenziffer von 27,5 vom Tausend einen Überschuß von 10,5 ‰, Rußland mit 46,5 ‰ Geburten einen Überschuß von nur 10,4 ‰. Um wie viel teurer kommen dies Land seine Menschen zu stehen! Wie viel Frauenkraft, Lebensfreudigkeit und volkliche Zukunftserwartung wird hier verwüstet und vernichtet! Eine Bevölkerungspolitik, die so wirtschaftet, ist in sich gerichtet. Das mögen sich die bei uns gesagt sein lassen, die gerade unter Hinweis auf den östlichen Nachbar nach der Quantität schreien. (Was Quantität gegen Qualität bedeutet, das hat der russisch-japanische Krieg

erwiesen, und das macht der Verlauf des Völkerringens, in dem die Zentralmächte gegen eine Welt von Feinden obsiegen, überzeugend kund.) Und sie mögen sich erinnern, daß in Rußland auf den Quadratkilometer durchschnittlich 5,7, im europäischen Rußland 19 Menschen kommen, bei uns aber 120. In dem Wettrennen um die Quantität werden wir daher hinter dem Fassungsvermögen von Rußland allemal so weit zurückbleiben müssen, daß es schon richtiger sein dürfte, von vornherein unsere Überlegenheit nach der kulturell-qualitativen Seite zu suchen und zu festigen.

Und nun die Sterbeziffern der Säuglinge.

Im Jahre 1911/12 standen wir an 15. Stelle der internationalen und an 9. Stelle der europäischen, aber an der Spitze der Säuglingssterblichkeit der großen Industriestaaten, und unsere Säuglingssterblichkeit war mit 14,7 % doppelt so hoch wie die 7,5 % betragende Schwedens und mehr als doppelt so hoch wie die 6,5 %ige Norwegens. Im Jahre 1910 hatten wir bei 311 463 Säuglingssterbefällen eine Frequenz von 16,2 %. Hätten wir nur, so wie Schweden, eine Sterbeziffer der Säuglinge von 7,5 % gehabt, so hätte das in der deutschen Volksbilanz von 1910 ein Mehr von 167 267 Köpfen bedeutet, das heißt aber ein Mehr an volklicher Lebenserwartung. So wie es in Wirklichkeit war, starben diese 167 267 Säuglinge, nachdem sie unseren Ausgabenetat mit den Aufwendungen für Hebamme, Arzt, Arznei, Beerdigung usw. belastet und ihre Mütter ein gut Teil Gesundheit, Kraft und Arbeitsfähigkeit gekostet hatten. Volkswirtschaftlich gesehen ein reiner Passivposten der Bevölkerungsbilanz, der besser überhaupt nicht vorhanden gewesen wäre. So wäre an erster Stelle nach einer Verminderung dieser das erreichbare Optimum weit überholenden Säuglingssterblichkeit zu streben.

Das zweite wäre die Verhütung der Geburt von Lebensuntauglichen oder Lebensschädlingen. Auf die damit im Zusammenhang stehende zwangsläufige Sterilisation von Sexual- und anderen Schwerverbrechern soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Dagegen ist darauf hinzuweisen, daß auch hier wieder die antikonzeptionellen Mittel in allen solchen Fällen von hohem Werte sind, in denen es sich darum handelt, die Zeugung durch Schwindsüchtige oder sonst unheilbar Belastete zu verhüten, ohne in das Sexualrecht der Betreffenden einzugreifen.

Die wichtigste Aufgabe im Dienste der Bevölkerungspolitik wird aber immer dem Komplex von sozialen und wirtschaftlichen

Maßnahmen verbleiben, durch den die Wohlgeborenheit gesichert, die Sterblichkeit gemindert, die günstigsten Aufzuchts- und Lebensbedingungen gewährleistet werden. Ferner muß durch die ökonomische Erleichterung der Aufzuchts- wie der gesamten Daseinsgestaltung die Familiengründung begünstigt und die Kinderfreudigkeit geweckt werden.

Zur Erhärtung dieser Forderungen einige weitere Daten, die den engen Zusammenhang zwischen sozialer und wirtschaftlicher Lebenslage und der Beschaffenheit und Lebenserwartung des Nachwuchses dartun. Nach den Untersuchungen v. Franqué's („Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime als Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit." Zeitschr. f. Säuglingsfürsorge Bd. III, Heft 7 u. 8, Jahrg. 1909) besteht ein großer Gewichtsunterschied zwischen den Neugeborenen der einige Zeit vor der Niederkunft nicht bzw. nicht mehr arbeitenden Frauen und jenen der bis unmittelbar vor der Niederkunft Erwerbstätigen. Das Durchschnittsgewicht der Kinder von Müttern, die in den letzten 6—8 Wochen vor der Geburt nicht mehr schwer zu arbeiten brauchten, übertraf (nach Pinard) das der Kinder nicht geschonter Schwangerer um 300 g, bei 60tägiger Ruhe um 400 g. Zusammenfassend und ergänzend sagt v. Franqué dazu: „Betrachten wir zuerst die Schwangerschaft, so bedarf es kaum eines Beweises, daß eine schlecht genährte, blutarme, seelisch und körperlich heruntergekommene Schwangere nach der Entbindung nicht in dem gleichen Maße und mit der gleichen Gewißheit wie eine kräftige und wohlgenährte Mutter dem Kind den einzig sicheren Schutz gegen alle Gefahren des Säuglingsalters, die Brustnahrung, wird reichen können, selbst wenn sie das Kind reif und kräftig geboren hat. Aber nicht einmal das vermag sie in vielen Fällen. Es ist nachgewiesen, daß schlechte Ernährung und schwere Arbeit in der Schwangerschaft nicht nur häufiger zum Tode der Frucht kurz vor der Geburt, sondern auch zu der Geburt unreifer, schwächlicher, das Durchschnittsgewicht nicht erreichender Kinder führt, die dann natürlich den Gefahren des Säuglingsalters rascher und leichter erliegen als ausgetragene und vollwichtige Kinder."

Bezeichnend in dieser Richtung sind auch die auf dem Material der Leipziger Ortskrankenkasse beruhenden Feststellungen Mayets. (Bei Fürth, Die Mutterschaftsversicherung. Fischer. Jena 1911. S. 14f.): „Als die durch zu lang fortgesetzte oder zu schwere Arbeit am meisten gefährdeten erwiesen sich die Metallarbeiterinnen,

besonders die im Bleigewerbe beschäftigten und die Poliererinnen, die mit 53,6 Früh- und Fehlgeburten auf 100 Wochenbetten eine den Durchschnitt von 17,2% um das Dreifache übertreffende Gefährdung aufweisen. Und die fürchterliche Tatsache, daß hier von 100 Kindern 53 zugrunde gehen mußten (die absoluten Zahlen der betreffenden Arbeiterinnenkategorie zeigen bei 714 Personen 56 Wochenbetten, von denen 30 Fehlgeburten waren), bevor sie noch das Licht der Welt erblickten, wird fürchterlicher dadurch, daß unter den freiwilligen Mitgliedern bei 43 Wochenbetten nicht eine einzige Fehlgeburt vorkam. Deutlicher als durch diesen Sachverhalt kann der in einzelnen Arbeitszweigen geradezu mörderische Einfluß zu lange fortgesetzter Erwerbsarbeit nicht gekennzeichnet werden."

Sehr lehrreich in unserem Sinne sind auch die schulärztlichen Berichte. „Da finden wir die bekannte Tatsache bestätigt, in welch hohem Maße Längenwachstum und Körpergewicht von der Gestaltung der gesamten Lebenslage beeinflußt werden. 6jährige Knaben in Berliner Gemeindeschulen wogen 20,1 kg und maßen 113,6 cm, 14jährige 37,5 kg und 146,6 cm. 6jährige Gymnasiasten dagegen hatten 22,3 kg Gewicht und 118,3 cm Längenmaß und 14jährige wogen 41,1 kg und maßen 156,6 cm. So ergaben sich zwischen beiden Kategorien Gewichtsunterschiede von 4—4 1/2 bzw. von 7—7 1/4 Pfund und Längenunterschiede von 5 bzw. 10 cm.

Als eine weitere Folge der schlechten Ernährung und Lebensverhältnisse ist die Zunahme von Blutarmut und Tuberkulose im Kindesalter zu kennzeichnen. Der amtliche Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Schuljahre 1904/05 widmet dem Kampf gegen die Tuberkulose einen besonderen Abschnitt. „Die Berliner („Vorwärts" vom 17. Dezember 1905) Schulärzte untersuchten im letzten Schuljahre 34562 eben schulpflichtig gewordene Kinder. 2962 dieser Kinder wurden wegen mangelhaften Gesundheitszustandes noch nicht zum Schulbesuch zugelassen; 7089 andere wurden zwar zugelassen, aber in ärztliche Überwachung genommen. Unter den zurückgestellten Kindern litten 87 an Knochentuberkulose und 131 an Lungentuberkulose. Unter den in Überwachung genommenen Kindern 75 bzw. 187. Insgesamt wurden 24225 Kinder überwacht, von denen 235 an Knochen- und 890 an Lungentuberkulose litten.

Die Gesamtzahl der Tuberkulosesterbefälle hat sich vermindert. Bei den Schulkindern hat sich die Sterbeziffer für Tuberkulose

nicht ermäßigt, sondern sie ist sogar noch gestiegen. In Preußen starben an Tuberkulose von je 10000 Kindern des 6.—10. Lebensjahres im Jahre 1876: 8,35, aber im Jahre 1902: 9,94, von je 10000 Kindern des 11.—15. Lebensjahres 11,44 bzw. 11,69.

Ein schulärztlicher Bericht aus dem hessischen Heimarbeitskreis Offenbach—Dieburg („Vorwärts", 24. April 1908) deckt gleichfalls eine Fülle sozialen Elends auf. Von 2493 Einzuschulenden wurden 2351 untersucht. Davon waren 892 schlecht, 65 ganz schlecht ernährt. In Prozenten ausgedrückt betrug die Zahl der schlecht ernährten Schulanfänger im Jahre 1902: 29,9, 1903: 37, 1904: 37,1, 1905: 34,9, 1906: 36,1 und 1907: 37,9.

In anderen Teilen Deutschlands ist es nicht besser. Ein Schularztbericht aus Magdeburg (mitgeteilt in dem amtlichen Bericht über das Gesundheitswesen im preußischen Staat 1907) erzählt, daß von 742 Schülern 92, das sind 12%, überhaupt kein Mittagessen bekamen. Münchener Erhebungen gehen in ähnlicher Richtung, und Dr. Bernhard stellte fest, daß von 3700 Kindern seines Berliner Schulkreises nur 42% der Knaben und 39,1% der Mädchen gut oder befriedigend ernährt waren.

Für die jüngste Zeit sind Tugendreich und Fürst in bezug auf den Einfluß der sozialen Lage auf Krankheit und Sterblichkeit wie auf die Schultauglichkeit des Kindes zu gleich betrübenden Ergebnissen gelangt. (Vgl. das Sammelwerk: Krankheit und soziale Lage. 2. Lief. München 1912.)

Der schlechten Verfassung der Kinder entspricht die Allgemeinlage der Familien. Sie verschlechtert sich in jedem Sinne um so mehr, je größer die Kinderschar und je schärfer dadurch der Kampf ums Dasein ist. Die Nervenerkrankungen, diese jüngste und übelste Folge moderner Entwicklung, nehmen in unheimlicher Weise auch in der Arbeiterbevölkerung zu. Von den bis zum 20. Lebensjahre wegsterbenden Männlichen erlagen nach den bezüglichen Statistiken des Reiches und Preußens zwischen 1901 und 1903 von 100 Gestorbenen: 30 Nervenkrankheiten und ähnlichen, 20 den eigentlichen Zehrkrankheiten, wie Atrophie, Tuberkulose, Skrofulose, Rhachitis und im ganzen nur 13% den akuten Infektions- und anderen Krankheiten, deren Verlauf und Ausgang nicht unwesentlich von der sozialen Lage der Eltern bestimmt wird." (Fürth, Der Rückgang der Geburten als soziales Problem. Conradsche Jahrb. 3. Folge. Bd. XLV. C.)

Alle diese Dinge sind samt den daraus erfließenden Forderungen

im Laufe der letzten Jahre so oft und so gründlich erörtert worden, daß wir auf die Anführung weiterer Beispiele verzichten können und ein zusammenfassender Hinweis auf das, was zu ihrer Gesundung geschehen könnte, aber auch geschehen muß, genügen mag.

Er lautet: Umwandlung und entsprechender Ausbau der so segensreich wirkenden Kriegswochenhilfe in Gestalt einer umfassenden Mutterschaftsversicherung, die den Schutz der Schwangeren, der Wöchnerin und des Säuglings durch Schwangerenunterstützung, Wöchnerinnengeld, Hauspflege, Stillgeld und alle hierhin gehörige Beihilfe sichert. Ferner: Bereitstellung von Kinderrenten (vgl. dazu die Vorschläge von H. Lehmann: Wochenhilfe, Familienhilfe, Erziehungshilfe. Ortskrankenkasse, Nr. 20 vom 16. Oktober 1915), großzügige Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, sowie Kinderzulagen für die städtischen und staatlichen Beamten. Besteuerung Unverheirateter und entsprechend höhere Besteuerung Kinderloser. Ferner Aufhebung des Zwangszölibates der Lehrerinnen, der sonstigen weiblichen Beamten und der Geistlichkeit, Erleichterung der Offiziersehen durch Erlaß der Kaution, Fürsorge für eine zweckmäßige und ausreichende Volksernährung, Gründung von Siedlungsgenossenschaften für Kriegsbeschädigte, denen die Eheschließung dadurch zu erleichtern wäre, daß die an ihrer Stelle hauptberuflich tätige Ehefrau angemessen entlohnt würde. Endlich ist heute, wenn je einmal, der Augenblick da, in dem man ein- für allemal mit den Anschauungen und Auflagen jener Pseudomoral brechen sollte, die das uneheliche Kind und die außereheliche Mutter zu Wesen minderen Rechtes und minderer Achtbarkeit machen. Entscheidend in diesem Sinne darf künftig, und zwar nicht zuletzt im Namen gesunder Bevölkerungspolitik, nur das Verhalten der Mutter, und zwar jeder Mutter zu ihrem Kinde und nicht die Legitimität der Geburt sein. Es ist tausendmal gesagt und nachgewiesen, daß das sowohl volkswirtschaftlich wie bevölkerungspolitisch und nicht zuletzt auch vom Standpunkte wahrer Sittlichkeit der einzig gangbare Weg zur sachgemäßen Lösung der Unehelichenfrage ist.

Bestimmend für alle Maßnahmen unserer Bevölkerungspolitik darf nur die Erwägung sein, wie wir das Gesundgeborenwerden sichern und alle Voraussetzungen gesunder Aufzucht und kulturellen Höherwachsens schaffen können. Das ist weitaus wichtiger als die bloße Zahl.

Wenn darüber noch irgendein Zweifel bestand, so hat gerade

dieser Krieg dargetan, daß nicht die Quantität, sondern die Qualität, nicht die Zahl, sondern die Beschaffenheit des Nachwuchses, das heißt aber seine körperliche, geistige und sittliche Wesenheit und Kraft, das für das Weltgeschehen und die Weltentscheidungen Ausschlaggebende ist.

Wäre die Zahl das Entscheidende: wir wären vom ersten Tage dieses Riesenringens an verloren gewesen, und daß wir unsere siegreichen Fahnen allüberall hintragen können, das danken wir nicht der Zahl, sondern dem Geist unserer Heere und Heerführer, unserer Disziplin und Organisation, jenem Geist, der bald als Kartoffelbrotgeist, bald als das Symbol treuen und festen Durchhaltens in deutschen Landen lebendig ist.

Diesen Geist gilt es zu erhalten. In solchem Sinne unser Volkstum zu kräftigen und zu festigen, ihm die Bedingungen physischen, geistigen und sittlichen, mit einem Wort kulturellen Höherwachsens immer mehr und immer besser zu sichern, ist unser aller Ziel. Das der Wohnungs- und das der Wirtschafts- wie der gesamten Sozialpolitik. Dies auch das Ziel, dem unsere Gesellschaft zu dienen hofft, wenn sie im Sinne einer Regeneration unseres Volkstums den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aufnimmt und ihn sowohl mit medizinischen wie mit pädagogischen und sozialpädagogischen Mitteln zu führen sucht.

Die seinerzeit dem sexualpädagogischen Kongreß unserer Gesellschaft in Mannheim beigewohnt haben, werden sich seiner erinnern als eines Marksteins auf diesem Wege der Tätigkeit unserer Gesellschaft. Und wenn unsere Wege häufig von denen der Fanatiker der bloßen Zahl abweichen, so wissen wir uns doch einig auch mit ihnen in dem Bestreben, unser Volk und unser Vaterland in gesunder körperlicher, geistiger und sittlicher Kraft und Größe den Höhen menschwerter Kultur entgegen zu führen.

Zur Schutzmittelfrage.

Von

A. Blaschko.

Die Frage der Schutzmittel wird zweifellos wenn nicht schon während des Krieges, so doch bald nach Beendigung desselben die gesetzgebenden Körperschaften wieder beschäftigen. Auch wird der Antrag, der von den Vertretern aller bürgerlichen Parteien eingebracht worden war und dessen Beratung nur durch den Krieg unterbrochen wurde, wieder dem Reichstag vorgelegt werden.

Der vorstehende Aufsatz von Frau Fürth berührt also ein Thema, das in allernächster Zeit eine außerordentlich große Wichtigkeit bekommen dürfte. Da, wie es scheint, alle bürgerlichen Parteien hinter dem genannten Antrage stehen, und da auch die preußische Regierung ebenso wie der Bundesrat die Anschauung der Majorität teilt, so hat der Antrag alle Aussicht, Gesetz zu werden. Ob die Bestimmungen des Gesetzes die von Frau Fürth befürchteten schädlichen Folgen haben werden, hängt ganz davon ab, in welchem Sinne der § 1 dieses Gesetzes in der Praxis ausgelegt wird. Dieser lautet:

„Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder untersagen.

Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände insoweit, als nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes entgegensteht."

Die Frage ist, welche Bedeutung dem Ausdruck „Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes" gegeben werden wird und wer diese Rücksichtnahme nehmen wird. In dem Gesetzentwurf tritt, wie schon wiederholt, die Tendenz zutage, spezialisierte Materien nicht mit allen ihren Einzel-

heiten in die vom Reichstag zu beratenden Gesetze aufzunehmen, sondern diesem nur gewisse Direktiven zu geben und es dann dem Bundesrat bzw. den Bundesregierungen zu überlassen, wie sie sich im einzelnen entscheiden wollen. Da nun im vorliegenden Falle diese Form der Gesetzgebung aus der Mitte des Reichstags selbst gewählt worden ist, so hat dieser offenbar selbst nicht den Wunsch, sich mit Einzelheiten der Materie zu befassen, sondern er setzt das Vertrauen in den Bundesrat, daß er sie in dem Sinne regeln wird, wie die Antragsteller selber es beabsichtigt haben. Persönliche Erkundigungen bei einzelnen der Antragsteller gestatten die Annahme, daß man die Schutzmittel gegen venerische Infektion, vor allem das Präservativ, von der Beschränkung oder dem Verbot ausdrücklich hat ausnehmen wollen. Ob bei allen Antragstellern die gleiche Auffassung vorgelegen hat, wird schwer festzustellen sein. Aber es scheint mir auch nicht ganz sicher, ob der Bundesrat sich bei seinen Verhandlungen diese liberale Auslegung des Gesetzes zu eigen machen wird. Jedenfalls müßte man eine Formulierung, die nicht mit völliger Eindeutigkeit alle zum Schutz gegen venerische Infektion angewandten Mittel, also die Kondoms und die chemischen Schutzmittel, freiläßt, mit aller Entschiedenheit bekämpfen.

Aber auch das genügt noch nicht. Man muß auch die von dem weiblichen Partner zum Schutz gegen venerische Infektion angewandten Mittel und Methoden freilassen. Hier ist freilich eines zuzugeben: Nicht alle empfängnisverhütenden Gegenstände sind gleichzeitig Schutzmittel gegen venerische Infektion. Vor allem gilt dies von den in die weiblichen Geschlechtsorgane einzuführenden Mitteln, den Okklusivpessaren, den Tampons, sowie vor allem den Intrauterinpessaren. Die letzteren sind nach Übereinstimmung aller Ärzte ein außerordentlich gefährliches Mittel und dürften zweifelsohne nur in ganz besonderen Fällen von ärztlicher Hand eingeführt werden. Mit Recht hat daher unsere Gesellschaft auf ihrer Jahresversammlung in Dresden als eine ihrer Forderungen aufgestellt: „Der Vertrieb gesundheitsgefährdender Schutzmittel solle für strafbar erachtet werden.“

Man kann aber auch ganz unbedenklich zugeben, daß mit den anderen in die weiblichen Genitalien einzuführenden Schutzmitteln ein ungeheuerlicher Unfug getrieben wird, und daß es schon im Interesse der Gesundheit unserer Frauen wünschenswert

wäre, wenn sowohl die Indikation zur Einführung dieser Instrumente und Mittel dem ärztlichen Ermessen anheim gestellt würde als auch die Einführung selbst ausschließlich den Ärzten überlassen bliebe. Dann darf aber natürlich auch der Verkauf aller dieser Dinge nicht freihändig sein, sondern nur auf ärztliche Verordnung hin und in den hierzu besonders autorisierten Geschäften, wie Apotheken, medizinischen Warenhäusern usw. erfolgen. Einer solchen Beschränkung kann man unbedingt zustimmen.

Anders steht es mit den sogenannten Mutterspritzen. Seit einigen Jahren werden die üblichen Irrigatoren durch die sogenannten „amerikanischen" Spritzen verdrängt, bei denen die Spülflüssigkeit nicht durch den eigenen Druck aus einem höher gelegenen Gefäß (Irrigator) durch einen Schlauch in die Scheide fließt, sondern mittels eines großen, direkt auf dem Scheidenansatz sitzenden Gummiballs in die Scheide hineingespritzt wird; daß diese Spritzen sich so schnell und leicht eingebürgert haben, liegt wohl an der überaus einfachen und praktischen Anwendungsweise. Nun wird aber behauptet, daß diese Spritzen deshalb so beliebt geworden seien, weil sie zur Empfängnisverhütung viel geeigneter seien als die gewöhnlichen Irrigatoren; und es wird weiter behauptet, daß sie in der Praxis nicht sowohl zur Reinhaltung der Geschlechtsteile als vielmehr fast ausschließlich zur Empfängnisverhütung verwendet werden. Meines Erachtens ist das nicht zutreffend. Jede Spülflüssigkeit, die in die Scheide hineingelangt, kann, wenn sie nur schnell genug nach vollzogenem Beischlaf appliziert wird, die in der Scheide befindlichen Spermatozoen abtöten. Dazu bedarf es auch nicht einmal irgend einer besonderen antiseptischen Flüssigkeit. Das geschieht auch schon durch kaltes Wasser, und es bedarf dazu auch gar keines besonderen Druckes. Durch jede Spülung wird der größte Teil der Spermatozoen aus der Scheide herausbefördert, ein kleinerer, etwa liegen gebliebener Teil wird durch das kalte Wasser abgetötet. Daher sind diese Spülungen auch schon seit Jahrzehnten bei den Frauen allgemein gang und gäbe. Wenn trotzdem hier und da Konzeptionen erfolgen, so geschieht das, weil entweder die Spülung zu spät erfolgte oder weil bei der Spülung doch einzelne Spermatozoen nicht abgetötet wurden, oder weil schon während des Aktes Spermatozoen in den Uterus hineingelangt sind. Nun soll durch den stärkeren Druck, wie ihn die amerikanischen Spritzen ausüben, das Wasser auch in die Gebärmutter hinein-

getrieben werden. Auch das halte ich für falsch. Einmal ist der Druck bei der amerikanischen Spritze nicht ohne weiteres viel stärker als beim Irrigator, bei welchem die Druckstärke ganz davon abhängt, wie lang der Schlauch ist und wie hoch der Irrigator im Moment der Spülung sich über der Scheide befindet. Dann aber halte ich es überhaupt für ausgeschlossen, daß bei einer gewöhnlichen Scheidenspülung Wasser in die Gebärmutter kommt. Ich glaube vielmehr, daß je stärker der Druck ist, desto leichter reflektorisch eine Kontraktion des Gebärmutterhalses und somit ein Abschluß des Zervikalkanals gegen die Scheide hin erfolgt. Ein Eindringen der Flüssigkeit in den Zervikalkanal ist, wie ich glaube, nur dann möglich, wenn die Öffnung der Spritze bzw. des Scheidenansatzes genau auf die Öffnung des Zervikalkanals aufgesetzt wird, so daß die Flüssigkeit gar nicht erst in die Scheide, sondern von vornherein in den Kanal gelangt, d. h. wenn es sich gar nicht um eine Scheidenspülung, sondern um eine Gebärmutterspülung handelt.[1]) Eine solche Manipulation ist zweifellos bei großer Geschicklichkeit der Frau möglich; aber sie ist mit den amerikanischen Spritzen nicht leichter zu bewerkstelligen als mit den gewöhnlichen Irrigatoren. Will man daher die amerikanischen Spritzen verbieten, so müßte man meines Erachtens auch den Verkauf der Irrigatoren überhaupt verbieten. Sonst ist das Verbot ein Schlag ins Wasser. Die Frau würde einfach zu den alten Irrigatoren zurückkehren.

Ich halte aber ein solches Verbot nicht nur für unnütz, sondern direkt für schädlich. Nicht ohne Grund findet sich in allen Polizeivorschriften für die Prostituierten die Anweisung, sofort nach dem Beischlaf die Scheide zu spülen. So heißt es in einigen mir vorliegenden Verhaltungsmaßregeln:

„Zur Reinhaltung der inneren Geschlechtsteile muß jede Prostituierte eine Spülkanne mit Schlauch und Mutterrohr besitzen.

Nach jedem Beischlafe müssen die Geschlechtsteile mit lauwarmem Seifenwasser (von grüner Seife) mittels einer Gummispritze oder Irrigators reichlich ausgespritzt werden; hierzu ist 1 Liter Wasser zu verwenden. Das Mutterrohr wird etwa 8 cm in die Scheide eingeführt. Zur Abwehr einer Ansteckung kann auch mit Wasser ausgespritzt werden, welchem übermangansaures Kali zugesetzt ist.

---

[1]) Die diesen Spritzen oft beiliegenden langen Gebärmutteransätze, die offenbar nur zu solchen Gebärmutterspülungen Verwendung finden sollen, gehören zweifellos zu den „gesundheitsgefährdenden Schutzmitteln“ und wären demnach zu behandeln.

Im übrigen muß dieselbe Reinigung nach dem Aufstehen und vor dem Schlafengehen vorgenommen werden."

„Um etwaigen durch den Beischlaf in die Geschlechtsteile gebrachten Ansteckungsstoff sofort wieder zu entfernen, oder denselben unschädlich zu machen, ist nach jedem Beischlaf die Scheide mittels eines Irrigators mit einer Flüssigkeit auszuspülen, die aus 1 Liter gekochten Wassers besteht, und mit ein bis zwei Eßlöffeln Holzessig versetzt wurde.

„Nach jedem Beischlaf sind die Geschlechtsteile mit Wasser mittels einer Gummispritze oder eines Irrigators auszuspritzen. Dazu ist 1 Liter Wasser zu verwenden. Das Mutterrohr wird etwa 8 cm hoch in die Scheide eingeführt. Diese Reinigung muß morgens nach dem Aufstehen und abends vor dem Schlafengehen stattfinden."

„Nächstdem ist Reinlichkeit das wichtigste Mittel, und soll daher nach jedem Geschlechtsverkehr eine Waschung und Einspritzung vorgenommen werden, wozu man entweder reines lauwarmes Wasser benutzt, oder besser eine Auflösung von Alaun, oder auch gewöhnlichen Essig mit Wasser."

„Frauenspersonen, welche an weißem Fluß leiden, müssen solche Einspritzungen mit Alaunwasser 2—3mal längere Zeit hindurch machen. Das gebogene Rohr der Mutterspritze ist so tief einzuführen, als der Zeigefinger lang ist, und ist jedesmal mindestens 1 Liter Wasser einzuspritzen."

Was einer Prostituierten recht ist, sollte jeder Frau aus dem Volke billig sein. Sie muß sich in gesunden Tagen reinhalten können, sie muß sich vor Krankheiten schützen und in Krankheitsfällen pflegen können. Zu alledem braucht sie einen Spülapparat, und ob dieser Spülapparat nun ein Irrigator oder eine Gummispritze ist, ist gleichgültig. Zweifellos können auf die von mir vorhin erwähnte Weise — durch intrauterine Einspritzungen — Konzeptionen verhütet, ja es können auf diese Weise auch Abtreibungen erzeugt werden. Aber das wird man nie verhüten können. Frauen, welche die Empfängnis verhüten oder eine Abtreibung herbeiführen wollen, werden den Weg dazu immer finden. Faßt also der Bundesrat den Begriff „Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes" so auf, daß er den Verkauf dieser Spritzen nicht untersagen oder beschränken will, so könnte man dieser Fassung zustimmen. Sollen aber mit der Beschränkung die Spritzen überhaupt getroffen werden, so haben wir

Ärzte die Verpflichtung, uns dieser Fassung zu widersetzen, und zwar weniger aus praktischen, als aus prinzipiellen Gründen; denn in der Praxis würde ja auch dieses Verbot illusorisch sein. Vollkommen verbieten wird man den Kauf dieser Spritzen nicht können; man wird also den Verkauf derselben auf Apotheken sowie auf ärztliche Verordnung hin usw. beschränken. Nun möchte ich die Frau sehen, der es nicht gelingen würde, bei ihrem Arzt die Verordnung einer solchen Spritze durchzusetzen, und die, wenn ihr Arzt aus Gewissensbedenken ihren Wunsch versagen sollte, nicht in der Nachbarschaft einen anderen Arzt fände, der ihr dieses — von der Behörde für jede Prostituierte ja für unentbehrlich gehaltene — Reinigungsmittel verordnete.

Der Gesetzentwurf, wie er dem Reichstag vorliegt, gibt, wie man sieht, zu allerhand Mißdeutungen und Bedenken Anlaß. Gerade, wenn man Mißbräuchen steuern will, muß man besonders vorsichtig sein, damit nicht gleichzeitig auf der anderen Seite Schaden angerichtet wird. Meiner Meinung nach genügte es vollkommen, wenn die von unserer Gesellschaft aufgestellten Forderungen durchgeführt würden:

1. Daß die Strafbarkeit auf denjenigen beschränkt würde, welcher Gegenstände oder Verfahren, die zum Gebrauch beim Geschlechtsverkehr (hier könnte man hinzufügen „und zur Verhütung der Empfängnis") bestimmt sind, in einer den Anstand gröblich verletzenden Weise öffentlich ankündigt oder anpreist.

2. Als strafbar wäre ferner der Vertrieb gesundheitsgefährdender Schutzmittel zu erachten.

Diesen beiden Forderungen könnte man noch hinzufügen ein Hausierverbot für empfängnisverhütende Mittel. Gerade durch hausierende Männer und Frauen wird auf diesem Gebiete viel Unheil angestiftet, und dem muß zweifellos ein Riegel vorgeschoben werden. Ebenfalls dringend erforderlich ist eine Überwachung der Hebammen, von denen viele in ganz gewissenloser und kritikloser Weise die Einlegung von Schutzmitteln betreiben, nicht selten auch der Abtreibung der Leibesfrucht Vorschub leisten.

Vom Rechte des Arztes zur Verweigerung des Zeugnisses und des Gutachtens.

Von

Dr. **Hans Lieske** (Leipzig).

Bekanntlich bedroht das Strafgesetzbuch[1]) den unbefugten Geheimnisbruch des Arztes mit Strafe.

Weiter berechtigt die Strafprozeßordnung[2]) die Ärzte zur Verweigerung des Zeugnisses hinsichtlich dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

In diesen beiden Thesen kann eine Zweifelsfrage liegen. Ihre Lösung aber führt, wenn sie richtig ist, zu einer gewissen Inkonsequenz. Vorerst die Frage. Sie lautet: Dürfen Ärzte hinsichtlich des ihnen Anvertrauten überhaupt Zeugnis ablegen, wenn sie hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt sind, oder bindet nicht vielmehr das Schweigegebot des Strafgesetzbuches absolut, so daß jede Kundgabe von Berufsgeheimnissen unbefugt ist?

Hier greift der unzweideutige Wortlaut der Prozeßordnung aufklärend ein, sofern er zur Geheimhaltung des Anvertrauten vor Gericht zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet. Also ist Ablegung oder Weigerung des Zeugnisses in des Arztes freies Ermessen gestellt.

In der Abgabe eines von dem Richter geforderten Zeugnisses kann eine „unbefugte" Offenbarung in strafrechtlichem Sinne nie begründet sein.[3])[4]) „Auch wenn der Zeuge durch sein Reden einen noch so großen Vertrauensbruch seinem Gewährsmann gegenüber begeht, darf und muß das Gericht sich über solchen Verrat hinwegsetzen und den das Geheimnis unbefugt Preisgebenden als Zeugen vernehmen."[5]) Das Staunen ob solcher Lösung

---

[1]) § 300. [2]) § 52.

[3]) Vgl. Löwe, StrPO., Berlin 1907, 12. Aufl., S. 298.

[4]) Vgl. auch Olshausen, StrGB., Berlin 1910, S. 1240, woselbst die Zweifelhaftigkeit der Frage anerkannt wird.

[5]) Beling, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitsforschung im Strafprozeß. S. 20.

ist nur allzu berechtigt. Vergegenwärtigt man sich den Zweck des Verbots des Geheimnisbruches, so muß die Durchbrechung jenes Prinzips der Pflicht zur Verschwiegenheit schlechterdings unerfindlich erscheinen. Der Kranke soll um seiner selbst willen, wie letzten Endes zugunsten des an einer durchgreifenden, erfolgreichen Gesundheitspflege auf das lebhafteste interessierten Staates im vollsten Vertrauen zur Diskretion seines medizinischen Beraters absolute Offenheit walten lassen können. Eine solche Möglichkeit zu garantieren, wurde der Geheimnisbruch unter Strafe gestellt. Natürlich hat nun kein Patient am Verborgenbleiben von Krankheiten, deren Bekanntwerden ihm gleichgültig sein kann, irgendwelches Interesse. Erst wenn Erkrankungen in Frage kommen, die in den Augen der Mitwelt dem Kranken zum Nachteil oder zur Unehre gereichen, erst dann setzt das Schutzbedürfnis ein. In demselben Augenblick aber hakt auch das Gesetz aus. Den höchsten Prozentsatz der Leiden, die jeder davon Befallene ängstlich verbergen möchte, stellen natürlich die sogenannten „geheimen Leiden", also vor allem die Geschlechtserkrankungen dar. Wie nötig gerade hier rückhaltlose Offenheit ist, weiß jeder Mensch. Hier müssen also die gesetzgeberischen Kautelen insonderheit einsetzen, um einen starken Vertrauensschutz zu verbürgen. Geschlechtskranke können aber um ihrer Krankheit willen recht leicht in Gerichtsverhandlungen wegen erlittener Beleidigungen oder angeblich oder auch tatsächlich verübter Körperverletzungen verwickelt werden. Der Arzt wird solchenfalls meist der einzige Zeuge von Belang sein. Zweifellos verbessert er also seine Position dem Kranken gegenüber erheblich, wenn ihn das legislatorische Postulat absoluter Diskretion deckt. Die Vorschrift der Strafprozeßordnung über die Berechtigung zur Ablegung des Zeugnisses muß danach eine Sinn- und Zweckwidrigkeit manifestieren. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, durch Gesetzesnormen dafür zu sorgen, daß das Geheimnis nur in einem engen Kreis bekannt und dadurch der an der Geheimhaltung Interessierte möglichst nicht geschädigt wird. Ein solcher Ausweg scheint nach Finger[1]) auch den Wünschen der Ärzte zu entsprechen, um ihre Gewissenskollisionen als Zeugen vor Gericht zu mindern. Hierdurch meint Finger auch dem Übel steuern zu können, daß de facto zum Schaden der Rechtspflege die Aussage meist verweigert

[1]) Finger in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. 7. Bd. VIII. S. 367.

wird. Über den Schaden der Rechtspflege zufolge der Zeugnisverweigerung läßt sich indes streiten. Bei der Regelung der Zeugnispflicht verdienen vornehmlich zwei Interessenten legislatorische Betrachtung, es sind der Dritte, der das Geheimnis dem Zeugen anvertraut hat und der Staat, der gern in das Geheimnis eindringen möchte. Weshalb der selber gar nicht interessierte Zeuge die Entscheidung darüber abgeben soll, ob das Geheimnis gewahrt wird, ist schlechterdings nicht einzusehen. Entweder erscheint das Vertrauensverhältnis dem Staat als der Respektierung bedürftig; dann darf er es nicht durch den Vertrauensmann nach Lust und Belieben verletzen lassen, oder es scheint ihm nicht als so wichtig, daß die strafprozessuale Wahrheitsforschung darunter leiden müßte; dann darf er nicht dem Vertrauensmann zuliebe von dem Eindringen in das Geheimnis Abstand nehmen. Nicht der Geheimnisempfänger ist es ja, auf den es ankommt, sondern der Geheimnisgeber, nicht dem Schutze jenes, sondern dem Schutze dieses gilt das Beweisverbot.[1]) Der hier proklamierten Forderung, nach welcher sich der Staat unter Berücksichtigung der ku dgetanen Antithesen für ein aut-aut entscheiden soll, gebührt gewiß Beifall. Sonst würde eine Nervosität der Kranken und der Ärztewelt geboren oder gepflegt, die zu dem Nutzen einer dem Arzt bewilligten alternativen Entscheidung außer jedem Verhältnis steht.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit eines Wandels des heutigen Zustandes ist man schließlich auf den Vorschlag verfallen, daß der Inhalt ärztlicher Zeugenaussagen nie zur Grundlage werden dürfe eines zum Nachteile des Subjekts des Geheimnisses etwa einzuleitenden Strafverfahrens. Ein Beispiel hierfür:

Der H. ist wegen Körperverletzung der N. angeklagt, weil ihm zur Last gelegt wurde, daß er sie infiziert habe. Solchenfalls soll nun die Aussage des Arztes der N., der bei dieser schon früher eine Krankheit wahrgenommen hat, wohl im Prozeß gegen H. zu dessen Freispruch verwertet werden dürfen, nicht aber die Grundlage eines neuen Verfahrens gegen die N. bilden können.[2]) Mir scheint, hier wird auf Umwegen ein Resultat gesucht, zu dem ein gerader Weg führt. Bleiben wir einmal bei dem angegebenen Beispielsfalle und vergegenwärtigen wir uns dazu, daß der Richter zu einer Verurteilung nur kommen darf bei der vollen Überzeugung von der Schuld des Angeklagten; eine geschlossene Indizienkette ist hierzu also erforderlich. Nun muß aber der Richter bei dem

[1]) Beling l. c. [2]) Finger l. c.



Manko einer ärztlichen Zeugenaussage immer mit der Möglichkeit rechnen, daß die angeblich Angesteckte bereits infiziert war, daß also die Infektion nicht von dem Inkulpaten ausgegangen ist oder auch, daß letzterer überhaupt von seiner Krankheit nichts gewußt hat. Ein lückenloser Schuldbeweis wird darum kaum jemals glücken, er würde denn mit Hilfe des Arztes erbracht. Sonach muß die Überzahl der Fälle eine Freisprechung ergeben, ohne daß um ihrer Herbeiführung willen dem Arzte die Berechtigung einer Zeugenaussage über anvertraute Dinge eingeräumt zu werden braucht. Kaum konstruierbare Ausnahmen aber vermögen natürlich eine Durchbrechung des Prinzips der absoluten Geheimnisbewahrung nimmermehr zu motivieren. Sollte man fürder also das Zeugnis des Arztes über ihm anvertraute Dinge bei der Erforschung der Schuld ausschalten wollen, so wäre dem Werte der Genehmigung zum Verrate des Anvertrauten damit jede Basis endgültig entzogen. De lege ferenda wird nach alledem eine Änderung der Strafprozeßordnung auch in dieser Richtung lebhaft zu erwägen sein, wobei es der Stimmung und den gemachten Erfahrungen der Ärzte beschieden ist, den Reformatoren die bedeutungsvollsten Anregungen zu geben.

Doch nun zurück zum heutigen Rechte.

Wen will das Strafgesetz in seine Satzungen einbeziehen, wenn es den Ärzten ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt? Diese Frage kann den Vertretern der ärztlichen Wissenschaft nicht gänzlich gleichgültig sein. Vielmehr haben sie ein berechtigtes Interesse daran, den Kreis möglichst eng gezogen zu sehen. Denn was für die Schweigepflicht des Strafgesetzbuches gilt, das gilt auch von dem Schweigerecht der Strafprozeßordnung. Der Staat würde, unterstellte er ausschließlich die Ärzte dem Gesetze, damit die Ausübung der Heilkunde seitens der geprüften Medizinalperson fördern.[1]) Und dies tut er auch tatsächlich. Denn nach der Gewerbeordnung dürfen sich ausschließlich geprüfte Medizinalpersonen Ärzte nennen. Es muß aber angenommen werden, daß die Schöpfer des Strafgesetzes die allgemein gültigen termini technici in dem Sinne angewandt haben, in dem sie allerwärts verstanden werden. Der Einwurf, daß namentlich Naturärzte und Kurpfuscher durch Indiskretionen großes Unheil stiften können und deshalb mit Fug und Recht dem Gesetze untertan sein müssen, geht fehl. Freilich will das Gesetz durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Ver-

[1]) Finger, S. 354.

hinderung der Heilung von Menschen steuern. Wenn es dabei aber ausschließlich die berufenen Vertreter der Heilkunde ins Auge faßt, so hat es den Schutzwürdigen gegenüber genug getan. Denen, die ihre Genesung an inkompetenter Stelle suchen, erteilt das Gesetz aber, wie dargelegt, in seinen Normen gleichsam einen Ratschlag, indem es die rechte Quelle unterstreicht.

Auch den im Ausland approbierten Ärzten wird man das Zeugnisverweigerungsrecht abzusprechen haben. „Es ist unrichtig zu glauben, daß die Approbation durch einen außerdeutschen Kulturstaat der in Deutschland erfolgten Approbation rücksichtlich der Bestimmungen der Strafprozeßordnung gleichzustellen sei. Die Gewerbeordnung dokumentiert, daß nach der in ihr vertretenen Anschauung nur die in Deutschland erfolgte Approbation genügende Garantien bietet.“[1]) Verfechter der entgegengesetzten Auffassung haben demgegenüber daran erinnert, daß in Deutschland eine bedeutende Zahl weiblicher Ärzte praktiziert. Diesen war früher die Erlangung inländischer Qualifikation durch die deutsche Gesetzgebung verschlossen, was zur Folge hatte, daß, wie Auerbach[2]) ausführt, die weiblichen Ärzte fast alle nach Beendigung regelrechter medizinischer Studien das Staatsexamen im Ausland bestanden und ihre Approbation als Ärzte dortselbst erlangten. Ein vor längerer Zeit ergangener Beschluß des Frankfurter Landgerichts (Frankfurter Zeitung vom 24. 8. 1901) hat nun den im Ausland approbierten Ärztinnen (und Ärzten) das Zeugnisverweigerungsrecht abgesprochen. Die in einem solchen Entscheid liegende Härte soll nicht verkannt werden, solange er gegen die wirkt, denen trotz ihres Vollbesitzes der an sich dazu erforderlichen Qualitäten gesetzliche Formalien die Approbation verschließen. Seitdem aber der Erlangung der inländischen Qualifikation nichts mehr im Wege steht, hat der gekennzeichnete Gerichtsentscheid seine rigorose Wirkung zum guten Teil eingebüßt. Soweit man also nicht dafür kämpft, allen mit der „Heilung“ des Publikums sich befassenden Personen ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu geben, sondern dieses Recht nur für den erstrebt, der „der Heilkunst und Heilwissenschaft sich berufsmäßig widmet und nach Erledigung regelmäßiger wissenschaftlicher Studien ein wissenschaftliches Staatsexamen abgelegt hat“, soweit hat die hier ge-

---

[1]) Rotschild in Goldammers Archiv, 45. Jahrgang, S. 419.

[2]) Jur. Wochenschrift, Bd. 31, S. 381ff.

streifte Streitfrage bei der heutigen Gesetzgebung für die Ärztewelt kein brennendes Interesse mehr.

Weit wichtiger ist die Feststellung, was der Arzt als ihm anvertraut zu betrachten hat bzw. wie weit er unter Berufung auf das ihm bei Ausübung seines Berufes Anvertraute sein Zeugnisverweigerungsrecht ausdehnen darf. Der Zweck des Gesetzes führt ohne weiteres dazu, nicht ausschließlich die unter der Auflage der Geheimhaltung mitgeteilten Tatsachen vor Gericht verschweigen zu dürfen. Der Patient kann zu der Bitte um Diskretion schon deshalb außerstande sein, weil er die Natur seines Leidens oft gar nicht kennt. Soll hier nicht Vernunft zum Unsinn werden, so wird man annehmen müssen, daß das Diskretionsersuchen dadurch ersetzt wird, daß sich der Kranke in des Arztes Behandlung begibt und dem Arzte dadurch einen Einblick in seinen körperlichen Zustand verschafft, vorausgesetzt, daß dieser Einblick dem Arzt den Schluß nahelegt, dem Kranken möchte eine Kundgabe des Leidens, wenn er es kennt, unangenehm oder nachteilig sein. Läßt sich ein solches Interesse des Kranken an der Verschwiegenheit des Arztes vernünftigerweise nicht einmal mutmaßen, so hieße es unter Umständen den Begriff des Vertrauens überspannen, obschon ich zugebe, daß man hierüber zweifelhaft sein kann. Meines Erachtens aber involviert ein Vertrauen doch wohl eine Mitteilung, die man nur einem bestimmten Adressaten, keinesfalls aber jedem Menschen machen würde. Wenn also ein Arzt bei H. erzählt: „Ich komme von Ihrem Freunde W., der Ärmste hat sich den Fuß verstaucht", so wird der Arzt vernünftiger Deutung zufolge nichts ihm „Anvertrautes" preisgegeben haben. Freilich kommt man bei solcher Terminologie unter Umständen leicht ins Uferlose, während es doch zweckdienlich ist, gerade hier scharf umrissene und möglichst eng gesteckte Grenzen zu ziehen.

Natürlich ist der Arzt nicht lediglich im Hinblick auf körperliche oder geistige Gebrechen seines Patienten zeugnisverweigerungsberechtigt. Vielmehr gilt sein Recht zur Verweigerung der Aussage eben rücksichtlich aller Dinge, die ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut sind. Exempla docent:

Ein Arzt kommt zu einem Kranken und konstatiert eine schwere Gemütserkrankung. Hierdurch wird er zu Fragen nach der Entstehungsgeschichte der Krankheit veranlaßt, wobei er von dem gänzlichen Vermögensverfall der Familie Kenntnis erhält. Zweifellos bildet auch diese Kundgabe ein Objekt des Zeugnisverweigerungsrechtes.

Ein zweiter Fall:

Der zu dem Patienten gerufene Arzt stellt Lues fest. Er erörtert angesichts dessen die Frage nach der hereditären Belastung und hört, daß schon der Vater Syphilitiker war. Solchenfalls wäre dem Arzt auch gegenüber dem Vater des Patienten bei den Erörterungen über den Gesundheitszustand ein Zeugnisverweigerungsrecht erwachsen; beruht doch auch hier seine Mitwisserschaft auf dem ihm bei Ausübung des Berufes Anvertrauten. Das Strafrecht nimmt an, im Zweifel gelte das dem Arzte in der Praxis Mitgeteilte als ihm anvertraut, eine Annahme, die in gleichem Maße auf die Strafprozeßordnung zutrifft. Letzten Endes entscheidet natürlich nur das Gepräge des einzelnen Falles, ob der Patient zum Arzte, oder ob der Mann zum Mann gesprochen hat. Kuriert der Arzt einen Kranken, der ihm beiläufig erzählt, er habe sich in zwei Wochen zu duellieren, so kann man nicht sagen, der Arzt habe von dem Duell in seiner Eigenschaft als solcher Kenntnis bekommen.

Kürzlich hatte sich übrigens das Reichsgericht mit der hier behandelten Frage zu befassen. Ohne damit wesentlich Neues auszusprechen, erklärte es unter dem 18. Oktober 1909[1]) angesichts der Verweigerung des Gutachtens seitens des Dr. A., der sich dabei auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen hatte, die Weigerung für berechtigt. Denn der Arzt durfte sein Gutachten nicht nur in Ansehung dessen verweigern, was ihm bei Ausübung seines Berufs mündlich oder schriftlich von Person zu Person anvertraut war, sondern auch bezüglich anderer Wahrnehmungen, die er bei der in Frage kommenden Gelegenheit infolge seiner Zuziehung als Arzt gemacht hatte. Hinsichtlich des Verteidigers sagen die Motive ausdrücklich, zur Verweigerung des Zeugnisses genüge es, daß der Zeuge in seiner Eigenschaft als Verteidiger von der betreffenden Tatsache Kenntnis genommen habe. Nach dem Zwecke des Gesetzes muß das gleiche aber auch für Ärzte gelten.

Dieses Urteil leitet über zu einigen Worten über die Pflicht zur Erstattung und die Befugnis zur Verweigerung des Gutachtens. Zur Abgabe medizinischer Gutachten sind die Ärzte nach § 20 Abs. 1 StrPO. verpflichtet. Dort heißt es:

> „Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissen-

---

[1]) Abgedr. in der Deutschen Jur.-Zeitung, 1910, Nr. 1, S. 81.

schaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist."

Nach dieser Wortfassung ergibt sich die Notwendigkeit, auch nicht mehr praktizierende Ärzte der Pflicht zur Erstattung von Gutachten zu unterwerfen, weil sie „zur Ausübung der Wissenschaft öffentlich ermächtigt sind". Ein Ausspruch des OLG. München vom 16. November 1907 verpflichtet auch Universitätsprofessoren, sich als Sachverständige vernehmen zu lassen, wenn die Wissenschaft, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, Gegenstand ihrer Lehraufgabe ist.[1]) Die Tätigkeit des Gutachters aber erstreckt sich auch auf die Vornahme der zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen, sachverständigen Untersuchung.

Über das Gutachtenverweigerungsrecht läßt sich nach Kenntnisnahme des Rechts zur Verweigerung von Zeugnissen nichts Neues sagen. Es genügt hier der Hinweis auf § 76 StrPO.; er lautet:

„Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden." Nach den Ausführungen Belings[2]) wird nun die Bedeutung des Rechts zur Auskunftsverweigerung häufig dadurch illusorisch gemacht, daß die Praxis keinen Anstand nimmt, Durchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen, um als Beweismittel für die Untersuchung bedeutungsvolle Gegenstände zutage zu fördern. „Verweigert z. B. ein Arzt sein Zeugnis über die vertraulichen Mitteilungen, die ihm der Patient gemacht hat, so wird einfach dem Arzte das Krankenjournal weggenommen und an der Hand der dort enthaltenen Aufzeichnungen das Nötige doch ermittelt."

Ein solches Vorgehen ist indes durchaus ungesetzlich. Die Strafprozeßordnung schließt vielmehr gegenüber den zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten diese Zwangsmittel ausdrücklich aus.

---

[1]) Löwe, S. 338. [2]) l. c.

Über internationale Kongresse.

In dieser Zeit gegenseitiger Völkerverhetzung ist es Mode geworden, auf die internationalen Kongresse geringschätzig herabzusehen, sie gewissermaßen als Jahrmärkte der Eitelkeit zu schildern, auf denen keine produktive wissenschaftliche Arbeit geleistet, sondern bestenfalls von berühmten Leuten Längstbekanntes vor einem urteilslosen Publikum in populärer Form vorgetragen werde. Da sich auch in Deutschland derartige Stimmen in dieser Richtung haben verlauten lassen, so halte ich es für meine Pflicht, mich an dieser Stelle zu einer gegenteiligen Anschauung öffentlich zu bekennen. Ich will hier nicht von der Fülle von Anregungen reden, die ich und mit mir wohl alle deutschen Dermatologen und Syphilidologen nicht bloß den stark international durchsetzten Kongressen der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft, sondern auch den Internationalen dermatologischen Kongressen verdanke — Veranstaltungen, bei denen gerade erst durch die persönliche Aussprache, durch die zahlreichen Demonstrationen von Kranken und Präparaten und die an diese Demonstrationen sich anschließende Diskussion viele Mißverständnisse beseitigt und unsere Spezialwissenschaft selbst ein gutes Stück gefördert wurde. Aber es handelt sich hier um rein spezialwissenschaftliche Kongresse.

An dieser Stelle ist es mir ein Bedürfnis, daran zu erinnern, was wir Deutsche — und in gleicher Weise natürlich auch die anderen Nationen — den beiden Internationalen Brüsseler Konferenzen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1899 und 1902 verdanken. Wer die Geschichte des jetzt bei fast allen zivilisierten Nationen einsetzenden Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten verfolgt und mitdurchlebt hat, für den unterliegt es keinem Zweifel, daß diese beiden Konferenzen den Markstein jener Bewegung bilden, Grundlage und Ausgangspunkt für alles, was in den letzten 15 Jahren allerorten an segensreicher Arbeit geleistet worden ist. Gewiß haben gerade wir Deutsche einen großen Anteil an dem Gelingen dieser Konferenzen. Mir ist in diesen Tagen wieder die Korrespondenz in die Hände gefallen, die ich in den Wochen und Monaten vor der ersten Konferenz mit Freund Dubois Havenith gepflogen — eine Zeitlang gingen fast täglich Briefe mit Vorschlägen, Entwürfen, Arbeitsplänen u. dgl. hinüber und herüber, und wie mit mir hat Dubois Havenith damals auch in ständigem Konnex mit Neisser gestanden —, aber was dann nachher zustande kam, war doch ein ganz von internationalem Geiste erfülltes Arbeitsparlament. Wer es miterlebt hat, wie unter der hoheits-

vollen Leitung des belgischen Ministers Lejeune die Geister aufeinander platzten, die temperamentvollen Romanen Fiaux, Guyot, Augagneur, Santoliquido auf der einen Seite, auf der anderen Seite die bedächtigen Nordländer und Germanen — um nur ein paar Namen zu nennen — Bentzen, Pierson, Hutchinson, dem werden jene Tage für immer unvergeßlich bleiben. Die Verhandlungen der beiden Konferenzen sind in sechs starken Bänden von mehreren Tausend Seiten niedergelegt, und wer sich ernstlich über eine Frage orientieren will, die mit der Prophylaxe der venerischen Krankheiten oder der Überwachung der Prostitution zusammenhängt, wird an dieser unerschöpflichen Fundgrube nicht vorbeigehen dürfen. Aber doch geben selbst diese Bände nicht annähernd den Eindruck der lebendigen Diskussion wieder, doch wird niemand aus diesen Bänden lernen können, was wir anderen von diesen beiden Konferenzen mit heimgebracht haben. Das meiste und beste wird ja gar nicht in den Sitzungen gesprochen, das kommt in den Unterhaltungen zu zweien, in den Gruppendiskussionen, bei den Gesellschaften, Unterhaltungen, Ausflügen oder am Biertisch zum Vorschein. Da lernt man die Menschen kennen und wägen, da erschließt sich uns oft durch ein kurzes Wort ganz spontan die Psyche der anderen Länder, da erschließen sich uns auch besser als sonst die sozialen Zustände, die Einzelheiten und Eigenheiten des fremdländischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmechanismus, alles Dinge, die man kennen muß, wenn man über diese Fragen zu einem richtigen und unbefangenen Urteil gelangen will.

Unsere Deutsche Gesellschaft hat sich schließlich ganz unabhängig entwickelt und eine auch für die anderen Nationen vorbildliche Organisation aufgebaut. Wir können also auf das, was die eigene Nation geleistet hat, zweifellos mit Befriedigung zurückblicken. Aber nicht umsonst haben wir auf unseren Kongressen und Jahresversammlungen stets den Kollegen Dubois Havenith mit offenen Armen empfangen, denn er verkörpert in seiner Person nicht nur den Ursprung, sondern auch den internationalen Charakter unserer Bewegung. Die Zeit internationalen Zusammenarbeitens ist ja noch nicht gekommen, aber es wäre schlimm um die Menschheit bestellt, wenn sie nicht wiederkehren sollte. Gerade wir, die wir ein großes Ziel vor Augen haben, dürfen uns von den Stimmungen des Tages nicht beeinflussen lassen und sollten niemals vergessen, daß unsere Arbeit der gesamten Menschheit gilt. A. B.

Berichtigung.

In Heft 9 der Zeitschrift (S. 297) habe ich Herrn Professor von Düring zu denjenigen gerechnet, welche ihre Unzufriedenheit mit der Reglementierung erst äußern, nachdem sie aus dem Amte geschieden sind. Wie mir Herr von Düring mitteilt, beruht das auf einem Irrtum, „da er im Jahre 1906 aus dem Amte geschieden sei, aber schon im Jahre 1905 in München einen Vortrag gegen die Reglementierung gehalten habe, in dem er ausführte, daß die Prostituierten krank seien und krank entlassen werden und daß ihn seine Erfahrungen in der Türkei zum Gegner der Reglementierung gemacht hätten". Ich benutze gern die Gelegenheit, um meinen Irrtum zu berichtigen.

A. Blaschko.

Zeitschrift
für
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915/16. Nr. 11.

Zur Eröffnung der städtischen Beratungsstelle für Geschlechtskranke in Charlottenburg.

(Nach einem Vortrag im Charlottenburger Ärzteverein.[1])

Von

Prof. C. Bruhns,
leit. Arzt der Dermatol. Abteilung des Charlottenburger städt. Krankenhauses.

Der Gedanke, eine Beratungsstelle oder, wie früher der Name gewählt war, eine Fürsorgestelle für Geschlechtskranke zu errichten, ist seit einer Reihe von Jahren von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden. Schon 1890 empfiehlt Blaschko eine Beaufsichtigung der aus dem Krankenhaus entlassenen Syphilitiker und schlägt 1893 in seinem Buch „Syphilis und Prostitution vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege" die Errichtung von Ambulatorien in Verbindung mit den Krankenhäusern vor, welche bei Syphilitischen die „fortdauernde Kontrolle der aus dem Krankenhause Entlassenen" durchführen sollten. Dieselbe Forderung stellte er auf der zweiten Brüsseler internationalen Konferenz für die Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten; ganz besonders eindringlich hat er aber in jüngster Zeit (1915) im Hinblick auf die sanitären Verhältnisse nach Beendigung des jetzigen Krieges die Errichtung der Fürsorgestellen unter die dringlichen Aufgaben des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten gestellt. Neisser, Gottstein u. a. haben ebenfalls wiederholt die Notwendigkeit der Fürsorgestellen betont.

Auch speziell als städtische Organisation war diese Einrichtung neben den Tuberkulose- und Säuglingsfürsorgestellen hier in der Verwaltung der Stadt schon vor längerer Zeit ins Auge gefaßt.

[1]) Erweitert nach dem Referat und der Diskussion in der städtischen Gesundheitsdeputation.



Der Krieg brachte nun den Stein ins Rollen, er machte es wünschenswert, die Einrichtung einer solchen Fürsorge- oder besser Beratungsstelle nicht länger hinauszuschieben, und so wurde sie mit dem 1. Januar d. J. in unserem städtischen Krankenhaus eröffnet. Ausschlaggebend war die Überlegung, daß zweifellos nach dem Friedensschluß eine große Anzahl von Kriegsteilnehmern mit noch nicht geheilten Geschlechtskrankheiten in die Heimat zurückkehren würde, daß dadurch die Gefahren für ein Weitertragen der Geschlechtskrankheiten mit einem Male viel umfangreicher als bisher sein würden und auch mit einem bestimmten Zeitpunkt plötzlich sehr erhöhte Ansprüche an die Ärzteschaft betreffs Feststellung und Behandlung der Erkrankungen gestellt werden würden. Die Verwaltung der Stadt wollte jedenfalls für diesen Zeitpunkt Vorsorge treffen. Aber der Plan ist nun auch weitergefaßt worden, und es sei gleich ausgesprochen, daß die Beratungsstelle, wenn sie sich bewährt, nicht nur für die Zeit der Beendigung des Krieges, sondern auch für die folgende Zeit des Friedens gedacht sein soll, und daß sie nicht nur für Männer, sondern auch für geschlechtskranke Frauen zur Verfügung stehen soll.

Da erheben sich nun vor allem zwei Fragen: einmal die nach dem speziellen Zweck der Beratungsstelle und ferner die eng damit in Zusammenhang stehende Frage, ob, da doch unsere Stadt hinreichend mit Ärzten versorgt ist, ein ausreichender Grund vorliege, noch eine solche Stelle zu errichten.

Der Zweck der Beratungsstelle ist als ein doppelter gedacht:

Erstens soll die Beratungsstelle alle, die hinkommen, unentgeltlich untersuchen und ihnen Auskunft geben über den jeweiligen Stand ihrer Geschlechtserkrankung, über die Frage, inwieweit noch Behandlung erforderlich ist, über die Ansteckungsgefahr, die notwendigen Verhaltungsmaßregeln, und die Patienten in allen Fragen, die sie betreffs ihrer Erkrankung zu stellen haben, beratschlagen. Auch solche, die nur fürchten, geschlechtskrank zu sein, ohne daß sie es wirklich sind, sollen beraten werden. Dabei soll aber die Beratungsstelle den Kranken nur diese Aufschlüsse geben, sie nicht selbst behandeln, vielmehr sie bei Notwendigkeit der Behandlung dringend anhalten, ihren Arzt (Kassenarzt, Stadtarzt oder eventuell Privatarzt) aufzusuchen. Geplant sind diese Untersuchungen ebensowohl für solche Kranke, die aus eigenem Antrieb die Sprechstunde aufsuchen, wie für solche, die von anderen Ärzten

zum Zweck diagnostischer Feststellungen geschickt werden; in letzterem Falle soll natürlich den betreffenden Ärzten das Resultat der speziellen diagnostischen Untersuchung übermittelt werden.

Zweitens hat die Beratungsstelle noch den besonderen Zweck, die Syphiliskranken nach Möglichkeit zu überwachen. Wir wissen, daß es bei der Syphilis ja nicht mit der ersten Behandlung abgetan ist, daß weitere Überwachung des Gesundheitszustandes während einer Reihe von Jahren erforderlich ist. Das Ziel, das wir bei der Beratung des Syphilitikers im Auge haben, erstreckt sich ja nicht nur auf die gerade vorliegenden Krankheitserscheinungen, sondern vor allem auch nach Möglichkeit auf Verhütung der bekannten schweren Nachkrankheiten. Inwieweit diese Nachkrankheiten durch frühzeitige Behandlung, durch Wiederholung der Behandlung auch bei fehlenden Erscheinungen vermieden werden können, das sind Fragen, die noch längst nicht vollkommen aufgeklärt sind, und auf die ich hier nicht eingehen will. Der eine wird optimistischer, der andere pessimistischer denken in bezug auf die Grenzen des Erreichbaren. Darin sind wir doch aber alle einig, daß eine genaue Überwachung und sorgfältige und ausgiebige Behandlung der syphilitisch Infizierten notwendig ist, daß syphilitische Symptome der Frühzeit wie auch der Spätzeit bei rechtzeitigem Einsetzen der Behandlung leichter und schneller beeinflußt werden können, als wenn sie erst im ausgebildeten Zustand zur Beobachtung kommen. Und ferner liegt es nicht bloß im Interesse des Kranken selbst, sondern auch im Interesse des Allgemeinwohls, Übertragungen der Syphilis dadurch vorzubeugen, daß wir ansteckende Erscheinungen so schnell wie möglich zur Rückbildung bringen bzw. sie vielleicht durch rechtzeitigen Nachweis einer positiven Blutreaktion und infolgedessen eingeleitete Behandlung überhaupt gar nicht zur Entwicklung kommen lassen.

Dies ist in kurzen Worten der Zweck der Beratungsstelle. Nun fragt es sich: sind das nicht dieselben Aufgaben, die ohnehin der praktizierende Arzt ausführt? Ist denn noch ein Bedarf zur Errichtung einer solchen Beratungsstelle vorhanden?

Daß mit dem Friedensschluß die Ärzte mit einem Male einer ganz ungewöhnlich großen Zahl von Geschlechtskranken gegenüberstehen werden, habe ich schon oben erwähnt. Wenn auch nach neueren Erfahrungen die Zahl der beim Heere vorkommenden Geschlechtskrankheiten gar nicht so übermäßig ist, wie

es in den ersten Monaten nach Beginn des Krieges befürchtet wurde, so liegt doch auf der Hand, daß mit dem Zurückfluten unserer Millionenheere von West, Ost und Süd die absolute Zahl der noch behandlungsbedürftigen Geschlechtskranken im Verhältnis zu sonst sehr groß sein wird. Wenn in jüngster Zeit von Zeissl[1]) in Wien die Frage, was beim Friedensschluß mit diesen Geschlechtskranken geschehen solle, dahin beantwortet, daß erst dann die Heeresangehörigen in die Heimat zurückkehren dürften, wenn das Freisein von allen venerischen Krankheiten konstatiert sei, so möchte ich, ebenso wie Blaschko, dagegen betonen, daß das keinesfalls ohne schwerste wirtschaftliche Schädigung sehr Vieler durchführbar sein würde. Wir wissen ja alle, eine wie große Zahl der Kriegsteilnehmer durch die notwendige Entfernung von ihrer geschäftlichen Tätigkeit schwere wirtschaftliche Nachteile über sich ergehen lassen müssen, und wir müssen daher danach streben, wie Blaschko das in seiner Schrift[2]) sehr klar ausgeführt hat, mit dem Friedensschluß alle Männer so rasch wie nur irgend möglich wieder ihrer friedlichen Tätigkeit zuzuführen. In voller Erkenntnis dieser Notwendigkeit sind die Landesversicherungsanstalten mit der Militärsanitätsverwaltung in Verbindung getreten, und die letztere Behörde hat zugesagt, daß sie beim Friedensschluß den Landesversicherungsanstalten die noch behandlungsbedürftigen Geschlechtskranken nach Möglichkeit zuführen will. Die Landesversicherungsanstalt will in ausgedehnter Weise über das ganze Land verbreitet ähnliche Beratungsstellen, wie wir sie hier in Charlottenburg errichtet haben, eröffnen, durch welche die aus dem Heere entlassenen Geschlechtskranken der weiteren Behandlung zugeführt werden sollen, dabei aber doch, soweit angängig, schon sofort auch ihrer bürgerlichen Tätigkeit wiedergegeben werden.

Es ist also bei der großen Menge von plötzlich zu berücksichtigenden Geschlechtskranken nach Auflösung der Heere schnellste Beratung der Erkrankten und Zuleitung zur Behandlung dringend wünschenswert, und jede Stelle, die diese Arbeit mit übernimmt, hat gewiß ihre gute Existenzberechtigung.

Aber auch für die weiteren Friedensverhältnisse glauben wir, daß die Fortführung der Beratungsstelle von großem Werte sein

[1]) Berl. klin. Wochenschr. 1916 Nr. 2.

[2]) Blaschko, Welche Aufgaben erwachsen dem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aus dem Kriege? Leipzig 1915, J. A. Barth.

wird. Die Beratungsstelle soll in verschiedenen Punkten den behandelnden praktischen Arzt unterstützen, mit ihm Hand in Hand arbeiten. Der Geschlechtskranke, der ohnehin heute durch die Presse, durch belehrende Vorträge usw. viel mehr von der Bedeutung der Erkrankung Kenntnis hat wie früher, bedarf ja reichlichster psychischer Beeinflussung von seiten des Arztes, um bei ihm einerseits über seine Erkrankung keine übertriebenen Befürchtungen aufkommen zu lassen, um ihm aber auch andererseits die mögliche Tragweite seiner Erkrankung und die Notwendigkeit erneuter Behandlung immer wieder vor Augen zu führen. Hier kann die Beratungsstelle, die ja keine Therapie übernimmt, den behandelnden Kollegen, besonders den sehr stark beschäftigten Kassenarzt, gewiß öfters ergänzen, indem sie die Kranken immer erneut belehrt. Vor allem will ja aber die Beratungsstelle, soweit das möglich ist, auch die Kranken, wenn sie aus der Behandlung bezw. Beaufsichtigung wegbleiben, durch entsprechende Aufforderungen zu veranlassen suchen, sich vorzustellen und zu ihrem behandelnden Arzte zu gehen. Diese ganzen Recherchen, die die Beratungsstelle besorgen soll, alle diese Aufforderungen sind ja Dinge, die der Kassenarzt unmöglich selbst ausführen kann, und die bei einem Teil der Kranken doch sehr wohl zu einem Erfolge führen werden. Merkblätter und gedruckte Aufklärungen, wie wir sie z. B. unseren Syphilis- und Gonorrhoekranken im Krankenhaus verteilen, wirken allein längst nicht so, sondern es müssen immer erneute mündliche Hinweisungen eintreten. So würde auch eine bloße Registrierung der Syphiliskranken und Kontrollführung über durchgemachte Behandlung durch Listen bei den meisten nicht entfernt das erreichen können, was persönliche Beeinflussung vermag. Daß der Plan, über die Behandlung der Patienten eine gewisse Aufsicht zu erlangen, in der Tat ausführbar ist, zeigt die in Hamburg von der Landesversicherungsanstalt errichtete, unter Leitung des Herrn Dr. Hahn stehende Fürsorgestelle. Trotzdem nach einem halben Jahre ihres Bestehens der Kriegsbeginn dazwischen kam, ist sie sehr gut in Gang gebracht und hat schon viel Segensreiches geleistet. Mit dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Brandenburg ist von unserer Stadtverwaltung ein Übereinkommen dahin getroffen, daß vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt in Charlottenburg keine eigene Beratungsstelle errichtet, sondern die zu versorgenden

Kranken Charlottenburgs dann der städtischen Beratungsstelle überwiesen werden.

Nun fragt sich vor allem, wie die ganze Organisation und die Technik der neuen Einrichtung vor sich gehen soll. In teilweiser Anlehnung an die Hamburger Fürsorgestellen, in deren Betrieb mir in dankenswertester Weise dort von der Leitung Einsicht gewährt wurde, denken wir uns den technischen Gang in folgender Art:

Abgesehen von den Heeresangehörigen, deren Beratung nach dem Friedensschluß auf unsere Beratungsstelle entfallen würde, soll sich der Zustrom der Kranken unter gewöhnlichen Friedensverhältnissen aus drei Gruppen rekrutieren:

1. Aus solchen Kranken, die freiwillig die Beratungsstelle aufsuchen. Das Bestehen der Beratungsstelle wird in ähnlicher Weise durch Plakate usw. der Bevölkerung bekannt gegeben, wie dies für die Tuberkulose- und Säuglingsfürsorgestellen hier in der Stadt geschehen ist. Den Krankenkassenmitgliedern speziell wird das Bestehen der neuen Einrichtung von der Ortskrankenkasse Charlottenburg aus zur Kenntnis gebracht.

2. Aus den Kranken, die aus unserem Charlottenburger Krankenhaus entlassen werden. Diese werden wir zur weiteren Nachbeobachtung ihrer Geschlechtskrankheiten, vor allem natürlich der Syphilis, in möglichst großer Zahl durch unsere Beratungsstelle in Beobachtung zu halten versuchen.

3. Durch Patienten, die eventuell von den Kollegen aus der Stadt zugesandt werden.

Wie wir uns das Zusammenarbeiten mit den Ärzten der Stadt denken, bedarf noch einiger Erläuterungen. Daß die Herren Kollegen Charlottenburgs in recht weitgehender Weise uns ihre Mitwirkung zuteil werden lassen, das ist es, was wir vor allem erstreben, weil erst dadurch die ganze Einrichtung in dem geplanten Umfang ihr Ziel erreichen würde. Diese Mitwirkung soll nicht nur geschehen durch Zuweisung von Kranken zwecks diagnostischer Feststellungen (z. B. für den Nachweis von Gonokokken, für Blutuntersuchungen usw.), für welche ja die Beratungsstelle auch als ein zuständiger Ort gedacht ist, sondern vor allem auch dadurch, daß die Kollegen uns erleichtern, die Kranken, namentlich die Syphilitiker, unter Kontrolle zu halten. Für diesen Zweck senden wir den Ärzten neben einem die ganze Einrichtung erklärenden Rundschreiben Scheine, die den Vordruck enthalten:

Patient X., wohnhaft da und da, ist von der bis der Zeit wegen Lues behandelt (Art der Behandlung in Klammer beigefügt). Dieser Schein, mit Absicht in äußerster Kürze gehalten, um den Ärzten alle überflüssige Schreibarbeit zu ersparen, soll nach Ausfüllung durch den behandelnden Arzt an die Krankenkassen geschickt werden. Die Krankenkasse wiederum übermittelt uns den Schein.

Ich will hier einfügen, daß der Vorstand unserer Ortskrankenkasse uns für alles notwendige Hand-in-Hand-Arbeiten weitgehendste Unterstützung zugesichert hat, da er selbst der Ansicht ist, daß es für alle Teile besser ist, die Patienten möglichst nicht erst in einem verspäteten und verschleppten Zustand, sondern recht frühzeitig in Behandlung zu bekommen.

Die Stadtärzte, die die Ortsarmen behandeln, bitten wir, den Schein direkt an uns zu senden.

Über den Stamm unserer Kranken, die einmal zu uns gekommen sind, sei es freiwillig, sei es aus unserer städtischen Krankenabteilung, sei es durch Überweisung durch einen Arzt, führen wir nun genau Buch. Wir registrieren vor allem, wann der Kranke nach unserer Ansicht wieder der Behandlung bedarf. Durch Wiederbestellen von einem Male zum anderen versuchen wir uns zu überzeugen, ob er sich in Behandlung begeben hat. Ist das letztere nicht der Fall, so tun wir unser möglichstes, um ihm die Notwendigkeit der Behandlung bei seinem Arzt klarzumachen. Durch eventuelle Kenntnisnahme des oben erwähnten Scheines des behandelnden Arztes über eine erfolgte Kur, durch telephonische Rückfrage oder, wenn nicht anders möglich, wenigstens durch Befragen des Patienten halten wir uns auf dem Laufenden, ob er nun seine Behandlung durchgemacht hat. Kommt der Patient nicht auf unsere mündliche Bestellung wieder, so schicken wir ihm in geeigneten Fällen eine gedruckte Aufforderung, sich vorzustellen. Natürlich werden der Diskretion wegen diese Aufforderungen in geschlossenem, ganz unauffälligem Umschlage gesandt. Kommt der Patient auf die erste schriftliche Aufforderung nicht, so wird ihm eine zweite dringlichere geschickt unter Hinweis, daß es im Interesse seiner Gesundheit durchaus notwendig für ihn sei, sich in der Beratungsstelle einzufinden.

Diese ganze Unteraufsichthaltung der Kranken erfordert natürlich eine exakt gehandhabte Register- und Buchführung auf breiter Basis. Das ist es aber gerade, was wir in der Beratungsstelle

durchführen können, was aber dem Arzt in der Sprechstunde unmöglich ist. Wir wollen also für die Kranken eine Art Zentralstelle bilden, selbstverständlich ohne in die Kompetenz des behandelnden Arztes irgendwie einzugreifen. Wir denken uns ja die Verfolgung des Kranken überhaupt mehr in der Weise, daß er, solange er in der Behandlung seines Kassenarztes steht, von uns nicht beobachtet wird, und daß unsere Untersuchungen mehr in die Zeit nach der Behandlung bzw. zwischen die Behandlungsperioden fallen würden.

Wenn wir ferner in der Beratungsstelle der Ansicht sind, daß ein sich vorstellender Kranker eine Krankenhausaufnahme notwendig hat, so werden wir ihn zu seinem Kassenarzt schicken und letzteren um die Überweisung ins Krankenhaus, falls er unsere Ansicht von der Notwendigkeit der Aufnahme teilt, bitten. Natürlich sind wir uns darüber ganz klar, daß über diese Frage, wie auch sonst über die jeweilig am besten vorzunehmende Behandlung, öfters Meinungsverschiedenheiten ergeben werden zwischen den behandelnden Kollegen und uns. Denn es ist ja gar kein Zweifel, daß gerade bei den vielen noch ungeklärten Fragen, namentlich über die zweckmäßigsten Methoden der längeren Durchführung der Behandlung der Syphilis, die Ansichten, was gerade für den Kranken zurzeit das Beste sei, sehr verschiedene sein können. Aber ich zweifle auch nicht, daß es uns gelingen wird, bei einigem guten Willen um diese Schwierigkeiten herumzukommen und die Zusammenarbeit mit den Kollegen im Hinblick auf das doch Segensreiche der ganzen Einrichtung aufrechtzuerhalten.

Von größter Wichtigkeit ist noch die Erwägung zweier Einwände, die gegen diese Art der Organisation gemacht werden könnten. Der erste ist der: Haben die Ärzte mit Rücksicht auf den bekannten § 300 das Recht, bei einem ambulant behandelten Patienten der Kasse Mitteilung über die Art der Erkrankung zu machen, und hat wiederum die Kasse das Recht, diese Mitteilungen an uns weiterzugeben? Meiner Ansicht nach besteht dies Recht in der Tat. Was die Meldung der Kassenärzte an die Kasse anlangt, so wird ja die gleiche Meldung regelmäßig gemacht bei all den Kranken, die zur Krankenhausaufnahme und zur Abholung des Überweisungsscheines an die Kasse geschickt werden. Ferner besteht ja für die Krankenkasse jederzeit die Berechtigung, bei dem Kassenarzt um Aufschluß über die Krankheit auch der ambulant behandelten Kassenpatienten nachzusuchen. Und schließ-

lich möchte ich auf ein gerichtliches Urteil aus Baden vom Jahre 1905[1]) verweisen, das ausdrücklich die Befugnis des Kassenarztes, der Kasse über die Erkrankung des Kassenmitgliedes Mitteilung zu machen, feststellt. Was nun die Mitteilungen der Kasse an uns anlangt, so kann die letztere, sobald wir mit ihr in ein bestimmt vereinbartes Verhältnis der Zusammenarbeit treten, hieraus doch wahrscheinlich dasselbe Recht mit uns ableiten, über einen Kranken in Verbindung zu treten, wie sie das mit ihren eigentlichen Kassenärzten oder mit Vertrauensärzten jederzeit tun darf.

Wenn so der erste Einwand hoffentlich hinfällig sein würde, so ist ein anderer zweifellos sehr zu beachten, der nämlich, ob nicht durch die schriftlichen Aufforderungen, die sich doch oft notwendig machen werden, um die Kranken in die Beratungsstelle zu bringen, die Diskretion zu sehr verletzt wird. Wenn auch die betreffenden Briefe immer persönlich und mit genauer Adresse an den Kranken selbst gerichtet sind und durch ihren Umschlag nicht verraten sollen, woher sie kommen, so ist doch das Eintreffen des Briefes, z. B. in der Familie eines Arbeiters, in der Tat oft genug etwas Ungewöhnliches, was sehr wohl der Frau des Kranken auffallen und zu weiteren Nachforschungen Veranlassung geben kann. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß hierdurch in der Tat Unzuträglichkeiten vorkommen können. Die Beratungsstelle muß es sich natürlich zur Pflicht machen, daß sie von ihrer Seite aus alles tut, um solchen Unzuträglichkeiten vorzubeugen. Die Aufforderungen werden wir vorwiegend bei den Unverheirateten, wo diese Bedenken ja weniger in Betracht kommen, anwenden. Speziell haben wir auch[2]) in den Karten, die einige notwendige Belehrungen enthalten und allen Kranken beim Beginn der Untersuchungen ausgehändigt werden, den Satz eingefügt, daß die Kranken uns jede Wohnungsveränderung genau mitteilen möchten, damit auch eine briefliche Aufforderung zur Rücksprache durch die Beratungsstelle erfolgen könne. So sind wenigstens die Kranken von vornherein über die Möglichkeit eintreffender Briefe orientiert und können sich auch eventuell vorher dazu äußern, wenn sie solche Briefe für zu bedenklich halten, man kann dann die Briefe eventuell

[1]) Entscheidung des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Nov. 1905 (Befugnis der Kassenärzte zur Auskunftserteilung über die Ursache der Krankheit).

[2]) Auf eine besondere Anregung des Mitgliedes der Charlottenburger Gesundheitsdeputation, Herrn San.-Rats Dr. Feilchenfeld.

auch an ihre Arbeitsstätte schicken. Vollkommen auf diese Aufforderungen verzichten, möchten wir im Interesse des Ganzen jedenfalls nicht, wir glauben doch, daß die Vorteile die Nachteile überwiegen werden.[1])

Vorläufig macht hier in Groß-Berlin Charlottenburg den Anfang mit der Beratungsstelle. Natürlich ist damit auch einstweilen bedingt, daß sehr viele Kranke durch Wegzug aus Charlottenburg in andere Teile Groß-Berlins sich der Beobachtung schnell entziehen, wenn wir auch versuchen werden, mit ihnen bei Übersiedlung in die Nachbarschaft die Verbindung festzuhalten. Wenn die Beratungsstellen auch in anderen Orten der Umgebung eingerichtet sind, wird es sich ja vielleicht ermöglichen lassen, daß zwischen diesen Beratungsstellen ein gewisser Austausch stattfindet und sich auf diese Weise das Netz der Beobachtung ganz bedeutend vergrößert. Das müssen wir natürlich der Zukunft überlassen, vorläufig müssen wir hier in einem zunächst engeren Bezirke den Versuch machen, und wir hoffen, daß, wenn wir auf einige Unterstützung der Kollegen zählen dürfen, die Unternehmung doch nicht weniger erfolgreich sein wird, wie das z. B. in Hamburg schon der Fall ist, und daß die Beratungsstelle für Geschlechtskranke ebenso Gutes für ihren Zweck erreichen wird, wie z. B. die hier schon bestehenden Säuglings- und Tuberkulose-Fürsorgestellen auf den entsprechenden Gebieten.

---

[1]) **Anmerkung bei der Korrektur:** Am einfachsten läßt sich bei der Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt die ganze Frage für alle Versicherten — und das sind ja die meisten Besucher der Beratungsstelle — lösen, wenn die säumigen Patienten durch Formulare der Landesversicherungsanstalt aufgefordert werden, „zwecks notwendiger Untersuchung" sich an dem bestimmten Ort vorzustellen. Das ist jedenfalls ganz unauffällig für die Betroffenen. Dieser Plan ist von der L.-V.-A. Berlin ausgesprochen und auch wir stehen zurzeit in Verhandlung betreffs Einführung dieses Modus. Vielleicht wird man mit der Zeit auch die Kassen gewinnen können, von ihrer Seite aus hier helfend mit einzutreten.

Venerische Infektion und Alkohol.

Von

Dr. **Hugo Hecht** (Prag).

I.

Es herrscht allgemein die Überzeugung, daß der Alkoholgenuß die Erwerbung der Geschlechtskrankheiten in hohem Maße fördert. Als ich mich der Bekämpfung des Alkohols zuwandte und unter den Argumenten gegen Alkohol auch dieses fand, suchte ich mir in der Literatur die Belege für die Behauptung, daß der Alkohol die Schuld an vielen Infektionen trage, zusammen. Das, was ich fand, war recht geringfügig. Forel hat eine Statistik veröffentlicht, nach welcher von 182 Männern 76,4 % sich ihre Geschlechtskrankheit in alkoholisiertem Zustande geholt hätten. Er führt auch in seiner Arbeit eine Zusammenstellung von Langstein an, die sich auf 179 Fälle erstreckt, von denen 43,8 % zur Zeit der Infektion alkoholisch beeinflußt waren, und schließlich noch eine Beobachtung von Möller, der unter den von ihm befragten geschlechtskranken Männern in 67,7 % der Fälle einen Zusammenhang zwischen der geschlechtlichen Infektion und vorausgegangenem Alkoholgenuß annahm.

So entschloß ich mich denn, die Gelegenheit zu benutzen, am Krankenmaterial der deutschen dermatologischen Klinik in Prag in dieser Hinsicht eine Umfrage anzustellen und konnte schon im Oktober 1908 am Ersten Österreichischen Alkoholgegnertag eine Zusammenstellung über 502 Infektionen bringen. Die Statistik wurde später fortgesetzt. Inzwischen erschien 1911 eine Arbeit von Notthafft, die sich ausführlich mit diesem Thema befaßte. Notthafft stellte fest, daß von 1225 geschlechtlichen Infektionen 218 = 17,7 % sicher oder mit Wahrscheinlichkeit in berauschtem Zustande erworben wurden. Zählt man noch die-

jenigen hinzu, bei welchen die Berauschung zwar nicht sicher oder auch nur wahrscheinlich, aber immerhin möglich war, das sind unter den 1225 Infizierten 140 = 11,4%, so bekommt man insgesamt 29,2%, bei denen von einem Einfluß des Alkohols auf die venerische Infektion gesprochen werden kann. Nun bemängelt Notthafft mit Recht die etwas kursorische Zusammenstellung der oben erwähnten drei Statistiken, bei denen viel zu wenig Rücksicht auf die sexuellen Gewohnheiten der Befragten genommen wurde. So müsse zum Beispiel berücksichtigt werden, daß eine Infektion durch ein Verhältnis, eine alte Bekanntschaft, eine frühere Jugendliebe, Braut, Frau usw., mit welcher der Mann schon öfter Verkehr gehabt hat, auch in alkoholisiertem Zustande erfolgen könne, ohne daß deshalb dem Alkohol ein fördernder Einfluß zugeschrieben werden könne; es müßten ferner Fälle ausgeschaltet werden, bei denen die Absicht zum Geschlechtsverkehr schon früher bestanden und der betreffende Mann einfach gewohnheitsmäßig getrunken hätte; ferner müßte ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Geschlechtskrankheit auch bei denen ausgeschlossen werden, die regelmäßig mit Prostituierten, Hotelbediensteten, irgendwelchen Gelegenheitsbekanntschaften usw. verkehren, ganz unabhängig davon, ob sie unter dem Einfluß von Alkohol stehen oder nicht. Auf Grund dieser Erwägungen kommt Notthafft zum Schluss, daß der Schaden des Alkohols bezüglich der Erwerbung der Geschlechtskrankheiten ungeheuer überschätzt wurde.

Bei meiner Statistik wurde von vornherein versucht, diese Fehlerquellen möglichst einzuschränken. Ich ging dabei so weit, daß ich die Befragung der Patienten nach Oktober 1908 meinen Kollegen an der Klinik überließ, um jede Voreingenommenheit meinerseits auszuschalten; es wurden außer den üblichen Personalien noch folgende Fragen bezüglich des Alkoholgenusses gestellt:

a) Mindestmenge des täglichen Alkoholgenusses?
b) Wurde zur Zeit der Infektion mehr als sonst getrunken oder nicht?
c) Unter welchen Umständen kam es zur Infektion?
und schließlich
d) Wer war die Infektionsquelle ?

Dabei wurde Wert darauf gelegt, bei der nun folgenden Zusammenstellung nur diejenigen Fälle zu verwerten, bei denen

das Verhältnis oder die Frau, kurz und gut, die gewohnte Partnerin als Infektionsquelle ausgeschlossen war, wo es sich also um einen erwiesenen Gelegenheitskoitus handelte. Auf diese Weise kamen durch Ausschließung vieler unverwertbarer Daten ungefähr 1000 Angaben über ebenso viele Infektionen zusammen, die in Gruppen geteilt wurden. Dabei soll vorausgeschickt werden, daß auf einen Unterschied zwischen angeheitert und betrunken kein Wert gelegt wurde, sondern auf die Tatsache, ob bei dieser Gelegenheit mehr Alkohol konsumiert wurde als sonst im Durchschnitt. Es wurde auch besonders vorgemerkt, ob der Anlaß zu einem stärkeren Alkoholgenuß ein gewöhnlicher oder ein außergewöhnlicher war (Feste, Prüfungen, Geburtstag usw.). Unsichere Angaben wurden von der Verwertung gänzlich ausgeschlossen.

Des besseren Verständnisses wegen wurden — wie schon oben erwähnt wurde — mehrere Gruppen gebildet, und zwar:

1. Arbeiter, Handwerker, Kellner u. dgl.
2. Kaufleute, Handelsangestellte u. ähnl.
3. Studenten, Beamte usw.

Von 673 Angehörigen der 1. Gruppe waren 304 = 42,7 % zur Zeit ihrer Infektion unter dem Einfluß des Alkohols gestanden;

von 98 Kaufleuten usw. waren 34 = 35 % durch Alkohol angeregt;

von 99 Studenten hatten 40 = 40 % etwas mehr als sonst getrunken.

Faßt man die Angehörigen der besseren Stände zusammen, so erhält man 299 Infektionen, von denen 134 = 44 % dem Einflusse des Alkohols zugeschrieben wurden.

Es wurde ursprünglich versucht, zwischen betrunken und angeheitert einen Unterschied zu machen, und für die ersten 500 Fälle wurde dies auch durchgeführt. Aber es hat sich herausgestellt, daß diese Scheidung etwas ganz Subjektives ist, da man nur auf Angaben des Infizierten angewiesen war, der vielleicht vor dem Arzte nach einem Mittel zur Beschönigung, nach einem Milderungsgrund suchen könnte. Unter diesen fast 1000 Fällen befanden sich 350 Erstinfektionen; auf unsere 3 Gruppen verteilt, ergab das

für die 1. Gruppe 45 %,
für die 2. Gruppe 48 %,
für die 3. Gruppe 31 %

von Fällen, die bei der Infektion dem vorher genossenen Alkohol einen Einfluß zuschrieben. Eine Gruppe, bei welcher die fördernde Wirkung des Alkohols ohne weiteres zugegeben werden muß, ist die der Ehemänner. Von 75 Ehemännern — es werden sich sicherlich auch unter den Übrigen Ehemänner befunden haben, die nur dieses Faktum nicht zugaben — hatten sich 45 = 60% ihre Geschlechtskrankheit nach einem stärkeren Alkoholkonsum — selbstverständlich in außerehelichem Geschlechtsverkehre — zugezogen.

Es ist ohne weiteres klar, daß die verschiedenen Lebensgewohnheiten bei den Angehörigen dieser einzelnen Gruppen nicht ohne Einfluß auf das Geschlechtsleben sind.

Kaufleute zum Beispiel, vor allem Reisende, verkehren gewohnheitsmäßig bei jeder sich ihnen bietenden Gelegenheit fast ohne Bedenken, dagegen gibt es sehr viele Arbeiter, die sich ständig an ihr Verhältnis halten; es kann also die geringere Zahl der Infektionen in der Gruppe der Kaufleute ganz gut aus ihrer Lebensgewohnheit erklärt werden, denn bei einem Menschen, der ein Verhältnis hat, räumt erst der Alkohol gewisse Bedenken weg, die ihn sonst von einer „Eheirrung" abhalten könnten; beim Kaufmannsstande jedoch, dessen Angehörige frühzeitig selbständig sind und schon in jungen Jahren zum Kundenkreis der Prostituierten gehören, hat es der Alkohol nicht nötig, Bedenken aus dem Wege zu schaffen; es ist daher die Zahl der Infizierten absolut höher, die unter dem Einfluß von Alkohol entstandenen Infektionen jedoch sind an Zahl geringer.

Wenn ich also meine Resultate mit denen der früher erwähnten Statistiken vergleiche, so möchte ich sagen, daß ich zwar den Fehlern, die Notthafft an Forel, Langstein und Möller ausgesetzt hat, zu entgehen suchte und trotzdem Zahlen erhielt, die nicht weit entfernt sind von denen Langsteins. Ich glaube daher, auf Grund dieser Zusammenstellung ganz entschieden den fördernden Einfluß des Alkoholgenusses auf die Erwerbung von Geschlechtskrankheiten betonen zu müssen.

II.

Die Ungenauigkeiten einer retrospektiven Statistik sind zur Genüge bekannt, als daß ich noch eigens auf sie aufmerksam machen müßte. Bedenkt man noch dazu, daß es sich hier um Geschlechtskranke handelt, so wird man wohl denen Recht geben

müssen, die den Wert einer derartigen Statistik ziemlich gering bemessen. Dieser Fehlerquellen war ich mir bewußt und versuchte daher, mir ein möglichst einwandfreies Material zu verschaffen. Am einfachsten wäre es allerdings, wenn man die Möglichkeit hätte, in ein- und derselben Krankenkasse, die zum Teile aus Abstinenten bestünde und sich aus den gleichen Gesellschattskreisen rekrutierte, die Zahl der Geschlechtskranken in den beiden Gruppen (Abstinente und Nicht-Abstinente) zu untersuchen. Da dies bei uns jedoch nicht möglich ist, wandte ich mich durch Vermittlung Dr. Holitschers, des Schriftführers des Vereines abstinenter Ärzte deutschen Sprachgebietes, an die Ärzteorganisationen derjenigen Länder, in denen die Abstinenz schon große Fortschritte gemacht hat, vor allem also nach England. Es sei mir an dieser Stelle gestattet, Dr. Holitscher meinen Dank auszusprechen.

John Turner Rae, Sekretär der National Temperance League in London, übersandte das Material, das er auf eine Umfrage bezüglich des uns interessierenden Themas bekam. Zunächst die Antworten einiger Abstinenzgesellschaften: The Hearts of Oak Benefit Society (301154 Mitglieder) und The Manchester Unity of the Independent Order of Oldfellows (882598 Mitglieder) führen keine eigene Statistik über die Art der Krankheiten unter ihren Mitgliedern. Der Sekretär von The Independent Order of Rechabites (250496 Mitglieder) berichtet, daß seit über 40 Jahren ärztliche Zertifikate über verschiedene Krankheiten durch seine Hände gingen; er kann sich aber nicht erinnern, daß die Gesellschaft je für Geschlechtskrankheiten in Anspruch genommen worden wäre. The Sous of Temperance Friendly Society (32284 Mitglieder) berichtet, daß die Sekretäre aus allen ihren großen Distrikten in ihren Aufzeichnungen keinerlei Geschlechtserkrankungen vermerkt zu haben behaupten, und persönliche Kenntnis, welche sich über eine lange Zeitperiode erstreckt, gestattet nicht, einen Fall ins Gedächtnis zu rufen, in welchem die Gesellschaft mit Geschlechtskrankheiten zu tun gehabt hätte; man nimmt in Wohltätigkeitsgesellschaften bezüglich der Geschlechtskrankheiten an, daß sie fast unbekannte Krankheiten unter Abstinenten seien. Wenn solche Erkrankungen bestünden, würden sie sorgfältig aufgezeichnet und nicht als gewöhnliche Erkrankungen behandelt werden. — Der Sekretär des London Lock Hospital, welches seinen Kranken keinen Alkohol gewährt, weiß über den Zusammen-

hang zwischen Alkoholgenuß und Geschlechtskrankheiten bei seinen Patienten nichts zu berichten.

Wertvolles Material dagegen bieten die Armeen. Es sei zunächst einmal aus einer Flugschrift an Matrosen, die in populärer Weise den Zusammenhang zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten erörtert, folgendes statistische Material erwähnt: Surgeon N. Howard Mummery, M. R. C. S. (British Medical Journal, 15./8. 1908) berichtet nach den Erhebungen des Marinegesundheitsamtes, daß im Jahre 1906 die Gesamtstärke 108190 betrug. Unter diesen kamen 13193 Fälle von Geschlechtskrankheiten vor, die 316631 verlorene Diensttage, 279 Invalide und 6 Todesfälle zur Folge hatten. Die Zahl der Geschlechtskrankheiten zeigt im Laufe der Jahre keine nennenswerte Verminderung, obwohl fast alle anderen Erkrankungen ein stetiges Absinken ergeben hätten.

Der enge Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Geschlechtskrankheiten in der britischen Armee ist nach den Ausführungen des H. M. Davies Colonel R. A. M. S. seit Jahren bekannt; aber es gibt keine genauen Statistiken. Doch lasse sich indirekt der Einfluß des Alkohols auf die Geschlechtskrankheiten messen, und zwar an den vergleichenden Zahlen zwischen den Aufnahmen in das Alkoholhospital und in das Spital für Geschlechtskranke. Alle Geschlechtskranken kommen auch bei leichten Fällen ins Spital; es zeigt sich beim Vergleichen der Zahlen, daß die Zahl der Geschlechtskranken in gleichem Maße mit der Zahl alkoholischer Kranker abnimmt.

Aufnahmen auf 1000 Mann:

Jahr	alkoh. Erkrankung	Geschlechtskrank
1886—1890	3,1	207,6
1891—1900	2,1	143,7
1901	2,6	95,6
1902	2,6	110,1
1903	1,5	109,1
1904	1,3	107,6
1905	1,2	90,5
1906	1,7	99,4
1907	1,4	84,4
1909	0,7	68,4
1909	0,8	66,0
1901—1905	1,8	102,6
1906—1909	1,15	79,4

Davies schreibt ferner, daß er keinen Zweifel über die enge Verbindung zwischen Trunk — nicht notwendigerweise Trunkenheit — und Geschlechtskrankheiten hegt; es sei aber nicht leicht, sogar vielleicht auch nicht möglich, dies statistisch nachzuweisen. Denn Statistiken sind voll von Fallgruben. Keinesfalls jedoch können diese Zahlen widerlegt werden. Bezüglich der Frage von mehr oder weniger Geschlechtskranken unter den Abstinenten verfügt er aber über kein Material, da die Leute bei ihrer Aufnahme in das Spital nicht gefragt werden, ob sie abstinent wären oder nicht.

Material von der Royal Army Medical Corps: Surgeon General Evatt C. B. behauptet, daß es diesbezüglich keine eigenen Statistiken gebe. Wenn die Leute nüchtern werden, so verlangen sie eine größere geistige Beschäftigung; die physische Energie und Tüchtigkeit, welche die Abstinenz gewährt, wirkt auf das sexuelle System günstig, und es ist eine unleugbare Tatsache, daß die Geschlechtskrankheiten mit Verbesserung der Trinkgewohnheiten abgenommen haben. Als Beispiel sei ein Bericht aus British-Indien angeführt, wonach die Zahl der Aufnahme Geschlechtskranker ins Spital vom Jahre 1876 (189 auf 1000 Mann) bis zum Jahre 1895 (522 auf 1000 Mann) stieg. Seither stetiges rasches Absinken bis 67 auf 1000 im Jahre 1909. Dieser Rückgang wird hauptsächlich auf den persönlichen Einfluß der Offiziere und Verbreitung der Temperenzbewegung, die verschiedenartigen Spiele und Unterhaltungen, welche die freie Zeit ausfüllen, die gründlichere Behandlung der Krankheiten, nach denen ein Rezidiv aufgehalten wird, und schließlich auf die Furcht, die Dienstgelder zu verlieren, zurückgeführt, was bei allen Geschlechtskranken eintritt.

Einem Berichte des Pfarrers J. H. Bateson, der während 10 Jahren Sekretär der Royal Army Temperance Association war, können wir entnehmen, daß mit dem Höherwerden der Prozentzahlen der Abstinenten im Verhältnis zum Gesamtheer die Aufnahme ins Spital für Geschlechtskranke sinkt. Im Jahre 1889 war der Prozentsatz der Abstinenten im Verhältnis zum Gesamtheer 18,7, im Jahre 1909 42,5. Daß es sich hierbei um keine geringe Zahl handelt, geht daraus hervor, daß in dieser Abstinenzvereinigung im Jahre 1909 29154 Soldaten und 5136 Ehrenmitglieder (meist Offiziere) vereinigt waren. Nun betrug im Jahre 1899 die Aufnahme in das Spital für Geschlechtskranke 482 (absolute Zahl), im Jahre 1909 68. Es war zwar selbstverständlich, daß auch andere Ursachen, und zwar vor allem die Fortschritte in der Hygiene

zu diesem Ergebnis beigetragen haben; aber der Einfluß der größeren Nüchternheit ist zweifellos nicht zu verkennen.

Aus einem Berichte über „Die Prophylaxe der Syphilis in der französischen Armee“ von Grandjux geht hervor, daß die Zahl der Syphilisfälle unvermindert geblieben ist, während weicher Schanker und Gonorrhöe im Zeitraume von 1901—11 sehr abgenommen haben. Der Berichterstatter glaubt eine Erklärung darin zu finden, daß der Alkoholgenuß direkt die Disposition zu der Erkrankung an Gonorrhöe erhöht und daß mit dem Rückgang der Trunksucht, wie er infolge der kräftigen Propaganda sich eingestellt hat, natürlich auch die Zahl der Gonorrhöeerkrankungen gesunken ist. Als Hauptursachen für die Syphilis im heimischen Heere kommen die geheime Prostitution und vor allem die Animierkneipen in Betracht, sei es nun, daß sich die Soldaten bei den Kasernen selbst oder auf dem Heimwege bei Straßendirnen niedrigster Art, die sich zahlreich in der Nähe der Kasernen herumtreiben, anstecken. Eine Verminderung der Erkrankungen kann nur dann eintreten, wenn man die Soldaten von der Kneipe fernhält.

Wenn wir nun diese in den verschiedensten Staaten gewonnenen Zahlen vorurteilslos betrachten, so können wir uns wohl kaum dem Eindruck verschließen, daß mit wachsender Nüchternheit die Zahl der Geschlechtskrankheiten sinkt.

III.

Man hat auch die Möglichkeit, den Einfluß des Alkohols bei der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten dadurch festzustellen, daß man die Tage notiert, an denen der infizierende Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Wenn sich nun herausstellt, daß die Tage, an denen bekanntlich mehr Alkohol konsumiert wird, auch die Tage mit vermehrter venerischer Infektion darstellen, so wäre das eine Unterstützung für unsere Annahme über den fördernden Einfluß des Alkoholgenusses auf venerische Infektionen.

Bei 222 Infektionen, die einem Gelegenheitskoitus folgten, stellte sich folgendes Verhältnis heraus:

Es infizierten sich an Sonn- und Feiertagen	37,7 %
am Montag	8,5 %
am Dienstag	10,8 %
am Mittwoch	8,5 %
am Donnerstag	8,5 %
am Freitag	11,2 %
am Samstag	19,8 %

Nun ist bekannt, daß der Samstag und die Sonn- und Feiertage auch die Tage des größten Alkoholkonsums sind. Es könnte eingewendet werden, daß es sich hier um ein zufälliges Zusammentreffen zweier Triebe handelt, zu deren Befriedigung meistenteils die freie Zeit benutzt wird. Nun scheint dies doch nicht so ganz einfach und klar zu sein; denn wenn auch in manchen Fällen schon vorher die Möglichkeit eines Geschlechtsverkehrs in Betracht gezogen wurde, so wird es doch zur Genüge Fälle geben, bei denen die Absicht, ein Abenteuer zu erleben, a priori nicht vorhanden war, und die dann in alkoholisiertem Zustande der Einladung eines Freundes oder einer alleinstehenden Dame zur Begleitung Folge leisteten. Und der bekannten alkoholischen Euphorie ist es jedenfalls zuzuschreiben, daß sonst vorsichtige Leute die Gefahr der Ansteckung geringschätzen und auf den gewohnten Schutz verzichten. Sie würden vielleicht auch in nüchternem Zustande in der Wahl ihres Partners vorsichtiger gewesen sein. Ja man kann sogar sagen, daß eine große Zahl von Ehemännern sich ihren Seitensprung und die etwaigen Folgen desselben in nüchternem Zustande wohl genauer überlegt hätten als nach einer feuchtfröhlichen Vereinssitzung. Abgesehen davon, daß sie durch persönliche Schutzmaßregeln der Gefahr einer Infektion zu entgehen versuchen würden, wenn auch nicht dem Ehebruche.

Es ist auch sicherlich nicht die Bedeutung des Zahltages zu verkennen, der neben der freien Zeit auch eine hervorragende Rolle sowohl beim Alkoholgenusse als auch beim Geschlechtsverkehr spielt. Zugleich darf man aber nicht vergessen, daß für den Arbeiterstand und die Mittelklasse fast jegliches Vergnügen und jede Erholung selbst in freier Natur mit Alkoholgenuß verbunden ist, nicht vielleicht deshalb, weil das Volk von Natur aus ein Bedürfnis nach Alkohol hat, sondern weil eine fürsorgliche Industrie jede Erholungsmöglichkeit (Ausflüge, Feste, Vereinssitzungen, Tanzunterhaltungen usw.) mit einer Schankkonzession verbunden hat; es wird den Erholungsbedürftigen die Räumlichkeit für ihre Feiern zwar unentgeltlich zur Verfügung gestellt, nur eine kleine Bedingung wird daran geknüpft: es muß tüchtig gesoffen werden.

Schließlich zeigen die Bestrebungen, das Volk von der Kneipe abzuwenden, ganz klar den Zusammenhang zwischen Alkohol und Geschlechtserkrankungen; denn wo es möglich war, alkoholfreie Erholungsheime, Ausflugsorte u. dgl. den breiten Massen

zur Verfügung zu stellen, da konnte auch sicherlich eine Abnahme der Infektionen, höchstwahrscheinlich durch Abnahme der in alkoholisiertem Zustande erworbenen, konstatiert werden.

IV.

Ein indirektes, doch ziemlich instruktives Beweismaterial für den Zusammenhang, der zwischen Geschlechtskrankheiten und Alkoholgenuß besteht, liefern die Kellnerinnen. Zunächst einmal die Tatsache, daß der Kellnerinnenstand sehr häufig im Werdegang einer Prostituierten als eine ihrer Durchgangsstationen angegeben wird. Nach der Kellnerin die Prostituierte! Das bringen unsere Sitten mit sich. Denn es ist allgemein Brauch und gilt allgemein für erlaubt, sich einer Kellnerin gegenüber ganz anders zu benehmen als sonst einer Angestellten gegenüber. Nun ergreifen mancherlei Frauen den Kellnerinnenberuf. Die einen, wenn es sich darum handelt, möglichst bald einen einträglichen Erwerb zu finden, der keine besondere Vorbildung verlangt; die anderen, weil ihnen bekannt ist, daß der Kellnerinnenberuf Gelegenheit zur Prostitution gibt; sie können ihn als Deckmantel für die geheim betriebene Prostitution benutzen. Alle Animierkneipen, Bars und Weinstuben könnten ohne Kellnerinnen nicht bestehen; denn in allen diesen Lokalen dienen die Serviermädchen als Lockmittel. Es würde ja kaum jemandem einfallen, diese Unterhaltungsorte zu besuchen, wenn man nicht darauf rechnen könnte, dort sexuelle Anregung zu finden. Je hübscher, je gefälliger und zuvorkommender die Bedienung ist, desto reger ist der Zuspruch. Die Inserate dieser Lokale vergessen nie, „junge, hübsche Bedienung“ lobend hervorzuheben. Der Tribut, den die Gäste an den Wirt für die Schaffung dieser Gelegenheit entrichten, besteht im Alkoholkonsum. Und durch Gewährung von Prozenten an die Kellnerinnen wird dafür gesorgt, daß der Alkoholkonsum möglichst hoch sei. Mit den einfachsten und den raffiniertesten Mitteln sucht die Kellnerin eine möglichst hohe Zeche herauszuschlagen, und daß es ihr dabei auf geschlechtliche Konzessionen gar nicht ankommt, ist selbstverständlich. Beim bunten Wechsel der Gäste kommt es über kurz oder lang zu einer Infektion, und es liegt somit die Möglichkeit vor, daß eine große Anzahl von Männern infiziert wird, ehe die Kellnerin als Infektionsquelle erkannt und der Behandlung zugeführt wird.

Die so erworbenen Geschlechtskrankheiten können wohl direkt

dem Alkohol zur Last gelegt werden; denn man kann ruhig behaupten, daß die größte Zahl dieser Infektionen unterblieben wäre, wenn die Gelegenheit abgeschafft wäre. Deshalb gehört zu einer strengen sanitären Kontrolle auch die regelmäßige Überwachung der Kellnerinnen. Dem Jahrbuch (1912) über das Gesundheitswesen in Preußen sind folgende Daten entnommen: In Tilsit und Insterburg standen verhältnismäßig wenig Mädchen unter polizeilicher Kontrolle; dagegen wurde von Kellnerinnen und Arbeiterinnen die geheime Prostitution betrieben. In Kulm und in anderen Orten sieht die Polizei den Kellnerinnen scharf auf die Finger. Sie werden angehalten, wöchentlich ein ärztliches Gesundheitsattest beizubringen. In Halle hat eine auffallend starke Verbreitung der Geschlechtskrankheiten stattgefunden, wobei die namentlich von Kellnerinnen ausgeübte geheime Prostitution eine nicht unwesentliche Rolle spielen dürfte. In Stettin wurden Fälle bekannt, in denen drei und mehr Infektionen in kurzer Zeit von Kellnerinnen ausgingen. In Elberfeld wurden sämtliche Kellnerinnen bezüglich der Geschlechtskrankheiten einer Untersuchung unterzogen. In Saarbrücken wurden 80 Dirnen, von denen 47 infiziert waren, aufgegriffen. Darunter befanden sich 25 Kellnerinnen, 23 Dienstmädchen, 5 Näherinnen, 4 Fabrikarbeiterinnen und 5 Stundenarbeiterinnen. In München gab es im Jahre 1910 175 sogenannte Kartendamen, unter welchen sich 50 Kellnerinnen befanden. Von 2484 geheimen Prostituierten waren 597 Kellnerinnen, Biermädchen u. dgl. und 715 Dienstmädchen. Doch ist die Zahl der Kellnerinnen relativ am höchsten, da es in München ungefähr 30000 Dienstmädchen, aber nur 5000 Kellnerinnen gibt. Ähnliche Verhältnisse lassen sich auch in anderen Ländern konstatieren. Aus einem Aufsatz über die Züricher Prostitution von Müller und Zürcher stammen folgende Angaben: In den Jahren 1904—10 wurden 1534 Prostituierte untersucht. Darunter befanden sich 30,2% Kellnerinnen. Die Autoren schreiben: „Daß die Kellnerinnen nahezu ein Drittel unserer Fälle liefern, darf nicht erstaunen. Wenn ein Beruf zur moralischen Verlotterung disponiert, so ist es dieser. Man muß sich des Benehmens gegen diese Mädchen erinnern; alles ist ihnen gegenüber erlaubt. Zu den verbalen und manuellen Suggestionen gesellt sich der Alkoholismus. Wenn auch das Mittrinken durch die Kellnerin seitens der Polizei eingeschränkt worden ist, so kommt es doch immer noch vor und gehört zu den Gepflogenheiten

in den Animierkneipen. Den Bestrebungen, den Kellnerinnenberuf aus der Reihe der weiblichen Erwerbsmöglichkeiten zu streichen, ist vollster Erfolg zu wünschen. Man muß sich nicht versteigen, zu behaupten, eine jede Kellnerin sei eine Dirne; aber man kann es als Axiom aufstellen, daß kein anderer Frauenberuf so viele unausweichliche Risiken hat, antisozial zu werden."

Wir sehen nun aus dem oben Erwähnten, daß man wohl ohne zu übertreiben behaupten kann, die durch Kellnerinnen verursachten Infektionen ständen in einem gewissen Zusammenhange mit dem Alkoholgenuß, vielleicht nicht immer direkt, insofern als der Alkohol hier erst irgendwelche Bedenken bezüglich des Verkehrs aus dem Wege zu räumen hatte, aber sicherlich insofern, als der Kellnerinnenberuf ohne Alkohol nicht gut denkbar wäre. Damit würde für viele der Deckmantel eines Gewerbes in Wegfall kommen. Es würde auch die Versuchung, den Körper im Interesse des Alkoholkonsums feilzubieten, ausbleiben. Man kann mit ruhigem Gewissen behaupten, daß man einen beträchtlichen Teil von Infektionen ausschalten würde, wenn man das Animierkneipenunwesen und damit die Kellnerinnen abschaffen würde.

Schluß.

Wenn vorliegende Arbeit bloß auf die retrospektive Statistik beschränkt geblieben wäre, so würde der Einwand Notthaffts auch für sie Geltung behalten. Ich habe mich aber bemüht, die Wahrscheinlichkeit, den Alkohol als Ursache für viele Infektionen in Anspruch zu nehmen, durch anderes objektives Material zu bestätigen. Mag man auch den Angaben der Infizierten nicht viel Vertrauen entgegenbringen und den Satz „omnis lueticus mendax" sogar verallgemeinern und sagen: „Jeder Geschlechtskranke lügt", so kann man doch den Angaben der Ärzte und vor allem den Statistiken der Armeebehörden diesen Vorwurf nicht machen. Es handelt sich hier auch nicht so sehr darum, einen bestimmten Prozentsatz von Geschlechtskrankheiten dem Alkohol zur Last zu legen. Es ist im Grunde genommen einerlei, ob man mit Forel 76% oder mit Notthafft 30% der Geschlechtskrankheiten als unter dem Einfluß von Alkohol erworben anführt. Für Ärzte, die es als ihre hauptsächlichste Aufgabe betrachten, nicht so sehr Krankheiten zu heilen als vielmehr dieselben zu verhüten, bleibt das Endresultat immer das gleiche: es steht fest, daß mindestens bei einem Viertel, höchstwahrscheinlich aber bei einem Drittel

sämtlicher Geschlechtsinfektionen der Alkoholgenuß eine provozierende Rolle gespielt hat. Es steht ferner fest, daß mit zunehmender Nüchternheit die Zahl der Geschlechtskrankheiten in einem Stande (zum Beispiel im indischen Heere) gesunken ist. Was liegt nun näher, als diesen Schluß zu verallgemeinern und zu behaupten: Eine wirkungsvolle Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ohne gleichzeitige energische Bekämpfung des Alkohols als Genußmittel ist wirkungslos; deshalb wirkungslos, weil der Alkohol alle guten Ergebnisse jahrelanger Aufklärung in einer Stunde zunichte macht.

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß bloß die Bekämpfung des Alkohols genügen würde, der unglaublichen Verbreitung der Geschlechtskrankheiten entgegenzuwirken. Alle die vielen Faktoren, durch welche bekanntlich das schreckliche Überhandnehmen der Geschlechtskrankheiten gefördert wird, wie Prostitution, Unwissenheit, Alkohol, soziale Verhältnisse usw. müssen in gleicher Weise bekämpft werden, wenn man unserem Ziele der Volksgesundung näher kommen will. Daß das von heute auf morgen nicht geschehen kann, liegt im Wesen des Ganzen; aber es wäre doch ein Fehler, einen so wichtigen Faktor wie den Alkohol bei der Infektion mit Geschlechtskrankheiten zu unterschätzen. Und um dieser Möglichkeit vorzubeugen, wurde vorliegendes Material gesammelt und der Öffentlichkeit übergeben.

Literatur.

Forel, Alkohol und venerische Krankheiten. Bericht des VIII. Intern. Kongresses gegen den Alkohol in Wien 1901.

Hecht, Bericht über den I. österreichischen Alkoholgegnertag. Wien 1908.

Langstein, Zit. nach Forel.

M. Möller, Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. 5. 1906.

v. Notthafft, Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. 12. 1912. — In dieser Arbeit findet sich auch ein fast vollständiges Verzeichnis aller einschlägigen Arbeiten.

Referate.

A. Blaschko und **W. Fischer, Einfluß der sozialen Lage auf die Geschlechtskrankheiten.** Sonderabdruck aus „Krankheiten und soziale Lage“, herausgegeben von Mosse und Tugendreich. München 1912, Verlag Lehmann.

Wenige Krankheiten sind so sehr an das gesellige Zusammenleben der Menschen geknüpft, ihre Verbreitung so innig mit der sozialen Struktur der Gesellschaft zusammenhängend und so sehr durch das soziale Milieu bedingt wie die Geschlechtskrankheiten. Und zwar ist ihre Verbreitung im wesentlichen bedingt durch den Wechsel der geschlechtlichen Beziehungen und man kann das Gesetz aufstellen, daß ihre Häufigkeit direkt proportional der Häufigkeit dieses Wechsels ist. Das ergibt sich aus dem statistischen Material, das wir namentlich durch die fortlaufenden Zählungen in den nordischen Ländern und durch die beim Militär erhobenen Ziffern besitzen. Es ergibt sich daraus, daß die Städte, in denen sich die verschiedensten sozialen Elemente zusammenfinden und miteinander in dauernde Berührung kommen unvergleichlich stärker verseucht sind als das flache Land mit seiner homogenen Bevölkerung. Voraussetzung einer Untersuchung über die Wechselbeziehungen zwischen Geschlechtskrankheiten und der sozialen Lage ist nun aber die Kenntnis von der Ausbreitung derselben in den verschiedenen Bevölkerungsklassen und in dieser Hinsicht fehlt uns zurzeit noch ein wirklich verwertbares statistisches Material. Während wir bei der Tuberkulose und vielen anderen Leiden seit langem schon genaue statistische Unterlagen besitzen, ist dies bei den Geschlechtskrankheiten nur in sehr geringem Maße der Fall. Und wenn man von den oben erwähnten Zählungen absieht, die auch nicht in jeder Beziehung zu verwerten sind, so ist man auf die Bearbeitung eines Materials angewiesen, welches außerordentlich zahlreichen Fehlerquellen unterliegt. So ist z. B. mit der Feststellung einer starken Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in den großen verkehrsreichen Städten noch gar nichts über die graduelle Beteiligung der einzelnen Bevölkerungsschichten gesagt und doch sammeln sich gerade in ihnen die heterogensten Elemente, größter Reichtum neben größter Armut, die höchsten Stände neben dem tiefsten Proletariat und erfahrungsgemäß ist diese Mischung eines der wesentlichsten Momente für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Wie sich nun die einzelnen Stände verhalten, läßt sich vorläufig nur schätzungsweise eruieren. Zweifellos stellt die arbeitende Bevölkerung einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz. Unter ihnen

sind die Berufe besonders gefährdet, die mit einem steten Wechsel des Aufenthaltes verbunden sind, das sind die sogenannten Wanderberufe, ferner die Nachtarbeiter und die Angestellten des Gastwirtsgewerbes. Mit der Industrialisierung der Frau geht auch eine große Gefahr für diese einher. In unserer Zeit, wo die Frauen massenweise in den wirtschaftlichen Kampf hineingezogen werden, wo niedrige, ein menschliches Auskommen kaum ermöglichenden Arbeitslöhne, Mangel einer Häuslichkeit und zeitweise Arbeitslosigkeit ihnen den Boden unter den Füßen nehmen, ist es sogar leicht erklärlich, wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil der Prostitution sich aus den Kreisen der industriellen Arbeiterinnen rekrutieren. Fast gar keine brauchbaren Angaben über die Beteiligung an den Geschlechtskrankheiten besitzen wir von den besser situierten und akademischen Kreisen. Man kann aber annehmen, daß grade diese den größten Bruchteil an der Beteiligung der Geschlechtskrankheiten darstellen.

Welchen Einfluß hat nun die soziale Lage auf den Verlauf derselben? Die Frage, wie sich die einzelnen sozialen Schichten nach einer Infektion verhalten und ob die Geschlechtskrankheiten in diesem Sinne bei der einen oder anderen einen wechselnden Verlauf nehmen, spielt keine einschneidende Rolle. Die berufliche Tätigkeit ist hier bei weitem nicht von der Bedeutung wie bei anderen Krankheiten. In der Hauptsache hängt der Verlauf von anderen Momenten ab und diese sind neben der Konstitution des Erkrankten vor allem eine ausreichende und genügende ärztliche Behandlung. Die bemittelten Kreise und die seßhaften Berufe werden einer solchen eher zugeführt werden können als die Wanderberufe. Dieselben Schichten, die einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt sind, werden häufig auch in der mißlichen Lage sein, ihre Leiden keiner konsequent durchgeführten Behandlung zuführen zu können. Ebenso verhält es sich mit den Berufen, die mit einer häufigen zeitweisen Arbeitslosigkeit zu rechnen haben. Am schlimmsten aber ist in dieser Hinsicht die berufslose weibliche Arbeiterbevölkerung dran. Ihnen steht in den meisten Fällen nur die poliklinische Behandlung zur Verfügung, zu der sie in Unkenntnis der Gefahren und Folgen in der Regel viel zu spät und aus anderen naheliegenden Gründen auch nur in recht unzureichendem Maße kommen. Die Vorliebe dieser Kreise, sich von Kurpfuschern behandeln zu lassen, ist ein weiterer Faktor, der eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hindert. Diesen Tatsachen gegenüber schlagen die Autoren einmal die Einführung einer unentgeltlichen Behandlung der Geschlechtskrankheiten für die unbemittelten Klassen vor und befürworten zweitens eine sachgemäße und in erweitertem Maße als bisher durchgeführte Aufklärungstätigkeit.

Autoreferat.

M. Oppenheim, Praktikum der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Wien 1913, Deuticke.

E. Kromayer, Repetitorium der Haut- und Geschlechtskrankheiten. IV. Auflage. Jena 1912, G. Fischer.

Das Praktikum von Oppenheim will in gedrängter Form den Nichtspezialisten in das Gebiet der Dermatologie einführen. Mit be-

sonderer Sorgfalt ist das Kapitel der Geschlechtskrankheiten unter Berücksichtigung der modernen Forschungen durchgearbeitet und spiegelt hinsichtlich der Therapie die Methode der Wiener Schule speziell der Fingerschen Klinik wieder. Die Darstellung ist übersichtlich und klar, die Differentialdiagnose erfährt bei den einzelnen Dermatosen eine eingehende Berücksichtigung. Die bildlichen Beigaben sind nur teilweise zu loben; die plumpen dicken Stäbchen, welche in Figur 41 als Erreger des Ulcus molle fungieren, sind wohl nur versehentlich als solche bezeichnet worden. In einer neuen Auflage, die wir dem Werkchen recht bald wünschen, wird hoffentlich auch der Ducreysche Bazillus zu seinem Rechte kommen.

Das Repetitorium der Haut- und Geschlechtskrankheiten von Kromayer, ein Beweis für die Beliebtheit, deren sich das Werkchen zu erfreuen hat, liegt nun bereits in vierter Auflage vor. Die Fortschritte in der dermatologischen Diagnostik und Therapie haben zahlzahlreiche Veränderungen im Text notwendig gemacht, ohne daß dadurch der Rahmen, welchen sich der Verfasser von vornherein gesteckt hat, überschritten wäre. W. F.

Fr. Bruck, Zur persönlichen Prophylaxe der Syphilis; zugleich ein Beitrag, auf welche Weise von latent-syphilitischen Prostituierten Infektionen ausgehen können. Münchn. med. Wochenschr. 1913, Nr. 12.

Dr. **M. Müller, Die Notwendigkeit einer obligatorischen Einführung der Blutuntersuchung nach Wassermann bei der Kontrolle der Prostituierten und deren Bedeutung für die allgemeine Prophylaxe der Syphilis.** Münchn. med. Wochenschr. 1913, Nr. 6.

Müller tritt für die obligatorische Einführung der Blutuntersuchung bei der Prostituiertenkontrolle ein, weil er in mehreren Fällen Luesinfektionen gesehen hat, die von Mädchen ausgingen, welche reine Luesanamnese hatten, klinisch dauernd symptomfrei waren, sich aber bei einer späteren Prüfung als Wassermann positiv erwiesen. Es soll jede neu zuziehende Prostituierte bei der ersten Untersuchung, die übrigen 2—3mal im Jahre so kontrolliert werden; diese Forderung ist zweifellos berechtigt, schon deshalb, damit der Kontrollarzt über die Verbreitung der Lues in seinem Kontrollbezirk genau orientiert ist. Es hätte für ihre Begründung nicht der phantastischen und hypothetischen Statistik bedurft, die Verf. am Schluß seiner Arbeit bringt. Ob und in welchem Falle auf den Blutbefund hin eine Behandlung einzutreten hat, läßt sich generell nicht entscheiden.

Gegenüber der Anschauung von Müller-Metz, daß latent-syphilitische Prostituierte trotz Fehlens jeglicher klinischer Erscheinungen infektiös sein können, weist Bruck darauf hin, daß wahrscheinlich der Übertragungsmodus in diesen Fällen ein anderer gewesen sein wird. Seiner Meinung nach dürfte die Infektion durch das in der Scheide destruierte Sekret eines früheren syphilitischen Besuchers erfolgen. Die Möglichkeit, daß auf diese Weise Übertragungen zustande kommen, kann bei vielbeschäftigten Prostituierten nicht von der Hand gewiesen

werden, doch sind dem Ref. selbst einige Fälle bekannt, die sehr für die von Müller vertretene Auffassung sprechen.

Bei beiden Autoren fehlen die Hinweise auf einen anderen Infektionsmodus, sogenannt Latentluetischer, der meines Erachtens eine viel größere Rolle spielt als die beiden angeführten. Es existieren Mitteilungen darüber und eine derselben ist bald nach der Entdeckung der Spirochaete pallida von Vörner erschienen, aus denen hervorgeht, daß ganz banale Erosionen bei Syphilitikern den Erreger enthalten und daß ferner auf den klinisch intakten Tonsillen derselbe sich findet. Solche Personen sind natürlich auch ohne positiven Wassermann höchst infektiös. Mit der Dunkelfeldmethode ist es mir nicht selten gelungen, in solchen klinisch unverdächtigen Effloreszenzen Spirochäten nachzuweisen. Auf diese Fälle mußte seitens der Kontrollärzte mehr als bisher geachtet werden. Bei dem reichen Material, welches ihnen zur Verfügung steht, könnte es nicht schwer fallen, durch systematische derartige Untersuchung festzustellen, inwieweit dieser Infektionsweg in Betracht kommen kann. W. F.

Praktische Ergebnisse auf dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Herausgegeben von A. Jesionek. I. u. II. **Wiesbaden 1910 u. 1912.**

Aus den im Bergmannschen Verlage zu Wiesbaden erscheinenden Ergebnissen interessiert die Leser dieser Zeitschrift besonders das Referat von Friedr. Siebert: „Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten". Während der Verfasser im ersten Jahrgang die sexualpädogische Literatur kurz bespricht, geht er im zweiten Jahrgang ausführlich auf die Frage der Prostitution, der Bordelle und der Reglementierung ein. Ohne sich gerade sonderlich für die beiden letztgenannten Institute zu erwärmen oder gegen ihre Mängel und Schattenseiten blind zu sein, hält er sie doch für ziemlich unentbehrlich und plädiert sogar einmal für streng überwachte Gemeinde- oder Staatsbordelle. Wie alles, was Siebert schreibt, sind auch hier seine Ausführungen gescheit und originell, aber eben sehr subjektiv und einseitig. Vor allem hat es ihm die „liberale Wirtschaftsordnung" mit ihren „zerstörenden Wirkungen" und der „lungenbrüstige Freiheitsmann" angetan. Sie sind schuld, daß unser Leben in den mittleren und großen Städten auf die Bedürfnisse des Commis voyageur zugeschnitten ist. Er ist denn auch folgerichtig dafür, „zu der gesunden Organisation des Mittelalters" zurückzukehren.

Des weiteren behandelt S. die ärztliche Behandlung, die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses, der Strafbarkeit der Übertragung der Geschlechtskrankheiten, die Bedeutung der Geschlechtskrankheiten für die Ehe und schließlich die persönliche Prophylaxe. Seinen auf der Dresdener Tagung dieser Gesellschaft ausführlich dargelegten Standpunkt präzisiert er in folgendem Gesetzesvorschlag: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer

dieser Strafen wird bestraft, wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist. — Straflos bleibt die Ankündigung von Mitteln gegen geschlechtliche Ansteckung, auch wenn sie geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten, wenn sie im Wortlaut wissenschaftlicher Aufsätze in ärztlichen oder anderen wissenschaftlichen Zeitungen und Drucksachen geschieht oder in Vorträgen, die von berufener Seite veranstaltet werden."

A. B.

A. Wolff und **P. Mulzer, Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten zum Gebrauche für Studierende und Ärzte.** II. Auflage. I. Band. Geschlechtskrankheiten. Stuttgart 1914, Verlag F. Enke.

Zusammen mit P. Mulzer hat Wolff sein Lehrbuch für Geschlechtskrankheiten in 2. Auflage vor kurzem neu erscheinen lassen. Es war die Absicht der Autoren unter besonderer Berücksichtigung der neueren diagnostischen und therapeutischen Methoden ein möglichst vollständiges Bild von dem Gegenstande dieser Spezialwissenschaft zu geben. Dem Inhalte des Werkes sind die auf zahlreichen eigenen Arbeiten beruhenden Erfahrungen in hohem Maße zugute gekommen. Das ganze große Problem der Syphilis ist im letzten Jahrzehnt durch die bahnbrechenden Entdeckungen Schaudinns, Wassermanns und Ehrlichs sowie durch die experimentellen Forschungen, an denen die Arbeiten Uhlenhuths und Mulzers einen großen Anteil haben, in eine ganz neue Beleuchtung gerückt worden. Sehr angenehm berührt die sich von jedem Optimismus fernhaltende kritische Würdigung aller dieser modernen Fragen, speziell der Salvarsantherapie. An Reichhaltigkeit des Inhaltes kenne ich kaum ein Lehrbuch, welches sich dem vorliegenden vergleichen kann. Die umfassende Literaturkenntnis der Autoren, die dem Leser auf jeder Seite entgegentritt, gibt der ganzen Darstellung ein wissenschaftlich sicheres Fundament und erhebt das Werk weit über den Rahmen der landläufigen Lehrbücher. Möge das vorliegende Werk, dem wir nur die weiteste Verbreitung wünschen können, zu seinem Teile dazu beitragen, unsere jungen Medizinbeflissenen von dem Werte zu überzeugen, welchen eine umfassende Kenntnis über das Wesen und die Behandlung der Geschlechtskrankheiten für jeden Arzt hat.

W. F.

Dr. med. **H. Paull, Halte deine Jugend rein.** Stuttgart, Verl. Strecker & Schneider. Preis 1,80 M.

Der Verfasser, welcher als städtischer Schularzt seit einer Reihe von Jahren den Abiturienten der höheren Lehranstalten sowie der Handels- und Gewerbeschule in Karlsruhe vom Magistrat zur Abhaltung hygienischer Vorträge beauftragt ist, hat den Inhalt seiner Ausführungen jetzt in einem kleinen Büchlein zusammengestellt. Nach Inhalt und Form entspricht die ganze Darstellungsweise ganz dem Verständnis der Altersstufen, an die Paull sich wendet. Sehr glücklich

erscheint der Gedanke, neben den Geschlechtskrankheiten auch die Gefahren des Alkoholismus zu berücksichtigen und beide Fragen kombiniert zu behandeln. Die klinische Darstellung ist erfreulich kurz und wird wesentlich durch vorzüglich reproduzierte Abbildungen unterstützt. Zu monieren wären nur einige Sätze bei der Besprechung der Wassermannschen Reaktion, einmal beweist doch der negative Ausfall keine Heilung, was man wenigstens indirekt aus den Ausführungen („Unterscheidung latenter und geheilter Syphilis") entnehmen kann und dann ist zur Anstellung der Untersuchung nicht die Entnahme einer beträchtlichen Menge Blutes erforderlich. Nicht nur unserer Jugend, sondern auch Lehrern und Ärzten, die ohne spezielle eigene Erfahrung in die Lage kommen, über die vorliegenden Fragen vor ihren Zöglingen zu sprechen, wird das Paullsche Buch ein guter und brauchbarer Führer sein. W. F.

J. Peller, Die soziale Bedeutung der Gonorrhoe. Sonderabdruck aus dem Beiheft der Wiener med. Wochenschrift: Das österreichische Sanitätswesen 1913. Nr. 38.

Peller bringt in seinem Artikel eine sehr lesenswerte, auf der vorhandenen Literatur, die sehr eingehend benutzt wurde, beruhende Studie über die soziale Bedeutung der Gonorrhoe. Sieht man selbst von der dauernden Schädigung von Individuum und Staat ab, die diese Erkrankung zu einem gewissen Prozentsatz mit sich bringt, so muß schon allein ihre Verbreitung, die mit zunehmender Industrialisierung und Urbanisierung der Bevölkerung immer größer wird, und die damit verbundenen Opfer an Geld und Arbeitskraft für den Sozialpolitiker von größtem Interesse sein. Man kann annehmen, daß in den größeren Städten jährlich 10—12% der 20—30jährigen Männer erkranken. Wie oft wird nun die Gonorrhoe in die Ehe hineingetragen? Die vorliegenden Statistiken bieten außerordentlich schwankende Zahlen, sie bewegen sich, wenn man die Noeggerathschen, wohl zu pessimistischen Angaben außer acht läßt, zwischen 12 und 28%. Verfasser berechnet unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Blennorrhoea neonatorum, nach einer Methode, die mir nicht recht klar geworden ist, rund 12—18% gonorrhoische Infektionen der Frauen aller Ehen. In den Ehen, wo der Mann früher Gonorrhoe gehabt hat, würde danach der Prozentsatz rund 30—40 betragen. Wieviel infizierte Frauen unter ihrer Gonorrhoe auch schwer zu leiden haben, ist statistisch schwer zu erfassen, auch hier schwanken die Angaben in sehr weiten Grenzen (Corpus 14—50, Tuben 3,6—33%). Schließlich spielt die Gonorrhoe als Erblindungsursache eine große Rolle; man muß annehmen, daß jeder 5. bis 3. Insasse der Blindenanstalten, und im allgemeinen in den verschiedenen Ländern jeder 16. bis 6. Blinde sein Sehvermögen durch die Blennorrhoea neonatorum eingebüßt hat. Der Sterilisationsfaktor wird verschieden eingeschätzt; wenn die Sterilität des Mannes eine Unfruchtbarkeit der Ehe bedingt, d. h. in ein Viertel bis ein Drittel aller steriler Ehen, kommt die Gonorrhoe in rund 70—90% in Betracht. Das Überstehen einer doppelseitigen Hodenentzündung sterilisiert in 40—90% der Fälle. Im ganzen sind nach den Angaben der

Autoren etwa $^1/_7$ bis $^5/_6$, wahrscheinlich in der Tat mehr als $^1/_3$ aller steriler Ehen auf dies Leiden zurückzuführen. Hinzu kommt die Einkindersterilität, die durch das häufige Übergreifen des gonorrhoischen Prozesses auf die Adnexe während des ersten Puerperiums bedingt wird. Diese großen Differenzen in den Zahlen der verschiedenen Beobachter beweisen am besten, daß es notwendig ist, diese Frage in großem Maßstabe zu bearbeiten. Bisher ist sehr wenig objektiv Verwertbares geleistet worden und ein planvolleres Arbeiten tut in Zukunft not, wenn man zu wirklich entscheidenden Schlüssen kommen will. W. F.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 16. 1915/16. Nr. 12.

Welche Maßregeln können wir Abolitionisten, an Stelle der Reglementierung der Prostitution, zum Schutze der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit vorschlagen?

Von

Anna Pappritz.

Der abolitionistischen Föderation ist vielfach der Vorwurf gemacht worden, daß sie nur ein negatives Ziel verfolge, d. h. daß sie lediglich die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution anstrebe und den Grundsatz vertrete: Der Staat habe sich um das Problem der Prostitution gar nicht zu kümmern. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage.

Wer die Kongreßberichte der abolitionistischen Föderation liest, die seit dem Jahre 1878 in mehreren Bänden erschienen sind, der muß sich davon überzeugen, daß die Abolitionisten von jeher neben der Forderung der Abschaffung der Reglementierung ein reichhaltiges, weitumfassendes Reformprogramm vertreten haben. Wir sind allerdings der Überzeugung, daß in der Prophylaxe, d. h. in sozialen Reformen, die wirksamste Waffe im Kampfe gegen die Prostitution zu sehen ist. Wir sind uns aber auch klar darüber, daß die Wirkung dieser Reformen nicht von heute auf morgen, sondern erst in Jahrzehnten eintreten kann und daß es darum Pflicht des Staates, der Behörden und der Gesellschaft ist, sofort Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die Prostitution und ihre Folgeerscheinungen zu bekämpfen.

Der Meinungsunterschied zwischen Reglementaristen und Abolitionisten über die Art dieser Maßnahmen ist bekannt; der Unterschied liegt aber nicht allein auf dem Gebiet dieser rein taktischen Fragen, sondern ist ein viel tieferer. Die meisten Reglementaristen sehen in der Prostitution ein „notwendiges Übel“ und ihre

Bestrebungen zielen daraufhin, die Prostitution zu „assanieren“, d. h. ihre Benutzung für die männlichen Konsumenten in hygienischer Hinsicht gefahrlos zu gestalten. Professor Dr. Blaschko hat diese Tendenz folgendermaßen charakterisiert:[1] „Wäre die Prostitution bloß die antisoziale Erscheinung, so würde man sie ebensowenig reglementieren, wie man die Diebe und Mörder reglementiert. Reglementiert wird sie, weil sie zu gleicher Zeit ein sehr nützliches, ja unentbehrliches Ding ist, nämlich, weil sie ein unleugbar vorhandenes starkes Bedürfnis der Männerwelt befriedigt, und die Reglementierung ist eben dazu da, um die Prostitution möglichst nutzbar zu machen. Das geht schon aus der ganzen Stellungnahme der öffentlichen Exekutivorgane hervor, die überall bemüht sind, für das regelrechte Funktionieren des Prostitutionsbetriebes Sorge zu tragen und, wo es daran mangelt, durch Schaffung von Bordellkonzessionen, Begünstigung von Unternehmern usw. oft gegen den ausgesprochenen Widerstand der Gemeindebehörden nachzuhelfen.“

Für uns Abolitionisten ist die Prostitution allerdings eine antisoziale Erscheinung schlechthin und nicht nur wegen ihrer gesundheitlichen Gefahren. Gelänge es, die Geschlechtskrankheiten mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen, so würden wir trotzdem in unserm Kampfe gegen die Prostitution nicht erlahmen, weil wir in ihr aus ethischen und sozialen Gründen eine schwere Gefahr für das Volkswohl erblicken: Die Tausende von Frauen, die, ohne zu arbeiten, nur von der Preisgabe ihres Körpers leben, bedeuten eine moralische Gefahr für die Gesamtheit der erwerbenden Frauenwelt, die einen schweren Kampf ums Dasein kämpft und tapfer um ihre Existenz ringt, und sie bedeuten eine moralische Gefahr für das Familienleben, denn der Mann, der innerhalb der Prostitution eine bequeme Befriedigung seines Geschlechtstriebes findet, wird weniger geneigt sein, eine Ehe zu schließen. In unseren Augen ist also die Prostitution kein „notwendiges“ wohl aber ein unausrottbares Übel, wie Trunksucht, Unehrlichkeit, Faulheit und andere Laster. Aber ebenso wie jeder Staat und jede Gesellschaft bestrebt ist,

---

[1]) Zeitschr. f. Bek. d. Geschlechtskrankh. Band XVI, Heft 9, Seite 295.

diese antisozialen Tendenzen zu bekämpfen, ebenso gut sollte sich u. E. das Bestreben der Allgemeinheit darauf richten, die Prostitution einzudämmen, soweit dies unter unseren heutigen Verhältnissen möglich ist.

Das Reformprogramm, das geeignet wäre, in diesem Sinne zu wirken, haben wir zusammengefaßt in einer Broschüre: „Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen Forderungen der Föderation", deren erste Auflage bereits im Jahre 1904 erschienen ist.[1])

Aber, wie bereits gesagt, wir Abolitionisten befürworten außerdem auch eine staatliche Überwachung der Prostitution und haben dies stets getan. (Die gegenteilige Behauptung beruht auf Unkenntnis oder böswilliger Verleumdung). Was wir ablehnen, ist die „Reglementierung", die den Zweck verfolgt, durch Präventivuntersuchungen der männlichen Nachfrage einwandfreie „Ware" zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen, die wir anstreben, sollen den Zweck verfolgen, die Prostitution möglichst einzudämmen, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, und sie sollen in sinngemäßer und gerechter Weise auf beide Geschlechter Anwendung finden.

Wenngleich die ethischen und sozialen Voraussetzungen, von denen wir ausgehen, verschieden sind, und eine Einigung in der Hinsicht nicht zu erzielen sein wird (denn über Weltanschauungsfragen läßt sich nicht streiten), so hoffen wir Abolitionisten dennoch, daß wir in bezug auf die praktischen Maßnahmen zu einer Verständigung kommen werden, wenn diese auch fürs erste nur ein Kompromiß sein wird.

Die anzustrebenden Reformen liegen auf drei Gebieten: 1. auf dem der Hygiene, 2. auf dem des strafrechtlichen Schutzes und 3. auf dem des Wohnungswesens.

Es ist der Zweck dieser Zeilen, die Vorschläge, die wir Abolitionisten in der Hinsicht zu machen haben, kurz zu skizzieren. In bezug auf die sanitären Maßnahmen hat die abolitionistische Föderation zwar von jeher die ärztliche Anzeigepflicht (wie sie bei Cholera, Typhus usw. besteht) abgelehnt, andererseits aber doch immer gewisse Zwangsmaßregeln gefordert, um der Verbreitung der Venerie einen Riegel vorzuschieben. —

[1]) Dritte Auflage, 1913, Preis 20 Pfennige. Zu beziehen durch Frau Scheven, Dresden N., Angelikastr. 23.



Herr Professor Dr. Blaschko, der auf demselben Standpunkt steht, hat für diese Forderung eine Formulierung gefunden, der wir Abolitionisten im allgemeinen zustimmen. Ich meine die Vorschläge, die Professor Dr. Blaschko auf dem Internationalen medizinischen Kongreß in London (1913) gemacht und folgendermaßen zusammengefaßt hat[1]):

„Eine generelle Anzeigepflicht, wie sie bei den übrigen Infektionskrankheiten als Ausgangspunkt für alle weiteren prophylaktischen Maßnahmen geübt wird, ist bei den venerischen Krankheiten aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar. (Selbst in Norwegen und Dänemark, wo eine solche für Patienten, die auf öffentliche Kosten und in öffentlichen Krankenhäusern verpflegt werden, besteht, fehlt sie für die Privatklientel.) Man muß sich daher mit Maßnahmen gegen diejenigen Fälle beschränken, die sonst auf irgend eine Weise zur Kenntnis der Behörden gelangen, und man muß diese Maßregeln auch dann nur auf gefährliche und renitente Elemente beschränken.

Ferner müßten die Maßregeln beide Geschlechter billigerweise treffen, zweitens dürfte keine offizielle zwangsweise Abstempelung von weiblichen Personen zu öffentlichen Prostituierten stattfinden, es dürften keine Ausnahmegesetze gegen Prostituierte, keine Einschreibung, keine Kontrolle und keine Präventivvisite geschaffen werden, und drittens müßte die gesundheitliche Überwachung aller gesundheitgefährdenden Elemente nicht durch die Polizei, sondern durch ein Gesundheitsamt ausgeübt werden. Die Polizei hätte nur eine Hilfsaktion zu entfalten.

Es wäre dann zu fordern:

1. daß Individuen beiderlei Geschlechts, welche verdächtig sind, eine venerische Infektion zu verursachen, angehalten werden, dem kommunalen Gesundheitsamt ein Gesundheitsattest eines öffentlich hierzu autorisierten Arztes beizubringen. Verdächtig im Sinne dieser Bestimmung wären Individuen a) wenn beim Gesundheitsamt eine Anzeige einläuft, daß sie eine venerische Infektion verursacht haben, b) wenn sie auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte durch schamloses Benehmen (z. B. durch öffent-

---

[1]) Prof. Dr. Blaschko, Syphilis als Staatsgefahr. „Medizinische Klinik.“ 1913, Nr. 35—38. Berlin N. 29, Urban und Schwarzenberg.



liche Provokation zum Geschlechtsverkehr u. dergl.) öffentlichen Anstoß erregt haben.

2. Können die verdächtigen Personen ein solches Attest nicht beibringen, so ist zu verlangen, daß sie sich bis zum Nachweis erfolgter Heilung in ärztliche Behandlung begeben und dem Gesundheitsamte regelmäßig einen Nachweis dieser Behandlung bringen.

3. Eine Zwangsbehandlung würde nur eintreten, wo die Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht befolgt werden.

In Form eines Gesetzesparagraphen gebracht, würde mein Vorschlag etwa folgendermaßen lauten:

Wer, obwohl er weiß oder den Umständen nach vermuten muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet, andere der Gefahr einer Ansteckung aussetzt, kann 1. durch die Gesundheitsbehörde angehalten werden, bis zur erfolgten Heilung in regelmäßigen Pausen amtsärztliche Bescheinigungen über seinen Gesundheitszustand beizubringen; 2. kann er nicht den Nachweis einer ausreichenden ärztlichen Behandlung erbringen, so kann er einer zwangsweisen Behandlung eventuell in einem öffentlichen Krankenhause unterworfen werden; 3. ist durch ihn eine Ansteckung erfolgt, so kann er verurteilt werden, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Festsetzung der Schadenhöhe erfolgt im Verlaufe des Strafprozesses. (Wie man sieht, als Strafe weder Geld- noch Haftstrafe, sondern ausschließlich „sichernde Maßnahmen!")"

Im allgemeinen decken sich die Vorschläge Blaschkos mit den Maßnahmen, die seit einer Reihe von Jahren nach Aufhebung der Reglementierung, infolge einer lebhaften Agitation von Seiten der Abolitionisten, besonders auch der Frauen, in Dänemark und Norwegen eingeführt wurden und sich nach Ansicht der Sachverständigen dort bewährt haben. Indirekt würden diese Maßregeln auch dahin wirken, den Anstand auf der Straße und in öffentlichen Lokalen zu heben, weil diejenigen, seien es nun Männer oder Frauen, die sich einer schamlosen Provokation schuldig machen, riskieren, vor das „Gesundheitsamt" geladen zu werden. In der Praxis würden diese Maßregeln fürs erste wohl ausschließlich auf die Prostituierten Anwendung finden, denn die „doppelte Moral" ist bei uns zu tief eingewurzelt, um mit einem Schlage durch ein Gesetz zu verschwinden. Sache der Frauen wäre es dann, für eine gerechte und gleichmäßige Anwendung des Gesetzes einzutreten. Die Hauptsache ist, erst einmal ein

gerechtes Gesetz zu haben, das uns die Handhabe gibt, dem Messen mit zweierlei Maß energisch entgegenarbeiten zu können. Die Wirkung, die sich manche Mediziner vielleicht von diesen Maßregeln versprechen, die „Sanierung der Prostitution", halte ich für illusorisch, denn bei der Regellosigkeit innerhalb des Prostitutionsverkehrs sind Ansteckungen weder zu vermeiden, noch ist es möglich, die Ansteckungsquelle zu konstatieren. Wer die Berichte von Dr. Pinkus, dem leitenden Arzt am städtischen Obdach zu Berlin, wo die unter Kontrolle stehenden Prostituierten behandelt werden, liest, der wird sich der Erkenntnis nicht länger verschließen können, daß die Prostitution nicht zu sanieren ist. In seiner Arbeit „Die Syphilis der Prostituierten"[1]) kommt Dr. Felix Pinkus zu dem Schluß, daß die meisten schon im ersten Jahre ihres Gewerbes infiziert werden, und daß schließlich alle Prostituierten chronisch krank und damit ansteckungsfähig sind. Wenn dies das Resultat einer gleichmäßigen Kontrolle und Behandlung ist — die doch nur einen kleinen Teil der Prostituierten zu erfassen vermag —, so werden wir zugeben müssen, daß es unmöglich ist, durch irgendeine Art von Maßnahmen der Hydra Prostitution „die Giftzähne auszubrechen". Unsere Reformbestrebungen müssen sich also darauf konzentrieren, die Teile der Bevölkerung vor Ansteckung zu bewahren, die der Prostitution fernstehen, und vor allem dahin zu wirken, ihr die jungen Rekruten fern zu halten.

Eine notwendige Ergänzung dieser Maßnahmen besteht natürlich darin, daß dür eine sorgfältige Behandlung der Geschlechtskranken Sorge getragen wird. Bekanntlich finden noch immer, aus Platzmangel, zahlreiche Venerische in unseren Krankenhäusern keine Aufnahme, andere werden zu früh entlassen. Es müßten darum auch in ausreichendem Maße Genesungsheime gegründet werden, in denen die Patienten neben der Behandlung angemessene Beschäftigung finden, und ferner „Psychopatenheime" für die leicht Schwachsinnigen, die sich in großer Zahl unter den gewerbsmäßigen Prostituierten finden, und die durch keine „Rettungsarbeit" dem Gewerbe zu entziehen sind, weil sie ihrer ganzen Veranlagung nach nicht befähigt sind, sich

---

[1]) Archiv für Dermatologie und Syphilis. CXIII. Band, 1912. Verlag von Braumüller, Wien und Leipzig.

auf eigenen Füßen stehend, einen anständigen Broterwerb zu schaffen. —

Wir können bei der Erörterung der gesundheitlichen Maßnahmen die Frage der sogen. „Schutzmittel“ nicht unerwähnt lassen.

Wir Abolitionisten stehen auf dem Standpunkt, daß die schamlose Anpreisung und die schrankenlose Feilbietung dieser „Schutzmittel“ verboten werden müßte, denn im allgemeinen wird auf jeden jungen Mann die Belehrung über die Anwendung der Schutzmittel wie ein „Anreiz“ wirken, worauf einige Ärzte, wie Prof. von Gruber und Prof. von Düring in energischer Weise hingewiesen haben. Sicherlich werden einzelne Männer durch die Anwendung von Schutzmitteln vor Ansteckung bewahrt werden, aber doch nur solche, die schon „erfahren“ sind und die mit Absicht und Überlegung die Prostitution benutzen. Der unerfahrene Jüngling, der den Versuchungen guter Freunde oder einer Dirne erliegt, wird ein solches Schutzmittel nicht bei sich tragen, selbst wenn er auf seine Vortrefflichkeit aufmerksam gemacht wurde.

Die Einzelfälle, in denen die Anwendung von Präservativs vielleicht einen wirksamen Schutz gewährte, werden jedoch hundertfach aufgewogen durch die Gefahr der moralischen Volksvergiftung, die eine gewissenlose Propagierung dieser Mittel mit sich bringt.

Diejenigen, die diese Propagierung befürworten, haben wohl zu ausschließlich das Großstadtleben in Betracht gezogen und kennen zu wenig das Leben und die Anschauungen auf dem Lande nnd in den kleinen und mittleren Städten. Dort herrschen noch die alten, in der Großstadt vielfach als „veraltet“ verlachten Anschauungen, die es dem jungen Mädchen zur Ehrensache machen, unberührt in die Ehe zu treten und dem jungen Mann die moralische Verpflichtung auferlagen, das Mädchen, mit dem er verkehrte, auch zu heiraten. Werden diese Anschauungen untergraben, wird diese Jugend darüber aufgeklärt, daß es einen Geschlechtsverkehr ohne Verantwortung und ohne Konsequenzen gibt, dem sie ungestraft fröhnen kann, dann wird die Folge die sein, daß die Prostitution auch aufs flache Land in die breiten Schichten unseres Volkes getragen wird und ihre Folgeerscheinungen: Geschlechtskrankheiten, Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit werden in erschreckender Weise überhand nehmen.

Es sind wahrhaftig nicht nur moralische Bedenken, sondern auch volkspolitische Erwägungen, die uns veranlassen, vor dieser Propagierung der Schutzmittel zu warnen.

Wir gestehen dem Arzt das Recht zu, diese Mittel zu verordnen in den Fällen, in denen er es für richtig hält, und dem Apotheker, sie zu verkaufen. Aber die allgemeine „Volksaufklärung", Anpreisung und Feilbietung würde u. E. eine schwere Gefahr für unser Volk sein. —

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß es aus moralischen wie aus sanitären Rücksichten von besonderer Wichtigkeit ist, die weibliche Jugend vor dem Hinabgleiten in die Prostitution zu schützen.

Voraussetzung eines wirksamen Schutzes ist die Bestrafung der Verführung, in den Fällen, in denen ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, und die Erhöhung des Schutzalters auf das 16. Jahr; eine Forderung, die von den deutschen Abolitionisten seit Jahrzehnten auf das energischste befürwortet wird, die aber im Vorentwurf zum neuen St.G.B. keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Prostitution rekrutiert sich größtenteils aus jungen Mädchen, die infiziert wurden und infolge der Infektion der Gewerbsunzucht anheimfallen. Sie zu schützen ist darum die wichtigste und wirksamste Prophylaxe. Die Blaschkoschen Vorschläge bieten einen gewissen Schutz, aber keinen ausreichenden; „sichernde Maßnahmen", wie er meint, genügen allein nicht, sondern müssen durch eine direkte Strafandrohung gegen venerische Infektion ergänzt werden. Diese Forderung wird von namhaften Juristen befürwortet, deren Gutachten Dr. jur. Friedrich Laupheimer in einer interessanten Studie zusammengestellt hat.[1]) Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir, daß ein gesetzlicher Schutz gegen venerische Infektion erst in drei europäischen Staaten besteht, und zwar in Finnland, Dänemark und Norwegen. In Dänemark existiert ein Gesetz bereits seit dem Jahre 1866, doch ist bei der Neuregelung des St.G.B. im Jahre 1900 eine bessere Formulierung gefunden worden. Der betreffende § 155 des norwegischen St.G.B. bestimmt:

„Wer, obwohl er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch geschlechtlichen Verkehr oder Unzucht einen anderen ansteckt oder der Ansteckung aussetzt, wird mit

[1]) Laupheimer, Der strafrechtliche Schutz gegen geschlechtliche Infektion. Berlin W. 57, 1914, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt.

Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der dazu mitwirkt, daß jemand, von dem er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch das erwähnte Verhalten einen andern ansteckt oder der Ansteckung aussetzt. Ist der Angesteckte oder der der Ansteckung Ausgesetzte der Ehegatte des Täters, so tritt die öffentliche Verfolgung nur auf dessen Antrag ein."

In Norwegen sowohl wie in Dänemark finden sich außerdem Bestimmungen betreffs Gesundheitsgefährdung außerhalb des Geschlechtsverkehrs, wie z. B. Ansteckung der Amme oder durch die Amme.

Auch das österreichische und schweizer Strafgesetzbuch soll in dieser Beziehung einer Revision unterzogen werden, und in beiden Ländern enthalten die Vorentwürfe Bestimmungen, die denen des norwegischen Gesetzes sehr ähnlich sind; der Vorentwurf der deutschen Strafgesetzbuches aber bringt, wie gesagt, keine die venerische Ansteckung betreffende Bestimmung, obgleich in Deutschland schon seit den Tagen der ersten lex Heinze-Beratung diese Frage wiederholt die Gesetzgeber und den Reichstag beschäftigt hat. Das letztemal erörterte der Reichstag im März 1900 diese Frage, doch wurde der betreffende Antrag infolge der Erklärung der Regierung vom Reichstag abgelehnt. Seitdem sind namhafte Juristen, vor allem Professor von Liszt, für den strafrechtlichen Schutz gegen geschlechtliche Infektion eingetreten, aber leider vergebens. Manche Juristen stehen auf dem Standpunkte, daß der Körperverletzungsparagraph einen genügenden Schutz gewähre; doch hat sich dies in der Praxis als nicht zutreffend erwiesen, weil der Nachweis des Vorsatzes natürlich niemals zu erbringen ist. Ein „Vorsatz" wurde auch nicht angenommen in den Fällen, die infolge eines sehr weitverbreiteten Aberglaubens, leider häufig genug, vorkommen: daß nämlich ein geschlechtskranker Mann, um sich von seiner Krankheit zu befreien, ein ganz junges Mädchen, womöglich ein Kind mißbraucht. Selbst die „fahrlässige Körperverletzung" war vom juristischen Standpunkt aus nicht immer nachzuweisen, weil es dem Betreffenden nicht bewiesen werden konnte, daß er sich seiner Ansteckungsfähigkeit bewußt war.

Aus allen diesen Gründen ist es wohl ohne weiteres einleuchtend, daß, wie Professor v. Liszt besonders hervorhebt, eine Strafandrohung als solche schon eine Warnung bedeutet, deren Wirkung nicht zu unterschätzen ist. Er sagt darüber:



„Den jungen Männern aus allen Schichten des Volkes, die eine Zukunft vor sich haben, wird die Strafandrohung eine ernste Warnung sein. Die statistischen Erhebungen haben gezeigt, daß unserer männlichen Jugend die Erkenntnis von dem verbrecherischen Charakter einer Gefährdung der Gesundheit anderer durch Geschlechtsverkehr im infizierten Zustand völlig verloren gegangen ist. Hier handelt es sich darum, das schlaff gewordene Gewissen wieder zu stärken. Gerade das soll und wird eine Strafandrohung bewirken. Sie wird sich in erster Linie nicht an die Dirne, sondern an den Mann wenden. Sie wird ihm ins Gedächtnis zurückrufen, was er vergessen hat, weil auch keiner seiner Freunde und Bekannten daran zu denken gewohnt war: daß er nicht nur eine sittlich verwerfliche, sondern auch eine vom Staat gebrandmarkte Tat begeht, wenn er, um ein augenblickliches Bedürfnis zu befriedigen, einen seiner Nebenmenschen der Gefahr aussetzt, die Gesundheit vielleicht für sein ganzes Leben einzubüßen."

Der Lisztsche Vorschlag hat folgenden Wortlaut:

„Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt oder auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den andern begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein."

Auch die übrigen Juristen, wie Kohler, Schmölder, v. Lilienthal, Homburger u. a. stimmen darin mit Liszt überein, daß sie nicht nur die Ansteckung, sondern schon die Gefährdung bestrafen wollen, und zwar als öffentliches, nicht nur als Antragsdelikt. Diese Forderung erscheint uns zu weitgehend und der Deutsche Zweigverein der Föderation hat deshalb folgende Fassung vorgeschlagen:

„Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch Geschlechtsverkehr oder andere körperliche Berührung (z. B. im Ammen- oder Hebammenwesen) seine Krankheit auf andere Personen überträgt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Ich persönlich stehe auch hierin ganz auf dem Boden der Föderation, nur fände ich es zweckmäßig, nach den Worten „wer wissend" — wie Schmölder vorschlägt — die Worte „oder den Umständen nach annehmen muß" einzufügen. Ferner bin ich persönlich der Ansicht, daß, wenn Fälle venerischer Ansteckung Minderjähriger zur Kenntnis der Behörden, beispielsweise des Jugendgerichtes oder des Vormundschaftsgerichtes kommen, diese verpflichtet sein müssten, Strafantrag zu stellen. Gerade meine Erlebnisse am Jugendgericht und meine Erfahrungen in

der Fürsorgetätigkeit haben mir gezeigt, wie unendlich häufig ganz junge Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren angesteckt werden. Diese Mädchen, die vielfach nur das Opfer einer einmaligen Verführung waren, wurden, weil sie Geld von den Betreffenden angenommen hatten, wegen Gewerbsunzucht mit einem Verweise bestraft und unter Schutzaufsicht gestellt, während der Täter, der das unglückliche Kind infiziert hatte, straflos blieb. Die betreffende Dame, die die Schutzaufsicht zu übernehmen hatte, stand dann vor der schwierigen Aufgabe, für die ärztliche Behandlung und Heilung des Kindes Sorge zu tragen, und dann vor der noch schwierigeren, für ein solches Mädchen ein Unterkommen, eine Lehr- oder Dienststelle zu finden. Selbst in einer Großstadt ist es aber äußerst schwierig, die Tatsache der Ansteckung geheim zu halten, und naturgemäß scheuen sich die meisten Menschen ein geschlechtskrankes Mädchen bei sich aufzunehmen. Gerade diese furchtbaren, sich auf Jahre hinaus erstreckenden Konsequenzen einer venerischen Infektion gestalten diese zu einem Verbrechen, das meines Erachtens viel strenger bestraft werden müßte, als eine fahrlässige Körperverletzung; deshalb bin ich der Ansicht, daß in schweren Fällen (wie nach § 224 bei schwerer Körperverletzung) auf Zuchthaus erkannt werden müßte. Sehr beachtenswert erscheint mir auch der Vorschlag von Homburger, daß es bei Sittlichkeitsverbrechen strafverschärfend wirken müßte, wenn eine venerische Ansteckung damit verbunden ist. Wie milde derartige Verbrechen heutzutage bestraft werden, erlebte ich erst kürzlich an folgendem Fall: ein kleines Mädchen von 13 Jahren, dessen Vormund ich bin, wurde von seinem Stiefvater vergewaltigt und zugleich venerisch infiziert, und trotzdem hat der Täter nur drei Monate Gefängnis bekommen!

Eine Anklage wegen venerischer Ansteckung innerhalb der Ehe wird wohl auch in Zukunft zu den größten Seltenheiten gehören, es sei denn, daß der infizierte Ehegatte zugleich auf Scheidung klagt, und meines Erachtens müßte eine während der Ehe erworbene Geschlechtskrankheit eo ipso als Scheidungsgrund gelten. Ein weiterer Schutz der Ehefrau würde in der Einführung eines Gesetzes, welches von dem Ehekandidaten ein amtsärztliches Gesundheitsattest verlangt und die bürgerliche Eheschließung abhängig macht von der Abwesenheit einer noch übertragbaren Geschlechtskrankheit, gegeben sein.

Wir wissen, daß auch im Hinblick auf eine Anzahl anderer Krankheiten ein Eheverbot erwünscht sein würde, wir glauben aber, daß eine so weit gehende Forderung im Augenblick unerfüllbar ist und müssen uns deshalb auf das Gebiet der Geschlechtskrankheiten beschränken, bei denen die Gefährdung der Ehe und des Nachwuchses am allergrößten ist. Trotz der Bedenken und Schwierigkeiten, die der Einführung dieses Gesetzes entgegenstehen, glauben wir doch, auf dasselbe nicht verzichten zu können. Angesichts der ungeheuren Opfer an Menschenleben, die dieser Krieg unserm Volke auferlegt hat, muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, uns eine zahlreiche und gesunde Nachkommenschaft zu sichern.

Die Wohnungsfrage der Prostituierten ist das dritte wichtige Gebiet, auf dem eine Neuregelung dringend notwendig ist. Der deutsche Zweig der I. A. Föderation hat in einer Eingabe an das Reichsjustizamt und an die Kommission zur Vorbereitung des Strafgestzbuches die Forderung gestellt, den jetzigen § 180 folgendermaßen zu fassen:

„Das Halten von Bordellen ist verboten. Unter einem Bordell ist jede Organisation des Prostitutionsbetriebes zum Zwecke der geschäftlichen Ausbeutung desselben zu verstehen, wobei Lokale für den Unzuchtsbetrieb bereit gehalten werden, gleichviel ob die Prostituierten in diesen Häusern wohnen oder nicht. Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, im Rückfalle mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. — Das gewohnheitsmäßige Vermieten von Wohnungen an einzelne Prostituierte sowie das Unterstandgeben an einzelne Personen, welche außerehelichen Verkehr haben, ist, sofern damit keine eigennützige Ausbeutung dieser Personen verbunden ist, keine Kuppelei und bleibt straffrei.“

Es erübrigt sich wohl, eine eingehende Begründung der Eingabe zu geben; ich beschränke mich darauf, einige Vorschläge zu beleuchten, die von Persönlichkeiten herrühren, die im allgemeinen auf dem Boden dieser Forderung stehen, aber dieselbe noch durch andere, positive Maßnahmen ergänzen wollen. Da ist zuerst der Vorschlag gemacht worden, ein Verbot ergehen zu lassen, daß nie mehr als zwei Prostituierte in einem Hause wohnen dürfen. Ich halte dieses Verbot für undurchführbar und zwecklos: eine Prostituierte, die ihr Gewerbe in schamloser Weise ausführt, kann in einem kleinen Hause Veranlassung zu den größten Unzuträglichkeiten geben, während vielleicht vier andere, die vereinzelt in einer großen Mietskaserne wohnen, ganz unauffällig ihr Dasein

fristen, ohne den geringsten Anstoß zu erregen. Ebenso prekär ist ein anderer Vorschlag: das Wohnen von Prostituierten in Familien, die Kinder unter 14 Jahren haben, zu verbieten. Warum diese Altersgrenze? Mir scheint, als ob der verderbliche Einfluß und das böse Beispiel einer sittenlosen Person auf Jugendliche von 14 bis 18 Jahren noch verhängnisvoller wirken kann als auf jüngere Kinder. M. E. läßt sich diese Angelegenheit überhaupt nicht generell durch Polizeimaßregeln und gesetzliche Verbote regulieren. Der Zweck, der damit beabsichtigt wird, die Familie vor sittlicher Verseuchung zu bewahren, würde nur in den seltensten Fällen erreicht werden, und andererseits würde einer unerträglichen Polizeischnüffelei und Denunziation und damit verbunden einer furchtbaren Bestechlichkeit Tür und Tor geöffnet werden. Die notwendigen Maßregeln zum Zweck der Reinerhaltung der Familie und zum Schutz der Jugend vor bösem Beispiel und Verführung müßten in die Hände anderer Instanzen gelegt werden: in die der Wohnungsinspektion und der Jugendfürsorge. Wenn diese beiden Institutionen in dem von uns befürworteten Sinne ausgebaut werden, wenn die Kontrolle sachverständigen, gebildeten Frauen anvertraut wird, dann können wir hoffen, anstelle der bisherigen Scheinmaßregeln wirklich durchgreifende Reformen zu erreichen. Diese Maßnahmen würden sich dann auch nicht lediglich auf Prostituierte erstrecken, sondern auch den sittenlosen Mann treffen, der vielfach für seine Umgebung eine ebenso große Gefahr bedeutet, gegen den es aber bisher überhaupt keine Handhabe gibt. Vielfach ist mir entgegnet worden, daß dem Hausbesitzer bzw. Verwalter eine gesetzliche Machtbefugnis zum Einschreiten gegen sittenlose Personen gegeben werden müsse. Mir scheint, daß dazu keine besonderen Gesetzesbestimmungen notwendig sind. Ebenso wie der Wirt schon heute einem Mieter kündigen kann, der durch ein Grammophon oder andere Ruhestörungen seine Mitbewohner belästigt, ebenso kann er Personen kündigen, die durch einen den öffentlichen Anstand verletzenden Lebenswandel Anstoß erregen. Durch eine Anzeige beim Wohnungsamt oder den Instanzen der Jugendfürsorge würden diese Maßregeln noch leichter als bisher durchzuführen sein.

Wenn durch die oben angeführten Reformen der beabsichtigte Zweck, die Sicherung des öffentlichen Anstandes und der Schutz der Jugend, wie wir hoffen, erreicht wird, so spitzt sich das Problem dahin zu: „In welchen Formen soll

sich dann der Prostitutionsverkehr vollziehen?" Denn natürlich wird durch diese Reformen die Prostitution an sich nicht aus der Welt zu schaffen sein; wir müssen mit der Tatsache ihrer Existenz nach wie vor rechnen, wenn wir auch hoffen dürfen, sie durch eine sinngemäße und energische Ausführung der vorgeschlagenen Bestimmungen einzuschränken und ihre verletzenden Auswüchse zu mildern. Es bliebe das „Absteigequartier", und ich glaube, daß wir uns mit dieser Form, als dem „kleineren Übel", abfinden müssen. Vom moralischen Standpunkt ist selbstverständlich das Absteigequartier ebensowenig zu billigen, wie die Prostitution an sich; da wir aber diese nicht mit einem Schlage ausrotten können, so bleibt vom Standpunkt einer nüchternen Realpolitik nichts anderes übrig, als die Betätigungsform zu dulden, die für die Allgemeinheit die wenigsten Gefahren in sich birgt und das ist zweifellos das Absteigequartier. Hier handelt es sich nicht um eine öffentliche Anreizung zur Unsittlichkeit, nicht um eine Verführung, denn das Absteigequartier wird nur von solchen aufgesucht, die sich bereits „gefunden" haben und es nur als Treffpunkt benutzen. Selbstverständlich darf es sich dabei nicht (wie es von mehreren Seiten vorgeschlagen wird) um Häuser handeln, die ausdrücklich zu diesem Zweck von der Polizei konzessioniert werden. Derartige „konzessionierte Absteigequartiere" würden sehr bald zu „Kuppelquartieren" ausarten, die sich gegenseitig Konkurrenz machen und zu raffinierten Anlockungsmitteln greifen. Die Rolle der Polizei hätte sich lediglich auf eine diskrete Überwachung zu beschränken, um eventuell gegen Ausartungen einzuschreiten. In dieser Art und Weise werden schon heute in Berlin die zahlreichen „Pensionen", die nichts anderes sind als Absteigequartiere, polizeilich überwacht. Nach dem Wortlaut des jetzigen § 180 hätte die Polizei heute die Pflicht, diese Lokalitäten sämtlich aufzuheben und zu schließen; aber die Macht der Tatsachen ist stärker als die Macht des unausführbaren Paragraphen, und darum ist die Polizei verständig genug, ein Auge zuzudrücken und sich auf eine Überwachung zu beschränken. Was sie heute gegen den Wortlaut des Gesetzes tun muß, würde sie später, nach Annahme unserer Formulierung, auf gesetzlicher Grundlage tun können. Die Wirte aber würden wissen, daß ihnen kein Haar gekrümmt wird, solange sie sich nicht um die Beziehungen ihrer Logiergäste kümmern. „Ich kann nicht jedes Paar nach seinem Trauschein fragen", antwortete mir einst die Inhaberin

einer „Pension". Das soll das Gesetz in Zukunft auch nicht verlangen. Andererseits soll aber das Gesetz und die Polizei unnachsichtlich und strenge einschreiten und strafen, wenn die Wirte ihrer Pension einen Bordellcharakter verleihen, d. h. wenn sie Wucherpreise nehmen, oder „Salons" mit Verabreichung von Getränken halten, oder gar Mädchen für ihre Besucher zur Verfügung stellen. In den Fällen wird eben das „geduldete" Absteigequartier zu einem „verbotenen Kuppelquartier" bzw. „Bordell", und der Inhaber macht sich strafbar. Und zwar müsste die Strafe hoch genug normiert sein, um wirklich abschreckend zu wirken.

Herr Prof. Dr. Blaschko ist von jeher für eine Änderung des § 180 St.G.B. (Wohnungskuppelei) eingetreten und wir glaubten, daß er in dieser Hinsicht ganz auf dem Boden der Föderation stände. Das ist aber nicht der Fall, denn er hat kürzlich seiner Auffassung in Hinsicht der „Absteigequartiere" eine Auslegung gegeben, der wir unter keinen Umständen zustimmen können. Er schreibt:[1]) „Wir werden in der Bekämpfung der von der Prostitution ausgehenden sozialen und hygienischen Schäden niemals einen Schritt vorwärts kommen, wenn wir nicht durch die Rechtsprechung die Möglichkeit offen lassen, daß die Prostituierte und deren Konsumenten sich sowohl zur Anknüpfung als zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs in geschlossenen Räumen treffen können. Dabei denke ich nicht etwa, wie viele Laien, an Bordelle, die m. E. keine gesundheitlichen Garantien bieten, auf der anderen Seite der empörendsten Ausbeutung der Prostituierten sowie dem Mädchenhandel Vorschub leisten. Vielmehr schweben mir Einrichtungen vor, wie polizeilich überwachte Nachtkaffees (als Marktstätten), hygienisch eingerichtete und polizeilich überwachte Gasthöfe (Absteigequartiere), ferner Kontrollstraßen nach Bremer Muster, jedenfalls Einrichtungen, bei denen irgend ein von der Polizei zu kontrollierender Wirt die Rolle des Vermittlers übernehmen muß. Welcher Art die polizeilichen Anordnungen im einzelnen sein müssen, darauf will ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Solange aber der Wirt sich in den Grenzen dieser Anordnungen hält, solange er nur den Makler bildet zwischen zwei Parteien, die ohnehin die Absicht haben, in geschlechtliche Beziehungen zueinander zu treten, solange er nicht, um seinen Geschäftsbetrieb schwung-

[1]) Deutsche Strafrechtszeitung 1915, Heft 11/12, S. 507 u. f.

hafter zu gestalten, dazu übergeht, Angebot und Nachfrage durch aktives Sichanbieten zur Vermittlung zu steigern und Frauen zur Prostitution zu verleiten, anzuwerben oder bei der Prostitution festzuhalten, solange kann, glaube ich, der Staat auch die Tätigkeit des Wirtes dulden. Zuzugeben ist, daß dieses Gewerbe kein sehr sauberes ist, ja, es wäre sogar vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob man nicht, einem Vorschlage von Kohler folgend, diesen Wirten gewisse bürgerliche Ehrenrechte vorenthalten sollte; aber so unsauber diese Tätigkeit auch ist, so ist sie doch, wie die Dinge einmal liegen, nicht zu entbehren.

Diesen Verhältnissen würde folgende Fassung eines Kuppeleiparagraphen gerecht werden:

„Wer eine weibliche Person zur Ausübung käuflicher Unzucht verleitet, anwirbt oder anhält, wer sich zur Vermittlung käuflicher Unzucht anbietet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter . . . . bestraft."

Eine solche Bestimmung umgrenzt scharf die strafbaren Handlungen und gibt dem Richter anstelle des unklaren Begriffs des Vorschubleistens eine sichere Richtschnur für seine Entscheidungen. Sie entspricht auch dem Volksempfinden, welches als strafbar eben nur durch diese Formulierung getroffene aktive Vermittlertätigkeit ansieht. Aber auch die praktischen Vorzüge dieser Bestimmung gegenüber dem alten § 180 sowie gegenüber dem Vorentwurf scheinen mir auf der Hand zu liegen."

Mit der Formulierung des von Blaschko vorgeschlagenen Paragraphen können wir uns durchaus einverstanden erklären, denn er würde die als „Mädchenhandel" bezeichneten Delikte treffen und wäre eine wünschenswerte Ergänzung der von uns vorgeschlagenen Fassung des § 180. Aber seiner Auffassung über die Handhabung der „Vermittelung" können wir nicht beipflichten, müssen sie sogar ganz entschieden ablehnen. Es ist gar nicht einzusehen, warum die Polizei „Marktstätten" einrichten und überwachen soll. Es gibt doch für jeden, der sie sucht, tausend Möglichkeiten der Anknüpfung, auf der Straße, im Restaurant, Kaffee, Theater, in der Elektrischen, in den Museen — man braucht doch nur mit offenen Augen durchs Leben zu gehen, um zu beobachten, wie sich derartige Anknüpfungen überall vollziehen. Man kann dies nicht durch polizeiliche Maßnahmen verhindern, aber man sollte sie auch nicht ausdrücklich fördern. Ebensowenig sollten die „Absteigequartiere"

direkt als solche von der Polizei abgestempelt werden. Man kann es nicht hindern, daß illegitime Verhältnisse in Hotels, Pensionen, Privatwohnungen absteigen, und man darf den Wirt nicht für die Moral seiner Mieter und Gäste verantwortlich machen (wie dies nach dem heutigen § 180 geschieht), solange der öffentliche Anstand und die öffentliche Ordnung nicht verletzt wird. Aber es bedarf dazu nicht eines „Maklers“, der die Rolle des „Vermittlers“ übernimmt. Sobald eine Vermittlung überhaupt stattfindet, ist unausbleiblich eine Ausbeutung, ein „aktives Sich-Anbieten zur Vermittlung“ damit verbunden, denn nur aus Menschenliebe wird keiner sich zu diesem unsauberen „Gewerbe“ hergeben — schon in dem Ausdruck „Gewerbe“ liegt ja der Begriff des pekuniären Vorteils und jeder Mensch ist natürlich bestrebt, sein Gewerbe so gewinnbringend wie möglich zu gestalten. Blaschko will den Wirt (wie er weiter ausführt), nicht von einer „polizeilichen Konzession“ abhängig machen; es ist aber durchaus unverständlich, in welcher Art die Polizei dem Wirt die Rolle als „Vermittler“ und „Makler“ zuerkennen soll ohne Konzession. Aber abgesehen von diesem Widerspruch stellt der Blaschkosche Vorschlag überhaupt eine contradictio in adjecto dar, da, wie bereits ausgeführt, eine „Vermittlung“ ohne Gewinnbeteiligung ein Unding ist.

Die polizeiliche Bewachung der „Marktstätten“, „Treffpunkte“, „Absteigequartiere“ usw. sollte m. E. in der Art und Weise ausgeführt werden, wie sie jetzt bereits den Homosexuellen gegenüber gehandhabt wird. Die Polizei kennt deren Schlupfwinkel und — da auch dies Laster unausrottbar ist — so begnügt sie sich damit, durch eine diskrete Kontrolle für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu sorgen und Ausschreitungen zu verhüten. Auch den „Absteigequartieren“ gegenüber hat sie sich (wie bereits gesagt) schon jetzt — den gesetzlichen Bestimmungen entgegen — meist auf diese Art der Überwachung beschränkt. Etwas anderes soll auch in Zukunft nicht von ihr verlangt werden.[1])

---

[1]) Frl. Paula Müller (Hannover), die Vorsitzende des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, bittet mich, folgende Erklärung ihrerseits abzugeben:

„Mit Ihrer Auffassung über die Absteigequartiere stimme ich ganz und gar überein. M. E. dürften sie niemals konzessioniert werden, sondern nur einer diskreten polizeilichen Überwachung unterworfen sein. Weiter meine ich, daß das Absteigequartier wohl die Möglichkeit des Verkehrs geben, aber nie der Prostitutionsmarkt sein dürfe. Daß sie wohl zum Verkehr für die,

Die „D.G.B.G." befürwortet aber nicht nur die polizeilich überwachten „Absteigequartiere", sondern sie hat sich auf ihrer letzten Sitzung der „Sachverständigen-Kommission", gegen die Stimmen der Abolitionisten, für „Bordellstraßen nach Bremer Muster" (Helenenstraße) ausgesprochen und deren Einrichtung in allen deutschen Großstädten empfohlen.

Wir würden diese Maßnahmen für geradezu verhängnisvoll halten. Das Bremer System ist unvereinbar mit den abolitionistischen Grundsätzen und es liegt m. E. ein unlösbarer Widerspruch darin, die Reglementierung zu verwerfen, aber diese Art von Bordellstraßen beibehalten zu wollen. Diese können überhaupt nur auf Grund der Reglementierung bestehen, denn es liegt ein polizeilicher Zwang zum Wohnen in den Quartieren vor, mit allem Zubehör, wie Einschreibung, Präventivuntersuchung usw. Zugegeben, daß die Ausbeutung der Insassinnen vielleicht nicht ganz so groß ist, wie in den Bordellen, in denen sie von einem Wirt (bzw. Wirtin) abhängig sind und ihre Einnahmen in deren Tasche fließen, aber eine erhebliche Ausbeutung liegt auch hier vor; das beweist schon die Höhe der Miete von täglich 6 Mark, die die einzelne Prostituierte zu zahlen hat. Dazu kommt die Ausbeutung von seiten der Konsumenten: es kommen auf die etwa 75 Bewohnerinnen der Helenenstraße jährlich 84000 Besucher! Die freilebende Prostituierte, die keine so großen Aufwendungen für ihren Lebensunterhalt zu machen hat, kann sich mehr schonen, ihr bleibt die Möglichkeit, Besucher abzuweisen, und eine Rückkehr zu einem anständigen Lebenserwerb ist für sie nicht ganz ausgeschlossen. Der Hauptgrund aber, der gegen diese Art der Kasernierung spricht, ist der Anreiz, den derartige Bordellstraßen auf das männliche Publikum ausüben. Als auf der Hygiene-Ausstellung in Dresden ein Modell der Bremer Helenenstraße ausgestellt war, haben sich Bremer Bürger voller Entrüstung darüber geäußert, und bei wiederholten Besuchen in Bremen sind mir Schilderungen von dem schamlosen Massenandrang in der Helenenstraße gemacht worden, der häufig zu den empörendsten Szenen unter den Augen der herbeiströmenden, schaulustigen Straßenjugend, geführt hat. — Diese Erscheinungen bestätigen nur das,

---

die sich schon gefunden haben, benutzt werden dürften, aber keine Gelegenheit zum Anknüpfen neuer Beziehungen bieten dürften. Vor allem dürfte kein Wirt den Makler machen dürfen, das würde stets zum Bordellbetrieb, den wir unter allen Umständen verwerfen, führen." Anm. d. Verf.

was wir Abolitionisten von jeher betont haben: eine behördliche Konzessionierung des Prostitutionsbetriebes stellt eine Erleichterung und einen Anreiz dar, der wiederum zu einer Vermehrung der Prostitution und ihren verhängnisvollen Folgeerscheinungen führt. Daher bekämpfen wir jede Kasernierung und jede Konzessionierung und wollen nur die „Absteigequartiere“ als das „kleinere Übel“ in dem oben genannten Sinne geduldet sehen.

Natürlich soll die Polizei nach wie vor ihr Augenmerk darauf richten, daß die Verschleppung Jugendlicher in diese Quartiere möglichst inhibiert wird. Die Art und Weise, wie dies heute häufig geschieht, ist aber durchaus zu beanstanden. Mir ist bei Verhandlungen des Jugendgerichtes wiederholt folgender Fall begegnet: Der Sittenpolizist hat beobachtet, daß ein ganz junges Mädchen mit einem Herrn in ein Absteigequartier gegangen ist; er hat gewartet, bis das Paar das Haus wieder verließ, hat das junge Mädchen arretiert und wegen „gewerbsmäßiger Unzucht“ Anzeige erstattet. Vielfach war das junge Mädchen noch unbescholten; hätte der Sittenpolizist sie also beim Eintritt in Schutzhaft genommen, so wäre es möglich gewesen, durch erzieherische Maßnahmen sie vor dem Hinabgleiten in die Prostitution zu behüten; dieser einmalige Besuch des Absteigequartiers aber genügte, um ihr einen Verweis wegen „Gewerbsunzucht“ zuzuziehen und ihr damit lebenslänglich den Stempel der Schande aufzudrücken. Diese Art der polizeilichen Handhabung ist äußerst charakteristisch für die Art der Beurteilung des ganzen Problems: „das männliche Bedürfnis“ wird als „legal“ anerkannt, seiner Befriedigung werden keine Hindernisse in den Weg gelegt, aber das Mädchen wird, nachdem es der Verführung zum Opfer fiel, polizeilich überwacht, damit sie eine eventuell erworbene Geschlechtskrankheit nicht weiter verbreitet.

Es liegt auf der Hand, daß diese Methode weder geeignet ist, die Prostitution einzudämmen, noch die Geschlechtskrankheiten zu verhüten. Die von mir skizzierten Vorschläge aber würden, wenn sie eine gerechte und energische Anwendung fänden, dazu führen, die Mißstände, die wir im Interesse des Volksganzen so tief beklagen, in erheblicher Weise einzuschränken.

Wir sehen, daß die abolitionistische Bewegung über ein ganz reichhaltiges Programm von Maßregeln verfügt, die geeignet sind, die unmoralische und zwecklose Insti-



tution der Reglementierung durch zweckvolle Gesetze und Schutzvorschriften zu ersetzen. Auf die Gesetze allein aber kommt es nicht an; die Hauptsache ist ihre Handhabung. Den besten Beweis liefern unsere heutigen Strafgesetzparagraphen über Sittlichkeitsdelikte, die an sich wirklich streng genug sind, die aber fast niemals in ihrer ganzen Härte zur Anwendung kommen, weil Richter und Geschworene zu oft das Hintertürchen der „mildernden Umstände“ öffnen, um den Delinquenten zu schonen. Es ist nicht nötig, mit besonders rigorosen Strafen zu drohen; aber es ist dringend nötig, die einmal angedrohte Strafe auch wirklich in Kraft treten zu lassen, sonst kann sie kein wirksames Mittel der Generalprävention darstellen. Dasselbe gilt von den Schutzvorschriften: Solange Wohnungspflege, Jugendschutz, Fürsorgeerziehung, Krankenbehandlung, Wöchnerinnenschutz usw. Dinge bleiben, die zwar auf dem Papier stehen, zu deren sinngemäßer Anwendung aber die Mittel fehlen, so lange werden wir vergebens an der Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten arbeiten.

Ich bin mir bewußt, daß der Ausführung dieses Programms große Schwierigkeiten entgegenstehen und daß — selbst wenn sie mit Energie und gutem Willen in Angriff genommen wird — Jahrzehnte vergehen, ehe sich diese Reformen vollständig eingebürgert haben und ihre guten Wirkungen in die Erscheinung treten werden. Auch wird erst die Praxis lehren, wie im einzelnen die vorgeschlagenen Maßregeln auszugestalten sind. Worauf es in erster Linie ankommt, ist die Anerkennung der Richtigkeit des Prinzips und der gute Wille, diesem Prinzip zum Siege zu verhelfen. Aber es wird noch langer Kämpfe bedürfen, um die Allgemeinheit von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Prinzips zu überzeugen.

Die Einwendungen, die man dagegen geltend machen wird, werden sich voraussichtlich auf folgende Hauptpunkte stützen:

1. Die Kosten;
2. Der Eingriff in die persönliche Freiheit;
3. Der Vorwurf der „mönchischen Moral“.

Der erste Einwand ist leicht zu entkräften mit dem Hinweis darauf, daß durch die Geschlechtskrankheiten, nach der Be-

rechnung maßgebender Persönlichkeiten, dem Staate eine jährliche Ausgabe von 90 Millionen Mark erwächst. Die „Gesundheitsämter“ mit allen damit verbundenen Einrichtungen würden kaum eine so ungeheuer große Summe verschlingen und die Ausgaben würden sich im Laufe der Zeiten, mit der Abnahme der Geschlechtskrankheiten, immer mehr vermindern.

2. Der Eingriff in die persönliche Freiheit, der mit dem gesundheitlichen Überwachungssystem nach dem Vorschlag von Blaschko verbunden sein würde, sollte niemand schrecken, angesichts der großen Gefahren, die unserm Volke durch die venerische Verseuchung drohen. Wir haben es in dieser schweren Kriegszeit gelernt, daß der Einzelne sich unterzuordnen hat, wo es die Sicherheit des Vaterlandes erfordert. Außerdem dürfen wir doch niemals vergessen, daß diese gefürchtete Freiheitsbeschränkung nicht die Allgemeinheit trifft, sondern nur diejenigen, die sich der Prostitution ergeben, bzw. dieselbe benutzen; daß also jeder einzelne in der Lage ist, die Gesundheitskontrolle zu vermeiden.

3. Der Vorwurf, daß unsere Vorschläge auf einer „mönchischen Moralauffassung“ basieren, ist eigentlich zu durchsichtig, um einer Widerlegung zu bedürfen. Da dieser Vorwurf aber eine sehr wirksame und darum sehr häufig angewendete Waffe im Kampf gegen den Abolitionismus darstellt, so möchte ich doch versuchen, ihn zu entkräften Die mönchische Askese verlangt vom Einzelnen die Abtötung seiner natürlichen Triebe, die Weltflucht im Interesse seines eigenen Seelenheiles, ist also ein sublimierter Egoismus. Die von uns vertretene Moralauffassung basiert auf dem Altruismus: sie fordert die Beherrschung der Triebe, soweit ihre Betätigung dem Wohle des Volksganzen entgegensteht. In dieser Forderung liegt keine Unnatur, sofern man nicht jede Kultur als einen Gegensatz zur Natur auffassen will. Selbstdisziplin im Interesse der Allgemeinheit aber ist die Basis, auf der jede Kulturgemeinschaft beruht. Wenn wir unsern natürlichen Trieben, zu denen nicht nur der Geschlechtstrieb, sondern auch Hunger, Zorn, Trägheit, Feigheit usw. gehören, unbeherrscht die Zügel schießen lassen, so fallen wir in den Zustand dunkelster Barberei zurück. Es ist keine abstrakte Moral, die wir als „Selbstzweck“ aufstellen, sondern uns leiten in erster Linie durchaus realpolitische Erwägungen: das Wohl der Familie, die Gesundheit der Nachkommenschaft und damit die Erhaltung und

Sicherung unseres Volkes und Vaterlandes. Wir haben diesem hohen Ziele in diesem Kriege die blutigsten und schwersten Opfer gebracht, wir haben von jedem einzelnen unserer tapferen Krieger ein Maß von Selbstzucht und Selbstüberwindung verlangt, wie es die Geschichte der Menschheit bisher kaum gekannt hat, und nun sollten wir Daheimgebliebenen, die wir unsere Existenz. unser geistiges und leibliches Wohl diesen Tapferen danken, uns aus feiger Selbstsucht und Bequemlichkeit scheuen, gleichfalls Selbstdisziplin zu üben im Interesse unseres Volkes und Vaterlandes? Es gilt, die entsetzlichen Lücken, die dieser Krieg in die Reihen unseres Volkes gerissen, wieder auszufüllen; das können wir nur durch eine weise Bevölkerungspolitik. Darum müssen wir mit aller Energie die antisozialen Tendenzen bekämpfen, die die Gesundheit unseres Volkes bedrohen. Selbstdisziplin bedeutet für den einzelnen nicht Verkümmerung, sondern Stärkung und Entwicklung seiner Persönlichkeit — und auch die Lehre haben wir aus den Kriegsereignissen gezogen: nicht die Zahl allein bedingt den Sieg, sondern die sittlichen Kräfte, die die Massen beseelen. In diesem Sinne treten wir Abolitionisten für das Reformprogramm ein, das ich versuchte, in obigen Richtlinien zu entwickeln.

Nachwort.

Von Prof. **A. Blaschko.**

Fräulein Pappritz und mit ihr verschiedene meiner Kritiker irren, wenn sie glauben, daß ich polizeilich konzessionierte Absteigequartiere ins Leben gerufen haben möchte. Ich will genau dasselbe wie sie: die Polizei soll solche Quartiere nur nicht verbieten und unterdrücken dürfen. Ich meine nur: wenn nach meinem Vorschlag nicht mehr jegliches Vorschubleisten, jede Gewährung von Gelegenheit zur Unzucht, also auch von Wohnung und Unterkunft an Prostituierte strafbar ist, sondern nur die aktive Vermittlung und das Sichanbieten zur Vermittlung, werden sich ganz von selbst hier und da Leute finden, die aus dieser passiven Gewährung ein Gewerbe machen. Es wird Gastwirte geben, die schon um den Ruf und den Charakter ihres Hauses zu wahren und um ihre gut bürgerliche Klientel nicht vor den Kopf zu stoßen, sich allen Verkehr von Prostituierten und deren Kunden möglichst fernhalten werden, andere, die es damit nicht so genau nehmen werden, wieder andere, bei denen das Publikum recht gemischt sein wird; aber es wird auch solche geben, die ihr Geschäft vorwiegend oder gar ausschließlich mit den Prostituierten machen werden. Ohne selbst den geringsten Schritt dabei zu tun, werden sie es zuwege bringen, daß binnen kurzem ihr Gasthaus zum Treffpunkt der Lebewelt, der feinen oder einfachen, je nach der Gegend oder Ausstattung des Hauses wird.

Das Bulletin abolitionniste (Nr. 167), welches sich mit meinen Vorschlägen ebenfalls beschäftigt und sie als neoreglementaristisch bezeichnet, nennt diesen Wirt hartnäckig Kuppler, „tenancier". Nun, hier heißt es Farbe bekennen. Entweder ich nenne einen jeden, der der Prostituierten oder ihrer Klientel auch nur die Möglichkeit zusammen zu kommen gibt, Kuppler und bestrafe ihn als solchen, oder nur den aktiven Agenten. Das erste ist der Standpunkt aller sittenstrengen Puristen, und es ist auch der Stand-

punkt der augenblicklich gültigen deutschen Gesetzgebung. Aber es hat sich ja gerade in der Praxis gezeigt, daß das gar nicht durchführbar ist. Wenn ich jede Form der Vermittlung bestrafe, so kommen wir eben zu den unhaltbaren Zuständen, wie ich sie in Heft 8 d. Ztschr. geschildert habe: Das Gesetz verlangt die Bestrafung des Wirts bzw. desjenigen, der durch Verschaffung oder Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet; aber wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Die Verwaltungsbehörde sieht nicht nur den Mittelsmann, sie duldet ihn stillschweigend, paktiert vielfach mit ihm und begünstigt ihn. So wie sich aber zufällig ein Denunziant findet, muß Klage erhoben werden und eine Bestrafung erfolgen. Darum sage ich, man bestrafe nur die aktive Vermittlung. Die deutschen Abolitionisten stehen da auf meinem Standpunkt, die französischen hingegen verlangen strenge Bestrafung eines jeden, der seine Wohnung zu Prostitutionszwecken hergibt oder einem andern eine solche Wohnung auch bloß verschafft. Ja, meiner Meinung nach im offenbaren Gegensatz zum Geiste des Abolitionismus verlangt man dort sogar auch die Bestrafung der Prostituierten selbst. In den Beschlüssen der Commission extraparlamentaire heißt es:

> Art. 29. La cohabitation ou la réunion habituelle en vue de l'exercice de la prostitution, est interdite et sera punie des peines portées aux articles 479 et 480 du Code pénal .....
>
> Art. 30. Sera punie d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de 16 à 200 francs, ou de l'une de ces deux peines seulement, toute personne qui sciemment aura loué ou fourni des locaux pour l'exercice de la prostitution dans les conditions prévues à l'article 29.

Und im Sinne weder des deutschen noch des internationalen Abolitionismus ist es auch, wenn jetzt das Bulletin abolitionniste meinen Vorschlag als „Neoreglementarismus" seinen Lesern gegenüber an den Pranger zu stellen sucht. Es ist ja ein sehr einfaches Verfahren, jeden Versuch, sich mit der gegenwärtig nun einmal bestehenden Prostitution abzufinden, unter dieses bequeme Schlagwort zu rubrizieren. Aber mit Worten ist hier nichts getan. Jede Obrigkeit, jede Behörde, mag sie nun abolitionistisch oder reglementaristisch gesinnt sein, steht dauernd vor der Frage, wie sie sich gegenüber den in ihrem Bereich befindlichen Orten, an denen Prostituierte gewohnheitsmäßig verkehren, verhalten soll. Sie kann sie 1. entweder ganz unterdrücken, sie kann 2. sich gar nicht

um sie kümmern oder 3. sie läßt sie bestehen, aber überwacht sie. Was aus den Unterdrückungsversuchen herauskommt, hat die Geschichte gelehrt. Aber viele Leute kennen die Geschichte nicht, andere sind nicht belehrbar. Wenn sich die Behörden um diese Örtlichkeiten gar nicht kümmern (und das wollen tatsächlich manche Abolitionisten), so entwickeln sie sich, ganz abgesehen von allen hygienischen Mißständen, zu Verbrecherhöhlen, in denen die Prostituierten in furchtbarster Weise ausgebeutet werden. Also muß man diese Orte überwachen. Und eine solche Überwachung ist noch lange nicht Reglementierung. Zum Wesen der Reglementierung gehört 1. die offizielle Stempelung gewisser Frauen zu Prostituierten, gehört 2. die Präventivvisite. Nicht zum Wesen der Reglementierung gehört 1. der Zwangscharakter der Kontrolle; auch freiwillige Einschreibung ist Reglementierung. Nicht dazu gehört 2. die Zwangsbehandlung, eine solche kann auch ohne Reglementierung bestehen, 3. nicht dazu gehört ferner das Aufgreifen verdächtiger und 4. ebensowenig gehört dazu eine vernünftige Überwachung der Örtlichkeiten, wo Prostituierte verkehren. Eine solche Überwachung ist auch keineswegs mit Konzessionierung identisch und sehr wohl ohne eine solche durchführbar. Und es wird von dem Geist und dem Zusammenarbeiten der ausführenden Organe — Sicherheitspolizei, Wohnungs- und Gewerbeinspektion, Gesundheitsamt, Jugendfürsorge usw. — abhängen, in welchem Geiste sich die Überwachung vollzieht.

Das physiologische Ehe-Urlaubsrecht des verheirateten Feldsoldaten.

Von Dr. **Pries.**

Eigentlich ist es unverständlich, daß noch niemand es unternommen hat, die physiologische Notwendigkeit des Eheurlaubs für den Krieger im Felde ungeniert und klar zu begründen. Wir ergehen uns in Fachzeitschriften des Langen und Breiten über Sexualfragen normaler und pervertierter Menschen, in Tageszeitungen und populären Organen werden mit einer Art von betonter Rechtsverfechtung die verzwicktesten Themata der Geschlechterbeziehungen ausgesponnen, aber um das wichtige Problem der physiologischen Urlaubsnotwendigkeit für den verheirateten Feldsoldaten drückt man sich oder man hat seine Erörterung einfach übersehen.

Und dabei ist es eines der inhaltsreichsten Kapitel und von weittragender Bedeutung für Gesundheit der in Frage Kommenden, für Volksvermehrung und vor allem für die sexuelle Moral, den Bestand der Familie und des reinen Verhältnisses zwischen den beiden Ehegatten.

Die Militärbehörde gibt Urlaub unter allerlei Begründungen. Nur wenn jemand schon **sehr** lange im Felde gewesen, ohne inzwischen in der Heimat sich urlaubs- oder krankheitshalber aufgehalten zu haben, kann mal eine Unterbrechung des Dienstes auf 10—14 Tage ohne Rechtfertigung gewährt werden.

Da werden nun von Urlaubsbedürftigen die Gründe an den Haaren herbeigezogen und ins Gesuch geschrieben: finanzielle, familiäre, geschäftliche Notwendigkeiten und Zwangslagen, Trauerfälle, Krankheit der Frau usw.

Keiner aber von den Verheirateten würde schreiben: „um meine Frau wiederzusehen, wie sonst früher meinen Ehepflichten zum Nutzen des Staates, zur Erhaltung meiner und meiner Frau Gesundheit usw." — — Man

würde den Mann für einen Narren halten. Und trotzdem er die Wahrheit sagte. Die Verheirateten, die Krieger, welche ihre Frau zu Hause haben, gehen beinahe ausnahmslos in Urlaub, besonders aus den Gründen der Sehnsucht, aus dem Zwange der Sexualität. — Und wenn man mit dieser physiologischen Notwendigkeit offen und ehrlich bei der Militärbehörde rechnete und freigebiger mit Urlaub wäre, könnte viel Glück leicht geschaffen sein.

Alle inneren Gründe der Urlaubsgesuche der Verheirateten — mit geringen Ausnahmen — weisen auf dieses letzte und zwingende Sexualziel hin. Nur verschleiert und verdeckt man den Leitgedanken.

Es läßt sich nicht verhehlen, daß die im Lande einsam zurückgelassenen Ehefrauen auch großen sexuellen Bedrängungen unterworfen sind. Die Durchschnittsfrau ist keine Messaline. Aber die Sexualphysiologie weiß, daß, wenn in der Ehe ein regelmäßiger Austausch stattgefunden hat, beim normalen Weib das Bedürfnis nach Fortsetzung, nach einer gleichmäßigen Detumeszenz und auch Kontrektation[1]) entstanden ist und nach Entspannung, Erlösung verlangt. Wer das nicht zugibt, kennt entweder nicht die Physiologie oder nicht die Psyche der Frau. Manche Gattinnen sind mehr, manche weniger erregbar. Einige sogar frigid. Aber die große Masse hat den gesunden Sexualtrieb, der nach Befriedigung verlangt.

Sicher ist, daß hochstehende, ethisch reife weibliche Wesen mit diesen Forderungen ihres physiologischen Ichs sich abfinden können, sich meistern und rein bleiben wollen. Auch religiöse Motive spielen dabei mit. Andere aber unterliegen, weil die Triebe zu stark sind, ihre ethische Verantwortlichkeit nur schwach entwickelt oder gar nicht vorhanden ist und religiöse Momente nur rein äußerlich wirken. Wir wissen, daß eine ganz beträchtliche Zahl von Ehefrauen ihren Gatten, die zu lange abwesend im Felde stehen, untreu werden. Es sind ganz beweisende Fälle in vielen Städten und Dörfern von Ärzten beobachtet. Schwanger-

---

[1]) Man unterscheidet in der Sexualphysiologie zwei Seiten, zwei Komponenten des Sexualtriebes. Eine, den Kontrektationstrieb; der ist der mehr seelische Teil: die Annäherung, der Austausch der Gefühle, das Zarte, Hingebende im Sexualverkehr. Und den Detumeszenztrieb, der körperliche Entspannung, Veränderungen des Physiologischen, die Erlösung von Druck und Überschuß im System des Geschlechtsreifen bezweckt und sucht. Beide Faktoren sind bei Mann und Weib vorhanden.

schaften in Menge, die einwandfrei **nicht** vom im Kriege befindlichen Gatten herstammen können.

Für diese Frauen, die ihre ehelichen und ihre ethischen Pflichten mißachten, gibt es **keine** Entschuldigung, aber mildernde Umstände. Die meisten sind eben unterlegen; besonders sind wohl die gefährdet, bei denen das moralische Selbstbewußtsein und die Kritik aller Handlungen aus dem Gesichtswinkel der Ehrlichkeit und ethischen Kraft nicht vorhanden ist. Wenn also bei denen durch die sich steigernde Sexualnot Entgleisungen vorkommen, so verstehen wir es. Die Abstinenzqualen des Mannes, der lange vom gewohnten Sexualverkehr abgesperrt ist, sind einwandfrei festgestellt. Wer hier aus Gründen der Voreingenommenheit, der Verteidigung eines fälschlich mal behaupteten Standpunktes halber, aus Unkenntnis nicht einstimmt, schadet. Es gibt auch frigide Männer; hochethische und religiöse, welche Anfechtungen des Sexualtriebes bezwingen, seien sie noch so stark. Aber die Mehrzahl ist nicht **so** geartet. Sie leiden unter der langen Abstinenz sehr. Und wer den Soldaten im Kriege kennt, wer die Tatsachen nüchtern sieht, verschleiert nichts, sondern sucht abzuhelfen. Wir haben oft genug erfahren, daß gerade geistig hochstehende Männer in verantwortlichen Positionen ungeheuer durch die plötzliche Unterbrechung ihrer gewohnten Detumeszenz litten. Ihre Arbeitsfähigkeit, ihre Ruhe, ihre Festigkeit und ihre Assoziationskraft, ihre Übersicht und ihr Menschenlenkungsvermögen waren schwer geschädigt. „Nervös, schwer nervös“, hieß die Diagnose. „Neurasthenia“. Aber aus dem Urlaub kamen sie wunderbar frisch wieder, verjüngt, mit Energie gepfropft, tatkräftig, mit klarem Kopf. Und sie gestanden dem Arzt ganz freimütig, der Sexualverkehr habe sie geheilt, geradezu erlöst. Ein rücksichtslos, sogar übertrieben gepflegter Sexualaustausch. — Seit wann tut **der** einem Neurasthenicus gut?? Oder einem nervös Niedergebrochenen? Nein, die ganze Krankheit war Energieüberladung, sexuelle Überspannung, die nach Ausgleich und Entladung schrie. — — Abstinenz- und Ausfallerscheinungen lagen ganz einfach vor. Und der Sexualverkehr war das Cardinalremedium. Und dieser Fall ist typisch, geradezu Paradigma.

Und genau so geht es eben mit vielen Frauen. Mit einer beträchtlichen Zahl gesunder, kräftiger, ganz normal fühlender Wesen. Sie leiden schlimm und kämpfen mit sich. Wenn sie entgleisen,

so ist das entsetzlich für sie, die Ehe, die Moral, die Wahrhaftigkeit und eventuell für die Gesundheit. Beherrschen sie sich, so ist ihre Brauchbarkeit, ihre Ruhe, nicht zuletzt ihre Gesundheit temporär entwertet.

Nun wird man hier einwerfen können: „Und wie steht's mit dem unverheirateten Soldaten?

Der unverheiratete Soldat hat offiziell kein Geschlechtsleben. Das ist physiologisch natürlich ein Unsinn. Denn der geschlechtsreife Organismus kümmert sich nicht um Ehegesetze, praktische soziale Fragen, wie uneheliche Kinder und Mütter u. dgl. Und wir alle kennen ja die Ausdehnung des vorehelichen Geschlechtslebens. So sehr man Geheimrat von Gruber seinen Forderungen der vorehelichen Abstinenz, eben aus ethischen und praktischen Erwägungen, zustimmen kann, so wenig ist dieser ideale Zustand der Vollkommenheit weder vorhanden noch in absehbarer Zeit erreichbar. Man muß mit den Tatsachen rechnen. Aber offiziell wäre es eine Farce, einem unverheirateten Soldaten etwa Urlaub zu gewähren, weil er seine Braut, seine zukünftige Frau, seine Geliebte usw. in sexuellem Wiedersehen zu Hause treffen will. Das kann die Militärbehörde nicht, denn sie würde damit etwas Illegitimes legitimieren. Das tut sie nicht. — Deshalb muß der Unverheiratete, der als Soldat im Felde steht, wenn er seinen Urlaub in diesem Sinne sucht, allerlei Ausflüchte und Einwendungen machen, um zu seinem Ziele zu gelangen. Oder er holt sich, was viele tun, seine Detumeszenz am Orte des Aufenthalts im Feindeslande.

Warum also gibt die Militärbehörde nicht direkt mehr und ungeniert den verheirateten Soldaten Urlaub? Einfach, der Wahrheit ins Gesicht blickend, den **Verheirateten,** weil sie verheiratet sind.

Zweifellos wurde aus der Erwägung heraus, die Nachkommenschaftserzeugung nicht zu unterbrechen, die ungeminderte Volkszahl und den Kindernachwuchs zu garantieren, Verheirateten oft Urlaub gewährt. Jedoch viel zu wenig und mehr wie eine Gnade, mit einem Instanzenweg, mit Schwierigkeiten und allerlei Anhängseln. — „Jedoch," wird der Militär antworten, „wir können unsere Soldaten nicht entbehren. Wir brauchen sie. Verheiratete und andere. Also Urlaub nur unter sehr triftigen Gründen!!

Hier gibt's keinen Zweifel. Entweder dieser Einwurf stimmt. dann ist Urlaub a priori überhaupt ausgeschlossen.

Wohl und Wehe unseres Vaterlandes, die Verteidigung unserer Grenzen, die Niederringung unserer Feinde ist das Entscheidende.

Fordern sie die Anwesenheit der Soldaten vorne in der Front, so haben alle Wünsche persönlicher Art zu schweigen. Dann gibt es keine sexuellen und finanziellen, familiären und andere Fragen.

Das erledigt alles. Und jeder Vernünftige wird keine Klage verlauten lassen. Und man weiß sogar aus Erfahrung, daß im Bewegungskrieg mit seinen Strapazen, starken körperlichen und seelischen Leistungen die Sexualität schwinden, bis auf einen Rest sich reduzieren kann. Da gibt es keine derartigen Forderungen. Die von der Abstinenz geplagten Gattinnen sind natürlich davon nicht beeinflußt.

Aber im Stellungskrieg, im monatelangen Ruhen und stabilen Verweilen, bei guter Ernährung, wenn auch ein abwechselnder, mit Ruhe und Muße geteilter Dienst, selbst Angriffe und Stürme, dabei bestehen, dann regt sich, nach allen Beobachtungen, der Sexualtrieb, die Sehnsucht auch nach Kontrektation stark, bis zur unerträglichen Qual bei vielen.

Und im Stellungskrieg hat der verheiratete Soldat ein physiologisches Anrecht auf **Eheurlaub,** für sich und seine Frau. Natürlich, unbeschadet des Dienstes und der Stärke unserer Macht im Feindesland, muß dann in viel größerem Maße wie bisher ein Urlaub aus physiologischen Gründen erteilt werden. Nicht in dem Ermessen eines Korps- oder Divisionskommandeurs kann diese wichtige **prinzipielle** Entscheidung liegen, sondern hier muß ein allgemeiner, ehrlich-klarer Grundbefehl ergehen, ein offener kluger Erlaß: „Den verheirateten Soldaten im Stellungskrieg jede ca. 4 Monate mindestens ein Urlaub von ca. 10—14 Tagen".

Außerdem ist das nur gerecht. Denn der verheiratete Soldat bringt unvergleichlich größere Opfer wie der Junggeselle, wie der junge Unverheiratete. Der Ehemann entbehrt Frau, Kinder, hat größere Lasten, Sorgen, relativ viel bedeutenderes Risiko und Verlustchancen. — Ihm gebührt Entgelt.

Deshalb plädiere man ganz deutlich hier für das physiologische Eheurlaubsrecht.

Damit wird eine ganz andere Freudigkeit im Dienst geschaffen. Die Aussicht, Urlaub zu Frau, oder zu Frau und Kindern zu bekommen, erhält den Mann wochenlang in freudiger Spannung und einer erhöhten Bereitwilligkeit zur Hingabe an seine Obliegenheiten.

Und nach seiner Rückkehr ist er physiologisch ausgeglichen, frisch und beglückt. Er ist wiederum viel brauchbarer geworden.

Ferner geschieht durch eine solche, auf den hier angeführten Gründen beruhenden Urlaubserleichterung den Ehefrauen ihr natürliches Recht und ein schöner Entgelt für ihr treues Ausharren.

Seien wir ganz offen in dieser Angelegenheit. Das Glück vieler Ehen wird so erhalten, die Moral vieler Menschen wird bewahrt. Auch mancher Schwächling von Ehemann im Felde, oder mancher stark sexuell Reizbare wird sich zusammennehmen und nicht die Gelegenheit zu einem außerehelichen Sexualverkehr suchen, oder die vorhandene nicht ausnutzen. Man muß hier mit den menschlichen Eigentümlichkeiten objektiv rechnen.

Und die Gesundheit vieler Menschen bleibt ungeschädigt. Wieviel Unglück entsteht eben durch die doch tatsächlich nun mal unzählig oft vorkommenden extramatrimoniellen Sexualbetätigungen für Mann und Weib.

Wieviel Ruhe, größere Vielverwendbarkeit und Abwendung von Mißhelligkeiten und bösen Zufällen wird geschaffen!

Es ist nicht abzuweisen, daß mancher Führer von militärischen Operationen, sei es nur ein Bataillonskommandeur oder sogar ein Leiter von Heeresgruppen, durch Störungen in seinem körperlichen und seelischen Gleichgewicht, eben infolge der sexuellen Qual und physiologischen Überlastung — am entscheidenden Orte das Falsche tut und weitgehendes Unheil anrichtet. Ich möchte hier nicht an historische Beispiele ausführlich erinnern. Napoleon I. verschaffte sich rücksichtslos, wo er gerade weilte, seinen sexuellen Ausgleich, seine Detumeszenz. Nicht weil er irgendwie übererregbar war, sondern weil er „einen klaren Kopf“ haben wollte. Napoleon war nie ein Frauensucher oder Sexualheld. Aber ein nüchterner Klarseher, der wußte, wo ihn der Weg zur Erhaltung seiner besten Kräfte hinwies.

Genug davon. Dieser Krieg hat neue Methoden und neue Lehren gebracht. Niemand hatte an diese Ausdehnung des Stellungskrieges je denken können. Deshalb verlangt diese Bereicherung

der Kriegseigenheiten **Anpassung** an sie und erforderliche Abwehr, damit nicht der Volkskörper Schaden erleide.

Und eine dieser Abwehren, eine der wirkungsvollsten **Maßregeln** ist nun mal dieser **Eheurlaub,** der überall da, wo er möglich ist, im reichsten Maße gegeben werden sollte. Nicht als Gnade, nicht abhängig von Gunst und Ungunst der Oberen, sondern der, als **eiserne Notwendigkeit** erkannt, eben eine stehende Einrichtung des Heeres- und Kriegswesens werden muß.

Man wird, sobald er eine zum Inventar des Heeres gehörende wertvolle Sache geworden ist und mit Klugheit davon Gebrauch gemacht wird, erst erkennen, zu welch segensreicher Gabe er für den einzelnen und für das Volk sich entwickelt. Er bedeutet Glück und Bereicherung der Brauchbarkeit für die einzelnen. Stabilisierung der Volksgesundheit und **Volksvermehrung.** Dies dürfte genügend für seine Notwendigkeit sprechen.

Namenregister.

(Die fettgedruckten Seitenzahlen weisen auf Originalarbeiten hin.)

Sachregister.



Leitsätze der Kriegschirurgie.

Von

Professor Dr. Wieting Pascha,

Leiter der militärärztlichen Fortbildungsanstalt Gülhane-Stambul und Lehrer der Chirurgie.

32 Seiten. 1914. Preis M. —.75.

Diese „Leitsätze" bilden die Grundlage für die Vorträge des Verfassers über Krieg chirurgie und sind im Burenkriege und vor allem im Balkankriege vom Verfasser sel gesammelt worden. Sie können als Gerippe für kriegschirurgische Vorträge diene namentlich können sie aber dem Feldchirurgen, der nicht kriegschirurgisch vorgebild ist, eine Richtschnur seines Handelns bieten. Die Broschüre dürfte wegen ihres a tuellen Inhalts in den beteiligten Kreisen großes Interesse finden.

Über die Verhütung und Bekämpfung von Kriegsseuche

Kurze Darstellung auf Grund von Vorträgen nebst einem Seuchenmerkblatt

von

Prof. Dr. P. Schmidt

Direktor des hygienischen Instituts der Universität Gießen.

10 Seiten. 1914. M. —.25.

Internationale Zeitschrift für Wasserversorgung: Die kleine Schrift des bekann Hygienikers ist im Interesse des Kriegssanitätsdienstes sehr zu begrüßen. In knapp und klarer Darstellung wird die vermehrte Gefahr der Seuchen in Kriegszeiten (Typh rote Ruhr, Cholera) anschaulich geschildert und die entsprechenden Vorsichtsmaßreg gegeben. Man kann dem überall zur größten Vorsicht mahnenden Verfasser stets beistimme denn selbst unser so vorzüglich organisierter Sanitätsdienst arbeitet in Feindesland un erheblich schwierigeren Verhältnissen, die eine größere Seuchengefahr nicht ganz a schließen. Dem Werkchen ist ein Seuchenmerkblatt in deutscher und französisch Sprache für unsere Gefangenen-Lager beigegeben.

Das Dirnenwesen in den Heeren und seine Bekämpfun

Eine geschichtliche Studie von

Oberstabsarzt **Dr. W. Haberling**

Garnisonsarzt der Festung Köln.

IV, 103 Seiten mit 8 Abbildungen im Text und 1 Doppeltafel. 1914. M. 2.40.

Die Schrift dürfte jetzt zeitgemäß sein, und man wird aus ihr den groß Unterschied, nicht nur in der Kriegführung gegen früher, erkennen, sondern auch i der moralischen Entwicklung unserer Heere.

Die manuelle Behandlung bei Gicht und Rheumatismus

Von

Dr. C. Kockerbeck,

Spezialarzt für Stoffwechselkrankheiten, Wiesbaden

15 Seiten. 1913. M. —.75.

Für die Heilung der Gicht und des Rheumatismus gibt es unzählige Mittel, doc durch keins dürfte dauernder Erfolg zu erzielen sein. Die manuelle Behandlung erzie wesentlich bessere Resultate, als die medikamentöse und physikalische Therapie. Sie i nicht zu verwechseln mit den verschiedenen Massagearten oder der schwedischen Hei gymnastik, sondern ausschließlich Sache des Arztes, der durch sinngemäße Handgri mit Unterstützung von Bädern die Ablagerungen zu beseitigen sucht.

Arsa-Lecin

Ideales und wohlfeilstes Präparat für Arsen-Eisentherapie.

Wohlschmeckende Lösung von Phosphat-Eiweiss-Eisen mit 0.01% As_2O_3.

Arsen-Lecintabletten } mit Zusatz von
Jod-Lecintabletten } glyzerinphosphorsaurem Kalk.

Proben u. Literatur von Dr. E. Laves, Hannover.

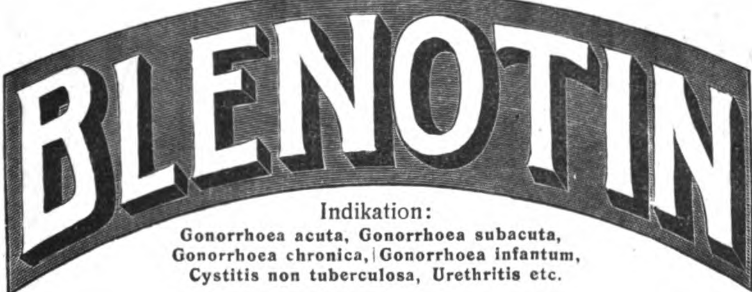
„ANTINEON"

altbewährtes und **längst** bekanntes Mittel gegen **Gonorrhoe, Blasen-** und **Harnleiden** und verwandte **Krankheiten.**

Literatur und Proben stehen den Herren Ärzten kostenlos zur Verfügung.

Firma A. Locher, Pharmac. Laboratorium, Stuttgart. L.

Oleum Santali compositum Krewel



A. Blenotin braun: pro Kapsel: *Ol. Santal. ostind. 0,2 g, Myrrha elect. pulv. 0,025 g, Camphora trit. 0,01 g, Hexamethylentetramin 0,071 g, Acid. boric. 0,066 g, Champignonextrakt 0,02 g.*

B. Blenotin grün: für magenempfindliche Patienten — pro Kapsel: *Ol. Santal. ostind 0,2 g, Acid. benzoic. e. gi. 0,1 g, Myrrha elect. pulv. 0,02 g, Hexamethylentetramin 0,08 g, Champignonextrakt 0,02 g.*

In Schachteln à 50 Kapseln à Mark 3.—. Literatur und Proben gratis und franko.

Krewel & Co., G. m. b. H., chem. Fabrik, Köln a. Rh.

Haupt-Detail-Depot für Berlin und Umgegend: Arcona-Apotheke, Berlin N, Arconaplatz 5, Telefon: Amt Norden, Nr. 8711. — Vertreter für Hamburg und Umgeg.: Apotheke E. Niemitz, Hamburg, Georgsplatz gegenüber Hauptbahnhof.

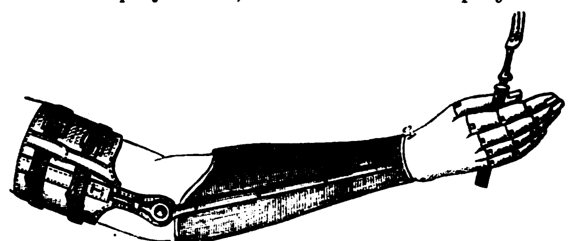
Die Hand und ihr Ersatz

26. Vaterländischer und Kriegsvortrag gehalten am 10. und 20. März 1915

von

Prof. Dr. Robert Bonnet,
Direktor der anatomischen Anstalt in Bonn

29 Seiten mit 18 Abbildungen. 1915. Einzelpreis 60 Pf.
25—99 Exempl. je 50 Pf., 100 und mehr Exempl. je 45 Pf.

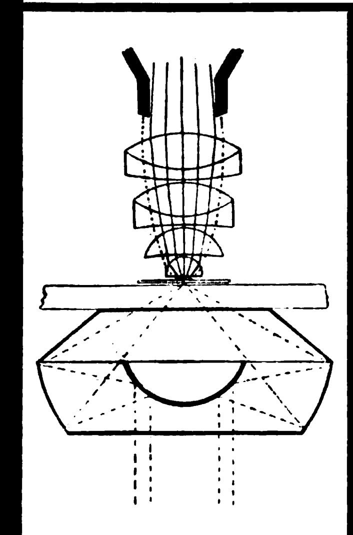


Künstlicher Arm für über dem Handgelenk Amputierte. Die Finger können eingeschlagen, die Gabel an einem Eisenknopf befestigt werden. Für schwerere Arbeit unbrauchbar, hauptsächlich zur Verdeckung des Schönheitsfehlers.



Schreiben mit **einem** Finger mittels des Doppelschreibringes.

Tagtäglich rührt der Anblick verwundeter Helden unser Herz, die der Krieg als Opfer fordert. Mögen wir sie in den Lazaretten besuchen oder genesend mit verbundenen Augen und Händen oder mit amputierten Gliedmaßen auf den Straßen sehen, immer wieder drängt sich uns dann der Gedanke an die Möglichkeit des Ersatzes der verstümmelten oder verlorenen Organe auf. Der Verlust eines oder beider Beine läßt sich verhältnismäßig leicht und gut ersetzen, dagegen gelten als wesentlich schlimmer und gefürchteter die so häufigen Verstümmelungen und Verluste der Hand oder gar beider Hände. Glücklicherweise sind die Möglichkeiten des Ersatzes der Hand viel zahlreichere und bessere, als es auf den ersten Blick scheint. In der vorliegenden Broschüre gibt der Verfasser hierüber eine anschauliche Darstellung, die jetzt jeden interessieren dürfte.



Band XVI. Heft 1.



Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Herausgegeben

von

A. Blaschko-Berlin, **S. Ehrmann**-Wien
E. Finger-Wien, **J. Jadassohn**-Bern, **K. Kreibich**-Prag
E. Lesser-Berlin, **A. Neisser**-Breslau

Redigiert

von

A. Blaschko
Berlin W., Wilhelmstraße 48

Leipzig 1915
Verlag von Johann Ambrosius Barth
Dörrienstraſse 16

Ausgegeben im Januar 1915.

Alleinige Inseratenannahme durch Gelsdorf & Co., Berlin NW. 7.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Jod-Prothaemin

geruchloses, leicht resorbierbares organisches

Jod-Eiseneiweisspräparat

mit dem natürlichen Eisen- und Lecithingehalt des Bluteiweißes, unter ständiger Kontrolle von Universitätsprofessor Dr. W. Loeb-Berlin

Jodismus bisher nicht beobachtet, angenehme Darreichungsform in Dragées

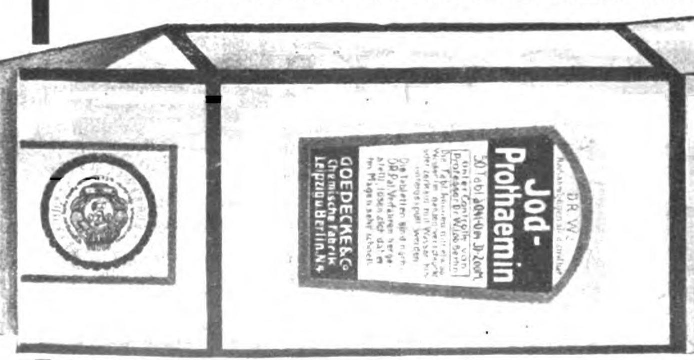
Rp. **50 Tabletten Jod-Prothaemin à 0,4 (0,04 Jod) Preis M. 2.00**

Indikationen:

Lues, Arteriosklerose, Asthma, Emphysem, Chlorose, Rachitis, **tuberkulöse Hautaffektionen**, Lupus Scrofuloderma, Lichen skrofulosorum usw., Lymphdrüsenschwellungen, Adenoïde, skrofulöse Knochen-, Haut-, Nasen-, Augen- und Ohrenerkrankungen; ferner schwere tertiäre Lues, anämische Zustände und endlich **Hautprozesse**, die mit dem **Nervensystem** in ätiologischem Zusammenhang stehen.

Das Jod-Prothaemin, eines der **billigsten** organischen Jod-Präparate, hat vor den bekannten anorganischen Jodpräparaten den Vorzug, daß es keine unangenehmen Nebenwirkungen hervorruft, den Magen nicht belästigt und außerordentlich rasch resorbiert wird, so daß es eine prompte Wirkung hervorbringt. Andererseits findet die Ausscheidung langsamer, als bei den Jodsalzen und doch schneller als bei den hochjodierten organischen Präparaten statt, so daß keine zu protahierte Wirkung eintritt. Hierzu kommt, daß bereits das Prothaemin an sich das rationellste Eisenpräparat darstellt.

„Auf Grund meiner Versuche kann ich sagen, daß bei Hautkrankheiten oder mit Hauterscheinungen einhergehenden anderweitigen Affektionen das Jod-Prothaemin ein recht brauchbares Unterstützungsmittel der Therapie ist, indem es als Nährpräparat vorzügliche Dienste leistet und dann die lange fortgesetzte Verabreichung von Jod gestattet, ohne daß dadurch Störungen zu befürchten wären.“ (Privatdozent Prof. Dr. Polland aus der Derm. Klinik der Universität Graz; Medizin. Klinik Nr. 18, Berlin 1914, Seite 772.)



Übliche Verordnung:

3 bis 4 mal täglich 1 bis 2 Tabletten nach dem Essen. Die Tabletten werden leicht zerkaut und mit etwas Wasser oder Milch, Tee, Kakao, Kaffee usw. hinuntergespült, sie können auch im ganzen verschluckt werden, doch empfiehlt es sich dann, sofort eine Flüssigkeit nachzutrinken.





Ausführliche Literatur u. Proben stehen den Herren Ärzten zu Diensten.

Goedecke & Co., Chem. Fabrik, Leipzig u. Berlin N. 4

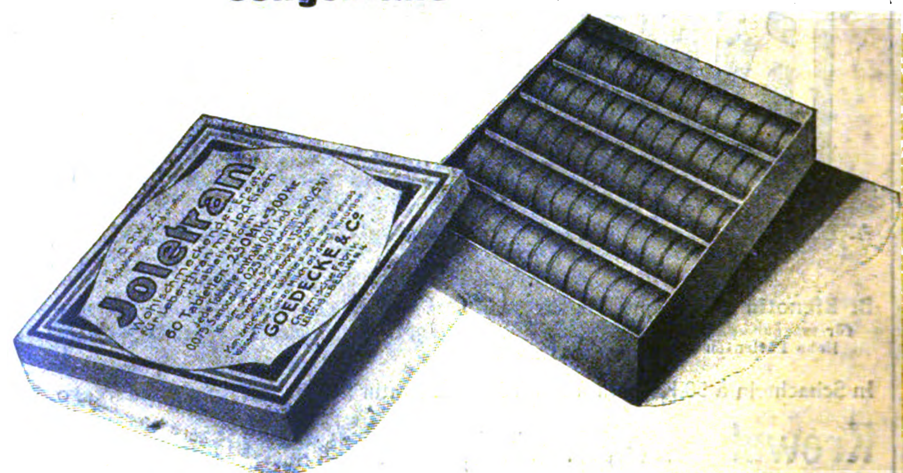
Alleinige Inseratenannahme durch Gelsdorf & Co., Berlin NW. 7.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.



Scrophulose

congenitale Lues



Joletran*), Ersatz für Jod-Eisen-Leberthran

in wohlschmeckenden Tabletten

Jod-Eisen ist als wirksamstes Mittel gegen Scrophulose seit Jahrzehnten anerkannt und allgemein verwendet. Es wird in Form des Jod-Eisen-Sirup, des Jod-Eisen-Leberthran und anderer Modifikationen gegeben. Bei keinem dieser Präparate sind Verdauungsstörungen ganz zu vermeiden, ebenso läßt die Resorption, besonders des Eisens, in ihnen viel zu wünschen übrig. Als leichtest resorbierbares Jod-Eisen-Präparat hat sich neuerdings Jod-Prothaemin erwiesen, eine organische Jod-Verbindung, die dadurch gewonnen wurde, daß das leicht verdauliche und völlig resorbierbare Prothaemin (reines Bluteiweiß-Präparat) jodiert wird. Dieses Jod-Prothaemin bildet den Hauptbestandteil eines neuen pharmazeutischen Präparates, des „Joletran", das den Jod-Eisen-Leberthran zu ersetzen berufen sein dürfte und vor ihm den großen Vorzug hat, daß es in wohlschmeckenden Tabletten verabreicht wird. Die antiscrophulöse Wirkung des Joletrans wird dadurch vervollständigt, daß die Tabletten noch Sanocalcin enthalten, ein leicht wasserlösliches Calciumdoppelsalz (Calciumglycerophosphat + Calciumlactophosphat), das besser als jedes andere Kalkpräparat die Calciumwirkung im Körper zur Geltung bringt.

Das Joletran vereinigt also die den Neuaufbau des Zelleiweiß begünstigende Wirkung des Calciums und die resorbierende des Jods mit der roborierenden Wirkung des eisen- und phosphor- (lecithin-) haltigen Prothaemins und der Glycerolactophosphate des Sanocalcins: **Komponenten, die für den Aufbau des menschlichen Organismus und die Beseitigung der Scrophulose und Heilung der congenitalen Lues von eminenter Bedeutung sind.**

Das zur Verordnung gelangende Jod-Prothaemin unterliegt bezüglich der Konstanz des Jodgehalts der ständigen Kontrolle des Universitätsprofessors Dr. W. Loeb-Berlin (Virchow-Krankenhaus).

Rp. 1 Originalschachtel 60 Tabletten Joletran = 2.50 M.

Proben und Literatur stehen den Herren Ärzten gern zu Diensten.

*) Jede Tablette enthält 0,01 J. 0,25 Prothaemin (c. Fe 0,2%), 0,075 Sanocalcin.

Goedecke & Co., Chemische Fabrik Leipzig und Berlin N. 4

Alleinige Inseratenannahme durch Gelsdorf & Co., Berlin NW. 7.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.